Geschichte

des

Römischen Rechts

bis auf Justinian.

Von

Ferdinand Walter.

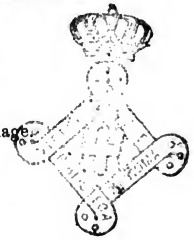

Dritte
sehr vermehrte Auflage.

Erster Theil.

Das öffentliche Recht.

Bonn,
bei Eduard Weber.
1860.

Vorrede.

Das vorliegende Werk ist die Frucht des tiefen und dauernden Eindrucks, den schon während meiner Universitätsjahre Niebuhrs grossartige Forschungen auf mich gemacht hatten. Durch ihn wurde mir zuerst für die römische, wie durch Möser für die deutsche Staats- und Rechtsverfassung der Sinn aufgeschlossen. Ich hieng an seinem Namen mit der ganzen Begeisterung eines jugendlichen Gemüthes. Seine Niederlassung in Bonn im Jahr 1823 musste mir daher als eine Epoche in meinem literärischen Leben erscheinen, und sie wurde es auch durch die anregende Gewalt, welche dieser mit dem reichsten und lebendigsten Wissen ausgestattete Geist auf Alle, die mit ihm wissenschaftlich verkehrten, ausübte. Diese Anregung wurde für mich um so grösser, als ich zur Ausarbeitung dieser Rechtsgeschichte seinen schwierigen Untersuchungen Schritt vor Schritt nachzugehen genöthigt war. Mit der ihm eigenen Bereitwilligkeit gegen jüngere Männer, von denen er für die Wissenschaft etwas erwartete, gab er mir über dunkle Punkte Aufklärung, gieng auf alle Zweifel ein, und erfreute sich an der Mittheilung der von ihm gemachten Entdeckungen. Es ist mir daher eben so sehr Pflicht als Bedürfniss, ihm in diesen Zeilen ein dankbares Andenken zu widmen.

Was die Bearbeitung selbst betrifft, so habe ich im Texte auf die Form der Darstellung, in den Noten auf die genaue und vollständige Anführung der Beweisstellen die Sorgfalt verwendet, wozu die wissenschaftliche Bedeutung dieses Stoffes von selbst auffordert. Ich hatte dabei eine dreifache Klasse von Lesern vor Augen. Erstens die Juristen vom Fache, für welche die Unentbehrlichkeit rechtsgeschichtlicher Kenntnisse so allgemein anerkannt ist, dass es darüber keiner Worte bedarf. Es genügt die Bemerkung, dass die Höhe, worauf sich diese Wissenschaft jetzt in Deutschland befindet, eben nur die Frucht des damit in

Verbindung gebrachten historischen Forschungsgeistes ist. Zweitens die Philologen und Historiker. Auch für diese hat eine neue Epoche ihrer Wissenschaft dadurch begonnen, dass sie, ihre grossen Vorbilder des sechzehnten Jahrhunderts erneuernd, den römischen Rechtsquellen wieder ihre Aufmerksamkeit zugewendet haben, und in der Bearbeitung des römischen Rechtsalterthums mit den Juristen in der rühmlichsten Weise wetteifern. Drittens bietet die römische Verfassungs- und Rechtsgeschichte auch dem denkenden Staatsmann für die Kunst der Gesetzgebung und Verwaltung und für die grossen Fragen der gesellschaftlichen Organisation einen Schatz fruchtbarer, auf Erfahrung und Menschenkenntniss gestützter Wahrheiten dar, der aber nur durch genaue und tief eingehende Studien gehoben werden kann.

Ueber zwei Punkte muss ich mich näher erklären. Der Eine betrifft die äussere Anordnung. Ich habe mich bemüht dieselbe nach den Gesetzen der historischen Kunst so einzurichten, dass das Gleichartige nach dem Gradé seiner Verwandtschaft zusammengestellt, die Nebensachen um die Hauptmomente gehörig gruppirt und der Faden der historischen Entwicklung möglichst wenig unterbrochen würde. Die steife und schulmässige Abtheilung des Materials nach blossen Zeitabschnitten, unter welchen dann die verschiedenartigsten Gegenstände neben einander rubricirt werden, dieser der deutschen Manier nur zu lange anklebende Fehler, ist doch endlich wie es scheint so überwunden, dass jeder Versuch die römische Rechtsgeschichte in die Formen von Hugo oder Bach zurückzuführen, ohne Erfolg bleiben wird. Der zweite Punkt ist das scheinbare Missverhältniss, welches zwischen dem Umfang des ersten Buches und dem der vier anderen Bücher statt findet. Dieses ist aber in der Reichhaltigkeit des Stoffes selbst gegründet und daher nicht zu vermeiden. Wenn dieses bisher nicht so hervortrat, so liegt die Ursache lediglich in der statt gehabten Vernachlässigung des öffentlichen Rechts, welches man als etwas mehr den Philologen und Archäologen als den Juristen vom Fach Angehendes betrachtete. Wie einseitig aber diese Ansicht ist, ergiebt sich,

abgesehen von vielen anderen Gründen, schon aus dem Inhalt des Theodosischen und Justinianischen Codex, welche Beide auch für das öffentliche Recht ein überaus reiches, interessantes und schwieriges Material enthalten, dessen Kenntniss dem gebildeten Juristen unentbehrlich ist, und dessen Erläuterung man in philologischen und archäologischen Werken vergebens suchen würde.

Die erste Auflage dieses Werkes erschien in einem Bande mit der Jahreszahl 1840. Doch war die erste Hälfte schon 1834 ausgegeben worden. Hiedurch erklärt es sich, wie die nach 1834 allein vor 1840 erschienenen Werke, namentlich Huschke's Servius Tullius 1838, darin nicht berücksichtigt sind, wohl aber umgekehrt es berücksichtigt haben. Aus dieser ersten Ausgabe ist das vierte Buch, welches die Procedur behandelt, von Laboulaye zu Paris ins Französische übersetzt worden. Von der zweiten Ausgabe erschien der erste Band 1845, der zweite 1846. Der Druck des ersten Bandes war jedoch bei dem Erscheinen der tief eingreifenden Schrift von Mommsen Römische Tribus 1844 schon so weit vorgeschritten, dass dieselbe nur in den späteren Bogen berücksichtigt werden konnte. Das Versäumte war daher jetzt nachzuholen. Nach der zweiten Ausgabe erschien eine gute und zierliche italienische Uebersetzung von Bollati zu Turin 1851. Der vorliegenden dritten Auflage wurde die nicht leichte Aufgabe zu Theil, die seit 1845 herausgekommenen zahlreichen Werke und Abhandlungen über dieses Fach zu benutzen und zu verarbeiten. Die Art, wie dieses geschehen ist, wird zeigen, dass der Verfasser bei dem Erfreulichen, welches eine neue Auflage darbietet, sich auch der dadurch auferlegten Pflichten vollkommen bewusst war. Indem sich dieses Buch auf den Standpunkt der neuesten Literatur stellte, waren freilich zahlreiche Controversen nicht zu vermeiden.

Der Gang meiner Untersuchungen hat dazu geführt, dass ich mich schon seit der ersten Auflage mit Savigny in einer Reihe von Materien, worüber er Monographien verfasst hat, im Widerspruch befinde. Allein die Richtigkeit meiner Ansicht vom caput oder iugum ist von ihm selbst in der freundlichsten Weise anerkannt worden; seine

von mir angefochtene Ansicht von der Latinität und den zwölf Colonien hat wohl keine Anhänger mehr; meine Ansicht vom ius Italicum ist in dem gegen Savigny gerichteten Hauptpunkt durch die neu entdeckten Stadtrechte von Salpensa und Malaca unwiderleglich bestätigt worden; seine Meinung von den sacra privata, wogegen ich mich schon 1834 erklärt, hat er selbst 1849 nach den dawider erhobenen Einwendungen gewissermassen aufgegeben; eben so verhält es sich mit seiner Theorie des Nexum und der Schuldknechtschaft; die von ihm für Italien in der früheren Kaiserzeit behauptete Steuerfreiheit habe ich durch neue verstärkte Gründe widerlegt, und meine Ansicht von der späteren römischen Steuerverfassung gegen die von ihm dawider gemachten Einwendungen in Schutz genommen. Ich hebe diese Verschiedenheit der wissenschaftlichen Meinungen absichtlich hervor, weil davon unabhängig die Verehrung und Dankbarkeit besteht, welche namentlich denjenigen erfüllt, der in dem Wendepunkt unserer Wissenschaft stehend am Besten zu würdigen weiss, was dieselbe vor Savigny war und was sie durch ihn geworden ist. In etwas anderer Weise verhält sich dieses Buch zu Niebuhr. Während man sich, wie es scheint, darin gefällt, denselben zu ignoriren oder sich über ihn zu erheben, bot diese neue Auflage mehrfache Gelegenheit dar, die Richtigkeit seiner Ansichten durch neue Gründe zu vertheidigen, und es war mir erfreulich, darin an Schwegler einen eben so gelehrten als umsichtigen Genossen erhalten zu haben, dessen früher Tod daher der etwas leichtfertigen Richtung der Neuzeit gegenüber für die Wissenschaft doppelt zu beklagen ist.

Bonn, den 12. Juni 1860.

Tabellarische Uebersicht.

(Die Ziffern beziehen sich auf die Paragraphen.)

Einleitung.

I. Uebersicht der römischen Rechtsgeschichte . . . 1. 2. 3.
II. Quellen derselben.
A. Gesetze . . . . . 4.
B. Schriftsteller . . . . . 5.
C. Denkmäler anderer Art . . . . . 6.
III. Eintheilung des Stoffes . . . . . 7.

Erstes Buch.

Geschichte der Verfassung.

I. Die älteste Zeit.
A. Zustand von Italien . . . . . 8. 9. 10.
B. Roms Entstehung und erste Bestandtheile.
1) Die drei Tribus . . . . . 11.
2) Die Patricier . . . . . 12.
3) Die Clienten . . . . . 13.
4) Die dreissig Curien . . . . . 14.
5) Die Decurien oder gentes . . . . 15.
6) Die Familien . . . . . 16.
7) Das römische Gebiet . . . . . 17.
8) Der Grund und Boden . . . . 18.
C. Die älteste Verfassung.
1) Der König. . . . . 19.
2) Der Senat . . . . . 20.
3) Die Obrigkeiten . . . . . 21.
4) Die Comitien der Curien . . . . 22.
5) Die Königswahl . . . . . 23.
6) Das Religionswesen . . . . . 24.
7) Das Kriegswesen . . . . . 25.

II. Aufnahme der Plebejer.
A. Begriff der plebs . . . . . 26.
B. Einrichtungen des Tarquinius Priscus. . . 27.
C. Einrichtungen des Servius Tullius.
1) Die örtlichen Tribus . . . . . 28.
2) Der Census und die fünf Vermögensklassen . . 29.
3) Die Centurien und der Kriegsdienst . . . 30.
4) Die Centurien der Ritter . . . . 31.
5) Die Besteuerung . . . . . 32.
6) Die Comitien der Centurien . . . . 33. 34.
7) Die Religionsverfassung der Plebejer . . 35.
8) Das Privatrecht der Plebejer . . . . 36.
D. Verhältnisse am ager publicus . . . . 37—39.
III. Die Zeit des Kampfes der beiden Stände.
A. Verhältnisse im Innern.
1) Die Republik und das Tribunat . . . 40—48.
2) Das Gesetz der zwölf Tafeln . . . . 49—53.
3) Veränderungen der Magistratur . . . 54—59.
4) Ende des Kampfes. Lex Hortensia . . . 60—71.
B. Verhältnisse nach Aussen.
1) Das alte Völkerrecht . . . . . 72—79.
2) Verbindungen mit anderen Völkern.
a) Freundschaftsverträge . . . . 80. 81.
b) Hospitium . . . . . 82. 83.
c) Bündnisse . . . . . 84.
d) Gewährung des Municipiums . . . 85.
3) Insbesondere vom latinischen Bündniss . . 86—92.
4) Erweiterung der völkerrechtlichen Verhältnisse . 93—98.
IV. Die vollendete Republik.
A. Das Staatsgebiet und seine Einwohner.
1) Zusammensetzung des römischen Gebietes . . 99—102.
2) Die Vollbürger und Unterthanen . . . 103. 104.
3) Die Freigelassenen . . . . . 105. 106.
4) Unterschiede nach der Besteuerung . . . 107.
5) Die Aerarier . . . . . 108.
6) Verminderung der bürgerlichen Ehre . . 109.
7) Besondere Stände.
a) Die Patricier . . . . . 110.
b) Die neue Nobilität . . . . . 111.
c) Die Ritter . . . . . 112. 113.
d) Die Clientel . . . . . 114.

8) Die Peregrinen . . . . . 115.

B. Verfassung des Staates.

1) Die Comitien.

a) Competenz derselben . . . . 116—120.

b) Zusammensetzung . . . . . 121. 122.

c) Geschäftsgang . . . . . 123—127.

2) Der Senat.

a) Rechte desselben . . . . . 128.

b) Zusammensetzung . . . . . 129—131.

c) Geschäftsgang . . . . . 132—135.

3) Die Obrigkeiten.

a) Einzelne Magistrate . . . . . 135—142.

b) Gemeinschaftliche Punkte . . . . 143—146.

C. Gegenstände der Verwaltung.

1) Das Religionswesen.

a) Bestandtheile desselben . . . . 147—149.

b) Die priesterlichen Personen . . . . 150—158.

c) Die heiligen Sachen . . . . . 159.

d) Das ius sacrum . . . . . 160.

e) Der Dienst der Todten . . . . 161.

f) Das Kalenderwesen . . . . . 162—178.

2) Der Staatshaushalt.

a) Die Staatseinnahmen . . . . 179—183.

b) Die Staatsausgaben . . . . . 184. 185.

c) Das Münzwesen . . . . . 186—188.

3) Das Kriegswesen.

a) Organisation der Heere . . . . 189—191.

b) Art der Aushebung . . . . . 192. 193.

c) Der Sold . . . . . 194.

d) Militärische Bezeichnungen . . . . 195.

e) Die Kriegsbeute . . . . . 196. 197.

4) Die Disciplin der Sitten . . . . 198—205.

D. Verfassung der einzelnen Theile.

1) Die Stadt Rom . . . . . 206—211.

2) Das übrige Staatsgebiet.

a) Bestandtheile desselben . . . . 212—216.

b) Insbesondere von den Colonien . . 217—223.

3) Die italischen Bundesgenossen . . . 224—232.

4) Die Provinzen . . . . . 233—248.

V. Die letzten Zeiten der Republik.
A. Bewegungen im Innern.
1) Untergang der Verfassung . . . . 249—251.
2) Verhältnisse am Grund und Boden . . . 252.
3) Deduction von Colonien . . . . 253.
4) Kampf um die Besetzung der Gerichte . . 254.
5) Aenderungen im Zustand der Personen . . 255.
6) Verfall der Sitten . . . . 256. 257.
B. Verhältnisse nach Aussen.
1) Veränderungen in Italien . . . 258—264.
2) System der Militärcolonien . . . 265—270.

VI. Von Augustus bis Constantin.
A. Verfassung des Staates.
1) Der Kaiser.
a) Zusammensetzung des Principates . . 271. 272.
b) Wahl des Nachfolgers . . . . 273.
c) Untergang der Comitien . . . . 274.
d) Machtvollkommenheit des Kaisers . . . 275.
e) Räthe und Umgebung desselben . . . 276.
2) Der Senat.
a) Rechte desselben . . . . . 277.
b) Zusammensetzung . . . . . 278.
c) Geschäftsgang . . . . . 279.
d) Persönliche Verhältnisse der Senatoren . 280. 281.
3) Die Obrigkeiten.
a) Magistrate der alten Ordnung . . 282—285.
b) Neue kaiserliche Beamte . . . 286—290.
B. Verfassung der einzelnen Theile.
1) Die Stadt Rom . . . . . 291—299.
2) Italien . . . . . 299—307.
3) Die Provinzen . . . . . 308—320.
C. Gegenstände der Verwaltung.
1) Der Staatshaushalt.
a) Statistische Einrichtungen . . . 321. 322.
b) Der Census und dessen Verfall . . . 323.
c) Die Tribus und deren Verfall . . . 324.
d) Die Staatseinkünfte . . . . 325—335.
e) Das Münzwesen . . . . . 336.
f) Der Wegebau . . . . . 337.

2) Das Kriegswesen.
a) Allgemeine Veränderungen . . . . 338.
b) Bestand der Heere . . . . . 339. 340.
c) Aushebung . . . . . 341.
d) Sold . . . . . 342.
e) Aufnahmen von Barbaren . . . . 343.
3) Leben und Sitten.
a) Das heidnische Rom . . . . . 344—348.
b) Die Christen . . . . . 349. 350.
D. Classification der Personen.
1) Nach der Freiheit.
a) Freie oder Knechte . . . . . 351.
b) Die Freigeborenen . . . . . 352.
c) Die Freigelassenen . . . . . 353—355.
2) Besondere Stände.
a) Patricier. Senatoren. Ritterstand . . . 356.
b) Das Rittercorps . . . . . 357.
c) Die Clientel . . . . . 358.
VII. Von Constantin bis Justinian.
A. Verfassung des Ganzen.
1) Der Kaiser und sein Hof . . . . 359—361.
2) Die Reichsbeamten . . . . . 362—366.
3) Die alten Scheinwürden . . . . 367—370.
4) Der Senat.
a) Rechte desselben . . . . . 371.
b) Persönliche Verhältnisse der Senatoren . 372—374.
5) Das kaiserliche Consistorium . . . . 375.
B. Verfassung der einzelnen Theile.
1) Rom und Constantinopel . . . . 376—386.
2) Das übrige Reichsgebiet . . . . 387—392.
3) Die Städte . . . . . 393—400.
C. Das Beamtenwesen.
1) Die Beamten . . . . . 401—403.
2) Die Officien . . . . . 404.
D. Gegenstände der Verwaltung.
1) Der Staatshaushalt.
a) Die kaiserliche Schatzkammer . . . 405—412.
b) Das Kronvermögen . . . . . 413.
2) Das Kriegswesen.
a) Die Domestici und Protectoren . . . 414.
b) Die Pallasttruppen . . . . . 415.

c) Das gewöhnliche Militär . . . . . 416.
d) Art der Recrutirung . . . . . 417.
e) Der Sold . . . . . 418.
f) Die Verpflegung . . . . . 419.
E. Classification der Unterthanen.
1) Die Freigeborenen . . . . . 420.
2) Die Freigelassenen . . . . . 421.
3) Die Colonen . . . . . 422.
4) Die freien Bauern . . . . . 423.

Verbesserungen.

Seite 14	Zeile 15	v. u.	statt: Faleriei	setze: Falerii
— 59	— 1	v. u.	— 147	— 174
— 114	— 7	v. o.	— die	— den
— 115	— 26	v. u.	setze: Zweite Aufl. S. 320—325.	
— 176	— 9	v. u.	— Zweite Aufl. S. 243.	
— 184	— 12	v. u.	setze hinzu: Orelli T. II. n. 3121. mit Orelli-Henzen p. 270.	
— 188	— 4	v. u.	statt: 129 setze: 119	
— 195	— 11	v. u.	setze: Zweite Aufl. S. 80—109.	
— 221	— 1	v. u.	ist 4133 zu streichen.	
— 243	— 15	v. u.	statt: Aggennius setze: Agennius	
— 288	— 12	v. o.	— Bie — Die	
— 335	— 8	v. u.	— Malpensa — Salpensa	
— 341	— 4	v. u.	— ist — sind	
— 493	— 7	v. u.	— guten — theils guten theils irrigen	
— —	— 6	v. u.	setze hinzu: (Kap. XLIII. Note 31).	

Einleitung.

1. Jedes Volk empfängt von der Natur und den Umständen eine eigenthümliche Anlage, wodurch seine Thätigkeit und der mehr oder minder grosse Einfluss, den es auf die Entwicklung der Menschheit ausübt, bestimmt wird. Durch ein glückliches Zusammentreffen solcher natürlichen Anlagen mit den äusseren Verhältnissen sind vor Allen die Römer in der Geschichte bedeutend geworden. Von dem Glauben an die Grösse ihrer Zukunft und an die Ewigkeit ihres Staates schon seit dessen Entstehung erfüllt[1]), welcher Glaube auch im äussersten Missgeschick nicht wankte[2]), haben sie während inneren und äusseren Kämpfen vornehmlich durch die Weisheit ihres Senates eine für ein grosses freies Gemeinwesen höchst angemessene Verfassung gebildet, und derselben einen grossen Theil der damals bekannten Welt unterwürfig gemacht. Als hierauf mit den guten Sitten und dem Sinn für Freiheit diese Verfassung untergieng, blieb von der ihr inwohnenden Kraft noch so viel übrig, um für das ungeheure Kaiserreich würdige Formen der Herrschaft und ein auf Ordnung, Gerechtigkeit und Milde zielendes sehr ausgebildetes Verwaltungswesen einzurichten, welches bei dem immer zunehmenden sittlichen Verfall doch noch lange die römische Welt zusammenhielt, und selbst unter den Völkern, die auf deren Trümmern neue Reiche gründeten, weit mehr, als man gewöhnlich meint, fortwirkte.

1) Livius I 56.
2) Livius XXII. 61. XXVI. 11.

2. Mit diesem Staatsleben hat auch das römische Privatrecht einen grossen Kreislauf durchwandert. Hervorgegangen aus strengen häuslichen Zuständen und bäuerlichen Sitten, von nationalen Eigenthümlichkeiten und Gebräuchen beherrscht, deren Ursprung und Absicht man wenig kennt, gelangte es doch stufenweise durch innere Entwicklung und durch die Berührung mit anderen Völkern zu einer freieren Haltung, und lieferte unter den Kaisern während fast drei Jahrhunderten den Stoff zu äusserst reichhaltigen und scharfsinnigen, auch in der Form höchst ausgezeichneten wissenschaftlichen Arbeiten. Hieran schloss sich eine grosse Reihe kaiserlicher Constitutionen, deren Sprache und Inhalt freilich den gesunkenen geistigen Zustand kund gab, die aber doch noch immer mit Sorgfalt und Scharfsinn die zeitgemässe Entwicklung des Rechts zu fördern bemüht waren. Endlich liess Justinian im sechsten Jahrhundert aus jenen wissenschaftlichen Werken einen Auszug und aus den kaiserlichen Constitutionen eine Sammlung verfertigen, die Beide durch eine eigenthümliche Verknüpfung von äusseren Thatsachen und innerem Bedürfniss seit dem zwölften Jahrhundert auch im ganzen Abendlande zu gesetzlichem Ansehen gelangt sind, und dadurch das Tüchtigste, was das Geistesleben der Römer hervorgebracht, auf weit entfernte Zeiten und Völker fortgepflanzt haben.

3. Der Gegenstand dieses Werkes ist nun die Geschichte der römischen Staats- und Rechtsverfassung von den ältesten Zeiten an bis auf Justinian. Diese letztere Beschränkung ist zwar strenge genommen nicht in dem Stoffe selbst gegründet, indem auch nach Justinian sowohl das öffentliche wie das Privatrecht, jenes freilich mehr wie dieses, noch bedeutende Entwicklungen erhalten hat. Doch bleibt es aus mehreren Gründen rathsam, die herkömmliche Gränze zu beobachten. Denn nicht nur ist jene Beschränkung dem Gesichtspunkt, unter welchem wir uns vorzüglich mit dem römischen Recht beschäftigen, am angemessensten, sondern es wird dadurch auch einer allzugrossen Ausdehnung der Bearbeitung vorgebeugt, die um so schwerer zu vermeiden

wäre, als man hier nicht auf so viele und vortreffliche Vorarbeiten, wie bei dem älteren Recht, verweisen kann.

4. Die Nachrichten über das römische Recht sind uns aber auf verschiedenen Wegen überliefert: durch die Gesetzesurkunden selbst, durch die alten Schriftsteller, und durch Denkmäler anderer Art, worin die Anwendung eines Rechtssatzes auf bestimmte Personen, Verhältnisse oder Rechtsgeschäfte vorkommt [3]). Von den Gesetzesurkunden und verwandten Quellen, Volksschlüssen, Staatsverträgen, Senatusconsulten, Erlassen der früheren Kaiser, Municipalbeschlüssen, Statuten der Collegien, sind verhältnissmässig nur wenige theils in alten Schriftstellern, theils in Inschriften auf Stein, Erz, oder auch, Wachstafeln [4]) erhal-

3) Es giebt keine Sammlung, worin alle Quellen der römischen Rechtsgeschichte vereinigt wären, und eine solche ist auch kaum möglich. Alle neueren Sammlungen sind blos auf die Rechtsquellen, Sammlungen und juristischen Schriften, die uns nicht schon durch die Justinianischen Sammlungen erhalten sind, gerichtet. Die wichtigsten derselben sind folgende. Iurisprudentia vetus anteiustinianea, qua continentur quae supersunt ex Gaii institutionum libris IV. Iulii Pauli sententiarum receptarum ad filium libri V. et Fragmentum ex institutionum libro II. Tituli ex corpore Ulpiani XXIX. Codicis Gregoriani et Codicis Hermogeniani Fragmenta, quae inventa hactenus fuere, omnia, Mosaicarum et Romanarum legum collatio — cum quibusdam aliis fragmentis, Consultatio veteris cuiusdam Iurisconsulti, Papiani responsorum liber, Dosithei magistri liber III. continens Divi Adriani Imp. sententias et epistolas, cum Commentariis, Notis et Interpretationibus Virorum Doctorum integris. Ex Recensione et cum Notis Ant. Schultingii. Lugdun. Batav. 1717. Ed. nova. Lips. 1737. 4. — Ius civile anteiustinianeum codicum et optimarum editionum ope a societate iurisconsultorum curatum. Praefatus est et indicem editionum adiecit Gust. Hugo. Berolini 1815. II Tom. 8. — Corpus iuris Romani anteiustiniani. Consilio professorum Bonnensium E. Böckingii, A. Bethmann-Hollwegii, E. Puggaei curaverunt iidem assumptis sociis L. Arndtsio, A. F. Barkovio, F. Blumio, G. Haenelio, G. Hefftero aliisque. Praefatus est Eduardus Böckingius. Fasc. 1—6. Bonnae MDCCCXXXV —MDCCCXLIV. 4. Enthält die juristischen Schriften, den Codex Gregorianus, Hermogenianus, Theodosianus und dessen novellae.

4) Von dieser Art ist der Anschlag eines Begräbnisscollegiums vom Jahr 167, welcher auf zwei Triptychen von Wachstafeln in einem alten römischen Goldbergwerke in Siebenbürgen gefunden, und von

ten[5]). Diese sind in einem eigenen Werke fast vollständig gesammelt[6]). Die in Inschriften gefundenen Stücke dieser Art sind auch in den unten zu erwähnenden grossen Inscriptionen-Sammlungen, zum Theil auch in kleineren Auszügen, gedruckt[7]). Andere, die nicht in ihrer ursprünglichen Gestalt erhalten sind, hat man aus den einzelnen Stellen, die davon angeführt werden, herzustellen versucht[8]). Von den Gesetzesurkunden der späteren Kaiserzeit, den kaiserlichen Constitutionen, sind aber Viele auf uns gekommen, weil sie schon damals in Sammlungen vereinigt oder angeführt wurden, die wir noch besitzen. Doch haben sich viele Constitutionen einzeln, von diesen Sammlungen unabhängig, erhalten[9]).

Massmann 1840 entziffert worden ist. Der neueste Abdruck ist bei Orelli-Henzen Inscr. n. 6087.

5) Ein Verzeichniss dieser Stücke, mit Angabe der Werke, wo sie abgedruckt sind, giebt Rudorff Röm. Rechtsgesch. I. §. 81—86.

6) Antiquitatis Romanae monumenta legalia extra libros iuris Romani sparsa quae in aere lapide, aliave materia, vel apud veteres auctores extraneos, partim integra, partim mutila, sed genuina supersunt. Delectu, forma et variarum lectionum adnotatione usui expeditiori accommodavit, tum notitiam litterariam omnium, quotquot ex illo genere exstant, monumentorum, tam legalium, quam aliorum praemisit Dr. Chr. G. Haubold. Opus ex adversariis defuncti auctoris, quantum fieri potuit, restituit D. E. Spangenberg. Berolini MDCCCXXX. 8.

7) Dahin gehören: Göttling fünfzehn Römische Urkunden auf Erz und Stein. Halle 1845. 4., Zell Delectus inscriptionum cum monumentis legalibus fere omnibus. (In dem ersten Bande von dessen Handbuch der Römischen Epigraphik. Heidelberg 1850. 2 Bde.)

8) Die vollständigsten Nachrichten über diese Versuche findet man in Hauboldi Institutiones iuris Romani litterariae. Tomus I. Lipsiae 1809. pag. 241—44. 297—349.

9) Diese sind jetzt in folgendem Werke sorgfältig gesammelt: Corpus legum ab imperatoribus Romanis ante Iustinianum latarum, quae extra constitutionum codices supersunt. Accedunt res ab imperatoribus gestae, quibus Romani iuris historia et imperii status illustratur. Ex monumentis et scriptoribus Graecis Latinisque collegit, ad temporis rationem disposuit, indicibus, qui codices quoque comprehendunt, constitutionum, rerum, personarum, locorum instruxit D. Gustavus Haenel, Lipsiensis. Fasciculus I. Leges. Lipsiae MDCCCLVII. fol. min.

5. Die alten Schriftsteller kann man für unseren Zweck in zwei Klassen eintheilen: in juristische und nicht juristische. Die Kenntniss der Letzteren ist aus der römischen Literaturgeschichte voranszusetzen [10]). Aus der grossen Anzahl derselben sind ihrer Eigenthümlichkeit wegen die Schriften der Agrimensoren hervorzuheben, auf deren Wichtigkeit für die Geschichte und Jurisprudenz erst wieder Niebuhr aufmerksam gemacht hat [11]). Noch grösser war die Zahl der juristischen Schriften; doch ist von denselben Zusammenhängendes nur sehr wenig auf uns gekommen [12]). Dieser Mangel wird nur dürftig dadurch ersetzt, dass seit dem vierten Jahrhundert unserer Zeitrechnung aus den Schriften der Juristen zu verschiedenen Zwecken Excerpten-Sammlungen gemacht worden sind, die wir noch haben [13]). Einige Bruchstücke haben sich auch in den Anführungen anderer Schriftsteller erhalten, und diese sind in der neueren Zeit gesammelt worden [14]).

6. Die Denkmäler, worin die Anwendung eines Rechtssatzes auf bestimmte Personen, Verhältnisse oder Rechtsgeschäfte vorkommt, sind dreifacher Art: Inschriften, Urkunden und Münzen. Die grosse Zahl der Inschriften bieten ein zur Unterstützung und Ergänzung der in den anderen Quellen überlieferten Nachrichten sehr nützliches

---

10) Eine Uebersicht giebt Rudorff I. §. 90–92.

11) In Folge der von Niebuhr gegebenen Anregung ist davon folgende sorgfältige neue Ausgabe und Bearbeitung erschienen: Gromatici veteres | ex recensione | Caroli Lachmanni | Diagrammata | edidit | Adolfus Rudorffius | Berolini 1848. | Die | Schriften der Römischen | Feldmesser | herausgegeben und erläutert | von | F. Blume K. Lachmann und A. Rudorff | Erster Band | Texte und Zeichnungen | Berlin 1848 | Zweiter Band | Erläuterungen und Indices | Berlin 1852 | (8).

12) Diese Ueberreste sind verzeichnet von Rudorff I. §. 89. Sie finden sich, so weit sie zu ihrer Zeit entdeckt waren, in den oben Note 3. genannten Sammlungen des Vorjustinianischen Rechts; also vollständig nur in der letzten.

13) Von diesen Excerptensammlungen wird im zweiten Buche die Rede sein.

14) Bruchstücke aus den Schriften der römischen Juristen gesammelt von H. E. Dirksen. Königsberg 1814.

Hülfsmittel dar[15]), wenn auch die lateinischen Inschriften an Fruchtbarkeit des Inhalts den griechischen weit nachstehen. Aus den grossen Sammlungen, die von Ersteren seit dem sechzehnten Jahrhundert erschienen sind, ist ein brauchbarer Auszug gemacht worden[16]), der einen vortrefflich gearbeiteten Nachtrag mit wichtigen Ergänzungen und Verbesserungen erhalten hat[17]). Eine auf die neue sorgfäl-

---

15) Sehr gut spricht sich Mommsen in seinen Epigraphischen Analekten (Berichte über die Verhandlungen der Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften 1852. S. 253) über den Nutzen und die Bedeutung der Inschriften folgendermassen aus: Die Inschriften gehören mit geringen Ausnahmen nicht der Litteratur an, sondern dem Leben; die Beschäftigung damit ergiebt für unsere Kenntniss des Alterthums einen ähnlichen Gewinn wie für die Kunde eines aus Büchern bekannten Landes uns das Reisen in demselben bringt. Wir erfahren, was die Schriftsteller, namentlich die einheimischen nur selten schildern, den gewöhnlichen und alltäglichen Gang des Lebens; unter dem vielen Langweiligen und Unnützen tritt das Charakteristische von Zeit und Land doch auch hervor; die Sprache trifft unser Ohr nicht bloss wie sie sein soll, sondern wie sie wirklich ist in zahllosen individuellen Modificationen; wir erfahren sehr viel Gleichgültiges, aber auch vieles, was man eben darum gern hört, weil es nicht bestimmt war auf die Nachwelt zu kommen; kurz es ist dieser Inschriftenschatz richtig gebraucht noch etwas mehr als ein Notizenvorrath; er ist neben dem Bilde, welches die antike Litteratur uns von jener wunderbaren Epoche überliefert hat, der treue Spiegel derselben, der ohne Ansprüche zu machen auf Ordnung und Kunst, das Platte und Triviale so gut zeigt wie die Simplicität und die Grösse des Alterthums und mit seiner Unmittelbarkeit auf die stilisierte oder manirierte Ueberlieferung nicht selten erst das rechte Licht wirft.

16) Inscriptionum latinarum selectarum amplissima collectio ad illustrandam Romanae antiquitatis disciplinam accommodata ac magnarum collectionum supplementa complura emendationesque exhibens. Edidit Io. Casp. Orellius. Turici 1828. II vol. 8. In der Einleitung steht ein alphabetisch geordnetes beurtheilendes Verzeichniss der älteren Sammlungen. Von den Inscriptionensammlungen vor dem sechzehnten Jahrhundert handelt: Le prime raccolte d'antiche iscrizioni compilate in Roma tra il finire del secolo XIV e il comminciare del XV rinvenute e dechiarate dal Cav. G. B. de Rossi. Roma 1852.

17) Inscriptionum latinarum selectarum amplissima collectio ad illustrandam Romanae antiquitatis disciplinam accommodata. Volumen tertium collectionis Orellianae supplementa emendationesque exhibens

tige Vergleichung der Originalien gegründete Sammlung wird auf Betreiben der Berliner Akademie der Wissenschaften vorbereitet. Die griechischen Inschriften, welche die Zeiten der Römer berühren, finden sich in der grossen Sammlung, die auf Veranstaltung der genannten Akademie grösstentheils bereits erschienen ist [18]). Urkunden über Rechtsgeschäfte sind aus den älteren Zeiten gar keine, aus den Zeiten der Kaiser nicht viele übrig. Doch kann man auch noch die Urkunden benutzen, die in Italien unter der germanischen Herrschaft [19]) und im fränkischen Reiche [20]) errichtet wurden, weil man dabei noch eine Zeit lang die römischen Formen befolgte. Alle diese auf Stein, Erz, Papyrus oder anderem Material erhaltenen Urkunden sind jetzt in einem eigenen Werke ziemlich vollständig gesammelt [21]). Eine besondere Erwähnung verdienen fünfzig nach und nach aufgefundene Urkunden auf Diptychen von dünnem Erz, aus dem ersten bis ins dritte Jahrhundert der Kaiser, welche durch Zeugen beglaubigte Abschriften der von den Kaisern an ehrenvoll entlassene oder noch

---

edidit Guilelmus Henzen. Turici 1856. In der Vorrede findet man das Verzeichniss der neueren Literatur über Inschriften.

18) Corpus inscriptionum Graecarum. Auctoritate et impensis academiae litterarum regiae Borussicae edidit Augustus Boeckhius. Vol. I. Berolini 1828. Vol. II. 1843. Vol. III. Edidit Ioannes Franzius 1853. Vol. IV. Fasc. 1. edidit Ernestus Curtius 1856. Fasc. 2. edidit Kirchhoff 1859. fol.

19) Die Hauptsammlung ist: I papiri diplomatici raccolti ed illustrati dall' abbate Gaetano Marini in Roma 1805. fol.

20) Hieher gehört: Diplomata, chartae, epistolae, leges, aliaque instrumenta ad res Gallo-Francicas spectantia prius collecta a VV. CC. de Brequigny et la Porte du Theil, nunc nova ratione ordinata, plurimumque aucta, iubente ac moderante academia inscriptionum et humanarum litterarum edidit J. M. Pardessus eiusdem academiae sodalis. Tomus primus, instrumenta ab anno 417 ad annum 627. Lutetiae Parisiorum 1843., Tomus secundus, instrumenta ab anno 628 ad annum 751. Lutetiae Parisiorum 1849. fol. Die erste Ausgabe erschien 1791 in einem Bande. Rudorff I. §. 81. kennt nur diese ältere Ausgabe.

21) Iuris Romani tabulae negotiorum sollemnium, modo in aere, modo in marmore, modo in charta superstites. Collegit Ern. Spangenberg. Lipsiae 1822.

im Dienste befindliche Soldaten verliehenen Privilegien enthalten[22]). Die Zahl der Urkunden ist in der neuesten Zeit auch durch die auf Wachstafeln gefundenen vermehrt worden[23]). Die Münzen endlich sind besonders für die Verhältnisse der Kaiser, der Provinzen, und für das Städtewesen von Wichtigkeit[24]).

7. Der juristische Stoff, den wir aus diesen Quellen schöpfen, soll nun in fünf Büchern dargestellt werden, wovon das erste die Geschichte der Verfassung, das zweite die der Rechtsquellen und Rechtswissenschaft, das dritte die des Privatrechts, das vierte das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Sachen, und das fünfte die Lehre von den Verbrechen und Strafen enthält. Das grosse Interesse, welches dieses Gebiet der Forschung sowohl an sich als auch

---

22) Zuerst wurden zwei solcher Diplome in den Ruinen von Herculanum gefunden und mit dessen Alterthümern 1767 edirt. Mit diesen machte Marini 1795 sechzehn bekannt. Diese sind in der genannten Sammlung von Spangenberg 1822 allein wieder abgedruckt, wiewohl schon 1817 neun neue bekannt gemacht worden waren. Es wurden nun nach und nach bis 1840 zehn neue aufgefunden und herausgegeben. Zu diesen 35 kamen sieben neue, welche Arneth 1843 mit fünf der bekannten in folgender Schrift nebst einer genauen Nachweisung über alle 42, herausgab: Zwölf Römische Militär-Diplome beschrieben von Joseph Arneth. Wien 1843. 4. Es wurden aber noch fünf neue aufgefunden. Sämmtliche 47 wurden 1850, nebst der darauf bezüglichen Literatur, verzeichnet in Zell Handbuch der Römischen Epigraphik II. 328 — 330. Zu diesen kamen noch zwei neue 1856 bei Orelli-Henzen n. 6857 a. 6858 a., und eins, welches in folgender Schrift herausgegeben und schön commentirt ist: Diploma militare d'Adriano. Discorso letto da G. Henzen nell' adunanza solenne intitolata al natale di Winckelmann 1857. Es ist ein Versehen, wenn Rudorff I. §. 81. die Gesammtzahl nur auf 29 angiebt. Von jenen fünfzig in vielen Werken zerstreuten Urkunden sind diejenigen am Leichtesten zugänglich, welche in der Sammlung des Orelli-Henzen abgedruckt sind, n. 737. 984. 3577. 5407. 5418. 5428. 5430. 5433. 5442. 5520. 5534. 6857. 6857 a. 6858. 6858 a. 6859.

23) Diese sind aufgezählt, auch einige edirt, von Mommsen in dem Monatsbericht der Berliner Akademie vom 26. Nov. 1857 S. 6–10.

24) Die Hauptwerke darüber sind die von Spanheim und von Ekhel. Das Juristische ist von dem Letzteren besonders im vierten und achten Bande in lichtvoller Weise zusammengestellt.

zum Verständniss des noch geltenden römischen Rechts besitzt, hat unter mancherlei Formen und Gesichtspunkten Bearbeitungen der römischen Rechtsgeschichte veranlasst[25]). Auch sind schon seit dem sechzehnten Jahrhundert einzelne Gebiete und Lehren derselben mit grossem Fleisse und Scharfsinne durchforscht worden[26]). Nach dem Vorgange des auf die bürgerlichen Zustände tief eingehenden Werkes von Niebuhr nehmen nun auch die Schriftsteller über die römische Geschichte[27]) und über die römischen Alterthü-

25) Die wichtigsten neueren Werke sind: Huge Lehrbuch der Geschichte des Römischen Rechts bis auf Justinian (zuerst 1790). Elfte Auflage Berlin 1832. 2 Th., Zimmern Geschichte des Römischen Privatrechts bis Justinian. Erster Band. Heidelberg 1826. Dritter Band 1829 (unvollendet), Schilling Lehrbuch der Institutionen und Geschichte des Römischen Privatrechts. Erste Lieferung, Leipzig 1834. Zweiter Band 1837. Dritter Band 1846 (unvollendet), Danz Lehrbuch der Geschichte des römischen Rechts. Leipzig 1840. 1846. 2 Th. (unvollendet), Puchta Cursus der Institutionen. Th. I. II. Leipzig 1841. Fünfte Ausgabe 1856. 1857. Th. III. 1847. Vierte Ausgabe 1857 (nicht ganz vollendet), Burchardi Lehrbuch des Römischen Rechts. Stuttgart 1841—1847. Zweite Ausgabe 1854. 2 Th., Erxleben Lehrbuch des römischen Rechts. Erster Theil Göttingen 1854., Esmarch Römische Rechtsgeschichte. Göttingen 1855., Ruderff Römische Rechtsgeschichte. Leipzig 1857. 1859. 2 Th., Rein Das Privatrecht und der Civilprocess der Römer von der ältesten Zeit bis auf Justinian. Leipzig 1858. — Hieher gehört auch das Werk von Jhering Geist des römischen Rechts Erster Theil Leipzig 1852. Zweiter Theil. Erste Abtheil. 1854. Zweite Abth. 1858 (unvollendet). An demselben wird die geistvolle Behandlung einzelner Lehren auch derjenige gern anerkennen, welcher diese Art die Philosophie mit der Geschichte in Verbindung zu bringen im Ganzen als für die Wissenschaft unerspriesslich, ja verderblich hält.

26) Eine gute Uebersicht giebt Rein Privatrecht S. 28—35. Die ältere, aber zum grossen Theil auch schon veraltete, Literatur bis 1826 ist sehr vollständig verzeichnet in folgendem Werke: Institutionum Iuris Romani privati historico-dogmaticarum lineamenta observationibus maxime litterariis distincta. Ed. D. Chr. G. Haubold. Lipsiae 1814. Post mortem auctoris ex eiusdem schedis edidit atque additamentis auxit D. C. E. Otto. Lipsiae 1826.

27) Zu nennen sind hier Gerlach und Bachofen Geschichte der Römer. Erster Band Basel 1851., Schwegler Römische Geschichte.

mer[28]) auf das Juristische so sorgfältig Rücksicht, dass sie zum Theil den Gehülfen dieses Faches beigerechnet werden können.

Tübingen 1853—1858. 3 Th. (unvollendet), Th. Mommsen Römische Geschichte. Zweite Auflage. Berlin 1856. 1857. 3 Th. (unvollendet).

28) Hieher gehören: Becker Handbuch der römischen Alterthümer. Erster Theil, Leipzig 1843. Zweiter Theil. Erste Abth. 1844. Zweite Abth. 1846. Dritte Abth. fortgesetzt von Marquardt 1849. Dritter Theil. Erste Abth. 1851. Zweite Abth. 1853. Vierter Theil 1856 (unvollendet), Lange Römische Alterthümer. Erster Band. Berlin 1856.

Erstes Buch.

Geschichte der Verfassung.

Erstes Kapitel.

Das alte Italien[1]).

8. Wann und von welcher Seite die erste Einwanderung in Italien geschah, darüber ist nicht einmal eine Sage vorhanden. Ueber das Verhältniss der Völker, welche in der historischen Zeit die Halbinsel inne hatten, bietet bei der Menge widersprechender Nachrichten nur das Verhältniss der Sprachen einige sichere Anhaltspunkte dar[2]). Danach sind drei Hauptstämme zu unterscheiden. Den Ersten bilden die Etrusker. Ihre ganz eigenthümliche aber noch unenträthselte Sprache[3]) beweist, dass sie unter den europäischen Völkerfamilien eine eigenthümliche, wenn auch noch nicht näher bestimmbare Stelle einnehmen. Um die Zeit, wo die Geschichte Roms beginnt, sassen sie von der Mündung der Tiber an zwischen deren rechtem Ufer bis in die rätischen Alpen hinauf, in die nördlichen und südlichen eingetheilt. Der zweite Hauptstamm begriff die Völker-

1) Die Grundlage für diese schwierigen Untersuchungen bleiben immer die meisterhaften Forschungen von Niebuhr I. 7—196. Doch ist nun in Folge neuerer sprachlicher Untersuchungen Manches zu berichtigen. Sehr gründlich handelt darüber Schwegler Röm. Geschichte Buch III—VII.

2) Die Resultate der neuesten Sprachforschungen in dieser Beziehung sind gut zusammengestellt von Schwegler III. 10—18.

3) Die neuesten Versuche von Tarquini und Stickel, das Etruskische aus dem Hebräischen zu erklären, sind widerlegt von Gildemeister in der Zeitschrift der Deutschen morgenländ. Gesellschaft 1859. S. 289—304.

schaften des Landes Japygien in der südlichen Halbinsel vom Gebirge Garganus bis zur östlichen Spitze, bei welchen die in den messapischen Inschriften erhaltene, ebenfalls noch nicht enträthselte Sprache herrschte, die Apulier, die Peuketier oder Pödiculer, und in der Landzunge die Messapier. Der dritte Hauptstamm umfasst die übrigen Völkerschaften des oberen und mittleren Italiens. Doch lassen sich in dem ihnen gemeinschaftlichen Sprachstamm vier coordinirte Dialecte, und daher vier Völkerfamilien unterscheiden. Die Erste sind die Latiner südlich von der unteren Tiber östlich vom unteren Meere. Die Zweite begreift die Umbrer, deren früher sehr ausgedehntes Gebiet zuletzt auf den Strich zwischen dem linken Ufer der Tiber und dem oberen Meere beschränkt war. Zu ihnen sind nach Ausweis der Sprache auch die Volsker am unteren Meere südlich von Latium zu rechnen. Die dritte Völkerfamilie bilden die sabellischen Stämme, welche von den Umbrern abwärts bis zum Garganus hin, vom oberen Meere bis an Latium und die Apenninen ihren Sitz hatten, und wozu ausser den Sabinern, die Picenter, Vestiner, Marser, Peligner, Marruciner, wie es scheint auch die Herniker gehörten. Die vierte Völkerfamilie besteht aus den von den Sabinern ausgegangenen samnitischen Stämmen, wobei der oscische Dialect herrschte. In das Gebiet dieser Sprache gehörten in der historischen Zeit ausser den Samnitern die Hirpiner, die Frentaner, die nördlichen Apuler, die Campaner seit der samnitischen Eroberung, die Lucaner, Bruttier und Mamertiner, also fast das ganze Unteritalien. Den Namen hat die oscische Sprache von den im unteren Italien sesshaften Opikern, die von den Samnitern überwältigt wurden, und wahrscheinlich ist sie aus einer Mischung der sabinischen und opikischen Mundart entstanden. Uebrigens herrschten im unteren Italien längs dem Meere auch griechische Colonien, welche die griechische Sprache und Bildung verbreiteten. Insbesondere wurde neben den Messapiern von griechischen Ausgewanderten um das Jahr 707 v. Chr. Tarent eingenommen.

9. Jedes durch seinen Namen als eine Einheit bezeichnete Volk war ein Inbegriff von freien Gemeinden, welche, durch einige gemeinsame Einrichtungen, oft ganz lose und vorübergehend, verbunden waren. So bestanden die Latiner aus den Städten dieses Namens, die durch Abgeordnete zusammentraten[4]). Eben so war die Verfassung der Volsker[5]) und Aequer[6]). Unter der Stadtgemeinde standen aber ausser den kleineren befestigten Plätzen, die in ihrem Gebiet umher zum Schutz gegen feindliche Ueberfälle angelegt waren[7]), gewöhnlich auch Colonien und schwächere Städte, die sie von sich abhängig gemacht hatte[8]). Auf der Vereinigung von zwölf herrschenden Städten dieser Art beruhte die Verfassung des südlichen Etruriens, nachdem die Königswürde abgeschafft war, jedoch so, dass nur die Häuptlinge des Volks zusammenkamen[9]). Die sabinischen Stämme aber wohnten wenig in Städten, sondern in offenen Flecken[10]) nach Landesgemeinden abgetheilt. Die Völkerschaften Umbriens endlich lagen theils in Städten, theils in Landschaften, plagae oder tribus genannt, die sich zu gemeinschaftlichen Kriegen vereinigten[11]). Unter zwei verschiedenen Völkern galt ohne besondere Verträge kein connubium[12]), wohl aber konnten unter den Städten desselben Namens von einer zur andern Ehen geschlossen werden, und dieses diente die allgemeine Verbindung zu verstärken[13]).

10. Jene italischen Völkerschaften hatten neben ihren Eigenthümlichkeiten doch auch mancherlei übereinstimmende

4) Dionys. III. 34. 51. V. 50. 61., Livius VII. 25.
5) Dionys. VIII. 4. 58., Livius II. 38. 39.
6) Livius IX. 45.
7) Dionys. IV. 15. 54. V. 44.
8) So hatten die Pränestiner acht Städte unter sich, Livius VI. 29.
9) Dionys. III. 57. IX. 1. 18., Livius I. 8. V. 1. VI. 2. X. 16.
10) Livius IX. 13., Festus v. vici, Strabo V. 4. §. 2. p. 241. Casaub.
11) Livius IX. 41. XXXI. 2. XXXIII. 37.
12) Livius I. 9.
13) Daher wurde dieses später den Latinern untereinander ausdrücklich verboten, Livius VIII. 14.

Einrichtungen. In allen Städten Italiens gab es einen Senat [14]) und einen Unterschied der Edlen und Gemeinen [15]), so zwar dass die Volksgemeinde an einem Orte wohl mehr Rechte wie am andern, nirgends aber gleiches Gewicht mit jenen hatte [16]). Auch war die Auszeichnung dieser edlen Geschlechter, wie bei den römischen Patriciern und dem ächten germanischen Adel, zum Theil auf die Ableitung von Heroen und Königen gegründet [17]). Italisch, nicht eigenthümlich erfunden, ist ferner in den römischen Einrichtungen das Gastrecht, das Recht des Kriegs und Friedens, das System der Colonien, die Clientel, und Anderes, wovon später noch die Rede sein wird. Endlich ein gemeinschaftlicher Zug, der alle diese Völker auszeichnete, war ihre ernste Auffassung der Religion, und die Ehrfurcht vor den Göttern, nicht blos den eigenen, sondern auch den fremden. Dadurch knüpften sich unter ihnen Verbindungen, wobei die Religion den bürgerlichen Verkehr unter ihren Schutz nahm. Die umliegenden Völkerschaften erschienen bei den Religionsfesten und den damit verbundenen Spielen [18]), zwar nicht willkührlich, sondern nur wie bei den Griechen [19]), wenn ihnen das Recht dazu bewilligt war, dann aber unter dem geheiligten Schutz des Gastrechts [20]). Hier oder an einem andern verehrten und mit Asylrecht

---

14) In den etruskischen Städten Falerici und Arretium, Livius V. 27. XXVII. 24.; bei den camerischen Umbrern, Livius IX. 36.; in dem latinischen Tusculum, Livius III. 18. VI. 26.; in dem samnitischen Capua, Livius IX. 6. XXIII. 2—6.

15) Principes, nobiles Etrusci, Livius X. 5. 16. XXIX. 36.; Principes Aurunci, Livius II, 17.; Primores Latinorum, Livius I. 49. 50., Dionys. V. 50. 52. VI. 2.; Nobiles Campani, Livius XXIII. 2. 4.

16) Dieses bezeugt ausdrücklich Dionys. VI. 62.

17) So bei den tuskulanischen Mamiliern, Festus v. Mamiliorum.

18) Livius I. 9. 14. II. 18. 37., Dionys. VII. 71.

19) Polyb. II. 12.

20) Livius I. 9. Multi mortales convenere. — Invitati hospitaliter per domos. — Turbato per metam ludicro, moesti parentes virginum profugiunt, incusantes violati hospitii foedus, Deumque invocantes, cuius ad solemne ludosque, per fas ac fidem decepti venissent.

begabten Orte wurden auch Märkte gehalten [21]). Oft aber traten die Völker in noch engere Bündnisse zusammen, die durch regelmässige Zusammenkünfte an geweihten Orten mit Opfern und Festgelagen unterhalten und befestigt wurden [22]).

Zweites Kapitel.

Roms älteste Bestandtheile.

11. Die Entstehung Roms ist durch Sagendichtung und widersprechende Nachrichten in die grösste Dunkelheit gehüllt. In den ältesten Einrichtungen herrschen aber feste Zahlenverhältnisse, wie nur bei der absichtlichen Gründung einer neuen Stadt, oder noch mehr bei der Einrichtung einer eroberten Stadt als Mittelpunkt eines neuen Staates möglich sind. Letzteres ist als das Wahrscheinlichste anzunehmen [1]) Der erobernde Stamm, die Ramnes, gehörten wie die römische Sprache zeigt, dem latinischen Stamme an. Jedoch muss derselbe seinen eigenen Bahnen gefolgt sein, weil Rom niemals von Latium abhängig, vielmehr neben demselben durchaus selbstständig war. Welcher Völkerfamilie die Urbevölkerung angehörte, ist nicht zu ermitteln [2]) Mit diesem kleinen Staate vereinigte sich eine

21) Ein Hauptort dieser Art war der lucus Feroniae, Livius I. 30., Dionys. III. 32.

22) Von dieser Art war das Bündniss zwischen Rom und den Latinern, vielleicht auch das zwischen den Volskern und Aequern.

1) Philargyrius ad Virgil. ecl. I. 20. Roma ante Romulum fuit et ab ea sibi Romulum nomen adquisivisse Marianus Lupercaliorum poeta ostendit. Von einer Stadt Saturnia, die auf dem capitolinischen Berge gestanden, berichtet Varro de ling. lat. V. 41. 42.

2) Die fast einstimmige Tradition nennt sie die Siculi, Schwegler IV. 3. Niebuhr bringt mit der italischen Urbevölkerung die Sage von den Pelasgern in Verbindung. Diese verwerfen Schwegler, Mommsen, Lange.

sabinische Völkerschaft, die Tities, so dass Rom ein zusammengesetzter Staat wurde, worin zwei Stämme, die Römer und Quiriten [3]), mit gleichen Rechten verbunden waren [4]). Doch waren die Formen der Verfassung so fest gegründet, dass dieselben auch dem neuen Stamme mitgetheilt wurden. Eben so wurde schon in der ältesten Zeit ein dritter Stamm, die Luceres, deren Ursprung durchaus ungewiss ist [5]), jedoch mit ungleichen Rechten, in den Staat aufgenommen.

---

3) Populus Romanus (et) Quirites. Dass der Name Quirites erst nach der Vereinigung hinzukam, bezeugt Festus v. Quirites. Dass jene Formel die zwei vereinigten Völker bezeichnet, ergiebt sich aus Festus p. 67. Dici mos erat Romanus in omnibus sacrificiis precibusque: *populo Romano Quiritibusque.* Die Formel: Populus Romanus Quiritium steht damit nicht im Widerspruch und braucht nicht als eine spätere Corruption angesehen, sondern es kann auch dabei ganz füglich das „et" hinzugedacht werden. Die Meinungen über die Herkunft des Namens Quirites und die Bedeutung jener Formel sind allerdings sehr verschieden. Dieselben sind genau zusammengestellt von Schwegler IX. 12. Die sehr unwahrscheinliche Ableitung von curia und die Bedeutung der Quirites als der in den Curien vereinigten Bürgerschaft vertheidigt noch Lange Röm. Alterth. I. 67—71.

4) Dionys. II. 62., Livius I. 13., Plutarch. Romulus 19., Cicero de re publ. II. 7.

5) So sagt ausdrücklich Livius I. 13. Schon bei den Alten, und dem entsprechend auch bei den Neuern, giebt es aber darüber drei verschiedene Meinungen, wozu die Beweisstellen bei Schwegler IX. 13. vollständig gesammelt sind. Einige betrachten die Luceres als eine etruskische Ansiedlung, da Lucumo im Etruskischen einen Herrscher bedeutet. Andere leiten sie her vom Haine (lucus) des Asyls, so noch Rudorff Röm. Feldmesser II. 261. Noch Andere von Lucerus einem Könige von Ardea. An die etruskische Abstammung anknüpfend bringen die Neueren mit den Luceres die Nachricht in Verbindung, dass schon zur Zeit des Romulus, nach Anderen aber unter Tarquinius Priscus, ein etruskischer Heerführer Cölius Vibenna mit seiner Schaar aufgenommen und auf dem Cölius angesiedelt worden. Die Beweisstellen darüber sind gesammelt bei Schwegler IX. 15. Dieser verwirft und widerlegt jedoch alle diese Meinungen, indem er, wie schon Andere gethan haben, die Luceres für übergesiedelte Albaner, also Latiner hält. So auch Mommsen Röm. Gesch. I. 4., Lange Röm. Alterth. I. 77. So viel ist jedoch durch die gleich folgenden Zeugnisse gewiss, dass die drei Stämme schon in der ältesten romulischen Zeit vorhanden waren.

So war dieser nun aus drei Grundstämmen oder Tribus, den Ramnes, Tities und Luceres zusammengesetzt[6]).

12. Die Art, wie die Sieger Rom einrichteten, lässt sich aus dem Verfahren errathen, welches die Römer bei den von ihnen deducirten Colonien angewendet haben. Alle öffentlichen und ein grosser Theil der Privatländereien wurden eingezogen, und aus der Mitte des erobernden Volkes tausend Familien wehrhafter Männer dahin verpflanzt[7]). Diese bildeten die Patricier[8]), die Bürgerschaft, welche in den Comitien stimmte und woraus der König, der Senat und die Obrigkeiten genommen wurden. Die Besiegten blieben mit dem ihnen gelassenen Landeigenthum als ein nach Kriegsrecht unterworfenes Volk unter dem Imperium und Schutze des Königs; allein blos als Unterthanen ohne Stimm- und Ehrenrechte; und es fand zwischen ihnen und den Siegern nicht einmal connubium statt. Dieses ist der Anfang des Verhältnisses der Patricier und Plebejer[9]).

13. Die Macht des herrschenden Stammes beruhte aber hauptsächlich auf den Clienten, deren jede Familie eine grössere oder geringere Anzahl unter sich hatte. Dieses Abhängigkeitsverhältniss war bei den italischen Völkern sehr verbreitet[10]); unstreitig brachten also die Sieger schon Clienten

---

6) Cicero de re publ. II. 8., Livius I. 13. X. 6., Plutarch. Romul. 20., Festus v. Lucereses, Lucomedi, Titiensis. Wohl zu bemerken ist, dass Dionysius zwar die Eintheilung in drei Tribus, nicht aber deren Namen und nationale Beziehung gekannt zu haben scheint. Seine Darstellung muss daher durch die anderen Nachrichten ergänzt und verbessert werden.

7) Darauf geht die Nachricht, Rom habe ursprünglich nicht mehr denn tausend Häuser oder Familien gezählt, Plutarch. Romul. 9.

8) Patricios, Cincius ait in libro de comitiis, eos appellari solitos, qui nunc ingenui vocentur. Festus v. patricios.

9) So lässt sich wenigstens theilweise die Erzählung aufrecht halten, welche die Plebs als der Entstehung Roms gleichzeitig darstellt, Dionys. II. 8.

10) Es findet sich bei den Sabinern, Livius II. 16., Dionys. V. 40. X. 14.; bei den Samniten, Non. Marcell. II. 1.; in Capua Livius XXIII. 2. 7.; und in sehr grosser Ausdehnung bei den Etruskern, Dionys. IX. 5., Livius V. 1.

mit, deren Zahl dann durch angenommene Fremde [11]) und freigelassene Knechte fortwährend vermehrt wurde. Auch mögen viele Plebejer, der mancherlei Vortheile wegen, die Aufnahme in diesen Dienst nachgesucht haben [12]). Das ganze Verhältniss, welches von beiden Seiten auch auf die Nachkommen übergieng, war, ähnlich dem zwischen Eltern und Kindern oder Pflegebefohlenen, aus wechselseitigen Rechten und Pflichten auf eine sehr würdige Weise zusammengesetzt und durch die Religion verstärkt [13]). Der Patron musste seinen Clienten in allen Angelegenheiten wie ein Vater hülfreich sein, ihnen Rechtsbelehrungen ertheilen, und sie in gerichtlichen Händeln vertreten. Die Clienten dagegen waren verbunden dem Schutzherrn mit ihrer Person und ihrem Vermögen nach Kräften beizuspringen, namentlich, wenn er arm war, zur Ausstattung seiner Töchter beizutragen, ihn und die Seinigen aus der feindlichen Gewalt zu lösen, die ihm auferlegten Geldbussen zu bezahlen [14]), und während einer Magistratur die Kosten derselben, so wie andere öffentlichen Ehrenpflichten mit zu bestreiten. So war dieses Verhältniss auch zum Nutzen des gemeinen Wesens angelegt. Die Verbindung schien so heilig, dass Einer den

---

11) Eine merkwürdige Nachricht darüber hat Ioan. Lydus de magistrat. I. 20. Von der Rechtsform, in welcher diese Annahme geschah, wird unten Kap. XIV. die Rede sein.

12) In so weit kann man mit den alten Nachrichten in Uebereinstimmung bleiben, welche die Clienten nach einer Erfindung des Romulus aus der plebs hervorgehen lassen, Dionys. II. 9., Plutarch. Romul. 13., Cicero de re publ. II. 9., Festus v. patrocinia. Nur dürfen diese und ihre Nachkommen nicht mehr als Plebejer gedacht werden, sondern sie haben ihres Ursprungs uneingedenk mit ihren Herrn gegen die spätere plebs Partei genommen, Livius II. 35. 56. 64. III. 14. 16., Dionys. VII. 19. 21. IX. 41. X. 43. Mommsen Röm. Gesch. I. 6. will jedoch die alte von Niebuhr widerlegte Ansicht von der unbedingten Identität der Clienten und der plebs aufrecht halten. Man sehe dagegen Schwegler XIV. 12.

13) Die Hauptstellen darüber sind Dionys. II. 9. 10., Plutarch. Romul. 13.

14) Beispiele, wo die Clienten diese Pflicht erfüllten, giebt die Verurtheilung des Camillus und des L. Scipio, Livius V. 32. XXXVIII. 60.

Andern weder verklagen, noch wider ihn stimmen, nicht einmal, was doch unter Blutsfreunden erlaubt war, zum Zeugniss gegen ihn aufgeboten werden konnte[15]; und wer sie arglistig entweihte, wurde, mit demselben Fluch wie ein Hochverräther belegt, ungestrafter Tödtung Preis gegeben[16].

14. In dem herrschenden Bürgervolke gab es scharf gegliederte Abtheilungen. Diese beruhten, wie bei allen Urvölkern, nicht auf örtlichen Eintheilungen, sondern auf persönlichen besonders durch gemeinschaftliche Heiligthümer verstärkten Verbindungen. Dieses erklärt sich theils daraus, dass solche bei wandernden Völkern durch die Natur der Sache gegebenen Verhältnisse noch geraume Zeit, nachdem jene sesshaft geworden, fortdauern, theils aus dem als Vorbild dienenden Typus der Familienverbindung. Demgemäss waren die tausend Familien des Stammes der Ramnes in zehn[17] durch besondere Namen bezeichnete Curien[18], und jede Curie in zehn Dekaden eingetheilt, deren Jede zehn Familien enthielt. In gleicher Weise wurden die beiden anderen Stämme organisirt, so dass es nun dreissig Curien[19] und dreihundert Dekaden[20] gab. Die Dekaden wurden auch gentes, Geschlechter, genannt, und diese waren wie die Curien Jede mit einem besonderen Namen bezeichnet, welcher als Beiname das Kennzeichen der ihr Angehörigen, und wohl insgemein von der angesehensten

15) Gellius V. 13. XX. 1., Plutarch. Marius 5.

16) Servius ad Aen. VI. 609.

17) Die Ansicht des Livius I. 13., Ioan. Lydus de magistr. I. 16., dass es schon vor der Vereinigung der drei Stämme dreissig Curien gegeben habe, beruht auf einem augenscheinlichen Irrthum und ist mit der ursprünglichen Zahl von hundert Senatoren nicht in Uebereinstimmung zu bringen.

18) Ueber die Namen der Curien sehe man Becker Röm. Alterth. II. 1, 33.

19) Dionys. II. 7., Plutarch. Romulus 20., Cicero de re publ. II. 8.

20) Die Eintheilung in Dekaden, welche römisch gewiss Decurien hiessen, erwähnt blos Dionys. II. 7.

Familie in ihrer Mitte entlehnt war[21]). Unter den gentes

21) Ueber diesen wichtigen aber sehr bestrittenen Punkt ist Folgendes zu bemerken. 1) Die Ansicht, dass die gentes keine Verwandtschaftkreise, sondern politische Eintheilungen und den Decurien gleichbedeutend waren, hat zuerst Niebuhr aufgestellt. Ihm sind unter Anderen Schilling Institutionen II. §. 29., Schwegler XIV. 4. beigetreten. — 2) Vor Niebuhr wurden die gentes als Genossenschaften von Verwandten angesehen, und dieser Ansicht folgen noch Göttling Röm. Staatsverf. §. 38. 39., Böcking Institutionen I. §. 57., Becker Röm. Alterth. II. 1, 35—40., Jhering Geist des röm. Rechts I. 168—190., Mommsen Röm. Gesch. I. 5., Lange Röm. Alterth. I. 162—173., Rein Privatrecht S. 506. — 3) Ein Beweis für die Ansicht Niebuhrs ist die Definition des Scävola bei Cicero Topica 6. Gentiles sunt, qui inter se eodem nomine sunt. Non est satis. Qui ab ingenuis oriundi sunt. Ne id quidem satis est. Quorum maiorum nemo servitutem servivit. Abest etiam nunc. Qui capite non sunt deminuti. Hoc fortasse satis est. Nihil enim video Scaevolam, pontificem, ad hanc definitionem addidisse. Es wird hier zur Gentilität die Concurrenz von vier Merkmalen gefordert, und darunter befindet sich die Verwandtschaft nicht. — 4) Böcking behauptet zwar, dass das Merkmal der Verwandtschaft doch in jener Definition stillschweigend in dem Ausschluss der capitis deminutio enthalten sei, indem diese mit familiae mutatio gleichbedeutend sei. Allein dieser Schluss beruht auf einem Irrthum. Allerdings wurde die Stellung des Einzelnen zu einer gens durch seine familia vermittelt, also durch den Uebergang in eine andere zu einer andern gens gehörende familia auch die gens gewechselt. Allein daraus folgt keineswegs, dass die gens nur eine erweiterte familia gewesen sei. — 5) Ein anderer Beweis ist die Stelle bei Cicero de re publ. II. 31., wo die Blutsfreunde von den blossen Namensvettern sehr bestimmt unterschieden werden. — 6) Ein dritter Beweis ist bei Festus. Gentilis dicitur et ex eodem genere ortus, et is, qui simili nomine appellatur, ut ait Cincius: „Gentiles mihi sunt, qui meo nomine appellantur.“ Hieraus ergiebt sich, dass man zwei Arten von Gentilen unterschied: solche die von einem gemeinschaftlichen Ahnherrn abstammten, und solche die es blos durch den gemeinschaftlichen Namen waren. Diese Unterscheidung erklärt sich sehr gut, was bis jetzt nicht bemerkt worden, daraus, dass es in einer gens eine Familie gab, wovon die ganze gens den Beinamen erhalten hatte. — 7) Durch diese Unterscheidung erklärt sich auch eine Stelle, welche die Anhänger der alten Meinung besonders für sich geltend machen, Varro de ling. lat. VIII. 4. Ut in hominibus quaedam sunt agnationes ac gentilitates, sic in verbis: ut enim ab Aemilio homines (l. homine) orti Aemilii, ac gentiles; sic ab Aemilii nomine declinatae voces in gentilitate nominali. — 8) Noch ein von Niebuhr nicht benutzter Beweis liegt in

behaupteten die des ersten Stammes gegen die des zweiten, dann nach der Aufnahme des dritten Stammes die der beiden ersten Stämme gegen die des dritten einen gewissen Vorzug [22]).

der Vergleichung der beiden Stellen des Dionys. II. 7. 21. Die Erste beschreibt die Eintheilung in Tribus, Curien und Dekaden. Die Zweite nennt die Priester, welche die öffentlichen sacra nach den Tribus und Curien verrichteten. Sacra der Dekaden nennt sie nicht, wohl aber *συγγενικαὶ ἱερωσύναι*. Man muss also entweder annehmen, dass die Dekaden keine sacra gehabt hätten, was wider alle Analogie wäre, oder dass dieselben den *συγγενικαὶ ἱερωσύναι* entsprechen. Dass aber *συγγενεῖς* ursprünglich mit *γεννῆται* gleichbedeutend ist, zeigt Niebuhr. — 9) Becker und Lange machen für die ältere Meinung geltend, dass die sacra gentilitia nicht zu den sacra publica sondern zu den privata gerechnet worden, Dionys. II. 23. 65., Festus v. publica sacra. Allein dieses geschah, wie Schwegler richtig bemerkt, aus dem Grunde, weil sie nicht sumtu publico verrichtet wurden, beweist also für unsere Frage nichts. — 10) Gegen die ältere Meinung sprechen aber folgende Gründe. Man ist darüber einig, dass wenn die Gentilen Blutsfreunde waren, jedenfalls die Cognaten nicht dazu gehörten. Es waren also Agnaten, aber solche, deren Agnation verdunkelt war, so dass sie dieselbe nur noch durch den gemeinschaftlichen Namen darthun konnten. Dieses ist aber etwas so rein Factisches und Zufälliges, dass es unmöglich als Grundlage zu einer so scharfen juristischen Unterscheidung, wie zwischen Agnaten und Gentilen vorkommt, dienen kann. — 11) Dawider spricht auch, dass nach Cicero zur Gentilität die Abstammung von freien Vorfahren wesentlich war, also bei der Constituirung einer gens vollständige Ahnentafeln vorliegen mussten, und von einer Verdunkelung der Agnation nicht die Rede sein konnte. — 12) Jedenfalls ist mit der älteren Meinung, wie auch Göttling hervorhebt, die Annahme einer absichtlichen geschlossenen Zahl von gentes unvereinbar. Dennoch halten Jhering und Mommsen an der Zahl von dreihundert gentes und an der Gleichheit der gentes und Dekaden fest. Es müssten also nach ihrer Ansicht unter den tausend Familien des Stammes der Ramnes je zehn und zehn gegeben haben, die unter sich Agnaten waren, aber den Grad der Verwandtschaft nicht mehr nachweisen konnten. Dieses bedarf keiner Widerlegung. — 13) Der stärkste Einwand gegen Niebuhr, dass in jenen Definitionen das Patriciat nicht erwähnt werde, wird unten (Kap. VII. Note 12) gelöst werden.

22) Die Geschlechter des zweiten Stammes waren neben denen des ersten die jüngern genannt worden, Dionys. II. 57. Eben so müssen später die des dritten Stammes von den ältern als die patres minorum gentium unterschieden worden sein.

BIBLIOTECA NAZ. VITTORIO EMANUELE ROMA

15. Jede gens bildete unter dem Schutz ihrer besonderen Heiligthümer eine sehr enge, durch einen eigenthümlichen Beinamen bezeichnete vererbliche Genossenschaft. Die Heiligthümer wurden durch Opfer verehrt[23]), welche an bestimmten Tagen und Orten[24]) von der ganzen gens vereinigt, die rechtmässig Verhinderten ausgenommen, dargebracht werden mussten[25]). Desgleichen hatte jede gens ihren geschlossenen Begräbnissort[26]), und ihre eigenthümlichen, auch auf die Disciplin der Sitten sich beziehenden Statute und Gebräuche[27]). Diese enge Gemeinschaft legte aber den Theilnehmern auch die Verpflichtung auf, sich untereinander, besonders bei ungewöhnlichen Auslagen für das gemeine Wesen[28]) oder zum Loskauf aus der feindlichen Gefangenschaft[29]) treulich zu unterstützen; und die Gentilen waren selbst einer für den anderen gewissermassen verantwortlich gemacht, indem sie im Nothfall die Geldbussen eines Genossen mit bezahlen mussten[30]). Dafür durften sie aber auch unwürdige Mitglieder durch Ausschluss von den Opfern[31]) oder durch gänzliche Verstossung aus der gens[32]) züchtigen, und sie hatten, weil ihnen an der Erhaltung des angestammten Vermögens gelegen war, ein Recht auf Be-

23) Dionys. II. 21. 65., Festus v. publica sacra.

24) So das Opfer der Fabier auf dem Quirinal, Livius V. 46. 52. Andere Beispiele sind bei Livius I. 26. IX. 29., Dionys. XI. 14., Declam. de harusp. respons. 15., Festus v. propudi, Servius ad Aen. II. 166. V. 704.

25) Die Regel wie die Ausnahmen beweist Dionys. IX. 19. XI. 14. Im Nothfall, sagt er, konnten drei oder vier für die ganze gens opfern.

26) Cicero de leg. II. 22. Beispiele sind bei Festus v. Cincia, Sueton. Nero 51.

27) Beispiele geben Dionys. IX. 22., Plinius hist. nat. XIX. 2., Cicero de leg. II. 22.

28) Dieses sagt ausdrücklich Dionys. II. 10.

29) Eine Anwendung davon ist bei Appian. Annibal. 28.

30) Dieses zeigt sich am Beispiele des Camillus, Dionys. exc. Mai. XIII. 5., Dion. Cass. exc. Mai. 25.

31) Dieses zeigt das Beispiel bei Livius X. 23.

32) Die Art, wie das Andenken des Manlius nach seinem Tode durch ein Decret seiner gens verwünscht wurde, zeigt, was bei seinem Leben hätte geschehen müssen, Livius VI. 20.

erbung und Vormundschaft, wenn es an näheren Berechtigten fehlte. Doch war das Verhältniss nicht schlechthin unauflöslich, sondern man konnte in eine andere gens durch den Uebertritt in eine andere Familie oder auch unmittelbar übergehen; nur musste man sich von seiner bisherigen in einer bestimmten Form[33]), die gewiss auch auf die Sacra gerichtet war[34]), lossagen und sich unstreitig eben so in feierlicher Weise zu den Sacra der neuen gens verpflichten. Uebrigens umfasste eine gens auch die ihr durch einen Gentilen verbundenen Weiber, Clienten und Freigelassenen[35]); jedoch standen diese nur unter ihr, und auf mehr als die Theilnahme an den gemeinschaftlichen Heiligthümern erstreckten sich ihre Berechtigungen nicht.

16. In einer gens bildete jede Familie einen in analoger Weise durch gemeinschaftliche Heiligthümer und mancherlei Rechte und Pflichten enge verbundenen Kreis. Die Familie begriff aber nur den Mannsstamm, die Agnaten[36]); über ein Weib hinaus erstreckte sich die Familie nicht[37]); die Bestimmung der Frau war nur einem Manne in einer

---

33) Servius ad Aen. II. 156. Consuetudo apud antiquos fuit, ut qui in familiam vel gentem transiret, prius se abdicaret ab ea, in qua fuerat, et sic ab alia acciperetur.

34) Die bis zum Erscheinen dieses Buches nicht beachtete Stelle des Servius macht die Meinung von Savigny (Zeitschrift II. 399, Verm. Schriften I. 196) noch wahrscheinlicher, dass unter der bei Gellius VI. 12. XV. 27. erwähnten detestatio sacrorum diese Lossagung von der gens zu verstehen sei. Andere neuere Ansichten darüber sind weit unbefriedigender und zum Theil selbst sprachlich unhaltbar; so die von Hüllmann Ius pontificium S. 69., Göttling Röm. Staatsverf. S. 177., Rubino Untersuchungen über röm. Verfassung S. 250., Becker Röm. Alterth. II. 1, 370. Die richtige Ansicht vertheidigt aber wieder Marquardt IV. 239. Eine neue Meinung hat darüber Danz der sacrale Schutz S. 90—93.

35) Dieses ergiebt sich aus dem Beispiel der Fecenia Hispala, einer Freigelassenen, der als eine Belohnung vom Senate die gentis enuptio gestattet wurde, Livius XXXIX. 19.

36) Fr. 195. §. 2. D. de verb. sign. (50. 16).

37) Fr. 195. §. 5. D. de verb. sign. (50. 16). Mulier autem suae familiae et caput et finis est.

andern Familie Kinder zu zeugen[38]). In dem Mannsstamme ruhte der Glanz und die Ehre des Geschlechts, der Stolz seiner historischen Erinnerungen, das Band der Vaterlandsliebe. In ihm fühlte der Einzelne den Ursprung und Mittelpunkt seines Daseins mit einer Stärke der Hingebung, welcher die Empfindung für Blutsfreunde anderer Art durchaus untergeordnet war. Die Familie in diesem Sinne bildete daher in der That eine in das Gemeinwesen innig verwachsene politische Institution, weshalb auch die die Familie berührenden Acte mit einer besonderen Förmlichkeit, zum Theil selbst unter der Mitwirkung der Volksversammlung, vollzogen wurden. Auch der Geist des Erbrechts wurde wesentlich durch jene Anschauungen bestimmt. Die Pflanzschule des Geschlechts und des Gemeinwesens, die eigentliche Erziehungsanstalt der sich erneuernden Generation war aber die Familie im engsten Sinne, das Haus, die Vereinigung der demselben Hausvater unterworfenen Kinder und Enkel im Mannsstamme[39]). Durch die Unterwerfung unter die diesem Volke eigenthümliche Strenge der väterlichen Gewalt, welche sich bis auf Leben und Tod erstreckte, erlangte der junge Römer die Ehrfurcht vor der Autorität, die Pietät gegen das Alter, die Uebung des Gehorsams, und durch diese die Kraft, die überall die schwierigste ist, die Kraft der Selbstbeherrschung, welche Rom der Weltherrschaft würdig machte.

17. Ueber die Eintheilungen des römischen Gebietes sind nur vereinzelte Nachrichten vorhanden. Es gab einen Bezirk, das Septimontium[40]), welcher sieben nach bestimmten

38) Fr. 196. §. 2. D. de verb. sign. (50. 16). Foeminarum liberos in familia earum non esse palam est; quia qui nascuntur patris, non matris familiam sequuntur.

39) Fr. 195. §. 2. D. de verb. sign. (50. 16). Iure proprio familiam dicimus plures personas, quae sunt sub unius potestate, aut natura aut iure subiectae. — Pater autem familias appellatur, qui in domo dominium habet.

40) Davon handeln Bocker Röm. Altorth. I. 122–126., Mommsen Röm. Tribus S. 15. 16. 211. 212.

Oertlichkeiten benannte Bezirke begriff[41]). Aus diesem sollen die Urbewohner von einem andern Stamme verdrängt worden sein[42]). Auf dieses Septimontium bezog sich ein Opferfest[43]), welches bis in die späten Zeiten jährlich an den sieben Orten von den montani als einer Genossenschaft[44]) begangen wurde. Höchst wahrscheinlich reicht also diese Unterscheidung bis in die vorromulische Zeit hinauf. Eine andere uralte Eintheilung der Stadt[45]), jedoch ohne das Capitolium, den Aventinus und das Velabrum[46]), war die in vier Regionen, Suburana, Exquilina, Collina und Palatina. Sie war mit Beziehung auf den Cultus und die 24 sacella der Argeer gebildet[47]), indem in jede Re-

41) Varro de ling. lat. V. 41. Ubi nunc est Roma, erat olim Septimontium, nominatum ab tot montibus, quos postea urbs muris comprehendit. Die Namen der sieben Bezirke waren: Palatium, Velia, Fagutal, Subura, Cermalus, Oppius, Cispius, Festus v. septimontium, septimontio (wo aber Caelio zu streichen ist). Sie ist also keineswegs mit den gewöhnlichen sieben Hügeln gleichbedeutend.

42) Festus v. Sacrani, Servius ad Aen. III. 500. VII. 795. XI. 317.

43) Festus v. septimontio, publica sacra, Varro de ling. lat. VI. 24., Sueton. Domit. 4., Plutarch. Quaest. Rom. 68.

44) Varro de ling. lat. VI. 24., Decl. pro domo 28., Festus v. Sifus.

45) Davon und von den damit zusammenhängenden Argeern handeln Schwegler VII. 11. 12., Becker Röm. Alterth. I. 127—129, Marquardt IV. 200—205., wo man auch die übrige Literatur findet. Wegen ihrer eigenthümlichen, jedoch durchaus unzuverlässigen Combinationen sind zu erwähnen Huschke Servius Tullius S. 86—93. 706—710., Mommsen Röm. Tribus S. 16—18. 211—215.

46) Der Grund, weshalb das Capitolium nicht einbegriffen war, ist ungewiss, Becker I. 386. Der Aventinus war unbewohnt, Plutarch. Numa 15., und das Velabrum war Sumpf, Varro V. 43. 44.

47) Varro de ling. lat. V. 45. Reliqua Urbis loca olim discreta, quom Argeorum sacraria in septem et XX partis urbis sunt disposita. — E quis prima est scripta regio Suburana, secunda Exquilina, tertia Collina, quarta Palatina. Da nach Varro VII. 44. die Argei durch 24 Binsenmänner dargestellt wurden, so ist in der ersten Stelle unstreitig IIII et XX (statt VII et XX) zu lesen. Dieser Ansicht sind unter Anderen auch Schwegler, Marquardt, Mommsen. Hingegen will Becker I. 386. die Zahl 27 festhalten, indem drei sacella Argeorum auf das Capitol zu rechnen seien. Allein dawider ist, dass Varro die von ihm angegebene Zahl ausdrücklich auf die Stadt mit Ausschluss des Ca-

gion sechs sacella vertheilt wurden[48]). Zu den sacra der Argeer gehörte, dass jährlich 24 Binsenmänner von der Brücke in die Tiber geworfen wurden[49]). Jene Eintheilung nach den vier Regionen und den 24 Argeerbezirken nahm das Septimontium in sich auf, begriff aber mehr[50]). Sie bezog sich jedoch nur auf die Stadt, nicht auch auf das übrige römische Gebiet[51]). Was das Alter derselben

pitols bezieht. Auch Huschke hält die Zahl 27 fest, und baut darauf Hypothesen, deren Vertretung man ihm selbst überlassen muss.

48) Der Beweis dafür ist, dass Varro V. 48. 50 52. 54. in jeder Region nur bis zur sechsten Opferstätte zählt.

49) Varro de ling. lat. VII. 44., Dionys. I. 38., Livius I. 21., Plutarch. Quaest. Rom. 32. 86., Macrob. I. 7., Ovid. fast. V. 621—660. Festus v. Argeos, Sexagenarios. Varro sagt 24 Argeer, Dionysius aber 30. Dieses kann nur ein Irrthum sein. Dafür erklären es auch Schwegler und Marquardt. Huschke dagegen hält die Zahl 30 fest, indem er sie mit den 30 Curien in Verbindung bringt. Er rechnet 24 Argeer auf die 24 Argeerbezirke, 3 auf Anhänge zu den drei Tribus der Ramnes, Tities und Luceres, nämlich auf die drei vornehmsten Handwerker-Collegien, und 3 auf die drei Stämme selbst. Dass dieses Alles rein willkührliche Annahmen sind, bedarf keines Beweises. Auch Mommsen will die Zahl 30 durch Combinationen aufrecht halten, die unten (Note 51) zu widerlegen sind.

50) Dieses ergiebt sich aus Varro V. 46—54. Die erste Region führte von der Subura den Namen. Die Zweite begriff das Fagutal, den Oppius und den Cispius. Zur vierten Region gehörten Palatium, Velia, Cermalus. Die dritte Region mit dem Viminalis und Quirinalis enthielt also einen Bezirk, der im Septimontium nicht begriffen war.

51) Dieses ergiebt sich aus Varro (Note 47), welcher die Eintheilung in die vier Regionen und die Argeerbezirke ausdrücklich nur als Eintheilung der urbs bezeichnet. Anderer Meinung sind Huschke und Mommsen, welcher Letztere folgende Sätze aufstellt. 1) Das Septimontium umfasste das ganze Gebiet des ursprünglichen Staates. Dafür giebt es keinen Beweis, vielmehr ist dagegen, dass es nur als Eintheilung des städtischen Gebietes beschrieben wird. — 2) Das ganze Gebiet desselben zerfiel in eine zwiefache Art von Bezirken: sieben städtische und 24 ländliche, welche die 24 Argeerbezirke sind. Dieses ist aus einem doppelten Grunde falsch. Erstens weil die 24 Argeer-Bezirke ausdrücklich blos als eine Eintheilung der urbs bezeichnet werden (Note 47). Zweitens weil diese 24 Bezirke das städtische Septimontium in sich schlossen (Note 50). — 3) Die subura war doppelt gezählt sowohl unter den sieben städtischen als unter den 24 ländlichen Bezirken, so dass deren im Ganzen nur 30 waren, weshalb nur

betrifft, so ist sie jünger als die Vereinigung der drei Stämme, weil die dritte Region den Quirinal, die Erste den Cälius in sich schloss[52]), wovon Jener den Tities, dieser den Lueeres entsprieht[53]). Innerhalb jener vierfachen Eintheilung der Stadt schimmerte also die dreifache nach den Ansiedlungen der drei Stämme noch immer durch[54]). Eben so entsprachen derselben in der Landschaft drei verschiedene Bezirke[55]). Daraus folgte von selbst, dass auch jede Curie ihre besondere Feldmark hatte[56]). Diese Feldmarken zerfielen in pagi[57]), die unstreitig den gentes entsprachen[58]), weshalb sie auch häufig gentilitische Beinamen hatten[59]).

18. Was die Rechtsverhältnisse am Grund und Boden

---

30 Binsenmänner zu den sacra der Argeer nöthig waren. Dieses widerlegt sich durch das vorige, und ist eine rein willkührliche Annahme, um die Zahl 30 des Dionysius aufrecht zu halten. — 4) Aus den 24 ländlichen Bezirken wurden vier Regionen oder Tribus gebildet, die also ursprünglich keine städtische, sondern eine ländliche Eintheilung waren. Dieses widerlegt sich dadurch, dass Varro gerade das Gegentheil sagt (Note 47).

52) Varro de ling. lat. V. 46. 51.

53) Die Beweise davon giebt Schwegler IX. 8. 15. Auf diese Weise kommen die alten Nachrichten auch topographisch vortrefflich in Einklang.

54) Dionys. IV. 14., Livius I. 33.

55) Varro de ling. lat. V. 55. Ager Romanus primum divisus in partes tres, a quo tribus appellata Tatiensium, Ramnium, Lucerum.

56) Dionys. II. 7. Daher hatten auch die Curien zum Theil ihre Namen von der Oertlichkeit; die Veliensis von der Velia, die Foriensis von dem forum. Andere hatten gentilitische Namen, wohl von der angesehensten gens in ihrer Mitte, Mommsen Röm. Gesch. I. 5., Lange Röm. Alterth. I. 213.

57) Die uralte Eintheilung der Landschaft in pagi bezeugt Dionys. II. 76.

58) Die örtliche Verbindung einer gens zeigt sich sehr deutlich bei der Aufnahme der gens Claudia, woraus später die tribus Claudia hervorgieng, Dionys. V. 40., Livius II. 16.

59) Der Beweis dafür ist folgender. Es ist bezeugt, dass die späteren ländlichen Tribus häufig von einem pagus den Namen hatten, Festus v. Lemonia. Da nun viele dieser Tribus nach patricischen Geschlechtern benannt waren (Kap. IV. Note 31), so ist anzunehmen, dass diese gentilitischen Namen von den entsprechenden pagi entlehnt waren.

betrifft, so wurde das bei der Gründung des neuen Staates eingezogene Land auf dreifache Art verwendet [60]). Ein Theil wurde zum Unterhalt des Königs und des Gottesdienstes bestimmt [61]). Ein Anderer blieb dem gemeinen Gebrauche vorbehalten und wurde besonders zu Viehweiden benutzt. Ein Dritter wurde in zehn Loosen unter die zehn Curien vertheilt. Jedes Loos enthielt zweihundert Juchern urbares Land und hiess eine Centurie, weil es für hundert Familien bestimmt war [62]). Jede Familie erhielt ihre zwei Juchern [63]) zum ächten Erbe und Eigenthum [64]). Diese schmalen Landloose dienten aber nur zum Ackerbau und zur Obstzucht; die Heerden, worin der grösste Theil des Vermögens bestand, giengen auf der gemeinen Weide, und dafür wurde an den Staat eine Abgabe entrichtet [65]). Diese Verhältnisse erlitten auch durch den Beitritt der beiden andern Stämme keine wesentliche Veränderung. Denn wenn derselbe mit einem Zuwachs an Gebiet verbunden war, so muss dasselbe auch in jener dreifachen Weise verwendet worden sein; wenn nicht, so müssen die Aufgenommenen aus dem durch Eroberung vermehrten Gemeinlande Grund-

60) Dionys. II. 7.

61) Dionys. III. 1.

62) Festus. Centuriatus ager in ducenta iugera definitus. Quia Romulus centenis civibus ducenta iugera tribuit.

63) Dass dieses der Inhalt der alten romulischen Landloose war, wird mehrfach bezeugt, Varro de re rust I. 10., Plinius hist. nat. XVIII. 2.

64) Der alte Name für das einzelne Landloos war heredium, Varro de re rust. I. 10., Plinius hist. nat. XIX. 19 (4). Einige läugnen die Existenz des Privateigenthums in der ältesten Zeit, und behaupten, dass der Grund und Boden vom Staate an die Einzelnen nur zur Benutzung verliehen gewesen, Puchta Instit. 5. Aufl. I. 130. 149. 161., oder dass der Acker nach den gentes gemeinschaftlich bestellt, und der Ertrag vertheilt worden, Mommsen Röm. Gesch. I. 13. Dawider erklären sich aber mit Recht Jhering Geist des röm. Rechts I. 183., Rudorff Röm. Feldmesser II. 302., Schwegler XIV. 6.

65) Plinius hist. nat. XVIII. 3. Etiam nunc in tabulis Censoriis pascua dicuntur omnia, ex quibus populus reditus habet, quia diu hoc solum vectigal fuit.

eigenthum angewiesen erhalten haben. Die Unterscheidung jener drei Bestandtheile lässt sich auch noch in den späteren sehr erweiterten Verhältnissen nachweisen [66]). Eben so werden in den von Rom gestifteten Colonien die Landloose der einzelnen Colonen, die Gemeindegüter, und die Grundstücke der Priestercollegien erwähnt, welche diese durch Verpachtung benutzten [67]).

Drittes Kapitel.

Die älteste Verfassung.

19. Die Verfassung, welche als die älteste und ursprüngliche bezeugt wird, zeigt durch ihre abgemessenen Formen und Zahlenverhältnisse, dass sie nicht allmählig so geworden, sondern dass sie der absichtlichen Einrichtung durch ein mit politischer Bildung und Einsicht begabtes Volk ihre Entstehung verdankt [1]). Die Verwaltung war

66) Von den Tempelgütern wird im Kap. XVIII., von dem Gemeinlande im Kap. V., von dem dritten Bestandtheil im Privatrecht die Rede sein.

67) Hyginus de condicion. agrorum p. 116. 117., Siculus Flaccus de condicion. agror. p. 162. 163. Die Schriften der Agrimensoren werden hier immer nach der Ausgabe von Lachmann citirt (§. 5. Note 11).

1) Andere Ansichten hat Jhering Geist des röm. Rechts I. 100—102. 115—145. 194—201. Er geht aus von den Individuen und Familien, die aus einem Zustande der Selbsthülfe und Privatrache erst durch einen Vertrag zum Staate gelangt seien. Dawider sind aber folgende Gründe. Erstens kann die Einwanderung in Italien nicht durch vereinzelte Individuen oder Familien, sondern sie muss durch Stämme geschehen sein, die also schon staatliche Begriffe mitbrachten. Zweitens, gesetzt auch, dass daselbst Familien vereinzelt eingewandert, oder dass Individuen vereinzelt aus dem Urschleim oder sonst auf irgend eine Weise als Autochthonen entstanden seien, woher hätten diese die Begriffe, ja nur die Gemeinschaft der Sprache erlangt, die doch nöthig waren, um einen solchen Vertrag zu denken und zu verabreden. Dieses konnte nur durch ein Leben in Gemeinschaft geschehen, worin sich durch natürliche Thatsachen von selbst

unter den König, den Senat, die Obrigkeiten und die Comitien der Curien auf folgende Art vertheilt. Der König, der wie bei den Etruscern auf Lebenszeit gewählt wurde[2]), besass die höchste Gewalt, und vor seinem durch die Sitte und Religion geheiligten Imperium neigte in Verehrung der Senat und das Volk[3]). Er war der Wächter der Sitten und Gesetze[4]), die Quelle der Gerichtsbarkeit, die er zum Theil in eigener Person verwaltete[5]), unumschränkter Befehlshaber im Kriege[6]), und freier Herr in der Verwendung der öffentlichen Einkünfte[7]) und der eroberten Ländereien[8]). Zur Bestreitung seines Hofhaltes waren grosse und fruchtbare Landgüter, Wiesen und Waldungen bestimmt, die er durch seine Clienten bauen liess[9]). Uebrigens hatte aber die königliche Gewalt nichts Willkührliches; sie gieng nur auf Schutz und Erhaltung, und war auch äusserlich durch die verfassungsmässigen Rechte des Senates und der Bürgerschaft wesentlich gemildert[10]).

---

die Unterschiede von Herrschaft und Gehorsam lange zuvor geltend machten, ehe man an die Abschliessung eines Vertrags aus dem Standpunkt der Subjectivität denken konnte. Mit Unwillen äussert sich über solche Hypothesen Niebuhr I. 93. 342.

2) Livius I. 8. V. 1., Cicero de re publ. II. 12.

3) Dionys. XI. 41., Pomponius in fr. 2. §. 1. 14. 16. D. de or. iur. (1. 2), Tacit. ann. III. 26. Dass es gegen die Machtbefehle des Königs keine Provocation gegeben habe, hat Rubino S. 430—500 gegen Niebuhr I. 382. überzeugend dargethan.

4) Dionys. II. 14.

5) Dionys. II. 14. 29. IV. 25. X. 1., Cicero de re publ. V. 2.

6) Dionys. II. 14.

7) Dieses ergiebt sich aus Plutarch. Poblicol. 12.

8) Dionys. II. 28. 62., Cicero de re publ. II. 9.

9) Cicero de re publ. V. 2., Dionys, III. 1.

10) Cicero de re publ. II. 9., Dionys. II. 12., Sallust. Catil. 6. Diese Beschränkungen werden von Rubino, um seine vorgefasste Vorstellung von einem unumschränkten Königthum durchzuführen, zu wenig anerkannt. Diese Unumschränktheit passt aber zu einem Wahlkönigthum durchaus nicht. Dennoch hat die Auffassung von Rubino auf die neueren Schriftsteller, Becker, Gerlach, Schwegler, Mommsen, Lange, mehr oder weniger eingewirkt. Doch erklärt sich wider dessen Grundidee sehr entschieden Becker II. 1, 295.

20. Der Senat diente zur Berathung und Begutachtung aller Angelegenheiten, die der König dem Geiste der Verfassung und dem Herkommen gemäss ihm vortrug [11]). Er bestand ursprünglich aus hundert Mitgliedern [12]), unstreitig so, dass jede gens oder Decurie durch einen Senator aus ihrer Mitte vertreten war. Mit der Aufnahme des zweiten Stammes kamen hundert [13]), und bald auch für den dritten Stamm abermals hundert hinzu [14]). Die Wahl der Senatoren geschah durch den König [15]) unter Mitwirkung der Curien [16]) aus den Aelteren einer jeden gens, so dass

---

11) Dionys. II. 14., Cicero de re publ. II. 9., Livius I. 49.

12) Dionys. II. 12., Livius I. 8., Plutarch. Romul. 13., Ioan. Lydus I. 16.

13) Dionys. II. 47. 57., Plutarch. Romul. 20. Einige Nachrichten lauteten jedoch irrig so, dass nur fünfzig Senatoren hinzugekommen wären, Dionys. II. 47., Plutarch. Numa 2., Zonaras VII. 5. Ueber die Veranlassung dieses Irrthums sehe man Kap. IV. Note 23.

14) Die Vermehrung von zweihundert auf dreihundert soll erst unter dem ersten Tarquinius geschehen sein, Dionys. III. 67., Livius I. 35. Allein dieses beruht ganz gewiss auf einem Irrthum und auf einer Verwechslung mit der von diesem Könige vorgenommenen Veränderung (Kap. IV. Note 23). Denn erstlich wäre es wider alle Analogie, dass bis dahin der Stamm der Luceres ohne Vertretung im Senate gewesen wäre. Zweitens bringt Dionysius jene Vermehrung mit etwas ganz Anderem, nämlich mit der Erhebung von Plebejern zum Patriciate in Verbindung. Drittens steht mit jener Nachricht die Angabe des Cicero de re publ. II. 20., dass Tarquinius die Zahl der Senatoren verdoppelt habe, im Widerspruch; denn eine Verdopplung kann die Vermehrung um Hundert in keiner Weise gewesen sein. Endlich um Beides, die alte Zahl von Zweihundert und die Verdopplung wahr sein zu lassen, behauptet gar Zonaras VII. 8., Tarquinius habe zweihundert neue Senatoren hinzugethan. Man sieht also, wie die römischen Schriftsteller selbst hier rathlos umhertappen.

15) Festus v. praeteriti.

16) Dieses sagt ausdrücklich Dionys. II. 13. 47. Dennoch bestreiten es Rubino S. 147—157., Becker Röm. Alterth. II. 1, 340., Hofmann Röm. Senat S. 3. 4., Mommsen Röm. Gesch. I. 5., Lange Röm. Alterth. S. 284. Was Dionys. II. 12. mühsam ausgerechnet hat, ist allerdings eine völlig eitle Erfindung und durch den oben (Kap. II. Note 16) erwähnten Irrthum veranlasst, um die Zahl von hundert Senatoren mit der von dreissig Curien in Uebereinstimmung zu bringen.

sich damals in dem Senate wirklich der Rath der Alten darstellte [17]). Er war ursprünglich, als er nur die Abgeordneten der hundert gentes der Ramnes enthielt, in zehn Decurien eingetheilt [18]), deren jede den zehn gentes einer Curie entsprach. Die zehn Senatoren, wovon Jeder in seiner Decurie der Erste war, repräsentirten also die zehn Curien [19]). Nach der Aufnahme der beiden andern Stämme dauerte die Eintheilung in zehn Decurien fort [20]); nur kamen in Jeder zehn Senatoren aus jedem dieser beiden Stämme hinzu. Die zehn vorstehenden Senatoren des ersten Stammes blieben aber die Vornehmsten [21]); sie gaben ihre Stimmen zuerst [22]) und der Erste von ihnen war zugleich der Erste des ganzen Senats.

21. Unter den Obrigkeiten war der Höchste der Tribun der dreihundert Celeres, wovon noch beim Kriegswesen die Rede sein wird. Dieser bekleidete die nächste Würde nach dem König [23]). Dann kamen den Abtheilungen

---

17) Sallust. Catil. 6., Ovid. fast. V. 63., Florus III. 1. Der Ausdruck seniores und iuniores patrum, Livius III. 65., geht daher auf die Senatoren und die Patricier; denn unter jenen waren nur Senioren, und unter den anderen waren die Junioren wenigstens entschieden überwiegend. In der Verfassung des Servius Tullius bildete, wie Niebuhr I. 490. gezeigt hat, das zurückgelegte fünf und vierzigste Jahr die Gränze; unstreitig ist derselbe Termin auch für die ältere Verfassung anzunehmen. Weit häufiger bezieht sich aber jener Ausdruck nicht auf das Alter, sondern auf den Unterschied der höheren und minderen Geschlechter (Kap. VI. Note 53).

18) Livius I. 17., Ovid. fast. III. 127.

19) Dieses ist der Ursprung der decem primi oder deni principes.

20) Dionys. II. 57. Man sehe auch Kap. XVI.

21) Einen ausdrücklichen Beweis giebt es dafür nicht, allein es folgt nach der Analogie aus dem fortdauernden Vorzug des ersten Stammes, Dionys. II. 57. 58. III. 1.

22) Denn so thaten auch die zehn Ersten der späteren Zeit, Dionys. VI. 69. 84.

23) Pomponius in fr. 2. §. 15. 19. D. de orig. iur. (1. 2), Ioan. Lydus de magistr. I. 14. Dass es nur einen tribunus celerum gab, wird durch eine merkwürdige bisher ganz übersehene Notiz bestätigt, nach welcher auch noch unter Augustus ein einziger tribunus celerum als priesterliche Person vorkam, Verrius Flaccus in fast. Praenest. ad d. 19.

der Bürgerschaft entsprechend die drei Tribunen der drei Stämme, dreissig Curionen und dreihundert Decurionen [24]). Die Ernennung zu diesen Aemtern geschah hauptsächlich durch den König mit Zuziehung des Senats und Renuntiirung in der Volksversammlung, deren Beistimmung nie fehlte [25]); unstreitig regelmässig auf Lebenszeit, wie es auch noch unter der Republik bei den Priesterwürden der Fall war. Zur Vertretung des Königs, wenn dieser auswärts war, diente der Custos der Stadt [26]), ein Amt, welches mit der Würde des ersten Senators verbunden, vom Könige vergeben wurde, da diesem die Ernennung des ersten Senators aus den zehn Ersten zustand [27]). Für die Verwaltung der öffentlichen Einkünfte, welche der König ganz in Händen hatte, ernannte er zwei Quästoren, welche die öffentlichen Gelder bei sich im Hause aufbewahrten [28]). Ferner gab es zur Verfolgung der Verbrechen zwei Quästoren des Parricidiums, welche in der gewöhnlichen Weise vom Könige designirt und von der Bürgerschaft bestätigt wur-

---

Martii. Dennoch behauptet Niebuhr I. 368., welcher die Celeres überhaupt für gleichbedeutend mit den Patriciern hält, dass es keinen besondern tribunus celerum gegeben, sondern dass jeder Tribun eines der drei Stämme so geheissen habe. Allein dass Dionysius II. 64. unbestimmt von Tribunen der Celeres in der Mehrzahl spricht, braucht nicht von gleichzeitigen, sondern kann eben so gut von auf einander folgenden Tribunen verstanden werden. Für nur einen tribunus celerum erklären sich auch Becker Röm. Alterth. II. 1, 338., Lange Röm. Alterth. I. 218. 219. 272. Durch jene Notiz des Verrius Flaccus widerlegt sich übrigens auch die Auslegung, welche Rubino I. 304 von der Stelle des Dionysius giebt.

24) Dionys. II. 7., Pomponius in fr. 2. §. 20. de orig. iur. (1. 2).

25) Dionys. II. 14. IV. 71. So lässt sich die erste Stelle mit den von Rubino I. 296—351 geltend gemachten Gründen, der die Ernennung lediglich dem Könige beilegt, vereinigen.

26) Custos urbis ist der alte Name; die Bezeichnung praefectus urbi ist jünger, Ioan. Lydus de magistr. I. 34. 38.

27) Dieses hat Niebuhr II. 126—135. aus folgenden Stellen combinirt: Tacit. ann. VI. 11., Dionys. II. 12., Livius I. 59. 60., Ioan. Lydus de mens. 19. Ihn bestreitet Rubino I. 299—301.

28) Tacit. ann. XI. 22., Plutarch. Poplicol. 12.

den[29]). Endlich für Verbrechen, wodurch der Thäter den Frieden verwirkte und wie ein Feind dem Tode verfiel[30]), wo der König nicht selbst richten wollte, liess er in jedem einzelnen Falle von der Bürgerschaft zwei Blutrichter erwählen, von denen jedoch an das Volk provocirt werden konnte[31]).

22. Den Comitien der Curien stand hauptsächlich eine vierfache Thätigkeit zu: bei Kriegserklärungen, Friedensschlüssen, bei der Einführung neuer Gesetze und bei der Ernennung der Obrigkeiten[32]); allein immer auf die An-

---

29) Ulpian. in fr. un. pr. §. 1. D. de off. quaest. (1. 13), Ioan. Lydus I. 24., Festus v. parici, quaestores. Wegen der Gleichheit des Namens werden diese peinlichen Quästoren mit jenen Schatzmeistern irrig confundirt, Zonaras VII. 13., Varro de ling. lat. V. 81. Ihre Verschiedenheit zeigt aber auch Pomponius in fr. 2. §. 22. 23. D. de or. iur. (1. 2), Ioan. Lydus I. 26. Dennoch läugnen dieselbe Rubino I. 315—331., Becker Röm. Alterth. II. 2, 327—337., Mommsen Röm. Gesch. II. 1., Lange Röm. Alterth. I. 280. Anerkannt wird sie zwar von Geib Geschichte des römischen Criminalprocesses S. 50—66. Dagegen meint dieser, dass diese peinlichen Quästoren nicht Ankläger, sondern Richter, und nicht stehende Beamte gewesen, sondern für jeden einzelnen Fall ernannt worden wären.

30) Dass dieses der Begriff von perduellio in diesem Zusammenhange war, wird unten Buch V. Kap. 3. Note 1. gezeigt werden.

31) Livius I. 26. VI. 20., Festus v. sororium, Dionys. III. 22. Diese duumviri perduellionis wurden insgemein, auch noch von Niebuhr I. 582. II. 684., für dieselben wie die quaestores parricidii gehalten; allein ihre Verschiedenheit ergiebt sich aus dem ganzen inneren Zusammenhang. Sie kommen noch einmal am Ende der Republik vor, wo das Amt der quaestores parricidii längst an andere Behörden übergegangen war, Dio Cass. XXXVII. 27., Cicero pro Rabir. 4. 5., Sueton. Caesar 12. Dawider ist auch nicht Livius II. 41., Dionys. VIII. 77. 78., Cicero de re publ. II. 35. Denn hier erscheinen die Quästoren in einer Perduellionsache nur als Ankläger; jene Duovirn aber waren wirkliche Richter. Die Verschiedenheit Beider erkennen auch Rubino I. 310—315., Becker II. 2, 330., Mommsen I. 11., Lange I. 275—281. an. Hingegen Geib hält jene Duovirn nur für eine Abart der Quästoren.

32) Dionys. II. 14. IV. 20. VI. 66. VII. 56., Livius I. 49. Die Mitwirkung bei Friedensschlüssen sucht jedoch Rubino I. 258—296. zu bestreiten, und auch der bei neuen Gesetzen giebt er S. 351—429 eine andere Deutung. Ausführlich handelt von der Competenz der Curiat-

träge und Vorschläge des Königs so beschränkt, dass die Bürgerschaft nur mit Ja oder Nein abzustimmen hatte[33]). Ueberdies waren sie von der Priesterschaft durch deren Handhabung der Auspicien völlig abhängig[34]). Die Berufung der Comitien konnte nur durch den König[35]), und im Nothfall durch den Tribunen der Celeres[36]) geschehen. Als Beschluss galt, was die Mehrheit der Curien, jede für eine Stimme gerechnet, annahm[37]). In jeder Curie aber wurden die Stimmen, wenn auch wohl nach der Ordnung der gentes abgegeben[38]), doch nicht nach gentes, sondern nach Köpfen gezählt[39]), wobei unstreitig blos die Patricier, nicht die Clienten gefragt wurden.

23. In der Bürgerschaft, dem Inbegriff der alten von den Göttern geliebten und gesegneten Geschlechter, ruhte die geheiligte Gewalt, die vermittelst der Auspicien selbst den Göttern zur Erforschung ihres Willens nahen durfte[40]). Beim Tode des Königs fiel daher die ihm von der Bürgerschaft übertragene Gewalt, insbesondere das Recht der Auspicien, an sie zurück[41]). Damit es aber an einem sichtbaren Träger dieser Gewalt nicht fehle[42]), trat ein

comitien Becker Röm. Alterth. II 1, 353—394., welcher vielfach Rubino folgt, doch aber auch manche Uebertreibungen desselben bestreitet.

33) Dionys. II. 14. VII. 38. IX. 41.

34) Livius I. 36., Dionys. IX. 41.

35) Dionys. II. 14.

36) Dionys. IV. 71. 75., Livius I. 59.

37) Dionys. II. 14. IV. 12. 20. IX. 41.

38) Gellius XV. 27. Cum ex generibus hominum suffragium feratur, curiata comitia esse. — Mehr als das Gesagte kann aus dieser Stelle nicht gefolgert werden. Niebuhr I. 270. schliesst zwar daraus, dass die Stimmen auch nach den gentes gezählt worden seien. Dieses bestreiten aber Huschke Servius Tullius S. 29., Becker Röm. Alterth. II. 1, 373.

39) Livius I. 43., Dionys. IV. 20.

40) Dieses sagt die inhaltreiche Stelle bei Livius VI. 41.

41) Diese Verstellung ergiebt sich aus Cicero epist. ad Brut. I. 5. Dum enim unus erit patricius magistratus, auspicia ad patres redire non possunt. Eben so aus Cicero de leg. III. 3. Darauf geht wohl auch Die Cass. XLVI. 45.

42) Dieser Zweck des Interregnums ergiebt sich aus Dionys. V. 71., und hinsichtlich der Auspicien aus der Decl. pro domo 14.

Interregnum ein[43]). Nachdem nämlich die Bürgerschaft, die dazu unstreitig durch den Tribunen der Celeres berufen wurde[44]), die zur Fortpflanzung der Gewalt nöthige Vollmacht auf den Senat als den wahren Ausschuss und Vertreter der Geschlechter übertragen hatte[45]), wählte dieser aus seiner Mitte zehn Interregen[46]), deren Jeder fünf Tage das Regiment führte[47]), und dann die Gewalt an einen Andern abgab[48]). Die Wahl des neuen Königs[49]) ge-

---

43) Von dem Interregnum handeln Becker Röm. Alterth. II. 1, 295—309., Gerlach Gesch. der Römer I. 2, 253—259. 262—264. 310—325., Schwegler XIV. 15., Mommsen Röm. Gesch. I. 5., Lange Röm. Alterth. I. 220—226.

44) Mommsen nimmt an, die Bürger hätten den Interrex unmittelbar selbst gewählt, und sich dazu ungerufen versammelt. Wie ist dieses aber in der Ausführung denkbar?

45) Dieses ist der Volksschluss, wovon Dionys. III. 46. IV. 40. berichtet.

46) Dass die Wahl im Senate geschah, sagen Livius I. 17., Dionys. II. 57. III. 1. 46. IV. 40. Die Zahl zehn findet sich zwar nur in den beiden ersten Stellen. Da jedoch die anderen Stellen von Interregen in der Mehrzahl sprechen, so ist unstreitig auch dort dieselbe Zahl anzunehmen. Anderer Meinung sind jedoch Becker, und nach ihm Schwegler und Mommsen. Diese behaupten, dass jedesmal nur ein Interrex, und zwar von allen Patriciern gewählt worden, der dann selbst seinen Nachfolger ernannt habe. Dieses beruht darauf, dass sie irrig und ohne Noth das spätere Verfahren (Kap. VIII.) in die ältere Zeit zurück versetzen. Auch Gerlach nimmt nur einen gewählten Interrex an, spricht aber die Wahl dem Senate zu. Die von Niebuhr und nach ihm früher auch von mir aufgestellte Ansicht, dass die zehn Ersten von Rechtswegen die interreges gewesen seien, scheint mir unhaltbar. Eine eigenthümliche Ansicht hat Lange.

47) Eine eigenthümliche Ansicht hat Plutarch. Numa 2., und aus ihm Zonaras VII. 5. ausgeklügelt. Von den interreges habe Jeder sechs Stunden des Tages und sechs Stunden des Nachts das Regiment gehabt. Dieses rührt daher, dass er aus Missverständniss die fünf Tage auf zehn Interregen vertheilte. Eine andere Erklärung versucht Gerlach I. 2, 324.

48) Der technische Ausdruck dafür ist interregem prodere, Livius V. 31., Cicero de leg. III. 3. 4., Decl. pro domo 14.

49) Davon handeln mit mancherlei Abweichungen Becker II. 1, 310—333., Gerlach I. 2, 263. 264. 325—372., Schwegler XIV. 15., Mommsen I. 5., Lange I. 226—234.

schah aber so[50]), dass die zehn Interregen sich zuerst über den Nachfolger vereinigten[51]), den dann nach der Besprechung mit dem übrigen Senate der Interrex des Tages den Comitien der Curien namentlich vorschlug und darüber Umfrage hielt[52]). Wenn dann auch die Götter durch günstige Auspicien den Erwählten genehmigt hatten[53]): so wurde abermals eine Versammlung der Curien berufen, worin auf den förmlichen Antrag des Senats[54]) mit Beziehung auf den Erfolg der Auspicien der Gewählte als König anerkannt[55]), und durch einen von ihm selbst ein-

50) Das Vollständigste darüber ist bei Dionys. II. 58. III. 36. IV. 40. 80. Verworren und widersprechend lauten die Berichte über Servius Tullius, Cicero de re publ. II. 21., Dionys. IV. 12., Livius I. 41. Das Richtige ist, dass er sich nach Cicero eigenmächtig (inlussu populi) in den Besitz der königlichen Würde setzte, dann nach Dionysius unmittelbar ohne Antrag des Senats sich von den Comitien der Curien genehmigen und mit dem Imperium bekleiden liess.

51) Die Verwahl durch die Interregen, ein selbst von Niebuhr unbeachtet gebliebener Punkt, wird bei Dionysius IV. 40. 80. auf das Bestimmteste hervorgehoben. Dadurch erklärt es sich, wenn minder vollständige Erzählungen so lauten, als hätten die Interregen allein gewählt, Dionys. III. 1. 46. IV. 8. V. 71.

52) Dieses Umfragen hiess rogare, und der günstige Erfolg desselben creare, Cicero de re publ. II. 17., Livius I. 32., oder iussus populi, Cicero de re publ. II. 13. 21., Livius I. 22. Die eigenthümliche Erklärung, welche Rubino von dem creare giebt, widerlegt Becker II. 1, 311.

53) Livius I. 18., Dionys. II. 5. 6. 60. III. 36. 46. IV. 40. 80., Plutarch. Numa 7.

54) Dieser Antrag ist die patrum auctoritas (ἐπικύρωσις) bei Livius I. 17. 22. 32., Dionys. IV. 12.

55) Dieses den Patriciern zustehende Recht der Bestätigung (auctoritas, ἐπικύρωσις) bezeugen Dionys. II. 60. III. 36. VI. 90., Livius VI. 42., Licinii Macri oratio in Sallust. fragm. lib. III. Die scharfsinnige Unterscheidung dieser zwiefachen Bedeutung von patrum auctoritas verdankt man Peter Epochen S. 14 — 17. Dadurch fallen die Schwierigkeiten weg, welche bleiben, wenn man jenen Ausdruck nach der älteren Meinung immer vom Senate, oder mit Niebuhr I. 374. immer von den Comitien der Curien versteht. Die ältere Meinung ist, obwohl von Niebuhr und Becker auf das Entschiedenste widerlegt, von Gerlach wieder vertheidigt worden. Niebuhrs Ansicht folgen auch Schwegler, Lange.

geleiteten Volksschluss mit dem Blutbann und übrigen zu seiner Würde gehörigen Imperium bekleidet wurde[56]).

24. Zu den wichtigsten öffentlichen Einrichtungen gehörte von Anbeginn an das Religionswesen, weil man die Gunst der Götter als die erste Bedingung der Erhaltung und Grösse des Staates ansah[57]). Die Auspicien, als das aus geheimnissvoller Quelle den Gründern des Staates angestammte Vorrecht, sich überall der Zustimmung und Weihe der Gottheit zu versichern, wurden daher als die zur Leitung des Staates unerlässliche Bedingung verehrt[58]). Mit der Aufnahme des zweiten und dritten Stammes wurden auch deren Gottheiten und Gebräuche in das Religionswesen aufgenommen[59]). Die Begehung dieser öffentlichen sacra war hauptsächlich den Curien auferlegt, indem jeder Curie der Cultus bestimmter Gottheiten und Genien zugetheilt war[60]). Zu diesem Zwecke hatte Jede ein Gebäude, Curie genannt, für ihre Feste und religiösen Gelage[61]); ferner einen Curio als Vorsteher ihres Religionswesens und einen Curialflamen[62]); auch einen bestimmten Zuschuss

56) Dieser Volksschluss hiess lex curiata de imperio, Cicero de re publ. II. 13. 17. 18. 20. 21.; diese ist also nicht, wie Niebuhr I. 374. und nach ihm Becker und Lange sagen, mit der auctoritas patrum ganz gleichbedeutend. Doch wurden beide von derselben Versammlung und regelmässig gleich hintereinander ertheilt. Dieser Ansicht ist auch Schwegler XXI. 16. beigetreten.

57) So sagt Dionys. II. 18. Andere Zeugnisse giebt Jhering Geist des röm. Rechts I. 270.

58) Die Zeugnisse darüber sind gut zusammengestellt bei Schwegler XIV. 18.

59) Das Einzelne ist schwer nachzuweisen. Man sehe darüber Becker-Marquardt Röm. Alterth. IV. 24—34.

60) Dionys. II. 21. 23., Festus v. curia, curionia, novae curiae. Beispiele geben Varro de ling. lat. VI. 23., Dionys. II. 50.

61) Dionys. II. 23. 65., Festus v. curia, novae curiae.

62) Dionys. II. 21. 64. 65., Varro de ling. lat. V. 15., Festus v. curiales. Nach Paternus bei Ioan. Lydus I. 9. sollen diese Curionen dieselben gewesen sein, wie die unten Note 69. erwähnten Centurionen. Allein dieses wird durch die bestimmten Angaben des Dionysius widerlegt. Man sehe Ambrosch de sacerdotibus curialibus. Vratisl. 1840. 8.

aus dem Aerarium [63]). Die Aufsicht über Alle führte ein Curio maximus [64]). Der Vorstand des gesammten Religionswesens war aber der König, der mit einem priesterlichen Character bekleidet selbst gewisse Opfer zu verrichten hatte [65]). Desgleichen hatte der Tribun der Celeres bestimmte Opfer und Gebräuche zu vollbringen [66]). Daneben gab es aber auch eigene Flamines, Augurn, Pontifices und andere priesterliche Personen [67]). Diese Alle wurden nach eingeholten Auspicien in den Comitien der Curien inaugurirt [68]), und zwar die Augurn von einem Augur [69]), die anderen von dem Collegium der Pontifices [70]). Auf den Antrag und unter dem Vorsitz dieses Collegiums wurden solche Comitien auch für gewisse privatrechtliche Handlungen berufen, welche mit der Religion in Beziehung standen, für Arrogationen [71]), Austritt aus dem Patriciat [72]), Detestationen der sacra [73]), und Testamente [74]). In diesen Fällen kam es aber zum Theil nur auf deren feierliches Zeugniss, nicht auf Abstimmung an [75]).

---

63) Dionys. II. 23., Festus v. curionium, publica sacra.

64) Festus v. maximus curio, Livius III. 7. XXVII. 8.

65) Dionys. II. 14., Plutarch. Numa 14., Livius I. 20.

66) Dionys. II. 64. Man sehe auch oben Note 23.

67) Das Nähere darüber im Kap. XVIII.

68) Dionys. II. 22. 73., Gellius XV. 27.

69) Cicero Brut. 1., Livius XXX. 26., Sueton. Calig. 12.

70) Livius XXVII. 8. XL. 42.

71) Gellius V. 19., Appian. de bell. civ. III. 94., Decl. pro domo 13. 14. 29., Sueton. Octav. 65., Tacit. hist. I. 15., annal. XII. 26. 41., Gaius I. 99.

72) Dio Cass. XXXVII. 51. XXXIX. 11.

73) Gellius XV. 27. Man sehe oben §. 15. Note 34.

74) Gellius XV. 27., Gaius II. 101., Theophil. II. 10. §. 1. Die Comitien werden in diesen drei Stellen calata comitia genannt. Dass darunter nur Curiatcomitien zu verstehen sind, ergiebt sich theils aus dem Zusammenhang der betreffenden Handlungen mit den ältesten Verhältnissen, theils aus der Analogie der in den Noten 71. 72. angeführten ausdrücklichen Zeugnisse. Nach Gellius sollen zwar auch Centuriatcomitien comitia calata haben sein können. Allein dieses beruht augenscheinlich entweder auf einer irrigen Relation, oder auf einer falschen Lesart. Dieser Ansicht ist auch Göttling §. 74.

25. Das Kriegswesen war so geordnet, dass es ursprünglich eine Legion gab, die an Fussvolk dreitausend Mann [76]), also dreissig aus jeder gens enthielt. Unstreitig wurden diese hauptsächlich aus den Clienten genommen. Nach der Vereinigung mit den Sabinern kam eine zweite Legion ebenfalls von dreitausend [77]), und abermals eine nach der Aufnahme des dritten Stammes hinzu. Zu jeder dieser drei Legionen stellte nun jede Tribus tausend Mann [78]). Als Anführer hatte jede Legion drei Tribunen, dreissig Centurionen und dreihundert Decurionen [79]). Als Reiterei waren der ursprünglichen einen Legion unter dem Namen Celeres dreihundert Ritter beigegeben [80]), die natürlich aus den Tüchtigsten der Edelsten gewählt wurden. Der Befehlshaber derselben war der Tribun der Celeres, der drei Centurionen und dreissig Decurionen unter sich hatte [81]). Durch die Vereinigung mit dem zweiten Stamme wurde die Reiterei um dreihundert [82]), dann durch den

75) Ersteres behaupten bei den calata comitia zu unbedingt Becker II. 1, 365—372. 392. 393. IV. 239. 240., Lange I. 287—289.

76) Dionys. II. 2., Plutarch. Romul. 13., Ioan. Lydus I. 9. Dass Dreitausend der Bestand des Heeres schon vor dem Beitritt der beiden anderen Stämme war, wird hier ausdrücklich bezeugt. Ein Bestand blos von Tausend wäre auch durchaus unzureichend gewesen.

77) Ioan. Lydus I. 16., Plutarch. Romul. 20.

78) Varro de ling. lat. V. 89.

79) Varro de ling. lat. V. 81., Paternus ap. Ioan. Lyd. I. 9., Dionys. II. 14. Die Ansicht, dass diese Anführer dieselben, wie die bürgerlichen Obrigkeiten gewesen wären, ist aus inneren Gründen unhaltbar. Eben so wenig waren sie zugleich gottesdienstliche Personen. Man sehe oben Note 62.

80) Paternus ap. Ioan. Lyd. I. 9., Dionys. II. 2. 16., Plutarch. Romul. 13., Festus v. Celeres, Plinius hist. nat. XXXIII. 9., Servius ad Aen. IX. 370. XI. 603. Durch diese auch durch innere Gründe unterstützten Zeugnisse wird die fabelhafte Ansicht widerlegt, wonach die dreihundert Celeres eine von Romulus geschaffene und von Numa wieder aufgehobene königliche Leibwache gewesen sein sollen, Dionys. II. 13., Livius I. 15., Plutarch. Romul. 26., Numa 7. Unhaltbar ist aber auch die Meinung Niebuhrs, der die Celeres mit den Patriciern überhaupt für gleichbedeutend hält.

81) Dionys. II. 13. 64.

82) Ioan. Lydus I. 16., Plutarch. Romul. 20.

dritten Stamm abermals um dreihundert vermehrt [83]). Es gab also jetzt den drei Tribus entsprechend drei Rittercenturien [84]), jede von dreihundert Mann [85]). Aus Jeder waren bei jeder der drei Legionen hundert Mann, also zehn aus jeder der dreissig Curien [86]). Diese Dreihundert waren in zehn Turmen eingetheilt, und zwar so, dass jede Turma zehn Mann aus jeder Tribus [87]), also einen aus jeder Curie enthielt. Jene drei Rittercenturien waren auch unter den Namen der drei Tribus inaugurirt [88]), und gehörten mit zu den Grundeintheilungen des Staates, deren Anordnung die etruskischen Ritualbücher lehrten [89]).

Viertes Kapitel.

Aufnahme der Plebejer.

26. Diese Verfassung änderte sich durch neue Bestandtheile, welche Rom in sich aufnahm. Schon frühe, besonders seit der Zerstörung Albas, war das römische Gebiet durch Eroberung ansehnlich erweitert, und dem kleinen Staate eine zahlreiche Bevölkerung zugeführt worden. Diese blos wegen ihrer Zahl wichtige Menge wurde von der

---

83) So erklärt sich ganz ungezwungen die vielbesprochene Zahl von achtzehnhundert Rittern bei Livius I. 36. Man sehe unten Kap. IV. Note 27.

84) Livius I. 13. 36.

85) Isidor. orig. IX. 3. Romani enim equites in una tribu trecenti fuerunt.

86) Festus v. Celeres, Dionys. II. 13. Diese Stellen irren blos darin, dass sie die spätere Einrichtung auf die Zeit übertragen, wo es nur eine Legion gab.

87) Varro de ling. lat. V. 91.

88) Livius I. 36. 43.

89) Festus v. rituales. Die Tribus und Centurien in dieser Stelle sind, wie die Verbindung mit den Curien beweist, im Sinne dieser alten, nicht der späteren Verfassung zu verstehen.

alten gegliederten Bürgerschaft, dem populus, unter dem Namen plebs genau unterschieden[1]). Es begann nun jener Gegensatz, um dessen Ausgleichung sich die innere Geschichte von mehr als zwei Jahrhunderten bewegt[2]). Die Einwohner der eroberten Landschaften erlitten verschiedene Schicksale. Viele wurden freiwillig[3]) oder gezwungen nach Rom verpflanzt, und unter Anweisung von Landeigenthum[4]) bei der Stadt, besonders auf dem Cälius[5]) und Aventinus[6]) angesiedelt. Diese wurden zu den öffentlichen Lasten, zur Kopfsteuer[7]) und zum Kriegsdienst[8]), mit herangezogen. Uebrigens aber blieben sie der Gentesverfassung fremd[9]), in so fern nicht einzelne Familien aus-

1) Der auch in der staatsrechtlichen Sprache festgehaltene Gegensatz von populus und plebs wird durch viele Stellen bezeugt. Diese sind gesammelt bei Becker Röm. Alterth. II. 1, 137., Schwegler XIV. 7. Auch die griechischen Schriftsteller unterscheiden den populus und die plebs durch die Ausdrücke δῆμος und πλῆθος, Niebuhr II. 191. 192. 211. Dionysius braucht jedoch in seinen gleich zu erwähnenden Irrthum verstrickt beides vermischt, II. 14. 60. IV. 12. 20. VII. 38. IX. 41. X. 52.

2) Die plebs und die Clienten sind also nicht, wie Dionys. II. 8. 9., Cicero de re publ. II. 9., Plutarch. Romul. 13. es sich dachten, dieselben Personen; vielmehr stehen die Plebejer einerseits und die Patricier mit den Clienten andererseits sich scharf entgegen, Livius II. 35. 56. 64. III. 14. 16., Dionys. VII. 19. 21. IX. 41. X. 43. Die Wahrnehmung dieser tief gehenden Unterscheidung verdankt man Niebuhr, der dadurch eine ganz andere Auffassung der römischen Geschichte begründet hat. Ihm folgen mit einer genauen Discussion der Beweise Becker II. 1, 133–163., Schwegler XIII. 4. 5. XIV. 7–12., Lange I. 183. 301–312. Bei ihnen findet man auch die Widerlegung derer, welche die ältere Ansicht noch mehr oder weniger festhalten wollen, wie Rubino, Bröcker, Ihne, Geriach, Bachofen, Mommsen.

3) Livius I. 11., Dionys. II. 35. 50. 62.

4) Dionys. II. 62. III. 1. 29. 31.

5) Livius I. 30. 33., Dionys. III. 1.

6) Livius I. 43., Dionys. III. 29. 37. 38. 43. Der Aventinus gehörte nicht zu den vier städtischen Regionen, Varro de ling. lat. V. 43–54., und war bis auf Claudius nicht im Pomoerium begriffen, Gellius XIII. 14. Man sehe darüber Becker I. 448.

7) Dieses sagen Dionys. III. 29. IV. 9. 43., Livius I. 42.

8) Dionys. II. 35., Livius I. 30. 56.

9) Livius IV. 1. Connubio patrum et plebis — confundi iura gen-

drücklich unter die Patricier aufgenommen wurden[10]); die aus ihnen gezogene Reiterei gehörte daher nicht unter die drei Rittercenturien[11]); sie hatten weder Zutritt zum Senate[12]), noch zu den Comitien der Curien[13]) und waren von dem herrschenden Stande selbst durch das ihnen fehlende connubium scharf geschieden[14]). Zur Erhebung der Kopfsteuer und zur Aushebung zum Kriegsdienst müssen sie allerdings in irgend einer Weise eingetheilt und verzeichnet gewesen sein[15]). Vielleicht ist darin der Ursprung des später noch vorkommenden Verhältnisses der Aerarier zu suchen, die nicht Vollbürger und einer Kopfsteuer unterworfen waren[16]). Andere Einwohner der neuen Land-

---

tibus rebantur. — VII. 6. Turbate gentium iure. — X. 8. Vos solos gentem habere. — Gellius X. 20. Plebes vero ea dicitur, in qua gentes civium patriciae non insunt.

10) Dionys. III. 1. 29., Livius I. 30.

11) Dieses wird insgemein übersehen, ergiebt sich aber klar aus dem Ausdrucke des Livius I. 30.

12) Dionys. III. 29.

13) Der Beweis dieses wichtigen, erst von Niebuhr festgestellten Satzes ergiebt sich unter Anderen daraus, dass die bestätigenden Patricier und die Curien, welche die lex curiata de imperio ertheilten, augenscheinlich dieselbe Versammlung waren (Kap. III. Note 55. 56). Dionysius wird aber auch hier überall von seinem Irrthum beherrscht. Den Gegensatz der späteren plebs zu den ursprünglichen Clienten und Patriciern verkennend (Note 2) und von der Anschauung der Tribuscomitien seiner Zeit irre geleitet (II. 14), denkt er sich die Comitien der Curien als eine rein demokratische Versammlung, worin die Plebejer mit den Patriciern kopfweise stimmten (IV. 12. 20); er sieht daher in der Einsetzung der comitia tributa nur eine Umwandlung der comitia curiata (IX. 41), und braucht im Gegensatz zu den Centurien den Ausdruck Curien, wo er augenscheinlich die Tribus meinte (VI. 89. IX. 46).

14) Man sehe Note 9.

15) Dionys. II. 35. 50. III. 29. 31. 37. lässt sie seiner irrigen Ansicht entsprechend in die Tribus und Curien eingeschrieben werden.

16) (Ascon.) ad divin. 3. Censores — cives sic notabant, ut — qui plebeius esset, in Caeritum tabulas referretur et aerarius fieret, ac per hoc non esset in albo centuriae suae; sed ad hoc non esset civis, tantummodo ut pro capite suo tributi nomine aera penderet. — Der Kopfsteuer gedenkt auch Festus v. tributorum.

schaft wurden in ihren Städten und Ortschaften gelassen und erhielten ihr Grundeigenthum, welches dem Sieger verfallen war, wenigstens zum Theil zurück; wurden aber durch Colonien, die man daselbst einrichtete [17]), oder durch römische Landvögte [18]) regiert und im Zaume gehalten.

27. Auf diese Weise hatte die ursprünglich kaum in Betracht zu ziehende plebs [19]) einen zahlreichen kräftigen Zuwachs erhalten, der an Masse den Patriciern weit überlegen war. Dieses erwägend wollte Tarquinius Priscus aus ihr drei neue Tribus bilden, und diesen gleiche Rechte wie den alten verleihen [20]). Allein der Widerspruch des herrschenden Standes nöthigte ihn einen anderen Weg einzuschlagen. Er behielt die drei alten Tribus bei; allein er schmolz die alten durch Aussterben verminderten patricischen Familien so zusammen, dass sie in jeder Tribus nur fünf Curien, also zusammen nur noch fünfzehn Curien und hundert und fünfzig gentes inne hatten. Die anderen Curien und Geschlechter füllte er mit einer grossen Anzahl plebejischer Familien, die er zum Patriciate erhob [21]). Auf diese Weise wurden je nach den Tribus die Ersten und Zweiten der Ramnes Tities und Luceres unterschieden [22]), und der Senat mit hundert und fünfzig Senatoren aus den Ersten, und eben so viel aus den Zweiten besetzt. Letztere traten nun Jenen gegenüber in das Verhältniss, worin sonst der dritte Stamm gegen die beiden Anderen gestanden hatte [23]); die alten Geschlechter wurden die

17) Livius I. 11., Dionys. II. 35. 36. 50. 53. III. 49.

18) So Collatia, Dionys. III. 50., Livius I. 38.

19) Man sehe Kap. II. Note 9.

20) Von Tribus reden ausdrücklich Festus v. Navia, Dionys. III. 71. 72., Zonaras VII. 8. Damit hieng natürlich auch eine Vermehrung der Rittercenturien zusammen, Cicero de re publ. II. 20., Livius I. 36.

21) So allein sind die vorliegenden Nachrichten in Uebereinstimmung zu bringen.

22) Festus v. sex Vestae sacerdotes.

23) Aus dieser Gleichheit des Verhältnisses erklärt sich auch die oben (Kap. III. Note 14) erwähnte Verwechslung der Geschlechter des dritten Stammes, die zu ihrer Zeit auch patres minorum gentium ge-

höheren, die Neuen die minderen genannt[24]), und die Senatoren der Letzteren im Senate um ihre Stimme nach jenen der Ersteren gefragt[25]). In gleicher Weise liess Tarquinius die drei Rittercenturien unter ihren alten Namen bestehen[26]); allein er verdoppelte die Zahl der darin enthaltenen Reiterei, indem nun die alten Geschlechter jeder Tribus dreihundert Ritter und eben so viele die Neuen, also jede gens Sechs statt der bisherigen Drei zu stellen hatte[27]).

---

wesen waren, mit den patres minorum gentium dieser neuesten Formation. Aus dieser Verwechslung entsprangen dann weiter die oben (Kap. III. Note 13. 14.) erwähnten Irrthümer. Man las in den Annalen, durch hundert patres minorum gentium (der alten Formation) sei der Senat zuerst auf dreihundert gebracht worden, und bezog dieses auf die patres minorum gentium der neuen Formation und auf Tarquinius; so Dionys. III. 67., Livius I. 35. Andere lasen von hundert und fünfzig patres minorum gentium von der Formation des Tarquinius, und schlossen daraus, früher habe es überhaupt nur hundert und fünfzig Senatoren gegeben, Plutarch. Numa 2., Zonaras VII. 5., Dionys. II. 47., durch Tarquinius sei also die Zahl der Senatoren verdoppelt worden, Cicero de re publ. II. 20.

24) Cicero de re publ. II. 20., Livius I. 35. 47. Niebuhr ist gewiss im Irrthum, indem er ohne Rücksicht auf die unter Tarquinius entstandene Veränderung den Gedanken durchführt, dass auch noch unter der Republik die patres minorum gentium die alten Luceres gewesen seien.

25) Cicero de re publ. II. 20.

26) Von den Rittercenturien des Tarquinius Priscus handeln Becker II. 1, 240—245., Gerlach Histor. Studien II. 210—212., Gerlach Gesch. I. 2, 126., Schwegler XV. 11., Lange I. 326–328. Die hier gegebene Darstellung weicht jedoch von Allen ab.

27) Man vergleiche Kap. III. Note 82. 83. 84. So ist die Zahl von achtzehnhundert Rittern bei Livius I. 36. vollkommen gerechtfertigt. Danach ist denn auch die Lesart MACCC bei Cicero de re publ. II. 20. zu corrigiren. Denn diese mit Mai und Niebuhr I. 399. in M ac CC aufzulösen, geht nicht, weil wie auch Zumpt in seiner Abhandlung über die römischen Ritter bemerkt, dieser Gebrauch des ac statt et bei Cicero unerhört ist. Dass D leicht mit A verwechselt werden kann, hat Niebuhr selbst gezeigt. Dazu kömmt, dass die Zahl von zwölfhundert Rittern auch von Niebuhr und seinen Nachfolgern nur auf eine höchst gezwungene Weise erklärt werden kann. Was übrigens Livius am Schlusse jener Stelle sagt: quas nunc, quia geminatae sunt,

28. Eine weit umfassendere Verbindung auf einer ganz andern Grundlage kam aber durch Servius Tullius zu Stande[28]). Zunächst theilte er das ganze Gebiet in Regionen oder örtliche Tribus. Für die Stadt behielt er die bestehende Eintheilung der vier Regionen bei[29]). Die Landschaft aber zerlegte er in sechs und zwanzig Regionen[30]). Jede Tribus umfasste alle in der Region ansässigen kriegs- und

---

sex vocant centurias, ist nicht von dem, was damals unter Tarquinius geschah, zu verstehen, sondern bezieht sich auf die wirkliche Verdopplung, die nach Livius I. 43. Servius Tullius vornahm. Davon konnte auch Livius als von einer zu seiner Zeit noch bekannten Sache reden. Eben so wenig darf aus Ciceros Worten mit Niebuhr und Zumpt eine nochmalige Verdopplung gefolgert werden, die Tarquinius nach dem Kriege mit den Aequern vorgenommen habe. Diese Auslegung bestreitet mit Recht Göttling §. 89., der aber übrigens auch an der falschen Zahl von zwölfhundert festhält.

28) Ausführlich handeln von diesem vielbesprochenen Gegenstande Becker II. 1, 164—218., Gerlach Gesch. I. 2, 161—168., Schwegler XVII. 1—10., Mommsen Röm. Gesch. I. 6., Lange I. 323—419.

29) Dionys. IV. 14., Varro de ling. lat. V. 56., Livius I. 43., Festus v. urbanas. Man sehe dazu oben Kap. II. Note 45—54.

30) Dionys. IV. 15., Varro apud Non. Marcell. I. 205. Ueber die ursprüngliche Zahl der Landtribus hatten die römischen Schriftsteller selbst, wie man aus Dionysius sieht, keine ganz sicheren Nachrichten. Livius spricht von ihnen gar nicht, und später im Jahr 259 ist nur von ein und zwanzig Landtribus die Rede, Livius II. 21., Dionys. VII. 64. Die Zahl dreissig, als Gesammtzahl der Tribus, hat aber ausser dem Zeugniss des Fabius, dem Dionysius beitritt, auch innere Analogien für sich. Niebuhr und Becker halten daher dieselben für die richtige. Die spätere Verminderung erklärt Niebuhr I. 462. dadurch, dass Rom im Kriege mit Porsena ein Drittel seines Gebietes verlor, also auf zwanzig Tribus herabsank, die dann durch die tribus Claudia wieder um eine vermehrt worden. Becker nimmt an, was richtiger scheint, dass in Folge des Krieges mit Porsena im Jahr 259 eine neue Einrichtung der Tribus gemacht worden. Eine ganz andere Ansicht hat aber nach Huschke Mommsen Röm. Tribus S. 4—10. 17. 18., Röm. Gesch. I. 6., dem Lange folgt. Er nimmt ursprünglich nur vier Tribus an, nämlich die der Stadt, und diesen sei die übrige Landschaft zugetheilt gewesen. Er stützt sich darauf, dass dieses auch bei der älteren Eintheilung der vier Regionen so gewesen, was aber keineswegs der Fall ist (Kap. II. Note 51). Die spätere Entstehung und Zahl der Landtribus erklärt er auf eine Weise, welche durchaus als gekünstelt und gewaltsam erscheint.

steuerpflichtigen Bürger, nicht blos die Plebejer, sondern auch die Patricier und Clienten[31]). Als Vorsteher hatte jede Tribus einen Curator[32]), welches Amt vielleicht mit dem der tribuni aerarii gleichbedeutend ist[33]). Für die Regionen auf dem Lande[34]) wurde die bestehende Eintheilung in pagi beibehalten[35]), deren Jeder einen magister oder Bauermeister hatte[36]). In den städtischen Tribus hatte der

31) Dass die Tribuseintheilung auch die Patricier und Clienten umfasste, ergiebt sich aus folgenden entscheidenden Thatsachen. Erstlich ist es gewiss, dass die bekannten Namen von fünfzehn alten Landtribus von patricischen Geschlechtern entlehnt sind, Grotefend in Zimmermanns Zeitschrift 1836 Nr. 114., was sich von selbst aus dem Zusammenhang mit den alten pagi erklärt (Kap. II. Note 59). Zweitens wurde nach der Aufnahme und Ansiedlung des Appius Claudius mit seiner grossen Schaar von Clienten der nicht bekannte Name der sechzehnten Landtribus nach dem seinigen umgeändert, Livius II. 16. 21., Dionys. V. 40., Niebuhr I. 622. Drittens ist es bezeugt, dass im vierten Jahrhundert die Patricier in den Tribus waren, Livius IV. 24. V. 30. 32. XXIX. 37,, desgleichen die Clienten, Livius V. 32., und es ist ganz willkührlich, wenn Niebuhr I. 464. II. 355. dieses als eine durch das Gesetz der zwölf Tafeln bewirkte Veränderung hinstellt. Allerdings waren die Patricier und Clienten von den Tribuscomitien, als solche später in Gang kamen, ausgeschlossen. Allein man muss das, was ursprünglich nichts weiter als eine statistische allgemeine Eintheilung war und sein sollte, von dem Gebrauche, den später die Tribunen davon zur Anordnung ihrer plebejischen Versammlungen machten, wohl zu unterscheiden wissen. Dadurch lösen sich viele Schwierigkeiten, welche Niebuhrs Darstellung übrig lässt. Dieses war bei der Ausarbeitung der zweiten Ausgabe dieses Werkes 1844 bereits gedruckt, als ich fand, dass Becker II. 1, 175—182. auf dieselbe Ansicht gekommen war. Ihm folgen auch Schwegler XVII. 2., Lange I. 370.

32) Curator tribus, φυλαρχὸς, Varro de ling. lat. VI. 86., Dionys. IV. 14., Applan. de bell. civ. III. 23. — Von diesem Amte handelt genau Mommsen Röm. Tribus S. 20—26.

33) Diese Ansicht vertheidigt scharfsinnig Mommsen Röm. Tribus S. 44—57. Zweifelhaft äussert sich dazu Gerlach Histor. Studien II. 218.

34) Nach der bisherigen allgemeinen Meinung, die auch bei Becker und Schwegler vorkommt, wären auch die Regionen der Stadt in entsprechender Weise in vici, jeder unter einem magister vici, eingetheilt worden. Allein die Eintheilung der Stadt in vici rührt erst von Octavian her. Dieses zeigt überzeugend Marquardt IV. 162.

35) Man sehe Kap. II. Note 57.

36) Dionys. IV. 15.

Curator[37]), in jedem pagus dessen magister[38]) das genaue Verzeichniss der Namen, Wohnungen und Grundstücke zu führen. In den Landtribus waren die Verzeichneten regelmässig Grundbesitzer, so dass Personen und Grundstücke einander entsprachen. In den städtischen Tribus war dieses nicht der Fall. Hier konnte wegen des häufigen Wechsels nicht einmal der Wohnsitz zum Massstab genommen werden. Diese Listen waren daher vorherrschend auf die Personen, unabhängig von deren Wohnsitz, gestellt. Deshalb wurden namentlich die Freigelassenen, weil sie regelmässig keinen Grundbesitz hatten, in die vier städtischen Tribus eingeschrieben[39]).

29. Ferner richtete Servius eine Vermögensschätzung ein, die regelmässig von Zeit zu Zeit wiederholt werden sollte. Zu diesem Zwecke wurden nach den Tribus geordnete Listen angefertigt, worin jeder Bürger sein Vermögen und dessen Geldwerth eidlich anzugeben hatte[40]). Auf den Grund dieser Verzeichnisse wurden die Bürger unter fünf Klassen gebracht[41]), je nachdem sie, wie Livius und Dionysius berichten, zu 100000, 75000, 50000, 25000 und nach Böckhs trifftiger Vermuthung 10000[42]) Assen censirt waren. Diese Zahlen sind jedoch nicht die jener alten Zeit, wo ein As ein wirkliches Pfund Kupfer wog, sondern die des sechsten Jahrhunderts. Die ursprünglichen Sätze waren 20000, 15000, 10000, 5000, 2000, und diese sind später, wo die Asse um vieles leichter gemünzt wurden, verfünffacht worden[43]). Auch wurde nun der Census der ersten und fünften

37) Dionys. IV. 14.

38) Dionys. IV. 15.

39) Dionys. IV. 22., Zonaras VII. 9. Einen ganz anderen erkünstelten Grund giebt dafür Husohke Servius Tullius S. 549—552.

40) Dionys. IV. 15. 46. V. 75., Livius I. 42. 44.

41) Livius I. 43., Dionys. IV. 16.

42) Dionysius nennt dafür 12500, Livius 11000 Asse; allein diese Zahlen werden gleich erklärt werden.

43) Dieses zeigt sehr gelehrt und scharfsinnig Böckh Metrologische Untersuchungen XXIX. 4—7.

Klasse auf 110000[44]) und 11000[45]), dann abermals auf 125000[46]) und 12500[47]) Asse erhöht. Dass jene Vermögenswerthe in den Landtribus nothwendig hätten in Grundstücken besessen werden müssen, dass also jene fünf Klassen einer fünffachen Grösse der bäuerlichen Hufen entsprochen hätten, ist in keinerlei Art zu beweisen und verwickelt in unnöthige Schwierigkeiten[48]). Als gewiss kann man aber annehmen, dass Haussöhne, obwohl sie kein Vermögen hatten, in der Klasse ihres Vaters mit verzeichnet waren[49]). Da jedoch die Verzeichnung wesentlich mit auf den Kriegsdienst gieng, so wurden als Bürger nur die gezählt, welche das dienstfähige Alter erreicht hatten[50]); vaterlose Unmündige[51]), desgleichen erwachsene ledige Frauen[52]) wurden von den censirten Bürgern genau unterschieden, waren also in den Klassen nicht enthalten. Eben so wurden Krämer und Handwerker, als zum Kriegsdienst nicht tauglich, nicht zu den Vollbürgern gezählt[53]). Sie waren also zwar in den Tribus, nicht aber auch in den Klassen; sondern sie standen daneben, nach der alten Weise in Collegien eingetheilt[54]).

---

44) Diese Zahl nennt Plinius hist. nat. XXXIII. 13.

45) Diese Zahl nennt Livius.

46) Diese Zahl nennt Gellius VII. 13. Dieselbe ist unstreitig auch bei Festus v. infra classem statt der dort genannten 120000 anzunehmen.

47) Diese Zahl hat Dionysius.

48) Dieses ist die Ansicht von Mommsen Röm. Tribus S. 111. 112. 115. 152., Röm. Gesch. I. 6., Röm. Münzwesen S. 258. Ihm folgen nach Huschke Becker-Marquardt II. 3, 44., Schwegler XVII. 6., Lange I. 343. 344.

49) Mommsen Röm. Tribus S. 150., Becker-Marquardt II. 3, 45., Lange I. 343. 344.

50) Dionys. V. 20. 75. VI. 63. IX. 25. 36. XI. 63., Livius I. 44.

51) Livius III. 3., Livii epit. 59., Dionys. IX. 25.

52) Livii epit. 59., Dionys. IX. 25. Vidua hiess nicht blos eine Wittwe, sondern jede Frau, die keinen Mann hatte, fr. 242. §. 3. D. de verb. sign. (50. 16).

53) Dieses sagt ausdrücklich Dionys. IX. 25. Ich bezog diese Stelle früher wegen Dionys. II. 28. blos auf fremde Beisassen. Die richtige Ansicht haben Becker-Marquardt II. 1, 189. II. 3, 44., Schwegler XVII. 6., Lange I. 346.

54) Plutarch. Numa 17., Plinius hist. nat. XXXIV. 1. XXXV. 46 (12).

30. Jede Klasse zerfiel in Rücksicht auf den Kriegsdienst in zwei Abtheilungen, die seniores und juniores[55]), und jede Abtheilung in eine bestimmte Zahl von Haufen oder Centurien. Die Bürger der ersten Klasse, so viel oder so wenige es waren, wurden in achtzig, die zweite, dritte und vierte jede in zwanzig, die fünfte in dreissig Centurien eingetheilt, und zwar so, dass in jeder Klasse die Abtheilung der seniores eben so viele Centurien wie die der juniores bildete[56]). In jeder Klasse waren die Centurien der seniores einander an Kopfzahl gleich; eben so die Centurien der juniores. Von einer Klasse zur andern konnte aber die Kopfzahl der Centurien sehr ungleich sein[57]), und hieng von dem jedesmaligen Stande der Bevölkerung ab. Jede Centurie stand unter einem Centurio[58]), der das Verzeichniss (album) der dazu gehörenden Mitglieder führte[59]). Die seniores hatten blos zur Vertheidigung der Stadt zu kämpfen. Aus den juniores aber wurden die Legionen conscribirt[60]), und zwar unstreitig so, dass der Bedarf mit der Gesammtzahl der streitbaren Männer verglichen wurde, und nun jede Centurie nach Verhältniss ihrer Kopfzahl dazu ihren Beitrag zu stellen hatte[61]). Die Art der Bewaffnung war

55) Man sehe Kap. III. Note 17.

56) Dionys. IV. 16. 17. 19., Livius I. 43.

57) So sagen auch Cicero de re publ. II. 22., Dionys. IV. 19.

58) Festus v. niquis scivit., Dionys. VII. 59. Davon handelt Mommsen Röm. Tribus S. 81—83.

59) (Ascon.) ad divin. 3 (Note 16).

60) Dionys. IV. 16. 17. 19., Livius I. 43.

61) Hinsichtlich der Art der Aushebung ist Dionys. IV. 19. in einem offenbaren Irrthum. Er scheint sich die Sache so zu denken, dass jede Centurie zum Gesammtbedarf die gleiche Zahl von Mannschaft zu stellen gehabt hätte. Dadurch würde aber die erste Klasse bald zu Grunde gerichtet worden sein. Eine neue ganz eigenthümliche Meinung hat aber über diese Verhältnisse Mommsen Röm. Tribus S. 122—149., Röm. Gesch. I. 6. aufgestellt, und Lange I. 342—352. 384—389. ist ihm schlechthin gefolgt. Die politische Eintheilung des Volkes soll ursprünglich mit der Heeresverfassung unbedingt zusammen gefallen, die Centurien der Klassen den Centurien des Heeres durchaus entsprechend gewesen sein, und jede centuria iuniorum in jeder

nach den Klassen verschieden, so dass auf die Reichen die grösseren Lasten kamen. Diejenigen, deren Vermögen nicht den Satz der fünften Klasse erreichte, bildeten keine eigentliche Klasse mehr [62]); doch gab es darunter noch Abtheilungen [63]). Aus denjenigen, welche unter 10000 aber doch

---

Klasse wirklich hundert Mann enthalten haben. Die einzelnen Hauptsätze dieses Systems sind folgende. 1) Es gab zur Zeit des Servius nur die vier tribus urbanae, und diesen war die übrige Landschaft zugetheilt. Dieses ist oben (Note 30) widerlegt worden. — 2) Diese vier Tribus sollen an Mannzahl ohngefähr einander gleich gewesen, und Jede die gleiche Zahl Mannschaft zum Heere gestellt haben. Dieses sind Voraussetzungen, die nach dem zufälligen Wechsel der Bevölkerung sich jeden Augenblick änderten, und worauf keine dauernde Verfassung gegründet werden kann. — 3) Die Zahl der Centurien jeder Klasse soll dem wirklichen Zustande der Bevölkerung in der betreffenden Klasse entsprochen haben, so dass die Zahl der grossen Bauern der ersten Klasse wirklich fast die Hälfte der ganzen bäuerlichen Bevölkerung, nach dem Verhältniss von 80 Centurien unter den 170, ausgemacht hätte. Davon wissen aber die Quellen nichts, sie sagen vielmehr, wie es auch in der Natur der Sache ist, das Gegentheil (Note 57), und auch dieses Verhältniss war, wenn es je bestanden hätte, so wandelbar, dass darauf nichts Dauerndes gebaut werden konnte. — 4) Jede jener vier Tribus stellte nicht blos die gleiche Zahl von Mannschaft, sondern jedes der vier Contingente enthielt auch die gleiche Zahl von Bürgern der ersten, eben so der zweiten und ferneren Klasse. Dieses setzt also voraus, dass jede Tribus die gleiche Zahl von Bauern erster, zweiter, dritter, vierter und fünfter Grösse enthalten hätte. Dieses zeigt, bis zu welcher Spitze man willkührliche Voraussetzungen, um darauf ein durch den Schein von Consequenz täuschendes System zu gründen, treiben kann. — 5) Das ganze System beruht darauf, dass jede der vier Tribus zu jeder Centurie jeder Klasse das gleiche Contingent zu stellen gehabt hätte. Es wird jedoch ausdrücklich bezeugt, dass damals diese Tribus zu den Centurien in gar keiner Beziehung standen, Livius I. 43. — Auf die gezwungenen und erkünstelten Beweise der Einzelnheiten kann hier nicht eingegangen werden. Einiges, namentlich die Stelle des Polyb. VI. 20., wird noch im Kap. XXI. vorkommen.

62) Die römischen Schriftsteller reden auch immer nur von fünf Klassen, Livius III. 30., Gellius X. 28. Die Angabe von sechs Klassen ist daher ungenau, Dionys. IV. 18. 20. Einen Erklärungsversuch giebt Mommsen Röm. Tribus S. 218.

63) Man sehe Becker II. 1, 212. 213. Davon handelt auch Mommsen Röm. Tribus S. 115—120., jedoch mit Einmischung seiner eigenthüm-

über 1500 oder ursprünglich 300 Asse censirt waren, wurden höchst wahrscheinlich die accensi velati genommen [64]), das heisst Ersatzsoldaten, welche leer mitzogen, und mit den Waffen der Gebliebenen, an deren Stelle sie eintraten, ausgerüstet wurden [65]). Diese machten auch eine eigene Centurie aus [66]). Die, welche zwar nicht so viel aber doch wenigstens 375 oder ursprünglich 75 Asse an Vermögen hatten, hiessen Proletarier; alle Uebrigen aber capite censi. Jene waren geehrter und wurden in dringenden Fällen wohl auf gemeine Kosten bewaffnet; diese niemals [67]). Endlich wurden neben den Klassen und vom Census unabhängig die Waffenschmiede und Zimmerleute, ebenfalls nach dem Alter getrennt, in zwei Centurien, und eben so die Hornisten und Zinkenbläser in zwei Centurien zusammengestellt [68]). Die anderen Handwerker wurden zum Kriegsdienst nicht aufgeboten [69]). Auch die Freigelassenen waren ihrer Abkunft wegen vom Kriegsdienst, und daher auch von der Centurienverfassung ausgeschlossen [70]).

31. Für den Reiterdienst traf Servius folgende Anordnung [71]). Die drei alten Rittercenturien mit der seit

---

lichen Ansichten. Ihm folgen Schwegler XVII. 5., Lange I. 344. 357. 367—369.

64) Dieses ist eine höchst einleuchtende Vermuthung Niebuhrs. Anderer Meinung sind Mommsen Röm. Tribus S. 135. 136. 219., Lange I. 347. Becker und Schwegler sprechen sich darüber nicht aus.

65) Festus v. adcensi, adscripticii, velati, Non. Marcell. XII. 8. Varro de ling. lat. VII. 56.

66) Livius I. 43., Cicero de re publ. II. 22. In der letzten Stelle ist accensi velati verbunden zu lesen.

67) Gellius XVI. 10., Non. Marcell. II. 666., Valer. Max. II. 3, 1. Ungenauer reden Cicero de re publ. II. 22., Non. Marcell. I. 342., Festus v. proletarium.

68) Dionys. IV. 17., Livius I. 43., Cicero de re publ. II. 22. Letzterer giebt jedoch den Waffenschmieden und Zimmerleuten nur eine Centurie.

69) Auf diese bezieht sich Livius VIII. 20.

70) Dieses ergiebt sich aus Livius X. 21. XXII. 11.

71) Ueber die equites sind in der neueren Zeit folgende Schriften erschienen: Muhlert de equitibus Romanis. Hildesh. 1834. 4., Madvig de loco Ciceronis in libro IV de re publica ad ordinis equestris instituta spectante (in Opusc. academ. Hauniae 1834.), Zumpt über die

Tarquinius bestehenden Unterabtheilung in die ersten und zweiten Ramnes Tities und Luceres [72]) wurden beibehalten, jedoch in sechs Centurien eingetheilt, die man noch am Ende der Republik schlechtweg die sechs Centurien nannte [73]). Diese enthielten also blos Patricier, und zwar natürlich aus den reichsten und angesehensten Geschlechtern [74]). Ferner wählte Servius aus den in der ersten Klasse censirten [75]) vornehmsten Familien der gesammten Bürgerschaft, hauptsächlich aber wohl aus den Plebejern der Stadt und Landschaft, eine grosse Zahl zu Rittern, und theilte dieselben in zwölf Centurien [76]). Zur Anschaf-

---

Römischen Ritter und den Ritterstand in Rom (Abhandl. der Berliner Akademie 1839), Marquardt historiae equitum Romanorum libri IV. Berol. 1840. 4., Ihne über die Ritter (In dessen Forschungen 1847. S. 117—126), Niemeyer De equit. Romanis. Gryphisw. 1851. Man sehe auch Becker II. 1, 245—255., Schwegler XVII. 9.

72) Man sehe oben Note 27.

73) Livius I. 36. 43. Ganz ohne Noth bringt Schwegler XVII. 9. Note 4. die Stelle des Festus v. Sex suffragia damit in Widerspruch, als ob danach die von Servius beigefügten zwölf Centurien sex suffragia genannt worden seien. Allein dieses sagt jene Stelle keineswegs (Note 93).

74) Niebuhr I. 480—87. sucht die Meinung durchzuführen, dass alle Patricier ohne alle Rücksicht auf das Vermögen zu Pferde gedient und sämmtlich in jenen sechs Centurien enthalten gewesen seien, so dass die Klassen blos aus den Plebejern bestanden hätten. Allein wider jenes ist schon das Beispiel des L. Tarquitius, Livius III. 27., und wider Letzteres zeugt das Uebergewicht, welches die Patricier in den Centuriatcomitien hatten, Dionys. XI. 45. Man sehe über diese Frage Peter Epochen S. 2—12.

75) So sagen ausdrücklich Dionys. IV. 18., Cicero de re publ. II. 22. Die achtzehn centuriae equitum wurden daher als ein Bestandtheil der ersten Klasse angesehen, Dionys. IV. 20. VII. 59. Man sehe Mommsen Röm. Tribus S. 66. Natürlich wurden regelmässig die Reichsten der Reichen gewählt, und so bildete sich schon früh ein census equester, Livius V. 7., was aber den Zusammenhang der equites mit der ersten Klasse nicht aufhob.

76) Dionys. IV. 18., Cicero de re publ. II. 22., Livius I. 43. Eine neue Meinung hat darüber Rubino über das Verhältniss der sex suffragia (Zimmermann Zeitschrift 1846. Nr. 27 — 30). Danach sollen grade umgekehrt die zwölf Rittercenturien im Wesentlichen die von

fung jedes Streitrosses wurde nach einer schon von Tarquinius getroffenen Einrichtung eine Summe von zweitausend, oder nach dem Maassstabe der späteren Zeit von zehntausend Assen, aus dem Schatz gezahlt [77]), welche Summe aes equestre [78]), und das Ross equus publicus hiess.

32. Wie das Kriegswesen so wurde auch die Besteuerung mit Beziehung auf den Census, eingerichtet [79]). Da der Unterhalt des Königs und des Cultus in Grundstücken fundirt war [80]), so wurde ein tributum nur nach Umständen, besonders zur Bestreitung von Kriegskosten, erhoben [81]). Die Umlegung geschah unstreitig so, dass wie unter der Republik je nach der aufzubringenden Summe ein oder mehrere Asse auf jedes Tausend der im Census abgeschätzten Vermögen ausgeschrieben und erhoben wurde [82]). In dieser Weise steuerten auch die Freigelassenen, da sie in den vier tribus urbanae mit censirt waren [83]). Die Proletarier waren aber von Abgaben befreit [84]), und daher wurden ihnen alle Vermögenden (locupletes) unter dem Namen assidui entgegengesetzt [85]). Einer eigen-

---

Tarquinius Priscus eingerichteten Doppelcenturien, hingegen die sex suffragia eine Schöpfung des Servius sein. Dieses beruht jedoch auf einer gezwungenen Auslegung der Beweisstellen, deren Unhaltbarkeit dem Unbefangenen von selbst einleuchtet. Ihm stimmen zwar im Ganzen bei Haltaus Gesch. Roms im Zeitalter der punischen Kriege S. 558., Gerlach Histor. Studien II. 207—210. Allein einzelne Auslegungen müssen selbst sie bestreiten.

77) Cicero de re publ. II. 20., Livius I. 43. Ueber jene Sätze sehe man Boeckh Metrol. Untersuch. XIX. 6. 7.

78) Gaius IV. 27., Festus v. equestre, vectigal.

79) Livius I. 42. 43., Varro de ling. lat. V. 181., Dionys IV. 9. 19.

80) Man sehe Kap. II. Note 61. Kap. III. Note 9.

81) Dionys. IV. 11. 19. V. 20. XI. 63., Plutarch. Poblic. 12.

82) Ueber die Art der Umlegung hat Dionys. IV. 19. offenbar eine falsche Vorstellung. So meinen auch Schwegler XVII. 7. Note 4., Lange I. 399. Das Nähere im Kap. XX., wo auch die Ansichten von Mommsen über das tributum zu prüfen sind.

83) Dionys. IV. 22.

84) Non. Marc. I. 342., Dionys. IV. 18. 19. VII. 59.

85) Gellius XVI. 10., Cicero de re publ. II. 22., Varro apud Non. Marc. I. 342. Mehr sagen diese Stellen nicht; der Ausdruck locupletes

thümlichen Besteuerung waren aber die vermögenden ledigen Frauen und vaterlosen Unmündigen unterworfen, indem ihnen schon nach der Einrichtung des Tarquinius Priscus eine Steuer zum Unterhalt der Ritterpferde (aes hordiarium), vierhundert oder beziehungsweise zweitausend Asse für jedes Ross, auferlegt [86]), und den Berechtigten zu deren Beitreibung sogar eine Privatpfändung gestattet war [87]). Die Handwerker, welche unter den Bürgern nicht mit censirt wurden, und auch nicht mit im Felde dienten [88]), müssen ebenfalls einer besonderen Steuer unterworfen gewesen sein. Wahrscheinlich blieben sie in dem Verhältniss der kopfsteuerpflichtigen Aerarier [89]).

33. Alle diese Einrichtungen benutzte aber Servius auch zur Organisation einer neuen Art von Comitien, welche sowohl die Patricier als die Plebejer umfassen sollten. In diesen sollten alle Bürger, die in Centurien vereinigt waren, stimmfähig sein, und zwar so, dass bei der Abmehrung jede Centurie für eine Stimme gezählt wurde [90]). Durch diese staatskluge Einrichtung war den Reichen das entschiedene Uebergewicht gesichert, indem die erste Klasse allein, abgesehen von den zu ihr gehörenden Centurien der Ritter [91]), achtzig, die zweite, dritte und vierte jede nur zwanzig, die fünfte dreissig Stimmen hatte. Ferner war dadurch auf eine feine

---

kommt darin nicht als technischer vor. Es ist willkührlich, wenn man assidui blos auf die Bürger der fünf Klassen bezieht; so Becker II. 1, 211., Schwegler XVII. 5. Noch weiter geht nach seiner Ansicht Mommsen Röm. Tribus S. 114. 152. 221., indem er unter assidui, locupletes blos Grundbesitzer denkt. Ihm folgt Lange I. 343—345.

86) Cicero de re publ. II. 20., Livius I. 43., Gaius IV. 27., Plutarch. Poblic. 12., Festus v. hordiarium, vectigal. In der letzten Stelle ist augenscheinlich nach meiner auch von Otfried Müller p. 414. gebilligten Conjectur hordiarium statt ordinarium zu lesen. Anderer Meinung sind jedoch Huschke Servius Tullius S. 371., Mommsen Röm. Tribus S. 40.

87) Gaius IV. 27.

88) Man sehe oben Note 69.

89) Man sehe oben Note 16.

90) Die Hauptstellen sind Dionys. IV. 20. 21. VII. 59., Livius I. 43., Cicero de re publ. II. 22.

91) Man sehe oben Note 75.

Weise auch dem Alter die gebührende Rücksicht erwiesen, indem in jeder Klasse die seniores, obwohl an Kopfzahl geringer, doch eben so viele Stimmen als die juniores hatten[92]). Ferner hatte die Ritterschaft eine ihrem Dienste für das gemeine Wesen angemessene Auszeichnung, indem die sechs altpatricischen Rittercenturien mit sechs Suffragien[93]), die übrigen mit zwölf Stimmen auftraten. Diese achtzehn Centurien stimmten zu allererst, und sind unter den centuriae praerogativae jener Zeit zu verstehen[94]). Dann waren dadurch auch diejenigen Handwerker-Collegien bedacht, die man wegen ihrer Beziehung zum Kriegswesen besonders berücksichtigen wollte[95]). Ferner hatten die accensi velati eine[96]), dann wahrscheinlich die Proletarier und die capite censi getrennt zwei Stimmen[97]). In

92) Daher sagt Laelius Felix bei Gellius XV. 27. Quum ex censu et aetate (suffragium feratur), centuriata comitia esse. Jene Bevorzugung der seniores würde sich allerdings sehr bedeutend vermindern, wenn in den centuriae iuniorum nur die iuniores gestimmt hätten, welche patresfamilias waren, die filiifamilias nicht. Dieser Meinung ist wirklich Huschke Servius Tullius S. 381. Dawider ist aber mit Recht Mommsen Röm. Tribus S. 150.

93) Festus v. sex suffragia. Dass diese sex suffragia den oben (Note 73) erwähnten sex centuriae entsprechen, ist wohl ausser Zweifel. Der Sinn jener verdorbenen Stelle ist also der: sex suffragia heissen unter den centuriae equitum die, welche den von Tarquinius Priscus constituirten Centurien beigelegt worden sind. Man sehe Peter Epochen S. 12. 206., Becker II. 1, 247—249.

94) Dieses zeigt Mommsen Röm. Tribus S. 64—66.

95) Die Nachrichten darüber weichen aber etwas ab. Nach Dionysius stimmten neben der zweiten Klasse die Waffenschmiede und Zimmerleute mit zwei Centurien; Livius aber setzt sie neben die erste Klasse; eben so Cicero, der ihnen jedoch nur eine Centurie giebt. Ferner standen die Hornisten und Zinkenbläser mit zwei Centurien nach Dionysius neben der vierten Klasse; nach Livius neben der fünften; Cicero erklärt sich über ihre Stellung nicht. Es giebt dabei mancherlei kleine Streitfragen, Becker II. 1, 202. 269., Lange I. 356.

96) Auch darüber giebt es mancherlei Controversen, Huschke Servius Tullius S. 180—183., Mommsen Röm. Tribus S. 136., Schwegler XVII. 4., Lange I. 347. 348.

97) Dionysius und Livius unterscheiden diese beiden Abtheilungen nicht; wahrscheinlich unterschied sie aber Cicero, dessen Stelle hier gerade abbricht.

diesen müssen auch die übrigen Handwerker gestimmt haben[98]). Endlich gab es eine niquis scivit centuria, eine zusätzliche Centurie, welche für die zu spät Kommenden, die sich in ihrer Centurie versäumt hatten, wenn sie sich dazu meldeten, eröffnet wurde[99]). In jedem Falle bildeten aber die achtzig Stimmen der ersten Klasse mit denen der darin befindlichen achtzehn Rittercenturien, wenn sie alle einig waren, die entschiedene Mehrheit, und es war dann ein weiteres Abstimmen nicht nöthig[100]). Die Freigelassenen aber waren wie bemerkt von der Centurienverfassung, und daher auch vom Stimmrecht ausgeschlossen[101]).

34. Auf diese Centuriatcomitien übertrug nun Servius die Rechte, welche bis dahin die Versammlung der Curien gehabt hatte: die Mitwirkung bei Kriegserklärungen, Friedensschlüssen, bei neuen Gesetzen und bei der Wahl des Königs und anderer Obrigkeiten[102]). Doch wurden da-

98) Schwegler XVII. 6., Lange I. 356.

99) Festus v. niquis scivit. Auch darüber sind die Meinungen verschieden, Becker II. 1, 217. II. 3, 107., Mommsen Röm. Tribus S. 93. 98., Lange I. 358.

100) Dionys. IV. 20. VII. 59. VIII. 82. X. 17. Diese Vergleichung macht auch Cicero de re publ. II. 22.[; allein auf diese Stelle ist weiter nicht mit Sicherheit zu bauen, weil die Zahlen im Text zum Theil verdorben und selbst das zweifelhaft ist, ob Cicero dabei die Zeit des Servius Tullius oder die des Scipio, den er als redend anführt, vor Augen hat. Ueber diese Stelle ist eine grosse Literatur entstanden. Man findet diese bei Becker II. 1, 203—208., Schwegler XVII. 4.

101) Anders lautet es zwar bei Dionys. IV. 22. 23. Allein dieses beruht, wie die Erzählung bei Plutarch. Poblic. 7. zeigt, auf einem Irrthum. Weil die Freigelassenen in den Tribus waren, so folgerte Dionysius von dem Bilde seiner Zeit irre geleitet, dass sie auch in den Centuriatcomitien gestimmt hätten. Allein die Tribus standen damals zu den Comitien in gar keiner Beziehung, Livius I. 43. Irrig behaupten das Gegentheil Becker II. 1, 193., Mommsen Röm. Tribus S. 155. Der Irrthum des Letzteren stützt sich auf zwei Sätze, deren Unhaltbarkeit oben (Note 61) gezeigt worden ist: erstlich, dass damals die Eintheilung in die vier Tribus das ganze Gebiet umfasst hätte; und zweitens, dass diese Tribus auch die Grundlage der Centurienverfassung gewesen wären.

102) Dionys. IV. 20. VI. 66.

durch weder die Comitien der Curien noch die Beschränkungen aufgehoben, wodurch die alte Verfassung den Nachtheilen grosser Volksversammlungen vorgebeugt hatte. Denn bei neuen Gesetzen musste erst der Antrag des Senates in einem Senatusconsult verfasst an sie gelangt sein [103]): und bei der Königswahl waren die Stimmen auf die Person beschränkt, welche der Interrex vorschlug [104]). Ueberdies kamen damals, wo weit mehr das Herkommen regierte, neue Gesetze nicht oft vor, und auch die Wahlversammlungen waren selten, da der einmal Erwählte auf Lebenszeit blieb. Die Comitien der Curien aber behaupteten in der neuen Verfassung ihre alte Stellung darin, dass sie die Beschlüsse der Centuriatcomitien über Gesetze und Wahlen nach eingeholten Auspicien [105]) auf den Antrag des Senats zu genehmigen [106]) und den Erwählten mit dem Imperium zu investiren hatten [107]). In den Senat hatte zwar Servius Tullius auch Plebejer aufgenommen, allein in geringer Zahl und mit geringern Rechten [108]). Die Patricier bildeten daher eigentlich noch immer den herrschenden Stand, dessen Einfluss durch die Religion ausserordentlich verstärkt alle Theile der Verfassung erfüllte. Sie, durch Abstammung oder Aufnahme mit den ersten Gründern der geheiligten Stadt verbunden, rühmten sich der besonderen Gunst der Götter, denen sie allein in den Auspicien und öffentlichen Opfern nahen durften [109]); nur ihren Händen konnte daher die Führung des gemeinen Wesens anvertraut [110]), nur durch sie das Heiligthum der

103) Dionys. VII. 38. 59. IX. 44. X. 4. 30. 31. — Schwegler XXI. 15.

104) Dieses zeigt sich noch klar bei der Wahl der ersten Consuln, Dionys. IV. 75. 84., Livius I. 60.

105) Denn dieses war noch so unter der Republik (Kap. VI. Note 15).

106) Diese doppelte auctoritas patrum (Kap. III. Note 54. 55) war auch noch später nothwendig (Kap. VI).

107) Man sehe Kap. VI.

108) Zonaras VII. 9., Servius ad Aen. I. 426.

109) Livius IV. 1—6. VI. 41. Man vergleiche dazu Becker II. 1, 304—308., Gerlach Röm. Gesch. I. 252—257.

110) Livius IV. 6. VI. 40. 41. X. 8.

öffentlichen Gewalt in rechtmässiger Ordnung fortgepflanzt werden[111]). Sie beherrschten selbst die Centuriatcomitien. Denn an den Markttagen, wo das plebejische Landvolk recht zahlreich in der Stadt war, durften diese nach der ausdrücklichen Vorschrift des Servius nicht gehalten werden[112]), und an anderen Tagen darum eigens in die Stadt zu kommen, war Vielen ungelegen. Darum hatten auch dort die Patricier durch ihre zahlreichen Clienten, die sie dazu entbieten konnten, das entschiedene Uebergewicht[113]). Sogar die Abhaltung dieser Comitien war von ihnen durch die Deutung der Auspicien oder andern Himmelszeichen, und durch die heiligen Gebräuche, deren Kenntniss ihnen allein überliefert war, abhängig[114]).

35. Was die Religionsverfassung betrifft, so haben die Plebejer der Landschaft unstreitig ihre Culte beibehalten. Die in der Stadt mögen sich theilweise den römischen Gottheiten zugewendet haben[115]). Servius Tullius dehnte aber seine Einrichtungen auch auf das Gottesdienstliche aus. Für die Stadt setzte er das Fest der Compitalien ein, wo jährlich in den sacella der Kreuzwege (compita) von den dazu gehörenden Haushalten den lares compitales Opfergaben dargebracht und Opfer verrichtet wurden[116]). Auf dem

111) Nämlich durch den Interrex, der aus ihrer Mitte hervorgieng, wenn kein geweihter Magistratus da war, Dionys. V. 71.

112) Man sehe Kap. XIX.

113) Livius II. 56., Dionys. XI. 45.

114) Livius I. 36. IV. 7., Dionys. VII. 59.

115) Dieses ergiebt sich aus Livius I. 31.

116) Dionys. IV. 14., Cato de re rust. 3., Varro de ling. lat. VI. 25., Ascon. in Pison. 4. p. 7 Orell. Ueber die Cäremonien dabei sehe man Macrob. Saturn. I. 4. 7., Festus v. laneae, pilae. Sie wurden im December bald nach den Saturnalien angesagt, Dionys. IV. 14. In den gewöhnlichen Abdrücken des Kalendarium Maffeanum steht zwar beim 2. Mai die Note COMP. Allein der Abdruck bei Merkel Ovid. fast. p. XII hat davon nichts. Uebrigens begeht aber Merkel p. CLVI. einen zweifachen Irrthum: einmal indem er wie auch Scaliger die Compitalien und die Laralien für gleichbedeutend hält (Kap. XVIII), und zweitens indem er Ovid. fast. II. 571—616. auf sie bezieht. Uebrigens sehe man über die compitalia Becker II. 1, 147. IV. 162—164.

Lande wurden in ähnlicher Weise in jedem pagus die Paganalien begangen[117]). Uebrigens waren aber die Plebejer von allen Priesterämtern des Staates ausgeschlossen; ihre Verehrung der römischen Gottheiten galt daher nur als eine Privatangelegenheit[118]).

36. Endlich richtete Servius Tullius seine Absicht auch auf die Theilnahme der Plebejer am bürgerlichen Recht[119]). Er wies den Armen unter ihnen aus dem ager publicus Grundstücke an[120]), machte sie also überhaupt des römischen Eigenthumsrechts theilhaftig. Der Inhalt der einzelnen Loose war unstreitig sieben jugera, da diese als die alterthümliche Regel bei den plebejischen Assignationen erschienen[121]). Sieben solcher Loose bildeten mit einer Zugabe von einem jugerum oder zwei actus ein Viereck von fünfzig jugera[122]) oder hundert actus[123]), das darum eine

---

117) Dionys. IV. 15., Varro de ling. lat. VI. 24. 26., Ovid. fast. I. 669—704. Davon handelt Becker-Marquardt II. 1, 172. IV. 161.

118) Livius X. 7. Deorum magis quam nostra causa expetamus, ut quos privatim colimus publice colamus. Man sehe auch Ambrosch Studien I. 187. Es ist daher ein Irrthum, wenn Niebuhr I. 690. den Cerestempel als eine blos für die Plebejer bestimmte Stiftung ansieht.

119) Dionys. IV. 9.

120) Dionys. IV. 9. 10. 13., Livius I. 46., Zonaras VII. 9. Auf Servius geht unstreitig auch die Nachricht aus Varro bei Non. Marcell. I. 205. Extra urbem in regiones XXVI agros viritim liberis attribuit.

121) Livius V. 30., Plinius hist. nat. XVIII. 4 (3), Columella de re rust. I. praef. §. 13. Nicht hieher gehören aber Varro de re rust. I. 2. §. 9., Columella I. 3. §. 10. Man sehe Kap. IX. Die Regelmässigkeit jenes Landmasses will Schwegler XXV. 5. in Zweifel ziehen.

122) Siculus Flaccus de condic. agror. p. 136. 152. Quaestorii dicuntur agri quos ex hoste captos populus Romanus per quaestores vendidit. Hi autem limitibus institutis lateculis quinquagenum iugerum effectis venierunt. Dasselbe sagt Hyginus de condic. agror. p. 115.

123) Ein actus als Längenmass hatte 120 Fuss. Als Flächenmass war er ein Quadrat von 14400 Fuss Inhalt. Zwei actus bildeten ein jugerum, Plinius hist. nat. XVIII. 3., Rudorff Röm. Feldmesser II. 279. Eine Centurie hatte zehn actus in der Länge und eben so viel in der Breite. Siculus Flaccus de condic. agror. p. 152. Modum (quinquagenum iugerum) decem actus in quadratum per limites demensi efficiunt: unde etiam limites decumani sunt dicti.

Centurie hiess[124]). Jene Zugabe reichte genau hin, um jede Centurie einen Limes und Weg von zwölf Fuss Breite zu erhalten[125]). Ferner ordnete Servius das Verhältniss der Plebejer bei Contracten und Vergehen durch fünfzig Gesetze[126]). Endlich ertheilte er unstreitig auch ihrem Eherecht bürgerliche Sanction. Das connubium mit den Patriciern erhielten sie aber nicht; auch blieben natürlich in den vielen Theilen des bürgerlichen Rechts, die mit der Religion zusammenhingen, wesentliche Ungleichheiten.

Fünftes Kapitel.

Verhältnisse am Grund und Boden.

37. Der Gegensatz zwischen den Patriciern und Plebejern greift auch in die Verhältnisse am Grund und Boden wesentlich ein. Sowohl der innere Zusammenhang als die Beschaffenheit der Quellen machen es aber nothwendig, die ältere und spätere Zeit zusammen zu fassen[1]). Durch die Eroberung der umliegenden Städte, womit nach dem alten Kriegsrecht gewöhnlich die Einziehung eines Theils oder des ganzen Grundeigenthums verbunden war, erhielt der Staat schon früh nach verschiedenen Richtungen hin einen ansehnlichen Zuwachs von Ländereien[2]). Von diesen wurde das, was wirklich angebaut war, vermessen[3]),

124) Hyginus de condic. agror. p. 115. Centuriae nunc appellantur, id est plinthides, hoc est laterculi, eosdem in quinquagenis iugeribus quadratos cluserunt limitibus.

125) Daher wurden noch später bei der Anlegung von Colonien gewisse limites zwölf Fuss breit gemacht und actuarii genannt. Dieser Zusammenhang ist bisher nicht bemerkt worden.

126) Dionys. IV. 13. 25. 43.

1) Gründlich handelt davon Schwegler XXV. 1—9., wo man auch die Literatur über diesen Gegenstand findet.

2) Livius I. 15. II. 31., Dionys. II. 50. 53.

3) Dass das assignirte oder verkaufte Land vermessen und limi-

und entweder den dorthin geschickten Colonen assignirt (agri divisi et assignati), oder verkauft (agri quaestorii), oder gegen einen Grundzins verpachtet (agri vectigales)[4]). Das unbebaute Land, dessen es immer eine grosse Masse gab, wurde aber nicht gleich vertheilt, sondern es ergieng ein Edict, dass Jeder wer wollte es einstweilen zum Anbau in Besitz nehmen könnte, vorbehaltlich einer Abgabe an den Staat, die in einem Zehnten der Erndte und in einem doppelten Zehnten von den Baumfrüchten bestand[5]). Endlich was zu Gemeinweiden gedient hatte oder dazu tauglich war[6]), wurde bei dieser Bestimmung gelassen, und diejenigen, die ihre Heerden dort gehen liessen, mussten sowohl vom grossen wie vom kleinen Vieh ein bestimmtes Hutgeld entrichten[7]).

38. Die Besitznahme der verödeten Felder zur abgesonderten Benutzung geschah durch einfache Occupation[8]);

---

tirt war, ist hinreichend gewiss; von dem angebauten Vectigalland ergiebt es sich aber daraus, dass auch bei ihm von einer Eintheilung nach Centurien die Rede ist, Hyginus de condic. agror. p. 116. Von der Umwandlung des ursprünglich formlos und öde occupirten, in vermessen als angebaut zu verpachtendes Land spricht auch Dionys. VIII. 73.; und er ist von dem Vorwurfe frei, den ihm Niebuhr II. 163. macht, dass er beim ager publicus irrig eine Vermessung annehme.

4) Appian. de bell. civ. I. 7., Siculus Flaccus de condic. agror. p. 136., Hyginus de condic. agror. p. 115. 116., Plutarch. T. Gracch. 8. Die früher übersehene Klasse der agri vectigales unterscheiden nun auch Rudorff Röm. Feldmesser II. 315. 316., Schwegler XXV. 3. Ueber die agri quaestorii sehe man unten Note 16.

5) Diese drei Bestandtheile, bebaute Aecker, ödes Land und Weiden werden, was man früher übersehen hat, auch in der zuverlässigen Darstellung bei Appian sorgfältig unterschieden. Die Zehntabgabe bezieht sich nur auf den zweiten. Bei den schon angebaut verpachteten Feldern hieng der Grundzins von den Verhältnissen ab.

6) Man kannte die Stallfütterung nicht, sondern trieb die Heerden, wie in Spanien, im Sommer auf die Gebirge, in der kühlern Jahreszeit in die Thäler. Dazu dienten die späterhin unermesslichen Gemeinweiden der Republik, Varro de re rust. II. 1., Livius XXXIX. 29.

7) Das Nähere beim Finanzwesen (Kap. XX).

8) Dionys. IV. 9., Livius VI. 37., Festus v. possessiones. Von dieser Occupation handeln auch Rudorff II. 311 — 313., Schwegler

doch gieng eine obrigkeitliche Bekanntmachung voraus[9]), worin unstreitig die näheren Regeln angegeben waren. Eine Vermessung oder Assignation fand aber nicht Statt, sondern Jeder richtete sich nach den natürlichen Gränzen ein, welche die Oertlichkeit darbot[10]). Von solchen occupirten Ländereien gab es daher auch keine Grundrisse (aes) und keine öffentlichen Documente[11]). Das Rechtsverhältniss des Einzelnen zu dem occupirten Gemeinland hiess blos Besitz[12]); auch führte dieser niemals, wie sonst

---

XXV. 6. Davon wurden die von den Einzelnen in Besitz genommenen Staatsländereien agri occupatorii genannt (Note 10). Rudorff II. 252. befindet sich hier in einem zwiefachen Irrthum. Erstens behauptet er, diese Ländereien seien nicht agri occupatorii, sondern agri occupaticii genannt worden: dieses ist aber durch die lückenhafte Stelle des Festus nicht zu beweisen. Zweitens soll sich der Ausdruck occupatorii nicht auf die Occupation des Einzelnen, sondern auf die vorhergegangene des siegenden Volkes beziehen. In den unten Note 10. gegebenen Stellen ist aber die Occupation durch den victor populus eben die durch die Einzelnen. Jene wird zuerst genannt, und dann ihre praktische Ausführung durch die Einzelnen beschrieben.

9) Von einem solchen Edict spricht sehr bestimmt Appian. I. 7. 18.

10) Siculus Flaccus de condic. agror. p. 138. Occupatorii autem dicuntur agri quos quidam arcifinales vocant. — Quibus agris victor populus occupando nomen dedit. bellis enim gestis victores populi terras omnes ex quibus victos eiecerunt publicavere, atque universaliter territorium dixerunt intra quos fines ius dicendi esset. deinde ut quisque virtute colendi quid occupavit, arcendo vicinum arcifinalem dixit. Horum ergo agrorum nullum est aes, nulla forma, quae publicae fidei testimonium possessoribus reddat; quoniam non ex mensuris actis unus quisque (miles) modum accepit, sed quod aut excoluit aut in spem colendi occupavit. quidam vero possessionum suarum privatim formas fecerunt, quae nec ipsos vicinis nec sibi vicinos obligant, quoniam res est voluntaria. — Hyginus de condic. agror. p. 115. Hic et occupatorius dicitur eo quod occupatus est a victore populo, territis exinde fugatisque hostibus. . . . Quia non solum tantum occupabat unus quisque, quantum colere praesenti tempore poterat, sed quantum in spem colendi habuerat ambiebat. — Die agri occupatorii wurden also auch agri arcifinales genannt. Rudorff II. 251. 253. 255. bezieht irrigerweise auch diesen Ausdruck nicht auf die Privat- sondern auf die Staatsgränzen.

11) Siculus Flaccus de condic. agror. p. 138 (Note 10).

12) Dieses zeigt sich in vielen Stellen, Livius II. 41. 61. III. 1.

die Usucapion, zum Eigenthum[13]), sondern der Staat hatte immer die Befugniss den eingeräumten Genuss zu widerrufen, und das Land zu anderen Zwecken zu verwenden[14]). Von diesem Fall abgesehen war aber der Besitz als ein dauerndes Verhältniss von der Obrigkeit geschützt, und konnte auch durch Schenkung, Verkauf oder Vererbung auf Andere übertragen und mit Schulden beschwert werden[15]). Durch diese kluge Einrichtung erreichte der Staat den Vortheil, dass seine sonst nutzlos liegenden Ländereien auf den Fall künftiger Verwendung gebaut und gebessert wurden, und die Besitzer konnten sich über die Einziehung nicht beschweren, da ihnen das Land mit diesem Vorbehalt und gegen eine geringe Abgabe eingeräumt worden war. Die Einziehung konnte übrigens dreierlei Zwecke haben: Verkauf zum Besten des Aerars (agri quaestorii), welcher natürlich wie die beiden anderen Fälle das volle Eigenthum gab[16]), Anweisung an eine Colonie,

---

IV. 36. 51. 53. VI. 5. 14. 35., Cicero adv. Rull. III. 3. Daher wurden die occupirten Staatsländereien selbst possessiones genannt, Festus h. v. Weitläufig handelt von dieser possessio Schwegler XXV. 6.

13) Frontin. de controv. agror. p. 50. Negant illud solum, quod populi Romani coepit esse, ullo modo usucapi a quoquam mortalium posse.

14) Cicero adv. Rull. II. 41. Daher wird auch in den agrarischen Händeln dem Staate das Recht der Einziehung von den Besitzern nirgends streitig gemacht, sondern nur dessen Ausübung abzuhalten versucht, Schwegler XXV. 6.

15) Cicero de offic. II. 22. 23., Appian. I. 10., Florus III. 13.

16) Siculus Flaccus de condic. agror. p. 136. 152 (Kap. IV. Note 122), Hyginus de condic. agror. p. 115. Beispiele geben Livius II. 17. IV. 48. XXVIII. 46. Noch Andere nennt Schwegler XXV. 4. Der Verkauf geschah durch die Quästoren, worunter, wie Livius XXVIII. 46. zeigt, die gewöhnlichen quaestores aerarii, nicht die Kriegszahlmeister, wie Rudorff II. 285—288. meint, zu verstehen sind. Dieser hat von den agri quaestorii eine zwiefache eigenthümliche Meinung. Erstens es habe dabei keine eigentliche Limitation stattgefunden; und zweitens der Verkauf habe kein Eigenthum, sondern doch nur ein widerrufliches Recht gegeben. Allein die von ihm angeführten Stellen beweisen dieses durchaus nicht. Ohne Prüfung folgt ihm Schwegler XXV. 4.

oder Vertheilung unter die Bürger [17]). Diese erforderte, wie die Gründung einer Colonie, ein Gesetz und bestimmte Curatoren zur Ausführung [18]), die auch die Jurisdiction über die einschlagenden Rechtshändel erhielten [19]). Jede ordentliche Umwandlung der Domaine in Privatland geschah aber nach gehöriger Vermessung und Limitation, und bei der Gründung von Colonien mit den dafür bestehenden Formen der Haruspicin [20]).

39. Das Recht, das verödete Gemeinland zu occupiren und zu benutzen, hatten aber nur diejenigen, welche zur Bürgerschaft gehörten, also ursprünglich blos die Patricier. Sie bedienten sich dessen, um ihre zahlreichen Clienten zu beschäftigen und zu versorgen [21]); doch muss diese Verleihung widerruflich und ganz von dem Ermessen des Herrn abhängig gewesen sein. Die Plebejer hatten aber jenes Recht nicht [22]), sondern nur die Theilnahme an den gemeinen Weiden [23]). Diese Zurücksetzung war aller-

---

17) Das zu einer solchen Vertheilung angewiesene Land hiess viritanus ager, Festus h. v. Beispiele geben Livius I. 46. VIII. 11. 12. XLII. 4. Viele Andere hat Schwegler XXV. 5. Regelmässig gieng sie nur auf die Hausväter; ausnahmsweise wurden einmal auch die Haussöhne in Anschlag gebracht, Livius V, 30.

18) Die Zahl war verschieden; doch scheinen hier zehn, wie bei den Colonien drei, die Regel gewesen zu sein. Die Zehnzahl rührt unstreitig von der ersten romulischen Vertheilung her und entsprach den zehn Curien.

19) Appian. de bell. civ. I. 19.

20) Daher der Gegensatz des occupirten und des assignirten Landes, Livius V. 55.

21) Hierauf geht Festus v. patres. Patres senatores ideo appellati sunt. quia agrorum partes attribuebant tenuioribus ac liberis propriis.

22) Deutlich ergiebt sich dieses noch im ersten Jahrhundert der Republik aus Livius IV. 48. 51. 53. VI. 3. 37. 39. Ausführlich dargethan ist es von Schwegler XXV. 9. Anderer Meinung sind dennoch Becker-Marquardt III. 1, 318., Mommsen Röm. Gesch. II. 2., Lange I. 446. 489.

23) Denn diese hatten nach der Analogie des griechischen Rechts selbst die Isopoliten, die sich in Rom niederliessen (Kap. XI). Die Uebereinstimmung des römischen und griechischen Rechts auch hinsichtlich des Hutgeldes ergiebt sich aus Böckh Inscript. graec. T. I. p. 745.

dings höchst unbillig, da sie mit zum Kriegsdienst beigezogen und der regelmässigen Vermögenssteuer unterworfen waren, während die Patricier von dem Besitz des Gemeinlandes, jenen geringen Grundzins abgerechnet, nichts zahlten, weil in dem Census nur das wahre Eigenthum angegeben und besteuert wurde. Dennoch wurde diese grosse Ungleichheit durch Servius Tullius nicht aufgehoben.

Sechstes Kapitel.

Die Republik und das Tribunat.

40. Die Verfassung wurde durch die Abschaffung des Königthums (245) im Wesentlichen wenig verändert. Zwei jährlich wechselnde Prätoren, später Consuln genannt [1]), traten an die Stelle des Königs und erhielten den grössten Theil seiner Gewalt und Insignien [2]). Schon Servius Tullius hatte diese Aenderung beabsichtigt [3]), und auch in den etruskischen Städten scheint der Uebergang von lebenslänglichen zu jährlichen Magistraten und umgekehrt ohne grosse Umwälzungen geschehen zu sein [4]). Aber schon in den ersten Jahren der Republik erhielt die bürgerliche Freiheit durch die Gesetze des Valerius Poplicola eine grosse Verstärkung. Der Blutbann, das stärkste Recht des Königthums, wurde den Consuln entzogen, und ihr Recht, aus eigener Machtvollkommenheit zu strafen, auf mässige körperliche Züchtigung (coercere) und Einsperrung [5]), und auf Brüchten bis höchstens zwei Schafe und fünf Rinder [6]), beschränkt.

1) Livius III. 55., Zonaras VII. 19., Festus v. praetoria porta.

2) Cicero de re publ. II. 32., Livius II. 1., Dionys. IV. 73—75. 84.

3) Livius I. 48. Die Wahl der ersten Consuln geschah daher ex commentariis Servii Tullii, Livius I. 60.

4) Livius V. 1.

5) Pomponius in fr. 2. §. 16. D. de orig. iur. (1. 2).

6) Plutarch. Poplic. 11.

Die hohe peinliche Gerichtsbarkeit wurde auf die Comitien der Curien als den Erben und Träger der geheiligten höchsten Gewalt übertragen[7]), daher wider Strafurtheile der Consuln, welche auf Todesstrafe oder Ausstäupung (virgis caedere) oder auf ein grösseres Mass des Vermögens giengen, die Provocation an jene Comitien gestattet, und die Vollstreckung des Urtheils vor erledigter Provocation bei Strafe der Aechtung untersagt[8]). Alles dieses galt nicht blos für die Patricier, sondern auch für die Plebejer[9]).

41. Was so an Freiheiten gewonnen ward, wuchs frei-

---

7) Pomponius in fr. 2. §. 16. 23. D. de orig. iur. (1. 2), Dionys. V. 70. IX. 44. Beispiele geben Livius II. 41. III. 24., Dionys. VIII. 77. Dass hier die Comitien der Curien zu verstehen sind, ergiebt sich mit innerer Nothwendigkeit aus der Stellung, in welche nach der Abschaffung des Königthums die regierenden Geschlechter gegenüber der plebs eintraten; ferner aus dem Zusammenhang mit den Einrichtungen der Königszeit (Kap. III. Note 31); endlich daraus, dass die Centuriatcomitien die hohe Gerichtsbarkeit erst durch die zwölf Tafeln erhielten. Dieser Ansicht ist auch Schwegler XXI. 17. XXV. 12.

8) Cicero de re publ. II. 31., Livius II. 1. X. 9., Dionys. V. 19. 70., Valer. Max. IV. 1, 1., Pomponius in fr. 2. §. 16. D. de orig. iur. (1. 2), Plutarch. Poblic. 11., Florus I. 9. Als Strafe ergiebt sich aus Livius X. 9., dass der Magistrat improbus wurde; nach Dionys. V. 70. wurde er der ungestraften Tödtung Preis gegeben. Die Bedeutung jenes alten Ausdruckes, wovon im Buch V. Kap. IV. die Rede sein wird, hat Livius nicht mehr verstanden, und danach haben sie Mommsen Röm. Gesch. II. 1., Lange I. 429. zu gering angeschlagen. Dass die Provocation an die Comitien der Curien gieng, folgt aus der Note 7. Andere behaupten, an die Comitien der Centurien; so Huschke, Göttling, Peter, Geib, Rein, Becker-Marquardt II. 3, 153. 154., Mommsen Röm. Gesch. II. 1., Lange I. 336. 428., Eisenlohr Provocatio S. 140—153.

9) Dieser Ansicht ist auch Schwegler XXI. 7. Die Meinungen sind jedoch verschieden. Einige glauben, die Patricier und Plebejer hätten schon durch Servius Tullius das Provocationsrecht an die Centuriatcomitien erhalten, Becker II. 1, 386. 387., Eisenlohr S. 85—87. Andere, die Plebejer hätten dieses erst nach den zwölf Tafeln erhalten, Ihne Forschungen S. 63. Nach Niebuhr I. 590. hatten die Patricier bereits das Provocationsrecht an die Comitien der Curien; die lex Valeria gab es aber auch den Plebejern an ihre Gemeinde. Allein diese war damals noch nicht constituirt; wer hätte sie berufen und mit ihr verhandelt? Dawider erklären sich mit Recht auch Becker-Marquardt II. 1, 387. II. 3, 154., Schwegler XXI. 17.

lich hauptsächlich nur dem Ansehen und Glanze der patricischen Geschlechter zu, welche allein die Veränderung der Verfassung gemacht hatten. Von ihnen, dem populus, blieb die plebs im Ganzen noch eben so scharf wie früher geschieden [10]). In den Concilien des populus, die auf dem Comitium gehalten wurden [11]), stellte sich die höchste Majestät dar, vor welcher selbst der Consul, wenn er dort redete, die Fasces senken liess [12]). Hingegen die plebs hatte in Rom keinen Mittelpunkt, keine Versammlungen und Besprechungen, als nur gelegentlich, wenn die Landleute sich zum Markte in der Stadt trafen. Auch verfuhren die Magistrate gegen sie mit weniger Rücksicht [13]), und von einer Provocation an die Comitien der Curien war selten etwas zu hoffen. Der Gegensatz beider Stände zeigte sich selbst in den zwiefachen Festspielen, den grossen oder römischen und den plebejischen. Eine Vereinigung bestand blos in den Comitien der Centurien; allein auch hier hatten die Patricier aus den früher bemerkten Gründen das entschiedene Uebergewicht [14]), und in jedem Falle mussten die dort angenommenen Beschlüsse und vollzogenen Wahlen noch nach eingeholten Auspicien [15]) auf den förmlichen Antrag des Senates von den Comitien der Curien genehmigt [16]) und der Gewählte in der alten Form mit dem Imperium investirt werden [17]).

---

10) Hierauf beruht der Gegensatz von patres und plebs, wo unter Ersteren nicht die Senatoren, sondern die Patricier zu verstehen sind. Dieses ergiebt sich aus Livius II. 23. 33. 42. 45. 60. III. 31. 65. IV. 1. 8. Dass aber die patres und der populus dasselbe waren, beweist Livius II. 56. Non populi sed plebis magistratum. IV. 51. A plebe consensu populi consulibus negotium mandatur.

11) Concilia populi ist der Ausdruck für die Curiatcomitien und so werden sie neben den Centuriatcomitien genannt, Livius I. 36. VI. 20.

12) Livius II. 7., Plutarch. Poplic. 10.

13) Man sieht dieses aus Livius II. 41. III. 24.

14) Man sehe Kap. IV. Note 113.

15) Dionys. II. 6. IV. 75.

16) Cicero de re publ. II 32. In Beziehung hierauf werden die patres, das heisst hier der Senat und die Patricier (Kap. III. Note 54.

42. Der Geist der Freiheit wirkte aber allmählich auch auf die Plebejer zurück. Nach fruchtlos gebliebenen Beschwerden entstanden in den plebejischen Stadtvierteln Bewegungen und geheime Zusammenkünfte; das Heer, dessen Kraft in dem Landvolke bestand, fiel von den Consuln ab, und bezog drohend einen Berg in der Nähe der Stadt [18]). Die ganze Landschaft war gegen die Altbürger im Aufstand. Nach der Lage der Sachen hätten die Plebejer Antheil an der vollen Gewalt fordern dürfen. Allein des Rechts und der Staatsgeschäfte völlig unkundig erhoben sich so hoch ihre Gedanken noch nicht. Sie verlangten blos Schirmvögte, die ohne Imperium zu haben und ohne Magistrate zu sein [19]), Jeden der ihrer Hülfe bedurfte, mit Nachdruck vertreten konnten. Auf diese Bedingung wurde (261) der Frieden durch die Fetialen geschlossen, hierauf zur Wahl der neuen Tribunen geschritten, dann von diesen ein Gesetz entworfen und von der plebs genehmigt, welches Jeden, der sich an der Person eines Tribunen vergreifen würde, dem Tode weihte, und dieses von Allen auf ewige Zeiten unter feierlichen Verwünschungen beschworen [20]). Als Vorsteher und Vögte der plebs, welche

---

55. Kap. IV. Note 106) fortwährend auctores centuriatorum et curiatorum comitiorum genannt, Livius VI. 41. 42., Cicero de clar. orat. 14. Declam. pro domo 14. Auch geht darauf die durch den Streit zwischen Sigonius und Gruchius merkwürdig gewordene Aeusserung des Cicero adv. Ruil. II. 11., über die Magistrate sei zweimal gestimmt worden, Ferrat. epist. III. 5. Gründlich handelt von dieser zwiefachen auctoritas patrum nun auch Schwegler XXI. 15. 16.

17) Durch die lex curiata de imperio, Livius V. 46. 52. IX. 38.

18) Livius II. 28—32., Dionys. VI. 45—86.

19) Livius II. 35. 56., Dionys. VI. 87. VII. 17. X. 4. 34.

20) So beschreibt den Hergang Dionys. VI. 87—90. Dazu stimmt auch Festus v. sacrosanctum, sacratae, saeer mons, welcher jenes Gesetz als ein scitum der plebs, und als die lex tribunicia prima bezeichnet. Irrig ist daher die Deutung, welche Göttling §. 105. diesem letzteren Ausdruck giebt. Anders denkt sich den Hergang Mommsen II. 2., und wieder anders Lange I. 436. 437. 442. 443., welcher willkührlich unter der lex tribunicia prima die unten zu erwähnende lex Icilia verstanden wissen will.

hauptsächlich aus des Rechts unkundigem Landvolk bestand, erhielten die Tribunen auch das Schiedsrichteramt in den Streitigkeiten der Plebejer unter einander, und die Jurisdiction in Marktsachen [21]). Ihrer waren zuerst zwei, dann fünf nach den fünf Klassen [22]), seit 297 zehn, damit die plebs um so mehr Beschützer hätte [23]). Gleichzeitig mit dem Tribunate erlangten die Plebejer die Einsetzung von zwei plebejischen Aedilen, die ebenfalls sacrosancti den Tribunen als Gehülfen für alle Zweige ihres Amtes zur Seite standen, namentlich zur Entscheidung der Händel, welche jene ihnen zuwiesen [24]).

43. Der plebs hatte, um zum Bewusstsein ihrer Kraft zu gelangen, nur ein Haupt und Mittelpunkt gefehlt. Nachdem sie dieses erhalten, schritt ihre Macht unaufhaltsam fort. Ihre Versammlungen, die früher nur vereinzelt und ungeordnet an den Markttagen geschahen, hatten bei der Secession zuerst eine allgemeine Grundlage nach den Tribus [25]) unter den Tribusvorstehern, als der allein möglichen Form erhalten [26]). Dieses hielten die Tribunen fest, und richteten Comitien der plebs ein [27]), worin sie dieselbe tribusweise zusammentreten und abstimmen liessen, und wovon natürlich die Patricier und ihre Clienten ausgeschlossen waren [28]). Hierauf gestützt erhoben die Tribunen

21) Dieses sagen Ioan. Lydus I. 38. 44., Isidor. orig. IX. 4. Der Rechtshändel der Plebejer unter einander gedenkt auch Dionys. VII. 58. Niebuhr hat diese Thätigkeit der Tribunen nicht beachtet. Genau handelt nun davon Hartmann Ordo Iudiciorum I. 86—94. 109.

22) Ascon. in Cornel. p. 76. Orell. Singulos ex singulis classibus. Dasselbe sagt Zonaras VII. 15. Wann die Vermehrung auf fünf geschah, darüber hatten die Römer selbst abweichende Berichte, Livius II. 33. 58., Ascon. in Cornel. p. 76. Orell.

23) Livius III. 30., Dionys. X. 30., Zonaras VII. 11.

24) Dionys. VI. 90., Zonaras VII. 15., Festus v. sacrosanctum.

25) Man sehe Kap. IV. Note 31.

26) Gute Bemerkungen giebt Schwegler XXVI. 9.

27) Dionys. VII. 16.

28) Dass die Patricier daher auch von den aus diesen concilia plebis hervorgehenden comitia tributa ausgeschlossen waren, ergiebt sich aus Livius II. 56. 60., Dionys. IX. 41. Andere Beweise giebt

die plebs im Geiste der leges sacratae zu einer Stellung, dass sie den Altbürgern wie eine Nation einer Andern gegenüber traten. Demgemäss machten sie auch zum Schutz der plebs das Recht geltend, den Patricier, der sich gegen sie vergieng, nach damaliger völkerrechtlicher Art gleichsam als wegen Verletzung des beschworenen Friedens vor sich selbst zur Rechenschaft zu ziehen [29]). Sie verlangten und erhielten ein Gesetz, welches der plebs das Recht gab, über Patricier auf Anklage der Tribunen oder Aedilen Gericht zu halten [30]). Die Tribunen wandten dieses selbst wider die Consuln an, welche in ihrer Amtsführung die Plebejer gekränkt, oder im Kriege deren Blut und Leben

---

Schwegler XXVI. 10. Derselben Ansicht ist Lange I. 452. Die Patricier und ihre Anhänger konnten freilich nicht gehindert werden, auf dem Forum umher zu stehen, und sie benutzten dieses auch oft um jene Comitien zu stören, Dionys. IX. 41., Livius II. 56. Ganz anderer Meinung ist jedoch Mommsen Röm. Tribus S. 150. 221., Röm. Gesch. II. 2. 3. Nach ihm waren die Stimmenden in den Centurien wie in den Tribus im Wesentlichen dieselben. Dawider ist Folgendes zu bemerken. 1) Dieser Irrthum ist die nothwendige Folge des Satzes, dass schon damals „das Stehen in der Centurie auf dem in der Tribus beruht habe." Dieser ist oben (Kap. IV. Note 61) widerlegt worden. — 2) Man richtete Tribuscomitien ein, weil in den Centuriatcomitien die Patricier durch ihre Clienten das unbedingte Uebergewicht hatten, Livius II. 56. Die blosse Verschiedenheit der Abstimmung erklärt dieses nicht; denn die Clienten waren nicht alle reich, und die Plebejer nicht alle arm. — 3) Durch jene Ansicht verliert die Geschichte der inneren Entwicklung alle Schärfe und Bestimmtheit.

29) Die damaligen Anklagen gegen die Patricier gehören zu den eigenthümlichen und schwer zu erklärenden Erscheinungen jener Zeit. Davon handeln Becker II. 3, 154., Schwegler XXIV. 6. XXVI. 5., Mommsen Röm. Gesch. II. 2., Lange I. 444. 445., Eisenlohr Provocatio S. 106—127.

30) Das Dasein dieses Gesetzes bezeugen auf das Bestimmteste Dionys. IX. 44. 46., Ioan. Lydus I. 38. 44. Es ist augenscheinlich unbegründet, wenn Schwegler XXIV. 6., Eisenlohr Provocatio S. 106. dieses läugnen. Es muss vor 279 erschienen sein, da mit diesem Jahre die Reihe der tribunicischen Anklagen beginnt. Der Process gegen Coriolan bei Dionys. VII. 21—65., Livius II. 34. 35., der auch dahin gehört, ist zwar angeblich älter; allein Niebuhr hat gezeigt, dass er über zwanzig Jahre zu hoch hinauf gesetzt ist.

allzuleicht aufs Spiel gesetzt hatten [31]). Ein anderes von den Tribunen durchgebrachtes Gesetz gab den Plebejern das Recht der Provocation an ihre eigene Gemeinde; diese entschied, und der Consul durfte erst nachdem ihm ein Tribun den Beschluss überbracht hatte, die Strafe vollziehen [32]).

44. Es handelte sich nun darum, den Concilien der plebs, welche der überlieferten Verfassung gewissermassen nur als etwas Thatsächliches gegenüber standen, eine Stellung im Staatsrecht anzuweisen, und ihnen als Comitien einen bestimmten Geschäftskreis zu sichern. Dieses war der Sinn der Rogationen des Tribunen Volero Publilius (283). Durch die Eine wurde die Wahl der Tribunen und Aedilen, welche seit der ersten Ernennung fortwährend in den Concilien der plebs geschehen war [33]), den Tribusco-

31) Dionys. IX. 27—33. 37. 38. 54. X. 5—8. 42. 48. 49., Livius II. 52. 54. 61. III. 11—13. 31.

32) Die Existenz dieses Gesetzes ergiebt sich mit voller Gewissheit aus der Vereinigung von Zonaras VII. 17., Ioan. Lydus I. 44. Beide berichten dieselbe Sache, jeder nur unvollständig. Zonaras sagt, die Tribunen hätten gegen die Patricier ein Gesetz durchgebracht, dass Jeder gegen eine Strafsentenz an den δῆμος (die plebs, statt πλῆθος wie VII. 14) provociren könne. Dieses ist also ein neues Gesetz, nicht eine Beziehung auf die lex Valeria. Johannes Lydus sagt, von der Zeit nach der Einsetzung des Tribunates redend, ein Consul habe ein Gesetz erlassen, dass die Magistrate einen Bürger nicht ohne Zustimmung des Tribunen strafen durften. Durch dieses selbst Niebuhr unbekannt gebliebene Gesetz wird die Reihe der inneren Entwicklungen wesentlich vervollständigt. Niebuhr hat die Stelle des Lydus übersehen, und die des Zonaras bezieht er II. 262. 318. auf etwas ganz Anderes. Unbegründet sind die Einwendungen, welche Eisenlohr S. 166. gegen die hier gegebene Darstellung macht. Zweifelhaft äussert sich Becker-Marquardt II. 3, 154.

33) Dass die erste Ernennung auf dem mons sacer blos durch die plebs geschah, liegt in der Natur der Verhältnisse und ist vielfach bezeugt, Schwegler XXVI. 7. Dass es so auch später war, ergiebt sich selbst aus Livius II. 56. Nach Dionys. VI. 89. IX. 41. wäre die erste Wahl curienweise geschehen; allein dieser Irrthum entstand aus der völlig verkehrten Ansicht, welche Dionysius von dem Wesen der Curien hat, Niebuhr I. 688. Darüber ist man auch einig. Hinsichtlich der folgenden Wahlen sind aber die Meinungen verschieden. Nach

mitien für immer zugesichert[34]). Die Zweite verschaffte der plebs auch eine nähere Beziehung zur Gesetzgebung und Verwaltung, indem sie ihr das Recht erwirkte, in Tribuscomitien über Angelegenheiten des gemeinen Wesens zu berathen und zu beschliessen[35]). Dadurch war den Tribunen möglich gemacht, die plebs im Voraus, wie sie über einen Antrag in den Centuriatcomitien zu stimmen hätte, zu vereinigen; oder sie konnten auch von der plebs selbst einen Antrag als Vorstellung an den Senat gelangen lassen, welchen dieser dann, freilich nur wenn es ihm beliebte, in einem Senatusconsult den Curien mit Uebergehung der Centuriatcomitien zur Genehmigung vorlegen liess[36]).

45. Für diese plebejischen Gerichts-, Wahl- und berathenden Versammlungen benutzten die Tribunen die Nundinen, wo der Landmann zum Markte in der Stadt war[37]). An diesen wurde der Antrag verkündigt und die Abstimmung auf die dritten Nundinen festgesetzt[38]), damit er mittlerweile in der Landschaft recht bekannt wurde. Die Verhandlungen mussten an dem festgesetzten Tage vor Son-

---

Cicero apud Ascon. in Cornel. p. 76. Orell., Dionys. IX. 41. geschahen auch diese in den Comitien der Curien; ihnen folgt jetzt auch Mommsen Röm. Gesch. II. 2. Andere erklären sich wegen Livius II. 56. für die Wahl durch die Centuriatcomitien; so Mommsen Röm. Tribus S. 83., Becker-Marquardt II. 2, 253—260. II. 3, 159., Lange I. 440. 441. Die richtige Meinung hat Schwegler XXVI. 7. mit überzeugenden Gründen dargethan.

34) Livius II. 56. 58., Dionys. IX. 41. 43. 49.

35) Dionys. IX. 43. 44., Zonaras VII. 17. Davon handelt Schwegler XXVI. 8. Andere Ansichten haben davon Lange I. 451., Peter Epochen S. 34. 94.

36) Dass dieses nun der Geschäftsgang war, ergiebt sich aus Dionys. X. 30. 48. 52. Die Centuriatcomitien zu befragen, wäre eine unnütze Weitläufigkeit gewesen. Zwar werden diese in einem Falle ausdrücklich als die bestätigende Versammlung genannt, Dionys. X. 32. Allein dass auch hier die Curien gemeint sind, ergiebt sich, wie Niebuhr II. 253. bemerkt, aus den dabei zugezogenen Priestern. Etwas anderer Ansicht ist Schwegler XXVI. 9.

37) Man sehe Kap. XIX.

38) Rutilius ap. Macrob. Saturn. I. 16., Dionys. VII. 58. 59. X. 3. 35.

nenuntergang zu Ende kommen, auf dass die Landleute nicht über Nacht in der Stadt zurückgehalten würden. Gelang dieses nicht, so wurde die Erneuerung wie ein ganz frischer Antrag betrachtet und darüber erst wieder an den dritten Nundinen verhandelt[39]). Da aber die Patricier dieses häufig benutzten, um durch gewaltsame Störungen auf dem Forum den Ausgang einer Sache zu hintertreiben[40]), und Anklagen bei der Gemeinde wider sie wenig fruchteten: so entstand um das Jahr 284 auf die Rogation des Sp. Icilius ein Gesetz, kraft dessen, wer einen Tribunen in seinen Verhandlungen störte, wegen der Geldbusse, worauf er belangt würde, Bürgen stellen, oder mit dem Tode büssen sollte[41]). Opfer und Auspicien wurden zu den plebejischen Versammlungen nicht angestellt[42]). Zur Aufbewahrung der Beschlüsse wurde aber im Cerestempel ein Archiv eingerichtet und der Obhut der Aedilen untergeben[43]).

46. Wichtig war nun noch die Ansiedelung einer möglichst grossen Zahl von Plebejern in der Stadt und deren Vereinigung in einem eigenen Stadtviertel. Daher erlangte der Tribun Sp. Icilius (298) nicht ohne Anstrengung ein Gesetz, kraft dessen, was auf dem Aventinus als Gemeinland im Besitz der Patricier war, eingezogen[44]) und den Plebejern zu einem bevorrechteten und wohl gar befestigten Stadtviertel assignirt wurde[45]). Dieses Gesetz wurde daher mit zu den hohen plebejischen Freiheiten gerechnet[46]).

39) Dionys. IX. 41.

40) Livius II. 56. III. 11., Dionys. IX. 41. X. 41.

41) Dionys. VII. 47., Cicero pro Sext. 37. Dass dieses Gesetz jünger ist als Dionysius angibt, hat Niebuhr II. 111. 263. gezeigt. Die erste Anwendung wurde 293 gemacht, Livius III. 13. Von dieser lex Icilia handeln Becker-Marquardt II. 3, 129., Schwegler XXIV, 7. 9., und mit eigenthümlichen Ansichten Lange I. 442—444.

42) Dionys. IX. 41. 49.

43) Zonaras VII. 15., fr. 2. §. 21. D. de orig. iur. (1. 2), Livius III. 55. Dawider ist nicht die Notiz bei Polyb. III. 26.

44) Livius III. 31. De Aventino publicando lata lex est.

45) Dionys. X. 31. 32., Niebuhr II. 339.

46) Livius III. 32., Dionys. X. 32. Man sehe auch Schwegler XXVI. 18.

47. Ein für die plebs in mehrfacher Beziehung wichtiges Gesetz war dasjenige, welches die Consuln A. Aternius und Sp. Tarpejus im Jahr 300 in den Centuriatcomitien beschliessen liessen. Durch dasselbe wurde das Recht Vermögensbussen zu verhängen, welches bis dahin nur die Consuln gehabt hatten, allen Magistraten wider diejenigen beigelegt, welche die ihnen im Amte gebührende Ehrerbietung und Folgsamkeit verletzten[47]). Dieses erhielten also auch die Tribunen und plebejischen Aedilen, und wurden dadurch in die Reihe der verwaltenden Obrigkeiten aufgenommen[48]). Zugleich wurde das Maximum der multa erweitert, und auf zwei Schafe und dreissig Rinder festgesetzt[49]). Weiter reichte also auch die Befugniss der Tribunen nicht. Jedoch lag in der ihnen nun beigelegten beschränkten Machtvollkommenheit stillschweigend die Anerkennung des von ihnen bereits geübten Rechts, höhere Geldbussen in ihren Tribuscomitien zu beantragen und beschliessen zu lassen[50]).

48. Neben diesen neuen Einrichtungen bestanden aber die alten patricischen Ordnungen noch in voller Lebendigkeit. Nur wurden zur Ergänzung der Ausgestorbenen oder mit den Tarquiniern ausgewanderten Geschlechter gleich im Anfang der Republik plebejische Familien zum Patriciat erhoben, und dadurch der Senat wieder auf dreihundert gebracht[51]). Diese neuen Geschlechter reihten sich den minderen Geschlechtern des Tarquinius Priscus an[52]), und wurden nun zusammen den höheren an Zahl überle-

---

47) Dionys. X. 50., Cicero de re publ. II. 35.

48) Früher hatten sie das Recht zu brüchten nicht, und zählten nicht zu den Magistraten, Zonaras VII. 15.

49) Das Nähere im Buch V. Kap. 4.

50) Gute Bemerkungen giebt dazu Lange I. 455—457.

51) Dionys. V. 13., Livius II. 1., Servius ad Aen. I. 426. — Lange I. 426. meint, der Senat sei unmittelbar aus den Plebejern ergänzt worden. Allein dawider ist Dionysius.

52) So erklärt sich die Nachricht des Tacit. Ann. XI. 25.

gen[53]). Aber die Auszeichnung und Vorrechte dieser Letzteren lebten sowohl unter den Patriciern[54]) als unter den Senatoren[55]) aufs Bestimmteste fort. Aus den Abgeordneten der höheren Geschlechter und zwar zunächst aus den Consularen[56]) waren zehn die ersten des Senates; diese wurden um ihre Meinung zuerst gefragt[57]); nach ihnen die Senatoren der höheren Geschlechter[58]); mit diesen von den Mindern nur die Consularen[59]); die übrigen redeten gar nicht, sondern gaben blos bei der letzten Abstimmung durch das Hintreten auf die eine oder andere Seite ihre Meinung kund[60]). In gleiches Verhältniss kamen die Senatoren der Geschlechter, die noch späterhin das Patriciat erhielten[61]). Ausser diesen patricischen Senatoren enthielt

53) So erklärt sich die von Niebuhr I. 584. ganz verworfene Zahl von 164 bei Festus v. qui patres, Plutarch. Poplicola 11.

54) Hierauf, nicht auf den Unterschied des Alters, beziehen sich die seniores und iuniores der Patricier, Livius II. 54. III. 14. 15. Die Junioren in der ersten Stelle können weder die Jüngeren der Senatoren noch der Patricier sein; denn warum hätten die Angeklagten gerade die Aelteren und Angeseheneren vernachlässigt? Ein anderes Beispiel giebt Dionys. V. 23. Hier können umgekehrt die Senioren nicht die Alten sein; denn diese dienten gar nicht in der regelmässigen Legion.

55) Der Unterschied der maiores und minores unter den Senatoren war in den Annalen sehr bestimmt erhalten. Allein die späteren Geschichtschreiber verstanden ihn nicht mehr und bezogen ihn auf das Alter, auf die seniores, πρεσβύτεροι, und iuniores, νεώτεροι, ohne zu erwägen, dass im Senate nur Senioren sein konnten (Kap. III. Note 17). Wenn daher von den älteren und jüngeren Senatoren die Rede ist, so kann dieses trotz der nach jenem Missverständnisse gemachten Ausmalungen, nur auf die maiores und minores gentes gehen, Dionys. VI. 39. 66. 69. VII. 47. X. 48. XI. 4. 6. 21., Livius II. 28. III. 41.

56) Dieses ergiebt sich daraus, dass die Consularen der höheren Geschlechter zuerst stimmten, Dionys. VII. 47.

57) Dieses bezeugt von den zehn Ersten dieser Zeit Dionys. VI. 84.

58) Dass die Senatoren der höheren Geschlechter vor denen der minderen aufgerufen wurden, bezeugt auch Cicero de re publ. II. 20., Dionys. VI. 69.

59) Dieses ergiebt sich aus Dionys. VII. 47.

60) Dieses sagt ausdrücklich Dionys. VII. 47. Auf sie bezieht daher Niebuhr II. 130. den Ursprung der senatores pedarii, Gellius III. 18.

61) Daher wird die später aufgenommene gens Claudia zu den mineres gerechnet, Dionys. VIII. 90.

vielleicht der Senat nach dem Vorgange des Servius Tullius[62]) auch Mitglieder plebejischen Standes. Allein vom Könige und später von den Consuln wahrscheinlich ganz nach Gutdünken aus den Notabeln der Landschaft gewählt und einberufen, waren jedenfalls ihre Rechte in den meisten Punkten[63]), selbst in der Benennung[64]) geringer, und ihre Zuziehung daher eine blosse Form.

Siebentes Kapitel.

Das Gesetz der zwölf Tafeln.

49. Ein wichtiger Punkt, der den Plebejern nun zum Bewusstsein kam, war die Ungewissheit ihrer staats- und privatrechtlichen Verhältnisse und die bei deren Auslegung den patricischen Magistraten dadurch gegebene Willkühr. Die Tribunen legten daher (293) ihrer Gemeinde die schon im Jahre zuvor von C. Terentilius verkündigte Rogation vor, durch fünf oder zehn wohlgesinnte und erfahrene Männer geschriebene Gesetze abfassen zu lassen[1]), worin ihre Verpflichtungen gegen den Staat genau verzeichnet[2]) und nach welchen ihre Streitigkeiten vor Gericht abgeurtheilt werden sollten[3]). Gieng dieses durch, so war aller-

62) Man sehe Kap. IV. Note 108.

63) Dieses sagt ausdrücklich Zonaras VII. 9.

64) Auf sie bezog sich unstreitig die alte Formel der Anrede patres (et) conscripti, welche die römischen Schriftsteller irrig von den patres minorum gentium herleiten, Livius II. 1., Festus v. adlecti, conscripti, qui patres, Servius ad Aen. I. 426.

1) Livius III. 9. 10., Dionys. X. 1—3.

2) Livius III. 9. Ut quinque viri creentur legibus de imperio consulari scribendis. Quod populus in se ius dederit, eo consulem usurum. Das consularische Imperium wird hier allein genannt, weil darin wirklich der Mittelpunkt der Verfassung und der patricischen Macht lag.

3) Die Rogation gieng also ursprünglich keineswegs, wie man sie immer versteht, auf eine gemeinsame Gesetzgebung, sondern bezweckte blos ein geschriebenes Recht für die Plebejer, und zwar ein solches,

dings die plebejische Freiheit nicht blos durch den tribunicischen Schutz, sondern auch durch den Buchstaben des Gesetzes gesichert[4]): allein das Gemeinwesen war durch das zwiefache Recht vollends in zwei Theile gespaltet, wovon eine Vereinigung kaum mehr zu hoffen war. Daher widersetzten sich die Patricier jener Rogation aufs Aeusserste, und liessen kein Plebiscit darüber zu Stande kommen[5]). Die Tribunen änderten sie daher (300) dahin, dass die neue Gesetzgebung beide Stände umfassen und einander gleich machen sollte[6]). Die Dringlichkeit der Zeitumstände erwägend wurden wirklich vom Senate vorbereitende Massregeln entworfen und von den Comitien der Curien genehmigt[7]). Es galt einer völligen Umgestaltung der alten Ordnung; daher wurden, nachdem die Vorarbeiten beendigt waren, im Jahr 303 auf den Vorschlag des Senats alle Magistraturen aufgelöst, und die an sie vertheilten Befugnisse in einem Collegium von zehn Männern vereinigt, die mit der höchsten Gewalt ohne Provocation den Auftrag die neuen Gesetze zu entwerfen erhielten[8]). Der Theilnahme daran hatten jedoch die Plebejer nur gegen den ausdrücklichen Vorbehalt ihrer beschworenen Freiheiten entsagt[9]). Als der Entwurf fertig war, wurde er nach erhaltener Zustimmung des Senates den Comitien der Centurien, dann nach eingeholten Auspi-

---

das sie sich selbst geben sollten. Dieses wird auch durch den Gegensatz bewiesen, den nachmals die Tribunen zwischen dem ursprünglichen Antrag und der späteren Abänderung machen, Livius III. 31. Diese Auffassung hat sich nun auch Schwegler XXVI. 13. 14. 20. stillschweigend angeeignet.

4) Dieses sagt auch der Tribun Virginius, Dionys. X. 29.

5) Mit Recht konnten die Väter sagen, die Plebejer dürften allerdings für sich Willkühren beschliessen; aber Gesetze wie die, welche die Tribunen im Sinn hätten, giengen in ihren Folgen den ganzen Staat an, und in einem solchen Falle sei es unerhört, den Senat umgehen zu wollen, Dionys. X. 4.

6) Livius III. 31., Zonaras VII. 18.

7) Dionys. X. 50—52., Livius III. 31.

8) Dionys. X. 54—57., Livius III. 32. 33., Zonaras VII. 18.

9) Livius III. 32.

cien unstreitig auch den Comitien der Curien zur Bestätigung vorgelegt [10]).

50. Wie bis dahin das Recht der Patricier und Plebejer beschaffen, wie es mit den Landrechten der aufgenommenen Plebejer gehalten worden, darüber giebt es kaum Vermuthungen. Gewiss ist, dass durch die neue Gesetzgebung ein gemeinsames Ehe-, Eigenthums-, Process- und Strafrecht geschaffen wurde. Dieselbe griff daher in das bisherige tief ein; Veraltetes musste aufgegeben, das Religiöse von dem Bürgerlichen genauer geschieden werden. Manches mag aus plebejischem Gewohnheitsrecht aufgenommen worden sein; Anderes, das zuverlässig patricischen Ursprungs ist, wie gewisse in den Curiatcomitien vorzunehmende Geschäftsformen, wurde auf die Plebejer übertragen, und ihnen daher in so weit selbst das Handeln in diesen Comitien gestattet [11]). Höchst wahrscheinlich ist sogar das Gentilitätswesen, so weit es sich auf das Privatrecht bezog, den Plebejern in der Art mitgetheilt, oder als schon unter ihnen herkömmlich bestätigt worden, dass man diejenigen, welche von der gemeinschaftlichen Abstammung her einen gemeinschaftlichen Namen führten,

---

10) Livius III. 34., Dionys. X. 32. Die Comitien der Curien sind hier, wie oben Kap. VI. Note 36. in der Erwähnung der Pontifices und Auguren zu erkennen.

11) Dahin gehören die Arrogationen und die Testamente (Kap. III. Note 71. 74). So gewiss die Plebejer zu den Curiatcomitien ursprünglich nicht gehörten (Kap. IV. Note 13), eben so gewiss haben sie später wegen gewisser privatrechtlicher Geschäfte, namentlich wegen der Arrogation, dazu Zutritt gehabt, und dieses muss die Wirkung der Gesetzgebung der zwölf Tafeln sein. Dieses haben Niebuhr und die ihm folgen nicht erwogen. So erklärt sich auch die Unterscheidung des Dionys. II. 8. Neuere Schriftsteller wollen jener Schwierigkeit in anderer Weise aus dem Wege gehen. Einige meinen im Widerspruch mit Gellius V. 19., die Arrogation habe auch in anderen Comitien geschehen können, Becker-Marquardt II. 3, 192—196. Andere geben im Widerspruch mit Gaius I. 98—107. an, die Arrogation in den Curiatcomitien sei bis in die Kaiserzeit nur bei Patriciern vorgekommen, die Plebejer hätten sich auch bei der Adoption eines homo sui iuris der Mancipationsform bedienen müssen, Lange I. 105.

Gentilen nannte [12]). In demselben Geiste griff die neue Gesetzgebung auch in das öffentliche Recht ein. Sie machte beide Stände hinsichtlich des peinlichen Gerichtsstandes einander gleich, da über die Capitalsachen eines Bürgers fortan nur in den grossen Comitien der Centurien gerichtet werden sollte [13]). Ferner wurde darin jedem Bürger das Recht der Provocation gegen jede Art von Strafsentenz [14]), und zwar unstreitig ebenfalls an die Comitien der Centurien zugesichert. Endlich wurden dadurch selbst die Ungleichheiten, die in der plebejischen Landschaft noch aus alten Unterthanverhältnissen herrührten, ausgeglichen [15]). Allein eben um dieser innigen Verschmelzung willen musste sich die plebs auch die Abschaffung des Tribunates gefallen lassen [16]). Mit diesem fiel von selbst die Möglichkeit abgesonderter plebejischer Versammlungen; und so waren mit römischer Staatsklugheit der plebs die Werkzeuge ihrer Macht unvermerkt aus den Händen gewunden. Sie sollte mit den Clienten zusammen [17]) eine gleichartige Masse werden, worauf die Patricier mit dem ihnen verbliebenen Uebergewicht ihrer priesterlichen Geheimkunde, ihrer Rechtskenntnisse und Reichthümer die alte Macht wieder

---

12) Der Beweis dafür ist, dass in den zwölf Tafeln den agnati und gentiles gewisse Privatrechte unbestimmt ohne Unterscheidung von Patriciern und Plebejern übertragen werden, Author ad Herenn. I. 13., Ulpian. in Collat. leg. Mosaic. XVI. 4., Gaius III. 17. So erklären sich auch die oben (Kap. II. Note 21) angeführten Definitionen. Uebrigens war das ius gentilitatum zu Ciceros Zeit noch praktisch, de orat. I. 38. 39., zur Zeit des Gajus und Ulpian aber war, wie sie sagen, das totum gentilicium ius in desuetudinem gekommen.

13) Cicero de leg. III. 19., de re publ. II. 36., pro Sext. 30. 34. Man sehe darüber Schwegler XXIX. 12.

14) Cicero de re publ. II. 31. Aus den zwölf Tafeln sind auch wohl mehrere Sätze im Werke de leg. III. 3.

15) So ist wohl die Gleichstellung der forcti und sanates zu verstehen, Festus v. sanates. Aehnlich Voigt Ius naturale IV. 2, 266—285.

16) Cicero de leg. III. 8. Eine Hindeutung darauf findet sich auch bei Dionys. X. 58., Livius III. 34.

17) Die eintretende Verschmelzung der Clienten und Plebejer erscheint bei Livius V. 32. VI. 18.

aufzurichten gedachten. In dem Decemvirate, welches wahrscheinlich durch wiederholte Prorogationen oder gar ausdrückliche Festsetzung zur bleibenden Regierungsform werden sollte, mussten zwar auch Plebejer zugelassen werden[18]; allein diese konnte man durch Ehrgeiz, Eigennutz und durch das Ansehen des Alterthümlichen zu gewinnen oder doch unwirksam zu machen hoffen.

51. Unstreitig war es mehr das Innewerden der beabsichtigten Täuschung, als die Gewaltthat des einen Decemvirs, was (305) den Sturz des zweiten Decemvirates veranlasste. Die plebs forderte ihre alte Verfassung und Sicherheit zurück; daher wurden zuerst auf ausserordentliche Weise zehn Tribunen[19] und dann erst auf deren Antrag zwei Staatsoberhäupter gewählt[20], die nun nicht mehr Prätoren sondern Consuln hiessen[21]. Durch die Erfahrung misstrauisch gemacht, hatte die plebs vor deren Erwählung das Recht der Provocation ausdrücklich vorbehalten[22]. Dieses wurde auch durch eine lex derselben Consuln L. Valerius und M. Horatius, und durch ein Plebiscit des Duilius für alle Zukunft gegen jede Art von Magistratur versichert[23], und die Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Tribunen und Aedilen durch ein Gesetz des M. Horatius feierlichst erneuert[24]. Mit dem Tribunate lebten auch die plebejischen Versammlungen wieder auf, und die Tribunen machten wie ehemals die Befugniss geltend, Patricier, die sich gegen die plebs vergangen hatten, vor jenen entweder selbst oder durch die Aedilen zur Verantwortung zu ziehen und, wenn auch nicht mehr zu Capitalstrafen, doch aber

18) Dionys. X. 58.

19) Livius III. 54., Cicero de leg. III. 8.

20) Livius III. 55., Dionys. XI. 45.

21) Zonaras VII. 18. 19.

22) Livius III. 54.

23) Livius III. 55. IV. 13., Cicero de re publ. II. 31. Davon handelt, die Meinungen Anderer widerlegend, Eisenlohr Provocatio S. 12—15.

24) Livius III. 55., Festus v. sacrosanctum.

zu schweren Geldbussen verurtheilen zu lassen[25]). Im Geiste der neuen Gesetzgebung konnten jedoch die Tribunen auch als eine Schutzwehr für die ganze Bürgerschaft gelten[26]), und in diesem Sinne mochten dazu anfangs, so lange der alte Gegensatz noch nicht wieder aufgelebt war, auch Patricier für wählbar gehalten werden[27]). Allein dieses war nur vorübergehend und kam wieder ab[28]).

52. Die Patricier ihrerseits hatten den Mittelpunkt ihrer Macht in den Comitien der Curien, deren Bedeutung durch die Gesetze der zwölf Tafeln nicht verändert, vielmehr ausdrücklich bekräftigt worden war[29]). Sie behaupteten selbst neben den Centuriatcomitien das Recht auf Perduellion in den alten Formen Gericht zu halten[30]). Die alterthümliche Rangordnung der Stämme war aber darin aufgehoben, dass die Curie, welche zuerst ihre Stimme abgab, was von grossem Einfluss war, jährlich für das ganze Jahr durch das Loos festgesetzt wurde[31]). Auch war schon im Anfange der Republik die Freiheit aufgekommen, dass dort über die Anträge des Senats nicht mehr blos mit Ja und Nein abgestimmt, sondern auch discutirt werden konnte[32]).

---

25) Dieses zeigen mehrere Beispiele, Livius IV. 41. 44. V. 11. 12. 29. 32. VI. 38., Plutarch. Camill. 12. 13. 39., Dionys. XIII. 5. Man sehe darüber Becker-Marquardt II. 3, 155—157.

26) Daher berief sich selbst der gestürzte patricische Decemvir und später M. Fabius auf den tribunicischen Schutz, Livius III. 56. VIII. 33.

27) Livius III. 65.

28) Zonaras VII. 15., Cicero de prov. cons. 19.

29) Man sehe Kap. VI. Note 15. 16. 17. Vielleicht bezog sich auch darauf der freilich später anders verstandene Satz der zwölf Tafeln: quod postremum populus iussisset id ius ratumque esset, Livius VII. 17. IX. 34.

30) Dieses zeigt das Beispiel des Manlius, der nachdem ihn die Centuriatcomitien von der Anklage auf Perduellion freigesprochen, vom concilium populi zum Tode verurtheilt ward, Livius VI. 20. Gut erörtert dieses Schwegler XXXV. 8.

31) Dieses ergiebt sich aus Livius IX. 38.

32) Dionys. V. 11.

53. Auch in der Wahlordnung der Centuriatcomitien trat nun eine grössere Freiheit ein. Anfangs hatten diese bei der Consulwahl nach der alten Art nur über die zu stimmen, welche der Senat ihnen durch den Interrex namentlich vorschlug[33]). Im Jahr 273 wurde dieses dahin geändert[34]), dass der eine Consul in den Centuriatcomitien frei gewählt werden sollte[35]). Endlich seit der Herstellung des Consulates nach den zwölf Tafeln war die Wahl für Beide frei[36]), jedoch immer noch blos auf Patricier beschränkt. Auf diese Ungleichheit war nun das Augenmerk der Tribunen gerichtet.

Achtes Kapitel.

Veränderungen der Magistratur.

54. Neben den beiden Consuln bestanden die obrigkeitlichen Aemter der Königszeit fort, nur trat jetzt die jährliche Dauer an die Stelle der lebenslänglichen. Es gab also noch einen Custos der Stadt. Dieser bekleidete eine

33) Dionys. IV. 75. 84., Livius I. 60.

34) Niebuhr hat hier zwei eigenthümliche Meinungen. Erstens schon Valerius (247) habe nach Plutarch. Poplicola 11. für beide Consuln das Vorschlagsrecht des Senates aufgehoben. Dieses hat Schwegler XXI. 15. widerlegt, während Lange I. 430. noch jene Auslegung festhält. Zweitens in Folge einer patricischen Reaction sei (268) die Aenderung eingetreten, dass die Consuln in Umkehrung der alten Ordnung auf den Vorschlag des Senats von den Curien gewählt, und den Centuriatcomitien blos zur Anerkennung vorgestellt wurden. Dieses widerlegt Schwegler XXVI. 3.

35) Dionys. IX. 1., Zonaras VII. 17. Dieses zeigt sich auch in der Unterscheidung wie beide Consuln neben einander genannt werden, Livius II. 43. 56.

36) Die Persönlichkeit der zuerst Gewählten deutet darauf hin, und der Centuriatcomitien wird bei ihrer Wahl mit eigenthümlichem Nachdruck gedacht, Dionys. XI. 45. Man sehe auch Schwegler XXXI. 11.

sehr bedeutende [1]), den Consuln, die damals noch Prätoren hiessen, auch in der Benennung gleichstehende Magistratur, und wurde der städtische Prätor genannt [2]). Mit seiner Würde war noch die des Ersten des Senates verbunden. Er wurde aber seit 267 jährlich in den Centuriatcomitien aus den Consularen, jedoch so, dass auch die der minderen Geschlechter wählbar waren, gewählt [3]). Diese Würde blieb auch in dem Decemvirate sichtbar. Im ersten war jeder Decemvir der Reihe nach Custos der Stadt und mit der Rechtspflege beauftragt [4]); im zweiten wurden zwei Decemvirn damit bekleidet [5]). Sie lebte daher auch mit der Herstellung der alten Verfassung vollständig wieder auf.

55. Grosse Veränderungen entstanden aber nun in Folge einer tribunicischen Rogation des Jahres 309, welche die Zulassung der Plebejer zum Consulate verlangte [6]). Um dieser zu entgehen und um Zeit zu gewinnen, verfiel man auf einen Ausweg. Die Militärgewalt, welche die Consuln bekleideten, wurde für das Jahr 310 drei Militärtribunen, wozu auch Plebejer wählbar sein sollten, übertragen und hinsichtlich der folgenden Jahre der jedesmaligen Entscheidung des Senats und Volkes vorbehalten, ob Consuln nach der alten Ordnung oder Militärtribunen zu wählen wären [7]). Einen anderen Zweig der Consulargewalt, die auf das Kriegs- und Steuerwesen sich beziehende Musterung des Volks und die Handhabung der Censusregister überwies man zweien blos aus Patriciern zu wählenden Cen-

---

1) Dieses ergiebt sich aus Ioan. Lydus I. 38. und aus der Erwähnung, die von diesem Amte mehrmals geschieht, Livius III. 3. 5. 9. 24.

2) Dieses sagt Ioan. Lydus de mensib. 19., de magistr. II. 6.

3) Die Beweise muss man bei Niebuhr II. 135—137. lesen, der zuerst diesen Punkt ans Licht gebracht hat.

4) Ioan. Lydus I. 34., Dionys. X. 57., Livius III. 33.

5) Dionys. XI. 23. 44., Livius III. 41.

6) Livius IV. 1., Dionys. XI. 52.

7) Dionys. XI. 60—62., Livius IV. 6. Nach Dionysius wurden sechs Kriegstribunen beschlossen, aber nur drei gewählt. Eine Erklärung dieses Widerspruchs versucht Niebuhr II. 367.

soren [8]). Ihre Ernennung galt ursprünglich für ein ganzes Lustrum; nach dem Gesetz des Dictators Mamercus Aemilius (320) aber nur für anderthalb Jahre, so dass der Staat drei und ein halbes Jahr ohne Censoren war [9]). Einer der Censoren hatte auch die Verrichtungen der städtischen Prätur zu versehen. Wenn es jedoch in dem Jahre, wo Militärtribunen sein sollten, keine Censoren gab: so wurde aus den Patriciern ein vierter Militärtribun erwählt, welcher die Würde des städtischen Prätors oder Custos [10]) und des Ersten des Senates [11]) bekleidete. Nach dieser Ordnung wurden in den folgenden Jahren bald Consuln bald Militärtribunen gewählt, jedoch so, dass auch bei Letzteren die Wahl fast immer nur auf Patricier fiel.

56. Mit dem Jahr 349 trat wieder, man weiss nicht nach welchen Vorgängen, eine Aenderung dieser Verfassung ein. Die Zahl der Militärtribunen wurde auf sechs vermehrt [12]). Fünf Stellen blieben den Plebejern zugänglich, die sechste gehörte aber ausschliesslich den Patriciern [13]). Mit dieser war die städtische Prätur, die nun von der Censur getrennt worden, und die Würde des Ersten des Senates verbunden [14]). Den Militärtribunen wurden die Censoren als Collegen beigerechnet und daher in dem Jahre wo es solche gab, acht Militärtribunen gezählt [15]).

---

8) Livius IV. 8., Dionys. XI. 63., Zonaras VII. 19.

9) Livius IV. 24. IX. 33.

10) So A. Cornelius Cossus (320), Appius Claudius (330), Cn. Cornelius Cossus (348), Livius IV. 31. 36. 59.

11) Denn dass beides noch immer verbunden war, zeigt die Note 14.

12) Livius IV. 61.

13) Der Vorbehalt der Stelle für die Patricier erscheint deutlich im Jahre 355, Livius V. 13. Eben so im Jahre 358, wo nach den neuen Fragmenten der Fasten und nach Diodor XIV. 90. unter den Kriegstribunen Q. Manlius der einzige patricische Name ist. Irrig nennt hier Livius V. 18. statt dessen P. Mänius und hält sie alle für Plebejer.

14) Die bestimmteste Bezeichnung des einen Kriegstribunen als städtischen Prätors oder Custos und als des Ersten des Senates findet sich beim Ser. Cornelius Maluginensis (368), welcher praeses publici consilii, custos rerum urbanarum genannt wird, Livius VI. 6.

15) Diese Zahl findet sich dreimal. Das erstemal im Jahr 352,

57. Die neue Ordnung wirkte auch auf die Einrichtung des Interregnums zurück. Da die Consuln immer im Voraus gewählt wurden, so konnte ein Interrex nur noch in ausserordentlichen Fällen nöthig sein, wo es an curulischen Magistraten als Trägern der geheiligten, mit dem Recht der Auspicien versehenen Gewalt ganz fehlte[16]), oder wo wegen eines in den bestehenden Magistraten obwaltenden Fehlers[17]), oder aus anderen Gründen[18]) Bedenklichkeiten entstanden, kraft deren man ihren Auspicien nicht mehr traute, sondern dieselben aus ihrem Urquell zu erneuern für nöthig hielt. Dem alten Grundgedanken gemäss fiel daher jene Gewalt an die Gesammtheit der Patricier zurück[19]). Da jedoch der Senat als aus Plebejern gemischt nicht mehr den reinen Ausschuss der Geschlechter darstellte, so berief derselbe die Patricier[20]), um den von ihm Vorgeschlagenen[21]) zum Interrex zu bestallen[22]).

Livius V. 1., wo die beiden letzten die damaligen Censoren sind, Perizon. Animadv. o. 2. Das zweitemal im Jahr 375, Diodor. XV. 50., Livius VI. 27. Letzterer nennt zwar nur sechs Kriegstribunen, aber daneben zwei Censoren, und von diesen erscheint C. Sulpicius bei Diodor unter den acht Kriegstribunen; der andere muss auch unter den übrigen dort ganz verstümmelten Namen stecken. Das drittemal im Jahr 376, Diodor. XV. 51., Livius VI. 30. Letzterer nennt zwar auch wieder nur sechs: allein die beiden, welche Diodor mehr hat, sind als die Censoren zu betrachten, welche, wie Livius beim Jahr 375 bemerkt, nach dem Tode eines der Censoren dieses Jahres neu erwählt wurden, aber ihr Amt, wahrscheinlich weil einer davon Plebejer war, nicht führten, Niebuhr II. 441. 675. Uebrigens ist bei dieser Vergleichung Diodors irrige Olympiadenbezeichnung in Anschlag gebracht, Niebuhr I. 299.

16) Livius IV. 7.

17) Livius V. 17. VIII. 17.

18) Livius V. 31. 52. VI. 1.

19) Man sehe Kap. III. Note 41.

20) Diese Berufung ergiebt sich klar aus Livius III. 40., Ascon. in Milon. p. 42 Orell., Applan. de bell. civ. I. 98., Dio Cass. XL. 49.

21) Auf diesen Vorschlag gründet sich die Angabe, der Senat habe den Interrex gewählt, Dionys. VIII. 90. XI. 62.

22) Ad praedendum interregem, Livius III. 40. IV. 43. VI. 41. Ascon. in Milon. p. 32 Orell. — Früher glaubte ich nach Niebuhr II.

Dieser blieb wie ehemals eine bestimmte Zahl von Tagen im Amte[23]), und ernannte dann selbst den Zweiten, dieser wo nöthig den Dritten und so fort[24]). Dabei galt das Herkommen, dass nie der Erste, sondern erst der Zweite die Wahlcomitien halten konnte[25]). Der Grundsatz, dass diese Würde nur an Patricier kommen konnte, blieb bis ans Ende des Freistaates[26]). Dadurch so wie durch den Einfluss, den der Interrex auf die Magistratswahlen ausüben konnte, erklärt es sich, weshalb die plebejischen Tribunen sich der Ernennung eines solchen oft aufs Aeusserste widersetzten[27]).

58. Nach der Natur eines Freistaates konnten die Consuln nicht mehr wie die Könige als die Herren des Aerariums angesehen werden, sondern dieses gehörte der Bürgerschaft. In diesem Geiste richtete Valerius Poplicola (247) für die öffentlichen Gelder, welche die Quästoren bisher bei sich im Hause gehabt hatten, eine Schatzkammer beim Tempel des Saturnus ein[28]), und übertrug die Wahl der beiden Quästoren, als nunmehriger Magistraten der Bürgerschaft, den Comitien der Curien[29]). Im Jahr 307 kam dieselbe an die Comitien der Centurien[30]). Später (333)

487., nicht alle Patricier, sondern nur die patricischen Mitglieder des Senates seien dazu zusammengetreten. Dieser Meinung folgt noch Gerlach Gesch. I. 2, 265. Dieselbe ist jedoch widerlegt von Becker II. 1, 295—308. Ihm folgen Schwegler XIV. 15., Lange I. 221. 222.

23) Dionys. VIII. 90.

24) Livius VII. 17. 21. VIII. 23., Dio Cass. XL. 45.

25) Ascon. in Milon. p. 43 Orell., Schol. Bob. in Milon. c. 5. p. 281 Orell. Man sehe auch Becker II. 1, 309. Erklärungsversuche geben Gerlach I. 2, 312., Lange I. 225. 423.

26) Cicero de leg. III. 3., Decl. pro domo 14.

27) Livius IV. 43.

28) Plutarch. Poplicola 12., Quaest. Rom. 42.

29) Plutarch. Poplicola 12. Dieser berichtet so ausdrücklich, und nennt sogar die Namen derer, welche damals zuerst gewählt wurden. Unbestimmt äussern sich Pomponius in fr. 2. §. 22. D. de orig. iur. (1. 2), Ioan. Lydus I. 26., Zonaras VII. 13. Hingegen Tacit. ann. XI. 22. sagt ausdrücklich, die Consuln hätten das Ernennungsrecht behalten, was aber zum Geiste der damaligen Zustände nicht passt.

30) So ist Tacit. ann. XI. 22. zu verstehen. Anderer Meinung sind

wurde ihre Zahl verdoppelt, und auch die Plebejer dazu wählbar erklärt [31]); allein wirklich gelangten Plebejer zu dieser Stelle erst im Jahr 345.

59. Endlich zur Ausspürung der Verbrechen und zur Betreibung der Anklagen vor den Curiatcomitien, an welche mit der Abschaffung des Königthums die hohe peinliche Gerichtsbarkeit gekommen war [32]), dienten die schon unter den Königen vorkommenden [33]) beiden quaestores parricidii [34]), welche unstreitig auch noch in den Comitien der Curien gewählt wurden [35]). Von ihnen war auch in den zwölf Tafeln die Rede [36]), unstreitig so, dass ihnen darin die Capitalanklagen vor den Centuriatcomitien übertragen wurden. Später hörte aber dieses Amt auf. Der eine Theil wurde durch die Bedeutung, welche die Aedilität erhielt entbehrlich; der andere gieng an die um das Jahr 465 eingesetzten tresviri capitales über [37]).

Becker II. 2, 327—337., Marquardt II. 3, 166. 184., Mommsen Röm. Gesch. II. 1. 2., Lange I. 280. 422. 431. 632. Erstens, sagen sie, die quaestores parricidii hätten zugleich die Verwaltung des Aerariums erhalten (Kap. III. Note 29). Zweitens sie seien von den Consuln ernannt worden; nur Becker erklärt sich für die Wahl durch die Curien. Drittens sei im Jahr 307 die Wahl an die Tribuscomitien gekommen, was auch Schwegler XXX. 9. annimmt.

31) Livius IV. 43. 44., Tacit. ann. XI. 22.

32) Man sehe Kap. VI. Note 7.

33) Man sehe Kap. III. Note 29.

34) Cicero de re publ. II. 35., Livius II. 41. III. 24. 25., Dionys. VIII. 77. 78.

35) Man sehe Kap. III. Note 29. Die vorhin genannten Schriftsteller sind natürlich anderer Meinung.

36) Fr. 2. §. 23. D. de orig. iur. (1. 2).

37) Varro de ling. lat. V. 81., Livii epit. XI., fr. 2. §. 30. D. de orig. iur. (1. 2). In diesem Sinne äussert sich auch Lange I. 281. 456.

Neuntes Kapitel.

Ende des Kampfes der Stände.

60. Die Plebejer hatten durch die Ausbildung des Tribunates, die Gesetze der zwölf Tafeln und den Zutritt zur Magistratur grosse Freiheiten und Rechte erlangt. In Folge der Rogation des Tribunen Canulejus (309) war ihnen sogar das connubium mit den Patriciern, welches noch in einer der beiden letzten Tafeln untersagt war[1]), nach lebhaften Streitigkeiten zugestanden worden[2]), und dadurch eine grosse Scheidewand zwischen beiden Ständen gefallen. Allein in einem Punkte bestanden solche Ungleichheiten fort, dass die errungenen Vortheile für die Masse fast nutzlos gemacht wurden.

61. Die Verhältnisse am Grund und Boden hatten sich nämlich im Wesentlichen nicht geändert. Zwar war nach der Vertreibung der Könige eine Landassignation an die Plebejer in Loosen von sieben Jugern geschehen[3]); allein übrigens hielten die Patricier das ausschliessliche Occupationsrecht des Gemeinlandes fest[4]). Sie entzogen sich sogar der Entrichtung des Zehnten[5]), so dass nun die öffentlichen Ausgaben hauptsächlich auf den Plebejern lasteten[6]). Wider diese Unbilligkeiten war ein Gesetz des Consuls Sp. Cassius (268) gerichtet, kraft dessen das Gemeinland vermessen, ein Theil den Plebejern assignirt, ein anderer gegen Grundzinsen ordentlich ausgethan und der Ertrag zu den Staatsbedürfnissen verwendet werden sollte[7]); allein

1) Dionys. X. 60. XI. 28., Cicero de re pubi. II. 37., Livius IV. 4.
2) Livius IV. 1. 6. Man sehe Schwegler XXXI. 3.
3) Plinius hist. nat. XVIII. 4 (3).
4) Livius IV. 51. 53., Dionys. VIII. 70. 73. 74. X. 32. 37.
5) Dieses ergiebt sich aus Dionys. VIII. 74., Livius IV. 36.
6) Daher klagten auch später die Tribunen über die Einführung des Soldes als über eine neue Last ihrer Gemeinde, Livius IV. 60. V. 10.
7) Dionys. VIII. 73—76., Livius II. 41.

dieses kam ungeachtet vielfacher Mahnungen nicht zur Ausführung[8]). Mehr Rechte gaben den Plebejern auch die Gesetze der zwölf Tafeln nicht, daher bald nach diesen die alten Beschwerden wieder anfiengen[9]). Die Tribunen trugen sogar seit 337, durch die Abfindung mit einer Colonie nicht beruhigt[10]), auf die allgemeine Vertheilung aller von Eroberung herrührenden gemeinen Ländereien an. Allein dieses blieb ohne Erfolg, da es das ganze patricische Vermögen traf, und es hart schien, Familien von Besitzungen zu vertreiben, die sie angebaut und mit Wohnungen und anderen Bequemlichkeiten versehen hatten[11]). Nur die Entrichtung der Zehnten und deren Verwendung zum Sold scheint (353) hergestellt worden zu sein[12]); auch wurden die Plebejer mehrmals durch Colonien und Landassignationen beschwichtigt[13]).

62. In der Noth, die der gallische Krieg hinterliess, sanken aber die Plebejer zu einem grossen Elend herab[14]). Dieses nahm reissend zu, weil in dem Census nur das wahre Eigenthum zur Schätzung kam, das nach dem Census ausgeschriebene Tributum also hauptsächlich die Plebejer traf[15]), an welche allein das assignirte oder verkaufte Land gekommen war[16]), während die Patricier wenig Grundeigenthum hatten[17]) und von dem occupirten Gemeinlande blos den

---

8) Dionys. VIII. 87. IX. 1. 2. 5. 37. 51—54. X. 35—41., Livius II. 43. 44. 48. 52. 54. 61. 63. III. 1.

9) Livius IV. 12. 36.

10) Livius IV. 47.

11) Livius IV. 48. 49. 51. 52. 53., Appian. de bell. civ. I. 8.

12) Livius V. 12. Wäre die Herstellung der Zehntpflicht nicht gesichert gewesen, so würden die Tribunen die Erhebung des Tributum von der plebs nicht so zugegeben haben; auch hätte dann das Licinische Gesetz über diesen wichtigen Punkt gewiss nicht geschwiegen.

13) Livius V. 24. 30.

14) Die allgemeine Verschuldung ergiebt sich aus Livius VI. 11. 14. 15. 17. 18. 27. 31. 32. 34. 35. 36. 37.

15) Livius IV. 60. V. 10.

16) Livius IV. 48.

17) Sie hatten die alten Heredien von zwei Jugern unter den Mauern

Zehnten entrichteten. Dazu kam, dass bei jener Schätzung des Vermögens die Schulden nicht in Abzug gebracht wurden [18]), also den verschuldeten Plebejer Zins und Tributum zugleich drückten. So geriethen sie immer mehr in die Hände ihrer reichen patricischen Gläubiger, und diese übten durch die Drohungen des alten Schuldrechts, welches die zwölf Tafeln noch bestätigt hatten, bei den Wahlen, zumal da bei diesen mündlich gestimmt wurde [19]), einen offenbaren Zwang aus [20]). Selbst vorgeschlagene Ackervertheilungen (367) reizten nicht, da es den Meisten an Mitteln zur landwirthschaftlichen Einrichtung fehlte [21]); ein anderer Antrag (369), Gemeinländereien zur Schuldentilgung zu verkaufen, blieb ohne Erfolg [22]); und alle mühsam erkämpften Freiheiten schienen verloren [23]), als die Rogationen der Tribunen C. Licinius und L. Sextius (378) die Plebejer aus der Stumpfheit, worin sie versunken waren, weckten [24]).

---

der Stadt und was eine Familie sonst noch als Erbgüter erworben hatte. Beispiele giebt Livius III. 26. VI. 14. In Beziehung auf diese, die Häuser in der Stadt und die bewegliche Habe, konnte die Behauptung ganz wahr sein, die Patricier hätten gewissenhaft nach dem Census ihr Tributum gezahlt, Livius IV. 60. Man sehe auch Schwegler XXV. 8.

18) Den Beweis giebt Niebuhr I. 645. Das Genauere darüber wird beim Staatshaushalt im Kap. XX. vorkommen.

19) Man sehe Kap. XV.

20) Livius VI. 32. (Plebs) tribunos etiam militares patricios omnes coacta principum opibus fecit.

21) Livius VI. 5. 11.

22) Appian. de reb. Ital. fr. 9.

23) Diesen Zustand schildert sehr schön Livius VI. 34.

24) Livius VI. 35. Eine abweichende Darstellung dieser Zustände geben Mommsen Röm. Gesch. II. 2. 3., Lange I. 446—449. 475. 488—494. Nach ihnen standen nicht die Patricier der ganzen entmuthigten plebs, sondern die Patricier mit den reichen Plebejern vereinigt nur der armen plebs gegenüber. Diese Ansicht ist aber nur die Folge des andern Irrthums, als ob schon damals auch Plebejer zum Besitz der agri publici zugelassen gewesen wären (Kap. V. Note 22). Sie wird entschieden widerlegt durch Livius VI. 34. Adeo ergo obnoxios submiserant animos non infimi solum, sed principes etiam plebis, ut

Die eine war auf die Erleichterung des Schuldenzustandes gerichtet. Die zweite gieng auf die Benutzung des Gemeinlandes. Es sollte Einem höchstens ein Besitz von fünfhundert Jugern[25]) zum Acker- und Gartenlande, und ein Viehstand von hundert Stück grossen und fünfhundert kleinen Viehes auf der gemeinen Weide gestattet sein[26]); ferner wurden dadurch unstreitig auch die Plebejer zu jenem Besitz fähig erklärt[27]) und ihnen dazu in der Occupation des den Reichen als Uebermass Weggenommenen die Gelegenheit dargeboten[28]). Die dritte Rogation verlangte die

non modo ad tribunatum militum inter patricios petendum, quod tanta vi ut liceret, tetenderant, sed ne ad plebeios quidem magistratus capessendos petendosque ulli viro acri experientique animus esset.

25) Appian. de bell. civ. I. 8., Plutarch. Tib. Gracch. 8. 10., Livius VI. 35. Dass dieses nur auf den ager publicus gieng, ergiebt sich ganz klar aus dem Zusammenhang der Darstellung bei Appian und Plutarch. Anderer Meinung sind Huschke über die Stelle des Varro. Heidelb. 1835., Rudorff Röm. Feldmesser II. 312., Röm. Rechtsgesch. I. 38., Puchta Institutionen I. 204. Die beiden Ersteren beziehen das Gesetz sowohl auf das Grundeigenthum als auf den Besitz am ager publicus, Puchta gar nur auf das Grundeigenthum. Dawider erklären sich nach Niebuhr Mommsen und Lange.

26) Appian. de bell. civ. I. 8., Livius X. 13. Dass die nun eintretende Beschränkung und Strafe sich blos auf den Viehstand auf der gemeinen Weide bezog, sagt ausdrücklich Ovid. fast. V. 283—90. Bestrafungen der Art finden sich bei Livius X. 23. 47. XXXIII. 42. XXXV. 10.

27) Denn gleich nach diesem Gesetz waren Plebejer im Besitz, Livius VII. 16.

28) So kam C. Licinius zu dem übermässigen Besitz, weshalb er nach seinem eigenen Gesetze bestraft wurde, Livius VII. 16. Dass keine regelmässige Vertheilung unter die Plebejer statt fand, sagt ausdrücklich Appian. de bell. civ. I. 8. Anderer Meinung ist Niebuhr III. 19. Allein der C. Licinius mit seinen septem forensia iugera bei Varro de re rust. I. 2. gehört, wie Niebuhr selbst zugiebt, nicht hieher. Hiemit fällt aber auch die Beweiskraft der Liciniana iugera bei Columella I. 3., weil dieser offenbar nur den Varro, so wie er ihn verstand oder vielmehr missverstand, wiedergiebt. Hinsichtlich der vielbesprochenen Stelle des Varro zeigt die Uebereinstimmung der Jahrzahlen, dass der hier erwähnte C. Licinius derselbe ist, wovon Cicero de amicit. 25. berichtet, er habe zuerst gegen das Forum statt gegen das Comitium gekehrt zum Volke geredet. Dann aber wird die Mei-

Herstellung des Consulates und den Vorbehalt einer Stelle für die Plebejer. Alle drei Anträge wurden nach heftigen Streitigkeiten [29]) im Jahr 388 vom Senate angenommen, und vom Dictator ohngeachtet des Widerspruchs der Patricier die Consularcomitien gehalten. Allein Jene verweigerten dem erwählten plebejischen Consul die Genehmigung und Investitur, und erzwangen dadurch folgende Modification.

63. Die städtische Prätur, welche schon in der Verfassung von 349 von der Censur getrennt und mit der patricischen Stelle im Militärtribunate verbunden worden war, wurde eine für sich bestehende Würde, die ihrem ursprünglichen Sinne gemäss vorzüglich zur Rechtspflege in der Stadt bestimmt und den Patriciern vorbehalten blieb, weil das bürgerliche Recht, mit dem geistlichen innigst verbunden, noch immer die eigentliche Wissenschaft ihres Standes bildete [30]). Die Consuln hatten also hauptsächlich mit dem Kriegswesen zu thun. Ferner wurden nach Art der plebejischen Aedilen zwei curulische Aedilen eingesetzt, die abwechselnd das eine Jahr aus den Patriciern, das andere aus den Plebejern gewählt werden sollten [31]). Diesen wurde

---

nung des Pighius sehr wahrscheinlich, die septem forensia iugera bezögen sich gar nicht auf eine Ackervertheilung, sondern seien nur ein künstlicher antiquarischer Ausdruck für Forum: Varro erzählt also mit anderen Worten dasselbe Factum wie Cicero. Die vielen Meinungen hierüber findet man in dem Apparat von Schneider zu Varro und bei Huschke. Man sehe auch Göttling S. 354.

29) In diesen soll nach Livius VI. 35. der Senat fünf Jahre lang ohne curulische Magistrate gewesen sein. Allein Niebuhr II. 627. hat gezeigt, dass diese fünf Jahre irrig eingeschoben und demnach die folgende Zeitrechnung zu ändern sei. Doch ist hier die gewöhnliche Chronologie beibehalten.

30) Livius VI. 42. VII. 1., fr. 2. §. 26. 27. D. de or. iur. (1. 2).

31) Dieses und die Unhaltbarkeit der Darstellung des Livius hat Niebuhr III. 39—49. dargethan. Nicht überzeugend ist aber das, was er von der Uebertragung des Anklageamtes von den quaestores parricidii auf die curulischen Aedilen und von diesen auf die tresviri capitales sagt. Denn erstlich stand jenes Amt nicht blos den curulischen, sondern auch den plebejischen Aedilen zu, Livius XXV. 2.; zweitens hat es sich neben jenen quaestores aus dem inneren Wesen der Aedi-

auch die Veranstaltung der grossen römischen Festspiele, welche bis dahin die Consuln zu besorgen gehabt hatten, aufgetragen[32]). Die Censur blieb aber den Patriciern allein, so dass diese von sieben Stellen vier ausschliesslich und zwei alternirend bekleideten.

64. Der Gegensatz der Stände glich sich jedoch in der Meinung immer mehr aus. Schon 386 war ein Plebejer zum Magister der Reiterei ernannt worden[33]); im Jahr 398 wurde einer sogar Dictator[34]). In den Jahren 399 bis 411 wussten zwar die Patricier die Ausführung des Licinischen Gesetzes in Beziehung auf die Consulwahl durch Dictatoren und Interregen siebenmal zu hintertreiben[35]), indem diese unter dem Vorwand, dass die Curien Plebejern ihre Genehmigung verweigern würden, für solche keine Stimmen annahmen[36]). Seit 412 blieb es aber ununterbrochen in Uebung. Mehrere von Plebejern glorreich geführte Feldzüge widerlegten auch den Vorwurf, dass ob ihrer Auspicien die Götter zürnten[37]). Im Jahr 415 setzte eine lex des plebejischen Dictators Q. Publilius Philo in Ansehung der Censur, wozu ein Plebejer ausserordentlicherweise schon früher (403) einmal gelangt war[38]), ebenfalls die Theilung zwischen beiden Ständen fest[39]). Bald darauf (417) kam, wahrscheinlich in Folge eines Gesetzes desselben Publilius, ein Plebejer auch zur Prätur[40]), und da diese damals regelmässig erst nach dem Consulate ver-

---

lität entwickelt; drittens ist es nicht später auf die tresviri capitales übergegangen, da Cicero in Verr. I. 12. davon als von etwas noch Bestehendem spricht.

32) Livius V. 19. 31., Becker-Marquardt IV. 477.

33) Livius VI. 39.

34) Livius VII. 17.

35) Livius VII. 17. 18. 19. 22. 24. 28.

36) Dieses Verfahren ergiebt sich aus dem Beispiel des Jahres 453 bei Cicero Brut. 14.

37) Livius VII. 6. X. 6.

38) Livius VII. 22.

39) Livius VIII. 12.

40) Livius VIII. 15.

liehen wurde[41]), so entstand zur Beseitigung jeder Willkühr die Ordnung, dass abwechselnd der patricische dann der plebejische Consul im folgenden Jahre Prätor wurde[42]).

65. Die plebs erhob nun das Haupt immer höher, und machte sich von allen ihr noch entgegenstehenden Beschränkungen frei. Schon im Jahre 305 hatte eine in den Centuriatcomitien beschlossene, also auch von den Curien genehmigte lex Valeria Horatia festgesetzt: ut quod tributim plebes iussisset, populum teneret[43]). Durch dieselbe war auch für die Tribuscomitien die Anstellung der Auspicien eingeführt, und den Tribunen dazu das Recht der Auspicien verliehen worden[44]). Die Absicht der volksthümlich gesinnten Consuln bei der Einbringung dieses Gesetzes war augenscheinlich, die Tribuscomitien noch enger in den Staatsorganismus einzufügen, und durch die Auspicien die gegen die Plebiscite bei den Patriciern bestehende Abneigung zu entkräften[45]). Jener Satz wurde fast mit denselben Worten noch zweimal, durch die lex Publilia des erwähnten plebejischen Dictators G. Publilius Philo (415)[46]) und durch die lex Hortensia von 467 wiederholt, und von der Letzteren an die volle Gleichstellung der Plebiscite mit

41) Dieses zeigen die erhaltenen Namen der Prätoren der Jahre 404, 417, 422, 432, 436, 457 und 458, Livius VII. 23. VIII. 15. 17. 40. IX. 20. 41. X. 21.

42) Diese Folge beginnt mit dem Jahre 459, Livius X. 22., wurde aber gleich im folgenden Jahre unterbrochen, weil der plebejische Consul des Jahres 459, der nun als Prätor eintreten sollte, in der Schlacht geblieben war. Daher kam nun unstreitig der patricische Consul an die Reihe. Aber 461 folgte als Prätor der plebejische, und 462 der patricische Consul des vorhergegangenen Jahres, Livius X. 45. 47. Weiter lässt sich die Serie der Prätoren nicht mit Gewissheit verfolgen; doch wird L. Cäcilius, der nach den Fasten 470 der plebejische Consul gewesen, als der Prätor des folgenden Jahres genannt, Livii epit. 12.

43) Livius III. 55., Dionys. XI. 45.

44) Zonaras VII. 15. 19.

45) Livius III. 55. Cum veluti in controverso iure esset, tenerenturne Patres plebiscitis.

46) Livius VIII. 12.

den leges gerechnet[47]). Dass dieses jedesmal nur Wiederholungen gewesen wären, ist, da ein so wichtiges täglich zur Anwendung kommendes Gesetz nicht veralten konnte, nicht glaublich[48]). Es müssen daher Verschiedenheiten bestanden haben, und diese können nur in der grösseren oder geringeren Abhängigkeit der Plebiscite von dem Senate und den patricischen Curien gesucht werden. Die nächste Frage ist nun die, ob die Plebiscite von den Tribunen nur auf den Antrag (auctoritas) des Senates oder auch selbstständig rogirt werden konnten, und ob jene Gesetze darauf eingewirkt haben? Dieses Letztere ist zu verneinen, weil Plebiscite ex auctoritate senatus[49]) und ohne solche[50]) eben sowohl vor der lex Hortensia, als nach derselben[51]) vorkommen. Die zweite Frage ist dann die, ob die Plebiscite noch wie die leges der Centuriatcomitien der Bestätigung der Curien (auctoritas patrum), und ob die, welche nicht ex auctoritate des Senates rogirt waren, wenigstens nachträglich dessen Genehmigung bedurften? Ersteres ist in der Zeit nach der lex Valeria zu verneinen[52]); Letzteres noch als Regel zu bejahen[53]). Aber auch

47) Laelius Felix ap. Gell. XV. 27., Gaius I. 3., Plinius hist. nat. XVI. 15 (10), fr. 2. §. 8. D. de or. iur. (1. 2).

48) Früher war dieses die allgemeine Ansicht. Erst Niebuhr hat deren innere Unwahrscheinlichkeit gezeigt. Für dieselbe ist jedoch wieder Memmsen Röm. Gesch. II. 3., und wie es scheint auch Lange I. 470.

49) Livius IV. 49. VII. 15. 20. VIII. 23. X. 21. 22.

50) Livius III. 63. VII. 17. X. 37., Dionys. XI. 50., Zonaras VII. 9. — Livius VII. 16. — Andere Beispiele sind in den Noten 53. 54.

51) Davon im Kap. XV.

52) Der Beweis liegt darin, dass von einer Bestätigung der Plebiscite durch die Curien nach der lex Valeria keine Spur mehr ist. Entscheidend dawider ist vielmehr der Umstand, dass die Patricier ihre äussersten Kraftanstrengungen immer im Voraus gegen das Zustandebringen eines Plebiscits richten, Livius IV. 48. V. 24. 30. Dieses wäre unnöthig gewesen, wenn sie es hinterher durch die Verweigerung ihrer auctoritas hätten vereitlen können.

53) Dieses wird durch die Vorgänge jener Zeit bewiesen. Die Tribunen promulgiren eine Rogation; der Senat erhebt Widerstand; die Tribunen suchen diesen durch indirecte Mittel zu überwinden, und

dieses Erforderniss hob die lex Publilia auf[54]), und die lex Hortensia bekräftigte dieses zum Abschluss des Vergleiches, wovon unten die Rede sein wird. Die Meinungen über diesen Gegenstand sind allerdings sehr verschieden[55]). Jedenfalls hat es aber eine feste Gränze über das, was durch Plebiscite, und das, was nur in den Centuriatcomitien beschlossen werden konnte, schon seit der lex Valeria nicht gegeben[56]).

---

erst wenn der Senat nachgegeben hat, kann der Antrag durchgesetzt werden, Livius IV. 1. 6. 25. VI. 39. 42.

54) Dass dieses die Bedeutung jenes von Livius unvollständig referirten Gesetzes war, ergiebt sich daraus, dass von da an die Erwähnung des Senates bei tribunicischen Rogationen auf einmal verstummt, Livius VIII. 37. IX. 30. X. 6. 9.

55) Folgende Meinungen liegen vor. 1) Auch noch nach der lex Valeria bedurften die Plebiscite der Genehmigung des Senates und der Bestätigung der Curien. Die lex Publilia hob diese, und die lex Hortensia jene auf. So Niebuhr II. 415. III. 170. 171. 491. — 2) Man nimmt dasselbe an, nur mit dem Unterschied, dass man an die Stelle der Curien die Centuriatcomitien setzt. So Puchta Institutionen I. 180. 198. 209. 210. — 3) Man stimmt mit Niebuhr hinsichtlich der beiden ersten Gesetze überein. Die lex Hortensia betrachtet man aber nur als eine Wiederholung der lex Publilia, so dass die auctoritas des Senates fortdauerte. So Peter Epochen S. 94., Becker-Marquardt II. 3, 161 — 163. 185. — 4) Die auctoritas der Curien blieb nicht nur nach der lex Valeria, sondern auch nach der lex Publilia, und wurde erst durch die lex Hortensia aufgehoben. So Schwegler XXVI. 9. XXX. 9. — 5) Die drei Gesetze waren nur Wiederholungen, und hatten denselben Sinn; die Plebiscite wurden dadurch sowohl von den Curien als dem Senate frei. So Mommsen Röm. Gesch. II. 3., Lange I. 469—473. — 6) Die Erhöhung der Tribuscomition durch die lex Valeria wird dadurch etwas ausgeglichen, weil seit der lex Valeria auch die Patricier Stimmrechte in denselben gehabt hätten. So Becker-Marquardt II. 3, 40., Mommsen II. 3., Lange I. 378. 473. 474. Allein dieses ist irrig (Kap. VI. Note 28). Die dafür angeführten Stellen des Livius V. 30. 32. beweisen nur, dass die Patricier in den Tribus verzeichnet waren, nicht aber auch, dass sie in den Tribuscomitien stimmten (Kap. IV. Note 31).

56) Anderer Meinung ist Lange I. 470—473. Dieser will das Princip durchführen, dass für Alles, was eine „directe" Veränderung des Imperiums bezweckte, nur die Centuriatcomition competent blieben. Seine Unterscheidung ist jedoch zu subtil, als dass sie wahr sein könnte.

66. In ähnlicher Weise wurde auch die Abhängigkeit der Centuriatcomitien von den Curien gelöst. Ein anderes Gesetz des erwähnten Dictators Publilius (415) verordnete: ut legum, quae comitiis centuriatis ferrentur, ante initum suffragium Patres auctores fierent[57]). Dadurch wurde das Veto der Curien gegen die Gesetze der Centuriatcomitien zu einer blossen Form, indem sie von nun an immer im Voraus, ehe über einen Antrag abgestimmt wurde, durch den Senat in der alten Weise aufgefordert[58]), ihre Zustimmung ertheilen sollten. Eben so verschwand ihr Einfluss auf die Wahlen. Zwar suchte noch zuweilen der vorsitzende patricische Consul die Wahl von Plebejern zu hindern[59]); auch mögen die Curien, wo es angieng, unter dem Vorwand ungünstiger Auspicien die Bestätigung und Investitur verweigert haben[60]). Allein im Jahr 455, da der vorsitzende Interrex für Plebejer keine Stimmen annehmen wollte, wurden die Curien gezwungen, schon zum Voraus dem, der gewählt würde, ihre Bestätigung zu ertheilen[61]). Dieses machte bald darauf die lex Mänia zur Regel[62]), so dass das Bestätigungsrecht der Curien sowohl bei Beschlüssen als bei Wahlen zu einer leeren Förmlichkeit herabgesetzt war.

67. Alles dieses forderte aber die Patricier zur letzten Kraftanstrengung auf. Es entstanden heftige und langwierige Kämpfe, während welcher die plebs eine Secession auf

---

57) Livius VIII. 12.

58) Man vergleiche Kap. III. Note 54. 55. Kap. IV. Note 106.

59) So namentlich bei der Wahl des ersten plebejischen Censors und Prätors, und dass die Patricier auch noch späterhin darauf ausgiengen, zeigt Livius X. 15.

60) Ein wirklicher Curienbeschluss über das imperium mit Beziehung auf die Auspicien kommt noch 444 vor, Livius IX. 38. 39.

61) Cicero Brut. 14., Aurel. Victor. de vir. illust. 33., Livius X. 11.

62) Die einzige Erwähnung dieses Gesetzes ist bei Cicero Brut. 14. Doch gehen darauf so wie auf die lex Publilia auch folgende Aeusserungen. Cicero pro Planc. 3. Patres apud maiores nostros tenere non potuerunt ut reprehensores essent comitiorum. — Licinius Macer in Sallust. fragm. lib. III. Libera ab auctoribus patriciis suffragia maiores vestri paraverunt.

das Janiculum machte, von wo sie (467) durch den Dictator Q. Hortensius zurückgeführt wurde[63]). Dass damals wichtige Veränderungen geschahen, lässt sich aus der Verbindung der davon erhaltenen wenigen Nachrichten mit dem Zustande der nachfolgenden Zeit errathen. Die Patricier erhielten für ihre Curiatcomitien das Bestätigungsrecht in der alten reellen Bedeutung nicht zurück. Da sie aber dasselbe in der leeren Form, die ihnen davon gelassen war, mit Recht verschmähten, so versammelten sie sich dazu nicht mehr, so dass nun der Senat allein Alles abmachte[64]). Nach der geschehenen Wahl wurden zwar die Auspicien befragt[65]), auch der Erfolg in sogenannten Comitien der Curien verkündigt[66]), und dann nach der alten Formel die Investitur mit dem imperium ertheilt[67]). Allein hiezu kamen

63) Livii epit. XI. Post graves et longas seditiones. Dahin gehört auch das neu aufgefundene von Niebuhr ergänzte Bruchstück des Dio Cassius.

64) Livius I. 17. Hodieque in legibus magistratibusque rogandis usurpatur idem ius, vi adempta; priusquam populus suffragium ineat, in incertum comitiorum eventum patres auctores fiunt. Unter patres versteht hier Livius unzweifelhaft blos den Senat, nicht die Patricier. Dieses ist zwar für die ältere Zeit einseitig (Kap. III. Note 54. 55): allein für die spätere ein nicht abzuweisendes Zeugniss. Dieser Ansicht ist auch Becker-Marquardt II. 3, 184.

65) Denn dieses geschah, freilich nur zum Scheine, noch in den letzten Zeiten der Republik, Dionys. II. 6.

66) Cicero adv. Rull. II. 11. Nunc, quia prima illa comitia tenetis centuriata et tributa, curiata tantum auspiciorum causa remanserunt. Diese Auslegung ist weit natürlicher, als die gewöhnliche, die Curiatcomitien wären gehalten worden, um dem Gewählten das Recht der Auspicien zu verleihen. Gegen dieselbe erklärt sich auch Becker-Marquardt II. 3, 185.

67) Ohne diese lex curiata de imperio konnte keine Amtsgewalt ausgeübt, Dio Cass. XXXIX. 19., also auch nichts, was das Kriegswesen berührte, verordnet werden, Livius V. 52., Cicero adv. Rull. II. 12., Philipp. V. 16. Man sehe auch Schwegler XXI. 16. Im Wesentlichen übereinstimmend ist Becker-Marquardt II. 1, 330—333. II. 2, 57—65. II. 3, 115. 185. 190. Sie weichen nur davon ab, dass sie die auctoritas patrum und die lex curiata de imperio erst seit der lex Maenia für getrennte Acte halten, während sie es schon vorher waren (Kap. III. Note 56).

nur noch die priesterlichen Personen, die zu den Curiatcomitien gehörten[68]), die pontifices und Augurn zusammen[69]), und die dreissig Curien wurden blos durch deren dreissig Lictoren repräsentirt[70]). Zur Entschädigung für die eingebüssten Rechte mag den Patriciern der Zutritt zu den Tribuscomitien frei gestellt worden sein[71]). Damit sie jedoch auf ihr Wegbleiben nie eine Protestation gründen könnten, wurden wie durch die Lex Valeria und Publilia die auch ohne sie dort gefassten Beschlüsse für sie verbindlich erklärt, und die Plebiscite den leges gleichgestellt[72]), was nun um so unbedenklicher war, als auch bei den leges eine Genehmigung der Curien nicht mehr vorkam.

68. Von dieser Zeit an hatten die Curiatcomitien für das Staatsrecht keine Bedeutung mehr[73]). Auch diejenigen, worin die Inauguration der Priester geschah, wurden unstreitig nur noch in jener scheinbaren Form gehalten[74]). Anders war es mit den wegen gewisser privatrechtlichen Handlungen zu berufenden Curiatcomitien, wozu nun auch die Plebejer Zutritt hatten[75]). Diese galten noch als wirkliche Volksversammlungen[76]), so dass auch bei ihnen, nach der von der lex Caecilia Didia (656) für alle Comitien erlassenen Vorschrift, die Rogation während drei Nundinen vorher öffentlich ausgehängt sein musste[77]). Solche Curiat-

68) Dionys. IX. 41. X. 32. (Kap. VI. Note 36).

69) Cicero ad Att. IV. 18.

70) Cicero adv. Rull. II. 12. Neque veris comitiis hoc est populi suffragiis, neque illis ad speciem atque usurpationem vetustatis per triginta lictores auspiciorum causa adumbratis.

71) Dass sie dahin gehen konnten, zeigt Livius XXVII. 21. Das Recht sie dazu förmlich zu berufen, hatten aber die Tribunen auch jetzt noch nicht, Gellius XV. 27. Ueber die ältere Zeit sehe man oben Note 55. Nr. 6.

72) Man sehe oben Note 47.

73) Sie werden daher, wenn von Comitien die Rede ist, nicht mehr genannt, Livius XXXIX. 15., Appian. de bell. civ. I. 59. IV. 92.

74) Man sehe Kap. III. Note 68.

75) Man sehe Kap. III. Note 71—74. Kap. VII. Note 11.

76) Man sehe darüber Becker-Marquardt II. 3, 190—196.

77) Decl. pro domo 16., Dio Cass. XXXIX. 11. XLV. 5.

comitien kamen für Arrogationen selbst noch unter den Kaisern vor[78]), wiewohl thatsächlich gewiss meistens nur die gerade Betheiligten erschienen[79]).

69. Während so im bürgerlichen Recht die Plebejer den Patriciern gleich wurden, ja sie überflügelten, trat dasselbe auch im geistlichen Recht ein. Schon im Jahr 387 waren die Zweimänner zur Bewahrung der Sibyllinischen Bücher auf zehn vermehrt, und die Hälfte dieser Stellen für Plebejer bestimmt worden[80]). In Folge des Ogulnischen Plebiscites (454) wurden auch vier neue Stellen unter den pontifices und fünf unter den Augurn für sie geschaffen[81]). Um das Jahr 502 war Tiberius Coruncanius der erste plebejische pontifex maximus[82]). Im Jahr 545 gelangte ein Plebejer selbst zur Würde des curio maximus[83]). Da dieser wahrscheinlich aus den Curionen gewählt wurde, so waren also die Plebejer nun auch in religiöser Hinsicht in die Curien aufgenommen, und die dort vollbrachten sacra galten für das ganze Volk[84]). So bestanden die Heiligthümer und Gebräuche der Curien in der alten Einfalt noch in der Kaiserzeit fort[85]). Insbesondere traten an den Fornacalien die Bürger, Patricier wie Plebejer, nach ihren Curien zusammen[86]). Die nunmehrige Theil-

78) Die Beweise stehen im Kap. III. Note 71.

79) Gut behandelt diese Frage Rubino I. 389.

80) Livius VI. 37. 42.

81) Livius X. 6–9.

82) Livii epit. 18.

83) Livius XLVII. 8.

84) Den Gegensatz der älteren Zeit zeigt Kap. IV. Note 118.

85) Dionys. II. 23., Ovid. fast. III. 140. Man sehe auch Ambrosch Studien I. 49.

86) Sehr anschaulich beschreibt dieses Ovid. fast. II. 527–532:

Curio legitimis nunc Fornacalia verbis
Maximus indicit; nec stata sacra facit.
Inque foro, multa circum pendente tabella,
Signatur certa Curia quaeque nota.
Stultaque pars populi, quae sit sua Curia, nescit:
Sed facit extrema sacra relata die.

nahme des ganzen Volkes an den sacra der Curien gab auch die Veranlassung, dass die Curien mit den Tribus in eine enge Beziehung gebracht, und daher ihre Zahl von 30 auf 35 erhöht wurde[87]). Hiemit steht wohl auch in Verbindung, dass neue Curien erbaut und in dieselben die sacra der alten evocirt wurden[88]).

70. Die veränderte Stellung der plebs zeigte sich auch in dem steigenden Einfluss, den die Tribunen auf den Senat und dadurch auf die hohe Verwaltung erlangten. Ursprünglich konnten sie nur auf besondere Einladung im Senate erscheinen[89]). Allein schon im Jahre 298 erzwangen sie gegen den Willen der beiden Consuln eine Sitzung, um in eigener Person eine Rogation vorzutragen und zu vertheidigen[90]). Bei dem damaligen Zwiespalt und Misstrauen der Stände bildete sich der Gebrauch, dass die Tribunen während einer Versammlung des Senats am Eingang auf Subsellien ihren Sitz nahmen, um was drinnen vorgieng zu beobachten und gleich Einspruch zu thun[91]). In Folge der lex Valeria Horatia (305) wurde dieses Verhältniss wesentlich anders. Da nun die Plebiscite häufig vom Senate selbst veranlasst waren, jedenfalls von ihm bestätigt werden mussten, so brachte dieses die Tribunen mit demselben in die engste Berührung. Sie erhielten nun den Zutritt und Sitz im Senate[92]), und das Recht über den verhandelten Gegenstand

---

Irrig nimmt Lange I. 217. nur eine vereinzelte aus der Clientel herrührende Theilnahme von Plebejern an den Curien an. Anders Becker-Marquardt IV. 398.

87) Die Beweise dieser von Ambrosch gemachten interessanten Entdeckung giebt Becker-Marquardt IV. 398. Dadurch erklärt sich nun auch, dass an den Fornacalien Jeder nach Ovid in seiner Curie, nach Plutarch. Quaest. Rom. 89. in seiner Tribus opferte. Ganz irrig denkt hier Mommsen Röm. Tribus S. 15. Note 16. an die drei uralten Tribus.

88) Festus v. novae curiae.

89) Dionys. VII. 25. 39.

90) Dionys. X. 31. 32.

91) Valer. Max. II. 2, 7., Zonaras VII. 15.

92) Zonaras VII. 15. Anderer Meinung ist Hoffmann Röm. Senat

ihre Meinung zu sagen[93]) oder selbst Rogationen zu machen[94]); sie konnten sogar kraft der durch die Gesetze des Valerius und Horatius erhaltenen Steigerung ihrer Gewalt[95]) gegen dort gefasste Beschlüsse förmlich intercediren[96]), weshalb die alten Senatusconsulte zum Zeichen ihrer Zustimmung mit dem Buchstaben T bezeichnet[97]), und dann nach der von denselben Consuln gemachten Anordnung bei dem Tempel der Ceres unter der Obhut der Aedilen niedergelegt wurden[98]). Endlich erhielten sie sogar das Recht den Senat zu berufen und unter ihrem eigenen Vorsitz über einen von ihnen vorgelegten Gegenstand berathen und beschliessen zu lassen[99]). So hatten sie nun, zumal die Consuln so häufig im Kriege auswärts waren, sowohl durch die Tribuscomitien wie durch den Senat auf den Gang der öffentlichen Angelegenheiten den grössten Einfluss.

71. Mittlerweise waren auch in der Zusammensetzung des Senates grosse Aenderungen eingetreten. Das Recht die Senatoren zu erwählen, war von den Königen auf die Consuln, dann auf die Militärtribunen übergegangen[100]). Die

S. 139—142., welcher diese Veränderung erst seit den Licinischen Gesetzen datirt, jedoch ohne überzeugende Gründe. Dawider ist vielmehr Livius III. 69. IV. 26. 36.

93) Dionys. XI. 54. 57.

94) Livius IV. 1. 44. Den Unterschied der Zeit vor und nach den Decemvirn hat Duker bei der ersten Stelle richtig bemerkt.

95) Dieses ergiebt sich aus Dionys. XI. 49.

96) Dionys. XI. 54., Livius IV. 6. 43. 50.

97) Valer. Max. II. 2, 7.

98) Livius III. 55., Zonaras VII. 15., fr. 2. §. 21. D. de or. iur. (1. 2).

99) Zonaras VII. 15., Gellius XIV. 7. 8.

100) Festus p. 246. Praeteriti Senatores quondam in opprobrio non erant, quod, ut reges sibi legebant, sublegebantque, quos in consilio publico haberent, ita post exactos eos Consules quoque et Tribunos (l. tribuni) militum consulari potestate coniunctissimos sibi quoque (l. quosque) patriciorum, et deinde plebeiorum legebant, donec Ovinia Tribunicia intervenit, qua sanctum est, ut Censores ex omni ordine optimum quemque curiati (l. iurati) in senatu legerent. quo factum est, ut, qui praeteriti essent et loco moti, haberentur ignominiosi. — Von dieser Stelle handeln Becker II. 2, 390., Hoffmann Röm. Senat. S. 3—18.

Beziehung derselben zu den gentes war wohl schon seit den zwölf Tafeln grösstentheils erloschen [101]) und die Wahl hieng hauptsächlich von Gunst und persönlichem Vertrauen ab. So kamen durch die plebejischen Militärtribunen auch Plebejer als ordentliche Mitglieder in den Senat [102]). Endlich wurde durch die wahrscheinlich bald nach der lex Licinia (388) erlassene [103]) lex Ovinia die Erneuerung des Senates den Censoren in der Art übertragen, dass sie beim Antritt ihres Amtes aus sämmtlichen dann im Senate sitzenden Personen [104]) die ihnen tauglich Scheinenden auf ihren Eid [105]) im Senate verlesen [106]), die Uebergangenen aber dadurch stillschweigend ausgeschlossen sein sollten [107]). Durch dieses Alles wurde der Senat gemischt, und es vereinigte sich darin mit den Patriciern die plebejische Nobilität, die sich in Folge bekleideter Magistraturen zu bilden anfieng.

101) Denn von einem Unterschiede der patres maiorum und minorum gentium beim Stimmen ist keine Spur mehr, Livius III. 39. 41., Dionys. XI. 4. 16. 19. 21. 56. 58.

102) Festus (Note 100). Die erste ausdrückliche Erwähnung eines plebejischen Senators ist im Jahre 354, Livius V. 12.

103) Diese Zeitbestimmung gründet sich auf die Erwähnung der Militärtribunen bei Festus (Note 100). Dieser Ansicht sind auch Becker, Hoffmann, Mommsen Röm. Gesch. II. 3., Lange I. 601.

104) Ex omni ordine. Es sind hier theils die alten Senatoren, theils diejenigen gemeint, welche kraft einer curulischen Magistratur einstweilen im Senate Sitz behalten hatten.

105) Iurati statt curiati. Durch diese von Meyer gefundene Emendation sind die älteren Erklärungsversuche beseitigt.

106) In senatu, was nicht in senatum zu ändern ist.

107) Durch diese Auslegung kommt die Stelle mit sich und mit den Verhältnissen in den besten Einklang. Man muss dabei vor Augen halten, dass Festus nicht erläutern wollte, wie überhaupt die Senatoren gewählt würden, sondern nur woher es käme, dass die praeteriti senatores in opprobrio wären.

Zehntes Kapitel.

Das alte Völkerrecht.

72. Eine wichtige Seite des öffentlichen Rechts, die auch mit dem Wachsthum des Staats in der engsten Verbindung stand, betrifft die Maximen, welche die Römer im Krieg und Frieden gegen die anderen Völker befolgten. Diese sind auch bis in die späteren Zeiten im Wesentlichen unverändert geblieben. Die Juristen unter den Kaisern schrieben darüber noch nach den Regeln, die sie in den Werken der Zeitgenossen Cicero's verzeichnet fanden [1]).

73. Die Römer erkannten das Dasein in selbstständige Staaten geschiedener Völker nicht blos als eine Thatsache, sondern als einen Satz des ius gentium an [2]); eben so alle darin liegenden Consequenzen. Hierin gewährten sie den fremden Völkern Alles, was sie von ihnen für sich selbst forderten [3]). Die Nöthigung zur Beobachtung dieses ius gentium hieng freilich, weil es ein über selbstständigen Völkern stehendes gemeinschaftliches Gericht nicht giebt, nur von dem Gewissen, also von der Religion ab. Es waren jedoch die darauf bezüglichen Regeln in dem Fetialrecht verzeichnet, und unter die Obhut des Collegiums der Fe-

1) Davon handelt Osenbrueggen de iure belli et pacis Romanorum. Lipsiae 1836. Das neueste darauf bezügliche Werk ist: Voigt Das ius naturale, aequum et bonum und ius gentium der Römer. Leipzig 1856. Band II. 1858. Band IV. Abth. II. 1858. Man findet darin ein reiches Material und viele gute Bemerkungen, aber auch eigenthümliche Ansichten, auf deren Discussion hier nicht eingegangen werden kann.

2) Hermogenianus in fr. 5. D. de iust. et iure (1. 1). Ex hoc iure gentium introducta bella: discretae gentes: regna condita.

3) Von dieser Gleichheit (hostire pre aequare) sind die peregrini überhaupt hostes genannt worden, Festus v. status dies, exesto, Varro de ling. lat. V. 3., Cicero de off. I. 12.

tialen gestellt[4]). Was aber das Innere jedes einzelnen Staates betrifft, so theilte Rom die Ansicht des Alterthums, dass das Recht, als nur durch und für ein bestimmtes Gemeinwesen bestehend, nur diejenigen schütze, welche demselben als Bürger oder in einer andern bestimmten Weise verbunden seien. Die Angehörigen eines fremden Volkes galten daher, auch wenn man nicht mit ihm im Kriege war, innerhalb des römischen Gebietes als rechtlos, und die Personen wie ihre Sachen konnten hier zum Eigenthum gemacht werden. Dasselbe liessen die Römer aber auch gegen sich gelten, wenn ein Römer sich auf einem fremden Staatsgebiet betreten liess[5]). Ein rechtliches Verhältniss eines Fremden innerhalb des römischen, oder eines Römers innerhalb eines fremden Staates setzte also einen positiven Staatsvertrag voraus, wodurch man sich in dieser Hinsicht gegenseitig bestimmte Rechte zugesichert, oder zu gewissen Rücksichten verpflichtet hatte.

74. Aus der gegenseitig anerkannten Selbstständigkeit der Völker entsprang als der erste Grundsatz des ius gentium die gegenseitige Pflicht, das Gebiet des Andern und alles darin Befindliche zu respectiren. Die Verletzung desselben wurde als latrocinium angesehen[6]). Sie begründete, wenn sie auf Anstiften des Staates selbst (publico consilio) geschehen war, einen Anspruch auf Ersatz (ad res repetendas)[7]). War sie nur von Einzelnen ausgegangen, so mussten mindestens die Schuldigen feierlich durch die Fetialen ausgeliefert werden[8]).

---

4) Cicero de off. III. 29. Regulus vero non debuit condiciones pactionesque bellicas et hostiles perturbare periurio. Cum iusto enim et legitimo hoste res gerebatur; adversus quem et totum ius fetiale et multa sunt iura communia. Quod ni ita esset, nunquam claros viros senatus vinctos hostibus dedisset.

5) Fr. 5. §. 2. fr. 7. pr. fr. 19. §. 3. D. de captiv. (49. 15).

6) Pomponius in fr. 118. D. de verb. sign. (50. 16).

7) Dionys. II. 72., Livius IV. 30. VIII. 22. XXIV. 20. Man sehe auch Note 27. 28.

8) Livius I. 22. VII. 20. VIII. 19., Cicero de off. III. 29 (Note 4). Man sehe auch Note 15. 16. 29. 62.

75. Die zweite aus jenem Grundgedanken des ius gentium entspringende Folgerung war die Respectirung der Gesandten, die ein Volk einem andern zuschickte, weil ohne diese ein Verkehr unter selbstständigen Staaten nicht möglich ist. Solche Gesandten galten daher selbst mitten im Kriege als heilig und unverletzlich[9]; nur mussten sie, ihrem Character getreu, sich jeden persönlichen Antheils am Kampfe enthalten[10]. Die Römer ehrten jenen Brauch gewissenhaft[11]. Doch beobachteten sie mit der ihnen eigenthümlichen Würde einigen Unterschied darin, dass sie die Abgeordneten einer befreundeten Nation als Gastfreunde in die Wohnhäuser angesehener Bürger[12] oder in öffentliche Gebäude der Stadt[13] aufnahmen, während die eines Volks, womit man im Kriege stand, vor der Stadt blieben, und auch nur dort beim Senat, der sich dafür im Tempel der Bellona versammelte, Gehör erhielten[14]. Wer sich aber an einem Gesandten vergieng, wurde, wie überhaupt bei völkerrechtlichen Verletzungen[15], der betheiligten Nation durch die Fetialen ausgeliefert[16]. Selbst wenn die Unterhandlungen fruchtlos waren und der Krieg losbrach, blieben die Gesandten frei[17], nur mussten sie

9) Iure gentium, Livius I. 14. II. 4. IV. 17. 19. 32. XXX. 25., Cicero in Verr. II. 1, 33. ibiq. (Ascon.), Caesar de bello Gall. III. 9., Tacit. hist. III. 80., fr. 17. D. de legat. (50. 7).

10) Livius V. 36. Ibi, iam urgentibus Romanam urbem fatis, legati contra ius gentium arma capiunt. V. 51. Gentium ius a legatis nostris violatum.

11) Polyb. XV. 4. Beispiele geben Livius II. 4. XXX. 25.

12) Livius I. 22., Dionys. III. 3.

13) Livius XLII. 6. Dasselbe geschah auch bei andern Völkern, Livius V. 28. IX. 6.

14) Livius XXX. 21. XXXIII. 24., Appian. de reb. Hisp. 49., Servius ad Aen. VII. 168., Festus v. senacula.

15) Livius V. 36. Postulatum, ut pro iure gentium violato, Fabii dederentur.

16) Livii epit. 15., Livius XXXVIII, 42., Valer. Max. VI. 6, 5., Non. Marcell. XII. 53., fr. 17. D. de legat. (50. 7).

17) Fr. 17. D. de legat. (50. 7).

binnen einer bestimmten Frist das Gebiet räumen [18]). So war jede Gesandtschaft unter den Römern des grössten Schutzes versichert. Gleiche Treue verlangten sie aber auch von den anderen Völkern, und sie rächten die Beleidigung ihrer Legaten, die ohne Genugthuung blieb, mit den hartnäckigsten und blutigsten Kriegen [19]).

76. Ein dritter Grundsatz des ius gentium war, dass ein selbstständiges Volk sich wegen des von einem andern Volke ihm drohenden oder zugefügten Unrechts schützen oder Recht verschaffen dürfe, und zwar, da es an einem Gericht fehlt, mit eigener Hand [20]), also im äussersten Falle durch Krieg. Dieser war also nach dem ius gentium erlaubt [21]), jedoch nur als das äusserste Mittel sich Recht zu verschaffen [22]). Dieses galt als eine Religionspflicht, worüber das Collegium der Fetialen wachte [23]), weil durch deren Verletzung das Gemeinwesen den Beistand der Götter verloren hätte [24]). Es musste also zuvor der Weg der Güte versucht werden. Zu diesem Zwecke wählten die Fetialen einen unter ihnen zum pater patratus, der allein oder unter Begleitung gegen jenes Volk zog [25]). An der Gränze nannte er laut sich und seinen Auftrag, die Wahrheit seiner Rede

18) Livius XXXVII. 1. XLII. 36., Polyb. XXVII. 7.

19) Beispiele geben Appian. de reb. Samnit. VI. 1., Polyb. XXXII. 19. XXXIII. 4. 7. 8., Caesar de bell. gall. III. 9. 16.

20) Fr. 1. §. 3. fr. 3. D. de iust. et iure (1. 1). Ius gentium est — ut vim atque iniuriam propulsemus.

21) Ex iuro gentium introducta bella (Note 2).

22) Varro apud Non. Marcell. XII. 43., Cicero de off. I. 11., Livius IV. 30.

23) Dionys. II 72., Plutarch. Numa 12. Camill. 18., Cicero de leg. II. 9., Varro de ling. lat. V. 86.

24) So dachten auch andere italische Völker, Livius VIII. 39. IX. 1. Freilich haben die Römer in dem förmlichen Sinn, womit sie besonders ihre religiösen Einrichtungen behandelten, oft nur durch Schonung des Buchstabens den Vortheil des angegriffenen Theils zu gewinnen gesucht, Dionys. III. 3. VIII. 2.

25) Die Hauptstellen über das ganze Verfahren sind Livius I. 32., Dionys. II. 72., Dionys. exc. (ed. Reiske T. IV. p. 2325), Plutarch. Numa 12.

durch Schwur und Verwünschungen bekräftigend. So sprach er weiter zu dem Ersten, der ihm begegnete, auf dem Wege, am Thore, in der Stadt. Dieses hiess die clarigatio[26]). Es wurde nun die Frage gestellt, ob die Verletzung im Namen des Staates (publico consilio) oder nur von Einzelnen verübt worden[27]). Im ersten Falle wurde Genugthuung[28]), im zweiten mindestens Auslieferung der Schuldigen[29]) verlangt. Aber nach dreissig und drei Tagen[30]), wenn das Verlangte nicht gewährt war, kehrten die Fetialen zurück und erklärten im Senate, dass nach göttlichem Rechte dem Kriege nichts mehr im Wege stände. Die Frage gieng nun lediglich die Politik an.

77. Ein vierter Grundsatz des ius gentium war, dass ein Krieg, wenn er auch als rechtmässig anerkannt und beschlossen war, doch nicht nach Räuber Art (more latronum) durch plötzlichen Ueberfall eröffnet[31]), sondern erst noch an den Gränzen durch einen Fetialen feierlich angesagt werden musste[32]), der dabei einen Speer aufs feindliche Land hinwarf[33]). Erst von da an befand man sich in einem rechtmässigen Kriegszustand als hostes[34]). Später

---

26) Man sehe Becker-Marquardt IV. 386.

27) Dionys. III. 39., Livius VI. 10. XXI. 10. 8. XXXIII. 49.

28) Livius I. 23. VIII. 39., Dionys. III. 3.

29) Livius VII. 20. VIII. 19. 29. 39. IX. 1., Dionys. IX. 60., Cicero de off. III. 29 (Note 4).

30) Dreissig, Dionys. II. 72., Livius I. 22.; dreissig und drei, Livius I. 32. Die Zugabe von drei Tagen muss als eine zweite und äusserste Bedenkzeit betrachtet werden. Dieses zeigt auch Dionys. VIII. 35. 37.

31) Livius XXXVIII. 45., fr. 24. D. de captiv. (49. 15), fr. 118. D. de verb. sign. (50. 16).

32) Cicero do re publ. II. 17. Diese Bestimmung des Fetialrechts wurde sehr genau beobachtet, Livius XXXI. 8. XXXVI. 3.

33) Livius I. 32. Diese Erklärung hiess ebenfalls clarigatio, Servius ad Aen. IX. 53. X. 14. Die Formel dafür giebt Gellius XVI. 4.

34) Fr. 24. D. de captiv. (49. 15), fr. 118. D. de verb. sign. (50. 16), Cicero de off. III. 29 (Note 4). In den alten Zeiten hiessen die Feinde perduelles, Livius I. 32., Varro de ling. lat. V. 3., fr. 234. D. de verb. sign. (50. 16).

als die Kriege Roms sich weiter ausdehnten, wurde jene Form beschwerlich; daher verschaffte man sich durch eine Art von Fiction [35]) ein Stück feindlichen Landes in der Nähe der Stadt vor dem Tempel der Bellona, und bezeichnete es mit einer Säule, über welche man, wie über die feindliche Gränze, die Waffe hinschleuderte [36]). Auch scheinen dann bei den Kriegserklärungen nicht immer mehr Fetialen gebraucht worden zu sein [37]). Das ganze Fetialrecht war der Sage nach von den Aequicolern oder Ardeaten entlehnt worden [38]), und findet sich auch bei anderen Völkern [39]). Es verlor jedoch schon früh seine Bedeutung, da der römische Eroberungsgeist sich nicht mehr vor ihm beugte. Zuletzt waren die Fetialen nur noch Werkzeuge des völkerrechtlichen Ceremonials ohne alle Beziehung zur Religion, und so erklärt sich, dass sie noch unter den christlichen Kaisern vorkommen [40]).

78. Der fünfte Grundsatz des ius gentium betraf die Verhältnisse, welche zwischen den beiden Völkern nach rechtmässig erklärtem Kriege eintraten. Es hörte dann für jeden Staat und dessen Angehörigen die Pflicht, das Gebiet des andern Staates und alles darin Befindliche zu re-

35) Servius ad Aen. IX. 53. Denique cum Pyrrhi temporibus adversum transmarinum hostem bellum Romani gesturi essent, nec invenirent locum, ubi hanc solennitatem per Feciales indicendi bellum celebrarent, dederunt operam, ut unus de Pyrrhi militibus caperetur, quem fecerunt in Circo Flaminio locum emere, ut quasi in hostili loco ius belli indicendi implerent: denique in eo loco ante aedem Bellonae consecrata est columna.

36) Ovid. fast. VI. 205., Festus v. Bellona, Dio Cass. L. 4. Diese Ceremonie wurde einmal noch unter Marcus Antoninus vorgenommen, Dio Cass. LXXI. 33.; und dem wirklichen Feinde gegenüber noch unter Constantius (359), Amm. Marc. XIX. 2, 6.

37) Livius XXXI. 8.

38) Livius I. 32., Dionys. I. 21. II. 72., Servius ad Aen. VII. 695. X. 14.

39) Bei den Latinern, Livius I. 24. 32.; bei den Samniten, Livius VIII. 39. IX. 1.

40) Amm. Marc. XIX. 2, 6 (Note 36). Es ist ein Versehen, wenn Becker - Marquardt IV. 393. ihre Erwähnung unter Marcus Antoninus für die letzte hält. Sie kommen noch auf späteren Inschriften vor.

spectiren, auf, und es trat zwischen beiden ein Zustand völliger Rechtlosigkeit ein, wo Jeder Alles durfte, wozu er die Macht hatte. Der Krieg gab daher Alles, was zur feindlichen Nation gehörte, der Occupation Preis[41]), selbst die geweihten und religiösen Sachen[42]), und das Recht des Siegers hatte keine anderen Gränzen, als die er sich selbst setzte. Benutzte er es aufs Aeusserste, so wurden die Einwohner zu Sclaven gemacht[43]), oder gar getödtet[44]), die bewegliche Habe als Beute weggeschleppt[45]), der Grund und Boden der etwa früher römisch gewesen, den alten Eigenthümern zurückgegeben, sonst zum ager publicus gezogen[46]), die Heiligthümer weggeführt und dem Collegium der pontifices übergeben[47]), und die Culte der Gottheiten, welche vorsichtig schon vorher nach Rom evocirt worden waren[48]), entweder in den öffentlichen Religionsdienst aufgenommen, oder an bestimmte Familien vertheilt[49]). So

41) Gaius II. 69., fr. 5. §. 7. pr. D. de acquir. rer. domin. (41. 1), §. 17. J. de rer. div. (2. 1).

42) Divina humanaque omnia, Livius I. 38. XXVIII. 34. — Fr. 36. D. de religios. (11. 7).

43) Ulpian. in fr. 4. D. de iust. et iure (1. 1). Iure gentium servitus invasit.

44) Dieses geschah jedoch nur selten und aus besonderen Gründen, Livius VII. 19. XXXI. 27., Caesar de bello Gall. III. 16. Doch war es noch lange Sitte, nach dem Triumphzug die dabei mitgeschleppten hohen Gefangenen hinrichten zu lassen, Cicero in Verr. V. 30., Ioseph. bell. iud. VI. 9, 4. VII. 5, 6.

45) Man sehe Kap. XXI.

46) Fr. 20. §. 1. D. de captiv. (49. 15). Kam aber das Land, welches den Ueberwundenen genommen wurde, von einem fremden Volke her, so wurde es diesem nicht zurückgegeben. Daher wurde die gallische Landschaft, die Marius den Cimbrern wieder abnahm, römisch, Appian. de bell. civ. I. 29.

47) Livius V. 22. XXVI. 32.

48) Livius V. 21. 22., Festus v. peregrina, Servius ad Aen. II. 244. 351., Macrob. Saturn. III. 9.

49) Arnob. adv. nation. I. 38. Cincius (novensiles deos) numina peregrina novitate ex ipsa appellata pronuntiat; nam solere Romanos religiones urbium superatarum partim privatim per familias spargere, partim publice consecrare.

war das Volk vernichtet. Diesem Schicksal konnte es nur entgehen, wenn es sich zeitig genug ergab. Eine solche Dedition geschah entweder unbedingt auf Gnade und Ungnade[50]), oder unter einer Capitulation. Im ersten Falle schützte sie doch keineswegs schlechthin gegen die schlimmste Behandlung[51]), sondern was der Sieger gewährte, hieng immer nur von seiner Gnade ab[52]). Doch rühmten sich die Römer der Sitte des überwundenen Feindes zu schonen[53]), und liessen das Volk unter ihrer strengeren oder gelindern Botmässigkeit fortbestehen[54]). Nur wenn ein unterthäniges Volk sich auflehnte, oder ein verbündetes abfiel, so wurde meistens an ihm, auch wenn es sich ergab, mit der äussersten Strenge verfahren[55]). Im Fall einer Dedition mit Capitulation wurde aber mindestens Leben und freier Abzug zugesichert[56]), jedoch wenn die Capitulation eine recht schimpfliche sein sollte, so, dass das feindliche Heer zuvor unter dem Joch durchgehen musste[57]).

79. Der Krieg konnte aber auch ohne Dedition durch einen Friedensvertrag beendigt werden. Dieser wurde durch die Fetialen auf Geheiss des Königs abgeschlossen, und durch einen Eid mit Verwünschungen gegen den Friedebrecher bekräftigt[58]). Sie trugen dabei, wie auch bei der Kriegserklärung, heilige Kräuter (verbenae), die sie nach eingeholter Erlaubniss des Königs auf dem Kapitol mit der

50) Ein Beispiel giebt Collatia, Livius I. 38. Man sehe auch §. 96.

51) Livius VII. 27. XXXVII. 32. XLII. 8., Sallust. Iugurth. 91. Auch über Numantia ergieng das härteste Kriegsrecht, wiewohl es sich dedirt hatte, Appian. de reb. hispan. 95—98.

52) Appian. de reb. pun. 64.

53) Polyb. XVIII. 20., Livius XXVI. 49. XXX. 42. XXXVII. 32., Cicero de off. I. 11.

54) Man sehe darüber Kap. XXIV.

55) Livius II. 16. 17. IV. 31. 34. VIII. 12. 14. XXIII. 37. XLV. 34., Dionys. V. 49., Caesar de bell. gall. II. 33. III. 10. 16. Rebellare ist der eigentliche Ausdruck für jene Verhältnisse.

56) Livius X. 42. XLII. 8.

57) Livius III. 28. IX. 4—6. 42. X. 36., Dionys. III. 22. X. 20. 24., Sallust. Iugurth. 38.

58) Livius I. 24. IX. 5., Polyb. III. 25.

Erde herausrissen[59]), wahrscheinlich damit sie überall wie auf vaterländischem Boden handelnd erschienen. Nach der späteren Verfassung erhielten sie den Auftrag zur Reise durch ein Senatusconsult, worin auch dem Consul aufgegeben war, ihnen das Nöthige über die Abschliessung des Vertrags zu eröffnen, wenn sie ihn um die heiligen Kräuter ersucht hätten[60]). Zuweilen wurde der Friede nur durch die Feldherrn mit einer Sponsion abgeschlossen[61]). Das Volk konnte sich aber dann von der ihm auferlegten Verpflichtung befreien, wenn es den Urheber gebunden durch die Fetialen ausliefern liess[62]). Friedensbedingung war oft die Zurückgabe der Gefangenen[63]), Ersatz der Kriegskosten[64]), oder die Abtretung eines Theils der Landschaft[65]). Der Vertrag band, wenn er sich nicht selbst beschränkte, den Staat so lange er bestand; doch schützten die italischen Völker gegen Rom unter den Königen mehrmals vor, sie seien dem Nachfolger nicht gehalten[66]). Statt des Friedens wurde oft auch nur Waffenstillstand auf bestimmte Jahre gemacht, und vielleicht war dieses, wenigstens bei den Etruskern, die alte Form Frieden ohne Bündniss zu schliessen[67]).

59) Plinius hist. nat. XXII. 3 (2)., Servius ad Aen. XII. 120.

60) So ist der Vertrag mit Carthago nach dem zweiten punischen Krieg abgeschlossen worden, Livius XXX. 43. Bei dem wichtigen Vertrag mit Antiochus (568) kommen aber keine Fetialen vor, sondern blos der Eid des Consuls und des Königs, Livius XXXVIII. 39. Doch findet sich die alte Form noch unter Claudius, Sueton. Claud. 25.

61) Livius IX. 5. 41., Gaius III. 94. Davon handelt Danz Saoraler Schutz S. 117—124.

62) Dieses geschah mit dem Consul Sp. Postumius an die Samniten (434), Livius IX. 8—11,; mit C. Hostilius Mancinus an die Numantiner (620), Appian. de reb. hispan. 79—83., Vell. Pat. II. 1., Cicero de orat. I. 40. II. 32., de off. III. 29 (Note 4), fr. 17. D. de legation. (50. 7).

63) Fr. 12. pr. fr. 20. pr. fr. 28. D. de captiv. (49. 15).

64) Livius II. 18. V. 32. VIII. 36. IX. 41.

65) Livius I. 15. II. 25. 41.

66) Dionys. III. 37. 49. IV. 27. 46. V. 40. VIII. 64.

67) Livius I. 15. II. 54. V. 32. VII. 20. 22.

Elftes Kapitel.

Verbindungen mit anderen Völkern.

80. Die unter den Staaten nach dem Völkerrecht bestehenden allgemeinen Beziehungen konnten durch Verträge mehr oder weniger enger gemacht werden. Der Zweck solcher Verträge lässt sich auf zwei Gesichtspuncte zurückführen: die Angehörigen des einen Staates auf dem Gebiete des Andern, wo sie an sich rechtlos gewesen wären, Schutz und Rechte zu sichern, und zwischen beiden Staaten eine Beihülfe festzusetzen. Diese Zwecke konnten nach einer bis in die spätere Zeit fortlebenden Unterscheidung in einer dreifachen Form erreicht werden: durch Festsetzung eines blossen Freundschaftverhältnisses (amicitia), oder des Gastrechtes (hospitium), oder eines eigentlichen Bündnisses (foedus) [1]. Eine vierte Form war in der alten Zeit das municipium, der den Angehörigen des einen Staates im andern Staate und umgekehrt gewährte Genuss des Landrechts.

81. Ein Freundschaftsvertrag enthielt seiner Natur nach zweierlei: einmal dass sich beide Nationen nicht willkührlich mit Krieg überziehen, sondern bei eintretenden Irrungen zuvor den Weg gütlicher Ausgleichung einschlagen würden [2]; zweitens unter welchen Voraussetzungen die Angehörigen des einen Volkes das Gebiet des Anderen betreten, welche Befugnisse ihnen dort zustehen, wessen Schutzes durch die öffentlichen Behörden sie daselbst versichert sein sollten [3]. Durch Stipulationen dieser Art schützte

1) So unterscheidet noch Pomponius in fr. 5. §. 2. D. de captiv. (49. 15). Ueber den etwas unbestimmt wechselnden Sprachgebrauch sehe man Voigt Ius naturale II. 57.

2) So der Vertrag mit Alba, Dionys. III. 3.

3) Dieses zeigt der erste Vertrag mit Carthago (406), und noch genauer der zweite (448), Polyb. III. 22. 23. 24. Der Erste wird zwar

Rom in weiter Ausdehnung seine Mitbürger, welche Handel und Reisen in die Ferne führten[4]), und beinahe mit allen Völkern, womit später Kriege ausbrachen, findet man schon lange vorher Freundschaftsverträge errichtet[5]). Die Zusicherung eines solchen Schutzes enthielt von selbst für die Angehörigen jedes Staates das Recht, die ihnen durch den Vertrag in dem andern Staate gewährten Rechte im Fall einer Verletzung vor den dortigen Gerichten geltend zu machen. Zuweilen wurde aber die Art dieser Rechtsverfolgung (recuperatio)[6]) durch Vertrag ausdrücklich festgesetzt[7]).

82. Die juristische Bedeutung des Gastrechts (hospitium)[8]) bestand darin, dass der Angehörige des einen Staates in dem Gebiete des andern nicht blos als befreundet,

---

nach Polybius in das Jahr 245 gesetzt. Allein Mommsen Röm. Chronol. S. 272—277. hat den Irrthum gegen seine frühere Ansicht mit überzeugenden Gründen dargethan. Uebrigens hatte schon Kobbe 1841 dasselbe ausgesprochen, Schwegler XVIII. 13., was Mommsen nicht gewusst zu haben scheint.

4) Der Römer galt, sobald er in eine civitas amica oder ad regem amicum gekommen war, als publico nomine tutus, fr. 19. §. 3. D. de captiv. (49. 15).

5) Eine Ausnahme waren die Gallier, welche Rom verbrannten; diese lernte man im Kriege zuerst kennen, Livius V. 33—36.

6) Davon handeln: C. Sell Die Recuperatio der Römer. Braunschweig 1837., Voigt Ius naturale II. 93—95. 134—163. 177—198. IV. 2, 134—166. Letzterer stellt gegen Sell die Behauptung auf, dass das Recht der recuperatio nicht schon bei einer einfachen amicitia, sondern nur bei einem foedus vorgekommen sei. Dazu ist aber weder in den Quellen noch in der Natur der Sache ein Grund verhanden. Beide machen auch einen Versuch, das vor solchen Recuperatoren gegoltene gerichtliche Verfahren zu reconstruiren.

7) Festus p. 274. Reciperatio est, ut ait Gallus Aelius, cum inter populum, et reges nationesque et civitates peregrinas lex convenit, quomodo per reciperatores reddantur reciperenturque, resque privatas inter se persequantur. Ein Beispiel giebt das Plebisc. de Thermens. col. II. lin. 39—43 (Haubold monum. p. 177).

8) Die Literatur giebt Voigt Ius naturale II. 59. Die neueste Schrift darüber ist: Th. Mommsen Das römische Gastrecht und die römische Clientel (Sybel Historische Zeitschrift 1859. S. 332—379). Neues ist dadurch nicht gewonnen worden.

sondern als Gast geachtet und geehrt wurde[9]). Dieses war doppelter Art, je nachdem es blos unter Privatpersonen errichtet, also der Gast nur mittelbar durch seinen Gastfreund geschützt war, oder ein öffentliches, welches vom Staate selbst ausgieng[10]). Ersteres war ein sehr inniges Verhältniss, welches gegenseitig die Verpflichtung begründete, den reisenden Gastfreund aufzunehmen[11]), zu schützen und im Nothfall vor Gericht zu vertreten[12]). Es wurde unter Auswechslung von Geschenken errichtet[13]), durch eine besondere Schutzgottheit geheiligt[14]) und mittelst eines Wahrzeichens für ferne Zeiten gesichert[15]). Eine solche Verbindung gieng selbst auf die Nachkommen über[16]), und musste, um aufzuhören, förmlich aufgekündigt werden[17]). Das Vertrauen und die Pflichten, die daraus entstanden, reichten sehr weit. Die Römer liessen oft ihre Kinder auswärts bei den Gastfreunden erziehen[18]); durch

9) Es ist ein Irrthum, wenn Mommsen das hospitium und die amicitia für kaum verschieden hält. Man sehe dawider Note 1.

10) Hospitium privatum, publicum, Livius I. 45.

11) Livius XLII. 1. Privata hospitia habebant (magistratus Romani); ea benigne comiterque colebant: domusque eorum Romae hospitibus patebant, apud quos ipsis diverti mos esset.

12) Cicero divin. 20. Clarissimi viri nostrae civitatis, temporibus optimis, hoc sibi amplissimum pulcherrimumque ducebant, ab hospitibus clientibusque suis — iniurias propulsare eorumque fortunas defendere. — Nuper Cn. Domitium scimus M. Silano diem dixisse propter unius hominis Egritomari, paterni amici atque hospitis, iniurias.

13) Servius ad Aen. IX. 360. Consuetudo erat apud maiores, ut inter se homines hospitii iura mutuis muneribus copularent, vel per internuntios.

14) Cicero in Verr. IV. 22. Darauf bezieht sich auch der Iupiter hospitalis, Cicero ad Quinct. II. 12., pro Deiotar. 6 (7).

15) Dieses war die tessera hospitalis, die man sorgfältig aufbewahrte, und auch den Nachkommen überlieferte, Plautus Poen. V. 1. 22—25. V. 2. 87—94.

16) Livius XLII. 38., Dionys. VIII. 30., Cicero divin. 20., Caesar de bell. civ. II. 25.

17) Livius XXV. 18., Dionys. V. 34., Cicero in Verr. II. 36.

18) So wurden die jungen Römer in Cäre bei Gastfreunden in den etruskischen Wissenschaften unterrichtet, Livius IX. 36.

sie betrieb man in der Ferne Geschäfte [19]); selbst im Kriege wurde noch der Gastfreund geachtet [20]), und die Verpflichtung anerkannt, ihn, wenn er gefangen war, auszulösen [21]). Alles dieses war freilich blosses Gewissensrecht, aber durch Religion und Sitte so verstärkt, dass dessen Verletzung als arger Frevel betrachtet wurde [22]). Also hatte das Gastrecht, die Abhängigkeit ausgenommen, grosse Aehnlichkeit mit der Clientel [23]), und es wurde bei den Römern darüber gestritten, was von beidem grössere Pflichten auferlegte [24]). Uebrigens war aber dieses Verhältniss nicht eine blos römische oder italische Einrichtung [25]), sondern unter allen Völkern des Alterthums, wie auch bei unsern Vorfahren, anerkannt [26]).

83. Das öffentliche Gastrecht war wieder doppelter Art: entweder ein solches, welches ein Staat einem einzelnen Fremden [27]), oder ein solches, welches er einem

19) Livius IV. 13.

20) Livius XXV. 18. XXX. 13. Sogar Sylla wollte seinen Gastfreund verschonen, als er die Pränestiner niederhauen liess, Plutarch. Sylla 32.

21) Dionys. VI. 94. VIII. 30.

22) Cicero in Verr. V. 42.

23) Daher werden die Gastfreunde und Clienten häufig zusammengestellt, Livius III. 16. IV. 13., Cicero divin. 20.

24) Gellius V. 13.

25) Es findet sich nicht blos zwischen Rom und den andern italischen Völkern, sondern auch unter diesen gegenseitig, zum Beispiel in Capua, Livius XXIII. 8., zwischen Etruskern und Latinern, Dionys. V. 34., zwischen Tarentinern und Neapolitanern, Dionys. excerpt. ed. Reisk. T. IV. p. 2315., zwischen Neapolitanern und Samniten, Ibid. p. 2324.

26) Die Proxenie der Griechen ist bekannt. Ausserdem findet sich das Gastrecht zwischen Rhodus und dem König Eumenes, Livius XXXVII. 54., zwischen Marius und dem König Perseus, Livius XLII. 38., zwischen Ciceros Bruder und einem gallischen Druiden, Cicero de divin. I. 41., zwischen M. Mettius und Ariovist, Caesar de bell. gall. I. 47. Diese Beispiele liessen sich leicht vermehren.

27) Ein solches wurde schon unter Servius Tullius einzelnen vornehmen Latinern, Livius I. 45., dann (360) dem Timasitheus auf Lipara ertheilt, Livius V. 28. Umgekehrt hatte nach einer Inschrift, die

anderen Staate in Gesammtheit verlieh. Ersteres enthielt dreierlei[28]). Erstens war der Gast für den bürgerlichen Verkehr unmittelbar aller Rechte theilhaftig, die er sonst nur durch Vermittlung eines Bürgers hätte ausüben können. Sein Verhältniss war so weit dasselbe, wie das der Angehörigen eines befreundeten Staates. Er hatte Schutz und Sicherheit im gemeinen Verkehr; er konnte kaufen und verkaufen[29]), und wegen solcher Geschäfte in eigener Person vor Gericht auftreten; und die ihm zugefügten Unbilden wurden von Staatswegen verfolgt und geahndet[30]). Zweitens hatten die römischen Magistrate den Gast der Republik in ähnlicher Weise wie ein Privatmann den Seinigen besonders zu beschützen und ihm mit Rath und That an die Hand zu gehen. Drittens gewährte der Staat seinem Gaste, wie der Private dem Seinigen, eine ehrende Aufmerksamkeit[31]); Zutritt zu den Opfern[32]) und einen

---

wahrscheinlich aus dem sechsten Jahrhundert der Stadt ist, damals ein römischer Bürger öffentliches Gastrecht in Sparta, Boeckh Corpus inscript. graec. T. I. n. 1331.

28) Als eine Hauptquelle dafür behandelt Mommsen Röm. Gastrecht S. 367—371., Röm. Tribus S. 159. 160. das SC. de Asclepiade Clazomenio sociisque a. u. 676 (Haubold monum. p. 90—97). Allein dieses betrifft nicht die Verleihung des hospitium publicum an einen Auswärtigen, sondern nur eine besondere Belohnung für Provincialen, woraus auf jenes nur mit Vorsicht ein Schluss gezogen werden kann.

29) Es ist jedoch irrig, wenn Mommsen Röm. Gastrecht S. 345. 372. dieses auch bis auf das Recht Grundstücke zu erwerben, auszudehnen scheint.

30) Dieses folgt aus der Natur der Sache und aus der Analogie der im zweiten Vertrag mit Karthago enthaltenen Bestimmungen, Polyb. III. 24.

31) Mommsen Röm. Gastrecht S. 342. 343. 370. 371. nennt unter den gewählten Rechten ein freies Quartier, Ausrüstung zum Bade und Herde, eine Gastgabe, Verpflegung in Krankheiten und Beerdigung. Allein alle von ihm angeführten Beweisstellen, mit Ausnahme des SC. de Asclepiade, reden von Legaten und fremden Königen, und das SC. redet von einem besonders begünstigten Falle. Ein Schluss auf die gewöhnlichen hospites publici ist unzulässig; dawider spricht schon deren grosse Zahl.

32) Dafür kann man das SC. de Asclepiade anführen.

Ehrensitz bei den Festspielen[33]). Anderes hieng von den Umständen ab[34]). Dieses öffentliche Gastrecht war wohl ebenfalls erblich[35]), und das römische Volk ehrte noch in den späten Nachkommen das Andenken an eine solche Verbindung[36]). Wenn Rom nicht einem Einzelnen, sondern einer ganzen auswärtigen Stadt das Gastrecht verlieh, wurden jene Rechte allen deren Bürgern ein für allemal ertheilt[37]).

84. Ein Bündniss (foedus) war ein Vertrag, wodurch nicht blos Freundschaft, sondern auch ein thätiger Beistand im Kriege, entweder unbedingt oder unter bestimmten Beschränkungen, zugesichert wurde. Hier war also das Interesse der Staaten als Ganzes der Hauptzweck. Dass die Angehörigen des einen Staates in dem anderen mindestens

---

33) Man sehe Kap. I. Note 18. 19. 20. Mommsen S. 343. 371. citirt dafür Varro de ling. lat. V. 155., Iustinus XLIII. 5 (nicht 4). Allein die erste Stelle spricht von legati; die zweite von aequo iure foederati.

34) Einiges lässt sich wohl aus der Analogie des griechischen Rechts entnehmen, jedoch mit Vorsicht. Hier begriff die Proxenie ausser der gemeinen Sicherheit im Krieg und Frieden, zu Wasser und zu Lande, auch das Recht Liegenschaften zu besitzen (ἐγκτήσις, ἔπαυσις), Boeckh Inscript. graec. T. I. n. 1335. 1562—67. 1724. b. 1771—1773., Gleichheit der bürgerlichen Lasten (ἰσοτέλεια), n. 1562. 1563., zuweilen noch grössere Befreiung (ἀτέλεια), n. 1335. 1564. 1565. 1691—1693, 1771—73., Theilnahme an der gemeinen Weide (ἐπινομία), n. 1335. 1724. b. 1771—73.; zu Delphi auch Vorrechte im Befragen des Orakels (προμαντεία), Ehrensitze im Senat und der Gemeinde (προεδρία), und, was wegen der eigenen Landsleute sehr wichtig war, das Recht als Patron vor Gericht aufzutreten (προδικία), n. 1691—1693. Nach einer Inschrift von Corcyrä kaufte dort der Staat öffentliche Gastfreunde selbst mit Aeckern und Weinbergen an, Boeckh T. II. n. 1840.

35) Wenigstens wird es in den griechischen Inschriften gewöhnlich ausdrücklich mit für die Nachkommen ertheilt.

36) Wegen des Gastrechts, das der Senat dem erwähnten Timasitheus ertheilt hatte, erhielten dessen Nachkommen noch im ersten punischen Kriege (502), als die Insel erobert war, Freiheit und Immunität, Diodor. XIV. 93.

37) Dieses geschah mit Cäre gleich nach dem gallischen Kriege, Livius V. 50.

der Rechte wie die eines befreundeten und mit dem öffentlichen Gastrecht geehrten Volkes theilhaftig waren, versteht sich von selbst. Es konnten ihnen durch Vertrag noch nähere bürgerliche Rechte zugesichert sein, das commercium, das connubium, das municipium. Dieses war namentlich bei dem ältesten Bündniss, bei dem latinischen, der Fall.

85. Das municipium bezog sich blos auf die Theilnahme an den bürgerlichen Rechten, und gewährte in dieser Hinsicht das Höchste, was für einen Ausländer möglich war. Es bestand darin, dass der Bürger der andern Stadt, der sich in Rom, oder der Römer, der sich in der andern Stadt aufhielt oder niederliess, hier aller Vortheile und Lasten des Landrechts und Bürgerrechts, mit Ausnahme des Stimmrechts und des Zutritts zu den öffentlichen Aemtern, theilhaftig wurde, ohne doch Bürger zu sein und ohne das Bürgerrecht seiner Heimath zu verlieren[38]). Er

38) Alles beruht hier auf der folgenden Stelle, über deren Ursprung man die Bemerkungen des Otfried Müller berücksichtigen muss. Paul. Diacon. excerpt. e Festo (ed. Mueller. p. 127). Municipium id genus hominum dicitur, qui, cum Romam venissent, neque cives Romani essent, participes tamen fuerunt omnium rerum ad munus fungendum una cum Romanis civibus, praeterquam de suffragio ferendo aut magistratu capiendo; sicut fuerunt Fundani, Formiani, Cumani, Acerrani, Lanuvini, Tusculani, qui post aliquot annos cives Romani effecti sunt. Alio modo, cum id genus hominum definitur, quorum civitas universa in civitatem Romanam venit; ut Aricini, Caerites, Anagnini. Tertio cum id genus hominum definitur, qui ad civitatem Romanam ita venerunt, uti muncipia essent sua cuiusque civitatis, et coloniae (verb. uti municipes essent suae quisque civit. et col., oder uti municipia essent suae cuiusque civitates et coloniae), ut Tiburtes, Praenestini, Pisani, Urbinates, Nolani, Bononienses, Placentini, Nepesini, Sutrini, Lucenses. Nur der erste Theil dieser Stelle gehört hieher. Die darauf bezüglichen Beispiele sind aus der Zeit vor 375 gewählt, da bald nach diesem Jahre die Tusculaner die wirkliche Civität erhielten, Livius VI. 26. 33. Dadurch und durch Anderes wird Madvig de iure coloniar. (Opusc. acad. p. 237) widerlegt, der diese Beispiele auf die von Livius VIII. 14. erwähnten Ereignisse des latinischen Krieges von 416 bezieht, und daher gegen Niebuhr behauptet, dass bei jenen Municipien gar nicht an selbstständige, sondern

erlangte also das volle commercium[39]), das connubium, das Klagrecht vor den römischen Gerichten, musste aber auch die bürgerlichen Lasten tragen. Das Verhältniss entspricht der Isopolitie der Griechen[40]). Es ist auch genau dasselbe, was jetzt in Deutschland bundesgesetzlich für die gegenseitigen Unterthanen der Bundesstaaten besteht. Es war wegen des vielfachen Verkehrs der Völker mit einander sehr wichtig, und wurde nicht blos innerhalb Italien, sondern auch mit Staaten ausserhalb Italien eingegangen[41]). Häufig wurde dasselbe gewiss mit der Verleihung des hospitium publicum verbunden[42]), oder folgte ihr nach, weil Jedes einiges hatte, das dem anderen fehlte. Dieses muss namentlich mit dem erwähnten Cäre geschehen sein[43]). Die Theilnahme an den bürgerlichen Lasten machte dann von selbst nothwendig, dass die Cäriten, die sich in Rom niederliessen, in eine besondere Steuerliste eingetragen wurden, und hierin ist unstreitig der Ursprung der cäritischen Tafeln zu su-

---

an abhängige Städte zu denken sei. Auf jene erste Art von Municipien bezieht sich auch folgende Definition. Festus v. municeps p. 142. Item municipes erant, qui ex aliis civitatibus Romam venissent, quibus non licebat magistratum capere, sed tantum muneris partem.

39) Es ist irrig, wenn Voigt Ius naturale II. 111—114. das commercium am Grund und Boden ausnehmen will.

40) Dieses ist auch der Ausdruck, den Dionysius davon braucht. Allein er ist darin keineswegs genau. Zuweilen bezeichnet er mit Isopolitie die wirkliche Civität (IV. 22). Umgekehrt nennt er das Verhältniss in einigen Stellen πολιτεία (VIII. 69. 77)), was Isopolitie ist, und das er auch an anderen Stellen so bezeichnet (VIII. 72. 74. XI. 2). Ja er braucht den Ausdruck Isopolitie noch bei Völkern, die unterthänig gemacht waren, und die er auch gleich darauf ὑπήκοοι nennt, Excerpt. T. IV. p. 2321. 2322. 2324. ed. Reisk. Man kann daher auf seinen Sprachgebrauch nicht so viel bauen, als Niebuhr zuweilen thut.

41) So zwischen Rom und Athen (528), Zonaras VIII. 19.

42) So wird auch in griechischen Inschriften mehrmals mit der Proxenie die Isopolitie verliehen, Boeckh Inscr. graec. T. I. n. 1567. 1772. 1773. Delphische Inschriften nennen sie Epitimie, n. 1692.

43) Dieses ergiebt sich aus Gellius XVI. 13., Strabo V. 2. §. 3. p. 220 Casaub., Schol. Cruecq. in Horat. epist. I. 6. v. 62. Dass diese Schriftsteller irrig die Isopolitie mit der wirklichen Civität verwechseln, wird unten Kap. XIV. Note 23. gezeigt werden.

chen [44]). Jenes Verhältniss des municipium ist erst in der neueren Zeit ans Licht gezogen worden [45]); doch wird diese schöne Entdeckung noch immer von Einigen bestritten [46]).

44) Strabo V. 2. §. 3. p. 220 Casaub., Schol. Crucq. in Horat. epist. I. 6. v. 62., Gellius XVI. 13., (Ascon.) in divin. 3. Die Entstehung der cäritischen Tafeln gehört augenscheinlich in diese Zeit, nicht nach der Ansicht des Scholiasten in die Zeit nach ihrem Abfall (401). Man sehe Kap. XIV. Note 18—23.

45) Dieses geschah von Niebuhr II. 56–88. In Einzelnheiten ist jedoch an seiner Darstellung Manches zu berichtigen.

46) Ueber das municipium ist eine grosse Literatur entstanden, die hier nicht vollständig discutirt werden kann. Die verschiedenen Meinungen sind verzeichnet von Rein in Pauly Real-Encyklopädie V. 212—232. Hervorzuheben sind Madvig de iure colon. (Opusc. acad. p. 236—238), Mommsen Röm. Tribus S. 157—162., Becker-Marquardt III. 1,6. 9. 10. 26. 27., Huschke Gajus S. 6. 7., Schwegler XXIII. 8., Voigt Ius naturale II. 171., Zumpt Studia Romana p. 366. Darüber ist Folgendes zu bemerken. 1) Madvig versteht die Stelle des Paulus Diaconus von den Völkern, die (416) cives sine suffragio geworden wären (Note 38). Ihm folgen Mommsen, Marquardt, Zumpt. Dawider ist jedoch entschieden die dort mit Nachdruck hervorgehobene Meldung, dass sie nicht cives Romani gewesen wären. Das Gewicht dieses Einwurfes erkennen auch Rein, Huschke, Schwegler, Voigt an. — 2) Man will denselben dadurch beseitigen, sie seien nicht cives genannt worden, weil sie nicht cives cum suffragio, sondern nur sine suffragio geworden wären. Dieses ist aber aus zwei Gründen unhaltbar. Erstens war dasjenige, was Lanuvium (416) erhielt, wie später selbst Mommsen Röm. Münzwesen S. 225. anerkannt hat, die civitas cum suffragio. Dieses ergiebt sich theils aus dem Gegensatze, worin es vor den Anderen sine suffragio aufgeführt wird, Livius VIII. 14., theils daraus, dass die tribus Maecia, wovon Livius VIII. 17. spricht, unbestreitbar wegen Lanuvium hinzugefügt wurde, Festus v. Maecia, Livius VI. 2. Zweitens wird dasjenige, was die Anderen (416) wenn auch sine suffragio erhielten, doch jedenfalls civitas genannt, Livius VIII. 14., Vell. Pat. I. 14. Wenn also Paulus dieselben Völker non cives nennt, so muss dieses auf eine ältere Zeit gehen. — 3) Mit jener unhaltbaren Ansicht fällt auch die übrige Auslegung grösstentheils zusammen, welche Madvig und seine Nachfolger von den Stellen des Paulus und Festus geben (Kap. XXIV. Note 7). — 4) Huschke will nun die Stelle des Paulus so verstanden wissen, die Angehörigen jener Völker seien, wenn sie einige Jahre in Rom gelebt, cives geworden. Allein bei ihm ist offenbar nicht von einzelnen Angehörigen, sondern von den ganzen Völkern die Rede. — 5) Eine eigenthümliche Ansicht hat Rubino über municipia (Zimmermann Zeitschr. 1844. Nr. 109—111. 121—124). Diese ist jedoch so einsei-

Zwölftes Kapitel.

Das latinische Bündniss [1]).

86. Latium erscheint, so weit dessen Geschichte zurückreicht, als ein Städtebund, der sich durch Aufnahme neuer Städte erweiterte, wo denn die alten als die Prisci Latini unterschieden wurden [2]). Zur Zeit als Rom mit Latium in Berührung kam, bildete dasselbe eine Eidgenossenschaft von dreissig Städten, welche Alba als das Haupt des Bundes verehrten [3]). Rom stand in diesem Bunde nicht, und gerieth mit ihm in Krieg, als es nach der Zerstörung von Alba mit den Ansprüchen der einverleibten Stadt gegen Latium auftrat. Dieser wurde noch unter Tullus durch einen Vertrag beendigt [4]), der, wie es scheint, ein Waffenbündniss mit den Latinern und auch mit den Hernikern, den alten Verbündeten derselben, begründete [5]). Bald brachen aber neue Kriege aus, in welchen sich Rom durch die Eroberung mehrerer latinischen Städte vergrösserte [6]). Mit den übrigen schloss Tarquinius Priscus Friede und

tig, dass hier nicht darauf Rücksicht genommen werden kann. Dawider erklären sich auch Rein in Pauly Real-Encyclopädie V. 213., und Diss. de Romanor. municipiis. Eisenach 1847., Becker-Marquardt III. 1,6.

1) Davon handelt, wenn auch nicht überall befriedigend, Schwegler XXIII. 1—10., wo man auch die übrige Literatur findet.

2) Am genauesten handelt davon Gerlach Gesch. der Römer I. 1,199—204. Man sehe auch Becker II. 1,8.9., Mommsen Röm. Gesch. I. 3., Lange I. 60. Sie sämmtlich verwerfen die Ansicht Niebuhrs, dass die Prisci ein Volk, und die Prisci (et) Latini wie zwei verbundene Völker zu denken seien.

3) Dionys. III. 31.

4) Dionys. III. 34., Livius I. 32.

5) Festus v. Septimontio. Das hier erwähnte Tusculum ist latinisch, Anagnia hernikisch.

6) Dionys. III. 37—40. 49—51., Livius I, 35. 38.

Vertrag[7]). Unter diesen dauerte auch die Eidgenossenschaft fort, mit Tagessatzungen am althergebrachten Orte, im Hain am Quell der Ferentina[8]), und die heilige Zahl der Bundesglieder die durch den Untergang jener Städte gebrochen war, wurde durch andere ergänzt[9]). Servius erlangte für Rom mit der Aufnahme in den Bund, dass der Diana auf dem Aventinus ein gemeinschaftlicher Tempel und Religionsdienst gegründet, und darin die Gesetze für den Bund verzeichnet wurden[10]). Doch behielten die latinischen Städte die alten Zusammenkünfte bei der Ferentina und ihren herkömmlichen Dienst auf dem albanischen Berge, die latinischen Ferien, wo ihr Bundeshaupt eben so für sich und die Römer opferte, wie es der römische König auf dem Aventinus für sich und die Latiner that. Tarquinius aber änderte diese Bundesverfassung, indem er die Unterwerfung Latiums unter Roms Hoheit zu Stande brachte[11]), und den Vorsitz auf den latinischen Ferien an sich zog[12]). Die Bundestruppen, welche die Latiner stellten, wurden dann mit den Römern so in den Legionen vereinigt, dass je zwei Centurien, eine von jedem Volk, ein Manipel bildeten[13]). Dafür erhielt aber auch Latium, was im Bündniss vom Jahr 261 erneuert ward, die Hälfte der zu erobernden Ländereien und Beute zugesichert[14]).

---

7) Dionys. III. 54., Livius I. 38.

8) Dionys. III. 34. 51.

9) Denn dreissig latinische Städte werden in den ersten Zeiten der Republik noch immer erwähnt, Livius II. 18., Dionys. V. 63. 74. 75. Ein Verzeichniss derselben, welches aber nur nach den Lesarten der Vaticanischen Handschrift vollständig ist, giebt Dionys. V. 61.

10) Dionys. IV. 26., Livius I. 45.

11) Dionys. IV. 45—48., Livius I. 49—52.

12) Dieses wird irrig so dargestellt, als hätte der König die latinischen Ferien zuerst eingesetzt, Dionys. IV. 49.

13) Livius I. 52.

14) Als Beweis des Ansehens, welches Rom damals über Latium hatte, führt man den ersten Vertrag mit Karthago an. Allein dieser Beweis ist nicht gültig, da dieser nicht von 245, sondern erst von 406 ist (Kap. XI. Note 3).

87. Die Kriege, welche nach der Vertreibung der Könige Rom schwächten, gaben der Eidgenossenschaft ihre Freiheit wieder[15]). Sie hielt die alten Versammlungen bei der Ferentina, und beschloss einen gemeinschaftlichen Krieg wider Rom[16]). Nach der Schlacht am Regillus wurde aber die Freundschaft hergestellt und etwas später 261 ein neuer Vertrag abgeschlossen[17]). Durch diesen wurde für das gegenseitige Verhältniss als Staaten festgesetzt, dass Rom und Latium mit gleichen Rechten verbunden sein[18]), der Oberbefehl über das Bundesheer abwechselnd dem Einen und dem Andern zustehen[19]), und was in gemeinschaftli-

15) Man will dieses auch dadurch beweisen, dass bei Dionys. V. 61. im Jahr 261 mehrere Staaten wieder als freie erscheinen, die im Vertrage mit Karthago als botmässige aufgezählt werden. Allein dieser Beweis ist aus dem genannten Grunde nicht mehr zulässig.

16) Dionys. V. 50. 51. 61., Livius II. 18.

17) Die Hauptstelle darüber, die aber doch den Inhalt des Vertrags nicht vollständig angiebt, ist Dionys. V. 95. Noch bis auf Ciceros Zeit war er hinter den Rostra aufgestellt, Cicero pro Balbo 23.

18) Livius und Dionysius erkennen freilich diese Gleichheit nicht an, sondern stellen das Verhältniss so dar, als ob die Latiner ohne eigene Heerführer, überall blos durch die römischen Waffen vertreten, nicht ohne Erlaubniss des Senates hätten Krieg führen dürfen, Dionys. VIII. 15., Livius II. 53. Allein diesem widerspricht nicht nur die gleich folgende Nachricht bei Festus, sondern auch andere Aeusserungen. Denn auf die Beschwerden der Samniten wider die Latiner (413) erklärt der Senat: In foedere Latino nihil esse, quo bellare, cum quibus ipsi velint, prohibeantur, Livius VIII. 2., und der latinische Prätor beschwert sich, se sub umbra foederis aequi servitutem pati, Livius VIII. 4.

19) Festus p. 241. Praetor ad portam nunc salutatur is, qui in provinciam pro praetore aut pro consule exit, cuius rei morem ait fuisse Cincius in libro de consulum potestate talem. Albanos rerum potitos usque ad Tullum regem. Alba deinde diruta usque ad P. Decium Murem Cos. populos Latinos ad caput Oetentinae (leg. Ferentinae), quod est sub monte Albano, consulere solitos, et imperium communi consilio administrare. Itaque quo anno Romanos imperatores ad exercitum mittere oporteret, iussu nominis Latini complures nostros in Capitolio a sole oriente auspiciis operam dare solitos. Ubi aves addixissent, militem illum, qui a communi Latio missus esset, illum, quem aves addixerant, Praetorem salutare solitum, qui eam provinciam obtineret praetoris nomine.

chen Kriegen an Beute und Ländereien gewonnen wurde, zu gleichen Hälften getheilt werden sollte[20]). Was das Verhältniss der beiderseitigen Unterthanen betrifft, so bestand das gegenseitige commercium und connubium unstreitig schon vorher[21]); dieses wurde aber nun zur Isopolitie erweitert[22]), und dadurch der engste Verkehr mit voller Freizügigkeit wie unter Bürgern desselben Staates begründet[23]). Eben deshalb wurden auch Bestimmungen über Geld- und Pfandgeschäfte[24]), und dass die Klagen aus Contracten untereinander binnen zehn Tagen an dem Orte, wo der Handel geschlossen, zu richten wären, in dem Vertrage festgesetzt[25]).

88. Dieses war, so weit es zu ermitteln ist, der Inhalt des alten latinischen Bündnisses, welches durch Aufnahme in den Bund auch auf andere Städte ausgedehnt werden konnte. Zuerst erlangten dieses (268) die Herniker[26]). Das Bundesheer zerfiel nun in gleiche Drittheile, wobei nach den Umständen bald eine abgesonderte Aufstellung[27]), bald eine Mischung der Römer und Latiner in denselben Manipeln geschah[28]). Desgleichen wurde die Beute in drei

20) Eine Anwendung davon sollte bei der Theilung der den Hernikern abgewonnenen Ländereien gemacht werden, Livius II. 41.

21) Das Connubium mit Alba erscheint in den alten Sagen, Livius I. 26., Strabo V. 3. §. 4. p. 231. Casaub.; das mit den Latinern vor dem Jahr 261 in Nachrichten, die nicht als erdichtet verworfen werden können, Livius I. 49., Dionys. VI. 1.; und die Römer und Latiner werden verwandte Völker genannt, Dionys. VI. 18. 20. VIII. 69. XI. 2., Livius VIII. 4. Man sehe auch Voigt Ius naturale II. 141.

22) Denn kurz vorher heisst es, dass die Latiner eifrig die Isopolitie nachgesucht hätten, und gleich darauf werden sie Isopoliten genannt, Dionys. VI. 63. VIII. 35. 70. 72. 76. 77.

23) Dieses zeigt sich auch aus Dionys. VI. 2. VII. 18.

24) Festus. Nancitor in duodecim, nactus erit, praedatus erit. Item in foedere Latino PECUNIAM QUIS NANCITOR HABETO. ET SIQUID PIGNORIS NANCITOR SIBI HABETO.

25) Dionys. VI. 95.

26) Dionys. VIII. 69. Man sehe Schwegler XXIII. 10. Mit diesen bestand daher auch Isopolitie, Dionys. VIII. 72. 74. XI. 2.

27) Livius III. 22.

28) Livius VIII. 6. Saepe iisdem manipulis permixti.

Theile getheilt[29]). Durch die Eroberungen der Volsker und Aequer kam zwar der Bund auf eine Zeitlang in Verfall. Viele Städte wurden den Latinern entrissen, die übrigen genöthigt sich mit ungleichen Rechten[30]), jedoch mit den alten Verpflichtungen[31]) unter Roms Schutzhoheit zu begeben, und auch diese sonderten sich (366) nach der Einnahme der Gallier von Rom ab[32]). Allein der erneuerte Einfall der Gallier führte (396) mit den Latinern die Herstellung der alten Waffenhülfe[33]) und ein glücklicher Krieg den Frieden mit den Hernikern herbei[34]). Rom erhob nun sein Principat über Latium wenigstens nach Aussen so sehr, dass es in dem ersten Vertrag mit Karthago (406) für einige der latinischen Völker als ihm unterthan (ὑπήκοοι), für die Anderen als Verbündete mit stipulirte[35]).

89. Mittlerweile hatte Rom auch mit den Völkern ausserhalb Latiums engere Verhältnisse geknüpft. Mit Mehreren war die gegenseitige Theilnahme am Landrecht festgesetzt worden; so einige Jahre vor 375 mit den Fundanern, Formianern, Cumanern, Aecrranern, zu welcher Zeit die Isopolitie auch mit Lanuvium und Tusculum erneuert wurde[36]). Andere Völker standen unter der römischen Schutz-

---

29) Dionys. VIII. 69. 71. 74. 76. 77. Darauf geht auch Plinius hist. nat. XXXIV. 11. Latinis ex foedere tertiae praedae Romanus populus praestabat.

30) Dieses nun eingetretene ungleiche Verhältniss ergiebt sich aus Livius III. 6., Dionys. IX. 60. 67.

31) Dieses bewiesen die Hülfsvölker, welche sie fortwährend stellen, Livius III. 4. 5. 22. V. 19.

32) Livius VI. 2. 10.

33) Livius VII. 12., Polyb. II. 18.

34) Livius VII. 6. 15.

35) Polyb. III. 22. Man vergleiche Kap. XI. Note 3.

36) Paul. Diacon. excerpt. e Festo v. municipium. Man sehe über diese Stelle Kap. XI. Note 38. In der Auslegung derselben sind Madvig an dem dort angeführten Orte und Niebuhr III. 163—166. in einem gemeinschaftlichen Irrthum; beide beziehen sie auf die Ereignisse nach dem latinischen Kriege, wovon Livius VIII. 14. handelt. Durch diesen Irrthum geräth Jeder von Beiden weiter in einen eigenthümlichen

gewalt; so die Campaner, welche sich im Jahr 411 von den Samniten bedrängt den Römern dedirt hatten und wenigstens dem Scheine nach deren Hoheit unterworfen waren [37]).

90. Diese Fortschritte der römischen Macht erregten Besorgnisse und veranlassten mehrere Völker sich an die latinische Eidgenossenschaft anzuschliessen [38]). Hiedurch zuversichtlich gemacht, und durch die steigenden Anforderungen Roms gereizt, liess dieselbe durch die beiden Prätoren, die ihr damals vorstanden, erklären: dass wenn Rom und Latium, wie es der Sache nach fast der Fall sei, einen einigen Staat ausmachen sollten, so müsse dieses nicht in der Form von Oberherrschaft, sondern von Gemeinschaft und gleicher Regierung geschehen. Sie stellte daher die Forderung, dass der eine Consul in Rom, der andere aus Latium erwählt, und der Senat zu gleichen Theilen aus beiden Völkern zusammengesetzt werden sollte [39]). Als die Römer dieses mit dem äussersten Unwillen abwiesen, brach der grosse latinische Krieg aus, worin die Latiner, obgleich von den Campanern und anderen Völkern unterstützt, (416) völlig unterlagen. Die Anordnungen des Siegers giengen nun darauf hin, den Bund für immer zu zerstören [40]). Zu diesem Zwecke wurden die Lanuviner, Ariciner, Nomentaner und Pedaner um Grossmuth zu üben wirklich ganz in den römischen Staat selbst mit Stimmrecht [41]), jedoch mit Belassung ihrer eigenthümlichen Muni-

---

Irrthum; Madvig, indem er die Stelle des Paulus nicht von der Isopolitie, sondern von Abhängigkeitsverhältnissen, und Niebuhr, indem er die Stelle des Livius nicht von Abhängigkeitsverhältnissen, sondern von Gewährung der Isopolitie versteht.

37) Livius VII. 3. VIII. 2.

38) So die Aurunker, Livius VII. 28., die Sidiciner, Campaner, Volsker, Livius VIII. 5.

39) Livius VII. 25. VIII. 3. 4. 5.

40) Diese Anordnungen berichtet Livius VIII. 14.

41) Denn die neuen Tribus, die nach Livius VIII. 17. für die neuen Bürger gemacht wurden, können sich nur auf sie beziehen.

cipalverfassung[42]) aufgenommen. Die Tusculaner, die schon bald nach dem Jahr 375 dem römischen Staate mit der Civität ohne Stimmrecht unterwürfig gemacht worden waren[43]), wurden dabei gelassen, behielten aber auch ihre Municipalverfassung[44]). Die Tiburtiner und Pränestiner mussten Verlust an Gebiet erleiden, blieben aber frei und selbstständig[45]). Die übrigen latinischen Völkerschaften wurden dergestalt getrennt, dass sie keine Landtage mehr halten, ja von dem einen Gebiet ins andere weder Ehen noch Ankäufe mit Grundstücken geschehen durften.

91. Die latinischen Städte, welche die römische Civität nicht erhielten, wurden aber auch noch nach der Zerstörung des Bundes unter dem Namen des latinischen Volkes zusammengefasst, und stellten wie früher Hülfstruppen zum Heere[46]). Nach der Unterwerfung der Volsker, Herniker, Aequer, Aurunker und Privernaten wurde sogar der Name Latium auch auf deren Land ausgedehnt, so dass sich derselbe bis zum Liris hin erstreckte[47]).

92. So lange der Bund mit gleichen Rechten bestand, war unstreitig der albanische Berg der Ort, wo der latinische Feldherr, wenn er in dem Jahre den Oberbefehl gehabt hatte, mit den heimgeführten Legionen, wie der römische auf dem capitolinischen Berge, triumphirte. Dort

---

Irrig ist daher in Beziehung auf Lanuvium die Angabe bei Madvig de iure coloniar. (Opusc. acad. p. 237).

42) Denn in Lanuvium gab es noch am Ende des siebenten Jahrhunderts einen Dictator, Cicero pro Milon. 10., welches eine uralte Würde latinischer Städte war, Livius I. 23.

43) Livius VI. 26. 33., Dionys. excerpt. ed. Reisk. T. IV. p. 2310., Dio Cass. fragm. 32., Valer. Max. VII. 3. ext. 9. Dass sie nicht das suffragium hatten, ergiebt sich aus den Verhältnissen, Madvig p. 233.

44) Denn Tusculum hatte noch im Jahr 434 einen eigenen Consul, Plinius hist. nat. VII. 44 (43). Dass sie damals die civitas cum suffragio noch nicht hatten, zeigt ihr Benehmen, Livius VIII. 37.

45) Dieses ergiebt sich aus Polyb. VI. 14 (12).

46) Livius X. 26. 34.

47) Den Umfang des alten und neuen Latiums bezeichnen Plinius hist. nat. III. 9 (5)., Strabo V. 3. §. 4. p. 231. Casaub.

wurden auch der alten Einrichtung gemäss die latinischen Ferien gehalten, und zwar waren diese unstreitig nicht blos Religionsfeste, sondern sie dienten auch zur Beschliessung gemeinschaftlicher Unternehmungen. In der Zeit aber, wo Rom die Schutzhoheit erlangt hatte, wurden die Opfer von den römischen Magistraten dargebracht [48]), und ein Triumphiren daselbst kann nur noch so vorgekommen sein, dass der römische Feldherr, die Rechte des latinischen in seiner Person vereinigend, es etwa vorzog, auf dem Albanerberge statt auf dem capitolinischen seinen Siegeszug zu feiern. So würde sich die später vorkommende Erscheinung erklären, dass der römische Heerführer, wenn ihm der Senat den Triumph auf dem Capitolium verweigerte, auf jenen Berg zog und dort eigenmächtig seinen Triumph begieng [49]).

Dreizehntes Kapitel.

Erweiterung der völkerrechtlichen Verhältnisse.

93. Während des fünften Jahrhunderts verbreitete Rom sein Ansehen über ganz Italien; seit dem sechsten Jahrhundert dehnten sich seine Eroberungen auch ausserhalb Italien aus. Dadurch wurden seine Beziehungen zu fremden Völkern sehr erweitert und vervielfacht. Die Verhältnisse, die daraus hervorgiengen, lassen sich auf zwei Hauptformen zurückführen: auf solche, die durch einen völkerrechtlichen Vertrag, und solche, die durch Dedition im Kriege begründet wurden [1]).

48) Livius V. 17.

49) Dieses that zuerst Papirius Maso (523), Valer. Max. III, 6, 5. Später wurde es oft nachgeahmt, Livius XXVI. 21. XXXIII. 23. XLII. 21. XLV. 38.

1) Diese Unterscheidung macht auch Livius XXXIV. 57. Nur wird hier die einseitige Bestimmung, die der Sieger dem Besiegten

94. Völkerrechtliche Verträge wurden theils mit Staaten Italiens[2]) theils mit auswärtigen Völkern und Reichen[3]) geschlossen. Die Römer waren bei deren Abfassung sehr vorsichtig, und dieselben wurden beim Tempel des Jupiter auf dem Capitolium in dem Archiv der Aedilen[4]) auf ehernen Tafeln bewahrt[5]). Den Inhalt solcher Verträge führte man fortwährend auf drei Gesichtspunkte zurück, je nachdem dadurch blos Freundschaft, oder das Gastrecht, oder ein Waffenbündniss errichtet wurde[6]). Ein Vertrag der ersten Art setzte seinem ursprünglichen Begriffe gemäss[7]) fest, dass beide Völker gegen einander im Allgemeinen zu freundschaftlichen Rücksichten verpflichtet[8]) und dass die Genossen des Einen bei dem Andern von Staatswegen geschützt werden sollten[9]); eine Verpflichtung auf Beihülfe im Kriege entsprang aber daraus nicht, sondern diese hieng blos vom freien Willen ab[10]). Ein Vertrag dieser Art wurde entweder mit einem Volke geschlossen, welches Rom bis

---

nach der Dedition auferlegte, uneigentlich ebenfalls foedus genannt. In andern Stellen aber wird foedus und deditio richtig entgegengestellt, Livius IV. 30. Pro foedere deditio ostentatur. VIII. 2. Non foedere sed per deditionem.

2) Eine Uebersicht derselben giebt Voigt Ius naturale II. 208—213.

3) Ein Verzeichniss derselben giebt Voigt II. 216—218.

4) Polyb. III. 26., Livius XXVI. 24.

5) Sueton. Vespas. 8. Ipse restitutionem Capitolii aggressus — aerearum tabularum tria millia, quae simul conflagraverant, restituenda suscepit, undique investigatis exemplaribus, instrumentum imperii pulcherrimum ac vetustissimum: quo continebantur paene ab exordio Urbis Senatus consulta, plebiscita de societate et foedere ac privilegio cuicumque concessis.

6) Dass diese Eintheilung in der römischen Jurisprudenz fortwährend anerkannt war, beweist das fr. 5. §. 2. D. de captiv. (49. 15).

7) Man sehe §. 81.

8) Die allgemeine Formel im Tractate war daher: amicitia esto, Polyb. III, 22., Livius XXXVIII. 38.

9) Polyb. III. 24., fr. 19. §. 3. D. de captiv. (49. 15).

10) So waren die Rhodier über hundert und vierzig Jahre lang mit den Römern befreundet, und schickten ihnen selbst Hülfstruppen, hatten sich aber vor den Schlingen eines Bündnisses zu wahren gewusst. Polyb. XXX. 5., Livius XLV. 25.

dahin ganz fremd gewesen war; dann bestimmte er gewöhnlich auch die Grenzen, wie weit jeder seine Schiffahrt und Eroberungen ausdehnen dürfte [11]). Oder es sollte dadurch nach einem Kriege der Friedenszustand hergestellt werden; dann musste sich der Schwächere nach seiner Lage auch ungleiche Bedingungen gefallen lassen. Solche waren die Herausgabe der Flüchtlinge und Kriegsgefangenen, Räumung occupirter Länder, einseitige Beschränkung der Kriegsführung und Schiffahrt, Verbot aus einem den Römern unterthänigen Volke Soldaten zu werben, und Anderes [12]). Auch wurde selbst zuweilen ein jährlicher Tribut auferlegt [13]). Ein Vertrag der zweiten Art machte die Verbindung enger und begriff alles dasjenige, was das öffentliche hospitium gewährte [14]). Ein Vertrag der dritten Art endlich setzte die Verpflichtung zur Beihülfe im Kriege fest. Es sind demnach im römischen Staatsrecht die blos befreundeten Völker von den verbundenen wohl zu unterscheiden [15]).

95. Die Bündnisse konnten ihrem Inhalte nach sehr verschieden sein. Zunächst kam es darauf an, ob der Beistand im Kriege von Bedingungen oder den Umständen abhängig gemacht [16]) oder ob er unbedingt zugesagt wurde.

---

11) So die ersten Verträge Roms mit Karthago, Polyb. III. 22. 24., und mit den Tarentinern, Appian. de reb. Samnit. VII. 1.

12) Beispiele giebt der Vertrag mit Karthago nach dem sikulischen Krieg, Polyb. I. 62. III. 27., der nach dem zweiten punischen Krieg, Polyb. XV. 18., Livius XXX. 37., der mit Philipp von Macedonien, Polyb. XVIII. 27., Livius XXXIII. 30., und der mit Antiochus, Polyb. XXII. 26., Livius XXXVIII. 38.

13) Dieses geschah (526) im ersten Vertrag mit den Illyriern, Polyb. II. 12.

14) Man sehe darüber §. 83. Ein solches Gastrecht bestand zwischen Rom und den Aeduern, Caesar de bello gall. I. 31.

15) Am bestimmtesten sagt dieses Appian. de reb. gallic. 13. Auch der Sprachgebrauch unterschied, wie unzählige Beispiele beweisen, beide Verhältnisse genau durch die Ausdrücke amici und socii, φίλοι und σύμμαχοι. Foederati im engern Sinn heissen nur die Verbundenen.

16) So der Vertrag mit Karthago um die Zeit des Pyrrhus, Polyb. III. 25.

Im zweiten lautete der Vertrag als ein Schutz- und Trutzbündniss auf gemeinschaftliche Freunde und Feinde [17]). Ferner machte auch der Rang und das Ansehen der Staaten einen wesentlichen Unterschied. Standen sich beide Theile völlig gleich, indem sie gar nicht im Krieg mit einander gewesen, oder doch mit gleichem Kriegsglück daraus hervorgegangen waren: so wurde der Bund auf gleiche Bedingungen eingegangen [18]). War aber Rom der übermächtige Theil, so musste sich der Andere auch ein ungleiches Bündniss [19]) gefallen lassen [20]). Dieses lautete so, dass er im Bundbrief ausdrücklich als der Schwächere bezeichnet, und ihm die Formel auferlegt war, er solle die Majestät des römischen Volkes jederzeit willig ehren und anerkennen [21]). Ein solches Volk musste daher alles, was Rom von ihm verlangte, mit Bereitwilligkeit erfüllen; doch hörte es darum nicht auf frei zu sein, sondern es stand in einem der Clientel ähnlichen Verhältniss [22]), dessen Ausdruck nur im römischen Staatsrecht nicht genau bestimmt war [23]). In

17) Dass dieses die althergebrachte Formel war, zeigen viele Beispiele, Dionys. excerpt. ed. Reisk. T. IV. p. 2320., Livius XXXVII. 1. 49. XXXVIII. 8. 11., Cicero ad famil. XII. 15. Auch noch unter den Kaisern wurden die Föderationen nach dieser Formel eingegangen, Dio Cass. LXVIII. 9.

18) Aequo foedere, Livius XXXIV. 57. Von dieser Art war in Italien das Bündniss mit den Camertern und Heracleensern, Livius XXVIII. 45., Cicero pro Balbo 20., pro Archia 4.; auswärts das erste Bündniss mit den Aetolern, Livius XXVI. 24. XXXIII. 13., mit den Juden, Ioseph. ant. Iud. XII. 10,6., und das mit den Rhodiern, Appian. de bell. civ. IV. 65—70.

19) Livius XXXV. 46. Foedere iniquo alligata.

20) So in Italien die Lucaner und Apuler, Livius VIII. 25. IX. 20.; auswärts die Aetoler nach ihrer Besiegung, Polyb. XXII. 15., Livius XXXVIII. 11.

21) Maiestatem populi Romani comiter conservato. Die Hauptstellen darüber sind Cicero pro Balbo 16., fr. 7. §. 1. D. de captiv. (49. 15).

22) Diese Vergleichung macht auch Proculus in der angeführten Pandektenstelle. Auch bestätigt es der Sprachgebrauch, Cicero Verr. II. 1. Sicilia se ad amicitiam fidemque populi Romani applicuit.

23) Livius IX. 30. Impetravere, ut foedus daretur: neque ut ae-

diesem Geiste hielt sich aber auch Rom im Gewissen verpflichtet, die ihm so verbundenen Völker mit aller Macht zu schützen[24]); es stipulirte für sie mit in seinen Friedensschlüssen[25]), und vertheidigte sie durch seine Waffen gegen feindliche Angriffe[26]). Um diese Vortheile zu gewinnen, gaben sich schwächere Völker oft freiwillig ganz an Rom hin, und wurden in ein Schutzbündniss aufgenommen[27]). Nicht aber blos mit freien Völkern, sondern auch mit auswärtigen Königen entstanden schon frühe Bündnisse auf gleiche oder ungleiche Bedingungen[28]); und nachdem die Römer ihre Uebermacht an den Königen von Macedonien und Syrien erwiesen hatten, beugten sich die andern, durch diese Beispiele geschreckt, in tiefer Unterthänigkeit, die sie durch Tribut und demüthige Erklärungen bezeugten[29]), und sanken unter dem glänzenden Titel, Freunde und Alliirte des römischen Volkes[30]), zu wahren

---

quo tamen foedere, sed ut in ditione populi Romani essent. XLI. 6. Lycios ita sub Rhodiorum simul imperio et tutela esse, ut in ditione populi Romani civitates sociae sint. Ditio heisst aber auch das Verhältniss, welches aus der Dedition entstand, Livius VII. 31. VIII. 2. XXVI. 33. In diesem Sinne ist es gleichbedeutend mit potestas, und von beiden wird dann das Schutzverhältniss der Föderation durch den Ausdruck, fides, unterschieden, Livius VIII. 1., Valer. Max. VI. 5, 1. Umgekehrt wird jedoch das Wort, fides, häufig auch bei den Verhältnissen der Dedition gebraucht (Note 51).

24) Livius XXX. 42. Diese Sorgfalt rühmt auch Caesar de bello gall. I. 43., Hirtius de bello Alex. 34. 36.

25) Beispiele geben die meisten der angeführten Tractate, Polyb. III. 22. 24. 27. XV. 18. XXII. 15. 26., Livius XXX. 37. XXXVIII. 11. 38.

26) Beispiele aus der ältern Zeit giebt Livius II. 30., Dionys. IX. 60. X. 22. Spätere rühmt Cicero pro lege Manil. 6.

27) Livius VIII. 19. 25., Polyb. II. 11.

28) Das erste Beispiel eines gleichen Bündnisses mit einem auswärtigen König ist das von Ptolemäus Philadelphus (481), Dio Cass. fragm. 147.; eines ungleichen, das mit Hiero von Syracus (492), Polyb. I. 16.

29) Livius XLII. 6. XLV. 13. 44., Sallust. Iugurth. 14. 31.

30) Caesar de bello gall. I. 3. 35. 43. IV. 12. VII. 31., Cicero pro lege Manil. 5.

Vasallen herab[31]). Selbst aber jener Titel musste erst durch etwas sehr Ausgezeichnetes verdient[32]), und von dem Nachfolger jedesmal dessen Erneuerung nachgesucht werden[33]). Die Römer übten über diese Könige ein solches Ansehen aus, dass sie deren Familien- und Thronstreitigkeiten als Richter entschieden[34]), und bald giengen sogar mehrere dieser Reiche durch testamentarische Vermächtnisse ganz an das römische Volk über[35]). Alle jene verbündeten Völker und Könige stellten, wenn Rom es verlangte, auch Hülfstruppen[36]); doch wurden diese nicht in der Linie, sondern nur als leichtbewaffnete Schwärme gebraucht[37]).

96. Ganz anders waren die Verhältnisse, die aus der Dedition hervorgiengen. Durch diese hörte ein Volk als solches zu bestehen auf, und es wurde mit Allem, was es besass, der Gewalt des römischen Volkes[38]) wie ein Knecht seinem Herrn unterthan[39]). Die Römer nahmen dieses im

31) Sallust. Iugurth. 14., Florus III. 1.

32) Livius XXXI. 11. Sallust. Iugurth. 104.

33) Livius XLII. 6., Polyb. XXXIII. 16.

34) Beispiele geben Appian. de reb. Syr. 47., Livii epit. 46., Polyb. XXXI. 18. XXXIII. 5.

35) So Pergamum (622), Florus II. 20., Cyrene (658) und Bithynien (679), Livii epit. 70. 93.

36) Gallische Hülfsvölker, Polyb. II. 32., Livius XXI. 46. 48. 55. 56.; Spanische, Polyb. III. 76., Livius XXII. 22.; Syracusische von Hiero, Livius XXII. 37.; Numidische von Massinissa, Livius XXXI. 11. 19. XXXII. 27. XXXV. 11. XLII. 29. 35.; Cretische, Livius XLII. 35. Solche Hülfstruppen hiessen externa auxilia oder auch auxilia schlechthin, nicht socii; sondern diese Benennung blieb den Italikern eigenthümlich.

37) Livius XXII. 37. Ein Beispiel von der Art der Aufstellung giebt Livius XXXVII. 39.

38) Dieses zeigt die uralte Formel der Dedition, Livius I. 38. VII. 31. IX. 9., Plautus Amphitr. I. 1, 102., Polyb. XXXVI. 2.

39) Völker dieser Art wurden dediticii genannt, Caesar de bello gall. I. 27. II. 32. Dass bei ihnen die Analogie der Knechtschaft galt, ergiebt sich auf das Bündigste daraus, dass die Kinder, die von Römern mit den Weibern eines solchen Volkes erzeugt wurden, nach dem Stande der Mütter Knechte waren, und um frei zu werden, von einer Obrigkeit manumittirt werden mussten, Livius XLIII. 3. Eine

eigentlichsten Sinn ohne allen Vorbehalt[40]). Ein solches Volk musste daher seine Waffen abliefern, Geisseln stellen und Besatzungen einnehmen[41]), oft selbst auf Befehl die Mauern seiner Städte niederreissen[42]). Uebrigens war es aber Grundsatz solche Völker nicht zu misshandeln[43]), sondern gewöhnlich behielten sie ihre persönliche Freiheit und Wohnsitze, etwa nur mit Verlust eines Theiles ihres Grund-

---

eigenthümliche Ansicht hat jedoch Voigt Ius naturale II. 253—302. Er unterscheidet die populi in ditione oder dediticii, und die populi in arbitratu. Erstere seien den Kindern in patria potestate, 'Letztere als die mit den Waffen in der Hand Bezwungenen den servi in dominica potestate zu vergleichen. Seine Meinung beruht auf dem Satze, die deditio als solche habe immer Leben und persönliche Freiheit gewährleistet. Dawider ist Folgendes zu bemerken. 1) Es wird ausdrücklich als Grundsatz bezeugt, dass auch nach der förmlich verlangten und angenommenen deditio die schlimmste Behandlung, Tödtung und Verkauf, möglich war, Appian. de reb. Pun. 64. — 2) Es liegen auch Beispiele vor, dass solches wirklich eintrat, Livius XLII. 8., Appian. de reb. Hispan. 95—98., Caesar de bello Gall. VII. 89. — 3) Es wird zwar erwähnt, dass es dann ungewöhnlich war, allein die Möglichkeit desselben eben dadurch bestätigt, Livius VII. 27. XXXVII. 32. — 4) Es konnte allerdings eine Dedition gegen Capitulation geschehen, und dadurch die gewöhnliche Wirkung beschränkt werden (Kap. X. Note 56). Allein die Dedition als solche schloss keinen Vorbehalt in sich. — 5) Der Irrthum von Voigt ist ein doppelter. Erstens legt er der Dedition als solcher die Wirkungen bei, welche nur die Dedition mit Capitulation hatte. Zweitens legt er die gegen ihn sprechenden Stellen, zum Theil gegen ihren klaren Inhalt, so aus, dass dort die Dedition nicht angenommen worden sei. Allein angenommen wurde sie immer, nur nicht mit Capitulation.

40) Livius XXXVI. 28., Polyb. XX. 9. 10. XXI. 1.

41) Livius XXVIII. 34. Mos vetustus erat Romanis, cum quo nec foedere nec aequis legibus iungeretur amicitia non prius imperio in eum tanquam pacatum uti, quam omnia divina humanaque dedidisset, obsides accepti, arma ademta, praesidia urbibus imposita forent. Eben so lautet es bei Dionys. excerpt. ed. Reisk. T. IV. p. 2311., Livius V. 27. Beispiele geben Appian. de reb. Hispan. 38., Caesar de bello gall. I. 27. II. 3. 32.

42) So die Hispanischen Völker, Appian. de reb. Hispan. 41., Livius XXXIV. 17., und die Achajer, Pausan. VII. 16.

43) Livius XXXIX. 54. XLII. 8. 21.

eigenthums[44]), genossen Roms kräftigen Schutz gegen feindselige Nachbarn[45]), und ihr Tribut, ihre Kriegsdienste und sonstigen Verpflichtungen wurden durch eigene Gesetze[46]) genau bestimmt[47]). Doch blieben sie von Rom schlechthin abhängig[48]), und auch ein Nachlass an den auferlegten Bedingungen geschah immer nur mit dem Vorbehalt, so lange es dem römischen Volke gut scheinen würde[49]). Zuweilen wurde auch ein überwundenes Volk unter die Hoheit eines anderen verbündeten oder frei erklärten oder eines Königs gestellt, und diesem tributär gemacht[50]). Mit der Dedition, wo sich der Besiegte wörtlich der Willkühr und dem Eigenthum des Siegers übergab, war es im Sinne der Römer gleichbedeutend, wenn sich ihnen ein Volk, ohne gerade durch die äusserste Kriegsgewalt gedrängt zu sein, oder ganz freiwillig auf Treu und Glauben überliess[51]). Doch machten sie davon nicht immer wirklich

---

44) Livius I. 15. II. 31. VIII. 1. 11. XXXVI. 39., Caesar de bello gall. II. 28.

45) Livius VII. 29. 30. 31., Caesar de bello gall. I. 28. 32.

46) Gesetz ist der eigentliche Name für eine solche rein einseitige Bestimmung, Livius XXXIV. 57. XXXVII. 36. Doch wird sie zuweilen uneigentlich auch foedus genannt, Appian. de reb. Hispan. 43. 48. Man sehe auch Note 1.

47) Dionys. IV. 52., Appian. de reb. Hispan. 43. 44., Diodor. excerpt. Mai. XXXII. 3. Gelegentlich will ich hier bemerken, weil sowohl Mai wie Dindorf es übersehen haben, dass in der letzten Stelle der Name des Volkes Begeda aus Appian in Segeda zu verbessern ist.

48) Dieses sind also die Völker, die in den Bruchstücken der L. Servilia und anderwärts in arbitratu, dicione, potestate populi Romani heissen.

49) Dieses berichtet Appian. de reb. Hispan. 44.

50) So waren besiegte Bojer unter die Aeduer, die Moriner unter die Atrebater gestellt, Caesar de bello gall. VII. 9. 10. 76. Auf ähnliche Art verfuhr Pompejus mit mehreren Völkern in Asien, Appian. de bello Mithrid. 114. Andere Beispiele nennt Kuhn Beiträge S. 101—106.

51) Dieses bezeugt ausdrücklich Polyb. XX. 9., und die Aetoler machten davon die bittere Erfahrung, Polyb. XX. 10., Livius XXXVI. 27. 28. Die Formel dafür war: se suaque omnia fidei populi Romani permittere, Livius XXXVI. 28. XLV. 4., Caesar de bello gall. II. 3.

Gebrauch, sondern wandelten es häufig in ein Schutzbündniss um[52]).

97. Aus der Dedition entsprang aber noch eine andere Rechtsform, wenn nämlich Rom dem überwundenen Volke sein Gebiet, den Gebrauch seines Landrechts und das Recht sich selbst zu regieren zurück gab. Dieses geschah in Italien regelmässig; meistens wurde sogar mit dem besiegten Volke ein Waffenbündniss errichtet[53]). Auch ausserhalb Italien kommen davon Beispiele vor[54]); allein jene Selbstständigkeit war häufig nur eine scheinbare. So wurde Macedonien nach der Gefangennehmung seines Königs (589) zwar für frei erklärt und eigenen jährlich zu wählenden Obrigkeiten überlassen, allein in vier Regionen eingetheilt, und Jedem ausserhalb seiner Region zu freien oder Grundstücke zu erwerben untersagt; auch mussten sie einen Tribut entrichten, und sich noch andere lästige Beschränkungen und sehr sorgfältig ausgedachte Verordnungen vorschreiben lassen[55]). Jene Freiheit begriff also die Immunität vom Tribut nicht[56]), sondern diese wurde als eine grössere Aus-

---

Daher: fidem populi Rom. sequi, in fidem recipi, Caesar de bello gall. IV. 21. 22. VIII. 3. Doch wird dieser oder ein ähnlicher Ausdruck auch häufig von der eigentlichen Dedition gebraucht. So: per deditionem in fidem venire, Livius VIII. 2.; in fidem et ditionem pop. Rom. se tradere, Livius XXXVII 45., Sallust. Iugurth. 62.

52) Livius VIII. 25. Lucani atque Apuli, quibus gentibus nihil ad eam diem cum Romano populo fuerat, in fidem venerunt, arma virosque ad bellum pollicentes. Foedere ergo in amicitiam accepti. Ein anderes Beispiel ist Gades, das sich ergeben hatte, Livius XXVIII. 37. XXXII. 2., und später doch verbündet erscheint, Cicero pro Balbo 11. 16.

53) Beispiele giebt Dionys. III. 54. 60. IV. 27.

54) Livius XXXVII. 32. Urbem, agrosque et suas leges iis (Phocaeensibus) restituit. XXXVIII. 39. Phocaeensibus et ager, quem ante bellum habuerant, redditus; et ut legibus antiquis uterentur, permissum. — Caesar de bello gall. I. 45. Liberam debere esse Galliam, quam bello victam suis legibus (Senatus) uti voluisset.

55) Livius XLV. 29. 32.

56) Daher wird auch vom Tribut der freien Völker so wie der Könige als von einer ganz gangbaren Sache geredet, Sallust. Iugurth.

zeichnung besonders verliehen[57]). Aehnliche Verhältnisse traten auch dann ein, wenn die Römer einem besiegten Volke oder Könige seine Länder liessen, allein ihnen einzelne Völkerschaften, die sie unter ihre Herrschaft gebracht, abnahmen und frei erklärten. Diese erhielten dann auch Immunität, oder es wurde ihnen der Tribut, den sie Jenen gezahlt hatten, an Rom oder einen Bundesgenossen zu entrichten auferlegt[58]).

98. Unter den verbündeten oder unterthänigen Völkern zeichneten die Römer zuweilen einzelne Personen dadurch aus, dass sie dieselben in die Formel der Freunde des römischen Volkes eintrugen[59]), oder ihnen das römische Bürgerrecht ertheilten[60]). Dieses war von jeher eins ihrer Mittel sich auswärts Anhang zu verschaffen. Vorsichtige Völker suchten sich dagegen durch eine Bestimmung im Bündniss zu schützen, wodurch sie sich jene Ehre verbaten[61]). Solche Auszeichnungen wurden wie die Bünd-

---

31. Nicht begründet ist der Einwurf, den Kuhn Beiträge S. 90. dawider macht.

57) So erhielten in Illyrien, welches übrigens im Ganzen ohngefähr wie Macedonien behandelt wurde, einzelne Völkerschaften aus besonderen Rücksichten die Immunität, Livius XLV. 26. Eben so die Atrebaten in Gallien, Caesar de bello gall. VII. 70.

58) Dieses geschah nach dem ersten macedonischen Kriege mit den Eleutherolaconen, welche unter der Herrschaft von Sparta gestanden hatten, Livius XXXIV. 29. 35. 36. 40. 43., Strabo VIII. 5. §. 5. p. 366 Casaub., Pausanias III. 21., Kuhn Beiträge S. 107. — nach der Besiegung des Philippus mit den griechischen Städten, die er unter seiner Herrschaft gehabt, Polyb. XVIII. 27—31., Livius XXXIII. 30—35. — desgleichen nach der Besiegung des Antiochus, Polyb. XXII. 27., Livius XXXVIII. 39. — Rom handelte darin rein nach politischen Rücksichten, Livius XXXVIII. 48.

59) Ein schönes Beispiel giebt das SC. de Asclepiade (Kap. XI. Note 28).

60) L. Cornelius Balbus aus Gades, der von Pompejus die Civität erhalten hatte, wurde (714) sogar zum Consulat erhoben, Dio Cass. XLVIII. 32. Dieses war das erste Beispiel dieser Art, Plinius hist. nat. VII. 44 (43).

61) So die Camerter, Valer. Max. V. 2, 8. Andere Beispiele nennt Cicero pro Balbo 14.

nisse in kupfernen Tafeln eingegraben und auf dem Capitolium ausgestellt [62]).

Vierzehntes Kapitel.

Das römische Staatsgebiet und seine Einwohner.

99. Bis zur Zerstörung der latinischen Eidgenossenschaft (416) beruhte Roms Macht weniger auf der Grösse des Gebietes, als auf der klugen Benutzung seiner Allianzen. Von da an bis gegen das Ende des fünften Jahrhunderts verbreitete es aber rasch seine siegreichen Waffen über alle Völkerschaften Italiens, und nöthigte dieselben die römische Hoheit anzuerkennen. Die Verhältnisse dieser Völker lassen sich auf zwei Klassen zurückführen. Einige, jedoch nur die kleinere Zahl, waren ganz in den römischen Staat aufgenommen und gehörten zu dessen Gebiet. Die Uebrigen hatten ihre Freiheit behalten, oder nach ihrer Besiegung zurückerhalten [1]), und waren dem Namen nach selbstständig und mit Rom in der einen oder andern Form [2]) föderirt [3]).

100. Das römische Gebiet zerfiel nach den darin befindlichen Völkerschaften in drei wenig zusammenhängende Massen: Völkerschaften, welche blos Unterthanen ohne die römische Civität [4]), Völkerschaften, welche Unterthanen mit

62) SC. de Asclepiade, Cicero ad famil. XIII. 36., Sueton. Vospas. 8 (Note 5).

1) Man sehe darüber §. 97.

2) Man sehe darüber §. 94. 95. Von der späteren Zeit wird im Kap. XXVI. die Rede sein.

3) Livius XXVI. 24. Iam inde a maioribus traditum morem colendi socios, ex quibus alios in civitatem atque aequum secum ius accepissent, alios in ea fortuna haberent, ut socii esse, quam cives malient.

4) Von deren Zustand wird im Kap. XXIV. die Rede sein.

der Civität jedoch ohne suffragium, und Völkerschaften, welche vollständig Römer mit dem höheren Bürgerrecht waren. Die Civität ohne suffragium wurde regelmässig zuerst verliehen, um besiegte Völker, welche dem römischen Staate einverleibt werden sollten, durch eine gewisse Auszeichnung fester an denselben zu knüpfen. Solches geschah bald nach dem Jahre 375 den Tusculanern, die sich ganz der Grossmuth der Römer hingegeben hatten [5]). Gleich nach der Zerstörung der latinischen Eidgenossenschaft (416) erhielten diese Civität die mit den Latinern verbündet gewesenen Campaner [6]), wiewohl sie sich mit jenen auf Gnade und Ungnade hatten ergeben müssen [7]), desgleichen die Fundaner und Formianer [8]), die Cumaner und Suessulaner [9]), dann 420 ein Theil der Samniten [10]), 422 die Acerraner [11]) und wohl zu derselben Zeit die Atellaner [12]), endlich 425 die Privernaten [13]). Nach dem Kriege und der Unterwerfung der Herniker (448), wo dieselben auf ähnliche Art behandelt wurden wie damals die Latiner, erhielten die friedlich gebliebenen Alatrinaten, Verulaner und Ferentinaten ihre Selbstständigkeit zurück, weil sie diese der römischen Civität vorzogen. Die Anagniner und Uebrigen aber wurden mit dem Bürgerrecht ohne suffragium dem

---

5) Man sehe Kap. XII. Note 36. 43.

6) Livius VIII. 14., Vell. Pat. I. 14. Livius sagt im Jahr 416, Vellejus im Jahr 420. Diese Verschiedenheit rührt wohl daher, dass jener die Zeit, wo der Beschluss gefasst wurde, dieser die Zeit, wo er zur Ausführung kam, vor Augen hatte.

7) Livius VIII. 11.

8) Livius VIII. 14., Vell. Pat. I. 14. Auch hier weichen Beide in der Angabe der Jahre ab; sie nennen 416 und 423.

9) Livius VIII. 14., Festus v. municeps p. 142. Irrig hält Niebuhr II. 66. 76. III. 166. das, was damals allen diesen Völkerschaften gewährt wurde, nur für Isopolitie. Man sehe Kap. XII. Note 36.

10) Vell. Pat. I. 14. Auch dieses versteht Niebuhr II. 72. 76. III. 122. nur von der Isopolitie.

11) Livius VIII. 17., Vell. Pat. I. 14., Festus v. municeps p. 142.

12) Festus v. municeps p. 142.

13) Livius VIII. 21.

römischen Staate einverleibt, ihnen jedoch zugleich alle eigene Magistrate untersagt[14]). Jene Art von Civität wurde 451 den Arpinaten an der hernikischen Gränze, dann in demselben Jahre den Trebulanern in Samnium[15]), und 464 den Sabinern zu Theil[16]). Auch die Cäriten kamen in dieses Verhältniss, jedoch weit später. Seit dem gallischen Kriege hatten sie das hospitium publicum und die Isopolitie[17]). Wegen ihrer Untreue wurden sie (401) mit dem Verlust der Hälfte ihres Gebietes bestraft[18]). Uebrigens aber blieben sie selbstständig; es wurde mit ihnen Friede oder nach der Art der Etrusker ein Waffenstillstand auf hundert Jahre geschlossen[19]); und noch im Jahr 549 gehörten sie zu den mit Rom föderirten etruskischen Völkern[20]). Unstreitig bestand auch mit ihnen die Isopolitie und für die in Rom die Verzeichnung in den cäritischen Tafeln fort. Nach jener Zeit aber wurden sie dem römischen Staate einverleibt[21]) und zu einer Präfectur gemacht[22]). Auf diese Art sind die über Cäre vorhandenen Nachrichten vollkommen in Einklang zu bringen[23]).

14) Livius IX. 42. 43.

15) Livius X. 1.

16) Vell. Pat. I. 14.

17) Man sehe oben Kap. XI. Note 37. 43. 44.

18) Dio Cass. fragm. 142.

19) Livius VII. 19. 20.

20) Livius XXVIII. 45.

21) Paul. Diaconus v. municipium (Kap. XI. Note 38).

22) Festus v. praefectura.

23) Eine ganz andere Ansicht hat Mommsen Röm. Tribus S. 159. 160. und etwas verändert Röm. Münzwesen S. 246. Er läugnet überhaupt das Verhältniss der Isopolitie, erkennt bei Cäre nur hospitium publicum, welches nach der ersten Stelle noch nach 401 bestanden, und ungewiss wann zur Strafe entzogen worden, nach der zweiten Stelle aber 401 in die civitas sine suffragio umgewandelt worden sei. Dawider ist Folgendes zu bemerken. 1) Die Darstellung des Livius VII. 20. XXVIII. 45. von dem hundertjährigen Waffenstillstand und von den Bundesleistungen der Cäriten ist aus den Staatsacten geschöpft, und kann nicht nach Mommsen als „sentimental und geschminkt" beseitigt werden. Sie beweist unwiderleglich, dass Cäre noch lange nach 401 selbstständig war. — 2) Steht dieses fest, so

101. Das vollkommene Bürgerrecht verliehen die Römer solchen Völkern, die sie durch ein besonderes Vertrauen gewinnen wollten, oder die sich auf der Stufe der unvollkommenen Civität einer solchen Erhöhung würdig bewährt hatten. So verfuhren sie gleich nach der Zerstörung der latinischen Eidgenossenschaft (416) mit den Lanuvinern, Aricinern, Nomentanern und Pedanern [24]). Dann wurden auch, man weiss nicht genau wann, die Tusculaner zur Civität mit suffragium erhoben [25]); desgleichen 435 die Privernaten [26]), 448 die Aequer [27]), 486 die Sabiner [28]), 566 die Formianer, Fundaner und Arpinaten [29]). Andere sind nicht sicher bekannt [30]).. Von der Verfassung

---

muss dasjenige, was die oben Kap. XI. Note 43. genannten Schriftsteller von einer älteren Verleihung der civitas sine suffragio berichten, von etwas Anderem verstanden werden, und dieses kann nur die Isopolitie sein. — 3) Wie sich die cäritischen Tafeln zu der späteren Veränderung verhalten, wird unten (Note 96. 97) vorkommen. — 4) Die richtige Ansicht hat Niebuhr II. 76. 77. Irrig und mit Livius XXVIII. 45. im Widerspruch ist nur, wenn er III. 98. 474. die Umwandlung in ein abhängiges Municipium schon ins fünfte Jahrhundert setzt. Er hatte über das Alter der Präfecturen falsche Meinungen (Kap. XXIV), die er bei einer nochmaligen Ueberarbeitung unstreitig berichtigt hätte.

24) Man sehe Kap. XII. Note 41.

25) Sie waren in der tribus Papiria, Livius VIII. 37., Valer. Max. IX. 10, 1. Wann sie in diese aufgenommen wurden, ist nicht gewiss. Ursprünglich seit 375 hatten sie nur die civitas sine suffragio. Man sehe Kap. XII. Note 43. 44. Anderer Meinung ist Mommsen Röm. Münzwesen S. 225. Er behauptet Tusculum habe schon vor 416 die civitas cum suffragio gehabt, weil es bei Cicero pro Plane. 8. municipium antiquissimum genannt werde. Allein dieses heisst nicht: von Allen das älteste, sondern ein sehr altes.

26) Man sehe darüber Niebuhr III. 201. 202..

27) Man sehe darüber Niebuhr III. 314.

28) Vell. Pat. I. 14.

29) Livius XXXVIII. 36.

30) Mommsen Röm. Münzwesen S. 226. behauptet zwar, dass alle sogenannten praefecturae das vollkommene Bürgerrecht gehabt hätten. Allein dazu fehlen die Beweise. Ferner ist es ein argos Versehen, wenn Madvig de iure coloniar. (Opusc. acad. p. 234. 238) aus Livius XXIII. 31. folgern will, die Cumaner hätten 539 die civitas cum suffragio erhalten. Der Ausdruck dort: ut municipes Cumani essent,

der mit der civitas cum und sine suffragio begabten Völker wird im Kap. XXIV. die Rede sein.

102. Die Erweiterung der römischen Herrschaft zog auch neue Eintheilungen des Gebietes nach sich. Die alte Grundlage für die Verzeichnung der kriegs- und steuerpflichtigen stimmberechtigten Bürger war die Eintheilung in dreissig Tribus [31]). In Folge eingetretener Veränderungen wurde (259) eine neue Eintheilung in 21 Tribus gemacht [32]). Diese blieb über hundert Jahre, wo die Einverleibung von Völkerschaften mit dem vollen Bürgerrecht neue Einrichtungen nöthig machte. Da man aus kluger Vorsicht die neuen Bürger sich nicht in alle Tribus verbreiten lassen wollte, so wurden für sie auf den Antrag der Censoren entweder neue Tribus gebildet [33]), oder sie wurden einer der vorhandenen Tribus zugetheilt [34]). So stieg deren Zahl seit 368 bis 514 allmählich auf 35 [35]). Diese Eintheilung begründete unter den in einer Tribus vereinigten Völkerschaften eine gewisse Gemeinschaft des politischen Lebens und der historischen Erinnerungen [36]). In Beziehung auf die Völkerschaften, die ohne Bürgerrecht oder nur mit dem niederen Bürgerrecht unterthan waren, gab es keine besondere Gebietseintheilung.

103. Die auf dem römischen Gebiete befindlichen

---

bezieht sich auf die bei Livius XXIII. 7. erwähnten dreihundert Campanischen Ritter, welche zur Aushülfe zu municipes von Cumä gemacht wurden.

31) Man sehe oben §. 28.

32) Livius II. 21., Dionys. VII. 64. — Becker II. 1, 167—169., Schwegler XXI. 18.

33) Der Beschluss stand gewiss dem Volke zu; aber die Censoren hatten die Einleitung und Ausführung; daher werden sie dabei allein genannt, Livius VIII. 17.

34) Ein Beispiel giebt Livius XXXVIII. 36.

35) Livius VI. 5. VII. 15. VIII. 17. IX. 20. X. 9., Livii epit. 19., Varro de ling. lat. V. 56. Von den Namen der Tribus und den Städten, die in Italien zu jeder gehörten, handelt gründlich Gretefend in Zimmermanns Zeitschrift 1836. Nr. 114—118.

36) Ein Beispiel giebt Livius VIII. 37.

Personen waren demnach, von den einem fremden Staate angehörenden Peregrinen abgesehen[37]), entweder Vollbürger oder Unterthanen. Vollbürger waren diejenigen, welche durch das Stimmrecht in den Comitien und durch die Fähigkeit zur Magistratur an der Staatsgewalt Theil hatten. Die Unterthanen waren doppelter Art: solche, die das römische Bürgerrecht, jedoch ohne Stimm- und Ehrenrechte hatten, und solche, welche Peregrinen waren. Von ihnen, in so fern sie römischen Gebietstheilen entsprechen, wird unten die Rede sein[38]). Das Kennzeichen der Vollbürger war die Aufnahme in den Census, und da dieser nach den Tribus abgehalten wurde, die Einschreibung in einer Tribus. Die 35 Tribus und der populus waren also gleichbedeutend[39]), und der Vollbürger bezeichnete sich als solcher durch den Namen seiner Tribus, den er seinem Namen beifügte[40]). Uebrigens war die Beschaffenheit der Tribuslisten eine eigenthümliche. Die Eintheilung war in ihrem Ursprung vorherrschend eine örtliche[41]). Dieses blieb sie auch in Beziehung auf die Grundstücke unbedingt, so dass diese unverändert in der Tribus, worin sie lagen, von dem magister pagi verzeichnet wurden. In Beziehung auf die Personen blieb sie es thatsächlich auch der grösseren Masse nach[42]); allein grundsätzlich nicht, indem die Censoren Personen aus ganz anderen entfernten Städten einer Tribus adscribiren[43]), oder aus einer Tribus

37) Von diesen wird unten im §. 115. die Rede sein.

38) Man sehe Kap. XXIV.

39) Livius XXIX. 37. Praeter Maeciam tribum — populum Romanum omnem — quatuor et triginta tribus. — XLV. 15. Omnibus quinque et triginta tribubus emovere — id est civitatem eripere — censu excludere. — Cicero Philipp. VI. 5.

40) (Ascon.) in Verr. I. 8. p. 137 Orell., Quintil. Inst. orat. VII. 3.

41) Man sehe §. 28.

42) In so fern sind folgende Aeusserungen wahr: Plinius hist. nat. XVIII. 3. Rusticae tribus laudatissimae eorum, qui rura haberent. — Gellius XV. 27. Quum ex regionibus et locis (suffragium feratur), tributa comitia esse.

43) Festus v. Oufentinae.

in eine andere versetzen konnten[44]). Das Wort, tribus, hatte daher theils eine örtliche theils eine persönliche Bedeutung[45]). Da jedoch die durch den Wechsel des Lebens sich mehrende Verschiedenheit zwischen derjenigen Tribus, welcher Jemand für seine Person angehörte, und derjenigen, wo er seine Grundstücke, oder seinen Wohnsitz hatte, Nachtheile erzeugte, so nahmen die Censoren von Zeit zu Zeit eine Rectification vor, so dass beides wieder zusammen fiel[46]). Die Kinder folgten natürlich der Tribus des Vaters[47]). Adoptirte hatten eine Stelle in zwei Tribus, sowohl in der ihres leiblichen als in der ihres Adoptivvaters[48]).

104. Die römische Civität, auch die ohne suffragium, hatte für die damit begabten Völkerschaften und Personen einen hohen Werth durch die Fähigkeit zu allen Theilen des römischen Privatrechts[49]), und die daraus hervorgehende Leichtigkeit des Verkehrs, der Wechselheirathen, der Niederlassung und des Klagrechts vor den römischen Gerichten. Auch gehörten zu ihren hohen Vorzügen die Freiheiten, welche den Leib und das Leben des Bürgers gegen das Imperium der Magistrate sicherten[50]). Zu diesem Zwecke hatte M. Valerius (454) zum drittenmal das Gesetz

---

44) Livius XLV. 15.

45) Gellius XVIII. 7. Tribus — dici et pro loco, et pro iure, et pro hominibus.

46) Dieses und nichts Anderes ist in der Hauptsache der Sinn der vielbesprochenen Stelle, Livius XL. 51. Mutarunt suffragia: regionatimque generibus hominum, causisque, et quaestibus, tribus descripserunt. Es giebt darüber allerdings sehr abweichende Meinungen. Die näheren Nachweisungen stehen im Kap. XV. Note 51.

47) Gellius V. 19.

48) Gellius V. 19. Dieses zeigt sich an Octavian, der sowohl zur Fabischen als zur Scaptischen Tribus gehörte und in Beiden stimmte, Sueton. Octav. 40. 56. So erklärt sich auch die auf ihn bezügliche Inschrift bei Orelli T. I. n. 593.

49) Davon wird im Buch III. Kap. I. die Rede sein.

50) Davon handelt K. G. Zumpt über die persönliche Freiheit des römischen Bürgers. Darmstadt 1846.

über das Provocationsrecht erneuert[51]). Drei Porcische Gesetze verboten bei schwerer Strafe einen Bürger mit Ruthen ausstäupen oder hinrichten zu lassen[52]). Eine lex Sempronia des C. Gracchus wiederholte auch den alten Satz, dass über Leben und Freiheit eines Bürgers nicht ohne Zustimmung des Volkes abgeurtheilt werden dürfte[53]). Andere Gesetze liessen sogar dem schon Verurtheilten die Befugniss, so lange auch nur eine Tribus noch nicht abgestimmt hatte, sich durch das Exil der Strafe zu entziehen[54]). Alle diese Freiheiten schützten jedoch gegen die Strenge der Kriegszucht nicht[55]); auch nicht den, der sich durch die That selbst von dem Gemeinwesen losgesagt hatte[56]). Der Kern des Bürgervolkes stellte sich aber in den alten Vollbürgern dar. In ihnen, den grossen und

---

51) Livius X. 9. Man vergleiche Kap. VII. Note 8. 14. 23.

52) Cicero de re publ. II. 31., Livius X. 9. Die lex Porcia erwähnt auch Cicero pro Rabir. 3. 4., in Verr. V. 63., Sallust. Catil. 51. Daher die Berufung aufs römische Bürgerrecht wider Strafurtheile der Magistrate, Cicero in Verr. V. 55. 57. 62., Gellius X. 3. Eine Conjectur über die Verschiedenheit der drei leges Porciae giebt Eisenlohr Provocatio S. 16—25.

53) Cicero pro Rabir. 4., in Catil. IV. 5., in Verr. V. 63., Gellius X. 3. Davon handelt Eisenlohr S. 25—30. Was Wöniger Provocationsverfahren der Römer S. 300. noch weiter als den Inhalt der lex Sempronia angiebt, steht nicht in den von ihm angeführten Stellen.

54) Sallust. Catil. 51., Polyb. VI. 14 (12).

55) Livius III. 26., Cicero de leg. III. 3., Valer. Max. II. 7,4. 15., Frontin. Strategem. IV. 1,20. 30. 31. 33. 36. 37., Polyb. VI. 37. 38. (35. 36), Hirtius de bell. Hispan. 27. Dawider scheint zwar Sallust. Iugurth. 69. Turpilius — condemnatus verberatusque capite poenas solvit: nam is civis ex Latio erat. Allein dieser Zusatz soll nicht, wie Niebuhr II. 75. meint, erklären, warum hier die Porcischen Gesetze nicht schützten, sondern warum den Anführer die Strafe der Enthauptung traf. Denn diese wurde überhaupt gegen untreue oder abgefallene Bundesgenossen angewendet, Livius XXX. 43. Diese Stelle, welche wörtlich so schon in der zweiten Auflage stand, hätte Mommsen Stadtrechte von Salpensa S. 399. vor dem Missverständniss und Vorwurf bewahren sollen, ich hätte den Turpilius hier für einen „römischen" Bürger gehalten.

56) Cicero in Catil. I. 11. IV. 5.

kleinen Grundbesitzern der römischen Feldmark, entwickelte sich durch den nahen Verkehr mit dem Mittelpunkte des grossartigsten Staatslebens, durch die leichte und häufige Theilnahme an den Comitien und durch die Bekleidung der Magistraturen jene hohe vaterländische und staatsmännische Gesinnung, welche abgewendet von gemeinen gewinnsüchtigen Beschäftigungen, neben dem Landbau nur in dem Dienste für das gemeine Wesen seine Befriedigung fand, und getragen von der entsprechenden Familienordnung[57]) eine traditionelle Kraft bewahrte, welche sich selbst die zugeführten neuen Elemente zu assimiliren verstand.

105. Eine wichtige Klasse der Bevölkerung waren die Freigelassenen. Die staatsrechtliche Behandlung derselben beruhte auf zwei Gesichtspunkten. Auf der einen Seite waren ursprünglich nur diejenigen der vollen Rechte freigeborenen Bürger theilhaftig, welche bis zum Grossvater hinauf freie Vorfahren nachweisen konnten[58]). Dieses änderte zwar etwas ein Plebiscit des Tribunen Terentius Culleo (565), welches schon die Kinder eines Freigelassenen in der Zahl der freien waffenfähigen Bürger[59]) mit zu censiren vorschrieb[60]). Allein für die Freigelassenen selbst[61]),

57) Man sehe §. 16. Dieser Zusammenhang ist zu wenig gewürdigt.

58) Daher wird in den Fasten und in Inschriften der Name des Vaters und Grossvaters mit angeführt.

59) Dass die libertini darin nicht mit gezählt waren, muss man aus Livius X. 21. XXII. 11., Dionys. IV. 22. IX. 25. folgern.

60) Dieses ergiebt sich aus der wichtigen, früher ganz übersehenen Stelle des Plutarch. Flaminin. 18. Diese enthält wörtlich dreierlei. Erstens, die damaligen Censoren stiessen vier nicht gar ausgezeichnete Mitglieder aus dem Senate. Zweitens, sie nahmen auf (*προσεδέξαντο*, das heisst in die Censuszahlen) Alle, die sich beim Census als Bürger anmeldeten (*πολίτας ἀπογραψομένους πάντας*), wenn sie von freien Eltern abstammten. Drittens, sie thaten dieses, gezwungen durch den Tribunen Terentius Culleo, der um die Vornehmen zu kränken, das Volk zu diesem Beschluss bestimmte. Dazu stimmt vortrefflich sich gegenseitig erläuternd die vielbesprochene Stelle des Sueton. Claud. 24. Diese sagt, zur Zeit des Appius Claudius (442) und noch eine Zeitlang nach Ihm (nämlich bis 565) hätten libertini

und auch noch in einzelnen Punkten für deren Kinder[62]), blieb der Unterschied bestehen. Auf der andern Seite sollte derjenige, den ein römischer Bürger der Freiheit würdig erachtet, selbst römischer Bürger[63]), und dadurch dem Staate immer neue Kräfte zugeführt werden. Die Freigelassenen wurden also der gewöhnlichen bürgerlichen Rechte theilhaftig; allein im Uebrigen gab es Unterscheidungen. Sie waren zwar nach den Einrichtungen des Servius Tullius in die vier städtischen Tribus eingeschrieben, und wurden hier nach ihrem Vermögen besteuert[64]). Allein sie waren von der Ehre des regelmässigen Kriegsdienstes und von dem Stimmrecht in den Comitien ausgeschlossen[65]). Dieses Letztere änderte sich unter der Censur des Appius Claudius (442)[66]), der vielleicht blos um die plebejische Nobilität zu kränken, zugleich auch die in den vier städtischen Tribus zusammengedrängten geringen Leute

---

geheissen nicht die allein, welche selbst freigelassen waren, sondern auch deren Kinder. Eine andere Ansicht haben Huschke Servius Tullius S. 555 und nach ihm Becker II. 1, 196., Lange I. 380. Sie wollen das Plebiscit von der lectio senatus verstanden wissen, und die Worte: *πολίτας ἀπογραφομένους πάντας*, sollen heissen: alle Bürger, die den senatorischen Census hatten. Dieses ist doch ganz willkührlich. Dawider ist auch, dass bis in die spätere Zeit Söhne von libertini nicht in den Senat gewählt werden sollten, Sueton. Claud. 24., Becker II. 1, 196. II. 2, 391. 392.

61) Livius XLV. 15. Qui servitutem servissent.

62) Wie bei der Wahl der Senatoren (Note 60).

63) Livius XLII. 27. 31. XLIII. 12. Cives Romani libertini ordinis.

64) Man sehe Kap. IV. Note 39. 83. Dawider scheint Livius XLV. 15., wonach man glauben könnte, dass die Freigelassenen ursprünglich in der Regel nicht censirt gewesen wären. Allein unter dem censendi ius, welches hier in unbestimmter Weise verliehen wird, ist augenscheinlich die Befugniss gemeint, sich in der tribus rustica, worin ihre praedia lagen, censiren zu lassen. So verschwindet die Schwierigkeit, welche Perizonius und Crevier hier bemerkt haben. Dieser Ansicht sind auch Huschke Servius Tullius S. 154., Mommsen Röm. Tribus S. 167., Becker-Marquardt II. 3, 46. 47., Lange I. 382. 403.

65) Man sehe Kap. IV. Note 70. 101.

66) Dieses sagt ausdrücklich Plutarch. Poplic. 7.; und es ist kein Grund vorhanden, diese wichtige Notiz zu ignoriren (Kap. IV. Note 101).

und Freigelassenen durch alle Tribus vertheilte, so dass diese über das Landvolk, welches ohnehin zu den Comitien wenig zahlreich kommen konnte, leicht das Uebergewicht erhielten[67]). Diesem grossen Uebel zu steuern warf sie der Censor Fabius (450) wieder in die vier städtischen Tribus zusammen[68]), was die natürliche Folge hatte, dass diese von nun an als minder ehrenhaft angesehen wurden[69]). Während des ersten punischen Krieges muss dieses jedoch wieder geändert worden sein, indem es von den Censoren C. Flaminius und L. Aemilius (534) hergestellt wurde[70]). Eine Ausnahme machte man nur zu Gunsten der Libertinen, die einen leiblichen Sohn über fünf Jahre hätten, dann derer, die ein bestimmtes ansehnliches Vermögen zum Ankauf von Grundstücken verwenden würden[71]). So suchte man, als sie durch Handel und Gewerbe eine immer bedeutendere Klasse wurden, die alten Sitten zu erhalten, und das Uebergewicht des blosen Geldreichthums zu verhindern. Da sich aber die Freigelassenen während des Krieges gegen Perseus wieder durch alle Tribus verbreitet hatten, und dieses grosse Nachtheile zeigte; wurden sie unter der Censur des Tiberius Gracchus (586) gar nur in eine einzige durchs Loos bestimmte städtische Tribus zusammengeworfen[72]). Später, wahrscheinlich im

67) Livius IX. 46., Diodor. Sicul. XX. 36.

68) Livius IX. 46., Valer. Max. II. 2, 9.

69) Plinius hist. nat. XVIII. 3. Eine Hauptstelle darüber findet sich auch in Dionys. exc. Mai. 57. ed. Francof. XVIII. 22.

70) Livii epit. 20., Livius XLV. 15. Dass der Eingang dieser Stelle auf jene Censoren zu beziehen sei, hat Duker gezeigt. Ob die dabei genannten Ausnahmen auch von ihnen herrühren, ist nicht gewiss; doch sind sie in jedem Falle älter als die Censoren des Jahres 586.

71) Livius XLV. 15. Die sinnlosen Worte: ex senatusconsulto sind augenscheinlich aus ex se natus entstanden.

72) Livius XLV. 15. Man sehe darüber Becker II. 1, 195. 196. Ungenau spricht Cicero de orat. I. 9. von ihrer Vertheilung in die urbanae tribus. Gradezu irrig sagt Aurel. Victor de vir. illustr. 57. in die quatuor urbanae.

Jahr 639 durch das Gesetz des Aemilius Scaurus [73]), kamen sie aber wieder in die vier Tribus, und dieser Grundsatz blieb nun bis zum Ende der Republik [74]), indem die Versuche einzelner Partheihäupter den Libertinen ausgedehnteres Stimmrecht zu verschaffen, keinen Bestand hatten [75]). Uebrigens blieben die Freigelassenen ohngeachtet ihres Stimmrechts doch immer nur als ein geringerer Stand geachtet. Sie wurden regelmässig nicht zu den Legionen [76]) sondern nur zum Dienst auf der Flotte ausgehoben [77]); die Magistratur lag ihnen fern [78]), und ihnen fehlte selbst das connubium mit den Freigeborenen [79]).

106. Ohngeachtet dieser Ungleichheiten waren die Freigelassenen doch für die bürgerliche Gesellschaft von grosser Bedeutung; dieses zeigt schon die Thatsache, dass die Censoren sich so vielfach mit ihnen beschäftigten. Wenn auch kein dauernder erblicher Stand wurde ihre Zahl bei der Fruchtbarkeit der Sclavenfamilien durch neue Freilassungen immer ergänzt und vermehrt. Da diese regelmässig nur zur Belohnung des guten Betragens und der Geschicklichkeit geschahen, so wurde der Stand der Freigelassenen ein Zusammenfluss tüchtiger gewandter und an Disciplin gewöhnter Kräfte, welche, da sie an Standesrücksichten nicht gebunden waren, jeder Form des Erwerbes

---

73) Aurel. Victor de vir. illustr. 72.

74) Dionys. IV. 22.

75) So das Gesetz des Tribunen Sulpicius Rufus (666), das mit seinen übrigen von Sulla abrogirt wurde, Ascon. in Cornel. p. 64 Orell., Livii epit. 77., Appian. de bell. civ. I. 59.; ein anderes aus dem Consulate des C. Norbanus (671), Livii epit. 84.: ferner das Gesetz des Tribunen C. Manilius (687), Ascon. in Cornel. p. 64. 66 Orell., Idem in Milon. 8. p. 45 Orell.: Dio Cass. XXXVI. 25., Ferrat. epist. III. 6.; und das Project des Clodius, Ascon. in Milon. 32. p. 52 Orell. Gut handelt davon Mommsen Röm. Tribus S. 169—172.

76) Livius X. 21. XXII. 11. Zuerst im Socialkrieg (665) gieng man davon ab. Man sehe Kap. XXI.

77) Livius XXXVI. 2. XLII. 27. 31. XLIII. 12.

78) Livii epit. 19. Das Beispiel des Cn. Flavius war etwas Ausserordentliches, Livius IX. 46., Diodor. XX. 36.

79) Livius XXXIX. 19.

nachgehen konnten, und sich dadurch rasch bereicherten. Gegen die Gefahren, welche der plötzliche Eintritt in die Freiheit aus der angewöhnten engsten Abhängigkeit für den Freigelassenen wie für das gemeine Wesen haben konnte, schützte das Patronatverhältniss, welches, der bisherigen knechtischen Gewalt die edelsten Bande der Pietät und Dankbarkeit substituirend, den Freigelassenen an seinen Wohlthäter noch immer fesselte, ihn sogar der Disciplinargewalt desselben unterwarf, und den neuen Bürger für den Staat erziehen half[80]). Andererseits zog aber die alte Ordnung daraus auch unmittelbare Vermögensvortheile, indem die Beerbung der Freigelassenen sehr klug so eingerichtet war, dass in Ermanglung leiblicher Kinder der Nachlass zum Theil oder ganz dem Hause des Patrones zufiel[81]). So wurden die alten Familien durch die Arbeitskräfte ihrer Freigelassenen zum Theil mit im Flor erhalten. Wenn diese aber selbst ein Haus gegründet hatten, so wurden die Begriffe und der Geist der Agnation auch auf dessen Glieder übertragen, und dadurch dem Staate fortwährend neue thätige und intelligente Bürgerfamilien zugeführt.

107. Unter den Bürgern gab aber es auch Unterscheidungen nach dem Vermögen und der Besteurung. Es wurden diejenigen, welche in den fünf Klassen[82]), und diejenigen welche wegen ihres geringen Vermögens ausserhalb der Klassen waren, entgegengesetzt. Die Sätze der fünf Klassen waren bis zum sechsten Jahrhundert allmählich verfünffacht worden. Nachher wurde noch die erste Klasse auf 110000 und 125000 Asse, oder in Silber ausgedrückt auf 44000 und 50000 Sesterzen, die letzte Klasse auf 11000 und 12500 Asse oder 4400 und 5000 Sesterzen erhöht[83]); end-

80) Die Beweisstellen folgen im Buch III. Kap. IV.

81) Davon handelt Buch III. Kap. XX.

82) Dass die Eintheilung in fünf Vermögensklassen fortdauerte, ergiebt sich aus Livius XLIII. 16., Sallust. de re publ. ordin. epist. II. c. 8., de bello Iugurth. 86., Cicero Philipp. II. 33.

83) Man sehe oben §. 29.

lich gegen das Ende des Freistaates der Satz der ersten Klasse auf 100000 Sesterzen und so unstreitig auch die Sätze der übrigen Klassen verdoppelt[84]). Die ausserhalb der fünf Klassen Stehenden waren nicht auf gleicher Stufe bürgerlicher Ehre, namentlich nicht um bei feierlichen Handlungen Zeuge zu sein[85]). Dazu gehörten namentlich die proletarii, capite censi und geringen Handwerker[86]), nicht aber schlechthin alle Freigelassenen; sondern seitdem diese überhaupt Stimmrechte erhalten hatten, stimmten die Vermögenden in der Klasse und Centurie, wohin sie nach ihrem Vermögen und Alter gehörten[87]).

108. Eine besondere Klasse von Bürgern waren auch die Aerarier. Das Verhältniss derselben ist nur aus der Zeit der Republik in der Anwendung bekannt, dass die Censoren einen Bürger zur Strafe zum Aerarier herabsetzen konnten. Darüber sind folgende Punkte gewiss. Erstens, es gab im Aerarium eine Liste, in welche diejenigen, welche der Censor zu Aerariern machte, eingetragen wurden[88]). Zweitens, diese Liste ist dieselbe, welche die cäritischen Tafeln hiess[89]). Drittens, wer zum Aerarier gemacht war, wurde aus dem Album seiner Centurie gestrichen; er steuerte also nicht mehr nach seinem Vermögen, sondern wurde einer Kopfsteuer nach dem Ermessen

84) Man sehe darüber Boeckh Metrolog. Untersuchungen XXIX. 4. Ihm stimmt auch bei Mommsen Röm. Tribus S. 120. Ganz abweichend ist Huschke Census S. 91—97. Seine Ansicht beruht auf unhaltbaren Combinationen mit dem caput der späteren Steuerverfassung, worauf hier nicht eingegangen werden kann.

85) Daher die Auszeichnung der classici testes, des locuples testis, Festus v. classici, Cicero pro Flacco 17.

86) Man vergleiche Kap. IV. Note 53. 54. 67. 69. 84. 85. 97. 98.

87) Es ist ein grosser Irrthum von Lange I. 379. 380., dass die libertini, reich oder arm, in der Centurie der capite censi gestimmt hätten. Aehnlich ist die complicirte Ansicht von Mommsen Röm. Tribus S. 153—157. 167. 221. Dieses ist die Folge der oben (Kap. IV. Note 48. 61) erwähnten irrigen Grundansichten.

88) Dieses ergiebt sich aus Livius XXIX. 37.

89) (Ascon.) in divin. 3. Man sehe Kap. IV. Note 16. Kap. XI. Note 44.

des Censors unterworfen, der dabei natürlich auf den Census Bezug nahm[90]). Viertens, ein solcher verlor also auch das Stimmrecht in den Centuriatcomitien. Fünftens, mit der Herabsetzung zum Aerarier war regelmässig das Ausstreichen aus der Tribus verbunden[91]); schlechthin nothwendig scheint dieses jedoch nicht gewesen zu sein[92]). Sechstens, die Herabsetzung zum Aerarier hinderte die Fortführung der Magistratur nicht[93]); eben so wenig entband sie von der Leistung des Kriegsdienstes[94]). Die Entstehung dieses Verhältnisses ist unstreitig auf folgende Art zu denken. Schon seit der ältesten Zeit gab es neben den Vollbürgern eine Gattung von Bürgern, die ohne Stimmrecht einer besonderen Besteurung unterworfen waren, und wofür auch besondere Steuerlisten geführt wurden[95]). Durch die den Cäriten mit besonderer Auszeichnung gewährte Isopolitie wurden auch für die Cäriten, die sich auf dem römischen Gebiet ansiedelten, besondere Listen angelegt[96]). Beide Listen wurden verschmolzen, weil solche Cäriten, ohne eigentlich Bürger zu sein, doch den Bürgern ohne Stimmrecht in allen Stücken gleich standen. Diese cäritischen Tafeln wurden dann unter ihrem Namen zu jenen Zwecken beibehalten, auch nachdem die Cäriten selbst wirkliche Bürger geworden waren. Unstreitig sind aber auch noch andere angesiedelte Isopoliten in diese Listen eingetragen worden[97]).

---

90) (Ascon.) in divin. 3., Livius IV. 24.

91) Tribu movere, Livius IV. 24. XXIV. 18. 43. XLII. 10. XLIV. 16., Cicero pro Cluent. 43.

92) Dieses ergiebt sich aus Livius XXIX. 37. Auch Cicero pro Cluentio 43. spricht von inter aerarios referri, aut tribu moveri.

93) Livius XXIV. 18. 43., Cicero pro Cluent. 45.

94) Livius XXIV. 18. XXIX. 37., Aurel. Victor de vir. illustr. 50.

95) Man sehe Kap. IV. Note 16. 89.

96) Man sehe Kap. XI. Note 43. 44.

97) Hinsichtlich der tabulae Caeritum ist zweierlei hervorzuheben. Erstens ist die allgemein verbreitete Ansicht falsch, als ob die cäritischen Tafeln an sich ein Buch der Unehre gewesen wären. Dieses waren oder wurden sie an sich zu keiner Zeit. Sie waren es nur für

109. Eine besondere Kategorie von Personen bildeten demnach die Vollbürger, welche zur Strafe aus der Tribus verstossen und in den Zustand eines Bürgers ohne Stimmrecht versetzt waren. Fasst man alle dahin gehörenden Fälle zusammen, so geschah dieses durch verwirkte Infamie[98]), durch Ergreifung eines anrüchigen Gewerbes[99]), durch eine censorische Notation, wodurch man aus den Tribus gestrichen wurde[100]), durch Herabsetzung zum Aerarier[101]) und Eintragung in die cäritischen Tafeln[102]). Schon früh scheinen jedoch die Censoren jene Befugniss verloren und blos das Recht behalten zu haben, aus einer Tribus in eine minder geehrte städtische Tribus zu versetzen[103]).

110. Die Patricier bildeten zu den Plebejern keinen eigentlichen Gegensatz mehr, sondern sie machten unter den Bürgern einen nur noch durch wenige Vorrechte ausgezeichneten Stand aus. Auch hatte die Zahl ihrer gentes durch Aussterben der Familien[104]) und durch Uebertritt zu den Plebejern[105]) sehr abgenommen. Selbst die gentes welche fortdauerten, wurden theilweise mit plebejischen

---

den Vollbürger, der darin umgeschrieben wurde. Zweitens meint man, in die cäritischen Tafeln seien alle cives sine suffragio aus dem ganzen römischen Gebiet eingeschrieben worden, Mommsen Röm. Münzwesen S. 246. Dieses ist weder erweislich noch glaublich. Sie wurden in ihren Municipien censirt. Dieses ergiebt sich aus Livius XXXVIII. 28. 36.

98) Davon im Strafrecht.

99) Livius VII. 2.

100) Man sehe Note 91.

101) Man sehe Note 91.

102) Man sehe Note 89. Merkwürdig ist, dass sich Livius dieses Ausdruckes nirgends bedient.

103) So wenigstens nach der Rede des Censor Claudius (586) bei Livius XLV. 15., die freilich auch auf einer blos individuellen Ansicht beruht haben kann.

104) So erlosch die gens Potitia, Livius IX. 29.

105) Ein Beispiel giebt Livius IV. 16., Plinius hist. nat. XVIII. 4 (3). Dass es häufig geschah, bezeugt Zonaras VII. 15. Doch blieb dazu immer eine lex curiata erforderlich (Kap. III. Note 72).

Familien vermischt[106]). Dieses entstand auf verschiedene Weise. Erstens aus den Wechselehen zwischen Patriciern und Plebejern vor der lex Canuleia. Diese waren an sich wirkliche Ehen und die Kinder eheliche Kinder; allein wegen des fehlenden connubium folgten sie nicht dem Stande des Vaters, sondern dem der Mutter[107]). Zweitens mögen nach der lex Canuleia Plebejer, welche patricische Erbtöchter heiratheten, die sacra deren gens beibehalten haben und in dieselben aufgenommen worden sein[108]). Drittens haben unstreitig viele Clienten, durch Aussterben ihrer patricischen Familien oder durch erworbene Reichthümer und Ansehen von ihrer Abhängigkeit gelöst, sich dem plebejischen Stand zugewandt, dabei aber den Namen und Religionsdienst ihrer gens beibehalten. In einer solchen gemischten patricischen gens betrachteten sich jedoch die von dem plebejischen Ahnherrn Abstammenden als einen besonderen Stamm (stirps)[109]).

111. Neben dem erlöschenden Patriciate entstand aber eine ganz andere Nobilität, die sich auf die Abstammung von Ahnherrn, deren Namen durch eine curulische Magistratur verherrlicht worden, gründete. Im Gegensatz derselben wurden die, welche in den Bildern berühmter Vorfahren keine Ahnentafel aufzustellen hatten, Leute von dunkler Abkunft, und diejenigen unter ihnen, die zuerst zu einer Magistratur gelangt waren, Emporgekommene genannt[110]). Jene neue Nobilität vereinigte sich nun mit der

106) So die gens Aquilia, Attilia, Claudia.

107) Niebuhr I. 358. II. 380., Becker II. 1, 155., Rein Privatrecht S. 395.

108) Livius XXII. 34. Plebeios nobiles iam eisdem initiatos esse sacris.

109) So erklärt sich sehr einfach die vielbesprochene Stelle von Cicero de orat. I. 39. über den Streit zwischen den plebejischen Marcellern und den patricischen Claudiern. Man erschwert sich die Erklärung, wenn man dieses auch für die ungemischten gentes generalisirt. Von dieser Stelle handeln Becker II. 1, 48., Lange I. 168. 170., Rein Privatrecht S. 509., Mommsen Röm. Gastrecht S. 378.

110) Die Hauptstellen über den Gegensatz der nobiles, ignobiles

alten, um eben so hartnäckig wie ehemals die Patricier die obrigkeitlichen Stellen blos in ihren Händen zu behalten[111]). Dieses wurde noch durch eine andere Maasregel unterstützt, welche die Armen stillschweigend davon ausschloss, indem seit dem ersten punischen Kriege die Festspiele nicht mehr aus dem Aerarium[112]), sondern von den Aedilen selbst, welches die erste Stufe zu einer höheren Magistratur war, bestritten wurden[113]). So trat Reichthum und Nobilität in Verbindung, und im Gegensatz dazu kam für den ärmern ungeachteten Theil des Volkes der neue Begriff von plebs auf[114]).

112. Eine eigenthümliche Mittelklasse zwischen der Nobilität und den gemeinen Bürgern entwickelte sich aus den Einrichtungen des Ritterdienstes. Schon nach der Anordnung des Servius Tullius stellte sich in den Rittern, da diese aus den reichsten und angesehensten Familien gezogen, auch dauernd mit einem Staatsross belehnt waren und in achtzehn Centurien abgesondert stimmten, der Sache nach ein besonderer Stand dar[115]). Sie wurden statt der alten Benennung Celeres nun Flexumines, dann Trossuli genannt[116]). Die Wahl derselben durch Anweisung eines Staatsrosses geschah, wie ehemals durch den König, so nun durch die Censoren[117]), jedoch nur aus denen, die den rittermässigen Census hatten[118]), welcher wahrscheinlich das Vierfache des Census der ersten Klasse betrug[119]).

---

und novi sind Cicero adv. Rull. II. 1. 2., pro Cluent. 40., Appian. de bell. civ. II. 2., Plutarch. Cato mai. 1., Vell. Pat. II. 128., Ascon. in argum. orat. in toga candida p. 82 Orell.

111) Dieses zeigt sich schon bei Livius XXII. 34. 35. XXXIX. 41.

112) Die einzige Nachricht darüber hat Dionys. VII. 71.

113) Cicero de off. II. 16., Livius XXIV. 43. XXXVII. 6.

114) Sallust. Iugurth. 63.

115) Man sehe §. 31.

116) Plinius hist. nat. XXXIII. 9 (2)., Festus v. trossuli, Non. Marc. I. 240.

117) Zonaras VII. 19., Livius V. 7. XXXIX. 19.

118) Livius V. 7. Quibus census equester erat. (Kap. IV. Note 75).

119) Dafür spricht die Analogie der späteren Zeit, wo der Census

Diejenigen, welche zwar diesen Census allein kein Staatsross angewiesen erhalten hatten, dienten blos zu Fusse. Im Jahr 351 wurde zwar eingeführt, dass Solche, wenn sie die Reihe des Kriegsdienstes traf, Berittene sein sollten; auch wurde ihnen dazu Löhnung gegeben; allein das Pferd mussten sie sich selbst stellen und unterhalten [120]). Seit dieser Zeit ist also in Beziehung auf das Ritterwesen eine dreifache Klasse von Personen zu unterscheiden: solche die mit einem Staatsross belehnt waren, solche die als Berittene auf eigene Kosten im Felde standen [121]), und solche die den rittermässigen Census hatten aber nicht wirklich dienten [122]). Die beiden letzteren wurden noch in dieser Zeit weder durch den Namen [123]) noch durch besondere Vorrechte von den übrigen Bürgern unterschieden [124]), und stimmten blos in den Centurien der ersten Klasse [125]). Zur Ritterschaft zählten daher blos die ein Staatsross hatten [126]);

---

der ersten Klasse 100000, der rittermässige Census 400000 Sestertien betrug, Böckh Metrolog. Untersuch. XXIX. 4. Anderer Meinung ist Lange I. 366.

120) Livius V. 7. Equiti certus numerus aeris est assignatus. Tum primum equis merere equites coeperunt. Irrig überträgt jedoch Livius auf die ältere Zeit den späteren Sprachgebrauch, wo der Name equites Alle umfasste, die den census equester hatten, wenn sie auch nicht dienten noch gedient hatten. Auf jene Veränderung geht auch, jedoch mit einer ganz falschen Angabe des Jahrs und der Consuln Ioan. Lydus de magistr. I. 46. Der Erfolg dieser Veränderung zeigt sich bei Polyb. VI. 20 (18).

121) Der Unterschied von equo publico und equo privato merere kommt nun häufig vor, Livius XXVII. 11. XXXIX. 9.

122) Das Richtige sah schon Ferrat. epist. II. 2.

123) Man nannte sie blos solche, qui equo merere deberent, Livius XXVII. 11.

124) Dieses sagt Plinius XXXIII. 7 (1).

125) Dass auch noch später die achtzehn Rittercenturien nicht Alle umfassten, die man nun nach dem veränderten Sprachgebrauch wegen des rittermässigen Census doch zum ordo equester rechnete, ergiebt sich aus Q. Cicero de petit. consul. 8.

126) Plinius XXXIII. 7 (1)., Festus v. equitare.

diese allein stimmten in den achtzehn Centurien[127]) und nur sie bildeten den Ritterstand[128]).

113. Diese Ritter traten nun in der Verfassung wie im bürgerlichen Leben immer bestimmter als ein besonderer Staatskörper hervor. In ihnen war die Blüthe der römischen Jugend, die Pflanzschule des Senats und der Magistratur[129]). Alljährlich am fünfzehnten Julius zeigten sie sich dem Volke in einem feierlichen Umzuge, in Centurien und Turmen eingetheilt, mit Oelzweigen bekränzt und mit der trabea bekleidet[130]). Im Felde dienten sie nicht als gemeine Reiter bei den Legionen, sondern in den Offizierstellen oder in der unmittelbaren Umgebung des Feldherrn[131]). Bei der Ernennung zum Ritter wurden von den Censoren in der alten Weise als Ausrüstungsgeld zehntausend Asse auf den öffentlichen Schatz[132]) und zum Unterhalt jährlich zweitausend Asse auf die Wittwen und Waisen angewiesen[133]). Ihr dienstpflichtiges Alter reichte

---

127) Dass die equites equo publico und die centuriae equitum sich entsprechen, ergiebt sich, wie Ferratius bemerkt hat, klar aus der Vergleichung von Cicero Philipp. VI. 5. mit Philipp. VII. 6. Man sehe auch Valer. Max. II. 9, 6. mit Livius XXIX. 37.

128) Dieses ergiebt sich auf das Deutlichste aus Livius XXI. 50.; denn hier werden als Gefallene auf Seiten der Römer dreihundert equites und equestris ordinis aliquot angegeben. Man sehe auch Livius VII. 8. IX. 38. XXIV. 18., Iunius Gracchan. ap. Plinium hist. nat. XXXIII. 9 (2).

129) Livius XLII. 61.

130) Dionys. VI. 13., Valer. Max. II. 2, 9., Livius IX. 46., Plinius hist. nat. XV. 5., Sueton. Octav. 38.

131) Dieses ergiebt sich aus der Art, wie diese Ritter im Felde erwähnt werden, Livius IX. 38. XXI. 59. XXII. 14. XXV. 37. XXXIX. 31.; insbesondere in der Schlacht bei Cannä, Livius XXII. 49. XXV. 6.

132) Man sehe Kap. IV. Note 77. 86. und oben Note 118. Zumpt meint, diese Summe habe beim Austritt oder aus dem Nachlass an den Nachfolger zurückgezahlt werden müssen; allein dieses ist nicht zu beweisen und ganz unwahrscheinlich.

133) Man sehe Kap. IV. Note 77. 86. Valerius Publicola hatte zwar den Wittwen und Waisen, was Niebuhr I. 520. Note 1078 übersehen hat, den Tribut erlassen; allein Camillus in seiner Censur im Jahr 352 (Kap. VIII. Note 15) sie ihm wieder unterworfen, Plutarch.

unstreitig wie bei allen Bürgern bis zum Ablauf des sechs und vierzigsten Jahres[134]), und innerhalb desselben waren sie zu zehn Feldzügen verbunden[135]). Nach Leistung derselben oder nach Erreichung des gesetzlichen Alters durften sie die Entbindung vom Dienste fordern und das Pferd abgeben[136]). Doch konnten sie, wenn sie wollten, es behalten, was wegen der damit verbundenen Ehre wohl das Gewöhnliche war[137]). Daher gehörten die meisten Senatoren noch zur Ritterschaft und stimmten in den achtzehn Centurien, bis dass diese Verbindung um das Jahr 625 aufgehoben und sie genöthigt wurden, die Pferde abzugeben[138]). Alle fünf Jahre hielten die Censoren nach der Verzeichnung der Bürger eine feierliche Musterung des Rittercorps, wo sie den Lebenswandel eines Jeden sowohl in allgemein sittlicher Beziehung wie hinsichtlich der eigenthümlichen Standespflichten untersuchten, die Würdigen

---

Poplic. 12. Camill. 2. Dass die Einrichtung des aes hordiarium auch noch später bestand, scheint selbst aus Cicero hervorzugehen. Festus und Gajus reden davon zwar als von einer vergangenen, aber doch nicht als von einer solchen, die dem höchsten Alterthum angehörte. Merkwürdig ist die Aeusserung des Varro de ling. lat. VIII. 71. Equom publicum mille assari(or)um esse. Die älteren Erklärungen sind sämmtlich unbefriedigend. Eine neue giebt Lange I. 404. Das aes equestre sei 10000 Asse, also nach dem alten Fuss 2000 Asse, gewesen. Zu einer vollen Ausrüstung hätten zwei Pferde gehört, Festus v. paribus equis. Also sei das Pferd zu tausend Assen veranschlagt gewesen.

134) Man sehe Kap. XXI.

135) Livius XXVII. 11.

136) Plutarch. Pompeius 22. Octavian erlaubte dasselbe schon nach dem fünf und dreissigsten Jahr, Sueton. Octav. 38.

137) So erklären sich die Fälle, wo ältere Männer und Magistrate mit einem equus publicus vorkommen, Valer. Max. II. 9, 6., Livius XXIX. 37. XXXIX. 44., Sueton. Octav. 38.

138) Cicero de re publ. IV. 2. Quam commode ordines descripti, aetates, classes, equitatus, in quo suffragia sunt etiam senatus: nimis multis iam stulte hanc utilitatem tolli cupientibus, qui novam largitionem quaerunt aliquo plebiscito reddendorum equorum. Die richtige Interpunktion dieser Stelle hat Madvig gegen Niebuhr und Heinrich nachgewiesen; den wahren Sinn derselben hat aber erst Zumpt festgestellt. Man sehe deren im Kap. IV. Note 71. genannten Schriften.

belobten [139]), gegen Unwürdige Anklagen annahmen [140]), sie öffentlich tadelten [141]), wegen schlechter Pflege das Unterhaltgeld absprachen [142]), in schwereren Fällen durch Absprechung des Rosses aus dem Ritterstande verstiessen [143]) und unter die Aerarier versetzten [144]). Die Zahl der Ritter war nach den Zeiten verschieden. Im sechsten Jahrhundert handelte Cato im Senate davon, dass für nicht weniger als 2200 Ritterpferde Gelder ausgeworfen werden sollten [145]). Später waren der Ritter bald wenige [146]), bald viele, zuweilen fünftausend [147]).

114. Das Institut der Clientel lebte mittlerweile fort [148]), wenn es auch bei den veränderten Gemüthszuständen und gegenüber der neuen Ordnung der Dinge immer mehr verblich. Es ergänzte sich theils durch Erblichkeit, theils durch Freigelassene [149]), theils durch freiwillige Application [150]). Auch Plebejer hatten sich häufig in Clientelen begeben [151]). Das Patriciat kam dabei nicht mehr wesentlich in Betracht, seitdem die Rechtskenntnisse aufgehört hatten das Geheimniss dieses Standes zu sein, und auch

---

139) Zonaras X. 2., Plutarch. Pompeius 22.

140) Cicero pro Cluent. 48., Valer. Max. IV. 1, 10., Sueton. Octav. 38.

141) Zonaras X. 2.

142) Festus v. impolitias, Gellius IV. 12.

143) Livius XXIV. 18. 43. XXVII. 11. XXXIX. 44. XLIII. 16. XLIV. 16., Valer. Max. II. 9,7. 8. Die alte Formel dafür war unstreitig: vende equum, Livius XXIX. 37., Valer. Max. II. 9,6., Lange I. 405.

144) Livius XXIV. 18. 43. XLIV. 16., Valer. Max. II. 9, 7. 8., Gellius IV. 20.

145) Priscian. lib. VII. p. 750. ed. Putsch. Vol. I. p. 317. ed. Krehl. Quo (ne) minus duobus milibus ducentis sit aerum equestrium.

146) Q. Cicero de petit. consul. 8. Primum cognoscendi sunt equites; pauci enim sunt.

147) Dionys. VI. 13.

148) Das Dasein zahlreicher Clienten bezeugt Livius V. 32. VI. 18.

149) Livius XLIII. 16. Clientem libertinum.

150) Die einzige Nachricht über dieses ius applicationis ist bei Cicero de orat. I. 39.

151) Dieses ergiebt sich aus Livius V. 32. VI. 18.

Plebejer durch Reichthum und Nobilität Schutz gewähren konnten.

115. Endlich gab es in Rom und auf dem römischen Gebiet eine grosse Zahl von Peregrinen, welche sich dort unter dem Schutze des Gastrechts oder kraft der mit ihren Staaten bestehenden Verträge aufhielten oder dauernd niedergelassen hatten. Die Rechtsverhältnisse derselben waren folgende. Vor Allem waren sie natürlich allen römischen Strafgesetzen und allen Masregeln unterworfen, welche Rom im Interesse der Sicherheit und öffentlichen Ordnung zu beschliessen für gut fand[152]). Polizeigesetze, die blos zum Privatwohl der Bürger erlassen waren, verpflichteten die Peregrinen nicht[153]), ausser wo deren Zweck die Ausdehnung auch auf sie nöthig machte[154]). Diejenigen, welche nur in einem privatum hospicium oder durch Application in einer Clientel standen, hatten zur Vertretung ihrer Rechte vor den römischen Gerichten ihren Patron[155]). Die Anderen konnten dort unmittelbar klagen und beklagt werden. Bei der grossen Vermehrung solcher Processe wurde im Jahr 507 für die Streitigkeiten der Peregrinen untereinander oder mit einem Römer ein eigener Prätor eingesetzt[156]). Was die Rechtsfähigkeit der Peregrinen betrifft, so waren sie aller Institute und Bestimmungen des römischen Rechts theilhaftig, welche in dieses aus dem ius gentium aufgenommen waren, wie die über Kauf und Ver-

152) Ein Beispiel giebt das SC. de Bachanalibus a. 568 (Haubold monum. p. 6), Livius XXXIX. 14.

153) So die Gesetze wider den Zinswucher, Livius XXXV. 7., die legos Oppia 541, Orchia 573, Fannia 593, wider den Luxus, Livius XXXIV. 7., Macrob. Saturn. II. 13.

154) Dieses geschah durch die lex Sempronia 561 mit den Zinsgesetzen, Livius XXXV. 7., durch die lex Didia 611 mit der lex Fannia, Macrob. Saturn. II. 13.

155) Hier kamen dann die alten Grundsätze des alieno nomine agere zur Anwendung, Voigt Ius naturale II. 59.

156) Ioan. Lydus de magistr. I. 38. 45., Livii epit. 19., fr. 2. §. 28. D. de orig. iur. (1. 2). Die bestimmte Jahreszahl ist erst durch Ioannes Lydus bekannt geworden.

kauf, Miethe, Dahrlehn, Tausch und dergleichen[157]); auch des natürlichen Eigenthums (in bonis esse), nachdem dieses vom römischen Recht mit rechtlichen Wirkungen versehen worden war[158]); ja es wurden selbst gewisse Formen der Stipulation und Bürgschaft, die an sich eigenthümlich römisch waren, als iuris gentium betrachtet, und auch den Peregrinen zugestanden[159]). Nur ausnahmsweise und aus besonderer Rücksicht wurde der Prätor angewiesen, auf die heimathlichen Rechte des Peregrinen Rücksicht zu nehmen[160]). In allen diesen Fällen, wo ein Klagrecht für oder gegen den Peregrinen begründet war, war die Klagformel dieselbe wie unter Römern, indem Jener dann durch eine Fiction wie ein Römer behandelt wurde[161]). Noch mehr Rechte hatte der Peregrine, welcher das commercium besass. Ein Solcher war befähigt zur Mancipation und somit zum vollen römischen Eigenthumserwerb[162]),

---

157) Fr. 5. D. de iustit. et iure (1. 1), Gaius III. 132. Ganz irrig ist die Auffassung, als ob das ius gentium eine neben dem Civilrecht bestehende Quelle gewesen wäre, woraus der Richter für die Peregrinen geschöpft hätte. Er sprach immer nach dem römischen Recht; allein nur nach dem, was in diesem als aus dem ius gentium aufgenommen galt. Die verschiedenen irrigen Meinungen über diese Frage referirt Voigt Ius naturale II. 167. Am stärksten tritt die falsche Auffassung hervor bei Memmsen Röm. Gesch. I. 11., welcher die Verträge mit den Cäriten und Andere als die „Grundlage des internationalen Privatrechts (ius gentium) betrachtet, das sich in Rom allmählich neben dem Landrecht entwickelte."

158) Gaius II. 40. 41.

159) Gaius III. 93. 115. 119. 120. 133. 179.

160) Livius XXXV. 5., SC. de Asclepiade (Kap. XI. Note 28). Hiemit sind die Fälle nicht zu verwechseln, wo später auf die Rechte der Peregrinen als die Landrechte der zum römischen Reiche gehörenden provinzialen Unterthanen verwiesen wird. Dahin gehören Gaius I. 92. III. 96. 120. 134., Ulpian. XX. 14., Fragm. de manumiss. §. 14 (12). Man sehe auch Kap. XXXVI.

161) So sagt die wichtige Stelle des Gaius IV. 37.

162) Ulpian. XIX. 4. Ganz irrig ist die Ansicht von Huschke Gaius S. 215., der Latine habe an römischen Grundstücken durch Mancipation nur latinisches, nicht aber römisches Eigenthum erwor-

auch aus Testamenten[163]). Er konnte also auch Grundstücke besitzen, und hatte diese dann unstreitig in der Liste der Aerarier mit seiner übrigen Habe zu versteuern[164]). Hatte er auch das connubium, so besass er die Fähigkeit zur römischen Ehe mit der Wirkung, dass die Kinder der Nation des Vaters folgten[165]); allein die patria potestas über dieselben und die daraus fliessende Agnation entstand daraus nicht, weil dazu nicht blos eine Ehe mit connubium, sondern auch die Erzeugung von einem römischen Bürger in einer solchen nöthig war[166]). Hinsichtlich ihrer häuslichen Religionsübung hatten die Peregrinen völlige Freiheit; nicht aber in der öffentlichen[167]). Bei den römischen Religionsfesten konnten sie zugegen sein; nur bei gewissen sacra wurden sie durch einen ausdrücklichen Ausruf des Lictors ausgewiesen[168]).

Fünfzehntes Kapitel.

Von den Rechten des Volks.

116. Nachdem durch das Publilische und Hortensische Gesetz die Beschlüsse der plebs auch ohne die Zustimmung des Senates allgemein verbindliche Kraft erhalten hatten, war das Princip der Verfassung verändert und dieselbe in Democratie umgewandelt. Von da an nahm das Volk die

ben. Er beruft sich auf den Satz: adversus hostem aeterna auctoritas esto. Allein der latinus mit commercium war kein hostis.

163) Dieses folgt aus Ulpian. XX. 8.

164) Davon näher im Kap. XX.

165) Ulpian. V. 3. 4. 8., Gaius I. 56. 80.

166) Davon im Buch III. Kap. VIII.

167) Livius IV. 30. XXV. 1. Man sehe auch Becker-Marquardt IV. 37.

168) Festus v. exesto.

höchste Gewalt und Majestät ein[1]), und die Tribunen hatten durch ihre Anträge jeden beliebigen Staatsbeschluss in ihrer Hand. Ihnen konnte nur noch der Einspruch ihrer eigenen Collegen entgegentreten, und dieser erhielt jetzt seine eigentliche Wichtigkeit. Doch widerstand der staatskluge Sinn der Römer noch eine Zeitlang dem Gebrauche jener gefährlichen Unabhängigkeit, und C. Flaminius war der Erste, der in seinem Tribunate (522) eine wichtige agrarische Rogation gegen den lebhaftesten Widerspruch des Senates durchsetzte[2]). Aber auch nach diesem hielt die Noth des Hannibalischen Krieges nicht nur die Republik noch zusammen, sondern entwickelte sie selbst zur höchsten Kraft und Blüthe[3]), und noch bis zum dritten punischen Kriege lebte das Volk mit dem Senate, so lange die alte Mässigung galt, in der grössten Eintracht[4]). Der Begriff von populus als patricische Bürgerschaft bestand schon längst nicht mehr, sondern auch die plebs wurde oft populus genannt[5]), seitdem sie durch das Publilische Gesetz gewissermassen die Stelle der Curien eingenommen hatte. Häufig wurde zwar populus und plebs noch unterschieden. Allein dann wurde unter populus die ganze Bürgerschaft oder die Gesammtheit aller Stände[6]), unter plebs wie ehemals das Volk mit Abzug der patricischen Geschlechter verstanden[7]).

1) Dieses ist der Ausdruck, wodurch das alte Staatsrecht die Hoheit des Volks bezeichnete, Cicero de legib. III. 12., Philipp. III. 5., orat. partit. 30., de invent. rhet. II. 17., Sallust. Iugurth. 31.

2) Polyb, II. 21., Cicero Academ. II. 5., de senect. 4., de invent. rhet. II. 17., Valer. Max. V. 4, 5.

3) Polyb. VI. 57 a. ed. Paris.

4) Sallust. Iugurth. 41., Idem histor. fragm. lib. I.

5) Diese Verwechslung kommt bei Livius oft vor. In den Formeln lebte aber die alte Unterscheidung noch fort, Livius XXV. 12., Cicero pro Muren. 1. Daher auch der Ausdruck populum plebemve in den fragm. L. Acil. repetund. lin. 12 (Haubold monum. p. 75).

6) Livius XXVII. 5., Cicero ad Attic. IV. 2., Gellius X. 20. In diesem Sinne steht der Ausdruck populi plebisve iussu noch in der lex de imperio Vespasiani (Haubold p. 223).

7) Gellius X. 20., Gaius I. 3., Festus v. scita plebei, scitum populi.

117. Das Volk übte seine Rechte in den Centuriat- und Tribuscomitien aus. Die Thätigkeit derselben bezog sich auf viererlei: auf auswärtige Verhältnisse, auf Beschlüsse über innere Angelegenheiten, auf Magistratswahlen, und auf Anklagen. Kriegserklärungen wurden nach der alten Ordnung auf den Antrag des Senats [8]) in den Centuriatcomitien beschlossen [9]), und es war eine eigenmächtige Neuerung, als im Jahr 587 die Anfrage über die Kriegserklärung gegen die Rhodier ohne vorhergegangenes Senatusconsult dem Volke vorgelegt wurde [10]). Friedensschlüsse und Bündnisse hiengen ebenfalls von dem Willen des Volkes ab [11]); und zwar scheint dieses darüber gewöhnlich nicht in Centuriat- sondern in Tribuscomitien befragt worden zu sein [12]). Regelmässig gieng aber auch hier der Antrag vom Senate aus [13]). Doch konnte es geschehen, dass die Tribunen über einen Friedensschluss unmittelbar die Versammlung der Tribus befragten, und den Senat einem solchen ihm als der allgemeine Wunsch vorgetragenen Plebiscit nachzugeben nöthigten [14]).

---

8) Das Decret des Senats wird zuweilen uneigentlich iussus genannt, Sallust. Iugurth. 39., Livius XLII. 33. Durch Sallustius, den Gellius wegen der besondern Genauigkeit des Ausdrucks rühmt, wird Livius gegen Duker gerechtfertigt und dessen andere Erklärung unnöthig gemacht.

9) Livius VI. 21. 22. VIII. 22. 29. XXXI. 6. 7. 8. XXXVI. 1. 2. XXXVIII. 45. 46. XLII. 30. 36., Dio Cass. XXXVIII. 41. Aus der Erwähnung der Tribus in der ersten Stelle, wovon noch unten (Note 74) die Rede sein wird, darf nicht mit Niebuhr II. 690. auf Comitien der Tribus geschlossen werden, denn dann hätte die Rogation, was dort augenscheinlich nicht der Fall war, von den Tribunen ausgehen müssen.

10) Livius XLV. 21.

11) Polyb. VI. 14. 15. (12. 13.), Sallust. Iugurth. 39.

12) Dieses hat Rubino I. 260. gut gegen mich in der ersten Auflage, gezeigt. Man vergleiche Polyb. XVIII. 25. mit Livius XXXIII. 25.

13) Dionys. fragm. ed. Reisk. T. IV. p. 2329., Polyb. XXII. 7., Sallust. Iugurth. 39.

14) Livius XXX. 43. XXXIIII. 45. Die letzte Stelle stimmt jedoch nicht ganz zu Polyb. XVIII. 25.

118. Ob das Volk über innere Angelegenheiten nach Centurien oder nach Tribus versammelt wurde, hieng lediglich von den Umständen ab. Im ersten Falle geschah der Antrag immer noch in der alten Weise[15]) nach einer darüber im Senate gepflogenen Berathung[16]). Im zweiten Falle war der Antrag des Tribunen zwar auch gewöhnlich durch den Senat veranlasst[17]) oder doch ihm vorher mitgetheilt und von ihm gebilligt[18]); doch konnte eine Rogation, welchè eine allgemeine gesetzliche Verfügung[19]), die Ertheilung des Bürgerrechts[20]), eine Aenderung in den Attributen einer Magistratur[21]) und ähnliche dem Volke unmittelbar zustehende Hoheitsrechte betraf, auch vom Senate unabhängig geschehen. Hingegen Plebiscite, welche blos die Verwaltung angiengen, wurden nur in Folge eines den Tribunen durch einen Consul überbrachten Senatsbeschlusses rogirt[22]).

---

15) Man sehe Kap. IV. Note 103.

16) Livius XLI. 9., Cicero in Vatin. 15., Ascon. in arg. Milon. p. 37 Orell., Dio Cass. XXXVIII. 2., Appian. de bell. civ. IV. 92.

17) Beispiele solcher Plebiscite ex authoritate senatus werden gleich unten vorkommen. Aus der einseitigen Anschauung solcher Fälle ist unstreitig später die irrige Meinung entstanden, durch das Hortensische Gesetz hätte auch umgekehrt die plebs sich verpflichtet, die Verordnungen des Senats zu genehmigen, Theophilus I. 2, 5.

18) Diesen Gang zeigt Livius XLII. 21.

19) Livius XXI. 63. XXXIV. 1., Plutarch. Marius 4. Hingegen ein Beispiel einer ex authoritate patrum gemachten Rogation dieser Art giebt Livius XXXV. 7.

20) Livius XXXVIII. 36. Es konnte jedoch eine solche Rogation auch vom Senate veranlasst sein, Livius XXVII. 5.

21) Dieses zeigt das Beispiel bei Livius XXII. 25. 26. 30.

22) Auf diesem Wege entstanden die Plebiscite über die Verleihung eines Imperiums, wenn die Zahl der gewöhnlichen Prätoren nicht hinreichte, Livius XXVI. 2. XXIX. 13. XXX. 27. 41. XXXI. 50.: über die Verleihung des Imperiums innerhalb der Stadt für den Tag des Triumphs, Livius XXVI. 21. XLV. 35. 36.; über den Umtausch, der unter zwei Prätoren mit den ihnen zugefallenen Provinzen geschehen sollte, Livius XXXV. 20.; über die Ernennung ausserordentlicher Kommissionen, Livius XXV. 7., oder die Uebertragung der Gerichtsbarkeit des Volkes an den Senat für einen besondern Fall, Livius XXVI. 33.

119. Die Magistratwahlen waren unter beide Arten von Comitien in einer bestimmten Weise vertheilt. Die der höheren Magistate, der Consuln, Prätoren und Censoren konnten nur in den Centuriatcomitien geschehen [23]), und zwar die der beiden Ersten nur unter dem Vorsitz eines Consuls [24]). Die scheinbare Bestätigung durch die Väter, das Befragen der Auspicien über den Gewählten und die Verleihung des Imperiums durch einen Curiatbeschluss wurden, meistens freilich nur als eine abgestorbene Form [25]), noch bis zu den Zeiten der Kaiser beobachtet [26]). Nur bei den Censoren galt, man weiss nicht warum, die Eigenthümlichkeit, dass die Verleihung ihrer Amtsgewalt durch einen Centuriatbeschluss geschah [27]). Unter den niederen Magistraten wurden die curulischen Aedilen [28]) und die Quästoren des Schatzes [29]) ehemals auch in den Centuriatcomitien gewählt. Nun aber geschah die Wahl aller niederen Magistrate in den Comitien der Tribus [30]). Doch blieb dabei einiger Unterschied. Die Wahl der curulischen Aedilen [31])

34., Polyb. VI. 16 (14).; über die Location der Staatsländereien, Livius XXXII. 11.; und die Deduction von Colonien, Livius XXXIV. 53. XXXV. 40.; über Dispensationen und vorübergehende Modificationen von Gesetzen, Ascon. in argum. Cornel. p. 57 Orell., Livius XXV. 5. XXXI. 50. XXXIX. 19. XLII. 31., Dio Cass. XXXVI. 22.; über die Ertheilung ausserordentlicher Belohnungen, Livius XXXIX. 19.

23) Gellius XIII. 15.

24) Gellius XIII. 15., Cicero ad Attic. IX. 9.

25) Wie man in jener Zeit über die Nothwendigkeit der lex curiata dachte, darüber giebt es Beispiele entgegengesetzter Art, Cicero ad famil. I. 9, 25., Dio Cass. XLI. 43.

26) Die Beweise stehen oben (Kap. IX. Note 64—70).

27) Cicero adv. Rull. II. 11. Eine Erklärung davon versucht Niebuhr II. 438. 446. 447.

28) Livius VI. 42. VII. 1.

29) Man sehe Kap. VIII. Note 30.

30) Dieses sagt ausdrücklich Messala bei Gellius XIII. 15.

31) Cicero ad Attic. IV. 3., pro Plancio. 20, Dio Cass. XXXIX. 32. Aus diesem Vorsitz der Consuln darf man nicht auf Centuriatcomitien schliessen. Eben so wenig daraus, dass nach der ersten Stelle und nach Varro de re rust. III. 2, 1. 5. diese Wahl im Marsfeld geschah;

und der Quästoren[32]) wurde regelmässig unter dem Vorsitz eines Consuls, nöthigenfalls auch eines Prätors[33]) vollzogen, und der Gewählte durch einen Curiatbeschluss in das Amt eingesetzt[34]). Hingegen die Wahlcomitien der Tribunen[35]) und die der plebejischen Aedilen[36]) wurden unter dem Vorsitz eines Tribunen, und zwar die Letzteren unmittelbar nach denen der curulischen Aedilen[37]) gehalten, und

---

denn auf diesem wurden häufig auch Tribuscomitien gehalten, Cicero ad famil. VII. 30. Auch der Beweis, den Ferrat. epist. III. 5. aus der von Cicero pro Planeio 20. mit den Consularwahlen gezogenen Vergleichung entnehmen will, ist augenscheinlich unhaltbar. Zu dem Zeugniss des Messala stimmt dagegen die Art, wie der Tribus bei den ädilitischen Wahlen gedacht wird, Cicero pro Plancio. 20. 22. 23., Livius XXV. 2., Varro de re rust. III. 2, 1. 17, 1. Man sehe über diese Frage die gründliche Abhandlung von Wunder M. Tullii Ciceronis oratio pro Cn. Planeio Praeg. lib. III. cap. IV. Richtig hat aber Ferratius erklärt, warum die Wahl des Planeius in zwei Comitien geschah. Dieses war nicht, wie Manutius meint, etwas Regelmässiges, sondern rührte daher, dass die ersten Comitien durch Obnuntiation gestört worden waren.

32) Cicero ad famil. VII. 30., in Vatin. 5., Vell. Paterc. II. 92.

33) Dieses ergiebt sich aus Gellius XIII. 15. Die Behauptung, dass auch ein Aedile hätte der Wahl vorstehen können, gründet sich auf eine verderbene Lesart bei Gellius VI. 9. Hier ist aus At ille erst Aedilis dann At aedilis entstanden.

34) Gellius XIII. 15. Minoribus creandis magistratibus tributis comitiis magistratus, sed lustius curiata datur lege. Diese Stelle ist noch nicht befriedigend erklärt, Becker-Marquardt II. 3, 188., Schwegler XXI. 16., Lange I. 441. 475.

35) Livius III. 64., Appian. de bell. civ. I. 14.

36) Dass auch bei diesen die Tribunen präsidirten, ergiebt sich aus der Analogie und daraus, dass zu diesen Wahlen wie zu denen der Tribunen bis in die letzten Zeiten keine Auspicien angestellt wurden, Dionys. XI. 49., was doch zu den Wahlen der Quästoren geschah, Cicero ad fam. VII. 30.

37) Dieses ergiebt sich aus Plutarch. Marius 5. Einige meinen sogar, beiderlei Arten von Aedilen seien zusammen in denselben Comitien gewählt werden. Dieses wird aber nicht blos durch Plutarch, sondern auch durch andere Erzählungen widerlegt, Dio Cass. XXXIX. 32., Caelius in Cicer. epist. ad famil. VIII. 4.

eine Bestätigung durch einen Curiatbeschluss kam wohl dabei nicht vor[38]).

120. Die Verhandlungen über Anklagen waren unter beide Arten von Comitien in folgender Weise vertheilt. Ueber Capitalsachen eines Bürgers wurde nun dem Gesetz der zwölf Tafeln gemäss blos in den Centuriatcomitien gerichtet[39]), seitdem die Gerichtsbarkeit der Curiatcomitien mit diesen erloschen war[40]). Jene Comitien wurden zu diesem Zwecke von einem Quästor des Parricidiums[41]), später von den Prätoren[42]), in minder schweren Fällen von einem Aedilen[43]) berufen und gehalten. Hingegen die Comitien der Tribus hatten blos über beantragte Geldbussen zu stimmen[44]). Dieses wurde von den Tribunen besonders gegen höhere Magistrate, die sich durch ihre Amtsführung Tadel zugezogen hatten[45]), von den Aedilen zur Vertheidigung anderer gemeinnützigen Interessen angewendet[46]).

121. Der Unterschied zwischen den Tribus- und Cen-

---

38) Dieser Meinung ist auch Ferrat. epist. III. 5.

39) Polyb. VI. 14 (12). Man sehe auch Kap. VII. Note 13.

40) Man sehe Kap. VII. Note 30.

41) Varro de ling. lat. VI. 90. 91. 92. (Kap. VIII. Note 34. 36).

42) Livius XXV. 4. XXVI. 3. XLIII. 16., Gellius VII. 9.

43) Valer. Max. VI. 1, 7., Livius VIII. 22. XXV. 2. Bei den hier erwähnten Anklagen der Aedilen wird zwar nicht ausdrücklich gesagt, dass sie dazu auch selbst das Volk beriefen. Allein dass sie das ius agendi cum populo hatten, ist gewiss, Cicero in Verr. I. 12., Gellius XIII. 15., und dieses kann sich nur auf Anklagen beziehen. Jenes bestreitet zwar Wunder mit Beziehung auf Gellius XIII. 13. Allein potestas vocationis populi viritim geht hier nicht auf die Berufung von Comitien, sondern auf das Recht der Vorladung. Irrig ist es übrigens, wenn Lange I. 457. die Stelle des Livius VIII. 22. auf eine Anklage de multa vor Tribuscomitien bezieht.

44) Diese Ansicht hat nun auch Eisenlohr Provocatio S. 153—170. gegen Göttling, Geib, Rein, Mommsen durchgeführt.

45) Polyb. VI. 14 (12). Beispiele geben Livius XXV. 3. XXVI. 2. 3. XXXVII. 57. 58. XLIII. 8. Aeltere Beispiele sind im Kap. VII. Note 25.

46) Livius X. 13. 23. XXXV. 41.

turiatcomitien lag in der Art der Zusammensetzung und Abstimmung. Erstere galten blos als Versammlungen der plebs; denn wenn auch die Patricier daran Theil nehmen konnten, so geschah dieses doch höchst selten und sie erschienen nicht als förmlich Berufene[47]). Die Stimmen wurden nach den Tribus[48]), in jeder Tribus aber ohne Unterschied der Reichen oder Armen[49]), der Senatoren[50]) oder Gemeinen nach den Köpfen gezählt[51]). Hingegen die Centuriatcomitien waren Versammlungen des ganzen populus und aller seiner Stände[52]). Die Stimmen wurden nach Centurien gerechnet[53]); die Centurien aber waren nicht blos nach Köpfen, sondern der Verfassung des Servius Tullius gemäss nach dem Vermögen, Alter und Stande zusammengesetzt[54]). Die Centuriatcomitien waren daher besser geordnet und zur Fassung besonnener Beschlüsse mehr geeignet, als die Versammlungen der Tribus[55]).

---

47) Man sehe Kap. IX. Note 71.

48) Dionys. VII. 64., Appian. de bell. civ. I. 12., Dio Cass. XXXVI. 13., Ascon. in Cornel. p. 81 Orell., in orat. pro Scauro I. p. 21 Orell.

49) Dionys. VII. 59.

50) Varro de re rust. III. 2, 1., Dio Cass. XXXVI. 13.

51) Irrig ist die Meinung von Göttling §. 131., seit 575 habe es in den Tribus für gewisse Stände und Gewerbe Collectivstimmen gegeben. Denn Livius XL. 51., worauf er sich beruft, beweist dieses nicht. Man sehe über diese Stelle oben Kap. XIV. Note 46. Eben so irrig ist es, wenn andere Schriftsteller dieselbe von einer noch tiefer gehenden Umgestaltung der Centuriat- oder Tribuscomitien verstehen, so Huschke Servius Tullius S. 684., Gerlach Römische Censur S. 224. (auch in Dessen Histor. Studien II. 75), Derselbe Histor. Studien II. 235., Mommsen Röm. Tribus S. 94. 108. 217., Becker-Marquardt II. 3, 37. 48., Lange I. 382. Dagegen erklärt sich auch Peter Epochen S. 48. 62. Die richtige Ansicht hat Ad. Schmidt in der Zeitschr. für Geschichtswissensch. 1844. S. 41.

52) Man sehe oben Note 6.

53) Livius XLIII. 16., Ascon. in orat. in toga candida p. 95 Orell.

54) Cicero pro Flacco 7.

55) Cicero de legib. III. 19. Descriptus enim populus censu, ordinibus, aetatibus, plus adhibet ad suffragium consilii, quam fuse in tribus convocatus.

122. In der Zusammensetzung der Centuriatcomitien waren aber doch wichtige Aenderungen eingetreten[56]), deren Beschaffenheit man aus zerstreuten Andeutungen errathen muss[57]). Gewiss ist, dass die Centurien Unterabtheilungen der Tribus wurden[58]), dass aber die Eintheilung in Centurien der Aelteren und Jüngeren[59]), desgleichen die in fünf Vermögensklassen fortbestand[60]), und dass die Centurien noch nach dem Census und den Klassen gebildet waren[61]). Dieses lässt sich nur so vereinigen, dass die Bürger jeder Klasse zum Abstimmen tribusweise, und in jeder Tribus wieder nach dem Alter in zwei Abtheilungen getrennt zusammentraten, wovon jede eine Centurie ausmachte[62]). Von der Zeit an, wo es fünf und dreissig Tribus gab, kamen also auf jede Klasse siebenzig Centurien[63]).

56) Dieses bezeugt im Allgemeinen Livius I. 43., Dionys. IV. 21.

57) Die Meinungen darüber sind so verschieden, dass sie hier nicht discutirt werden können. Eine gute beurtheilende Uebersicht giebt Gerlach Histor. Studien I. 343—434. II. 203—266. 298—302. Hinzuzufügen ist Becker-Marquardt II. 3, 9—37. Von Gerlach sind auch die gewagten und unhaltbaren Combinationen von Mommsen Röm. Tribus S. 66—149. einer genauen Prüfung unterworfen. Dieselben ruhen auf der durchgeführten Hypothese der Uebereinstimmung der Centurien der Comitien mit den Centurien des Heeres, die oben Kap. IV. Note 61. widerlegt worden ist, und unten Kap. XXI. weiter widerlegt werden wird.

58) Cicero pro Plancio 20. Unius tribus pars. — Pro Flacco 7. Tributim et centuriatim. — Adv. Rull. II. 2. Extrema tribus suffragiorum.

59) Livius I. 43., Cicero in Verr. V. 15., pro Flacco 7.

60) Man sehe Kap. XIV. Note 82.

61) Cicero pro Flacco 7. Tributim et centuriatim descriptis — classibus. — Philipp. II. 33. Prima classis vocatur.

62) Da demnach die Centurien jeder Klasse nach den Tribus durchgefragt wurden, so erklärt es sich wie in mehreren Stellen von Stimmen der Tribus die Rede ist, wo doch entschieden eine Versammlung der Centurien thätig war, Polyb. VI. 14 (12)., adv. Rull. II. 2., Sueton. Iul. Caes. 80., Octavian. 56. Irrig meint Mommsen Röm. Tribus S. 69., dass die Stelle des Polybius auf Tribuscomitien zu beziehen sei; denn diese hatten keine Criminalgerichtsbarkeit (Note 44).

63) Livius I. 43. Diese Stelle spricht zwar so, als ob es nun im

Die erste Klasse hatte also nicht mehr das unbedingte Uebergewicht, sondern es musste mindestens bis zur dritten Klasse durchgefragt werden[64]). Darin war sie jedoch noch bevorzugt, dass sie vor den Andern stimmte[65]), und dass die Centurie, die den Anfang machte, durch das Loos[66]) blos aus ihr gezogen wurde[67]). Uebrigens traten, nachdem das Resultat der Abstimmung in der zuerst berufenen Centurie verkündigt war, die Bürger der ersten Klasse zum Zwecke der Abstimmung gleichzeitig[68]) in ihren Tribus und Centurien zusammen; hierauf wenn die Stimmen der siebenzig Centurien verkündigt waren, die der zweiten Klasse[69]), und so fort bis dass die entschiedene Mehrheit gewonnen war. Nach einem Sempronischen Gesetz des C. Gracchus sollte selbst dieser Vorrang der Reichern aufhören, indem nun sämmtliche Centurien über die Ordnung des Stimmens loosen sollten[70]). Etwas Aehnliches bezweckte eine unbekannte lex Manilia[71]). Allein zu Ciceros Zeit war die alte Ordnung hergestellt[72]). Wann diese Abän-

---

Ganzen nur siebenzig Centurien gegeben hätte; allein da die Klasseneintheilung entschieden fortbestand, so muss sie blos auf die Zahl der Centurien einer Klasse bezogen werden.

64) Dawider ist nicht Cicero Philipp. II. 33., wo blos von dem Abstimmen zweier Klassen die Rede ist. Denn confecto negotio heisst hier nicht, dass die Wahl selbst schon völlig entschieden war.

65) Cicero Philipp. II. 33. Prima classis vocatur.

66) Cicero Philipp. II. 33. Sortitio praerogativae. Andere Beweisstellen giebt Mommsen Röm. Tribus S. 94. 95.

67) Livius XXIV. 7. XXVI. 22. XXVII. 6. In diesen Stellen wird die centuria iuniorum, der das Loos als praerogativa zufiel, blos durch den Namen der Tribus bezeichnet; denn dass es die Centurie der ersten Klasse dieser Tribus war, verstand sich von selbst.

68) Dadurch gieng die Abstimmung doch rasch vor sich, und so zerfällt der Einwand, den Niebuhr III. 391. gegen die grosse Zahl von dreihundert und fünfzig Centurien macht.

69) Cicero Philipp. II. 33.

70) Sallust. de re publ. ordin. II. 8. Man sehe auch Mommsen Röm. Tribus S. 97., Röm. Gesch. IV. 3.

71) Cicero pro Murena 23.

72) Dieses zeigen die eben angeführten Stellen.

derung der Verfassung des Servius Tullius geschah ist ungewiss[73]). Vielleicht ist sie schon das Werk der Decemviralgesetzgebung[74]), welche durch diese Verschmelzung der Centurien mit den Tribus die reinen Tribuscomitien um so leichter entbehrlich zu machen dachte[75]). Auch war, da es damals nur ein und zwanzig Tribus gab, die daraus entstehende Vermehrung der Gesammtzahl der Centurien gegen die von Servius eingesetzte noch nicht erheblich. Uebrigens wurde dadurch an den Stimmrechten der Ritter nichts geändert, sondern die alte Eintheilung in zwölf Centurien[76]) und sechs Suffragien[77]) dauerte fort. Jene stimmten in der ersten Klasse so, dass zuerst die durchs Loos bezeichnete centuria praerogativa, dann die zwölf centuriae equitum, hierauf die übrigen Centurien der ersten Klasse[78]),

---

73) Davon handelt Mommsen Röm. Tribus S. 105—113. Er setzt die Veränderung in das Jahr 513; jedoch ohne überzeugende Gründe. Man sehe auch Becker-Marquardt II. 3, 30—37., wo man die verschiedenen Meinungen zusammengestellt findet. Er setzt die Reform in die Jahre 462 bis 536.

74) Dafür spricht, dass schon 358 und 372 von Stimmen der Tribus die Rede ist, wo gewiss Centuriatcomitien thätig waren, Livius V. 18. VI. 21. Für die erste Stelle ergiebt es sich gegen Niebuhr II. 445. III. 397. und Andere aus Livius V. 52.; und für die zweite ist es oben (Note 9) bewiesen worden. Dieses erkennen auch Mommsen Röm. Tribus S. 69—72., Becker-Marquardt II. 3, 33. an; sie wollen jedoch die Beweiskraft jener Stellen dadurch beseitigen, dass Livius sich dort irriger Ausdrücke bedient habe.

75) Man sehe darüber oben §. 50.

76) Livius XLIII. 16. Ex duodecim centuriis equitum.

77) Diese wurden nun schlechthin die suffragia genannt, Cicero Philipp. II. 33.; auch die sex centuriae, Livius I. 36. (Kap. IV. Note 73. 76).

78) Dieses zeigt deutlich Livius XLIII. 16. An sich gehörten die zwölf centuriae equitum zur ersten Klasse (Kap. IV. Note 75). Daher werden sie in einer sehr genauen Aufzählung nicht ausdrücklich genannt, Cicero Philipp. II. 33. Sortitio praerogativae; — prima classis vocatur; — deinde ut assolet suffragia; tum secunda classis. In anderen Stellen werden sie aber sehr bestimmt unterschieden, Cicero Philipp. VII. 9., Q. Cicero de petit. consul. 8.

dann die Suffragien[79]) kamen. In diesen Rittercenturien waren auch die Stimmen der Senatoren enthalten[80]).

123. Beiderlei Arten von Comitien erforderten eine dazu befugte Magistratsperson, welche sie berief und leitete[81]). Der Tag der Versammlung wurde durch einen öffentlichen Anschlag bekannt gemacht[82]). Eintretende Conflikte wurden so entschieden, dass die Consuln den Comitiat von jedem Magistrate zu sich hin abrufen konnten; desgleichen der Prätor, nur nicht vom Consul; bei niederen Magistraten unter einander hatte derjenige das Vorrecht, der zuerst berufen hatte[83]). Am festgesetzten Tage wurden zuerst die Auspicien befragt[84]), selbst zu den Tribuscomitien[85]), nur nicht zur Wahl der Tribunen und plebejischen Aedilen[86]); dann, wenn Centuriatcomitien zu halten waren, eine Besatzung auf das Janiculum geschickt und die rothe Fahne ausgehängt[87]), die Bürger durch feierlichen Aufruf vor den Consul beschieden[88]), und die Versammlung durch ein weitläufiges Gebet eröffnet[89]). Verhandelt und beschlossen konnte nur über das werden, was vom Vorsitzenden beantragt war[90]). Von einem Vorschlage des Senates bei Wahlen war aber schon seit den zwölf Tafeln nicht mehr die Rede[91]). Doch wurde dieses durch die Thätigkeit der

79) Cicero Philipp. II. 33 (Note 78). Dieser Ansicht ist auch Mommsen Röm. Tribus S. 97. 109. Anderer Meinung ist jedoch Becker-Marquardt II. 3, 15—17. 107.

80) Man sehe Kap. XIV. Note 138.

81) Dionys. IV. 71., Livius XXXIX. 15.

82) Livius XXXV. 24., Gellius XIII. 15., Appian. de bell. civ. I. 29.

83) Messala bei Gellius XIII. 15.

84) Man sehe Kap. IV. Note 114.

85) Cicero ad famil. VII. 30., Cicero de leg. II. 12., Ascon. in Cornel. p. 68 Orell. Man sehe Kap. IX. Note 44.

86) Dionys. IX. 49., Livius VI. 41.

87) Dio Cass. XXXVII. 28., Livius XXXIX. 15., Macrob. Saturn. I. 16.

88) Varro de ling. lat. VI. 88—95.

89) Livius XXXIX. 15., Cicero pro Murena 1., Plinius panegyr. 63.

90) Gellius X. 20. Eine Rogation machen hiess agere cum populo, Gellius XIII. 5.

91) Man sehe Kap. VII. Note 36. Kap. IX. Note 36. 59. 61.

Bewerber[92]), die sich vor einem bestimmten Tage nennen mussten[93]) und welche ihre Ansprüche oft selbst sehr lebhaft vertheidigten[94]), besonders aber durch den Einfluss, den die zuerst stimmende Centurie oder Tribus auf die nachfolgenden ausübte, ersetzt[95]). Auch machte der Vorsitzende noch das Recht geltend, für Einen, der ihm nicht fähig oder nicht würdig schien, keine Stimmen anzunehmen[96]), oder die auf einen Solchen gefallene Wahl als nichtig zu behandeln[97]).

124. Bei Gesetzesvorschlägen wurde der von dem Beantragenden sorgfältig ausgearbeitete Entwurf nach dem bei den Plebisciten von jeher geltenden Gebrauche[98]), den die lex Cäcilia und Didia (656) zur allgemeinen Vorschrift erhob, während drei Nundinen promulgirt und öffentlich ausgestellt[99]), dann wenn der Tag gekommen war, in der Versammlung, gewöhnlich durch einen Schreiber, in keinem Falle aber durch einen Tribunen, verlesen[100]), und von dem beantragenden Magistrate[101]), oder von denjenigen, die er dazu aufforderte[102]), erläutert und gerechtfertigt, hierauf

---

92) Man sehe über diese Verhältnisse Becker-Marquardt II. 2, 33—50. II. 3, 95. 96., Lange I. 517—519.

93) Appian. de bell. civ. II. 8.

94) Livius XXXVII. 47. XXXIX. 39. 40. 41., Macrob. Saturn. I. 16., Plinius epist. III. 20.

95) Festus v. praerogativae, Livius XXIV. 9. XXVI. 22., Cicero Philipp. II. 33., pro Plancio 20. Was der falsche Asconius in Verr. I. 9. p. 139 Orell. daraus macht, sind Albernheiten.

96) Livius XXXIX. 39., Vell. Patere. II. 92.

97) Livius XXIV. 7. 8. 9., Valer. Max. III. 8, 3., Vell. Patere. II. 92.

98) Man sehe Kap. VI. Note 38. 39. Es ist ein Irrthum, wenn Mommsen Röm. Chronologie S. 230. dieses eine uralte schon zur Zeit der Curiatcomitien bestandene Sitte nennt.

99) Cicero Philipp. V. 3., pro Flacco 7., Declam. pro domo 16., Macrob. Saturn. I. 16.; Becker-Marquardt II. 3, 56—59. Man sehe auch oben Kap. IX. Note 77.

100) Ascon. in argum. Cornel. p. 57 Orell., Appian. de bell. civ. I. 11. 12., Plutarch. Cato min. 28.

101) Livius X. 21. XXXI. 6. 7., Appian. de bell. civ. I. 11.

102) Die Cass. XXXVIII. 4. 5.

auch Anderen, die dafür oder dawider reden wollten, das Wort gegönnt[103]), und der Ordnung nach, wie dazu die Erlaubniss erbeten und gegeben war, die Vorträge gehalten[104]). Diese konnten aber nur auf die Annahme oder Verwerfung des ganzen Gesetzes, so wie es vorgelegt war, gerichtet sein; zur Verbesserung in Einzelheiten mitzuwirken hielt man eine grosse Volksversammlung nicht geeignet. Eben deshalb wurde aber auch Gegenstände verschiedener Art in einer Rogation zusammenzufassen[105]) durch die lex Cäcilia Didia (656) untersagt, damit das Volk nicht genöthigt würde, entweder mit dem Guten auch das Schlechte anzunehmen, oder mit dem Schlechten auch das Gute zu verwerfen[106]).

125. Nachdem die Verhandlungen über die Candidaten oder den Gesetzesvorschlag beendigt waren, wurden die Bürger, die bis dahin gemischt durcheinander gestanden hatten, zur Abstimmung entlassen[107]), und jede Tribus oder Centurie in das Stimmgehäge gerufen[108]). Dieses

---

103) Livius XLV. 21. Privatis suadendi dissuadendique legem potestas facta. Beispiele geben Dionys. V. 11. X. 3. 36. 39. 40. 41., Livius XXXIV. 1. XXXVIII. 54. XLV. 36—39., Macrob. Saturn. II. 12. Man sehe auch Becker-Marquardt II. 3, 91. 92., Hartmann Ordo iudiciorum I. 30. 31.

104) Dionys. IX. 44., Livius XLV. 36.

105) Dieses hiess eine lex satura, Festus v. Satura, Isidor. orig. IV. 16. Ein Beispiel giebt Livius VI. 39.

106) Declam. pro domo 20. Damit verwandt war die jedem Gesetze angehängte Verwahrung: neve per saturam abrogato aut derogato, Festus v. Satura.

107) Ascon. in Cornel. p. 70 Orell. Populus confusus ut semper alias ita et in concione. Iis peractis, cum id solum superest, ut populus sententiam ferat, iubet enim is, qui fert legem, dicere (leg. discedere): quod verbum non hoc significat, quod in communi consuetudine erat, de eo loco, ubi lex fertur; sed in suam quisque tribum descendat, in qua est suffragium laturus.

108) Daher der Ausdruck tribus oder centuria intro vocata, Livius X. 13. 21. 22., Cicero ap. Ascon. in Cornel. p. 71 Orell. Man sehe darüber die Bemerkungen von Becker-Marquardt II. 3, 100—102.

Gehäge war durch Schranken[109]), im Nothfall auch durch gespannte Seile gebildet[110]); unter Julius Cäsar wurden aber auch für die Tribuscomitien auf dem Marsfelde bedeckte Räume mit marmornen Einfassungen eingerichtet[111]). Das Stimmgeben geschah in den Centuriatcomitien mündlich[112]), in den Tribuscomitien über beantragte Beschlüsse mit schwarzen und weissen Steinchen[113]). Durch das Gabinische Gesetz (615) wurde aber, um dem Volke grössere Unabhängigkeit zu verschaffen, bei den Wahlen schriftliches Stimmen mit Täfelchen, dann dieselbe Form von L. Cassius (617) auch bei den Volksgerichten, von Papirius Carbo (623) beim Abstimmen über Gesetze, endlich von Cölius (647) selbst beim Perduelliongericht, welches Cassius ausgenommen hatte, eingeführt[114]).

126. Die Stimmenden jeder Centurie oder Tribus zogen durch eingehägte Zugänge (pontes)[115]), die nach einem Gesetz des Marius (635) zur Erhaltung der Ordnung möglichst enge waren[116]). Beim Eingang wurden, wenn es sich um Gesetze oder Anklagen handelte, Jedem zwei mit den entsprechenden Buchstaben[117]) bezeichnete Stimmtäfelchen

109) Sie hiessen daher ovilia oder septa, Servius ad Ecl. I. 34., Livius XXVI. 22.

110) Dionys. VII. 59., Appian. de bell. civ. III. 30.

111) Cicero ad Attic. IV. 16, 8., Dio Cass. LIII. 23.

112) Dionys. IV. 20. *Εἰς ἀπόφασιν γνώμης.* Dasselbe folgt auch aus Cicero de legib. III. 15. 16.

113) Dionys. VII. 17. X. 39. 41. XI. 51. Man sehe darüber Wunder variae lectiones librorum aliquot M. T. Ciceronis (Lipsiae 1827) p. CLXVII.

114) Cicero Brut. 29., pro Cornel. ap. Ascon. p. 78 Orell., de amicit. 12., de legib. III. 16.

115) Festus v. sexagenarios, Varro ap. Non. Marc. XII. 22., Cicero ad Attic. I. 14., Auctor ad Herenn. I. 12. Nach diesen Stellen waren der pontes mehrere, natürlich so viele als Tribus und gleichzeitig stimmende Centurien. Dawider ist auch nicht Sueton. Iul. Caes. 80. Denn hier ist unstreitig die Brücke gemeint, worüber die centuria praerogativa zog, Becker-Marquardt II. 3, 101.

116) Plutarch. Marius 4., Cicero de legib. III. 17.

117) Nämlich bei Gesetzen mit UR (uti rogas) und A (antiquo),

gereicht[118]). Zu Wahlen erhielt Jeder nur eine Tabelle, worauf man selbst den Namen seines Candidaten schrieb[119]). Diese Stimmen wurden alsbald von den dazu bestellten Rogatoren[120]), welches Geschäft Anwesende oft freiwillig übernahmen[121]), in einem Stimmkorbe[122]) eingesammelt, dann an dem dazu bestimmten Orte von den Diribitoren einzeln herausgezogen und verlesen[123]), und mit Strichen oder

---

Cicero ad Attic. I. 14., de legib. III. 17.; bei Anklagen mit A (absolvo) und C (condemno). Dieses ergiebt sich aus zwei Münzen der Cassischen Familie, worauf Stimmtabellen abgebildet sind, eine mit A, eine andere mit AC bezeichnet. Spanhem. de usu et praest. numism. ed. 1706. T. II. p. 198—200.

118) Cicero ad Attic. I. 14. Operae Clodianae pontes occuparant. Tabellae ministrabantur ita, ut nulla daretur UTI ROGAS. Allgemein glaubt man, dieses Ministriren der Stammtäfelchen sei dasjenige, was in mehreren Stellen diribere tabellas genannt wird. Allein dieses wird unten (Note 123) widerlegt werden. In einer Stelle, die man dafür anführt, nämlich Cicero ap. Ascon. in Cornel. p. 70 Orell., sind überdies die Worte: dum tabellae diribentur, von neueren Editoren eingeschoben.

119) Dieses ergiebt sich aus Plutarch. Cato min. 46., Sueton. Iul. Caes. 80., Plinius epist. IV. 25.; Becker-Marquardt II. 3, 99.

120) Rogatores, Cicero de divin. II. 35., de nat. deor. II. 4., in Pison. 15. Ihre Functionen vor der Einführung der schriftlichen Stimmgebung beschreibt gut Mommsen Röm. Tribus S. 102.

121) Cicero in Pison. 15.

122) Dieser Korb hiess cista, Sisenna ap. Non. Marc. II. 176., Auctor ad Herenn. I. 12., Plinius hist. nat. XXXIII. 7 (2). Den Unterschied zwischen diesen geflochtenen cistae und der unten (Note 128) erwähnten irdenen situla, die zum Ausloosen diente, ist gut nachgewiesen von Wunder variae lectiones p. CLVIII—CLXVII. Derselbe irrt blos darin, dass er meint, auch bei den Gerichtshöfen seien zum Einsammeln der Stimmen cistae keine Urnen gebraucht worden. Man sehe darüber Buch V. Kap. VIII. Ein anderer allgemein verbreiteter Irrthum ist, dass man auf dieses Stimmengeben die lex Fufia Calena (695) bezieht. Allein diese gieng auf die Gerichte. Man sehe Orelli onomasticon Tullian. im index legum.

123) Dieses Geschäft hiess diribitio, diribere tabellas oder suffragia, nach den richtigen Lesarten bei Cicero pro Plane. 6. 20., in Pison. 40., ad Quint. fratr. III. 4., Varro de re rust. III. 2, 1. III. 5, 18. Die dabei thätigen Personen hiessen diribitores, Cicero in Pison. 15., Decl. post redit. in senat. 11. Dass diribere nur die angegebene Be-

Punkten [124]) auf einer Tafel [125]) von deren Custoden [126]) angemerkt, dann nach beendigter Ziehung diese Tafeln zu dem vorsitzenden Magistrate hingetragen [127]), die Namen der Tribus aus einer dazu herbeigebrachten Urne [128]) gezogen, und in der so durchs Loos bestimmten Ordnung [129])

---

deutung haben kann, zeigt die Ordnung, worin dieses Geschäft nach den angeführten Stellen vorkam. Allgemein bezieht man es aber auf das oben (Note 118) erwähnte Ministriren der tabellae, und behauptet, das Herausnehmen und Sortiren derselben sei diremtio oder dirimere tabellas genannt worden. Allein dieses gründet sich blos auf Stellen, wo nach den Handschriften diribitio und diribere hergestellt werden muss. Man sehe Wunder variae lectiones p. CXXVI—CLVIII, Becker-Marquardt II. 3, 103—105.

124) Cicero pro Planc. 22. Nonnullas (tribus tulerunt) punctis paene totidem.

125) Varro de re rust. III. 5, 18. Ad tabulam cum diriberent. — Cicero in Pison. 5. Tabulam praerogativae.

126) Custodes, Cicero in Pison. 15., Decl. post. redit. in senat. 7. Von ihnen handelt Mommsen Röm. Tribus S. 103., Becker-Marquardt II. 3, 103.

127) Varro de re rust. III. 17, 1. Latis tabulis.

128) Dieses Herbeibringen hiess sitellam deferre, Cicero ap. Ascon. in Cornel. p. 70. 71 Orell., de nat. deor. I. 38., Auctor ad Herenn. I. 12.

129) Varro de re rust. III. 17, 1. Latis tabulis sortitio fit tribuum, ac coepti sunt a praecone renuntiari, quem quaeque tribus fecerint aedilem. — Cicero ap. Ascon. in Cornel. p. 70 Orell. Dum cistella defertur; dum aequantur sortes; dum sortitio fit. — Lucan. V. 392. Fingit solennia campus, Et non admissae dirimit suffragia plebis, Decantatque tribus et vana versat in urna. — Ueber diese Stellen ist Folgendes zu bemerken. 1) Jenes Loosen kam nicht blos in den comitia tributa, sondern wie die von der Consulwahl des Cäsar handelnde Stelle des Lucan zeigt, auch in den centuriata vor. Denn auch in diesen kam es darauf an, in welcher Reihenfolge der 35 Tribus die in jeder enthaltenen zwei Centurien der ersten Klasse renuntiirt wurden; dann die der zweiten und so weiter. In welcher Ordnung die beiden Centurien jeder Tribus renuntiirt wurden, ist nicht gesagt; wahrscheinlich gieng die centuria iuniorum vor. — 2) Die extrema tribus suffragiorum bei Cicero adv. Rull. II. 2. ist also diejenige, aus welcher nach der Ordnung des Looses die Suffragien der Centurien zuletzt renuntiirt wurden. — 3) Das in jenen Stellen erwähnte Loosen wird insgemein auf die Ordnung bezogen, worin die Centurien oder Tribus stimmen sollten. Allein dieses wird durch Varro entschieden widerlegt; denn hier war das Stimmen längst geschehen

der Erfolg der Abstimmung jeder Centurie oder Tribus nach der Mittheilung ihres Custos [130]) durch den Herold verkündigt [131]), endlich der Gewählte von dem vorsitzenden Magistrate feierlich renuntiirt [132]). Gesetze wurden nach der Annahme in das Aerarium gebracht und in das Staatsurkundenbuch eingetragen [133]), was aber nach der lex Licinia Junia (692) vor mitgebrachten Zeugen geschehen musste [134]); häufig auch auf Stein oder Erz gegraben und auf dem Capitolium aufgestellt [135]). Uebrigens wurden die Comitien von dem Landvolk um die Zeit der Erndte [136])

(III. 2, 1. III. 5, 18.), und das Loosen geschah unmittelbar vor der Renuntiirung. Auch hatte das Loosen um jene Ordnung keinen Sinn mehr, weil die Centurien jeder Klasse und unstreitig auch die Tribus, wenn die praerogativa gestimmt hatte und renuntiirt war, alle gleichzeitig ans Stimmen giengen. — 4) Eben so irrig ist die Meinung von Klenze fragm. i. Servii. cap. 13. not. 6., welcher die sitella und das sortiri hier blos als Ausdrücke für das Stimmgeben nimmt. — 5) Irrig ist ebenfalls die Ansicht von Mommsen Röm. Tribus S. 98—101. Er behauptet, dass es eine feste Rangordnung der Tribus gegeben habe, und dass nach dieser auch die Renuntiirung geschehen sei. Die Stelle des Varro ignorirt er ganz, und die des Lucan und Cicero bezieht er S. 95. 96. auf die sortitio praerogativae. Dieses ist aber für Lucan augenscheinlich falsch, weil hier das Verloosen erst nach der diremtio der suffragia gesetzt ist. Wenn es auch eine Rangordnung der Tribus für gewisse Beziehungen gab, so ist doch nirgends gesagt, dass danach auch die Renuntiirung geschah. — 6) Die hier aufgestellte Ansicht erkennt Becker-Marquardt II. 3, 136. für die comitia tributa ausdrücklich als richtig an, während er II. 3, 110. für die comitia centuriata an der Meinung von Mommsen festhält, was aber keinen Grund hat.

130) Cicero de orat. II. 64.

131) Cicero in Verr. V. 15., Varro de re rust. III. 17, 1., Gellius XII. 8. Man sehe auch Becker-Marquardt II. 3, 109—111.

132) Cicero pro Murena 1., Valer. Max. III. 8, 3.

133) Dieses geschah auch so mit den Senatusconsulten (Kap. XVI. Note 83).

134) Schol. Bobiens. ad orat. pro Sestio p. 310 Orell. Ne eam aerario legem ferri liceret, quoniam leges in aerario condebantur.

135) Becker-Marquardt II. 3, 112.

136) Appian. de bell. civ. I. 14., Cicero pro Sext. 51. Ueber die Lesart dieser letzten Stelle sehe man Madvig opusc. acad. p. 438.

und gewiss auch von den entfernteren Italikern schlecht besucht[137]) und daher die Geschäfte häufig nur mit der städtischen Bürgerschaft verhandelt[138]).

127. Zu Mittheilungen an das Volk und zur Vorbereitung desjenigen, worüber in den Comitien abgestimmt werden sollte[139]), dienten die Concionen[140]). Diese konnten nur von einem Magistrate berufen[141]), also von Privaten nur dann gehalten werden, wenn ein Magistrat die Berufung und den Vorsitz übernommen hatte[142]). Dieser konnte auch die Zeit festsetzen, wie lange die Versammlung dauern durfte[143]). Die vom Consul, demnächst die vom Prätor geschehene Berufung hob die Concionen aller anderen Magistrate auf; Concionen anderer Magistrate konnten aber mehrere gleichzeitig gehalten werden[144]). So war überall bei der grössten Oeffentlichkeit die Ordnung gesichert.

137) Deshalb liess der Senat, um die Zurückberufung Cicero's durchzusetzen, die Italiker durch eigene Consularschreiben einladen, Cicero pro Sext. 60., in Pison. 15.

138) Daraus entstand von selbst urbanam plebem nimium in re publica posse, Cicero adv. Rull. II. 26.

139) Man sehe oben Note 107.

140) Die genaue Unterscheidung zwischen den Comitien und Concionen findet sich bei Gellius XIII. 15., Cicero pro Flacco 7. Beispiele von vorbereitenden Concionen sind bei Livius X. 24. XXVI. 2. 3. XLII. 23. Gut handelt von den Concionen Hartmann Ordo iudicior. I. 27—32.

141) Livius XXXIX. 15., Festus v. concio.

142) Dieses hiess concionem dare, Ascon. in argum. Milon. p. 34 Orell., Cicero ad Attic. IV. 2.

143) Plutarch. Cato min. 42. 43.

144) So sagt Messala bei Gellius XIII. 15.

Sechzehntes Kapitel.

Von dem Senate.

128. Der Senat war der Staatskörper, von dem alle Staatsangelegenheiten berathen, die Verwaltung im Grossen geleitet wurde, und in dessen Weisheit und Umsicht die Erhaltung des gemeinen Wesens ruhte[1]). Zuerst, weil das Heil des Staates auf die Gunst der Götter gebaut war, sorgte er für die Ordnung des Religionsdienstes[2]) und für die besonderen Opfer oder Feste, wodurch in schweren Zeiten ihre Hülfe erfleht oder ihr Zorn abgewendet werden sollte[3]). Ferner wachte er für die Sicherheit des Staates nach Aussen; das Ganze des Kriegsplanes lag daher lediglich in seiner Hand[4]); er leitete die völkerrechtlichen Angelegenheiten, empfieng die Gesandten fremder Staaten, bestimmte die mit denselben zu pflegenden Verhandlungen[5]), ernannte die zur Abschliessung von Friedensverträgen oder zu anderen Zwecken abzuordnenden Gesandtschaften und verfasste die von denselben zu befolgenden Instructionen[6]). Ferner war das für den Staat so wichtige Verhältniss der verbündeten und unterthänigen Völker unter seine Obhut gestellt. Er empfieng deren Gesuche und Beschwerden[7]), schlichtete ihre Streitigkeiten unter

1) Eine neue Monographie darüber ist: Hofmann Der römische Senat zur Zeit der Republik. Berlin 1847.

2) Hierüber wurde auch im Senate vor allen übrigen Angelegenheiten Vortrag gehalten, Gellius XIV. 7.

3) Davon kommen bei Livius viele Beispiele vor.

4) Das Nähere beim Kriegswesen (Kap. XXI).

5) Polyb. VI. 13 (11)., Cicero in Vatin. 15.

6) Polyb. VI. 13. (11)., Cicero in Vatin. 15., Philipp. XII. 12. Beispiele sind bei Livius XXX. 43. XXXIII. 24. XXXVII. 55. XXXIX. 33.

7) Polyb. VI. 13 (11)., Livius XXIX. 16. XXXIX. 3. XLIII. 2., Livii epit. 54.

einander[8]), ernannte aus seiner Mitte und instruirte die Commissarien zur Einrichtung eroberter Länder[9]), bestrafte den Abfall der Bundesgenossen[10]), und ahndete auch unter ihnen die schweren Verbrechen, so weit dieses ihm für die öffentliche Disciplin und Sicherheit nöthig schien[11]). Selbst die Aufbringung und Verfügung über die zur Verwaltung erforderlichen Geldmittel gieng lediglich den Senat an[12]). Im Uebrigen war aber doch seine Macht durch die Rechte des Volks und durch die Gesetze vielfach beschränkt[13]). Nur wenn das Vaterland in Gefahr war, kehrte er sich selbst daran nicht, sondern er forderte die Magistrate auf durchzugreifen, wie es die Noth des Augenblicks gebot[14]).

129. Die Zusammensetzung des Senates war so eingerichtet, dass er hauptsächlich aus den gewesenen Magistraten ergänzt wurde. Dieses hatte den doppelten Vortheil, dass grösstentheils tüchtige durch die Gunst des Volkes und durch praktische Erfahrung ausgezeichnete Männer darin waren. Unter den an einer Sitzung theilnehmenden Personen sind drei Klassen zu unterscheiden. Die Erste begriff die eigentlichen Senatoren. Die Zahl derselben hielt sich lange in den alten Grenzen und betrug am Ende des sechsten Jahrhunderts dreihundert und zwanzig[15]). Diese waren auch noch wie in der alten Zeit in zehn De-

8) Dionys. II. 11. Beispiele sind bei Livius IX. 20., Varro de re rust. III. 2, 3., Cicero ad Attic. IV. 15., de offic. I. 10., Sententia de finibus inter Genuates et Viturios (Spangenberg tabulae p. 380).

9) Beispiele sind bei Livius XLV. 17., Appian. de reb. Hispan. 99., de reb. Pun. 135., Sallust. Iugurth. 16. Gewöhnlich zehn, wie ehemals die zehn Ersten.

10) Livius VIII. 20. XXVIII. 10. XXIX. 36. XXX. 24.

11) Polyb. VI. 13 Man sehe Buch V. Kap. V.

12) Polyb. VI. 13 (11)., Cicero in Vatin. 15. Das Nähere beim Staatshaushalt (Kap. XX).

13) Polyb. VI. 16 (14).

14) Livius VI. 19., Cicero in Catil. I. 2., Sallust. Catil. 29., Caesar de bello civ. I. 5. 7.

15) I. Maccab. VIII. 15.

curien eingetheilt[16]). Die Wahl oder vielmehr Ergänzung des Senates geschah seit der lex Ovinia jedes Lustrum durch die Censoren, jedoch nicht willkührlich, sondern auf ihren Eid nach bester Einsicht[17]). Vor Allen waren sie an diejenigen gebunden, die seit dem letzten Lustrum eine curulische Magistratur bekleidet hatten[18]). Reichten diese nicht aus, so wählten sie gewöhnlich aus denen, die eine nicht curulische Magistratur verwaltet hatten, aus den gewesenen Tribunen, plebejischen Aedilen, Quästoren[19]); eine Verpflichtung dazu bestand jedoch nicht[20]). Endlich, wenn auch diese nicht zureichten, wählten sie sonst irgend ausgezeichnete Männer[21]). Alle wirkliche Senatoren hatten das volle Stimmrecht (ius dicendae sententiae), sowohl bei der ersten Umfrage als bei der definitiven Abstimmung. Die Ordnung im Sitzen und Stimmen richtete sich aber nach dem Rang und Amtsalter; also die consulares, praetorii, aedilicii, tribunitii, quaestorii, zuletzt die einfachen Senatoren[22]). Die zweite Klasse von Senatsmitgliedern waren die, welche eine curulische Magistratur bekleidet hatten.

---

16) Schol. Gronov. in Verr. I. 6 (16.) p. 392 Orell. Per decurias erat senatus divisus; unam decuriam P R dabat, ut ex hac iudices rejicerentur. — Cicero pro Cluentio 37. Non suae decuriae munere. — In Verr. II. 1, 61. Decuria nostra. Zu einem Gericht wurde nach der ersten Stelle eine Decurie durchs Loos bestimmt. Da nun in einem solchen Fall zwei und dreissig iudices erwähnt werden, pro Cluent. 27., so ist es klar, dass Decurie hier nicht eine Abtheilung von zehn, sondern den zehnten Theil bezeichnet. Dazu stimmt denn auch in einer merkwürdigen Weise die Gesammtzahl von dreihundert und zwanzig.

17) Man sehe oben §. 71. Appius Claudius wählte zwar (442) die Söhne von Freigelassenen; allein die Consuln nahmen bei der Berufung auf seine Liste keine Rücksicht, Livius IX. 29. 30. 46., Diodor. XX. 36., Sueton. Claud. 24.

18) Dieses ergiebt sich aus Livius XXII. 49. XXIII. 23.

19) Livius XXIII. 23., Valer. Max. II. 2, 1.

20) Dieses ergiebt sich mit voller Gewissheit aus Livius XLV. 15., Valer. Max. II, 2, 1. Dadurch wird Niebuhr II. 486. widerlegt.

21) Livius XXIII. 23.

22) Gellius XIV. 7., Cicero Philipp. XIII. 14., Dio Cass. LIX. 8., Livius XXIII. 23., Cicero in Verr. V. 14.

Diese waren im Senate bis zum nächsten Lustrum, wo sie von den Censoren entweder zu wirklichen Senatoren gemacht, oder, wenn dazu Gründe vorlagen, übergangen wurden[23]). Sie wurden die iuniores im Gegensatz der seniores, der wirklichen Senatoren, genannt, was an den Unterschied der patres minorum und maiorum gentium erinnert[24]). Sie standen in dem Verzeichnisse zuletzt[25]), also nach den einfachen Senatoren. Sie hatten zwar das ius dicendae sententiae[26]), allein beschränkt, indem sie bei der ersten Umfrage nicht um ihre Ansicht befragt wurden, sondern blos bei der definitiven Abstimmung durch Herüber- oder Hinübertreten ihre Meinung äussern konnten[27]). Sie wurden davon vorzugsweise die pedarii genannt[28]). Die dritte Klasse der im

23) Gellius III. 18., Festus v. senatores, Livius XXIII. 23. Man vergleiche §. 71.

24) Festus v. senatores. Man vergleiche dazu Kap. VI. Note 55.

25) Gellius III. 18. In postremis scripti erant.

26) Auf sie geht eben die Formel: Senatores quibusque in senatu sententiam dicere licet, Gellius III. 18., Festus v. senatores.

27) So sagt auf das Entschiedenste Gellius III. 18. Auch darin zeigt sich noch die Aehnlichkeit mit den alten patres minorum gentium (Kap. VI. Note 60).

28) Gellius III. 18. Auch die wirklichen Senatoren hiessen pedarii in der Function, wo sie bei der definitiven Abstimmung hinüber oder herüber traten, Festus v. pedarium. Eine durchaus falsche Darstellung giebt von diesen Verhältnissen Hofmann Röm. Senat S. 19—77. Darüber ist Folgendes zu bemerken. 1) Es gab im Senate senatores aedilicii, quaestorii, die wirkliche Senatoren waren (Note 19. 22). — 2) Es sassen auch im Senate von der curulischen Aedilität her aedilicii, die nicht Senatoren und blosse pedarii waren (Note 23. 28). Quaestorii dieser Art konnte es aber darin nicht geben. — 3) Solche aedilicii waren in der Senatsliste in postremis scripti (Note 25). — 4) Hofmann wirft nun alle diese Verhältnisse durch einander. Die senatores quaestorii, die nach dem Range der Magistratur zuletzt, aber doch vor den einfachen Senatoren stimmten, und die aedilicii, qui in postremis (also nach den einfachen Senatoren) scripti erant und blos per discessionem stimmten, stellt er auf eine Linie. Da er also Letztere, gegen den klarsten Inhalt der Quellen, nicht für die pedarii hält, so muss er für diese eine andere Kategorie von Personen aufsuchen, und er findet diese S. 31. in den Senatoren, die ohne vorher Aemter bekleidet zu haben, aufgenommen worden. Seine Darstellung ist in so

Senate anwesenden Personen waren die wirklichen Magistrate. Diese erschienen daselbst zu ihrer Belehrung oder um Auskunft zu geben[29]); und, wenn sie Senatoren waren, konnten sie sich auch an der Abstimmung betheiligen[30]), wenn sie es nicht vorzogen, sich derselben zu enthalten[31]).

130. Eine grosse Veränderung erhielten diese Verhältnisse durch Sulla[32]). Nachdem er zu diesem Zwecke die Zahl der Quästoren auf zwanzig vermehrt hatte, verordnete er, dass die gewesenen Quästoren von Rechtswegen, so weit es zur Ergänzung der gesetzlichen Zahl nöthig wäre, Senatoren werden sollten[33]). Dadurch wurde der Einfluss der Censoren auf die Zusammensetzung des Senates sehr vermindert, und eigentlich war es nun das Volk, welches diese Stellen vergab[34]). Durch diese Einrichtung

---

weit völlig unbrauchbar. — 5) Eben so irrig ist daher auch die Behauptung von Mommsen Röm. Gesch. II. 3., der die senatores pedarii diejenigen nennt, die ohne ein curulisches Amt bekleidet zu haben, in den Senat gewählt worden.

29) Plutarch. Cato min. 18., Cicero ad Att. XII. 21., Phil. XIII. 12.

30) Cicero ad Att. IV. 2. 3., ad Quint. II. 1., pro Sext. 32. Diese Frage behandelt Hofmann Röm. Senat S. 78–104., allein mit irrigen und willkührlichen Interpretationen. Er will S. 104. beweisen, dass den Consuln und Tribunen die Mitwirkung bei der Discession gradezu abgesprochen worden. Allein Plinius epist. II. 1. ist völlig missverstanden, und Dio Cass. XLI. 2. beweist grade das Gegentheil.

31) Dio Cass. XLI. 2.

32) Davon handelt Hofmann Röm. Senat S. 45—77.

33) Tacit. ann. XI. 22. Dass die gewesenen Quästoren wirkliche Senatoren wurden, sagt Dio Cass. LII. 32. LIII. 15. Dass es ohne censorische Wahl geschah, zeigt das Beispiel des Cicero, in Verr. II. 1, 6., Ferrat. epist. II. 1., und des Sallustius, Declam. in Sallust. 6. Dawider ist auch nicht Dio Cass. XXXVII. 46., wo von einer Wahl der gewesenen Magistrate durch die Censoren die Rede ist. Denn hier bestand eben das Eigenthümliche darin, dass sie diese über die gesetzliche Zahl hinaus wählten. Andrerseits ist auch nicht dawider, dass gewesene Magistrate erwähnt werden, die nicht Senatoren waren, Dio Cass. XXXVII. 30. XLII. 52., denn diese waren von den Censoren zur Strafe aus dem Senate gestossen worden, Dio Cass. XL. 63. Irrig ist daher die Note 114. des Reimarus zu Dio Cass. XXXVII. 30.

34) Cicero pro Sext. 65., de legib. III. 12., in Verr. IV. 11., pro Cluent. 56. Man sehe über die erste Stelle Ferrat. epist. II. 1.

müssen die Quästoren[35]), und von den gewesenen Quästoren diejenigen, welche zur Ergänzung des Senates überzählig waren[36]), in das Verhältniss der pedarii gekommen sein. Uebrigens wurden in der Besetzung des Senates gegen das Ende der Republik nach den Umständen viele Willkührlichkeiten begangen[37]). Schon Sulla ergänzte denselben nicht, wie C. Gracchus und Livius Drusus beabsichtigt hatten, blos aus den Rittern[38]), sondern auch aus gemeinen Soldaten und aus seinen Freigelassenen[39]). Cäsar brachte ihn auf ähnliche Weise auf neunhundert[40]), und die Triumvirn, die es noch ärger machten, auf tausend[41]).

131. Zur senatorischen Würde gehörte unstreitig schon in der alten Zeit auch ein gewisses Vermögen, mindestens der rittermässige Census[42]). Regelmässig waren aber im

---

35) Dass unter den Kaisern die Quästoren gleich kraft ihres Amtes am Senate Theil nahmen, ergiebt sich aus Veil. Paterc. I. 111., fr. 1. §. 3. D. de off. quaest. (1. 13). Dass dieses die Folge der von Sulla gemachten Aenderung war, ergiebt sich aus der Natur der Sache, indem es keinen Sinn hätte, dass die gewesenen Quästoren von Rechtswegen Senatoren werden sollten, wenn sie nicht schon vorher im Senate gesessen hätten.

36) So erklärt sich Die Cass. LII. 31., der neben den wirklichen Senatoren noch Andere unterscheidet, die im Senate waren. Dieses geht theils auf die Quästoren, theils auf die überzähligen gewesenen Magistrate.

37) So unter dem Consulat des Pise (693) nach der eben erwähnten Stelle des Die Cass. XXXVII. 46. Dazu stimmen auch sehr gut die vermehrten Zahlen bei Cicero ad Attic. I. 14., Appian. de bell. civ. II. 30.

38) Livii epit. 60., Appian. de bell. civ. I. 35.

39) Appian. de bell. civ. I. 59. 100., Livii epit. 89., Sallust. Catil. 37., Dionys. V. 77., Dio Cass. XL. 63.

40) Die Cass. XLII. 51. XLIII. 20. 47. XLVIII. 22. Er liess auch Provinzialen aufnehmen, Caesar de bello civ. III. 59., de bello Afric. 28., Sueton. Iul. Caes. 76. 80.

41) Dio Cass. XLVIII. 34. 35. LII. 42., Sueton. Octav. 35.

42) Man sehe Kap. XIV. Note 129. 138. Dass es schon in der alten Zeit auch einen eigenen senatorischen Census gegeben habe, lässt sich freilich aus Livius IV. 60., worauf sich Viele berufen, nicht beweisen.

Senate die ganz Reichen[43]), und später wurde der senatorische Census auf achtmalhunderttausend Sestertien, das Doppelte von dem der Ritter, festgesetzt[44]). Ferner musste man um Senator werden zu können ein gewisses Alter haben[45]), wahrscheinlich von dreissig Jahren[46]), und dieses wirkte seit der Veränderung des Sulla auch auf die Fähigkeit zur Quästur zurück[47]). Die Ernennung der Senatoren geschah eigentlich nur von Lustrum zu Lustrum, indem die Censoren sie durch blosses Auslassen bei dem Verlesen der von ihnen gebildeten neuen Senatorenliste ausschliessen konnten[48]); später aber auf Lebenszeit, weil sie nun, wahrscheinlich nach einer Bestimmung der lex Cassia (650) nur wegen erlittener Infamie, oder von den Censoren nur unter Angabe bestimmter Gründe ausgestossen werden durften[49]). Nach demselben Gesetz sollte auch keiner im Senate sein, den das Volk verurtheilt oder dem es das Imperium abrogirt hätte[50]). Ehrenrechte des senatorischen Standes waren Auszeichnungen in der Tracht[51]), und ein beson-

---

43) Dieses ist das Mindeste, was man aus Livius XXIV. 11. folgern kann. Das Erforderniss eines senatorischen Vermögens bestreitet jedoch Hofmann Röm. Senat S. 167—172.

44) Suoton. Octav. 41. Darauf zielt Cicero ad famil. XIII. 5.

45) Cicero pro l. Manil. 21., Plutarch. Pompei. 14.

46) Anderer Meinung ist Hofmann Röm. Senat S. 172—177. Er stellt drei Sätze auf. Nach der lex Villia von 574 habe man mit 27 Jahren Quästor werden können; die Quästur habe zur Aufnahme in den Senat berechtigt; also habe man auch mit 27 Jahren Senator werden können. Allein der erste Satz ist, wenn auch wahrscheinlich, doch nicht gewiss; der zweite Satz ist in dieser Unbedingtheit falsch (Note 20); also der dritte, wenn auch der erste richtig wäre, nicht gerechtfertigt.

47) Man sehe darüber Ferrat. epist. II. 1.

48) Festus v. praeteriti, Livius XXVII. 11. XXXIV. 44. XXXVIII. 28.

49) Zonaras VII. 19., Livius XXXIX. 42., Ascon. in orat. in toga cand. p. 84 Oroli. Die Zeit der lex Cassia passt auch gut zu der Bezeichnung patrum memoria bei Livius.

50) Ascon. in Cornel. p. 78 Orell.

51) Plinius hist. nat. XXXIII. 7 (1)., Suoton. Iul. Caes. 80. Octav. 35. Dazu gehörte bei den patricischen Senatoren die eigenthüm-

derer Sitz bei den öffentlichen Spielen[52]). Handel zu treiben war den Senatoren verboten und wurde ihres Standes für unwürdig gehalten[53]).

132. Das Recht eine Versammlung des Senates zu berufen hatten die Consuln, und in deren Abwesenheit die Prätoren; auch die Tribunen; weiter aber keiner der ordentlichen Magistrate[54]). Die Berufung geschah durch ein Edict[55]) oder in dringenden Fällen durch Viatoren[56]). Regelmässige Sessionstage gab es nicht[57]); gebräuchlich war nur, dass die Consuln gleich am Tage ihres Amtsantritts eine Sitzung beriefen[58]). Wer ohne rechtmässige Entschuldigung ausblieb, konnte in eine Geldstrafe genommen und ihm dafür ein Pfand weggenommen werden, das er auslösen musste[59]). Wie zahlreich die Versammlung sein musste, um einen Beschluss fassen zu können, ist nicht gewiss[60]). Die Rangordnung im Sitzen und Stimmen war genau vorgezeichnet[61]). Den höchsten Ehrenrang, wiewohl ohne alle Gewalt, hatte aber der Erste des Senates[62]). Zu

---

liche Fussbekleidung mit dem elfenbeinenen oder silbernen Halbmond, der Zahl C, auf den Schuhen, Schol. in Iuvenal. VII. 192., Zonaras VII. 9. Die Fussbekleidung stammt von der der alten albanischen Könige her, Gerlach Röm. Gesch. I. 2, 249.

52) Livius XXXIV. 44. 54., Ascon. in Cornel. p. 69 Orell., Valer. Max. II. 4, 3., Sueton. Octav. 35.

53) Livius XXI. 63., Cicero Parad. VI. 1., in Verr. V. 18.

54) Gellius XIV. 7. 8., Cicero de legib. III. 4. Man sehe auch Kap. XVII.

55) Livius XXVIII. 9., Cicero ad famil. XI. 6., Philipp. I. 2. III. 8., Tacit. ann. I. 7.

56) Cicero de senect. 16., epist. X. 12.

57) Dieses sagt ausdrücklich Dio Cass. LV. 3.

58) Livius XXVI. 6.

59) Gellius XIV. 7., Livius III. 38., Cicero de legib. III. 4., Philipp. I. 5., Plutarch. Cicero 43.

60) Dass etwas darüber bestimmt war, ergiebt sich aus Livius XXXVIII. 44. XXXIX. 4., Cicero ad famil. VIII. 5. 11., Festus v. numera. In einem einzelnen Falle werden hundert Senatoren verlangt, Livius XXXIX. 18., SC. de Bachanalibus a. 568.

61) Man sehe Note 22.

62) Zonaras VII. 19.

dieser Würde, die seit der Herstellung des Consulates und der Einsetzung der Prätur ganz selbstständig geworden war, wurde von den Censoren bei der Musterung des Senates regelmässig derjenige der gewesenen Censoren, der dem Amte nach der Aelteste war, zuweilen aber auch ein anderer ernannt[63]), und gewöhnlich beim folgenden Lustrum wieder gewählt[64]).

133. Der Geschäftsgang war nach dem Gedanken eingerichtet, dass der Senat wesentlich eine berathende Behörde sein, und dabei möglichst Zeitersparniss eintreten sollte[65]). Der Vortrag begann daher nicht wie in den Comitien mit einem Antrag (rogatio), sondern mit einem Bericht (relatio), worüber die verschiedenen Meinungen vernommen und zur definitiven Abstimmung gebracht werden sollten. Das Recht über Etwas zu referiren hatte nur derjenige, welcher die Versammlung berufen hatte; neben ihm kein Anderer ausser die Tribunen[66]); selbst nicht die Prätoren[67]). Nach beendigter Relation hielt der Referent Umfrage. Wer an der Reihe war, durfte stehend von seinem Platze aus weitläufig über den Antrag reden und selbst einen ganz fremdartigen Gegenstand zur Sprache bringen[68]); jedoch hieng es von dem Vorsitzenden ab, ob er denselben zur Berathung bringen oder fallen lassen wollte[69]). Jener konnte aber auch ohne Weiteres sitzend sich

63) Livius XXVII. 11.

64) Livius XXXIV. 44. XXXVIII. 28. XXXIX. 52. XLIII. 15.

65) Davon handelt Kolster Ueber die parlamentarischen Formen im römischen Senate (Zimmermann Zeitschr. 1842. S. 409). Er hat jedoch nicht überall die ganz klare Anschauung.

66) Man vergleiche Kap. IX. Note 99. Beispiele geben Cicero ad famil. I. 2. X. 16., ad Quint. fr. II. 1., Philipp. VII. 1., pro Sext. 11. 31. 32., Appian. de bell. civ. II. 25.

67) Dio Cass. LV. 3. Irrig ist die abweichende Ansicht von Hofmann Röm. Senat S. 93—97.

68) Cicero de legib. III. 18., Gellius IV. 10., Tacit. annal. II. 38. XIII. 49. So wurde die siebente Rede des Cicero wider den Antonius gehalten.

69) Tacit. annal. XV. 22.

einer der bereits geäusserten Meinungen anschliessen [70]). Waren designirte Consuln in der Versammlung, so wurden diese zuerst befragt, weil die Ausführung im folgenden Jahre sie vorzüglich angieng [71]); hierauf ehemals der Erste des Senates; seit Varros Zeiten aber gewöhnlich derjenige von den Consularen, den der Consul in der ersten Sitzung des Jahres zuerst aufgerufen hatte [72]); dann die anderen Consularen nach ihrem Amtsalter, und so die Uebrigen, bis zu den einfachen Senatoren herab [73]). Nach Anhörung der verschiedenen Meinungen schritt der Referent zur Abstimmung, indem er durch Herüber- und Hinübertreten für oder wider eine bestimmte Sentenz sich zu erklären aufforderte [74]). Dabei stand es ganz in seiner Macht mehrere Meinungen in eine einzige zusammenzuziehen [75]), oder dieselben einzeln in der von ihm beliebten Ordnung zur Abstimmung zu bringen [76]), oder auch die Eine oder Andere ganz zu übergehen [77]). Bei dieser Discession waren auch die pedarii thätig [78]). Ueber einfache Fragen konnte der Senat auch gleich nach der Relation ohne persönliche Um-

---

70) Dieses hiess verbis assentiri, Livius XXVII. 34., Cicero ad famil. V. 2. Man sehe auch Becker II. 2, 431—434.

71) Gellius IV. 10., Cicero Philipp. V. 13., Appian. de bell. civ. II. 5.

72) Dass seit Varro der Consul einen der Consularen, welchen er wollte, zuerst aufrufen konnte, bezeugt Gellius IV. 10. XIII. 7., Cicero ad Attic. I. 13. Dass die in der ersten Sitzung angenommene Ordnung gewöhnlich das Jahr hindurch blieb, sagt Sueton. Iul. Caes. 21. Caligula hob aber jenes Recht der Consuln auf, und wollte schlechthin die Ordnung nach dem Amtsalter befolgt wissen, Dio Cass. LIX. 8.

73) Man sehe oben Note 22.

74) Polyb. XXXIII. 1., Festus v. pedarium, Sueton. Tiber. 31. Das Abstimmenlassen hiess daher discessionem facere, Cicero ad famil. I. 2., Philipp. VI. 1. Beispiele geben auch Cicero ad famil. VIII. 13., X. 12. 16., ad Quint. fr. II. 1., Hirtius de bello Gall. VIII. 53., besonders Plinius epist. VIII. 14.

75) Polyb. XXXIII. 1.

76) Cicero ad famil. X. 12.

77) Polyb. XXXIII. 1., Caesar de bello civ. I. 2., Cicero Philipp. XIV. 7.

78) Gellius III. 18.

frage zur Discession aufgefordert werden [79]). Protocollirt wurden die Verhandlungen nicht [80]); erst Cäsar verordnete (695) die Führung und Bekanntmachung der Acta des Senates [81]).

134. Stand der Beschluss fest, so liessen ihn die Consuln durch die Schreiber in Gegenwart einiger Senatoren, gewöhnlich derjenigen, die dazu am meisten mitgewirkt hatten, in den herkömmlichen Formeln eines Senatusconsultes abfassen [82]). Dieses wurde zu den Quästoren in das Aerarium zur Eintragung in das Staatsurkundenbuch gebracht [83]), von wo an es erst Gültigkeit hatte [84]), und dann von den Tribunen und Aedilen im plebejischen Archiv niedergelegt [85]). Konnte wegen der Intercession eines Tribunen oder eines andern Magistrates, der nur nicht geringer sein durfte als der Referent, ein Senatusconsult nicht zu Stande kommen [86]), oder war die Versammlung aus irgend einem Grunde keine rechtmässige: so wurde der Beschluss doch als Einleitung oder Gutachten niedergeschrieben [87]), und zu einem neuen Antrage beim Senat oder Volke benutzt [88]).

79) Gellius III. 18. XIV. 7., Cicero Philipp. III. 9.

80) Dieses folgt aus Cicero in Catil. III. 6., pro Sylla 14. 15.

81) Sueton. Iul. Caes. 20. Octav. 36.

82) Polyb. VI. 12 (10)., Cicero de orat. III. 2. Daher in den Senatusconsulten die namentliche Erwähnung derer, welche scribendo affuerunt, Caelius ap. Cicer. ad famil. VIII. 8., Boeckh Inscript. Graec. T. II. p. 577. Aus diesem Verfahren, wo das Senatusconsult nach der förmlichen Abfassung nicht wieder an den Senat zurückkam, erklärt sich die Möglichkeit der Verfälschungen, worüber Cicero öfters Klage führt, Philipp. V. 4., ad Attic. IV. 18., ad famil. IX. 15. XII. 1. 29.

83) Livius XXXIX. 4., Ioseph. antiq. Iud. XIV. 10,10., Plutarch. Cato min. 17.

84) Sueton. Octav. 94., Tacit. annal. III. 51.

85) Dio Cass. LIV. 36. Man sehe oben Kap. IX. Note 98.

86) Polyb. VI. 16 (14). Gellius XIV. 7., Cicero de legib. III. 3.

87) Er wurde daher doch senatus auctoritas (δόξα) genannt, Livius IV. 57., Dio Cass. XLII. 26. LV. 3., denn so hiess jede erklärte Willensmeinung des Senates, mogte sie ein Senatusconsult werden oder nicht, Cicero de legib. II. 15., de orat. III. 2., ad famil. I. 2. 7. VIII. 8.

88) Dieses ergiebt sich aus den von Cölius angeführten Senatsbeschlüssen selbst, Cicero ad famil. VIII. 8.

Siebzehntes Kapitel.

Von den Obrigkeiten.

135. Das Verhältniss der Obrigkeiten hatte sich nach den statt gefundenen Veränderungen auf folgende Art gestaltet. Die Consuln behaupteten ihr altes hohes Ansehen und alle übrigen Magistrate, ausser den Volkstribunen, waren ihnen untergeben[1]). So lange sie sich in der Stadt befanden, giengen alle Verhandlungen im Senate wie in den Centuriatcomitien durch ihre Hand. Sie hatten um die Ausrüstungen zum Kriege und überhaupt die zu einem Feldzuge nöthigen Anordnungen zu betreiben, eine fast unumschränkte Gewalt[2]). Zur Bestreitung der Kosten stand ihnen das Aerarium unbedingt zu Gebot, natürlich mit dem Vorbehalt sich im Fall einer Anklage darüber auszuweisen, und die Quästoren mussten ihren Anweisungen Folge leisten[3]). Mit der Jurisdiction beschäftigten sie sich aber wenig mehr, da sie meistens abwesend waren; doch geschah es noch zuweilen und es konnte selbst von Entscheidungen des Prätors an sie appellirt werden[4]). Gleich nach dem Antritt ihres Amtes wurden, da Rom nun immer im Kriege verwickelt war, auf ihren Antrag zwei Hauptcommandos für sie decretirt[5]), die sie unter sich durchs Loos oder durch gütlichen Vergleich vertheilten[6]), und dann dahin

1) Polyb. VI. 12 (10)., Cicero de legib. III. 4.

2) Polyb. VI. 12 (10).

3) Polyb. VI. 12. 13 (10. 11). Nicht begründet sind die Bedenklichkeiten von Becker II. 2, 110., Jhering Geist des röm. Rechts. II. 204.

4) Livius XLI. 9., Plutarch. Marius 38., Valer. Max. VII. 7,6.

5) Ein solches für auswärts ertheiltes Imperium hiess eine provincia; einen blos geographischen Sinn hatte dieses Wort ursprünglich nicht.

6) Livius XXX. 1. 40. XXXII. 8. Die Entscheidung durchs Loos ist die häufigere. Viele Beispiele giebt Zumpt Studia Romana p. 5—16. Zuweilen wurde auch eine Provinz einem der beiden Consuln

abreisten. Nach der lex Sempronia des C. Gracchus (632) sollten jedoch die Provinzen der Consuln, um persönliche Rücksichten zu verhindern, für jedes Jahr im Voraus, noch ehe sie gewählt wären, bestimmt werden[7]). Gegen das Ende der Republik brachten aber die Consuln ihr Jahr regelmässig in Rom zu und zogen immer nur als Proconsuln in die ihnen decretirten Provinzen[8]). Die Wahl zweier Plebejer zum Consulate, wiewohl schon nach der lex Licinia nicht unmöglich[9]) und durch eine lex Genucia (412) ausdrücklich erlaubt erklärt[10]), wurde zuerst im Hannibalischen Kriege (539) unter besonderen Umständen versucht, ohne sich behaupten zu können[11]); seit 582 erregte sie keinen Anstoss mehr[12]). Der Anfang des Amtsjahres, welcher seit der Einsetzung des Consulates mehrfach wechselte, blieb seit 601 der 1. Januar[13]). Die zwölf Fasces wechselten nach Monaten[14]). Den Anfang machte dabei der Ael-

---

gradezu ohne Loos vom Senat oder Volke decretirt, Livius X. 24. XXVIII. 38. XXXVII. 1.

7) Sallust. Iugurth. 27., Cicero de prov. cons. 2. 15., Declam. pro domo 9. Gut handelt von dieser lex Ferrat. epist. III. 8.

8) Dieses findet sich seit dem Consulate des Cotta und Lucullus (680), welche die letzten sind, die als Consuln einen Feldzug führen. Daher sagt auch Cicero de nat. deor. II. 3. Tum enim bella gerere nostri duces incipiunt cum auspicia posuerunt.

9) Livius VI. 35. 40.

10) Livius VII. 42., Zonaras VII. 25.

11) Livius XXIII. 31.; Niebuhr III. 80.

12) Dass die Consuln dieses Jahres beide Plebejer waren, sagen die Capitolinischen Fasten ausdrücklich. Wie wenig auffallend dieses aber nun war, zeigt das Stillschweigen bei Livius XLII. 9. 10.

13) Genau handelt davon Mommsen Röm. Chronol. S. 75—105., Röm. Gesch. III. 14. IV. 1. In einem Punkte hat jedoch Mommsen eine eigenthümliche Ansicht; nämlich der Consul sei am 1. Januar in sein Amt, aber nicht vor dem 1. März in sein imperium eingetreten. Diese ist gründlich geprüft und widerlegt von Zumpt Studia Romana p. 183—193.

14) Cicero de re publ. II. 31., Livius II. 1., Dionys. V. 2., Sueton. Iul. Caes. 20., Drakenborch. ad Livium II. 55., Becker II. 2, 112., Lange I. 529. Der behauptete Wechsel nach Tagen beruht auf einem falschen Denkmal, Pighii Annal. ad Ann. 585., Ernesti excurs. I. ad Sueton. Caesar. 20.

tere [15]), nach dem Julischen Gesetze aber der, welcher die meisten Kinder zählte [16]). Starb ein Consul, oder trat er vor Ablauf des Jahres ab, so wurde ihm ein neuer subrogirt. Dieser erhielt gleiche Gewalt wie der alte, ausser dass, wenn beide Consuln subrogirt waren, sie die Comitien für das nächste Jahr nicht halten konnten [17]).

136. Den Consuln am nächsten stand der Prätor, eigentlich ihr College [18]) und ursprünglich nicht einmal in der Benennung von ihnen verschieden [19]), der, weil sie gewöhnlich ins Feld zogen, das consularische Amt in der Stadt [20]), im Senate [21]), bei den Volksversammlungen [22]) und auf dem Richterstuhle handhabte. Doch war sein Imperium geringer [23]) und er musste ihnen in seinem Amte Gehorsam und selbst äussere Ehrerbietung erweisen [24]). Uebrigens war diese Würde nicht wie das Consulat in der Zahl beschränkt, sondern es konnten nach diesem Begriffe so viele

---

15) Plutarch. Poplic. 12., Cicero de re publ. II. 31., Festus v. maiorem, Dionys. V. 47. VI. 57.

16) Gellius II. 15. Capite septimo legis Iuliae priori ex consulibus fasces sumendi potestas fit, non qui pluris annos natus est, sed qui pluris liberos, quam collega, aut in sua potestate habet, aut bello amisit. Sed si par utrique numerus liberorum est, maritus, aut qui in numero maritorum est, praefertur.

17) Livius XLI. 18. Den Fall, wo nur einer subrogirt war und dieser die Comitien hielt, giebt Livius XXIV. 7.

18) Collega consulibus atque iisdem auspiciis creatus, Livius VII. 1., Gellius XIII. 15.

19) Man muss hier an die erste Benennung der Consuln und an die Geschichte der städtischen Prätur erinnern (§§. 40. 54. 55. 56. 63).

20) Livius XXIV. 9., Cicero ad famil. X. 12., Dio Cass. XLVI. 14. LIX. 24.

21) Gellius XIV. 7., Livius VIII. 2. X. 45. XXII. 55. XXIII. 22. XXXIII. 21. XXXIX. 18. XLII. 8., Cicero ad famil. X. 12. 16. XII. 28.

22) Livius XXII. 33. XXV. 27.

23) Gellius XIII. 15., Livius XLIII. 14., Valer. Max. II. 8, 2., Cicero ad Attic. IX. 9., fr. 14. pr. D. de manumiss. (40. 1). Daher hatte er auch nur sechs Lictoren, Appian. de reb. Syr. 15., Polyb. XXXIII. 1.

24) Livius X. 25. XXVII. 5., Dio Cass. XXVI. 24., Aurel. Victor. de vir. illust. 72.

Stellen, als das Bedürfniss verlangte und das Volk beschloss, geschaffen werden [25]). Dem gemäss wurde im Jahre 507 für die Rechtshändel der Fremden oder zwischen Bürgern und Fremden ein zweiter Prätor eingesetzt [26]). Unstreitig war nun immer der eine ein Patricier, der andere ein Plebejer [27]). Zuweilen wurden aber beide Jurisdictionen in einer Person vereinigt, wenn man den anderen als Feldherrn brauchen wollte [28]). Ferner, wenn ein Land Gegenstand einer dauernden militärischen Besetzung und dadurch eine stehende Provinz geworden war: so wurde zu deren Verwaltung ein eigener neuer Prätor ernannt [29]). So kamen (529) zwei neue Prätoren für Sicilien und Sardinien [30]), eben so (557) zwei für das diesseitige und jenseitige Hispania hinzu [31]). Nach dem Bäbischen Gesetz (562) sollten zwar abwechselnd bald nur vier bald sechs Prätoren gewählt werden, wahrscheinlich damit die Prätoren von Hispanien wegen der grossen Entfernung nur jede zwei Jahre abwechselten [32]); doch ist diese Beschränkung nicht beobachtet worden. Die Provinzen der Prätoren wurden übrigens wie die der Consuln jedes Jahr vom Senate bestimmt und unter einander durch Loos vertheilt [33]). Nachdem aber seit dem siebenten Jahrhundert für gewisse Verbrechen stehende

25) Cicero de legib. III. 3.

26) Davon ist schon oben gesprochen worden (Kap. XIV. Note 156).

27) Dieses folgt aus der Analogie und daraus, dass noch von den vier Prätoren des Jahres 536 mit Gewissheit zwei als Patricier und zwei als Plebejer zu erkennen sind, Livius XXI. 17. 26. 49. XXII. 25. Man sehe auch Niebuhr III. 177.

28) Livius XXIV. 44. XXV. 3. XXVII. 36.

29) Man kann diesen Uebergang in Beziehung auf die beiden Hispanien bei Livius vom Jahr 542 an gut verfolgen.

30) Livii epit. 20., fr. 2. §. 32. D. de orig. iur. (1. 2).

31) Livius XXXII. 27.

32) Livius XL. 44. Hinsichtlich des Alters dieses Gesetzes folge ich der Meinung des Pighius, die auch Duker annimmt.

33) Livius XXII. 35. XXIII. 30. XXV. 3. XXVII. 7. 36. Viele Beispiele giebt Zumpt Studia Romana p. 5—16. Doch findet sich auch hier, wie bei den Consuln (Note 6), dass eine Prätur vom Senat ohne Loos (extra ordinem) übertragen wurde, Livius XXIV. 9.

Quästionen eingesetzt und den Prätoren übertragen worden waren[34]), brachten diese ihr Jahr meistens in Rom zu und betraten ihre Provinzen erst als Proprätoren[35]). Durch Sulla wurde mit jenen stehenden Gerichten auch die Zahl der Prätoren um zwei vermehrt[36]). Doch blieb der städtische Prätor der vornehmste[37]), und sein Amt war so wichtig, dass er nicht über zehn Tage aus der Stadt sein durfte[38]). Zu den besonderen Lasten desselben gehörte die mit grossen Unkosten verbundene Leitung der dem Apollo zu Ehren eingesetzten Feste[39]). Auch musste er dem Volke gladiatorische Spiele geben[40]).

137. Ganz eigenthümlich und von dem Consulate und der Prätur völlig verschieden war die Würde der beiden Censoren. Diese hatten weder mit der Jurisdiction noch mit dem Kriegswesen zu thun; dagegen war der ganze Staatshaushalt und was damit zusammenhieng unter sie gestellt[41]). Zu diesem Zwecke konnten sie selbst Comitien berufen, um Gesetze in Antrag zu bringen[42]), wenn sie es nicht vorzogen, den Vorschlag einem Tribunen zu übergeben[43]). Die ihnen obliegenden Geschäfte zerfielen in zwei Hauptzweige, die Abhaltung des Census und die Locationen. Zu dem

34) Man sehe darüber Buch V. Kap. V.

35) Den Uebergang dazu sieht man schon bei Livius XLV. 16. Die ausgebildete Form knüpft Zumpt p. 16—18. an die erwähnte lex Sempronia des C. Gracchus (632) an.

36) Pomponius sagt um vier, fr. 2. §. 32. D. de orig. iur. (1. 2); allein dass dieses irrig sei, ergiebt sich daraus, dass erst Julius Cäsar die Zahl der Prätoren auf zehn brachte, Sueton. Caesar 41., Dio Cass. XLII. 51.

37) Festus v. maiorem, Plutarch. Brut. 7., Appian. de bell. civ. II. 112.

38) Cicero Philipp. II. 13., ad famil. XI. 3.

39) Livius XXV. 12. XXVI. 23. XXVII. 23., Cicero Philipp. II. 13. X. 3., Plutarch. Brutus 21. — Mehr darüber giebt Becker-Marquardt-Friedländer IV. 330—332. 453. 493.

40) Cicero pro Murena 18., Dio Cass. LIX. 14.

41) Eine Uebersicht giebt Livius IV. 8., Zonaras VII. 19., Cicero de legib. III. 3.

42) Dieses sagt ausdrücklich Zonaras VII. 19.

43) Ein Beispiel davon ist bei Plinius hist. nat. XXXV. 57 (17).

Census gehörte vor Allem die alle fünf Jahre statt findende Musterung des Volks und Erneuerung der Censusregister[44]). Daran schloss sich die Verzeichnung der Senatoren[45]) und die Musterung der Ritter[46]). Auch führten die Censoren Listen über die Aerarier[47]). Ob ihnen aber auch die Listen der Isopoliten zugeschickt wurden, ist sehr zweifelhaft[48]). Ihre Thätigkeit war jedoch nicht auf das blosse Verzeichnen des Bestehenden beschränkt, sondern sie konnten kraft der Unabhängigkeit, womit die römischen Magistrate überhaupt das, was in ihren Geschäftskreis fiel, beherrschten, in die neuen Verzeichnisse auch alle ihnen gut scheinenden Aenderungen aufnehmen, einen Bürger in eine andere Tribus umschreiben[49]), und ihm, wenn er sich seines Standes oder Bürgerrechtes unwerth gezeigt hatte, durch das blosse Auslassen des Namens[50]) oder durch das Eintragen in eine andere Liste die ihm angemessene geringere bürgerliche Stellung anweisen[51]). So erwuchs aus diesem Amte auch eine sehr mächtige Aufsicht über die Sitten[52]). Die Locationen begriffen theils die Verpachtung gewisser Staatseinkünfte an die Meistbietenden, theils die Verdingung öffentlicher Lieferungen und Bauunternehmungen an die Wenigstfordernden[53]). Alle diese censorischen Geschäfte mussten

44) Man sehe darüber Kap. XX.

45) Dieses hiess recitare oder legere senatum, weil die Censoren die Liste des von ihnen gebildeten Senates wirklich verlasen, Livius XXVII. 11. XXIX. 37. XL. 51.

46) Man sehe Kap. XIV. Note 139—144.

47) Man sehe Kap. XIV. Note 88. 89. 96.

48) Dieses behauptet Niebuhr II. 77—85. Man sehe dagegen Huschke Servius Tullius S. 524—531.

49) Was zu verschiedenen Zeiten mit den Libertinen geschah, war davon nur eine Anwendung (§. 105). Dadurch hatten die Censoren die Zusammensetzung der Tribus und selbst der Suffragien in ihrer Hand, Livius XL. 51. Man sehe über diese Stelle Kap. XV. Note 51.

50) Man sehe Kap. IX. Note 107. Kap. XVI. Note 48.

51) Zonaras VII. 19.

52) Livius IV. 8., Zonaras VII. 19., Cicero de legib. III. 3.

53) Man sehe darüber Kap. XX.

nach der Bestimmung der lex Aemilia[54]) binnen achtzehn Monaten beendigt sein; daher hatten die Censoren zur Hülfe viele Schreiber und Viatoren unter sich[55]). Doch konnten sie sich zur Besichtigung der verdungenen Bauten noch eine Verlängerung von einem Jahr und zwei Monaten erbitten[56]). In der Zeit aber, wo es keine Censoren gab, wurden jene Geschäfte, so weit es nöthig war, von den Consuln oder Prätoren besorgt[57]). Die Censur galt, eben wegen der damit verbundenen blos vom Gewissen abhängenden Sittengewalt, als die höchste und ehrwürdigste aller Würden[58]), die in der Regel nur den ausgezeichnetesten Consularen[59]) und keinem zweimal[60]) verliehen wurde. Die durch die lex Publilia (415) verordnete Theilung unter die beiden Stände[61]) blieb aber bis zum Jahr 623 wirklich in Uebung, wo zuerst beide Censoren Plebejer waren[62]). Starb ein Censor während des Amtes, so wurde aus religiösen Bedenklichkeiten kein neuer an seine Stelle ernannt, sondern der Andere musste niederlegen[63]). Uebrigens passte dieses tief eingreifende Amt nur in die Zeit würdiger einfacher Sitten. Später wurde es nach beiden Seiten hin verhasst. Sulla hob daher die Censur auf[64]). Nach ihm wurde sie zwar, und selbst mit fünfjähriger Dauer hergestellt[65]). Allein während der Bürgerkriege unterblieb sowohl der Census als die Wahl von Censoren.

---

54) Man sehe über diese lex Kap. VIII. Note 9.

55) Livius IV. 8. XXXIX. 44. XLIII. 16. Zu den Gehülfen sollen nach Mommsen Röm. Tribus S. 21. auch iuratores gehört haben, und demnach will er bei Livius XXXIX. 44. viatores in iuratores verändern, was aber unnöthig und bedenklich ist.

56) Livius XLV. 15.

57) Cicero in Verr. II. 1, 50—57., ad Attic. IV. 2.

58) Livius IV. 8., Plutarch. Cato mai. 16. Paul. Aemil. 38.

59) Ausnahmen erwähnt Livius XXVII. 6. 11.

60) Valer. Max. IV. 1. 3., Plutarch. Coriolan. 1.

61) Man sehe darüber §. 64.

62) Livii epit. 59.

63) Livius V. 31. VI. 27. XXIV. 43. XXVII. 6.

64) Schol. Gronov. in divin. p. 384 Orell.

65) Zonaras VII. 19., Cicero de leg. III. 3. Davon handelt

138. Zu den Obrigkeiten gehörten ferner die plebejischen und die curulischen Aedilen[66]). Das Amt der Letzteren, obschon dem der Ersteren nachgebildet, stand damit anfangs doch in keiner Geschäftsberührung. Nachdem aber jene Würde auch den Plebejern zugänglich gemacht und überhaupt der Gegensatz der Stände ausgeglichen war, so erhielten beiderlei Aedilen fast ganz gemeinschaftliche Verwaltungszweige, und die curulischen unterschieden sich nur noch durch höhere Ehrenrechte[67]). Von der Eigenschaft der plebejischen Aedilen als sacrosancti war nicht mehr die Rede[68]). Das ädilitische Amt begriff nun die Aufführung der Festspiele[69]), und zwar seit dem ersten punischen Krieg grösstentheils auf eigene Kosten[70]); ferner die Aufsicht über die heiligen Gebäude[71]) und anderen öffentlichen Plätze, über die Strassen und Wasserleitungen[72]), und über die gesetzmässige Benutzung der Staatsäcker und Gemeintrifften[73]). Als Wächter des gemeinen Wohls[74]) hatten die

---

auch Mommsen Röm. Gesch. IV. 10. V. 3., Röm. Chronologie S. 97. 165.

66) Man sehe darüber §. 42. 63.

67) Plutarch. Marius 5., Cicero in Verr. V. 14.

68) Livius III. 55. Man sehe dazu Schwegler XXX. 8.

69) Cicero de legib. III. 3., in Verr. V. 14., Dio Cass. XLIII. 48. Hierin fand aber wohl noch die Unterscheidung statt, dass gewisse Spiele nur von den plebejischen Aedilen, andere blos von den curulischen, die übrigen von beiden gemeinschaftlich gehalten wurden.

70) Der Beweis steht oben Kap. XIV. Note 113. Man sehe auch Becker-Friedländer IV. 477. Mit mehreren dieser Feste wurden seit dem sechsten Jahrhundert Schauspiele verbunden, Livius XXIV. 43. XXXI. 4. XXXIV. 54., und die Aedilen kauften die Stücke, wie die Titel mehrerer Comödien des Terentius zeigen, oft für hohe Summen an, Sueton vita Terent. 2. Als Vorsteher und Kampfrichter entschieden sie über die Belohnung der Schauspieler, Plaut. Amphitr. Prol. 72., Tertullian. in Marcion. 4., konnten sie aber auch zur Strafe auspeitschen lassen, Plaut. Trinum. IV. 2. 148., Cistell. Epil. 3.

71) Cicero in Verr. V. 14., (Ascon.) in Verrin. II. 1. 51. p. 195 Orell., Lex tabulae Heracl. lin. 68. 69 (Haubold monum. p. 115).

72) Man sehe unten Kap. XXIII.

73) Die Beweisstellen stehen oben Kap. IX. Note 26.

74) Cicero in Verr. V. 14., de legib. III. 3.

Aedilen ferner die Beschützung der hergebrachten Religion gegen Neuerungen und fremde Gebräuche [75]), die amtliche Verfolgung [76]) der Giftmischer [77]), Zauberer [78]), Wucherer [79]), lasterhaften Männer [80]) und ausschweifenden Frauen [81]), der Sterndeuter und ähnlicher Betrüger [82]), die Ahndung muthwilliger öffentlicher Reden [83]) und die Aufrechthaltung der wider unnöthigen Aufwand erlassenen Gesetze [84]). Ein sehr wichtiger Zweig ihres Amtes bestand endlich in der Sorgfalt für die Getreidezufuhr und in der Aufsicht über den Handel und Marktverkehr der Stadt [85]). In solchen Dingen stand ihnen auch eigene Jurisdiction zu [86]). Die Geldstrafen, die sie als Richter oder Ankläger beitrieben, konnten sie nach ihrem Ermessen zu gemeinnützigen Anstalten oder zu Festspielen verwenden [87]). So war die Aedilität ursprünglich ein sehr wichtiges und ehrenvolles Amt, welches zuweilen selbst von Consularen bekleidet wurde. Zu Ciceros Zeit galt sie aber blos als eine Gelegenheit, sich dem Volke durch die Festspiele, die nun mit einer ungeheuren Pracht und Verschwendung gegeben wurden [88]), zu den höheren

---

75) Livius IV. 30. XXV. 1. XXXIX. 14., Declam. de harusp. resp. 13.

76) Cicero in Verr. I. 12. Agere (cum populo) de re publica ac de improbis hominibus. Durch diese Worte ist das Anklageamt der Aedilen sehr gut bezeichnet.

77) Livius VIII. 18.

78) Plinius hist. nat. XVIII. 8 (6).

79) Livius VII. 28. X. 23. XXXV. 41.

80) Livius VIII. 22., Valer. Max. VI. 1, 7., Plutarch. Marcell. 2.

81) Livius X. 31. XXV. 2.

82) Dio Cass. XLIX. 43.

83) Gellius X. 6.

84) Cicero Philipp. IX. 7., Tacit. annal. III. 52—55.

85) Man sehe darüber Kap. XXIII.

86) Fr. 2. §. 34. D. de orig. iur. (1. 2), fr. 1. §. 1. fr. 63. D. de aedil. edict. (21. 1), Fragm. Vatic. §. 14., Aurel. Victor de vir. illustr. 72.

87) Livius X. 23. 33. 47. XXVII. 6. XXX. 39. XXXI. 5. XXXIII. 25. 42. XXXV. 10. 41. XXXVIII. 35., Ovid. fast. V. 283—88.

88) Livius XL. 44. XLIV. 18., Dio Cass. XLIX. 43.

Würden zu empfehlen [89]), und auf Verdienst wurde dabei nicht mehr gesehen [90]).

139. Quästoren gab es schon seit dem Jahr 333 vier [91]): zwei städtische, welche das Rechnungswesen bei dem Aerarium unter sich hatten [92]), und zwei militärische, welche die Consuln als Kriegszahlmeister begleiteten [93]). Im Jahr 487 kamen zur Erhebung der Einkünfte aus dem nun ganz unterworfenen Italien vier neue Quästoren hinzu [94]), und wahrscheinlich stieg ihre Zahl im Verhältnisse mit den auswärtigen Eroberungen. Sulla brachte sie auf zwanzig und Julius Cäsar auf vierzig [95]). Die Provinzen der Quästoren wurden nach einem Senatusconsult vom Jahr 677 unter die Erwählten durchs Loos vertheilt [96]).

140. Eigenthümlich war das Verhältniss der Tribunen. Ursprünglich nur Schutzvögte, keine Magistrate [97]), erlangten sie bald eine solche Gewalt, dass sie doch als magistratus der plebs angesehen [98]), später ihnen überhaupt eine Magistratur und imperium beigelegt wurde [99]). Nur hatten sie kein tribunal, keine Lictoren, nicht wie die anderen Magistrate die purpurne prätexta [100]). Ueberhaupt hatten

---

89) Cicero de offic. II. 16. 17., pro Murena 18. 19., de legib. III. 3.

90) Cicero pro Plano. 3. 4. 5., Plutarch. Sylla 5.

91) Man sehe §. 58.

92) Man sehe darüber Kap. XX.

93) Man sehe Kap. XXI.

94) Livii epit. 15., Tacit. annal. XI. 22. Das Jahr ergiebt sich aus der Angabe der Consuln bei Ioan. Lydus I. 27., wiewohl er im Uebrigen voll Irrthümer ist.

95) Tacit. annal. XI. 22., Dio Cass. XLIII. 47. 51.

96) Fr. un. §. 2. D. de off. quaest. (1. 13), Cicero in Verr. II. 1. 13., pro Murena 8 (9), ad Quint. I. 1. 3., Pighii annal. ad a. 676.

97) Zonaras VII. 15., Livius II. 56.

98) Livius II. 35. 36.

99) Cicero adv. Rull. II. 5., Vell. Patero. II. 2. Dawider beweist, wie ich früher mit Andern annahm, Plutarch. Quaest. Rom. 81. nicht. Denn dieser stellt die Meinung, dass sie keine magistratus gewesen wären, blos als Frage hin, um daraus die bei ihnen vorkommenden Eigenthümlichkeiten zu erklären.

100) Plutarch. Quaest. Rom. 81. Den Mangel der praetexta will

sie keine Verwaltung, sondern sie sollten für das Ganze nur durch Intercessionen und durch Anträge beim Senate oder Volke thätig sein. Das Recht der Intercession war nun, da der Gegensatz der Stände erloschen war, nicht mehr blos zum Schutze der Plebejer, sondern zur Beobachtung und Beschränkung der regierenden Gewalten bestimmt[101]). Es konnte daher, selbst ohne Angabe der Gründe[102]) gegen jede Handlung, die ein Magistrat in seinem Amte vornehmen wollte[103]), sogar gegen einen Beschluss des Senates geltend gemacht[104]) und dadurch über den Gegenstand eine neue Verhandlung[105]), oder die Aufhebung der Sitzung[106]) erzwungen werden. Zuweilen wurden aber den Tribunen durch eine im Senatusconsult ausgesprochene Drohung die Hände gebunden[107]). Um bei dem Senat Anträge zu machen, konnten sie diesen entweder selbst ver-

---

Momsen Röm. Tribus S. 19. daher erklären, dass sie keine religiöse Handlung zu vollziehen gehabt hätten. Doch ist dieser Schluss keineswegs sicher. Man sehe Becker II. 2, 77. 78.

101) Cicero de legib. III. 7.

102) Appian. de bell. civ. I. 23.

103) Ein Tribun konnte daher auch den Consul hindern den Senat zu versammeln, Polyb. VI. 16 (14)., Concionen zu halten, Cicero in Pison. 3., Plutarch. Cicero 23., und in den Comitien die vorgeschlagenen Gesetze oder Wahlen hintertreiben, Livius VI. 35. VII. 17. X. 9. XXVII. 6., Ascon. in Cornel. p. 70 Orell., wobei es jedoch üblich war, nicht eher zu intercediren, als bis die Redner für das Gesetz gehört waren, Livius XLV. 21. Ferner galten Intercessionen wider Amtshandlungen der Censoren, Dio Cass. XXXVII. 9., Livius XLIII. 16., gegen gerichtliche Anklagen, Livius XXV. 2, Valer. Max. VI. 1, 7., Cicero in Vatin. 14., selbst gegen einen vom Prätor in Folge der Verurtheilung erlassenen Zwangsbefehl, Livius XXXVIII. 60., Gellius VII. 19.

104) Zonaras VII. 15., Polyb. VI. 16 (14)., Dio Cass. XLI. 2. Man sehe auch Kap. IX. Note 96. Selbst gegen die Vertheilung der Provinzen konnte es geschehen, Livius XXXIII. 25., Cicero ad famil. VIII. 5. 13., jedoch seit der lex Sempronia (Note 7) blos bei den prätorischen, nicht bei den consularischen, Cicero de prov. cons. 7. 15.

105) Caesar de bello civ. I. 2., Cicero ad famil. VIII. 13., ad Attic. IV. 2.

106) Appian. de bell. civ. II. 29.

107) Cicero ad famil. VIII. 8., ad Attic. IV. 2. VII. 9.

sammeln[108]), oder wenn er unter dem Consul versammelt war, neben diesem und selbst gegen dessen Willen einen Vortrag eröffnen[109]). Die eigentliche Kraft ihres Amtes lag aber in der ihnen beigelegten Heiligkeit[110]), kraft welcher, wer sich ihnen widersetzte, mit schweren Strafen bedroht war[111]). Dadurch geschützt hatte ein Tribun die Macht Jeden[112]), selbst einen Consul oder Censor, durch seinen Viator verhaften, sogar vom Tarpejischen Felsen herabstürzen zu lassen[113]). Ursprünglich, als die Uebermacht der Patricier die Eintracht der Tribunen unter einander verstärkte, handelten sie häufig nach gemeinschaftlich durch Stimmenmehrheit gefassten Beschlüssen[114]). Doch lag es in der Natur ihres Amtes, dass die Einen oder selbst ein Einziger durch seine Intercession die Rogation[115]) oder die Verfügung[116]) eines oder mehrerer seiner Collegen hemmen konnte, und der Senat selbst begünstigte dieses als ein Mittel die Macht des Tribunates durch sich selbst zu theilen und zu schwächen[117]). Gegen einen solchen Einspruch, der oft sehr weit getrieben wurde[118]), liess sich dann auf ordentlichem Wege

108) Zonaras VII. 15., Gellius XIV. 7. 8., Cicero ad famil. X. 28. XI. 6., de legib. III. 4. Später kam dieses aber auser Gebrauch, Dio Cass. LXXVIII. 37.

109) Man sehe Kap. XVI. Note 66.

110) Livius XXIX. 20., Cicero de legib. III. 3. Gegen gerichtliche Klagen wegen Verbrechen schützte aber doch den Tribunen sein Amt nicht, Valer. Max. VI. 1, 7.

111) Livius XXV. 4. XLIII. 16.

112) Livius III. 13., Gellius XIII. 12., Vell. Pat. II. 24.

113) Zonaras VII. 15., Livius II. 56. IV. 26. V. 9. IX. 34., Livii epit. 48. 55. 59., Cicero de legib. III. 9., in Vatin. 9., Dio Cass. XXXVII. 50.

114) Dionys. IX. 41. X. 31. So löst sich das Bedenken von Lange I. 605.

115) Dionys. IX. 1. 2., Livius II. 43. 44. IV. 42. 48. V. 21. 25. 29. VI. 35. XXV. 3., Applan. de bell. civ. I. 23., Zonaras VII. 15.

116) Livius III. 13. IX. 34. XXXVIII. 60., Gellius VII. 19., Livii epit. 59., Plinius hist. nat. VII. 45 (44).

117) Dionys. IX. 1. X. 30., Livius IV. 48. VI. 35., Zonaras VII. 15., Cicero de legib. III. 10.

118) Dieses zeigt das Beispiel des jüngern Cato und des P. Ser-

weiter nichts machen[119]), bis dass Tiberius Gracchus das gefährliche Mittel erfand, wider den hartnäckig intercedirenden Collegen beim Volke auf Entsetzung vom Amte anzutragen[120]). Uebrigens reichte die Macht der Tribunen nicht über die Stadtmeile hinaus[121]), und es war ihnen geboten, nicht über Nacht abwesend und immer zur Hülfe bereit zu sein[122]). Die tribunicischen Wahlen wurden unter dem Vorsitz eines durchs Loos bestimmten Tribunen gehalten[123]), und das Collegium war nach der lex Duilia (305) unter schwerer Strafe dafür verantwortlich, dass das Volk im folgenden Jahre nicht ohne Tribunen wäre[124]). Kamen die zehn Wahlen an demselben Tage nicht zu Stande, so durften sie seit dem Plebiscit des L. Trebonius (306) nicht durch Cooptation ergänzt, sondern mussten fortgesetzt werden[125]). Wählbar waren noch immer nur Plebejer, keine Patricier[126]); ferner nicht derjenige, dessen Vater ein curulische Würde bekleidet hatte oder sich in feindlicher Gefangenschaft befand[127]). Ursprünglich durfte auch kein Tribun aus den Senatoren sein. Dieses Hinderniss wurde jedoch durch das unstreitig unter Sulla erschienene Atinium plebiscitum aufgehoben, nach welchem grade umgekehrt die Tribunen nur aus den

---

vilius, Plutarch. Cato min. 28., Ascon. in argum. Cornel. p. 57. 58 Orell.

119) Man konnte nur noch den Tribunen nach Niederlegung seines Amts verklagen, Livius V. 29., Cicero in Verr. II. 1, 60.

120) Appian. de bell. civ. I. 12., Plutarch. Tiber. Graceh. 11. 12. 15., Cicero de legib. III. 10., Ascon. in Cornel. p. 71 Orell., Dio Cass. XXXVI. 13.

121) Livius III. 20. Zu beschränkt äussert sich Dionys. VIII. 87. Besondere Ausnahmen erwähnt Livius XXIX. 20., Plutarch. Cato mal. 3.

122) Gellius III. 2. XIII. 12., Appian. de bell. civ. II. 31., Plutarch. Quaest. Rom. 81., Dio Cass. XXXVII. 43.

123) Man sehe Kap. XV. Note 35.

124) Livius III. 55., Diodor. XII. 26., Cicero de legib. III. 3.

125) Livius III. 64. 65.

126) Zonaras VII. 15., Cicero de prov. consul. 19.

127) Livius XXVII. 21. XXX. 19.

Senatoren gewählt werden durften [128]). Die Gewählten

128) Ueber dieses Plebiscit ist viel Streit. Die neuesten Aeusserungen darüber sind: Becker II. 2, 277., Merklin in Zimmermanns Zeitschr. 1846. S. 875 — 880., Hofmann Röm. Senat. S. 144 — 165., Lange I. 601. 609. Darüber ist Folgendes zu bemerken. 1) Die Hauptstelle ist Gellius XIV. 8. Er sagt, der praefectus urbi Latinarum causa relictus habe nicht Senator sein, aber doch den Senat berufen können; und er führt als Beweis an: nam et tribunis plebis senatus habendi ius erat, quamquam senatores non essent ante Atinium plebiscitum. — 2) Zonaras VII. 15. erzählt von der Geschichte der Tribunen: sie hätten ursprünglich nur am Eingang der Curie gesessen, dann seien sie ins Innere berufen und zur senatorischen Würde zugelassen worden, endlich hätten sich auch Senatoren um das Tribunat beworben. Diese Stelle kann als zu unbestimmt hier nicht in Betracht kommen. — 3) Sichere Beispiele von Tribunen, die nicht Senatoren waren, sind aus den Jahren 538 und 586, Livius XXIII. 23. XLV. 15.; desgleichen aus dem Jahr 650 nach der L. Servilia Glaucine (Haubold monum. p. 35). — 4) Sichere Beispiele von Tribunen, die Senatoren waren, giebt es während dieser Zeit nicht. Der Fall des C. Atinius Labeo vom Jahr 624, Livii epit. 59., Plinius hist. nat. VII. 45 (44)., Declam. pro domo 47., worauf ich mich früher berufen, erklärt sich, wie Merklin richtig bemerkt, daher, dass die Tribunen zwar nicht kraft eines festen Anrechts, doch dem Herkommen nach gewöhnlich als tribunicii von den Censoren in den Senat gewählt wurden (Kap. XVI. Note 19). Das andere Beispiel des C. Gracchus aber, welches Hofmann S. 154. anführt, beruht auf der irrigen Meinung, derselbe hätte als quaestorius Mitglied des Senates sein müssen (Kap. XVI. Note 28). — 5) Vor dem Atinium plebiscitum konnten Senatoren nicht zu Tribunen gewählt werden. Dieses beweist die von Gellius gemachte Vergleichung mit dem praefectus urbi. Auch spricht dafür der Geist ihrer Stellung. Die Ansicht von Hofmann und Lange, welche diese Möglichkeit behaupten, ist daher als irrig anzusehen. — 6) Was Gellius über den Inhalt des Atinium plebiscitum berichtet, lässt eine dreifache Auslegung zu. Entweder dass die Tribunen kraft ihres Amtes Senatoren geworden wären. Oder dass sie von nun an aus den Senatoren gewählt werden konnten. Oder dass sie nur aus den Senatoren gewählt werden konnten. — 7) Die erste Meinung ist die von Becker, Merklin, Lange. Sie hat aber gegen sich, dass dann der Senat fast nur aus den Tribunen ergänzt worden wäre. — 8) Die dritte Meinung ist die von Hofmann. Sie hat am meisten den Wortausdruck des Berichtes von Gellius für sich. Auch spricht dafür, dass gegen das Ende der Republik Jahre erwähnt werden, wo alle Tribunen Senatoren waren, Dio Cass. XXXVII. 9., ja selbst der Grundsatz, dass sie nur aus Senatoren gewählt werden konnten, Appian. de bell. civ.

traten ihr Amt seit 305 unverrückt am 10. December an [129]).

141. Minder angesehene Magistrate waren diejenigen, die unter dem Namen, die Sechsundzwanziger, zusammen gewählt wurden [130]). Dazu gehörten die um das Jahr 465 eingesetzten IIIviri capitales [131]), denen die meisten Verrichtungen der niederen öffentlichen Polizei [132]), die Aufsicht über die Gefängnisse und die Execution der Todesurtheile [133]) übertragen war. Ferner befanden sich unter jener Zahl die IIIviri monetales [134]), die IIIIviri für die Reinlichkeit der Wege in der Stadt, die IIviri für die Wege ausserhalb der Stadt [135]), die Xviri litibus iudicandis [136]), und die vier Präfecten, die für die Rechtspflege nach Campanien geschickt wurden [137]). Ferner sind zu den niederen Magistraten unstreitig auch die Curatoren der Tribus gerechnet worden [138]). Noch andere Aemter werden bei einzelnen Gegenständen der Verwaltung erwähnt werden.

I. 100., Sueton. Octav. 10. 40., Dio Cass. LIV. 26. — 9) Appian vermuthet, dass diese Veränderung durch Sulla geschehen sei. Alles spricht also dafür, darauf das Atinium plebiscitum zu beziehen. — 10) Becker und Lange wollen dasselbe weit früher, gar vor den zweiten punischen Krieg, versetzen. Allein Livius XXIII. 23., worauf sie sich beziehen, spricht von etwas ganz Anderem (Kap. XVI. Note 19. 20). Auch ist damit das spätere Vorkommen von Tribunen, die nicht Senatoren waren, unvereinbar.

129) Dionys. VI. 89., Livius XXXIX. 52. Man sehe dazu Mommsen Röm. Chronologie S. 80.

130) Dio Cass. LIV. 26., Festus v. praefecturae.

131) Livii epit. 11., fr. 2. §. 30. D. de or. iur. (1. 2).

132) Man sehe darüber Kap. XXIII.

133) Man sehe Buch V. Kap. VIII. Dass sie aber selbst peinliche Gerichtsbarkeit gehabt hätten, wie Niebuhr III. 480—82. meint, lässt sich nicht beweisen.

134) Fr. 2. §. 30. D. de or. iur. (1. 2), Cicero ad famil. VII. 13., de legib. III. 3.

135) Fr. 2. §. 30. D. de or. iur. (1. 2), Lex tabul. Heracl. lin. 50.

136) Man sehe Buch IV. Kap. II.

137) Man sehe Kap. XXIV.

138) Man sehe Kap. IV. Note 32.

142. Unter den ausserordentlichen Magistraten war der wichtigste der magister populi oder Dictator. Dieser wurde zuerst im Jahr 253 nach einem, vielleicht schon bei Einsetzung der Consuln für ausserordentliche Fälle erlassenen, klug berechneten Gesetze erwählt. Er vereinigte in sich die volle königliche, durch keine Provocation gehinderte Gewalt, aber nur auf sechs Monate [139]). Später wurde jedoch jenes wahrscheinlich als Folge des Horatischen Gesetzes [140]) gemildert [141]), und auch die Tribunen, die unter der Dictatur fortbestanden, während alle anderen Magistrate aufhörten [142]), konnten der allzu strengen Anwendung ihrer Macht auf mancherlei Wegen entgegentreten [143]). Zuweilen bezog sich aber die Ernennung eines Dictators auf andere minder bedeutende Zwecke [144]), und seit der Hälfte des sechsten Jahrhunderts [145]) kommen sie nur noch für solche vor [146]). Die Wahl geschah ursprünglich blos durch die Consularen [147]), wurde den Comitien der Curien

---

139) Livius II. 18. III. 20., Zonaras VII. 13. 19., Dionys. V. 70., Cicero de legib. III. 3., Ioan. Lydus de magistr. I. 36. 37.

140) Man sehe Kap. VII. Note 23.

141) Festus v. optima lex. Die römischen Geschichtschreiber dachten sich freilich den Dictator auch noch späterhin als einen Magistrat ohne Provocation, Livius IV. 13. Allein wozu wären denn die Tribunen neben ihm geblieben? Anders war es allerdings in Sachen der militärischen Disciplin. Darauf beziehen sich die Verhandlungen bei Livius VIII. 33. 34. Man sehe über diese Controverse gegen Niebuhr, Becker, Lange und Andere Schwegler XXX. 7., Eisenlohr Provocatio S. 91—102.

142) Cicero de legib. III. 3., Plutarch. Anton. 8., Quaest. Rom. 81.

143) Livius VI. 38. VII. 3., Plutarch. Fabius Max. 9.

144) Clavi figendi causa, Livius VII. 3. VIII. 18. IX, 28.; feriarum constituendarum causa, Livius VII. 28.; ludorum causa, Livius VIII. 40. IX. 34.; comitiorum causa, Livius VIII. 23. IX. 7.; quaestionibus exercendis, Livius IX. 26. 34. Aber nur der dictator rei gerendae causa hatte das gewaltige Imperium, Livius XXII. 23.

145) Die letzten Dictatoren für den Krieg fallen in die Jahre 505 und 537, Livii epit. 19., Livius XXII. 8.

146) Livius XXIII. 22. XXV. 2. XXVII. 5.

147) Livius II. 18. Consulares legere.

durch ein Senatusconsult zur Bestätigung angezeigt [148]) und der Erwählte nach eingeholten Auspicien mit dem Imperium bekleidet [149]). Später fiel die Abstimmung in den Curien, als diese sich nicht mehr wirklich versammelten, von selbst weg, und endlich bildete sich der Gebrauch, dass der Consul ohne alle Vorwahl blos auf die Aufforderung des Senats den Dictator ernannte [150]). Gleich nach der Wahl wurde ihm ein magister equitum beigegeben. Eine andere ausserordentliche Magistratur war die des Interrex [151]). Diese kam fortwährend und nach einer langen Unterbrechung noch in den letzten Zeiten der Republik vor [152]). Die Bedeutung derselben für die Patricier hatte schon seit der lex Maenia aufgehört. Endlich gehört hieher der Präfect der Stadt, der, wenn die Consuln zu den latinischen Festen giengen, von ihnen als ihr Stellvertreter zurückgelassen wurde [153]). Unstreitig lebte in dieser Würde ein Theil von der des städtischen Custos fort, während ein anderer zur städtischen Prätur umgebildet wurde. Daher vertrat auch, wenn kein Stadtpräfect da war, der Prätor dessen Stelle [154]). Diese Magistratur blieb selbst unter den Kaisern so lange es latinische Feste gab [155]), und es war noch Jurisdiction damit verbunden [156]). Doch wurde sie nur jungen Männern, zuweilen selbst Knaben verliehen [157]).

---

148) Livius V. 46. VI. 28. VII. 6., Dionys. V. 70. Minder vollständige Erzählungen erwähnen blos des Senatusconsults, Livius IV. 17. 23. 46. VIII. 17. IX. 29. X. 11.

149) Livius IX. 38.

150) Sueton. Tiber. 2., Livius XXII. 8. XXVII. 5., Plutarch. Marcell. 24.

151) Man sehe darüber §. 57.

152) Plutarch. Marcell. 6., Livius XXII. 33., Appian. de bell. civ. I. 98., Dio Cass. XXXIX. 27. 31. XL. 45. XLVI. 45., Ascon. in argum. Milon. p. 32 Orell., Plutarch. Pompei. 54.

153) Tacit. annal. VI. 11., fr. 2. §. 33. D. de orig. iur. (1. 2), Strabo V. 3. §. 2. p. 229 Casaub.

154) Dio Cass. XLI. 14. XLIX. 16.

155) Dio Cass. LIV. 17., Capitol. Antonin. Phil. 4.

156) Sueton. Nero 7.

157) Gellius XIV. 8., Dio Cass. XLIX. 42. LIII. 33.

143. Zur Hülfeleistung im Amte war jeder Magistratur eine gewisse Anzahl oder Decurie von Schreibern untergeordnet[158]). Diese wurden von der Obrigkeit, wobei sie arbeiteten, ernannt[159]). Sie erhielten Besoldung aus dem Aerarium[160]) und wurden daher in dessen Registern verzeichnet[161]). Ueber sie stand dem Magistrate, worunter sie dienten, eine ausgedehnte Disciplinargewalt zu[162]). Sie waren ursprünglich wenig geachtet[163]), wurden aber nach und nach ein ehrenwerther Stand[164]). Ferner hatte jede Obrigkeit ihre Decurie von Präconen und Viatoren, womit es in ähnlicher Weise, wie mit den Schreibern, gehalten wurde[165]); desgleichen ihre Lictoren[166]) und accensi[167]), wohl eine Art von Ordonnanzdienern[168]). Alle diese Personenklassen bildeten eben so viele Gilden, die sich als solche auch bei öffentlichen Umzügen hervorthaten[169]). Endlich für die geringeren Verrichtungen war jeder Obrigkeit eine gewisse Anzahl von servi publici zugetheilt[170]), und diese erhielten ausser der gewöhnlichen Verpflegung von den Censoren, die Schreiber von den Magistraten, de-

158) Davon handeln Mommsen de apparitoribus magistratuum Romanorum (Rhein. Museum 1848. S. 1—57.), Lange I. 659—665. Eine besondere Quelle ist die Lex de scribis viatoribus et praeconibus (Haubold monum. p. 85—89). Ueber Diese sehe man Rudorf Röm. Rechtsgesch. I. §. 81.

159) Livius XL. 29., Cicero pro Cluent. 45.

160) Lex de scribis, Cicero in Verr. III. 78., Senatusconsult. ap. Frontin. de aquae duct. 100., Plinius epist. IV. 12.

161) Lex de scribis, SC. ap. Frontin. 100.

162) Plutarch. Cato min. 16.

163) Livius IX. 46., Cornel. Nep. Eumen. 1.

164) Cicero in Verr. III. 79. 80., in Catil. IV. 7 (8)., Declam. pro domo 28., Sueton. Claud. 1.

165) Lex de scribis, SC. ap. Frontin. 100.

166) SC. ap. Frontin. 100.

167) Livius III. 33., Varro de ling. lat. VI. 88. 89., SC. ap. Frontin. 100., Sueton. Iul. Caes. 20.

168) Cato ap. Varr. de ling. lat. VII. 58., Varro ap. Non. Marc. I. 289., Veget. de re mil. II. 19.

169) Dio Cass. LXXIV. 4.

170) SC. ap. Frontin. 100., Livius XLIII. 16., Gellius XIII. 13.

nen sie beigegeben waren, für ihre Dienstzeit Wohnungen in öffentlichen Gebäuden angewiesen[171]).

144. Die Magistrate wurden in curulische und nicht curulische[172]), nach einer anderen Beziehung in höhere und niedere eingetheilt. Zu den höheren gehörten von den ordentlichen Magistraten nur die Consuln, Prätoren und Censoren[173]). Zur Handhabung seines Amtes stand seit der lex Aternia[174]) jedem Magistrate auch eine Executivgewalt zu, vermöge welcher er gegen Ungehorsam ohne Anrufung des richterlichen Armes mit Geldbussen und Pfändung einschreiten konnte[175]). Uebrigens aber gab es hinsichtlich der Amtsgewalt mehrere Unterscheidungen. Gewisse Magistrate hatten das Imperium, das heisst eine ausgedehnte mit der stärksten Executivgewalt versehene Machtvollkommenheit; so die Consuln, und in niederem Grade der Prätor[176]); dann die Proconsuln und Proprätoren[177]), und im weitesten Umfang der Dictator[178]). Ein solches Imperium begriff auch die Befugniss mit Gefängniss und mässigen Leibesstrafen zu züchtigen[179]); mehr aber nicht, weil bei Bürgern das Recht der Provocation und die Porcischen Gesetze entgegen traten[180]). Doch schützten selbst diese gegen das militärische Imperium nicht. Deshalb durfte aber

171) Lex tabulae Heracl. lin. 80—82 (Haubold monum. p. 117).

172) Die Gränze zeigt Livius XXIII. 23.

173) Messala bei Gellius XIII. 15. Später bildete sich ein anderer Sprachgebrauch, wonach auch noch die Quästoren zu den höheren Magistraten gezählt wurden, Sueton. Iul. Caes. 41.

174) Man sehe §. 47.

175) Cicero de legib. III. 3. Beispiele geben die lex Quinctia bei Frontin. de aquae duct. 129., Livius XXXVII. 51. XLIII. 16., Gellius XI. 1.

176) Varro ap. Gell. XIII. 12., Messala ap. Gell. XIII. 15.

177) Livius VIII. 26. IX. 42. X. 22. XXXII. 28., fr. 2. D. de in ius voc. (2. 4).

178) Livius II. 18. III. 26., Zonaras VII. 13.

179) Fr. 2. D. de in ius voc. (2. 4), fr. 2. §. 16. D. de or. iur. (1. 2), Cicero de leg. III. 3.

180) Man sehe §. 104.

auch Keiner, so lange er wirklicher Feldherr war, in die Stadt kommen, sondern, so wie er einzog, hörte sein Imperium auf[181]). Diejenigen Magistrate, welche wie die Consuln Lictoren hatten, konnten auch einen Abwesenden vor sich fordern und in Haft nehmen lassen. Die Tribunen konnten zwar einen Gegenwärtigen verhaften lassen, hatten aber nicht das Recht der Vorladung gegen einen Abwesenden. Noch andere Magistrate, wie die Quästoren, hatten weder das Eine noch das Andere[182]).

145. Die Fähigkeit zur Magistratur war ursprünglich an kein bestimmtes Alter gebunden[183]); später wurden aber darüber Gesetze erlassen[184]). Gesundheitsumstände entschuldigten, wenn man die Unfähigkeit beschwor[185]). Für einen Abwesenden sollten keine Stimmen gelten[186]). Auf Kenntnisse wurde weniger gesehen als auf Tüchtigkeit, und den Mangel derselben ersetzte das consilium erfahrener sachkundiger Männer, womit sich jede Obrigkeit umgab[187]). Doch war es Gebrauch, dass man zu höheren

181) Gellius XV. 27., Plutarch. Pompei. 58., Livius XXVI. 9., Ascon. in Scaur. p. 28 Orell., fr. 16. D. de off. procons. (1. 16).

182) Varro ap. Gell. XIII. 12. 13. Varro irrt jedoch darin, dass er das Recht der prehensio mit den Viatoren in Verbindung bringt und solche den Quästoren abspricht. Denn dass diese Viatoren hatten, zeigt die oben (Note 158) erwähnte lex de scribis.

183) Tacit. annal. XI. 22., Cicero Philipp. V. 17.

184) Eine legitima aetas wird schon 542 erwähnt, Livius XXV. 2.; diese gründete sich aber nicht auf ein directes Gesetz. Die erste lex annalis war die lex Villia von 574, Livius XL. 44. Eine andere war die lex Pinaria ungewissen Alters, Cicero de orat. II. 65. Von diesen leges annales handeln Wex im Rhein. Museum 1845. S. 276—288., Hofmann Röm. Senat S. 172—177., Lange I. 512—514.

185) Livius VI. 22.

186) Plutarch. Marius 12. Caesar 13., Cicero ad famil. XVI. 12., ad Attic. VIII. 3., Dio Cass. XL. 56. Demungeachtet wurden oft Abwesende gewählt, Livius X. 22. XXII. 35. XXXI. 50.

187) Das consilium der Consuln war in Rom der Senat. Wenn sie als Feldherrn auswärts waren, beriefen sie die Senatoren, die sich in der Nähe befanden, Sallust. Iugurth. 62., oder es diente dazu der ihnen beigeordnete Ausschuss von zehn Senatoren (Kap. XVI. Note 6. 9). Eben so gab es ein consilium der Prätoren, Livius XXXVIII.

Würden erst von den unteren gelangte [188]), und Sulla machte dieses um die Bewerbungen zu vermindern zum Gesetz [189]). Vereinigung zweier Magistraturen in einer Person war verboten, auch sollte Niemand vor zehn Jahren zu derselben Würde wieder erwählt werden: so verordneten zwei Plebiscite des Jahres 412, die unstreitig damals den Zweck hatten, den Ehrzeiz der Plebejer zu zahlreicheren Bewerbungen zu wecken, und unter ihnen eine ausgedehnte Nobilität zu gründen [190]). Ferner durfte nach einer lex Licinia Aebutia Keinem eine Gewalt oder ein Auftrag übertragen werden, der dazu selbst oder dessen College oder Verwandter beim Volke den Antrag gemacht hatte [191]). Ueber die Verrichtungen jeder Magistratur gab es eigene Instructionen [192]); auch musste Jeder längstens binnen acht Tagen nach dem Antritt des Amtes die Befolgung der Gesetze [193]), desgleichen bei der Niederlegung desselben seine gewissenhafte Amtsführung beschwören [194]). Gegen Missbrauch der Gewalt schützte das Intercessionsrecht der gleich oder höher stehenden Magistrate [195]), und die Gefahr nach dem Ablauf

60., der Aedilen, Iuvenal. Sat. III. 161., der Magistrate in den Provinzen, Livius XXIX. 20., Cicero in Verr. II. 29. V. 21.

188) Livius XXXII. 7., Cicero de legib. III. 3.

189) Appian. de bell. civ. I. 100. 101. 121., Cicero Philipp. XI. 5. Man sollte zum Consulat nicht vor der Prätur, zu der Prätur nicht vor der Quästur gelangen. Zwischen diesen beiden stand gewöhnlich noch die Aedilität und, wenn man Plebejer war, das Tribunat, Cicero Acad. II. 1., pro Planc. 21. 25., Dio Cass. LII. 20.

190) Livius VII. 42., Zonaras VII. 25., Cicero de legib. III. 3. Die erste dieser Bestimmungen wurde streng beobachtet, Livius XXXIX. 39., die andere aber beim Consulate häufig überschritten, Livius IX. 41. X. 13. XXIV. 9. XXVII. 6., Vell. Pat. II. 12., und von Sulla erneuert, Appian. de bell. civ. I. 100., Caesar bell. civ. III. 1.

191) Cicero adv. Rull. II. 8.

192) Plutarch. Cato min. 16. Bruchstücke davon sind bei Varro de ling. lat. VI. 86—88.

193) Livius XXXI. 50., Appian. de bell. civ. I. 31., Zonaras VII. 19., Plin. Paneg. 64. 65.

194) Livius XXIX. 37., Plutarch. Cicero 23., Cicero in Pison. 3., Dio Cass. LIII. 1., Plinius Paneg. 65.

195) Appian. de bell. civ. I. 12. III. 50., Cicero de legib. III. 3. 4.

des Amtsjahres vor dem Volke zur Rechenschaft gezogen zu werden[196]). Eine directe Abrogation der Magistratur durch das Volk kam bis auf die Zeit der Gracchen nicht vor[197]), sondern nur eine freilich oft durch die Umstände erzwungene Abdication[198]). Eine solche geschah namentlich um einen Magistrat wegen eines Verbrechens peinlich zu verfolgen, da dieses während des Amtes nicht zulässig war[199]). Selbst wegen bürgerlicher Ansprüche konnten die Magistrate, die selbst das Recht der Vorladung oder Verhaftung hatten, nicht vor Gericht gefordert werden[200]).

146. Besoldungen gab es nicht; doch war es Grundsatz die öffentlichen Gewalten sehr würdig und glänzend auftreten zu lassen[201]), und dazu wurde von der Republik alles Nöthige mit grosser Freigebigkeit verabreicht[202]), die Schreibmaterialien[203]) und selbst das Silbergeschirr zum Empfang fremder Gesandten[204]). Desgleichen erhielten diejenigen, die mit einem Imperium oder einem öffentlichen Auftrage auswärts giengen, eine sehr vollständige Ausrüstung[205]), deren Herbeischaffung wie gewöhnlich an Lieferanten verdungen wurde[206]), ferner Anweisung auf freien Vorspann[207]) oder zur See auf die zum Transport und zur

196) Polyb. VI. 14. 15. (12. 13)., Livius XXIV. 43. XXXVII. 57. 58.

197) Dieses zeigt gut Rubino I. 26—34.

198) Festus v. abacti.

199) Cicero in Catil. III. 6., Dio Cass. LVII. 21. LIX. 23. LX. 15. Man sehe auch Zumpt Persönl. Freiheit S. 6—8.

200) Gellius XIII. 13., fr. 2. D. de in ius. voc. (2. 4), fr. 26. §. 2. D. ex quib. caus. maior. (4. 6), fr. 48. D. de iudic. (5. 1), fr. 32. D. de iniur. (47. 10). Was Valer. Max. VI. 5, 4. erzählt, war etwas Ausserordentliches.

201) Cicero pro Flacc. 12.

202) Dionys. excerpt. ed. Reisk. T. IV. p. 2352.

203) Frontin. de aquae duct. 100.

204) Valer. Max. II. 2. 7. So erklärt sich auch die Erzählung bei Plinius hist. nat. XXXIII. 50 (9).

205) Livius XXX. 17. XLII. 1., Plutarch. Cato mai. 6. Tib. Gracch. 13., Zonaras VIII. 6., Cicero in Verr. IV. 5.

206) Sueton. Octav. 36., Dio Cass. LIII. 15., Gellius XV. 4.

207) Dass es solche Evectionen schon damals gab, zeigt jetzt das

Bedeckung nöthigen Schiffe [208]), unterwegs auch Bewirthung bei den Angesehensten jeder Stadt, nebst Heu und andern Artikeln aus den öffentlichen Magazinen [209]), worüber jedoch schon ein Gesetz des älteren Cato [210]) und ein anderes von Cäsar [211]) Einschränkungen machte, endlich an Ort und Stelle Diätgelder [212]). Dieses wurde selbst von den Senatoren und Anderen dazu benutzt, um unter dem Namen einer unbestimmt ertheilten Gesandtschaft [213]), die man vom Senate leicht erhielt, auf Unkosten der Provinzialen in eigenen Geschäften umher zu reisen, welchen Missbrauch jedoch Cicero und Cäsar einigermassen einschränkten [214]).

Achtzehntes Kapitel.

Das Religionswesen.

147. Der erste Gegenstand der öffentlichen Fürsorge war die Religion. Diese beruhte auf dem Glauben an eine unsichtbare Welt von zahlreichen unsterblichen Gottheiten und Kräften, welche, mit freien Entschliessungen in die irdische Welt bald hülfreich bald zürnend eingreifend, den Dienst der Sterblichen wohlgefällig annähmen, und den

gefundene Bruchstück einer Rede des ältern Cato in Frontin. epist. ad Antonin. I. 2. (ed. Rom. 1823. p. 150). Auch gehört dahin Livius XLII. 1., Appian. de bell. civ. IV. 45.

208) Cicero in Verr. V. 18.

209) Livius XLII. 1., Cicero in Verr. II. 1, 25. Es gab an jedem Ort eigene Commissarien (parochi), an die sich der Durchreisende zu wenden hatte, Horat. Satyr. I. 5, 46.

210) Livius XXXII. 27 Auf dieses Porcische Gesetz bezieht sich das Plebiscit über die Thermenser ausdrücklich.

211) Cicero ad Attic. V. 10. 16.

212) Cicero in Verr. II. 1, 14. ib. (Ascon.) p. 168 Orell.

213) Legatio libera, Cicero ad famil. XII. 21., ad Attic. II. 18., pro Flacco 34., adv. Rull. I. 3. II. 17., Sueton. Tiber. 31.

214) Cicero de legib. III. 8., ad Attic. XV. 11.

ihnen mit gläubigem Sinne Nahenden ihren Willen kund zu geben geneigt wären. Die römische Religion zerfiel daher in drei Theile: Gottesverehrung, Auspicien und Weissagung zukünftiger Dinge[1]). Die Gottesverehrung geschah durch Opfer und andere heilige Gebräuche, die nach den als geoffenbart betrachteten unwandelbaren Ritualbüchern mit der ängstlichsten Genauigkeit verrichtet wurden[2]), durch Gebete wozu auch in schweren Zeiten allgemeine Buss- und Bettage angesagt und alle Tempel geöffnet[3]), durch Danksagungen wozu bei öffentlichen Veranlassungen ebenfalls bestimmte Bettage decretirt wurden[4]), durch heilige Gastmahle und Festspiele, die theils regelmässig theils ausserordentlicher Weise veranstaltet wurden[5]), endlich durch Gelübde, und zwar entweder solche die ein Einzelner für sich oder die ein Magistrat im Namen des römischen Volks den Göttern weihte[6]). Die Beobachtung der Auspicien hatte den Zweck sich bei jeder wichtigen Handlung des öffentlichen wie des häuslichen Lebens der Zustimmung der Götter zu versichern[7]). Die Weissagung zukünftiger Dinge geschah theils aus den Eingeweiden oder Loosen um den glücklichen Ausgang einer Sache zu erforschen[8]), theils aus ungewöhnlichen Naturerscheinungen, welche nach der Auslegung der Priester besondere Sühn-

1) Diese Eintheilung macht Cicero de nat. deor. III. 2. Die Aufzählung der Einzelnheiten beruht auf Valer. Max. I. 1, 1., Declam. de harusp. resp. 9.

2) Festus v. rituales, Servius ad Aen. IV. 646.

3) Livius III. 7. V. 23. VII. 28. X. 13. XXII. 1. XL. 29.

4) Livius X. 21. XXX. 40. XXXII. 31. XLV. 2. 3. Regelmässig geschah dieses nur wegen eines glücklich geführten Feldzuges. Eine Ausnahme wurde blos zu Ehren Ciceros gemacht, pro Sulla 30., in Pison. 3., Dio Cass. XXXVII. 36.

5) Livius XXV. 2. XXIX. 38. XXX. 39. XXXI. 4. XXXII. 7.

6) Livius IV. 27. XXII. 10. XXVII. 11. XXX. 27. XXXI. 9. XLII. 7.

7) Livius I. 36. VI. 41., Cicero de divin. I. 2. 16. 43., Valer. Max. I. 4. II. 1, 1.

8) Diese Art von Erforschung hiess impetritum, Valer. Max. I. 1, 1.

mittel nöthig machen konnten[9]). Fremde Gottheiten und Gebräuche durften nicht verehrt werden, ehe sie vom Senate öffentlich aufgenommen waren[10]).

148. Zum Zwecke der Gottesverehrung waren aus Gebeten, Cäremonien und Opfern regelmässige Religionsdienste zusammengesetzt, die zu Ehren gewisser Gottheiten an den dazu anberaumten Tagen und Orten verrichtet wurden. Davon gab es mehrere Unterscheidungen. Zunächst wurden die sacra publica und privata entgegengesetzt[11]). Erstere waren solche die auf öffentliche Kosten, von den dazu von Staatswegen angestellten Priestern oder Magistraten, für das ganze Volk oder bestimmte Abtheilungen desselben, begangen wurden[12]), wie das Septimontium[13]), die Paganalien[14]), die Curialsacra[15]), und die sacra der Argeer[16]). Sacra privata waren diejenigen, die für die gentes, Familien

9) Cicero de nat. deor. III. 2., Livius XLIII. 13. Beispiele kommen bei Livius häufig vor.

10) Livius IV. 30. XXV. 1. XXXIX. 16., Cicero de legib. II. 8., Dio Cass. LIV. 6.

11) Dionys. II. 65. vergliehen mit II. 21. 23.

12) Festus. Publica sacra quae publico sumptu pro populo fiunt, quaeque pro montibus, pagis, curiis, sacellis.

13) Man sehe hierüber Kap. II. Note 43. Jeder Bezirk feierte dann sein Opfer wie eine geschlossene Genossenschaft. Irrig ist daher die Ansicht von Woeniger das Sacralsystem der Römer. Leipzig 1843. Dieser meint, es habe zwei Arten von Compitalien gegeben, allgemeine und besondere städtische; diese letztere seien das Septimontium, und nur auf dieses sei die Beschreibung der Compitalien bei Dionys. IV. 14. zu beziehen. Allein seine Beweise sind sehr gezwungen, und seine Citate zum Theil irrig und nichtssagend.

14) Man sehe darüber Kap. IV. Note 117.

15) Man sehe Kap. III. 60—64. Kap. IX. Note 85—88.

16) Ueber diese sehe man Kap. II. Note 49. Dass bei den sacra pro sacellis die in den Sacellen der Argeer gemeint sind, liegt sehr nahe. Andere sacra, die in Sacellen dargebracht wurden, waren entweder unbestimmt fürs ganze Volk, oder sie waren sacra privata. Augenscheinlich unhaltbar ist die Meinung von Savigny über die sacra privata (Verm. Schriften I. 174), welcher die sacella hier auf die gentes bezieht. Unbestimmt und ungenügend ist auch, was Woeniger über den römischen Sacellendienst zur Erklärung des Festus beibringt.

oder einzelne Personen geschahen [17]). Die sacra der gentes waren doppelter Art. Einige waren blos sacra der einzelnen gens, die sich dazu an bestimmten Orten zum gemeinschaftlichen Opfer versammelte [18]). Dazu hatte sie ihren Priester, der von und aus ihr gewählt und unterhalten wurde [19]). Andere waren sacra öffentlicher Gottheiten, welche einer gens von Staatswegen auferlegt worden waren [20]). In so fern die Kosten derselben nicht aus dem Aerarium, sondern von der gens selbst zu bestreiten waren, sind sie auch zu den sacra privata zu rechnen [21]). Von den Familiensacra sind ebenfalls zwei Arten zu unterscheiden. Einige waren solche, die zu gewissen Zeiten und Gelegenheiten in jedem Haushalt begangen wurden; so die Verehrung der Penaten und des Hauslaren [22]), die Lustration des Ackers [23]), die Todtengebräuche [24]). Andere waren Ge-

17) Festus v. publica. At privata, quae pro singulis hominibus, familiis, gentibus fiunt. — Von den sacra privata handelt Savigny in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft II. 362—404., Verm. Schriften I. 151—204.

18) Dionys. XI. 14. Man sehe Kap. II. Note 23. 24. 25. Davon handelt auch Becker-Marquardt IV. 143. 144.

19) Dionys. II. 21.

20) Beispiele giebt Becker-Marquardt IV. 145. 146. Man sehe auch Note 30.

21) Anders thut Becker-Marquardt IV. 145., was aber mit Festus im Widerspruch steht.

22) Cato de re rust. 2. 143 (144). Mehr darüber giebt Becker-Marquardt IV. 208—213.

23) Cato de re rust. 141 (142). Das Gebet des römischen Landmannes lautete dabei wie folgt: Mars pater te precor quaesoque, uti sies volens propitius mihi domo familiaeque nostrae, quoius rei ergo agrum terram fundumque meum suovitaurilia circumagi iussi. ut tu morbos visos invisosque, viduertatem vastitudinemque, calamitates intemperiasque prohibessis defendas averruncesque. utique tu fruges frumenta vineta virgultaque grandire beneque evenire sinas. pastores pecuaque salva servassis, dulsque bonam valetudinemque mihi domo familiaeque nostrae. Harumce rerum ergo fundi terrae agrique mei lustrandi, lustrique faciendi ergo, sicuti dixi macte hisce suovitaurilibus lactentibus immolandis esto. Mars pater eiusdem rei ergo macte hisce suovitauriliibus lactentibus esto.

24) Festus. Privatae feriae vocantur sacrorum propriorum, velut

bräuche und Obliegenheiten einzelner Familien[25]), die dafür ihren bestimmten Ort[26]), und wohl auch einen besonderen Priester[27]) hatten. Nach welchem Grundsatz diese erhalten und vererbt wurden, ist nicht gewiss[28]). Solche sacra waren manchen Familien von Staatswegen zugetheilt[29]). Auch haben bei dem Erlöschen der gentes viele sacra gentilitia als Familiensacra fortgedauert[30]). Endlich die sacra für einzelne Personen waren ebenfalls doppelter Art. Einige bezogen sich auf natürliche Begebenheiten; so die Feier des Geburtstages[31]). Andere beruhten auf besonderen Stiftungen, wodurch Einer einen bestimmten Opferdienst gelobt und eingerichtet hatte[32]). Wenn hier nicht zugleich für dessen Fortdauer und die Unkosten besonders gesorgt war, so nahm das geistliche Recht an, dass die Verbindlichkeit auf dem Vermögen ruhte und mit diesem auf andere Personen übergienge[33]), was freilich durch

---

dies natales, operationis, denecales. Es ist demnach ein zuletzt von Savigny selbst halb eingeräumter Irrthum, wenn er die Existenz der sacra pro familiis geläugnet hat, Verm. Schriften I. 176. 201.

25) Festus v. popularia. Certis familiis attributa. — Macrob. Saturn. I. 16. Sunt praeterea feriae propriae familiarum, ut familiae Claudiae vel Aemiliae seu Iuliae sive Corneliae: et si quas ferias proprias quaeque familia ex usu domesticae celebritatis observat.

26) Festus v. Aureliam.

27) Savigny citirt dafür noch in den Verm. Schriften I. 178. die Inschrift bei Reines. class. V. n. 53., wo ein sacerdos und ein aedituus Sergiae familiae erwähnt werden. Allein diese Inschrift ist unächt, Orelli I. n. 2447.

28) Vielleicht trugen dazu alle diejenigen bei, welche die Caristien mit einander feierten (Note 47).

29) Man sehe oben Kap. X. Note 49.

30) Davon giebt es viele Beispiele, Macrob. I. 16. (Note 25), Dionys. VI. 89., Festus v. Aureliam, Servius ad Aen. II. 166. V. 704. X. 316.

31) Macrobius I. 16. Sunt (feriae propriae) singulorum, ut natalium fulgurumque susceptiones. — Festus v. privatae (Note 24).

32) Festus v. sacra mons, Declam. pro domo 51. Irrig zieht Woeniger solche Stiftungen zu den sacra pro familiis.

33) Cicero de leg. II. 9. 19. 20. 21., Festus v. sine sacris. Das Nähere im Erbrecht (Buch IV. Kap. XXI).

mancherlei Spitzfindigkeiten umgangen wurde[34]). Häufig wurde jedoch einem geistlichen Collegium oder der Stadt ein Grundstück oder Capital geschenkt oder vermacht, aus dessen Ertrag die Kosten bestritten werden sollten[35]). Eine solche Stiftung konnte auch für das Andenken eines Anderen gemacht werden[36]).

149. Eine besondere Klasse der sacra bildeten die popularia sacra[37]). Dazu gehören die Fornacalien[38]), die Parilien[39]), die Laralien[40]), die porca praecidanea[41]); unstreitig auch die Compitalien[42]), die lustratio pagorum[43]),

34) Cicero de leg. II. 21., pro Murena 12. Das Nähere findet man bei Savigny.

35) Beispiele sind bei Orelli T. II. n. 4420., Reinesius class. I. n. 269.

36) Ein Beispiel giebt eine Inschrift im Bullet. dell' Instit. archeol. 1835. S. 153., Zimmermann Zeitschrift 1839. S. 459., Orelli-Henzen n. 6085.

37) Festus. Popularia sacra sunt, quae omnes cives faciunt, nec certis familiis attributa sunt. fornacalia, parilia, laralia, porca praecidanea.

38) Festus v. fornacalia. Davon handelt Becker-Marquardt IV. 399. Man sehe auch Kap. IX. Note 86. 87.

39) Ovid. fast. IV. 721—782. Davon handelt Becker-Marquardt IV. 164. 165.

40) Diese beziehen sich unstreitig, wie schon in der vorigen Ausgabe erörtert war, auf den Cultus der lares praestites, der Laren des römischen Staates, Becker-Marquardt IV. 214. Dieses Fest wurde nach Ovid. fast. V. 129. am 1. Mai gefeiert, und daher findet sich auch bei diesem Tage in dem Kalendarium Venusinum, wie auch Becker-Marquardt IV. 450., Hartmann Ordo iudic. I. 173. erwähnen, die Note LAR, welche in LARALIA zu ergänzen ist. Die Note LAR findet sich ebenfalls beim 23. December, und geht hier auf die larentalia, das Fest der Acca Larentia, Macrob. Saturn. I. 20., Ovid. fast. III. 55—58., Varro de ling. lat. VI. 23. Irrig bezieht nun Becker-Marquardt IV. 165. 463. die laralia des Festus auf diese larentalia, zu welchen jedoch die Qualification als sacra popularia nicht passt. Diese Schwierigkeit hat Otfr. Müller ad Fest. p. 398., Merkel Ovid. fast. p. CLVI. zu dem andern Irrthum verleitet, die Laralien für gleichbedeutend mit den Compitalien zu halten (Kap. IV. Note 116).

41) Davon wird unten Note 243. die Rede sein.

42) Man sehe darüber Kap. IV. Note 116.

43) Man sehe Becker-Marquardt IV. 160. Die von ihm citirte Inschrift steht auch bei Orelli II. n. 4132. 4133.

welche unter dem Vorgang der magistri pagorum geschah [44]), das davon wohl zu unterscheidende ambarvale sacrificium, welches unter Begehen der Felder für die Feldfrüchte dargebracht wurde [45]), die Feralien [46]), die Caristien [47]), die Terminalien [48]). Das Eigenthümliche derselben bestand darin, dass dabei jeder Vorsteher eines Hauswesens Opfer zu verrichten hatte. In so fern dieses von Allen an demselben Tage geschah, nahmen solche sacra die Gestalt von publica sacra an. In so fern jedoch die Kosten von den Einzelnen bestritten wurden und das Opfer nur für jeden Haushalt geschah: so hatten solche sacra doch einen blossen Privatcharacter und können in so fern zu den Privatsacra gerechnet werden [49]). Einige wurden jedoch, weil damit auch eine Religionshandlung durch einen öffentlichen Priester in Verbindung stand, sowohl als öffentliche wie als Privatsacra angesehen; so die Parilien [50]) und unstreitig auch die Terminalien [51]).

150. Die bei dem Religionswesen thätigen Personen

---

44) Siculus Flaccus de condic. agror. p. 164. Magistri pagorum, quod pagos lustrare soliti sunt.

45) Servius ad Ecl. III. 77. V. 75., Festus v. ambarvalis, Macrob. Saturn. III. 5. Man sehe dazu Becker-Marquardt IV. 161. 418. 419. Es ist kein Grund vorhanden, dieses sacrificium durch die fratres arvales verrichten zu lassen. Eben so wenig aber auch die in der Note 23. erwähnte Lustration blos darauf zu beziehen.

46) Varro de ling. lat. VI. 13., Ovid. fast. II. 533—616. Davon handelt Becker-Marquardt IV. 257—260.

47) Ovid. fast. II. 617—638., Valer. Max. II. 1, 8. In dem Kalendarium Farnesianum rusticum folgen sie, wie bei Ovidius, gleich nach den Feralien.

48) Dionys. II. 74., Ovid. fast. II. 639—84., Varro de ling. lat. VI. 13. Davon spricht Becker-Marquardt IV. 161.

49) Dieses ist klar bei den Fornacalien, Laralien, Feralien, und ganz besonders bei der porca praecidanea.

50) Varro apud Schol. Persii. I. 72. Parilia tam publica quam privata sunt. Dieses daher, weil damit das Opfer einer Vestalin in Verbindung stand, Ovid. fast. IV. 639. 640. 725. 726. 731.

51) Denn dem Terminus wurde auch auf dem Capitol und in seinem sacellum am Wege nach Laurentum geopfert, Ovid. fast. II. 670. 679—82., Servius in Aen. IX. v. 448., Strabo V. 3. §. 2. p. 230 Casaub.

zerfielen in zwei Ordnungen: solche, die mit Gegenständen der äusseren Verwaltung zu thun, und solche, die liturgische Handlungen und Cäremonien zu verrichten hatten. Zu den Ersteren gehörte vor Allem das Collegium der pontifices, an dessen Spitze der pontifex maximus stand. Diesen war von Anbeginn des Staates an die Aufrechthaltung des gesammten Cultus übertragen, so wie derselbe mit Bestimmung der Opfer, Tage, Tempel und nöthigen Geldmittel, desgleichen mit dem was zum Dienst der Todten und der Sühne der abgeschiedenen Geister gehörte, in uralten Schriften verzeichnet war[52]). Sie führten daher über die genaue Beobachtung des geistlichen Rechts und der Cäremonien die Aufsicht[53]), entschieden alle dahin einschlagenden Streitigkeiten und Rechtsfragen[54]), ertheilten darüber Belehrungen und Auslegungen[55]), bestimmten das Cäremonial für jeden neu einzurichtenden öffentlichen oder Privatreligionsdienst[56]), verfassten und stabten den Magistraten die Formel für ein öffentliches Gelübde[57]), decretirten ob und wie angezeigte Prodigien zu berücksichtigen wären[58]), ahndeten vom Senat und Volke schlechthin unabhängig die Vergehen wider die Religion nach der Schwere des Falls selbst mit Geisselung und Tod[59]), und hatten wie Magistrate das Recht ihren äussern Anordnungen durch Geld-

52) Livius I. 20., Dionys. II. 73., Plutarch. Numa 9. 12.

53) Livius I. 20., Dionys. II. 73., Plutaroh. Numa 9.

54) Dionys. II. 73., Festus v. maximus, ordo, Livius V. 23. 25. XXXI. 9. XXXIX. 5., Cicero ad Attic. I. 13. IV. 2., Declam. pro domo I. 53.

55) Livius I. 20., Dionys. II. 73.

56) Festus v. saoer mons.

57) Livius IV. 27. VIII. 9. XXXI. 9., Sueton. Claud. 21. Staben ist ein hier sehr brauchbaror Ausdruck unseres alton Rechts.

58) Livius I. 20. XXIV. 44. XXVII. 4. XXX. 2. XXXIX. 22. XLI. 16.

59) Livius XXII. 57., Dionys. VIII. 89. IX. 40., Cicero de legib. II. 9. Die Einmischung der Tribunen in einem Falle, wo dio pontifices vorklagte Vestalinnen zu leicht losgesprochen hatten, erklärt sioh daher, dass hier naoh dem Glauben das Heil des Staates mit betheiligt war, in Asoon. Milon. p. 46 Oreil.

strafen und Pfändung, wogegen jedoch ans Volk provocirt werden konnte, Gehorsam zu erzwingen[60]). Ursprünglich bestand ihr Collegium, den pontifex maximus abgerechnet, nur aus vier, also zwei aus jedem Stamm, und diese Zahl blieb auch nach Aufnahme des dritten Stammes. Im Jahr 454 kam aber nach dem Ogulnischen Plebiscit eine gleiche Anzahl aus den Plebejern hinzu[61]), und im Jahr 502 gelangte ein Plebejer, Tiberius Coruncanius, auch zur Würde des pontifex maximus[62]). Sulla vermehrte das Collegium bis auf fünfzehn[63]). Unter den Kaisern wurde jedoch die Zahl unbestimmt, da diese nach dem Beispiel Cäsars das Recht erhielten, in die Priestercollegien so viele als sie wollten zu ernennen[64]). Auch war nun immer der Kaiser selbst pontifex maximus, und selbst die christlichen Kaiser führten noch bis auf Gratianus († 383) diesen Titel[65]). Bis zu dieser Zeit bestand auch noch das Collegium der pontifices fort[66]), hörte aber wohl nun in Folge der von da an gegen das Heidenthum eintretenden Massregeln auf. Für das äussere Geschäftswesen hatten die pontifices eine Anzahl Gehülfen unter sich, welche die pontifices minores genannt wurden[67]), und wie es scheint später, wo jene nur noch vornehme wenig gelehrte Herren waren, die meisten Geschäfte für sie ausarbeiteten.

151. Ein zweites Collegium bezog sich ausschliesslich auf einen besonderen Zweig der religiösen Disciplin, auf das Auguralwesen[68]). Dieses beruhte auf dem Glauben der

60) Dionys. II. 73., Livius XXXVII. 51. XL. 42., Cicero Philipp. XI. 8 (7).

61) Cicero de re publ. II. 14., Livius X. 6. 9.

62) Livii epit. 18.

63) Livii epit. 89.

64) Dio Cass. XLII. 51. XLIII. 51. LI. 20. LIII. 17., Sueton. Octav. 31.

65) Das Nähere unten beim Principate.

66) Symmach. epist. IX. 128. 129.

67) Macrob. Saturn. I. 15., Livius XXII. 57., Declam de harusp. resp. 6., Capitol. in Opil. Macrin. 7.

68) Von diesem Collegium handelt Becker-Marquardt IV. 345—361.

Römer an die Geneigtheit ihrer Götter, denen, die sie bei einer vorzunehmenden Handlung mit Vertrauen um ihren Willen befragten, denselben durch bestimmte Zeichen kund zu geben. Dieser Glaube wurde schon bei der Gründung der Stadt in der Befragung der Auspicien angewendet[69]), dann ein Gleiches bei allen Staatshandlungen zur Vorschrift gemacht[70]), und zur Handhabung dieser Disciplin die Augurn eingesetzt[71]). Ihre Zahl betrug anfangs vier, die je zwei den beiden ersten Stämmen entsprachen[72]); das Gesetz des Ogulnius fügte fünf plebejische Stellen hinzu und Sulla brachte sie auf fünfzehn[73]). Später gieng es wie mit den pontifices. Zu ihren eigenthümlichen Vorrechten gehörte, dass sie wegen keiner Art von Vergehen ihres Amtes entsetzt werden konnten[74]). Uebrigens bezog sich aber ihre Anstellung nur auf die öffentlichen Augurien, nicht auf diejenigen, welche zu Handlungen des Privatlebens veranstaltet wurden, sondern dafür gab es, wenn man sie nicht selbst verrichten wollte[75]), eine Menge niederer Augurn, gewöhnlich Marser und Sabiner, die es für Geld thaten[76]). Unter den christ-

69) Cicero de re publ. II. 3. 9., de divin. I. 2. 17., Livius I. 18. VI. 41., Dionys. II. 5., Plutarch. Romul. 9.

70) Livius I. 36. VI. 41., Cicero de divin. I. 2., Dionys. II. 6.

71) Cicero de re publ. II. 9. 10. 14., de divin. I. 40., Dionys. II. 22. 64., Livius I. 18.

72) Livius X. 9., Cicero de re publ. II. 14. Cicero irrt aber darin, wenn er II. 9. unter Romulus drei Augurn und drei Stämme setzt, Niebuhr I. 9. Denselben Irrthum, dazu noch mit einer Verwechslung der Augurn und haruspices, hat Dionys. II. 22.

73) Livius X. 9., Livii epit. 89.

74) Plutarch. Quaest. Rom. 99., Plinius epist. IV. 8.

75) Servius ad Aen. III. 20. Auspicari enim cuivis, etiam peregre licet.

76) Cato de re rust. 5., Cicero de divin. I. 16. 38. II. 33., Plaut. Mil. glor. III. 1. 98. Den Gegensatz bilden die vom Staate besoldeten Augurn, Dionys. II. 6., Cicero ad famil. VI. 6, 7.; Becker-Marquardt II. 3, 70.

lichen Kaisern wurde dieses Gewerbe bei strengen Strafen verboten [77]).

152. Die bei den Auspicien in Betracht kommenden Zeichen waren fünffacher Art: Erscheinungen am Himmel, der Flug der Vögel, das Fressen der Hühner, gewisse vierfüssige Thiere, und ungewöhnliche Naturerscheinungen von unheilvoller Bedeutung [78]). Erstere hatten jedoch das stärkste Gewicht, namentlich darin, dass sie über den ganzen Tag, die Anderen nur über die einzelne Handlung, entschieden [79]). Die Verheissung der Götter, sich in diesen Zeichen zu offenbaren, war aber nur den ersten Gründern der Stadt und ihren rechtmässigen Vertretern und Nachfolgern geschehen [80]). Aus diesem Quell wurde dieselbe auch auf die plebejischen Ordnungen ausgedehnt, als diese in den Kreis des geheiligten Staates aufgenommen wurden; so auf die Tribunen für die Tribuscomitien [81]), dann überhaupt auf alle zu magistratus populi gewählte Plebejer [82]), zu welchem Zwecke auch bei deren Wahl die Einholung der Auspicien und die lex curiata de imperio eingeführt worden war [83]). Die Befragung der Auspicien enthielt aber zwei Handlungen: die Wahrnehmung der Zeichen und die Deutung derselben. Erstere gieng denjenigen an, der in dem gegebenen Falle des Winkes der Götter bedurfte, also für eine öffentliche Handlung den Magistrat als den Vertreter des Volkes. Letztere geschah nach den Regeln der Auguralwissenschaft. Jener zog daher gewöhnlich einen Augur

77) C. 4. 6. C. Th. de malef. (9. 16), c. 5. 7. C. J. de malef. (9. 18).

78) Festus p. 260. Quinque genera signorum observant augures publici: ex coelo, ex avibus, ex tripudiis, ex quadrupedibus, ex diris. Das Nähere über die dabei vorkommenden technischen Ausdrücke und Gebräuche giebt Becker-Marquardt II. 3, 73—84. IV. 355—361.

79) Dio Cass. XXXVIII. 13.

80) Man sehe §. 23. 57.

81) Man sehe Kap. VI. Note 42. Kap. IX. Note 44. 45.

82) Darüber war grade so heftig gestritten worden, Livius IV. 6. VI. 41. VII. 6. X. 8.

83) Man sehe Kap. IX. Note 65. 66. 67. Kap. XV. Note 34. 36. 38.

zu[84]), der namentlich bei der Beobachtung des Himmels den Himmelsraum, innerhalb dessen man die Zeichen erwartete, abgränzte[85]), und das Gesehene deutete[86]). Doch konnte ein Magistrat auch ohne einen Augur die Auspicien befragen und selbst den Erfolg verkündigen[87]). Die Augurn hatten daher blos das Recht der nuntiatio, die Magistrate auch das der spectio[88]). Befugt über eine Staatshandlung Auspicien anzustellen war jeder wirkliche Magistrat[89]); und wenn dieses von mehreren gleichzeitig geschah, so giengen im Fall eines Widerspruchs die Auspicien des Höheren vor, und die eines Gleichstehenden begründeten ein Recht des Einspruches[90]). Die Tribunen erhielten aber jenes Recht nur für die Tribuscomitien[91]), die Proconsuln und Proprätoren blos für auswärts[92]), und gegen das Ende der Republik, wo sie oft ganz ohne Curiatbeschluss auszogen[93]), wurden häufig Kriege ohne alle Auspicien geführt[94]). Immer war aber das Collegium der Augurn befugt, wenn bei der Erforschung der Auspicien durch den Magistrat oder den Augur etwas versehen war, auf geschehene Anzeige oder auf eigenen Antrieb einzuschreiten und

---

84) Cicero de divin. II. 34. Man sehe auch Becker-Marquardt II. 3, 70—73. IV. 348. 349. Es ist ein Irrthum, wenn dieses in der letzteren Stelle eine Nothwendigkeit genannt wird. Man sehe dagegen Note 87.

85) Livius I. 18., Varro de ling. lat. VII. 8. 9. 10.

86) Dionys. II. 6., Cicero de legib. II. 8. 12. III. 4.

87) Dieses zeigt Livius VIII. 23.

88) Cicero Philipp. II. 32., Varro de ling. lat. VI. 82. Gegen Cicero kann die abweichende verdorbene Stelle des Festus v. spectio nicht in Betracht kommen. Die Versuche Beide zu vereinigen sind durchaus unbefriedigend, zum Beispiel Ferrat. epist. III. 2., Rubino I. 55—60., welchem Becker-Marquardt II. 3, 72. folgt.

89) Cicero de legib. III. 3.

90) Gellius XIII. 15., Valer. Max. II. 8, 2.; Becker-Marquardt II. 3, 84—86.

91) Zonaras VII. 15. 19.; Becker-Marquardt II. 3, 121. 122.

92) Livius XXVI. 41. XXVIII. 27. 38.

93) Man sehe Kap. XV. Note 25.

94) So ist Cicero de divin. II. 36., de nat. deor. II. 3. zu verstehen.

selbst zu Stande gekommene Wahlen und Gesetze zu rescindiren[95]). Dieses Auguralwesen wurde, als auch der Glaube an die alte Religion schon erloschen war, doch noch in seinen äussern Formen[96]) aus Staatsklugheit beibehalten, und dem Treiben der Tribunen entgegengestellt[97]). In diesem Geiste gaben gegen das Ende des sechsten Jahrhunderts die lex Aelia und die lex Fufia[98]) jedem Magi-

95) Cicero de legib. II. 8. 12., de divin. II. 33. 35., Livius IV. 7. VIII. 15. 23. XXIII. 3.; Becker-Marquardt IV. 349.

96) Cicero de divin. I. 15. II. 34. 35. 36., Dionys. II. 6.

97) Cicero de divin. II. 33., de legib. II. 13. III. 12.

98) Ueber diese vielbesprochenen Gesetze ist Folgendes zu bemerken. 1) Dass es zwei verschiedene Gesetze waren, ergiebt sich aus Cicero de prov. cons. 19., in Vatin. 2. 7., in Pison. 5. Unbegründet ist daher der Zweifel, den Balter in Orelli ind. leg. v. Aelia et Fufia dawider erhebt. — 2) Die Zeit ihrer Entstehung ergiebt sich aus Cicero in Pison 5. — 3) Ihr Inhalt berührte die öffentliche Ordnung sehr nahe, indem sie als die propugnacula murique tranquillitatis atque otii bezeichnet werden, welche Clodius durch seine verderbliche Neuerung aufgehoben habe, Cicero in Pison. 4., in Vatin. 7. 9., Ascon. in Pison. p. 9 Oroll. — 4) Als dieser Inhalt wird deutlich angegeben, dass jeder Magistrat durch die Erklärung, se de coelo servare velle, der Abhaltung von Volksversammlungen zur Abfassung eines Beschlusses, entgegen treten konnte, Cicero de prov. cons. 19., pro Sext. 15., in Vatin. 7. 15., Ascon. in Pison. p. 9 Orell., Dio Cass. XXXVIII. 13. — 5) Damit in Verbindung wird erwähnt, dass zur Zeit jene Gesetze non omnibus fastis legem ferri licuerit, de prov. cons. 19., dass aber nach der lex des Clodius omnibus fastis diebus legem ferri liceret, pro Sext. 15. — 6) Unter den dies fasti sind hier nicht dies fasti im engern Sinn, Gerichtstage, sondern alle dies non nefasti gemeint. Cicero will offenbar nur erläuternd klar machen, unter jenen Gesetzen habe doch nicht an jedem dies comitialis unbedingt eine Rogation gemacht werden können, während dieses nach der lex des Clodius verderblicherweise geschehen könnte. — 7) Andere dagegen verstehen dort unter dies fasti die ausschliesslichen Spruchtage, oder meinen gar, es habe neben den leges Aelia und Fufia und von ihnen unabhängig die besondere Vorschrift bestanden: non omnibus fastis legem ferri licere; so Göttling §. 155, Hartmann Ordo iudicior. I. 79. Die lex des Clodius hätte also blos bewirkt, dass auch an den dies fasti im engern Sinne Gesetze rogirt werden konnten. Diese gesuchte Auslegung zerfällt aber dadurch, dass Cicero pro Sext. 15. jene Bestimmung der lex des Clodius in der engsten Verbindung mit der Aufhebung der Auspicien und der leges Aelia und Fufia anführt, und die ganze Ro-

strate das Recht zum Voraus zu erklären, an einem bestimmten Tage den Himmel beobachten zu wollen, wodurch dann wegen des ungewissen Erfolges keine Volksversammlung angesagt werden konnte[99]). Dieses Mittel wurde wirklich gegen die tribunicischen Bewegungen öfters angewendet[100]). Eben deshalb setzte Clodius (696) jene Gesetze ausser Kraft[101]), was aber nur für einige Zeit dauerte[102]), indem sie bald nach ihm wieder in Uebung waren[103]). Dieses Auguralwesen blieb so lange der alte Cultus Staatsreligion war, und selbst noch im fünften Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung wurde für die Consuln das Fressen der Hühner und der Flug der Vögel beobachtet[104]).

153. Das dritte hierher gehörende Priestercollegium bildeten die, welche die Sibyllinischen Bücher, worin die Schicksale des Reichs verzeichnet standen, aufbewahrten, in schweren Zeiten auf Geheiss der pontifices befragten und die darin vorgeschriebenen Sühnopfer verrichteten[105]). Sie

---

gation als universam rem publicam delens bezeichnet, was zu jenem unschuldigen Sinne in keiner Weise passt. — 8) Willkührlich ist auch die Meinung von Burchardi §. 41., welche Rudorff Röm. Rechtsgesch. I. §. 7. angenommen hat, wonach die lex Aelia sich auf das servare de coelo, die lex Fufia auf die Festsetzung der dies comitiales bezogen habe.

99) Cicero in Pisen. 5., de prov. cons. 19., pro Sext. 15., Ascon. in Pison. p. 9 Orell. Wie unbedingt jenes Recht war, zeigen Die Cass. XXXVIII. 13., Cicero ad Attic. IV. 3., Philipp. II. 32. Auch die Tribunen machten dasselbe geltend, Cicero in Vatin. 7., ad Attic. IV. 3., Appian. de bell. civ. III. 7. Doch musste die Erklärung immer vorher, nicht erst ipsis comitiis geschehen, Cicero Philipp. II. 32., Ferrat. epist. III. 2. Von diesem servare de coelo handelt mit dem Obigen übereinstimmend Becker-Marquardt II. 3, 86—88.

100) Cicero in Vatin. 7. 10 (9).

101) Dio Cass. XXXVIII. 13., Ascon. in Pison. p. 9 Orell., Cicero in Vatin. 7., pro Sext. 15., in Pison. 4. 5.

102) Die Meinung des Ferrat. epist. III. 1., dass Clodius selbst dieses nur für die Zeit seines Tribunates gethan habe, wird durch Cicero de prov. cons. 19. widerlegt.

103) Cicero pro Sext. 61., ad Quint. III. 3., Philipp. II. 32., Appian. de bell. civ. III. 7.

104) Salvian. de gubern. Dei VI. 2.

105) Livius XXII. 1. 9. 36. XXIX. 10. XXXI. 12. XXXVI. 37.

waren ursprünglich nur zwei[106]), seit 387 aber zehn, fünf Patricier und fünf Plebejer[107]), endlich wahrscheinlich seit Sulla fünfzehn; später wurde ihre Zahl unbestimmt, wiewohl sie den Namen der Fünfzehnmännor fortführten[108]). Das Befragen der Sibyllinischen Bücher kam noch unter Aurelian und Julian vor[109]). Für geringere Beschäftigungen, doch an Ansehen den vorigen gleich, waren die drei Vorsteher der heiligen Gastmahle, welche im Jahr 558 zur Anordnung und Beaufsichtigung der grossen, für die Götter veranstalteten Festgelage, was bis dahin den pontifices oblag, eingesetzt wurden[110]), und deren Zahl später auf sieben[111]) und unter den Kaisern noch höher stieg. Diese vier Priestercollegien waren die höchsten und wurden vorzugsweise unter diesem Namen verstanden[112]). Minder angesehen, aber den Verrichtungen nach ungleich höher, war das Collegium der Fetialen, die auch ein eigenes geschriebenes Recht hatten[113]). Sie waren zwanzig[114]), also ursprünglich einer von jeder Curie der beiden ersten Stämme. Ihr Vorsteher, der pater patratus, konnte nur Einer sein, dessen Vater noch lebte und der selbst Vater war[115]).

154. Die haruspices gehörten aber zu den römischen Priesterordnungen nicht[116]), sondern der Sitz ihrer Kunst, die mit der Weissagung aus den Eingeweiden und mit den Sühnmitteln wider Unheil verkündende Blitzschläge und seltsame Naturerscheinungen zu thun hatte, war in

106) Dionys. IV. 62., Livius III. 10.

107) Livius VI. 37. 42.

108) Servius ad Aen. VI. 73.

109) Vopisc. Aurelian. 18. 19. 20., Amm. Marc. XXIII. 1, 7.

110) Livius XXXIII. 42., Cicero de orat. III. 19., Festus v. epulones, Declam. de harusp. resp. 10.

111) Gellius I. 22.

112) Dio Cass. LIII. 1. LVIII. 12., Sueton. Octav. 100.

113) Davon ist oben gehandelt §. 76. 77. 79.

114) Varro apud Non. Marcell. XII. 43.

115) Plutarch. quaest. Rom. 62. Eine andere Auslegung giebt jedoch Becker-Marquardt IV. 382—384.

116) Von ihnen handelt Becker-Marquardt IV. 361—369.

Etrurien[117]), und wurde hier in den Familien der Landeshäuptlinge[118]) und in Priesterschulen[119]) fortgepflanzt. Doch glaubte man auch in Rom an diese Wissenschaft, und sehr oft erklärten es die pontifices für nöthig, haruspices von dorther berufen zu lassen[120]). Deshalb war der Senat, nachdem Hetrurien unter die Römer gekommen war, selbst noch in den Zeiten der Kaiser für die Erhaltung jener Lehre in den edlen Familien des Landes besorgt[121]). Aus denen, die dort diese Wissenschaft erlernt hatten, wurde nun in Rom selbst ein Collegium von sechzig haruspices eingesetzt[122]). Später richtete Severus Alexander auch in der Hauptstadt Schulen derselben ein und setzte dafür Jahrgehälter aus[123]). Selbst Constantin verordnete noch (321) bei Blitzschlägen auf öffentlichen Gebäuden die haruspices zu consultiren[124]), und erst Constantius untersagte (357) ihren Gebrauch durchaus[125]). Doch führte der abtrünnige Julian (363) wieder etruscische haruspices auf seinen Feldzügen mit sich[126]), und noch im Jahr 408 wurde in der grossen Bedrängniss der Hauptstadt der Versuch gemacht, sich bei Männern aus Tuscien Raths zu erholen[127]). Uebrigens wurden die haruspices häufig auch in Privatangelegenheiten befragt[128]). Constantin verbot dieses zwar (319)

117) Cicero de divin. I. 2. 41. II. 11. 18. 22., de nat. deor. II. 4.

118) Ein Beispiel giebt Cicero ad famil. VI. 6, 3.

119) Dionys. III. 70.

120) Livius V. 15. XXVII. 37., Gellius IV. 5., Cicero in Catil. III. 8., Declam. de harusp. resp. 12.

121) Cicero de legib. II. 9., de divin. I. 41., Valer. Max. I. 1, 1., Tacit. annal. XI. 15. Man muss Otfried Müller darin gegen Niebuhr I. 137. 339. beipflichten, dass die zweite und dritte Stelle nicht von römischen, sondern von tuskischen Jünglingen handelt.

122) Tacit. annal. XI. 15., Orelli T. II. n. 2293. 2295. 2296.

123) Lamprid. Alex. Sever. 44.

124) C. 1. C. Th. de pagan. (16. 10).

125) C. 4. 6. C. Th. de malef. (9. 16), c. 5. 7. C. J. de malef. (9. 18).

126) Amm. Marc. XXIII. 5, 10. XXV. 2, 7.

127) Zosimus V. 41., Gothofr. ad c. 12. C. Th. de malef. (9. 16).

128) Cato de re rust. 5.

in Privatwohnungen [129]), gestattete es aber noch an den öffentlichen Altären [130]), und selbst Valentinian erklärte noch (371) die Ausübung der Haruspicin in unschuldiger Absicht für unsträflich [131]). Erst Justinian untersagte sie ganz und gar [132]). An jenen Aberglauben reihte sich im Laufe der Zeit auch der Gebrauch der Chaldäer oder Nativitätsteller [133]), welche das gemeine Volk die Mathematiker nannte [134]), der Arioler oder Zeichen- und Traumdeuter und der Wahrsager [135]). Diese behaupteten sich auch ohngeachtet der strengen Verordnungen, welche schon unter der Republik [136]), dann von den Imperatoren [137]) und von den christlichen Kaisern wider sie ergiengen [138]).

155. Die liturgischen Handlungen oder Cäremonien wurden theils von einzelnen Priestern, theils von Congregationen oder Sodalitäten verwaltet. Zu Jenen gehörten vor Allem die dreissig Curionen und Curialflamines unter ihrem curio maximus, welche den jeder Curie zugetheilten Cultus zu versehen hatten [139]). Ferner gab es für den Tempeldienst verschiedener Gottheiten flamines, für Jede Einen, im Ganzen fünfzehn [140]), worunter der des Dis, dann der

---

129) C. 1. C. Th. de malef. (9. 16).

130) C. 2. C. Th. de malef. (9. 16).

131) C. 9. C. Th. de malef. (9. 16).

132) Dieses zeigt die Art, wie die c. 3. C. J. de malef. (9. 18) aus den c. 1. 2. C. Th. de malef. (9. 16) verfertigt worden ist.

133) Cato de re rust. 5., Cicero de divin. II. 42.

134) Gellius I. 9.

135) Cato de re rust. 5., Cicero de nat. deor. I. 20., de divin. I. 2. II. 48.

136) Valer. Max. I. 3, 2.

137) Dio Cass. XLIX. 43. LVI. 25. LVII. 15, Sueton. Tiber. 36., Tacit. annal. II. 32. XII. 52., Ulpian. in Coll. leg. Mos. XV. 2., Paul. sent. rec. V. 21. §. 1. 3. 4., c. 2. C. J. de malef. (9. 18).

138) C. 4. 6. 8. 12. C. Th. de malef. (9. 16), c. 5. 7. C. J. de malef. (9. 18), c. 10. C. J. de episc. audient. (1. 4).

139) Man sehe darüber §. 24. 69.

140) Cicero de legib. II. 8., Festus v. maximae; Becker-Marquardt. IV. 268—279.

des Mars und des Quirinus die Aeltesten [141]) und Höheren waren [142]), und bis in die letzten Zeiten nur aus den Patriciern genommen werden konnten [143]). Der Erstere hatte sogar Sitz und Stimme im Senate [144]), war aber auch vielen höchst eigenthümlichen Beschränkungen unterworfen [145]), namentlich konnte er keine andere Würde bekleiden [146]). Ferner ist hier der Opferkönig zu nennen, der nach der Vertreibung der Könige für die heiligen Verrichtungen, die diesen oblagen, eingesetzt wurde [147]). Diese Würde war unter allen Priestern die höchste [148]), und konnte auch nur an Patricier kommen [149]); doch war sie ohne alle äussere Macht, und wer sie übernahm musste selbst jedes andere Amt niederlegen [150]). In ähnlicher Weise hatte man auch noch einen Tribunen der Celeres als eine priesterliche Person beibehalten [151]). Alle diese Aemter bestanden fort [152]), bis dass Theodosius (394) den Opfern alle Unterstützung von Staatswegen entzog und die Priester auswies [153]).

156. Unter den Congregationen war die wichtigste die der Jungfrauen, welche hauptsächlich mit dem Dienste der

---

141) Livius I. 20., Plutarch. Numa 7., Cicero de re publ. II. 14., Dionys. II. 64.

142) Gaius I. 112., Festus v. maximae, ordo.

143) Festus v. maiores, Declam. pro domo 14., Tacit. annal. IV. 16.

144) Livius XXVII. 8.

145) Gellius X. 15., Plutarch. quaest. Rom. 40. 44. 50. 109–112. Macrob. Saturn. I. 16., Servius ad Aen. VIII. 552.

146) Plutarch. quaest. Rom. 113., Gellius X. 15. Später wurde jedoch darauf nur noch theilweise gehalten, Livius XXXI. 50. XXXIX. 39., Tacit. annal. III. 51. 58.

147) Livius II. 2., Dionys. IV. 74. V. 1., Festus v. sacrificulus, Varro de ling. lat. VI. 12. 28., Macrob. Saturn. I. 15.; Becker-Marquardt IV. 261—268.

148) Festus v. ordo sacerdotum.

149) Declam. pro domo 14.

150) Plutarch. quaest. Rom. 63., Livius XL. 42.

151) Man sehe Kap. III. Note 23. 81.

152) Dieses ergiebt sich aus Arnob. adv. gent. IV. 35.

153) Zosimus IV. 59. V. 38.

Vesta[154]), aber auch Einiges bei den sacra der Argeer zu thun hatten[155]). Sie genossen grosse Vorrechte und persönliche Privilegien[156]), standen jedoch auch unter der sehr strengen Zucht des Collegiums der pontifices, welches sie zur Geisselung, selbst zum Tode verurtheilen konnte[157]). Sie waren anfangs nur zwei, dann vier, hierauf sechs[158]), unter den Kaisern aber sieben[159]). Wenn eine Stelle erledigt war, so wurden nach einer lex Papia vom pontifex maximus, der dabei auf mancherlei Eigenschaften zu sehen hatte, zwanzig junge Mädchen ausgesucht und aus diesen Eine durchs Loos gezogen. Später nahm man zunächst die, welche die Eltern freiwillig anboten, und zum Loosen schritt man nur im Nothfall[160]). Die Designirte wurde vom pontifex maximus mit einer gewissen Formel in Empfang genommen[161]), und unter Abscheerung der Haare eingekleidet[162]). So bestand diese Congregation als eine Staatseinrichtung selbst noch eine Zeitlang unter den christlichen Kaisern[163]). Gratian († 383) zog aber ihre Einkünfte, Pri-

154) Livius I. 20., Dionys. II. 64—69., Plutarch. Numa 10., Cicero de legib. II. 8.; Becker-Marquardt IV. 279—290.

155) Dionys. I. 38., Festus v. Argeos, Ovid. fast V. 621.

156) Servius ad Aen. XI. 206. Virgines Vestales legibus non tenentur.

157) Dionys II. 67., Plutarch. Numa 9. 10., Festus v. ignis, Livius IV. 44. VIII. 15. XXVIII. 11., Declam. de harusp. resp. 7., Plinius epist. IV. 11., Symmach. epist. IX. 128. 129.

158) Dionys. II. 67. III. 67., Plutarch. Numa 10., Festus v. sex Vestae.

159) Vetus orbis descriptio ap. Gothofr. ad c. 8. C. Th. de medic. (13. 3), Ambros. epist. 18. ad Valentin.

160) Gellius I. 12., Tacit. annal. II. 86., Sueton. Octav. 31.

161) Gellius I. 12. Sacerdotem Vestalem quae sacra faciat quae ious siet sacerdotem Vestalem facere pro populo Romano Quiritium utei quae optuma lege fouit ita te Amata capio. — Ein Seitenstück zu optuma lege ist optimo iure beim rex sacrificulus, Livius IX. 34. Auf den Ausdruck capio darf man kein zu grosses juristisches Gewicht legen, weil derselbe, wie Gellius bemerkt, auch bei den flamines Diales, pontifices und augures gebraucht wurde.

162) Gellius I. 12., Plinius hist. nat. XVI. 85.

163) Symmach. epist. X. 61., Valentinian. a. 368. in c. 8. C. Th. de medic. (13. 3). Nach dieser Constitution hatten sie noch da-

vilegien und selbst die ihr zugefallenen Privatvermächtnisse ein[164]), und der ältere Theodosius löste sie (394) völlig auf[165]).

157. Andere priesterliche Collegien mit der Obliegenheit von Opfern und Cäremonien an bestimmten Tagen waren die Salii, nämlich die zwölf des Gradivus auf dem Palatinus, und die zwölf des pavor und pallor auf dem Quirinalis, beide ausschliesslich patricisch[166]). Ferner gab es Sodalitäten, denen nach Art einzelner gentes oder Familien bestimmte Heiligthümer und Opfer übertragen waren, die sie mit gemeinschaftlichen Festen und Festmahlzeiten begingen[167]). Von dieser Art sind die uralten luperci für das Sühn- und Reinigungsfest der Lupercalien[168]), die zwölf fratres Arvales[169]) zur Verrichtung des feierlichen Maiopfers für den Segen der Felder[170]) und zur Begehung des amburbium oder der Ambarvalien an den Gränzen des urältesten Staatsgebietes[171]); die sodales Titii zur Erhaltung der heiligen Gebräuche der Sabiner[172]), und die Potitier

---

mals einen eigenen Hausarzt, was früher nicht der Fall war, Plinius epist. VII. 19.

164) Symmach. epist. X. 61.

165) Zosimus IV. 59. V. 38.

166) Dionys. II. 70. 71. III. 32., Plutarch. Numa 13., Cicero de re publ. II. 14., Livius I. 20., Servius ad Aen. VIII. 285., Declam. pro domo 14. Sie kommen noch in der späteren Kaiserzeit vor, Marini atti de fratelli Arvali proocm. p. 33. Von ihnen handelt Becker-Marquardt IV. 369—380.

167) Man sehe Becker-Marquardt IV. 145—159.

168) Livius I. 5., Festus v. Fabiani, Orelli T. I. n. 2253. 2254.; Becker-Marquardt IV. 400—406.

169) Gellius VI. 7., Plinius hist. nat. XVIII. 2.: Becker-Marquardt IV. 407—423.

170) Varro de ling. lat. V. 85. Das Genauere giebt Klausen de carmine fratrum arvalium. Bonnae 1836.

171) Strabo V. 3. §. 2. p. 230 Casaub., Festus v. ambarvales, Vopisc. Aurelian. 20. Man muss diese öffentlichen Ambarvalien von denen der Privaten wohl unterscheiden (Note 23).

172) Varro de ling. lat. V. 85., Tacit. annal. I. 54., hist. II. 95.; Becker-Marquardt IV. 147.

und Pinarier für den Dienst des Hercules[173]). Unter den Kaisern kamen noch die zur Verehrung des Augustus eingesetzten 21 sodales Augustales hinzu, die wie es scheint den oben erwähnten vier Priestercollegien dem Range nach gleichgestellt wurden[174]). Uebrigens hatten auch die pontifices mit gewissen Cäremonien zu thun[175]).

158. Die Priestercollegien ergänzten sich durch Cooptation[176]); selbst wenn der pontifices maximus gestorben war, wurde zuerst das Collegium auf diese Art wieder vollzählig gemacht, und dann Einer aus dessen Mitte vom Volke zum pontifex maximus erwählt. Dieses blieb bis ins siebente Jahrhundert[177]). Die übrigen Priester wurden ursprünglich wie die anderen Magistrate auf den Vorschlag des Königs in den Comitien der Curien[178]), später aber blos von den pontifices und Augurn gewählt[179]). Nur beim curio maximus blieb eine Wahl durchs Volk[180]). Eine ganz neue Einrichtung erfand aber Cn. Domitius (650), wonach der, den siebenzehn durchs Loos bestimmte Tribus gewählt hätten, vom Collegium cooptirt werden sollte[181]). Sulla schaffte dieses zwar ab, allein Labienus (691) stellte die Ordnung des Domitius wieder her[182]), und auch das

173) Livius I. 7. IX. 9.

174) Dio Cass. LVI. 46. LVIII. 12., Tacit. annal. I. 11. 54. III. 64.; Becker-Marquardt IV. 423—433.

175) So bei den sacra der Argeer, Dionys. I. 38.

176) Die pontifices, Dionys. II. 73., die Augurn, Livius III. 32. XL. 42. XLV. 44., die Vorsteher der Sibyllinischen Bücher und die Epulonen, Livius XL. 42. Eine schwer zu erklärende Ausnahme steht bei Livius XXXIX. 45.

177) Livius XXV. 2. 3. XXXIX. 46. XL. 42. Die Wahl geschah unstreitig in den Centuriatcomitien. Dawider ist auch nicht Sueton. Iul. Caes. 13.

178) Dionys. II. 21. 22.

179) So der Opferkönig, Dionys. V. 1., Livius II. 2., die flamines, Livius XXVII. 8.

180) Livius XXVII. 8.

181) Cicero adv. Rull. II. 7., Sueton. Nero 2., Vell. Pat. II. 12.

182) (Ascon.) in divin. 3., Dio Cass. XXXVII. 37.

Julische Gesetz (695) liess die Wahl dem Volke[183]), nur so, dass die Collegien ein gewisses Empfehlungsrecht hatten[184]). Antonius gab aber (710) die Ernennung des pontifex maximus den Priestern zurück[185]). Endlich seit August erhielten die Kaiser die Verleihung aller geistlichen Stellen[186]), und die Collegien hatten blos das Recht an gewissen Tagen des Jahres die zu nennen, welche sie für die würdigsten hielten[187]). Die Inauguration zum Priesterthum geschah aber in allen Fällen, wenn auch später nur zum Schein, in den Comitien der Curien nach eingeholten Auspicien[188]). Körperliche Fehler machten wie im mosaischen Recht zur Verrichtung heiliger Handlungen unfähig[189]); auch durften nicht zwei aus einer Familie gleiche geistliche Würden erhalten[190]). Die Vereinigung zweier geistlichen[191]), oder einer geistlichen und einer weltlichen Würde in einer Person war aber, ausser beim Opferkönig und beim flamen dialis, ohne weiteres zulässig. Die Ernennung galt für lebenslänglich. Für den Unterhalt war durch Jahrgehälter aus dem Aerarium[192]) und durch Dotationen in Grundstücken reichlich gesorgt[193]). Der Opferkönig[194]) und der pontifex maximus[195]) hatten auch eine

183) (Cicero) ad Brut. I. 5.

184) Dieses ergiebt sich aus Cicero Philipp. II. 2.

185) Dio Cass. XLIV. 53.

186) Dio Cass. LI. 20. LIII. 17., Plinius epist. X. 8., Lamprid. Alex. Sever. 49.

187) Plinius epist. II. 1. IV. 8.

188) Man sehe Kap. III. Note 68. 69. 70. Nähere Nachweisung giebt Becker-Marquardt IV. 351. 352.

189) Dionys. II. 21., Seneca controv. IV. 2., Plutarch. quaest. Rom. 73., Plinius hist. nat. VII. 29 (28), Gellius I. 12.

190) Dio Cass. XXXIX. 17.

191) Livius XXX. 26. XL. 42.

192) So für die Curionen, Festus v. curionium, die Augurn, Dionys. II. 6., und überhaupt für die Kosten der Opfer, Livius I. 20.

193) Dionys. II. 7., Festus v. oscum, Oros. V. 18., Appian. de bello Mithrid. 22.

194) Servius ad Aen. VIII. 363., Dio Cass. LIV. 27.

195) Sueton. Iul. Caes. 46., Dio Cass. LIV. 27. LV. 12.

Amtswohnung. Unter den Kaisern wurde das Einkommen der Priester noch erhöht[196]). Zu ihren besonderen Vorrechten gehörte die Befreiung vom Kriegsdienst[197]), nicht aber von Steuern[198]). Ueber die häufigen Hauscollecten, welche manche Priester veranstalteten, wurde von aufgeklärten Römern geklagt[199]).

159. Zu dem Religionswesen gehörte auch ein entsprechendes System von Sachen. Davon sind zwei Hauptarten zu unterscheiden: Sachen, welche ausschliesslich und nach ihrem unmittelbaren Gebrauch einem religiösen Zwecke gewidmet waren, und Vermögensstücke, die als Dotation der Tempel zu deren und der Priester Unterhalt dienten. Erstere gehörten ihrer ausschliesslichen Bestimmung wegen gar nicht der irdischen Ordnung an, und wurden daher als res divini iuris angesehen. Die wichtigsten derselben waren die res sacrae, namentlich die Tempel[200]). Um diese dazu zu machen, war zweierlei erforderlich: die Dedication an die Gottheit und die Consecration[201]). Zu ersterer gehörte dreierlei: ein Beschluss des Senates, Volkes[202]), später des Kaisers[203]), das zustimmende Gutachten der pontifices[204]), und die von denselben sorgfältig redigirte Stiftungsurkunde[205]). Die Consecration bestand in der feierlichen Vollziehung der Dedication durch einen

196) Sueton. Octav. 31., Tacit. annal. IV. 16.

197) Dionys. V. 1., Plutarch. Camill. 41.

198) Livius XXXIII. 42.

199) Cicero de legib. II. 9. 16.

200) Macrob. Saturn. III. 3., Gaius II. 2. 3. 4. 9., fr. 1. pr. fr. 6. §. 2. D. de divis. rer. (1. 8).

201) Festus v. sacer p. 321., Gaius II. 4., fr. 6. §. 3. fr. 9 pr. D. de divis. rer. (1. 8).

202) Livius IX. 46., Cicero ad Att. IV. 2., Decl. pro domo 49. 50., Gaius II. 5.

203) Fr. 9. §. 1. 2. D. de divis. rer. (1. 8).

204) Livius XXVII. 25., Decl. pro domo 50. 51. 53.

205) Lex dedicationis, lex templi. Beweisstellen giebt Becker-Marquardt IV. 225.

Consul, Dictator oder dazu erwählten Magistrat[206]), später durch den Kaiser oder einen von ihm Bevollmächtigten[207]), indem der pontifex dazu unter Anfassung des Thürpfostens die Formel stabte[208]), und der Magistrat, ebenfalls den Thürpfosten fassend, dieselbe nachsprach[209]). Auch die Altäre, Gefässe, Bildsäulen wurden consecrirt[210]); desgleichen die fana, delubra, saecella[211]). Den geweihten Plätzen wurde insgemein zugleich das Asylrecht verliehen[212]), auch waren sie durch ein besonderes prätorisches Interdict geschützt[213]). Zu den res divini iuris gehörte auch der Ort, welcher vom Eigenthümer durch die Bestattung eines Todten zu einem locus religiosus gemacht war[214]); gewissermassen auch die befriedeten Sachen (res sanctae), wie die Stadtmauern und Thore, weil sie durch Gesetz und Herkommen besonders geschützt waren[215]). Die andere Art von Sachen, diejenigen, womit die Tempel dotirt waren, bestanden hauptsächlich in Grundstücken, welche zum Unterhalt der Priester und des Cultus verpachtet wurden[216]). Doch schützte sie ihre Bestimmung nicht immer gegen Einziehung und Verkauf durch den Staat[217]). Endlich gab es

206) Livius II. 8. 27. 42. V. 19. 23. VI. 5. VII. 28. IX. 46. X. 46., Cicero ad Attic. IV. 2.

207) Fr. 9. §. 1. D. de divis. rer. (1. 8).

208) Dieses hiess verba praeire, Livius IX. 46.

209) Viele Beweisstellen giebt Becker-Marquardt IV. 226. 227.

210) Festus v. sacer p. 321., Becker-Marquardt IV. 227.

211) Man sehe Becker-Marquardt IV. 435. 436.

212) Servius ad Aen. II. 761. Hoc autem non est in omnibus templis, nisi quibus consecrationis lege concessum est.

213) Gaius IV. 140. 159., fr. 1. D. ne quid in loco sacro fiat (43. 6), fr. 2. §. 1. D. de interd. (43. 1).

214) Man sehe unten Note 249.

215) Gaius II. 8., Festus v. religiosus p. 278., fr. 1. pr. fr. 6. §. 2. fr. 8. 9. §. 3. fr. 11. D. de divis. rer. (1. 8), §. 10. J. de rer. divis. (2. 1).

216) Denn so geschah es auch in den Colonien, Hyginus de condic. agror. p. 117., Sicul. Flacc. de condic. agror. p. 162., Liber coloniar. I. p. 234., Agror. quae sint inspectio p. 283. Man sehe dazu Mommsen in den Röm. Feldmessern II. 153., Rudorff ebendaselbst II. 299. 300.

217) Oros. V. 18., Appian. de bello Mithrid. 22., Dio Cass. XLIII. 47.

eine eigenthümliche Unterscheidung der Sachen, die sich auf die Auguraldisciplin bezog[218]). Durch die Inauguration wurde ein Ort liberatus und effatus, das ist von religiösen Bedenklichkeiten frei gesprochen[219]), und zu einem templum im Sinne der Auguralkunst, das heisst zur Anstellung von Auspicien tauglich gemacht[220]). So inaugurirt waren alle Orte, wo öffentliche Verhandlungen vorzunehmen waren, das Pomörium[221]) und Anderes. Eine res sacra wurde jedoch das Grundstück durch die blosse Inauguration nicht. Auf die anzustellenden Auspicien bezog sich auch die Unterscheidung von fünf Arten des Grund und Bodens: Romanus, Gabinus, peregrinus, hosticus, incertus[222]).

160. Die Religion enthielt aber nicht blos Opfer und Cäremonien, sondern auch sittliche Vorschriften und Lebensregeln. Diese wirkten zwar zunächst nur für das Gewissen. Doch wurde deren Verletzung nach den Umständen mit Ausschluss von den Opfern, mit Vermögensbussen zu Sühnopfern, im äussersten Falle mit der Gottesacht, welcher die Friedlosigkeit nachfolgte, gestraft. So griff die Religion doch auch in die äussere Rechtsordnung bestimmend und ergänzend ein[223]). Was aus den Vorschriften der Religion floss, wurde fas, was durch menschliches Ansehen gesetzt war, ius genannt[224]). Beides berührte sich sehr nahe, da auch die Bewahrung und Auslegung des ius lange Zeit bei den pontifices war[225]). So bildete sich das

218) Davon handelt Becker-Marquardt IV. 352—354. 434. 435.

219) Cicero de leg. II. 8., Servius ad Aen. I. 446. III. 463. VI. 197.

220) Gellius XIV. 7., Varro de ling. lat. VII. 7—10., Servius ad Aen. I. 446., Livius III. 20. VIII. 44. XLI. 18.

221) Gellius XIII. 14., Orelli I. n. 811.

222) Varro de ling. lat. V. 33.

223) Gut behandelt dieses Verhältniss Jhering Geist des röm. Rechts I. 256—281., dem ich die Anregung zu der obigen Zusammenstellung verdanke.

224) Servius ad Georg. I. 269. Fas et iura sinunt, id est divina humanaque iura permittunt: nam ad religionem fas; iura pertinent ad homines.

225) Dionys. III. 36., fr. 2. §. 6. D. de orig. iur. (1. 2), Livius IX. 4.

ius sacrum unter ihren Händen zu einem kunstmässigen Systeme aus[226]). Die Fälle, wo das Pontificalrecht in das bürgerliche Recht eingriff[227]), waren besonders bei der Ehe, Ehescheidung, Trauerjahr, Arrogation, eidlichen Bestätigung der Verträge, Testamenten, Selbstmord, Strafrecht[228]); auch bei der Leistung und Erfüllung eines Gelübdes (votum)[229]). Am stärksten zeigt sich aber jener Zusammenhang bei den Einrichtungen, Vorschriften und Verpflichtungen, welche nach dem Herkommen[230]), oder durch eine ausdrückliche lex sacrata[231]), oder durch eine in dem besonderen Fall getroffene Anordnung[232]) unter den Schutz der Götter gestellt waren[233]). Hier wurde derjenige, welcher sich dawider vergieng, wenn er dessen schuldig befunden[234]), mit seinem Vermögen einer bestimmten Gottheit[235]) geweiht, und der Tödtung Preis gegeben[236]).

---

226) Sehr gut zeigt dieses Cicero de leg. II. 18. 19. 20.

227) Cicero Brutus 42. Ius nostrum pontificium, qua ex parte cum iure civili coniunctum esset.

228) Davon wird bei diesen Lehren die Rede sein.

229) Davon handeln Jhering I. 261. II. 428., Marquardt IV. 219 231. 232.. Danz Sacraler Schutz S. 142—150.

230) Dieses war der Fall bei der Clientel, Dionys. II. 10., Servius ad Aen. VI. 609.; bei der Misshandlung der Eltern durch die Kinder, Festus v. plorare p. 230.; bei der Auspflügung der Gränzsteine, Festus v. termino p. 368., Dionys. II. 74.

231) Festus p. 318. Sacratae leges sunt, quibus sanctum est, qui quid adversus eas fecerit, sacer alicui deorum sicut familia, pecuniaque. — Cicero pro Balbo 14. — Dahin gehören die lex Valeria von 245, die lex über die Unverletzbarkeit der Tribunen, Livius II. 8. 33. III. 55.

232) So geschah bei einer Aushebung, Livius X. 38.

233) Davon handeln Jhering I. 273—276., Danz Sacraler Schutz S. 49—53., Marquardt IV. 229—231.

234) Ein Urtheilsspruch musste immer vorhergehen, Dionys. II. 10., Festus v. sacer p. 318.

235) Dieses sagen ausdrücklich die meisten der angeführten Stellen.

236) Festus v. sacer p. 318. At homo sacer is est, quem populus iudicavit ob maleficium; neque fas est eum immolari, sed qui occidit, paricidii non damnatur. — Macrob. Saturn. III. 7. Hoc loco non alie-

161. Zum Pontificalrecht gehörte auch Vieles, was sich auf die Verstorbenen bezog[237]). Auch darüber war das Erforderliche in uralten Satzungen bestimmt[238]). Der Grundgedanke dabei war, dass das Haus durch den Todesfall verunreinigt worden, und wieder gereinigt werden müsse. Dieses geschah durch gewisse Opfer und Cäremonien[239]) und durch die Bestattung des Todten, die dem nächsten Erben oblagen, was iusta facere defuncto hiess. Namentlich musste er bei der Beerdigung auf die Leiche eine Erdscholle werfen (mortuo glebam obiicere)[240]). Wurde die Leiche verbrannt, so musste zu diesem Zwecke ein Glied zurückbehalten, und auf dieses die Erdscholle geworfen werden (gleba in os abiecta)[241]). So lange die Bestattung nicht geschehen war, gelangte die Seele nicht zum Orte der Ruhe[242]); die familia blieb funesta, und es musste jährlich zur Sühne und Reinigung des Hauses die porca praecidanea geopfert werden[243]). Das Verbrennen war ein

---

num videtur do conditione eorum hominum referre, quos leges sacros esse certis diis iubent: quia non ignoro quibusdam mirum videri, quod, cum cetera sacra violari nefas sit, hominem sacrum ius fuerit occidi. Cuius rei causa haec est. Veteres nullum animal in finibus suis esse patiebantur, sed abigebant ad fines deorum, quibus sacrum essot: animas vero sacratorum hominum — diis debitas aestimabant. Quemadmodum igitur quod sacrum ad deos ipsos mitti non poterat, a se tamen dimittere non dubitabant, sic animas, quas sacras in caelum mitti posse arbitrati sunt, viduatas corpore quam primum ire illo voluerunt. — Man sehe auch Dionys. II. 74., Livius III. 55.

237) De sepuleris, Cicero de leg. II. 19. 22.

238) Livius I. 20., Plutarch. Numa 12.

239) Festus v. denicales, everriator, presan, silicernium, Mar. Victorin. ars grammat. I. p. 2470 Putsch.

240) Festus v. everriator, praecidanea agna p. 77. 223. Ueber andere Gebräuche sehe man Marquardt IV. 254—257.

241) Varro de ling. lat. V. 23., Festus v. mombrum, Cicero de leg. II. 22.

242) Tertullian. de anima 56. Creditum est insepultos non ante ad inferos rediri, quam iusta perceperint.

243) Mar. Victorin. ars grammat. I. 2470 Putsch., Varro apud Non. Marc. II. 724., Festus v. praecidanea p. 218. 219. 223, Gellius

jüngerer Gebrauch[244]); unter den Kaisern wurde es das Gewöhnliche, kam aber dann wieder ab, und hörte im fünften Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung ganz auf[245]). Einen öffentlichen Begräbnissplatz gab es nicht, ausser für die Armen[246]), sondern für eine Grabstätte hatte ein Jeder selbst zu sorgen. Daher hatten die Römer häufig Familien- oder Erbbegräbnisse[247]). Aber auch davon abgesehen konnte Jeder an einem Orte worüber er voller und freier Herr war, seine Verstorbenen bestatten; nur innerhalb der Stadt war es schon in den zwölf Tafeln schlechthin verboten, was auf alle Städte ausgedehnt wurde[248]). Unter jener Voraussetzung wurde der Ort der Bestattung, als den Manen gewidmet, religiös[249]), und dem gemeinen Verkehr entzogen[250]). Hingegen die Bestattung an einem Orte, wo man dazu nicht befugt war, war unter Geldstrafe verpönt, und begründete ausserdem für den Herrn des Bodens eine Klage auf Wegnahme oder auf Ersatz des Werthes[251]), nicht aber das Recht zur eigenmächtigen Wegschaffung der Leiche[252]).

IV. 6., Cicero de leg. II. 22. Die Formel des Opfers giebt Cato de re rust. 134 (135).

244) Cicero de legib. II. 22., Plinius hist. nat. VII. 55 (54).

245) Macrob. Saturn. VII. 7., Gothofr. ad c. 6. C. Th. de sepulch. viol. (9. 17).

246) Horat. serm. I. 8, 8. ibiq. Acro, Festus v. puticulos, Varro de ling. lat. V. 25., Aggenus in Frontin. p. 21., Aggennius de controv. p. 86.

247) Fr. 5. 6. D. de religios. (11. 7).

248) Cicero de legib. II. 23., Servius ad Aen. XI. 206., fr. 3. §. 5. D. de sepulch. viol. (47. 12), Capitol. Antonin. P. 12., Paul. sent. rec. I. 21. §. 2. 3., c. 12. C. de religios. (3. 44), c. 6. C. Th. de sepulch. viol. (9. 17). — Man sehe auch Rudorff Röm. Feldmesser II. 265—267.

249) Festus v. religiosus, religiosum p. 278. 289., Gaius II. 4. 6., fr. 6. §. 4. D. de divis. rer. (1. 8), fr. 2. pr. §. 4. 5. 7. 8. 9. fr. 3. 4. 34. 40. 41. 43. 44. D. de religios. (11. 7), §. 9. J. de rer. divis. (2. 1).

250) Paul. sent. rec. I. 21. §. 7. 12., c. 2. 4. 9. C. de religios. (3. 44); Becker-Marquardt IV. 253.

251) Fr. 2. §. 1. 2. fr. 7. 8. §. 2. D. de religios. (11. 7).

252) Fr. 8. pr. D. de religios. (11. 7).

Umgekehrt wurde aber auch derjenige, der an einem Orte, wo er dazu berechtigt war, einen Verstorbenen bestatten oder ein Grabmal errichten wollte, gegen denjenigen, der ihn daran hinderte, geschützt [253]). Die Verbindlichkeit für die Bestattung zu sorgen, hatten in Ermanglung näherer Bestimmungen die vermuthlichen Erben [254]); nöthigenfalls wies dazu der Prätor, oder auswärts der Municipalmagistrat aus dem Nachlass die Mittel an [255]); überdies hatte aber auch Jeder, welcher sich der Bestattung einer fremden Leiche annahm oder darauf Etwas verwendete, gegen die Erben oder andere näher stehende Personen die sehr begünstigte actio funeraria auf Ersatz [256]). Die Pflicht und Zeit der Trauer war durch uralte Verordnungen genau vorgezeichnet [257]); jedoch nur für Frauen, und nur um den Ehemann, die Descendenten und Ascendenten. Die Verletzung dieser Pflicht wurde an ihnen mit der Infamie bestraft [258]). Männer trauerten blos der Sitte nach und nur wenige Tage [259]). Später wurde aber auch bei Frauen die Strafe der Infamie durch ein Senatusconsult abgeschafft, und die Beobachtung der Trauer überhaupt dem Gefühl überlassen [260]). Ein schöner Gebrauch war auch das Todtenopfer, welches jährlich an den Feralien im Februar den Verstorbenen an deren Gräbern gebracht wurde [261]).

253) Fr. 1. D. de mortuo infer. (11. 8), fr. 8. §. 5. fr. 9. D. de religios. (11. 7), fr. 2. §. 1. D. de interd. (43. 1).

254) Fr. 1. §. 1. 2. fr. 7. D. de religios. (11. 7).

255) Fr. 12. §. 6. fr. 13. 14. pr. §. 1. D. de religios. (11. 7).

256) Paul. sent. rec. I. 21. §. 10. 11. 15., fr. 2. §. 2. 3. fr. 14. §. 3. 6. 17. fr. 15—31. D. de religios. (11. 7).

257) Plutarch. Numa 12.

258) Fragm. Vatic. §. 320. 321., Paul. sent. rec. I. 21. §. 13. 14. Genau discutirt sind diese Stellen von Savigny System II. 535—553.

259) Dio Cass. LVI. 43., Seneca epist. 63., fr. 9. D. de his qui not. (3. 2).

260) C. 15. C. ex quib. caus. infam. (2. 12), fr. 23. D. de his qui not. (3. 2).

261) Man sehe oben Note 46.

Neunzehntes Kapitel.

Von dem Kalender.

162. Mit dem Religionswesen stand der Kalender in enger Verbindung [1]). Dabei kommt zunächst das wiederkehrende Zeitmaas in Betracht, welches man das Jahr (annus) nennt. Als solches kann man, ganz unabhängig von dem Sonnenjahr als von der Umlaufzeit der Erde um die Sonne, und von dem eigentlichen Monat als der Umlaufzeit des Mondes um die Erde, eine gewisse sich gleich bleibende Zahl von Tagen, also ein rein künstliches bürgerliches Jahr, annehmen. Oder man kann nach Mondmonaten rechnen, und eine gewisse Summe von Mondmonaten das bürgerliche Jahr nennen. In beiden Fällen fallen die mit dem Sonnenjahr zusammenhängenden Tag- und Nachtgleichen und Anfänge der Jahrszeiten jedes Jahr auf andere bürgerliche Kalendertage. Daher bildet sich dann neben dem bürgerlichen Jahre, besonders nach den Erfahrungen und Bedürfnissen des Landmannes, für die Zeit der Aussaat, des Beschneidens der Bäume und dergleichen, eine dem Stande der Sonne entsprechende Unterscheidung und Bezeichnung gewisser nach dem Sonnenjahr regelmässig wiederkehrender Zeiten, also ein roher Bauernkalender. Diese Wahrnehmung führt dann weiter auf den Gedanken, die bürgerliche Berechnung nach einer gewissen Zahl von Monden oder Monaten mit dem Sonnenjahr zu verbinden, was zu einem bürgerlichen Jahr von zwölf Mondmonaten führt. Da jedoch zwölf Monde nur 354 Tage ausmachen, so wird

1) Davon handeln Ideler Handbuch der Chronologie II. 1—174., Th. Mommsen Die römische Chronologie bis auf Cäsar. Berlin 1858. Zweite Aufl. 1859. Doch sind des Letzteren wenn auch scharfsinnige Combinationen mit Vorsicht aufzunehmen. Ich habe meine frühere sich enge an die Quellen anschliessende Darstellung im Ganzen beibehalten.

dadurch die Uebereinstimmung mit dem Sonnenjahr von 365 Tagen doch nicht ganz erreicht. Um dieses zu bewirken, müssen die fehlenden Tage von Zeit zu Zeit nachgetragen und eingeschaltet werden. Durch eine solche Intercalation hört zwar die Zahl der Tage, die jeder der zwölf Monate hat, nicht auf, der wirklichen Umlaufzeit des Mondes um die Erde zu entsprechen; wohl aber hört das auf, dass der Anfang jedes Monates dem wirklichen Neumond, die Mitte dem Vollmond, entspricht. Wenn man aber so weit in der Abweichung von der Mondstellung gekommen ist, so führt dieses zuletzt dahin, dass man auch jene naturgemässe Zahl der Tage für jeden Monat aufgiebt, und den Monat zu einer rein künstlichen Unterabtheilung des Jahres macht. Man legt also das Sonnenjahr von 365 Tagen zum Grunde, behält die Zahl von zwölf Monaten bei, und vertheilt die 365 Tage in dieselben, so dass nun der Monat dem Monde in keiner Weise mehr entspricht. Hieraus erklären sich die Systeme, die sich nach der Verschiedenheit der Zeiten bei den italischen Völkern [2]) und bei den Römern finden.

163. Die Römer hatten in alten Zeiten wie die Albaner ein bürgerliches Jahr von 304 Tagen oder zehn Monaten, welche mit dem März anfiengen und mit dem December endigten. Der erste, dritte, fünfte und achte Monat enthielt jeder 31, die übrigen jeder 30 Tage[3]). Wie sich zu diesem bürgerlichen Jahre gewisse uralte den Jahrszeiten entsprechende Feste[4]) verhalten ist dunkel. Sollten diese immer in dieselben Monate fallen, so musste jährlich durch eine grosse Einschaltung das bürgerliche Jahr mit dem Stand der Sonne in Uebereinstimmung erhalten werden. Ein solches rohes System ist jedoch nicht glaublich[5]);

2) Censorin. de die nat. 20. 22., Ovid. fast. III. 87. VI. 59.

3) Censorin. 20., Macrob. Saturn. I. 12. Ganz abweichend berichtet Plutarch. Numa 18. 19.

4) So die Cerealien, Robigalien, Palilien.

5) Was Macrob. I. 12., Servius ad Georg. I. 43. davon sagen, trägt das Gepräge der Unwahrscheinlichkeit an sich.

man muss also annehmen, dass jene kurzen zehnmonatlichen Jahre sich ohne Einschaltung erneuerten[6]), und dass die Feste davon unabhängig waren. Eben deshalb wurden die Feste, wie gleich zu erwähnen ist, jeden Mondmonat im Voraus von den pontifices bekannt gemacht, die dabei wo es nöthig war sich nach dem Stand der Sonne richteten. Die Existenz dieses alten zehnmonatlichen Jahres wird durch die davon gemachten Anwendungen ausser Zweifel gestellt[7]).

164. Neben dem bürgerlichen Jahre und seinen künstlichen zehn Monaten gab es eine Kenntniss und Berücksichtigung der Mondmonate, und auf sie bezog sich die Unterscheidung der kalendae, nonae und idus, als der Phasen des Neumondes, ersten Viertels und Vollmondes[8]). Zu diesem Zweeke musste einer der pontifices minores jedesmal beobachten, wann die Mondsichel zuerst in der Abenddämmerung sichtbar wurde, und dieses dem Opferkönige melden. Da die Mondsichel sich aber nach der verschiedenen Lage der Ekliptik öfters erst mehrere Tage nach der Conjunction zeigt: so hatte jener pontifex nach der Stärke der Mondsichel zu bemessen und dem dazu auf dem Capitolium versammelten Volke zu verkündigen,

6) Dieses ist auch die durch viele Gründe unterstützte Ansicht von Niebuhr I. 304 — 317. Anderer Meinung ist Ideler II. 27 — 31. Dieser erkennt zwar ein Jahr von zehn Monaten an, behauptet aber, dass in diese Monate die 365 Tage des Sonnenjahrs vertheilt gewesen seien. In einem Punkte geht jedoch Niebuhr zu weit. Da nämlich sechs romulische Jahre von 304 Tagen bis auf die Differenz eines Tages fünf Sonnenjahren von 365 Tagen entsprechen, so meint er, man habe regelmässig alle fünf Jahre in dem Lustrum den Abschnitt gefeiert, wo der Anfang des bürgerlichen Jahres wieder auf den des Sonnenjahres fiel. Allein die unbestimmte Aeusserung des Censorinus 18. giebt dafür keinen Beweis, vielmehr sind andere entschiedene Gründe dagegen. Eben so wenig haltbar ist die Hypothese, welche Niebuhr nach Scaliger über den Säcularcyklus aufstellt. Man sehe Ideler II. 26. 74—91.

7) Diese sind zusammengestellt von Mommsen Chronologie S. 48. 49.

8) So sagt von den idus ausdrücklich Dionys. X. 59.

ob bis zu den nonae fünf oder sieben Tage zu warten seien. Dieser Tag des Rufes wurde davon die kalendae genannt. Jene Verkündigung war nothwendig, weil an den nonae das Landvolk zur Stadt kommen musste, um vom Opferkönig die während des Monats zu begehenden Feste und Verrichtungen zu vernehmen. Von den nonae, diese mit eingerechnet, bis zu den idus waren neun Tage[9]).

165. Es wurde nun, angeblich von Numa, aus zwölf solchen Mondmonaten ein bürgerliches Jahr gebildet[10]). Auf zehn dieser Monate wurden die Namen des zehnmonatlichen Jahres übertragen, und diesen der Januar und Februar angehängt[11]). Jene Zahl war unstreitig aus der rohen Beobachtung des Sonnenjahres entsprungen, welches ohngefähr zwölf Mondmonate in sich fasst. Dieses führte nun weiter zu dem Gedanken, die Differenz durch Intercalationen auszufüllen. Da jedoch noch im Jahre 304 die Monate wirkliche Monde waren[12]), so können diese Einschaltungen jedesmal nur in einem vollen Monate bestanden haben[13]). Danach sind also die von den Intercalationen der ältesten Zeit gegebenen Nachrichten zu bemessen und zu berichtigen. Schon dem Numa wird eine Intercalation beigelegt[14]).

---

9) Alles dieses berichten Macrob. I. 15., Varro de ling. lat. VI. 13. 27. 28. Wenn Mommsen Chronologie S. 16--18. die wirkliche Beobachtung der Mondsichel bestreitet, so ist dieses für die Zeit, wovon hier die Rede ist, ganz willkührlich; für die spätere Zeit aber überflüssig, weil es dafür niemand behauptet hat (Note 25. 26).

10) Livius I. 19., Macrob. I. 13.

11) Varro de ling. lat. VI. 13., Festus v. Februarius, Servius ad Georg. I. 43., Plutarch. quaest. Rom. 19., Numa 18. 19.

12) So sagt ausdrücklich Dionys. X. 59. Die Zuverlässigkeit dieser Stelle erkennt auch Ideler II. 67. an. Ohne Grund bestreitet dieses Mommsen Chronologie S. 26. 32.

13) So sagt auch Ideler II. 37. 45. 50.

14) Einige Schriftsteller erwähnen diese nur unbestimmt, Antias ap. Macrob. I. 13., Cicero de leg. II. 12. Andere schreiben ihm Anordnungen zu, welche die der späteren Zeit und mit dem Charakter der Mondmonate, wie auch Ideler II. 36. hervorhebt, schlechthin unvereinbar sind, Plutarch. Numa 18., Macrob. I. 13. Noch eine Nachricht ist, dass Numa durch Schaltmonate in einem zwanzigjährigen

Sicher ist, dass in einer ehernen Säule ein uraltes Gesetz von den Consuln L. Pinarius und P. Furius (282) eingegraben war, welches von der Intercalation handelte [15]). Dieses ist eben von der Einschaltung eines vollen Mondmonates zu verstehen [16]).

166. Die Gewöhnung an das Sonnenjahr musste den Wunsch anregen, die Feste auf bestimmte Kalendertage zu fixiren, und das unvollkommene System des jedesmaligen Verkündigens derselben los zu werden. Zu diesem Zwecke musste man aber die Mondmonate und das Einschalten mit vollen Mondmonaten aufgeben, auch möglichst kurze Schaltperioden erfinden. Wahrscheinlich ist dieses die Veränderung, welche den zweiten Decemvirn (304) zugeschrieben wird [17]). Man gieng dabei ziemlich roh zu Werk. Das zwölfmonatliche Mondjahr wurde als der nächste Anhaltspunkt beibehalten, jedoch aus Unwissenheit oder

---

Cyklus die Differenz mit dem Sonnenjahr ausgeglichen habe, Livius I. 19. Allein der zwanzigjährige Schaltcyklus beruht auf einem Irrthum, Ideler II. 49. 70., Mommsen Chronologie S. 25. 26. 44.

15) So berichtet Varro bei Macrob. I. 13.

16) So sagt auch Ideler II. 67. Anderer Meinung ist Mommsen Chronologie S. 11. 32., welcher jenem Gesetze seinen künstlich construirten Schaltmonat von 27 Tagen unterschiebt, was aber mit Dionysius (Note 12. 13) im Widerspruch steht. Man sollte doch an Niebuhrs Säculareyklus die Warnung gelernt haben, wie auf diesem Gebiete Gelehrsamkeit und Scharfsinn ein täuschendes System schaffen können, welches aber doch die Prüfung mit den einfach vorliegenden Daten nicht aushält.

17) Macrob. I. 13. Tuditanus refert libre tertio Magistratuum, decemviros, qui decem tabulis duas addiderunt, de intercalando populum rogasse. — Der obigen Ansicht sind auch Ideler II. 56—58., Mommsen Chronologie S. 30—33. Letzterer weicht jedoch in zwei Punkten ab. Erstens nimmt er schon vor den Decemvirn die Einschaltung eines künstlichen Monats an (Note 16). Zweitens findet er ganz willkührlich in der eben angeführten Stelle den Beweis, dass das neue System der Intercalation in einer der beiden hinzugefügten Gesetzestafeln gestanden habe, ja dass die Eine derselben „nichts als ein Kalender“ gewesen sei. Dieses führt ihn zu der andern Willkührlichkeit, die von Cicero ad Att. VI. 1, 8. erwähnte tabula von einer der zwölf Tafeln zu verstehen.

Aberglaube um einen Tag vermehrt. Diese 355 Tage waren nun in die zwölf Monate zu vertheilen. Da die Mondmonate nicht beibehalten werden konnten, so griff man als Anhaltspunkt zu den Monaten des zehnmonatlichen bürgerlichen Jahres, welches für gewisse Geschäfte noch immer in Uebung war. Die vier ein und dreissigtägigen Monate desselben blieben, den sechs dreissigtägigen wurde ein Tag abgenommen, dem Januar 29 und dem Februar 28 Tage beigelegt. Ferner wurde, um die Differenz vom Sonnenjahr auszufüllen, alle zwei Jahre ein kurzer Monat, der Merkedonius, abwechselnd von 22 und 23 Tagen, eingeschaltet[18]). Da aber das Mondjahr um einen Tag zu gross angenommen war, so wurden in jedem dritten Octennium statt der während desselben zu machenden Einschaltungen von vier Merkedonien oder 90 Tagen, nur 66 Tage eingeschaltet[19]). Die Einschaltung des Merkedonius geschah im Februar, gewöhnlich zwischen den Terminalien und dem Regifugium, das heisst zwischen dem 23. und 24. Februar[20]), zuweilen auch einen Tag später[21]), und die dem Februar abgenommenen fünf Tage wurden jenem Schaltmonat angehängt[22]), so dass derselbe regelmässig 27 und beziehungsweise 28 Tage enthielt[23]). Woher diese sonder-

---

18) Censorin. 20., Macrob. I. 13., Plutarch. Numa 18.

19) Dieses berichtet blos Macrob. I. 13. Auf diesen Schaltcyklus stützt sich die Aenderung von vicesimo in quarto et vicesimo anno bei Livius I. 19 (Note 14). Man sehe darüber Ideler II. 70—74.

20) Censorin. 20., Macrob. I. 13.

21) Dieses zeigt Livius XL. 11. XLV. 44. — Mommsen Chronologie S. 20—22. will die Regel aufstellen, dass die 22 Tage nach dem 23., die 23 Tage nach dem 24. Februar eingeschaltet worden. Allein die Beweisstellen sagen dieses nicht, und sprechen eher dagegen.

22) Varro de ling. lat. VI. 13.

23) Nach Mommsens Ansicht immer 27. Auf die 28 Tage bezieht man auch das fr. 98. §. 2. D. de verb. sign. (50. 16). So Ideler II. 58. 59. Allein diese Auffassung ist falsch. Die Stelle spricht, wie Mommsen S. 23. richtig bemerkt, im Sinne der Compilation der Pandekten nicht mehr von dem Schaltmonat, der in den Februar, sondern von dem Monat Februar, in welchen eingeschaltet wird.

bare Stelle der Einschaltung kommt, ist dunkel[24]). Dass nun der Schaltmonat und die übrigen zwölf Monate nicht mehr den wirklichen Monden ensprachen, ist klar[25]); doch aber wurden die kalendae, nonae und idus zur Bezeichnung gewisser Monattage beibehalten; auch blieb der Gebrauch, dass ein pontifex an den Kalenden jedes Monats ausrief, ob bis zu den nonae fünf oder sieben Tage zu zählen seien[26]).

167. Dieses System war an sich schon sehr unvollkommen; es wurde es noch mehr dadurch, dass die pontifices, welche die nöthigen Intercalationen zu machen hatten, aus Gunst oder Ungunst einem Magistrate oder Generalpächter durch willkührliche Einschaltungen oder Auslassungen sein Jahr verlängerten oder verkürzten, woraus grosse Abweichungen und Verwirrungen entstanden[27]). Diesen wurde endlich durch Julius Cäsar ein Ziel gesetzt, welcher vom Jahr 709 an das ägyptische Sonnenjahr von 365 Tagen[28]), jedoch mit der Einschaltung eines Tages in

---

24) Ich habe früher folgende Erklärung aufgestellt. Erstens schien es mir natürlich, als Sitz der Einschaltung den Ablauf eines Jahres anzunehmen, worauf auch das Fest der terminalia hinweist. Zweitens ist es gewiss, dass es eine aera post reges exactos gab, Dionys. I. 74., Mommsen Chronologie S. 197. 198. Drittens schien es mir einleuchtend, dass das regifugium den Anfang der Jahre dieser aera bezeichnete, wodurch also die Einschaltung zwischen den terminalia und dem regifugium nur ein Anhang zu dem abgelaufenen Jahr wäre. Allein so harmonisch dieses scheint, ist es mir doch jetzt aus zwei Gründen bedenklich. Erstens, weil der Antritt der ersten Consuln wahrscheinlich in den September fällt, Mommsen Chronologie S. 86—89. Zweitens, weil das regifugium, wenigstens später, eine andere Bedeutung hat, Schwegler XXI. 8., Becker-Marquardt IV. 265—267. Unbedingt entscheidend sind jedoch diese Gründe nicht.

25) Irrig ist daher die Aeusserung des Dio Cass. XLIII. 26., Appian. de bell. civ. II. 104. Man sehe Ideler II. 37.

26) Varro de ling. lat. VI. 27., Verrius Flaccus in fast. Praenest. ad Kalend. Ianuar.

27) Die Beweisstellen für dieses und das Folgende sind Censorin. 20., Macrob. I. 14., Sueton. Iul. Caes. 40., Dio Cass. XLIII. 26., Plutarch. Caesar 59., Amm. Marc. XXVI. 1, 8.

28) Von diesem Jahre handelt Mommsen S. 256—275.

jedem vierten Jahre einführte[29]). Den Anfang des Jahres setzte er auf die Kalenden des Januars, weil an diesen die Consuln seit 601 ihr Amt antraten[30]). Um aber die Kalenden des Januars zu ihrer ursprünglichen Stelle in der Gegend des kürzesten Tages zurückzuführen, schaltete er im Jahre 708 ausser dem Merkedonius noch zwei andere Monate ein. Die zehn Tage, um welche er das Jahr vermehrte, vertheilte er so, dass davon der Januar, Sextilis und December jeder zwei, der April, Junius, September und November jeder einen Tag erhielten. Diese Tage setzte er an das Ende jedes Monats, damit die Zwischenräume der Feste jedes Monates dieselben blieben. Dem Schalttag wiess er die herkömmliche Stelle nach den terminalia, also nach a. d. VII kalendas Martias, an, jedoch so, dass er mit dem auf die terminalia folgenden Tage zusammen nur als ein Tag gerechnet würde, so dass es dann zwei Tage mit der Bezeichnung a. d. VI kalendas Martias (24. und 25. Februar) gab[31]). Nach Cäsars Tode entstand freilich abermals eine kleine Differenz, indem die pontifices statt in jedem vierten Jahre schon nach je drei Jahren einschalteten. Diese wurde aber schon von Octavian (746) berichtigt[32]).

168. Ausser den Monaten enthielt der römische Kalender auch Wochen. Nach einer uralten Einrichtung war nämlich je der neunte Tag ein Ruhetag, wo der Landmann den Pflug stehen liess und zum Kauf und Verkauf in die Stadt kam[33]). Dieser Gebrauch wurde von Servius Tullius

29) Davon handelt Mommsen S. 66. 75. 104. 276—278.

30) Man sehe Kap. XVII. Note 13.

31) Es ist die Streitfrage entstanden, welcher von den beiden Tagen der eigentliche Schalttag sei? Nach der bisherigen Meinung der Erste. Diese bestritt mit Berufung auf eine neu gefundene Inschrift Mommsen Chronologie S. 22. 279—281. Vertheidigt wurde sie wieder von Arndts in Bekker Jahrbuch 1858. S. 286—294. Hierauf replicirte mit, wie mir scheint, überzeugenden Gegengründen Mommsen in Bekker Jahrbuch 1858. S. 359—368.

32) Macrob. I. 14., Sueton. Octav. 32.

33) Dionys. II. 28. VII. 58., Macrob. I. 16., Varro de re rust. II. praef.

auch auf die Plebejer ausgedehnt[34]). Das zehnmonatliche Jahr von 304 Tagen enthielt genau 38 solcher achttägigen Wochen; daher fieng das Jahr immer mit einer Nundine an. In dem zwölfmonatlichen Jahr hörte diese Harmonie auf; der jeden neunten Tag wieder anhebende Wochencyklus lief als etwas in sich geschlossenes über die Monate und Jahre weg[35]). Eigenthümlich und mit politischen Besorgnissen in Verbindung stand die Vorschrift, dass die Nundinen weder mit den nonae noch mit dem 1. Januar zusammen treffen durften; dieses wurde durch künstliche Intercalationen vermieden[36]). Durch die Juden wurde aber schon gegen das Ende der Republik die Sabbathfeier und die siebentägige Woche bekannt und vielfach nachgeahmt[37]); und man entlehnte von der Astrologie der Aegypter den Gebrauch jeden dieser sieben Tage nach dem Planeten, unter dessen Herrschaft er gestellt war, zu benennen[38]). So thaten auch die Christen; nur feierten sie nicht den Sabbath, der auf den Saturnustag, sondern den Auferstehungstag Christi, der auf den Sonntag fiel. Durch diese

34) Varro ap. Macrob. I. 13., Cassius ap. Macrob. I. 16.

35) Ovid. fast. I. 54. Dieser Cyklus der nundinae wurde in den Kalendarien vor den Monattagen mit den wiederkehrenden acht ersten Buchstaben des Alphabets bezeichnet. Eine neue völlig eigenthümliche Ansicht hat hier Mommsen Chronologie S. 240—255. Er will die nundinae von dem nundinum, der achttägigen Woche, wohl unterschieden wissen. Erstere sollen feste Tage jedes Monates sein, nämlich „die Neuntage vor den nächsten Kalenden oder die Anfangstage der letzten achttägigen Woche des Monats.“ Ich muss jedoch Hartmann Ordo iudiciorum I. 83. beistimmen, dass die angeführten Beweise durchaus unzureichend sind, und dass die entgegenstehenden Stellen sich nicht ohne Weiteres als Irrthümer beseitigen lassen. Deshalb kann hier auf jene Ansicht keine Rücksicht genommen werden.

36) Macrob. I. 13., Dio Cass. XL. 47. XLVIII. 33. Man sehe darüber Scaliger de emendat. tempor. lib. V. cap. de bisexto.

37) Ioseph. contra Apion. II. 39., Tertullian. Apolog. 16. Man sehe darüber Mommsen Chronologie S. 313. 314.

38) Dio Cass. XXXVII. 17. 18. 19.

siebentägige Woche wurde dann allmählich die achttägige im gemeinen Leben und im Kalender verdrängt[39]).

169. Was endlich die einzelnen Tage betrifft, so wurden diese auf verschiedene Art eingetheilt[40]). In Beziehung auf den Religionsdienst waren sie entweder Festtage oder profane oder durchbrochene Tage[41]). Die Festtage waren solche, die den Religionsgesetzen gemäss zur Ehre der Götter durch Opfer, Gastmahle, Spiele, Feiern von der Arbeit, begangen wurden[42]). In dem alten zehnmonatlichen bürgerlichen Jahre hatten sie keine festen Kalendertage, sondern sie richteten sich nach den Mondphasen, und wurden an den nonae jedes Mondmonates von dem Opferkönig für den laufenden Monat verkündigt[43]). Feste Sitze auf bestimmte Monattage können sie erst nach der Kalenderreform der Decemvirn erhalten haben, wo man unstreitig

---

39) In den Kalendarien seit Theodosius finden sich daher neben oder statt der acht Nundinalbuchstaben die sieben Buchstaben des christlichen Wochencyklus.

40) Die Hauptquellen dafür sind die Kalendarien. Durch verbesserte Ausgaben derselben haben sich in neuester Zeit besonders Merkel, Mommsen und Henzen verdient gemacht. Die Literatur über die einzelnen Kalendarien findet man verzeichnet bei Becker I. 22—24., Hartmann Ordo iudiciorum I. 156. Ueber das Alter derselben verdankt man mehrere Berichtigungen den kritischen Bemerkungen von Mommsen Chronologie S. 236., Hartmann I. 162—165. Danach folgen sie sich in nachstehender Ordnung: das kalendarium Tusculanum, Farnesianum, Pincianum, Allifanum, Venusinum, Maffeianum, Esquilinum, Capranicorum, Praenestinum, Vaticanum, Amiterninum, Pighianum, Antiatinum. Aus ihnen und den anderen Hülfsmitteln hat Becker-Marquardt IV. 438—463. einen vollständigen Festkalender zu restituiren versucht. Eine noch vollständigere Restitution eines römischen Kalenders mit Angabe der Nundinalbuchstaben, der Buchstaben F, C, N und NP, und der Feste giebt Hartmann I. 157—178. Gegen einige Angaben desselben hat jedoch Mommsen in Bekker Jahrbuch 1858. S. 369—373. Einspruch erhoben.

41) Dies festi, profesti, intercisi, Macrob. I. 16. Letztere, deren im Ganzen acht sind, werden in den Kalendarien mit EN, das heisst endotercisi, bezeichnet.

42) Macrob. I. 16.

43) Macrob. I. 15.

ihre herkömmliche Entfernung von den nunmehrigen kalendae nonae und idus möglichst beibehielt. Nur die unmittelbar mit den Jahrszeiten zusammenhängenden Feste müssen noch jetzt bewegliche gewesen, und jedesmal von den pontifices nach dem ihnen bekannten Sonnenjahr festgesetzt worden sein[44]). Nach der Reform des Julius Cäsar hörte auch dieses auf[45]). Doch wurden selbst noch jetzt an den nonae jedes Monates die Feste von dem Opferkönig ausgerufen[46]).

170. In Beziehung auf das bürgerliche Leben wurden die Tage in Feiertage (feriae) und Werktage eingetheilt. Die meisten Feiertage hatten eine gottesdienstliche Veranlassung[47]). Doch gab es auch sacra, womit keine feriae verbunden waren[48]); und umgekehrt gab es Tage, welche Ferien aber nicht Festtage waren[49]), zum Beispiel einige von den sieben Tagen der Saturnalien[50]) und die Nundinen[51]). Die religiösen Ferien waren entweder Privatferien oder öffentliche. Die Privatferien waren die, welche von einzelnen Personen, oder Familien[52]), oder Collegien[53]) gefeiert wurden. Die öffentlichen waren entweder gesetzliche, oder solche die gar nicht vorgesehen, sondern für den einzelnen Fall angeordnet wurden[54]). Die gesetzlichen

---

44) Davon spricht auch Mommsen Chronologie S. 69. 70.

45) Dieses ergiebt sich aus Plinius hist. nat. XVIII. 69 (29).

46) Varro de ling. lat. VI. 13. 28.

47) Cicero de legib. II. 12. Daher werden feriae und festi oft gleichbedeutend gebraucht.

48) Merkel Ovid. fast. p. CLXIX—CLXXI.

49) Festus v. feriae.

50) Macrob. I. 10 extr. 11 extra.

51) Festus v. feriae, nundinas, Macrob. I. 16.

52) Man sehe Kap. XVIII. Note 24. 25. 30. 31.

53) Die Satzungen solcher Collegien enthielten daher regelmässig ein Verzeichniss ihrer Feiertage. Schöne Beispiele giebt Mommsen in den Berichten über die Verhandl. der Sächs. Gesellschaft 1850. S. 63.

54) Aut legitimae aut indictivae, Servius ad Aen. I. 632., sive imperativae, Macrob. I. 16. Ein Beispiel der letzteren ist bei Gellius II. 28.

Ferien waren entweder sich von selbst verstehende oder verkündigte [55]). Die sich von selbst verstehenden waren diejenigen, welche nach festen Monatstagen bestimmt und bei denselben in den Fasten angezeichnet standen [56]). Zu diesen sich von selbst verstehenden Ferien gehörten auch alle Kalenden und Idus, wovon jene der Juno diese dem Jupiter geweiht waren [57]). Die verkündigten Ferien waren solche, welche das Volk nicht eher verpflichteten, als bis die Zeit derselben von der Obrigkeit bekannt gemacht war [58]). Diese waren wieder entweder jährliche, oder nicht jährliche sondern nur unbestimmt wiederkehrende [59]).

171. Das Gemeinschaftliche der Ferien bestand in dem Feiern von der Arbeit [60]). Doch war nicht wie am Sabbath der Juden [61]) alles Arbeiten verboten; dasjenige, dessen Unterlassung schaden konnte, war erlaubt [62]), und unter diesem Gesichtspunkt waren selbst vielerlei landwirthschaftliche Verrichtungen gestattet [63]). So war es auch an den Nundinen. Diese blieben dem Herkommen gemäss ganz eigentlich dazu bestimmt, dass dann die schwere Arbeit ruhte, die Markt- und andere städtische Geschäfte besorgt [64]),

55) Aut statae aut conceptivae, Macrob. I. 16., Varro de ling. lat. VI. 25.

56) Macrob. I. 16., Festus v. feriae statae. Viele Beispiele giebt Varro de ling. lat. VI. 12—24. Auch die popularia sacra, welche stata waren, sind in den Fasten angezeichnet, so die Feralien, Caristien, Terminalien, Parilien, Larentalien (§. 149).

57) Macrob. I. 15., Ovid. fast. I. 55—57.

58) Die Formel dafür zeigt Gellius X. 24., Macrob. I. 4.

59) Annales vel non annales, Varro de ling. lat. VI. 26. Annales waren die compitalia, die feriae latinae, sementinae, paganalia, Varro VI. 25., Macrob. I. 4. 16., Festus v. conceptivae; auch die fornacalia, Ovid. fast. II. 525. Zu den non annales gehörte das sacrum novemdiale. Varro VI. 26., Livius I. 31.

60) Servius ad Georg. I. 269.

61) Diesen Gegensatz bemerkt Dio Cass. XXXVII. 17.

62) Macrob. I. 16. Quod praetermissum noceret.

63) Cato de re rust. 2., Columella II. 21., Macrob. I. 15. III. 3., Servius ad Georg. I. 272.

64) Dionys. VII. 58., Varro de re rust. II. praef., Festus v. nundinas, Servius ad Georg. I. 275.

die körperliche Reinlichkeit gepflegt[65]), und auch ein reichlicheres Mahl begangen[66]) wurde. Daher wurden auch an ihnen in den Städten wegen der Landleute, die herein kamen, Märkte gehalten. Endlich als in der christlichen Zeit an die Stelle der Nundinen die Sonntage traten, wurden an diesen von Constantin die städtischen Handwerke[67]), dann aber auch, so wie auch an anderen hohen Festtagen, Festspiele, Wettrennen und Schauspiele untersagt[68]). Nöthige landwirthschaftliche Arbeiten blieben aber erlaubt[69]); auch wurden die Märkte wegen der Bequemlichkeit der Landleute auf die Sonntage verlegt[70]).

172. Eine wichtige Eintheilung der Tage war diejenige, welche sich auf die öffentlichen Geschäfte bezog[71]). Hier ist die Rechtspflege und die Abhaltung von Volksversammlungen zu unterscheiden. In Beziehung auf Jene bestand der Gegensatz der dies fasti und nefasti. Letztere waren diejenigen, an welchen die Religionsgesetze Recht zu sprechen untersagten, so dass der Prätor, wenn er auch nur unwissentlich eins der drei Worte: do, dico, addico, gebraucht, dieses sühnen musste[72]). Die dies fasti waren in dem zehnmonatlichen bürgerlichen Kalender nicht nach festen Kalendertagen bestimmt, und konnten es wegen der Beweglichkeit der Feste nicht sein; sie gehörten daher mit zu den Tagen, welche der Opferkönig an den nonae

65) Seneca epist. 86.

66) Darauf wurde auch in der lex Licinia über den Tafelluxus (657) Rücksicht genommen, Macrob. II. 13.; in den späteren Gesetzen dieser Art, wie es scheint, nicht mehr, Gellius II. 24.

67) C. 3. C. de fer. (3. 12).

68) C. 20. 23. 24. 25. C. Th. de fer. (2. 8), c. 7. 11. C. de fer. (3. 12).

69) C. 3. C. de fer. (3. 12).

70) So sagt wenigstens eine Inschrift bei Orelli T. I. n. 508.

71) Davon handeln Bethmann-Hollweg Gerichtsverfassung §. 19., Mommsen Chronologie S. 228—255., Hartmann Ordo iudiciorum I. 10. 11. 16—45. 63—81. Die obige Darstellung weicht von Allen mehr oder weniger ab.

72) Varro de ling. lat. VI. 29. 30. 53., Ovid. fast. I. 47. 48., Festus v. religiosus., Macrob. I. 16.

für den Monat verkündigte [73]). Nach der Kalenderreform der Decemvirn wurden sie auf bestimmte Monattage gesetzt; doch blieb deren Kenntniss ein Geheimniss der pontifices, bei denen daher immer angefragt werden musste, bis dass der Schreiber Cn. Flavius (450) die Ordnung derselben auf einer im Forum ausgehängten Tafel bekannt machte [74]). Wie es im Schaltmonat war, ist unbekannt. In Beziehung auf die Comitien ist wohl schon in der ältesten Zeit als gewiss anzunehmen, dass die dies, welche nefasti für die Rechtspflege, es auch für die Comitien waren [75]). Doch kam dieses wegen der Seltenheit der Comitien weniger zur Sprache, und aus der monatlichen Verkündigung der Feste durch den Opferkönig erfuhr man, welche Tage zur Berufung einer Volksversammlung möglich waren. Als aber die Comitien sich häuften, zeigte sich die Nothwendigkeit, eine gewisse Zahl der dies fasti für die Rechtspflege in der Art zu sichern, dass an denselben Comitien nicht gehalten werden durften. So entstand die Unterscheidung der dies fasti in fasti, welche ausschliesslich der Rechtspflege gewidmet [76]), und comitiales, welche zunächst zu Volksversammlungen bestimmt, aber wenn keine solche angesagt waren, zur Rechtsprechung gebraucht werden konnten [77]). Den Gegensatz von Beiden bildeten die dies nefasti [78]), und in diesem Gegensatze wurden die comitiales auch noch fasti genannt [79]). Eine Vermehrung erhielten die

73) Macrob. I. 15. Quid esset eo mense faciendum.

74) Livius IX. 46., Cicero ad Att. VI. 1, 8., pro Murena 11 (12), Plinius hist. nat. XXXIII. 6 (1)., Macrob. I. 15.

75) Dafür ist auch Livius I. 19.

76) Man sehe Note 72.

77) Varro de ling. lat. VI. 29., Ovid. fast. I. 53., Macrob. I. 16.

78) Varro de ling. lat. VI. 30. Contrarii horum (der fasti und comitiales) vocantur dies nefasti. Die Tage werden daher in den Kalendarien mit N F und C angezeichnet.

79) Cicero pro Sext. 15., de prov. cons. 19 (Kap. XVIII. Note 98). — Eine wesentlich abweichende Ansicht über die Entstehungsgeschichte der dies fasti und nefasti hat Hartmann I. 26. 27. 68—81. in folgenden Sätzen aufgestellt. 1) Der Gegensatz von fasti und nefasti bezog

Spruchtage durch Julius Cäsar, welcher bei seiner Kalenderreform alle zehn von ihm in die Monate neu eingerückten Tage als fasti notirte [80]). Dieses blieb auch wie die Kalendarien zeigen, unter Augustus, nur mit Ausnahme des 30. Januars [81]). Die Zahl der dies fasti, so weit man

---

sich ursprünglich nur auf die Comitien. Die Unterscheidung der dies fasti im engeren Sinne entstand später und nur allmählig dadurch, dass manche dies non nefasti aus besonderen Gründen zur Abhaltung von Comitien untauglich erklärt wurden, so dass an ihnen nur Rechtspflege möglich blieb. Dawider sprechen aber zwei Gründe. Erstens wird, wie auch Hartmann zugiebt, als der Charakter der nefasti besonders betont, dass an ihnen die drei Worte: do, dico, addico, nicht gesprochen werden durften. Zweitens waren in der ältesten Zeit die Comitien selten, die Rechtspflege aber ein regelmässiges Bedürfniss. — 2) Um den ersten Einwand zu beseitigen, läugnet Hartmann I. 26., dass jene drei Worte eine ausschliessliche Beziehung auf die Rechtspflege gehabt hätten; sie wären auch bei Verhandlungen mit dem Volke vorgekommen. Denn nicht nur seien diese mit einem diis honorem „dico" beschlossen worden, sondern sie mussten auch mit einem Gebete eröffnet werden, „und irgend ein do, dico oder addico liess sich in diesem Gebete ja mit Leichtigkeit anbringen." Eine solche willkührliche auf Schrauben der Worte gebaute Beweisführung ist allerdings schwer zu widerlegen. — 3) Das Verbot der nefasti für das Gerichtswesen bezog sich blos auf das lege agere. Es wirkte nicht mehr für den Formularprocess, weil es hier „nicht sowohl auf das von der Religion allein verbotene Sprechen (fari), als auf das Schreiben der Formelworte ankam," und die römischen Magistrate es verstanden hätten, „das do dico addico aus den Processformeln zu verbannen." So Hartmann I. 19—23. 146. 147. Allein, wenn nun alle Formularprocesse auch an dies nefasti gehalten werden konnten, wozu ist denn die constante Auszeichnung der dies fasti geblieben, wozu sind sie durch Julius Cäsar, was Hartmann I. 81. selbst nicht recht zu erklären weiss, um zehn vermehrt worden? — 4) Mit dieser Ansicht ist Capitol. Marc. Anton. 10 (Note 108) unvereinbar. Eben deshalb muss Hartmann I. 149—151. dafür eine andere Auslegung suchen, die aber unten (Note 108) widerlegt wird. — 5) Als Beweis stützt sich Hartmann I. 79—81. auf die lex Clodia. Dieses ist oben (Kap. XVIII. Note 98) widerlegt worden.

80) Macrob. I. 14.

81) In der vorigen Ausgabe findet sich hier eine aus Versehen entstandene irrige Angabe, welche Hartmann I. 63. mit Recht gerügt hat.

aus der Zusammenstellung der Kalendarien erkennen kann, betrug nun 46[82]). Uebrigens konnten an den dies nefasti doch Concionen[83]) und solche gerichtliche Verhandlungen geschehen, die nicht eigentliches Rechtsprechen waren, oder welche nicht vor den Prätor, sondern blos vor die iudices gehörten[84]). Auch die Thätigkeit der Criminalgerichte wurde durch einen dies nefastus nicht gehindert[85]). Von den dies nefasti völlig verschieden waren die Erndte- und Weinleseferien[86]). Während derselben wurden gar keine Gerichte gehalten; die Comitien waren aber davon ganz unabhängig[87]).

173. Die Festtage verhielten sich zu den öffentlichen Geschäften so, dass an denselben, um den Gottesdienst nicht zu stören, weder gerichtliche Verhandlungen irgend einer Art[88]) noch Comitien[89]) sein konnten. Die grosse Zahl der

---

82) So nach der Zusammenstellung von Hartmann, oder mit den modificirten dies fasti, 49. Die Tafel von Mommsen S. 231. hat im Ganzen 53. Die Differenzen sind beim 23. April, 14. Juni, 19. August und 23. September, wozu man die Noten von Hartmann nachsehen muss. Combinationen über das System, wonach die dies fasti in dem Kalender vertheilt sind, geben, jedoch mit einigen Abweichungen, Mommsen S. 230—252., Hartmann I. 35—44. 63—67. Die Frage ist für unsern Zweck unerheblich.

83) Es bedarf kaum der Bemerkung, dass hier nur eine freie concio gemeint ist, nicht eine solche, welche eine berufene Volksversammlung während der Verhandlungen war (Kap. XV. Note 107). Der Tadel von Hartmann I. 32. Note 32. ist in der That etwas gesucht.

84) So urtheilt schon Manutius de veterum dierum ratione bei Gothofr. Auctor. ling. lat. col. 1385—87.

85) Die Beweise giebt Hartmann I. 23—25.

86) Sueton. Caesar 40., Statius Silv. IV. 4, 39., Plinius epist. VIII. 21., Gellius IX. 15.

87) Appian. de bell. civ. I. 14.

88) Cicero de legib. II. 12., Macrob. I. 16. Eine Ausnahme machen aus eigenthümlichen Gründen die Feralien am 21. Februar, Manutius col. 1382., Merkel Ovid. fast. p. XXIX. XL. XLI., Hartmann I. 51.

89) Dieses zeigen auch die Kalendarien. Wenn daher feriae conceptivae auf einen dies comitialis ausgerufen wurden, so wurde der Tag nefastus, Gellius X. 24., es durften keine Comitien sein, Varro de ling. lat. VI. 29.

Religionsfeste machte jedoch Modificationen nothwendig. Die Meisten hörten nach vollbrachtem Opfer auf nefasti zu sein [90]). Einige wurden nach beendigten Cäremonien fasti [91]), und an den durchbrochenen Tagen war in den Zwischenstunden Recht zu sprechen erlaubt [92]). Zu den getheilten Tagen der ersten Art gehörten auch die dem Jupiter geweihten idus [93]); die der Juno geweihten kalendae sind aber zum Theil fastae [94]). Religiöse Festspiele bewirkten für die Gerichte und alle Arten gerichtlicher Verhandlungen einen Stillstand [95]).

174. Was die Nundinen betrifft [96]), so gehörten diese ursprünglich, wiewohl sie keine Feste waren, zu den dies nefasti; es durften an ihnen weder Comitien noch Rechtspflege sein [97]). Dieses wurde auch für die Centuriatcomi-

90) Ovid. fast. I. 49. 50. Darauf geht in den Kalendarien die Note N^{P} oder NP, das ist wohl nefastus prior oder parto. So sind fast alle Feste angezeichnet. Davon schrieb auch Festus v. nefasti. Die Annahme von dies fasti priores beruht blos auf der unsicheren Auslegung der Sigle FP zu den Vinalien am 19. August. Man sehe auch Hartmann I. 46—48. 50—62.

91) Diese sind der 24. März und 24. Mai mit der Note Q R C F das heisst Quando Rex Comitiavit fas, und der 15. Juni mit der Note Q S D F das ist Quando Stercus Delatum Fas, Varro de ling. lat. VI. 31. 32., Verrius Flaccus in fast. Praenest. ad d. XXIV. Mart., Festus v. quando stercus, Ovid. fast. V. 727. VI. 227—234. Man sehe dazu Hartmann I. 41. 42. 45. 46. 57.

92) Varro de ling. lat. VI. 31., Macrob. I. 16., Verrius Flaccus in fast. Praenest. ad d. X. Ianuar.; Hartmann I. 46. 49. 50. 54—59.

93) Diese sind in den Kalendarien sämmtlich NP angezeichnet.

94) Man sehe Hartmann I. 53. 121. 122.

95) Davon handelt genau Hartmann I. 123—128. 141—146., welcher mancherlei gangbare Irrthümer berichtigt.

96) Davon handelt Hartmann I. 82—112.

97) Dass die nundinae ursprünglich nicht fastae waren, ergiebt sich aufs Entschiedenste theils daraus, dass die Kenntniss der dies fasti ein Geheimniss war, theils daraus, dass die Nundinen erst durch die lex Hortensia aufhörten, nefastae zu sein. Unhaltbar ist daher die Ansicht von Niebuhr I. 308. 382. II. 242. III. 367., dass die Nundinen ursprünglich die eigentlichen dies fasti gewesen wären. Dafür fehlt es durchaus an Beweisen. Denn keine von den Stellen, die er aus Macrob. I. 15. 16. anführt, redet von Rechtspflege; eben

tien beibehalten, angeblich um das Landvolk bei seinen Marktgeschäften nicht zu stören[98]), eigentlich aber um dem Andrang der Plebejer daselbst vorzubeugen. Auf die Tribuscomitien gieng es aber nicht, vielmehr fanden diese grade an den Nundinen, wo recht vieles Landvolk in der Stadt war, statt[99]). Die lex Hortensia (467) hob dann auch jene Beschränkung für die Centuriatcomitien auf, indem sie die nundinae für fastae erklärte[100]). Der Grund dieser

---

so wenig Varro de ling. lat. VI. 28., der überdies nicht von den Zusammenkünften an den Nundinen, sondern von denen an den nonae handelt (Note 9); endlich Dionys. VII. 58. geht blos auf die plebejischen Verhältnisse. Einen täuschenden Schein gewänne Niebuhrs Ansicht allerdings dadurch, wenn es im späteren Kalender, wie er nach Manutius meint, nur 38 dies fasti, was grade der Zahl der Nundinen im zehnmonatlichen Jahr entsprechen würde, gegeben hätte. Allein dieses ist nicht der Fall (Note 82.) Falsch ist auch die Meinung von Göttling §. 80., dass die Nundinen noch zur Zeit der zwölf Tafeln fastae gewesen und erst nach dieser Zeit zu dies nefasti gemacht worden wären. Die Verhandlungen bei Gellius XX. 1., worauf er sich beruft, sind gar nicht solche, wozu der Tag ein dies fastus sein musste. Dieses erkennt auch Hartmann I. 19. an.

98) Festus v. nundinas, Iul. Caesar ap. Macrob. I. 16., Plinius hist. nat. XVIII. 3.

99) Dionys. VII. 58. Darauf geht Rutilius ap. Macrob. I. 16.

100) Macrob. I. 16. Lege Hortensia effectum est ut fastae essent (nundinae). Was Macrobius selbst und aus anderen Schriftstellern hinzufügt, lautet zwar so, als ob die nundinae durch jene lex zu ausschliesslichen dies fasti gemacht worden, also nicht nur Centuriatcomitien an denselben unzulässig geblieben, sondern auch die Tribuscomitien es geworden seien. Allein dieses ist völlig unglaublich, und ganz gegen den Geist jener Verhältnisse. Man muss daher annehmen, dass die späteren Römer in diesen Dingen nicht mehr klar gesehen haben. So urtheilt auch Becker-Marquardt II. 3, 62. 123. Was Mommsen Chronologie S. 247. 248. von der lex Hortensia meint, ist ähnlich, bezieht sich aber auf die nundinae in seinem Sinne (Note 35), und ist daher für uns ganz unbrauchbar. Völlig abweichend ist Hartmann I. 94—112. Er versteht die lex Hortensia von dies fasti im engeren Sinn, und bezeichnet als den Zweck der lex, den Plebejern die Möglichkeit zu gewähren, an den Markttagen ihre Rechtshändel vor den Tribunen und Aedilen durch Schiedsrichter zum Austrag zu bringen. Als ob sie dieses nicht jeden Tag hätten thun können? Man muss seine geschraubte Beweisführung bei ihm selbst lesen.

Veränderung ist der, dass, da nun die comitia tributa den centuriata unbedingt, also auch in religiöser Beziehung, gleich gestellt werden sollten [101]), das Verbot der nundinae entweder auf Beide ausgedehnt, oder für Beide aufgehoben werden musste. An den Nundinen konnten also nun sowohl Comitien jeder Art als Rechtspflege [102]) sein, wenn nicht etwa der Tag aus anderen Gründen ein nefastus war [103]).

175. Die hauptsächlichen Hemmungen der Rechtspflege entstanden aber nicht aus den dies nefasti, indem an diesen doch noch mancherlei gerichtliche Geschäfte möglich waren; sie entstanden aus den immer neu hinzukommenden Festen und Festspielen [104]), und aus den Erndte- und Weinleseferien [105]), weil dadurch alle gerichtlichen Verhandlungen gehemmt waren. Dadurch wurden einsichtige Kaiser auf Reduction bedacht. Schon Octavian nahm von öffentlichen Spielen dreissig Tage weg, die er den Geschäften bestimmte [106]). Dasselbe thaten wegen der abermals eingetretenen Vermehrungen auch aus öconomischen Gründen Claudius, Vespasian, Nerva [107]). Eine besondere Sorgfalt widmete aber Marcus Aurelius der Erleichterung der Rechtspflege, indem er die dies fasti durch dies iudiciarii vermehrte, so dass 230 Tage des Jahres zu gerichtlichen Geschäften bestimmt waren [108]). Diese Vermehrung nahm

101) Man sehe §. 67.

102) Trebatius ap. Macrob. I. 16.

103) Denn wenn ein dies nefastus mit den beweglichen Nundinen zusammenfiel, so hörte er dadurch nicht auf nefastus zu sein; dieses zeigen die Kalendarien.

104) Macrob. I. 10., Tacit. ann. I. 15. XIII. 41.; Hartmann I. 147—149.

105) Man sehe oben Note 86.

106) Sueton. Octav. 32. Man sehe dazu Hartmann I. 144.

107) Dio Cass. LX. 6. 17., Sueton. Claud. 23., Tacit. hist. IV. 40., Dio Cass. LXVIII. 2.

108) Capitol. Marc. Anton. 10. Iudiciariae rei singularem diligentiam adhibuit: fastis dies iudiciarios addidit, ita ut ducentos triginta dies annuos rebus agendis litibusque disceptandis constitueret. — Die richtige Auslegung giebt Bethmann-Hollweg Gerichtsverfassung §. 19. Eine ganz andere Ansicht hat dagegen Hartmann I. 149—152. Seine

er aus den dies comitiales und nefasti, welche nicht zu religiösen Festen und Spielen bestimmt waren. So entstand der die alten Unterscheidungen verwischende Gegensatz von feriae, dies feriati, feriatici, und dies iuridici [109]). Zu Ersteren gehörten die Tage der Feste und ludi, und die Erndte- und Weinlesferien, welche Marcus Aurelius ausdrücklich bestätigte [110]). Unter den christlichen Kaisern wurden zuerst an den Sonntagen [111]), dann auch an bestimmten christlichen Festtagen Rechtshändel und Steuerexecutionen verboten [112]), den heidnischen Festtagen ihre Eigenschaft als Ferien genommen [113]), und von der bisherigen Ordnung nur die beiden Monate zur Zeit der Erndte und Weinlese, der erste Januar, die Gründungstage von Rom und Constantinopel, und die Tage der Geburt und des Regierungsantrittes des Kaisers als Ferien bei-

---

Meinung löst sich in folgende Sätze auf. 1) Der Zweck jener Veränderung sei eine Reform des religiösen Kalenders gewesen, die Rechtspflege sei nur nebenher davon berührt worden. Dawider spricht jedoch der Eingang der Stelle. — 2) Fasti in jener Stelle bedeute nicht die ausschliesslichen Spruchtage, sondern den römischen Kalender. Dieses könnte sein; allein eben so gut wird fasti schlechthin für dies fasti gebraucht, Cicero de prov. cons. 19 (Kap. XVIII. Note 98), Macrob. I. 16. Es heisse daher nicht: fastis diebus iudiciarios addidit, sondern: fastis dies iudiciarios addidit. Allein da damals der römische Kalender mit seinen F angezeichneten Tagen, und daher der Ausdruck fasti statt dies fasti, noch ganz gebräuchlich war, so ist jene Construction völlig gerechtfertigt, und kann in Verbindung mit dem Vorhergehenden nur von fasti als Rechtstagen verstanden werden. — 3) Der Unterschied der dies fasti und nefasti habe für den damals herrschenden Formularprocess alle Bedeutung verloren. Dieses hängt mit dem oben (Note 79) widerlegten Irrthum zusammen.

109) Bethmann-Hollweg §. 19.

110) Fr. 1. 2. D. de feriis (2. 12).

111) C. 3. C. de fer. (3. 12), c. 1. C. Th. de fer. (2. 8), c. 1. 3. C. Th. de execut. (8. 8).

112) C. 19. 21. C. Th. de fer. (2. 8), c. 2. 6. 7. 8. C. de fer. (3. 12).

113) C. 22. C. Th. de fer. (2. 8). — Interessante Bemerkungen zu dem Uebergang des heidnischen in den christlichen Kalender giebt Mommsen in den Berichten über die Verhandlungen der Sächs. Gesellsch. 1850. S. 70–72.

behalten [114]). Für die Juden erhielten der Sabbath und die anderen ihrem Cultus gewidmeten Tage ähnliche Vorrechte [115]).

176. Für die Versammlungen des Senates machten die Tage kein Hinderniss, sondern man richtete sich lediglich nach den Umständen. Sie konnten auch an Festtagen [116]), an dies nefasti [117]), oder wenn eben Gerichte [118]) oder Comitien gewesen waren [119]), berufen werden. Später durften jedoch nach der Vorschrift einer lex Pupia [120]) an Comitialtagen in der Regel [121]) keine Senatssitzungen sein [122]). Octavian setzte für die regelmässigen Senatsversammlungen, die er anordnete, die Kalenden und Idus jedes Monates fest [123]). Uebrigens aber befahl er, dass dann auf die Sessionsstunden keine Gerichte noch andere senatorische Geschäfte angesetzt werden sollten [124]).

177. Verschieden von den dies nefasti waren die religiösen oder Unglückstage [125]). Zu diesen gehörten unter Anderen die Tage nach allen kalendae, nonae und

---

114) C. 2. 5. 7. C. de fer. (3. 12), c. 19. C. Th. de fer. (2. 8).

115) C. 26. C. Th. de fer. (2. 8), c. 8. C. Th. de execut. (8. 8), c. 20. C. Th. de iudaeis (16. 8), c. 13. C. eod. (1. 9).

116) Dieses zeigt Cicero ad fam. XII. 55., ad Quint. II. 1.

117) Senate werden erwähnt am 1. 8. 9. 10. 12. Februar. am 19. März, am 13. Mai, am 1. October, welche Tage sämmtlich nefasti waren, Cicero ad Quint. fr. II. 3. 9. 12., ad fam. XII. 25., ad Att. IV. 2.

118) Cicero ad Quint. fr. II. 3. 13.

119) Livius XXXIX. 39.

120) Cicero ad Quint. fr. II. 13., ad fam. I. 4.

121) Denn dass Ausnahmen bewilligt werden durften, zeigt Cicero ad fam. VIII. 8. Auf solche Ausnahmen beziehen sich die Fälle, wo Senate an Comitialtagen vorkommen.

122) Cicero ad Quint. fr. II. 2., Caesar de bell. civ. I. 5.

123) Sueton. Octav. 35., Dio Cass. LV. 3.

124) Dio Cass. LV. 3. So lässt sich damit Dio LVIII. 21. vereinigen.

125) Welche diese waren, sagt Festus v. religiosus, mundum, Livius VI. 1. Dazu kam der 15. März Cäsars Todestag. Dio Cass. XLVII. 19., Sueton. Iul. Caes. 88. Aus Unwissenheit sind später die dies religiosi vom Volke dies nefasti genannt worden, Gellius IV. 9. V. 17.

idus [126]). An solchen Tagen wurden kein Gottesdienst, keine Hochzeiten und öffentlichen Gelage gefeiert, keine Comitien und kein Senat gehalten [127]), überhaupt keine Handlungen für den Staat vorgenommen, ausser wegen der dringendsten Nothwendigkeit [128]).

178. Endlich war auch bei der Kriegsführung die Beobachtung gewisser Tage vorgeschrieben [129]). Der Unterschied zwischen gebundenen und freien Tagen kam zwar dabei nicht in Betracht [130]). Hingegen an den Ferien [131]) und an den religiösen Tagen [132]) war Truppen auszuheben oder ohne Noth eine Schlacht zu liefern nicht erlaubt. Unter den Kaisern hörten aber diese Bedenklichkeiten auf [133]).

Zwanzigstes Kapitel.

Von dem Staatshaushalt [1]).

179. Das Aerarium befand sich seit Valerius Poplicola beim Tempel des Saturnus unter der Verwaltung der bei-

126) Dieses sind die 36 dies atri, Varro de ling. lat. VI. 29., Ovid. fast. I. 57—60., Gellius V. 17., Macrob. I. 16.

127) Hinsichtlich des Senates liegt der Beweis auch in Dio Cass. XLVII. 19., Sueton. Iul. Caes. 88. Doch wurde es nicht mehr so genau damit gehalten, Dio Cass. XLV. 17., Caesar de bell. civ. I. 5., Cicero ad Att. I. 17. IV. 2.

128) Festus v. mundus, religiosus, Gellius IV. 19., Macrob. I. 15. 16., Orelli T. I. n. 683. Hinsichtlich der Comitien giebt es jedoch Unterschiede. In den Kalendarien sind der 18. Juli, der 24. August, der 5. und 10. October, die religiosi waren, C. angezeichnet. Die 36 dies atri aber sind grösstentheils F., keiner C.

129) Dies procliales, Macrob. I. 16.

130) Macrob. I. 16. Ad rem sane militarem nihil attinere notat Varro, utrum fastus vel nefastus dies sit.

131) Varro ap. Macrob. I. 16.

132) Festus v. mundus, Macrob. I. 16.

133) Fr. 9. D. de fer. (2. 12).

1) Ein neues Werk darüber ist: Économie politique des Romains

den Quästoren[2]), welche über die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben, Forderungen und Schulden des Staates in einer so genau geordneten Weise Buch führen mussten[3]), dass Unterschleife kaum möglich waren[4]). Ihnen hatten daher auch die Quästoren, welche den Feldherrn oder den Statthaltern in den Provinzen beigegeben waren, ihre Rechnungen abzulegen[5]). Mit Ausnahme der Consuln[6]) durften sie aber an Keinen, selbst nicht an einen Dictator[7]), eine Zahlung machen, als auf Anweisung des Senates[8]). Neben dem gemeinen Aerarium gab es aber noch einen geheimen Staatsschatz, der nur in den dringendsten Fällen angegriffen wurde[9]). In einer grossen Geldnoth während des Hannibalischen Krieges wurden auch einmal besondere Commissarien ernannt[10]), dann vermittelst einer Aufforderung zu freiwilligen Beiträgen in Geld oder ungemünztem Gold und Silber eine Staatsanleihe gemacht[11]), diese aber auch so gewissenhaft zurückgezahlt, dass statt der Rückzahlung des letzten Drittheils Staatsländereien unter Vorbehalt der Wiedereinlösung an die Gläubiger abge-

---

par M. Dureau de la Malle. Paris 1840. 2 voll. 8. Dasselbe ist zum Theil aus einzelnen Abhandlungen entstanden, daher ohne rechte Methode, voll von Wiederholungen, auch nicht frei von wichtigen Irrthümern, und leistet nicht das, was nach dem jetzigen Standpunkt der Wissenschaft möglich wäre.

2) Man sehe §. 58. Ueber das Gebäude, in welchem zugleich das tabularium oder Archiv war, sehe man Bunsen Beschreibung der Stadt Rom. Bd. I. Abth. 1. S. 40—45. 48—51. Abth. 2. S. 7—14.

3) (Ascon) in Verr. II. 1, 4. p. 158 Orell., Plutarch. Cato min. 17. 18.

4) Cicero pro Fonteio 1. 2. 3. Man muss darüber die Bemerkungen Niebuhrs zu diesen 1820 neu entdeckten Fragmenten lesen.

5) (Ascon.) in Verr. II. 1, 14. p. 167 Orell., ad famil. II. 17.

6) Man sehe Kap. XVII. Note 3.

7) Zonaras VII. 13.

8) Polyb. VI. 13 (11)., Livius XXXVIII. 55.

9) Sanctius aerarium, Livius XXVII. 10., Cicero ad Attic. VII. 21.

10) Tresviri mensarii, Livius XXIII. 21. XXIV. 18. XXVI. 36.

11) Livius XXVI. 35. 36. XXIX. 16., Festus v. tributorum.

12) Livius XXXI. 13. XXXIII. 42. XXXIX 7. So entstand der

treten wurden [12]). Später lagen aber in Folge der Eroberung im Aerarium ungeheure Vorräthe von Gold und Silber [13]).

180. Eine Hauptquelle der Staatseinkünfte war die Vermögenssteuer, das tributum ex censu [14]). Der zweite Tarquinius hatte zwar wieder die drückende Kopfsteuer eingeführt [15]); allein von Valerius Poplicola wurde die Einrichtung des Servius Tullius hergestellt [16]). Der Grundgedanke dabei war der einer wahren Steuer [17]), die auf jeden

---

ager trientius tabuliusque, woven es noch im siebenten Jahrhundert Ueberreste gab, lex Thoria cap. 16. ed. Rudorff.

13) Plinius hist. nat. XXXIII. 17 (3).

14) So heisst sie nach Festus v. tributorum. Man sehe dazu §. 29. 32.

15) Dionys. IV. 43.

16) Dionys. V. 20., Plutarch. Poplic. 11., Livius II. 9. Ganz willkührlich ist die Auslegung von Niebuhr I. 525. II. 497.

17) Eine eigenthümliche Ansicht hat darüber Huschke Servius Tullius S. 490. 504., Desselben Census S. 138. Weiter ausgebildet wurde diese von Mommsen Röm. Tribus S. 29. 32., Röm. Gesch. I. 6. II. 3. III. 11., und ihr folgen nun als ausgemachte Gewissheit Becker-Marquardt III. 2, 124—126., Lange I. 397. Danach soll das tributum keine regelmässige Steuer, sondern eine gezwungene Anleihe bei der Bürgerschaft für den Kriegsbedarf gewesen sein, welche aus der Beute zurückgezahlt wurde. Darüber ist Folgendes zu bemerken. 1) Als Beweisstellen werden angeführt Dionys. V. 47. XVIII. 17 (ed. Reisk. p. 2355). Hier ist von der Erstattung der von den Bürgern für die Ausrüstung der Soldaten und für den Krieg beigetragenen Summen aus der Beute die Rede. Allein es ist nicht gesagt, dass dieses das tributum, und noch weniger, dass diese Erstattung kraft einer Verbindlichkeit erfolgt sei. — 2) Eine hauptsächliche Beweisstelle soll sein Livius XXXIX. 7., wo eine Rückzahlung des geleisteten tributum erwähnt werde. Allein dieses ist ein arges Versehen. Die Stelle bezieht sich auf den oben (Note 11. 12) erwähnten ausserordentlichen Beitrag. Dieser wurde 544 geleistet, Livius XXVI. 35. 36.; 550 als eine in drei Drittheilen zurückzuzahlende Ehrenschuld decretirt, das eine Drittheil gleich, das zweite 552, das dritte 554, Livius XXIX. 16.; letzteres aber wegen Mangel an Geld verschoben, Livius XXXI. 13. XXXIII. 42., und 567 darauf eine Abschlagszahlung geleistet. Auf diese bezieht sich die angeführte Stelle. — 3) Noch eine Beweisstelle soll sein Festus p. 371. Vectigal aes appellatur, quod ob tributum et stipendium, et equestre, et ordinarium, populo debetur. Hier soll das populo debetur auf die Verbindlichkeit der Rückzahlung gehen. Allein populus

einzelnen Bürger genau nach seinem Vermögen[18]) umgelegt wurde. Das Vermögen wurde aber nicht nach den Einkünften, sondern nach dem Capitalwerthe aller sowohl unbeweglicher als beweglicher Sachen geschätzt. Dieses tributum war also eine Vermögenssteuer, jedoch keine Grundsteuer[19]), auch keine Einkommensteuer. Alles hieng dabei von der Richtigkeit und Ordnung der Vermögensschätzung ab. Darauf zielte die alle fünf Jahre dem grossen Sühnopfer

---

heisst hier nicht die Einzelnen, sondern der Staat, wie zum Beispiel bei Festus v. reciperatio, und die Stelle sagt nur, vectigal aes heisse jede Steuer, die man dem Staate schuldig sei. — 4) Andere Stellen beweisen nur, was sich von selbst versteht, dass das tributum oder die Beute oder auferlegte Kriegscontributionen hauptsächlich zum Sold verwendet worden seien, Livius II. 9. 18. V. 27. 32. VIII. 2. 36. X. 46. — 5) Ein Beweis gegen jene Ansicht ist, dass, wo von der Einführung des tributum ex censu die Rede ist, zwar die Beziehung zu den Kriegskosten scharf betont, durchaus aber nicht als von einer Anleihe gesprochen wird (Kap. IV. Note 81).

18) Falsch ist die Vorstellung des Dionys. IV. 19., als ob die erforderliche Gesammtsumme auf 192 Centurien umgelegt worden wäre (Kap. IV. Note 82).

19) Es ist von grosser Wichtigkeit zum Gegensatz des Steuersystems der Provinzen, wo wirkliche Grundsteuern vorkamen, den Unterschied zwischen Vermögens- und Grundsteuer scharf aufzufassen. Bei Letzterer wird das Grundstück unmittelbar nach seiner Morgenzahl und abgeschätzten Bonität besteuert. Bei der Vermögenssteuer ist es die Person nach dem an ihr hängenden Vermögen. Dabei kommen allerdings auch ihre Grundstücke in Betracht; allein nur mittelbar als Theile des Ganzen. So werden bei der in Preussen geltenden Vermögens- oder Einkommensteuer auch die Einkünfte aus den Grundstücken in Anschlag gebracht; allein eine Grundsteuer ist dieselbe doch nicht, sondern diese besteht noch daneben. Eine abweichende Ansicht hat hier Huschke Servius Tullius S. 560 — 573., Desselben Census S. 35. Er meint, die Grundstücke hätten beim tributum eine abgesonderte Rubrik gebildet; dadurch sei es allmählig zu einer Grundsteuer geworden, und so habe sich das System des tributum mit der Grundsteuer in den Provinzen verschmolzen. Dieses ist der Grundgedanke seines Buches: Ueber den Census und die Steuerverfassung der früheren Römischen Kaiserzeit. Berlin 1847. Man sehe besonders S. 72. 109. 113—123. 139—148. Dadurch wird aber seine Darstellung fast unbrauchbar. Als Grundsteuer bezeichnet das tributum auch Mommsen Röm. Tribus S. 152., Röm. Gesch. I. 6. S. 81. IV. 11. S. 379.

oder Lustrum vorhergehende Musterung des Volkes und Erneuerung der Censusregister [20]). Zu diesem Zwecke liessen die Censoren zur festgesetzten Zeit nach Anstellung der Auspicien alle Quiriten mit den Curatoren der Tribus durch öffentlichen Aufruf des Prätor [21]) vor sich in die Villa am äussersten Ende des Marsfeldes fordern, wo sie umringt von ihren Schreibern für dieses Geschäft viele Tage lang verweilten [22]). Hier musste jeder Bürger nach der Ordnung der Tribus [23]) seinen Namen, dann den seines Vaters und Grossvaters, sein Alter, seine Ehefrau und Kinder, seinen Wohnsitz in der Stadt oder auswärts, endlich die ihm zugehörenden Grundstücke und übrige Habe nebst deren Geldwerth [24]) auf seinen Eid getreu angeben [25]) und in die Bürgerrolle eintragen lassen [26]). Wer dieses unterliess, wurde seiner Freiheit verlustig und als Knecht verkauft [27]). Bei den Grundstücken wurde auch die Region oder Tribus, worin sie lagen, genannt [28]), und da die Vor-

20) Das fünfjährige Sühnopfer wurde unstreitig schon in der ältesten Zeit gefeiert und Servius Tullius behielt dasselbe für den Census bei, Livius I. 44., Dionys. IV. 22., Valer. Max. IV. 1, 10. Uebrigens ist dieses aber doch nicht immer regelmässig beobachtet worden; denn von 311 bis 461 gab es nur sechs und zwanzigmal Censoren, und selbst diese haben nicht Alle mit dem Census auch das Lustrum gehalten, Livius X. 47., Censorin. de die natal. 18.; es traten zuweilen religiöse Bedenklichkeiten entgegen, Livius III. 22. XXIV. 43.

21) Varro de ling. lat. VI. 86. 93.

22) Varro de re rust. III. 2, 4.

23) Dieses ergiebt sich aus der Natur der Sache und aus Dionys. V. 75., Livius XXIX. 37., Cicero de legib. III. 3.

24) Ein Beispiel der dedicatio in censum des instrumentum eines Landgutes ist bei Gellius VII. 11.

25) Dionys. IV. 15. Den Eid sagten die Censoren nach einer allgemeinen Formel vor, Livius XLIII. 14., Gellius IV. 3. 20. Die hohe Religiosität der Römer schützte gegen falsche Angaben.

26) Dionys. IV. 15. V. 75. XI. 63., Cicero de legib. III. 3. Lehrreich ist darüber auch die lex tabul. Heracleensis lin. 142—148 (Haubold monum. p. 129.).

27) Dionys. IV. 15. V. 75., Livius I. 14.. Cicero pro Caecina 34., Ulpian. XI. 11.

28) Cicero pro Flacco 32.

steher der tribus urbanae und die magistri pagorum ihre Flurbücher hatten [29]), so konnten die Censusangaben damit leicht verglichen werden. Besitzungen in der Provinz brauchten aber nicht angegeben zu werden [30]), weil beim Census nur das quiritische Eigenthum in Betracht kam [31]); um so weniger also occupirte agri publici, da diese gar nicht im Eigenthum waren; auch nicht die Grundstücke, die ein Römer in Latium oder anderwärts als Isopolite besass; wohl aber müssen umgekehrt die Grundstücke, die ein Auswärtiger kraft des commercium in der römischen Feldmark hatte, und womit er in den Flurbüchern angeschrieben war, in der Liste der Aerarier versteuert worden sein [32]). Ausgeliehene und schuldige Capitalien wurden im Census angegeben [33]), allein Letztere an der zu versteuernden Summe nicht in Abzug gebracht [34]). Kinder in der väterlichen Gewalt wurden, auch wenn sie mündig waren, von ihrem Vater [35]), Unmündige die keinen Vater hatten, von ihrem Vormunde declarirt [36]). Für Abwesende durch Stellvertreter Professionen anzunehmen, wurde als Missbrauch getadelt [37]); die in Italien oder in den Provinzen sich herumtreibenden Bürger [38]), und selbst die aus den

---

29) Man sehe §. 28.

30) Cicero pro Flacco 32.

31) Festus v. censui censendo.

32) Man vergleiche oben §. 115. Im Ganzen hat daher Niebuhr I. 518. II. 88. 459. hier doch das Richtige gesehen. Irrige Ansichten hat Voigt Ius naturale II. 111—114 (Kap. XI. Note 39).

33) Livius VI. 27. 31.

34) Man sehe Niebuhr I. 645. Es war daher schon ein Vortheil für die Schuldner, wenn bei einer Regulirung des Schuldenzustandes durch den Staat Vermögensstücke zu einem ordentlichen Preise den Gläubigern zugesprochen wurden. Daher brachte eine solche Regulirung immer viele Eigenthumsveränderungen mit sich, Livius VII. 22.

35) Dieses ergiebt sich aus Livius XLIII. 14.

36) Darauf und auf Kranke bezieht sich das pro altero rationem dare bei Varro de ling. lat. VI. 86.

37) Gellius V. 19.

38) Livius XLIII. 14., Vell. Paterc. II. 15.

Municipien und Bürgercolonien[39]) sollten persönlich zu Rom erscheinen. Zu den bei den Legionen Dienenden wurden jedoch Commissarien geschickt[40]).

181. Durch die Zusammenrechnung der von jedem Bürger declarirten und abgeschätzten Vermögensstücke ergab sich für Jeden die Gesammtsumme seines steuerbaren Vermögens. Von dieser wurde nun das tributum so erhoben, dass von jedem tausend Asse[41]) ein oder mehrere Asse, wie der Senat es decretirte[42]), zu entrichten waren. Jene Declarationen geschahen jedoch blos nach den Rubriken der Formel, welche die Censoren vorher bekannt machten[43]). Dadurch konnten diese also einzelne Gegenstände von der Besteuerung stillschweigend ausnehmen[44]), aber auch umgekehrt die Sachen, die ihnen strafbarer Ueberfluss schienen, durch eine stärkere Steuerquote und selbst durch eine künstlich erhöhte Schätzung belasten[45]). Die Wittwen und Waisen zahlten neben oder statt des tributum das aes zum Unterhalt der Ritterpferde[46]). Ferner waren die Aerarier[47]) und seit Camillus (352) die Hagestolzen einer besonderen Abgabe[48]) unterworfen. Die Erhebung des tributum geschah nach den Tribus durch die Curatoren derselben und die magistri pagorum[49]), unstreitig nach den

39) Cicero in Verr. I. 18. ibiq. (Ascon.) p. 150 Orell.

40) Livius XXIX. 37.

41) Dieses ergiebt sich aus Varro de ling. lat. V. 181., Livius XXIX. 15. XXXIX. 44.

42) Dieses ergiebt sich aus Livius XXIII. 31.

43) Livius XXIX. 15., Festus v. censores. Ein Beispiel einer solchen Rubrik giebt Festus v. rodus.

44) Livius XXXIX. 44. Daher wird ihnen arbitrium formulae beigelegt, Livius IV. 8., Varro de ling. lat. V. 81.

45) Beides beweist Livius XXXIX. 44., Plutarch. Cato mai. 18.

46) Man sehe Kap. XIV. Note 133. Es ist nicht klar, ob die εἰσφοραι, welche nach Plutarch Valerius Poplicola den Wittwen und Waisen erliess, die Camillus aber herstellte, das gewöhnliche tributum oder das aes hordiarium war; doch ist Letzteres das Wahrscheinlichere.

47) Man sehe darüber §. 107. 108.

48) Valer. Max. II. 9, 1., Festus v. uxorium.

49) Dionys. IV. 14. 15.

auf die einzelnen Bürger lautenden Verzeichnissen, welche ihnen von den Censoren zugefertigt wurden[50]). Später geschah sie in gleicher Weise durch die vielleicht mit jenen Curatoren gleichbedeutenden tribuni aerarii[51]), welche aus den wohlhabenden Bürgern gewählt wurden, und dieses lästige Geschäft als einen Dienst für das Gemeinwesen versehen mussten[52]). Auf sie und die Gelder, die sie in Händen hatten, wurden die Soldzahlungen, wozu das tributum hauptsächlich bestimmt war, unmittelbar angewiesen[53]). Uebrigens hörte aber die Erhebung der Vermögenssteuer seit der Unterwerfung Macedoniens (587), wodurch in das Aerarium ungeheuere Schätze kamen, bis zum Consulate des Hirtius und Pansa (711) gänzlich auf[54]). In ausserordentlichen Fällen wurde ein tributum temerarium entrichtet, wobei sich jeder selbst abschätzte[55]).

182. Andere Quellen des Staatseinkommens waren die Grundzinsen oder Zehnten der verpachteten oder zur Occupation überlassenen Staatsländereien[56]), welche durch die Eroberungen ausserordentlich bedeutend geworden waren[57]). Diese Abgaben erhob aber der Staat nicht wie das tributum unmittelbar, sondern sie wurden von den Censoren gegen runde Summen an die Meistbietenden verpachtet[58])

50) Eine etwas andere Ansicht hat Mommsen Röm. Tribus S. 29. 30.

51) Man sehe Kap. IV. Note 33.

52) Durch die hier gegebene Darstellung wird die noch unten zu erwähnende Beziehung der tribuni aerarii zur Soldzahlung und später zu den Gerichten sehr natürlich erklärt. Nicht ganz befriedigend ist Madvig de tribunis aerariis. Hauniae 1838. (Opusc. Academ. II. 242).

53) Varro de ling. lat. V. 181. Quibus attributa erat pecunia ut militi reddant, tribuni aerarii dicti. — Pecunia attributa heisst nicht eine eingehändigte, sondern eine zur Auszahlung angewiesene Summe, Cicero in Verr. III. 70. 71., Ferrat. epist. III. 17.; Mommsen Röm. Tribus S. 48.

54) Plutarch. Aemil. Paul. 38., Plinius hist. nat. XXXIII. 17 (3)., Cicero de off. II. 22., Valer. Max. IV. 3, 8.

55) Festus v. tributorum, Livius XXVI. 35. 36 (Note 11).

56) Man sehe oben §. 37.

57) Römisches Gemeinland wird erwähnt in Samnium, Apulien, Lucanien, Campanien, in der Tarentinischen Landschaft und in Calatien, Livius XXXI. 4. 12. XL. 38. 41. XLII. 1. XLIV. 6. XLV. 16.

58) Der Ausdruck dafür war: agrum fruendum locare, Livius

oder nach einem anderen Ausdrucke verkauft[59]), und den Pächtern oder Käufern selbst die Erhebung überlassen. Ferner gehören hieher der Weidezins[60]) von den unermesslichen Viehweiden der Republik[61]), der Ertrag der Bergwerke und Fischereien des Staates[62]), und die Hafen- und Landzölle. Solche gab es schon in den ältesten Zeiten[63]),

---

XXVII. 3. 11. XLII. 19.; wobei man nicht den Acker selbst, sondern nur die dem Staate daraus zustehenden Gefälle als Gegenstand der Location denken muss, Schwegler XXV. 3. 7. Dieses ergiebt sich aus andern Stellen, wo locare schlechtordings nicht auf die Sache selbst gehen kann, Livius XXXII. 7., Cicero in Verr. III. 6. Darnach sind denn auch die Stellen anszulegen oder zu berichtigen, welche von einer unmittelbaren Verpachtung des Bodens selbst durch den Staat zu reden scheinen, Appian. de bell. civ. I. 7., Dionys. VIII. 73., Plutarch. Tiber. Gracch. 8.

59) Verkauf konnte es heissen, sowohl wenn man sich die jährlichen Staatseinkünfte wie wenn man sich das Recht selbst als Gegenstand des Geschäfts dachte. Den ersten Gesichtspunkt hat Festus. Venditiones olim dicebantur Censorum locationes, quod velut fructus publicorum locorum venibant. Der zweite Gesichtspunkt herrscht in folgender Stelle. Hyginus de condit. agror. p. 116. Qui superfuerant agri vectigalibus sublecti sunt, alii per annos quinos, alii vero manoipibus ementibus, id est conducentibus, in annos centenos. — Mancipes autem qui emerunt lege dicta ius vectigalis, ipsi per centurias locavorunt aut vendidorunt proximis quibusque possessoribus. Hyginus redet übrigens nicht von dem als öde conpirten Gemeinland, sondern von dem angebauten, das nach der Vermessung und Vertheilung überschüssig war (Kap. V. Note 3. 5). Die Speculanten steigerten das Recht des Grundzinses vom ganzen Bezirk, das heisst sie pachteten diesen für eine runde Summe, und verpachteten wieder einzeln centurienweise um einen höhern oder geringern Preis. So verschwindet die Schwierigkeit, die Niebuhr II. 159. in dieser Stelle findet.

60) Diese Abgabe hiess scriptura, weil das Vieh bei dem Publican, der die Abgabe gepachtet hatte, angegeben und verzeichnet werden musste, Varro de re rust. II. 1, 16. Daher wurde auch der Weideplatz selbst scripturarius ager genannt.

61) Von ihrer Ausdehnung giebt die Zahl der Hirten einen Begriff, Livius XXXIX. 29. Ursprünglich waren die Gemeintrifften das einzige Vermögen des Staates; daher wurde noch später in den censorischen Tafeln unter der Rubrik, Pascua, Alles verzeichnet, woraus die Republik Einkünfte zog, Plinius hist. nat XVIII. 3., Cicero adv. Rull. I. 1.

62) Polyb. VI. 17 (15).

63) Livius II. 9.

und sie wurden von den Censoren kraft der ihnen dafür zustehenden ausgedehnten Gewalt nach dem Bedürfniss verändert und vermehrt [64]). Auch diese Abgaben und Einkünfte wurden von den Censoren nach dem Mehrgebot verpachtet [65]). Ferner suchten die Censoren aus dem Verbrauch des Salzes für den Staat einen Gewinn zu ziehen, indem sie den Debit desselben, jedoch unter Festsetzung eines bestimmten Preises, wofür es den Consumenten abgegeben werden musste, ebenfalls verpachteten [66]). Alle diese Verpachtungen geschahen öffentlich [67]) an den Idus des Märzes als des ersten Monates im alten zehnmonatlichen Jahre [68]), des guten Omens wegen immer mit der Verpachtung der Fischereien des lacus Lucrinus anhebend [69]), insgemein auf ein Lustrum [70]) unter den in einem genauen Formular von den Censoren festgesetzten Bedingungen [71]). Die darüber aufgenommenen Urkunden wurden in dem Aerarium niedergelegt [72]).

183. Andere gelegentliche Einnahmen des Aerariums flossen aus dem Tribut der unterthänigen Völker [73]), aus dem Ertrag der Kriegsbeute [74]) und aus den dem Staate

64) Livius IV. 8. XL. 51. Beispiele sind bei Livius XXXII. 7.

65) Polyb. VI. 17 (15)., Livius XXXIX. 44., Zonaras VII. 19. Ein Beispiel ist bei Livius XXXII. 7.

66) Livius XXIX. 37.

67) Cicero adv. Rull. I. 3. II. 21.

68) Macrob. Saturn. I. 12., fr. 15. D. de publican. (39. 4).

69) Festus v. lacus Lucrinus, Servius ad Georg. II. 161.

70) Varro de ling. lat. VI. 11.

71) Auf diese lex censoria wird häufig Bezug genommen, fragm. leg. Thoriae cap. 42., lex tabul. Heracl. lin. 73. 74 (Haubold monum. p. 116). Einzelne Bestimmungen derselben werden erwähnt bei Cicero de prov. cons. 5., de nat. deor. III. 19., Varro de re rust. II. 1, 16., fragm. de iure fisci §. 18.; insbesondere für die Goldgruben bei Vercellä, Plinius hist. nat. XXXIII. 21 (4)., für die Brüche von Schleifsteinen auf Creta, fr. 15. D. de publican. (39. 4), für den Hafenzoll in Sicilien, fr. 203. D. de verb. sign. (50. 16).

72) Plutarch. quaest. Rom. 42.

73) Man sehe §. 96. 97.

74) Man sehe Kap. XXI.

zufallenden Strafgeldern, welche von den Quästoren verzeichnet und beigetrieben wurden [75]). Ferner gab es seit dem Jahr 397 nach der lex Manlia eine auf die Manumissionen gelegte Abgabe, bestehend im zwanzigsten Theile vom Werthe der Freigelassenen, welche in den geheimen Staatsschatz fiel [76]). Endlich ist hier auch der Gewinn den das Aerarium aus verkauften Staatsländereien machte, zu erwähnen [77]).

184. Die Ausgaben des Staatshaushaltes bestanden ausser dem Unterhalte des Heeres in der Bestreitung der auf die öffentlichen Bedürfnisse bezüglichen Lieferungen. Diese wurden von den Censoren an die Wenigstfordernden verdungen; so der Unterhalt der Gänse auf dem Capitolium, was das erste Geschäft war, das die Censoren in ihrem Amte besorgten [78]), die Lieferung der curulischen Pferde [79]) und der anderen zur Ausrüstung der Magistrate gehörenden Artikel [80]), die Lieferung der Opferthiere, und selbst der Dienst des Stadttrompeters zur Berufung der Centuriatcomitien [81]). Andere bedeutende Staatsausgaben entstanden wegen der Unterhaltung der vorhandenen oder Errichtung neuer öffentlichen Gebäude, Tempel, Wege, Brücken und Wasserleitungen. Auch dieser Zweig des Staatshaushaltes stand ganz unter der Leitung der Censoren [82]); nur waren sie an die vom Senate dazu bewilligten Summen gebunden [83]).

---

75) Livius XXXVIII. 60., lex Servilia c. 17. 19. 20., Tacit. annal. XIII. 28. Man sehe Buch V. Kap. VI.

76) Livius VII. 16. XXVII. 10., Cicero ad Att. II. 16.

77) Man sehe Kap. V. Note 16. Ein wichtiges Beispiel ist in der lex Thoria nach der Ergänzung von Rudorff in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissensch. X. 115—123. 139.

78) Cicero pro Roso. Amer. 20., Plinius hist. nat. X. 26 (22)., Plutarch. quaest. Rom. 98.

79) Livius XXIV. 18., Festus v. curulos.

80) Man sehe Kap. XVII. Note 206.

81) Varro de ling. lat. VI. 92.

82) Livius IV. 8., Zonaras VII. 19., Cicero de legib. III. 3.

83) Polyb. VI. 13. 14 (11. 12). Beispiele giebt Livius XXXIX. 44. XL. 46. 51. XLIV. 16.

Die von ihnen beschlossenen Arbeiten wurden dann ebenfalls an die Wenigstnehmenden verdungen[84]), und nach der Vollendung genau besichtigt[85]). Minder wichtige Geschäfte des Staatshaushaltes, die keinen Aufschub litten, besorgten aber die Quästoren; so den Empfang und die Bewirthung der fremden Gesandten, die sich deshalb beim Aerarium zu melden hatten[86]), und die Leichenbegängnisse und Denkmäler, die der Senat verdienten Männern aus dem Staatsschatz decretirte[87]).

185. Jene Pachtungen und Bauunternehmungen wurden in dem Masse, wie die römische Herrschaft sich erweiterte, äusserst wichtige Geschäfte. Zur Betreibung derselben bildeten sich bald grosse Gesellschaften reicher Bürger[88]), also aus denen, die später wegen des rittermässigen Census selbst Ritter genannt wurden[89]). Der Eine steigerte auf seinen Namen[90]), die Andern waren mit ihm in Compagnie, oder sagten für ihn gut, oder verschrieben zur Sicherheit ihre Grundstücke[91]). Jede dieser Societäten hatte einen Magister als ihren Hauptgeschäftsführer in Rom[92]) und auswärts einen Stellvertreter desselben[93]) nebst anderen Gehülfen und Schreibern[94]). Durch jene weit verzweig-

84) Polyb. VI. 17 (15). Dieses hiess ultro tributa locare, Livius XXXIX. 44.

85) Man sehe §. 137.

86) Plutarch. quaest. Rom. 43., Cicero pro Flacco 18. Ueber einen Irrthum von Mommsen dabei sehe man Kap. XI. Note 31.

87) Valer. Max. V. 1, 1., Cicero Philipp. IX. 7. XIV. 14.

88) Societates publicanorum, Livius XXIII. 48. 49. XXV. 3. 4. 5. XXXIX. 44. XLIII. 16.

89) Tacit. annal. IV. 6. Societatibus equitum Romanorum.

90) Dieser hiess manceps, Festus v. manceps, Cicero in Verr. II. 1, 54., (Ascon.) in divin. 10. p. 113 Orell., oder author, Cicero pro Planc. 13.

91) Polyb. VI. 17 (15).

92) Cicero in Verr. II. 74., pro Plano. 13., ad Attic. V. 15., ad famil. XIII. 9.

93) Pro magistro, Cicero in Verr. II. 70., ad famil. XIII. 65., ad Attic. XI. 10.

94) Qui operas dabant societati, Valer. Max. VI. 9, 8., Cicero ad famil. XIII. 9. 65.

ten Geschäfte war also ein sehr ansehnlicher Theil des Volkes bei dem Staatshaushalt mit betheiligt; allein eben dadurch war er vom Senate vielfach abhängig, indem dieser Zahlungsfristen, Nachlässe oder gar Aufhebung des ganzen Contracts bewilligen konnte[95]). Anderseits wurden aber auch die Pächter vom Prätor durch ein besonderes Interdict geschützt[96]).

186. Ein wichtiger Zweig des Staatshaushaltes war das Münzwesen[97]). Ursprünglich sollen die Römer, wie überhaupt die Italiker, kein gezeichnetes Geld gehabt, sondern sich des rohen Erzes, welches zugewogen wurde, bedient haben. Um dieses Zuwägen entbehrlich zu machen, habe Servius Tullius Stücke Erz im Gewicht von einem Pfund oder zwölf Unzen in Formen giessen lassen, die einen Typus hatten[98]). Allein die Erfindung von nach dem Gewicht bezeichneten Stücken Erz liegt so nahe, und der Mangel an allem bezeichneten Gelde steht mit der Bildung, dem Verkehr und den Staatseinrichtungen des ältesten Roms so im Missverhältniss, dass man jene Nachricht für eine Ausschmückung späterer Zeiten halten muss. Der Gebrauch der Wage und des Erzes bei der Mancipation giebt dafür keinen Beweis[99]), theils weil neben dem bezeichneten Gelde auch noch rohe Erzbarren bei Zahlungen gebraucht werden konnten, theils weil bei der grossen Mannichfaltigkeit der circulirenden italischen Erzmünzen bei

95) Polyb. VI. 17 (15). Beispiele geben Livius XXXIX. 44., Dio Cass. XXXVIII. 7., Appian. de bell. civ. II. 13.

96) Fr. 1. pr. §. 1. D. de loco publ. fruendo (43. 9).

97) Davon handelt Mommsen Ueber das römische Münzwesen (Abhandl. der Sächs. Gesellsch. der Wissensch. II. 223—427), Derselbe Ueber den Verfall des röm. Münzwesens in der Kaiserzeit (Berichte über die Verhandlungen der Sächs. Gesellsch. der Wissenschaften. 1851. S. 180—312).

98) Plinius hist. nat. XVIII. 3. XXXIII. 13 (3)., Varro de re rust. II. 1, 9. Man sehe Boeckh Metrolog. Untersuch. XI. 1. XXIV. 4.

99) Festus v. rodus. Aber selbst diese Stelle sagt, dass der Ausdruck rodus nicht blos für rohes Erz, sondern auch für aes signatum gebraucht wurde.

Zahlungen die Reduction auf ihr Gewicht durch die Wage das einfachste Mittel der Ausgleichung war[100]). Allerdings wurde das Geld nach seinem Gewicht gezeichnet, wo das Pfund die Einheit bildete. Ein solches gegossenes Pfund Erz als Geld war der As[101]). Dieser blieb so bis zum ersten punischen Kriege[102]). Während desselben, also in den Jahren 490 bis 513, wurden aber die Asse leichter gegossen; zu 11 bis 9, dann 5½, 4, 3 Unzen[103]); endlich gegen das Ende jenes Krieges auf zwei Unzen also den sechsten Theil des ursprünglichen Gewichtes reducirt, und zugleich gesetzlich bestimmt, dass diese leichten Asse in Schuldzahlungen ganz die Stelle der alten schweren Asse vertreten sollten, so dass das Aerarium an Metall fünf Sechstheile gewann[104]). Im Jahr 537 geschah abermals

100) Dieses erkannte schon Niebuhr I. 516. Eine ganz andere Ansicht hat Mommsen Röm. Münzwesen S. 252—265. Er glaubt, dass es bis zu den zwölf Tafeln kein gezeichnetes Geld gegeben habe. Wie er die entgegenstehenden Stellen aus dem Wege räumt, muss man bei ihm selbst lesen. Als den Hauptbeweis für seine Ansicht führt er zwei neue Funde an, nämlich grössere Quantitäten von Erzbarren in einer gewissen regelmässigen Form, die er als die Vorläufer des gezeichneten Geldes betrachtet. Allein diese theils ganz rohen theils mit willkührlichen Zeichen bezeichneten Erzstücke, welche, wie Mommsen selbst angiebt, in nicht sehr ferne Zeiten gesetzt werden können, beweisen höchstens nur, dass neben dem gewöhnlichen gezeichneten Gelde Privatpersonen sich zu ihren Zwecken durch Giessen Erzstücke von gewissen Gewichten formirten, die dann bei Zahlungen durch die Wage verificirt wurden. Solches geschah besonders für die Niederlegung bei Tempeln und für die Angaben im Census, wozu Festus v. rodus, Livius XXII. 1. gute Beweise liefern.

101) Varro de ling. lat. V. 169.

102) Plinius hist. nat. XXXIII. 13., Festus v. grave aes, sextantarii, Varro de re rust. I. 10.

103) Boeckh XXVIII. 3. 5. 8., womit die Bemerkungen von Mommsen Münzwesen S. 319. 320. zu vergleichen sind. Diese Verminderung kann nicht aus dem steigenden Werthe des Kupfers im Handel erklärt werden; man sehe Boeckh XXIV. 1. 4. XXV. 2. 3. XXVIII. 8. XXX. 7. 10.

104) Plinius XXXIII. 13 (3)., Festus v. grave aes, sextantarii. Man sehe Boeckh XXVIII. 8. XXX. 1. 2. 7., Mommsen Münzwesen S. 330.

eine Reduction des Asses auf eine Unze[105]) und endlich gar durch eine lex Papiria, wahrscheinlich in den Jahren 669, 670 oder 672, auf eine halbe Unze[106]). Mit diesen leichteren Münzstücken kam auch das Prägen statt des Giessens in Gebrauch[107]). Auch entstand dadurch der Unterschied von Zahlungen nach schwerem alten Gewicht[108]), wozu entweder alte Münzsorten oder die Wage gebraucht werden mussten, und Zahlungen nach der gangbaren Kupfermünze.

187. Silber wurde, einen vorübergehenden Versuch abgerechnet[109]), zuerst im Jahr 485 gemünzt, und zwar so, dass der Denarius zehn pfündige Asse galt[110]). Die Rechnung von zehn Assen auf einen Denarius blieb auch, nachdem das Gewicht des Asses bis auf zwei Unzen reducirt worden war. Jenes wäre aber nicht möglich gewesen, wenn nicht zugleich das Gewicht des Denarius vermindert worden wäre, so dass also der ursprüngliche Denarius schwerer gewesen sein muss[111]), als der des Freistaats, wovon vier und achtzig aus einem Pfunde Silber gemünzt wurden[112]). Dieses blieb dessen Gewicht, auch nachdem der As auf eine Unze herabgesetzt worden; dafür wurden aber nun sechszehn dieser leichten Asse auf den Denarius gerech-

105) Plinius hist. nat. XXXIII. 13 (3). Man sehe Boeckh XXX. 10., Mommsen Münzwesen S. 333.

106) Plinius hist. nat. XXXIII. 13 (3). Man sehe Boeckh XXX. 10., Dureau de la Malle liv. I. chap. 9., Mommsen Münzwesen S. 335.

107) Die noch vorhandenen gegossenen Münzen gehen nicht weiter als eine halbe Gewichtunze herab, die geprägten nicht höher als zwei Gewichtunzen hinauf, Boeckh XXVIII. 6. XXX. 5.

108) Aes grave, Plinius XXXIII. 13 (3)., Festus v. contrarium, pendere, Gellius X. 6. Man sehe Boeckh XXVII. 5. XXVIII. 4.

109) Man sehe darüber Boeckh XXIV. 4.

110) Plinius hist. nat. XXXIII. 13 (3)., Livii epit. 15., Varro de ling. lat. V. 173. 174. Man sehe Boeckh XXX. 1., Mommsen Münzwesen S. 234. 322.

111) Untersuchungen darüber geben Boeckh XXX. 3. 8., Mommsen S. 324—327.

112) Plinius hist. nat. XXXIII. 46 (9).

net[113]). Nur in den Censusrechnungen behielt man den Sextantarfuss bei, so dass darin 100000 Asse fortwährend ein Vermögen von 10000 Denarien oder 25000 Sestertien oder 160000 Uncialassen bedeuteten[114]). Gold wurde zuerst im Jahr 536 geprägt, und zwar in der Art, dass das Scrupel Gold zu zwanzig Sestertien ausgemünzt wurde, was für das Pfund Goldes einen Werth von 1440 Denarien ergiebt. Zwischen den Jahren 700 bis 705 begann eine neue Ausmünzung, wonach aus einem Pfunde Goldes vierzig aurei geschlagen wurden[115]), deren Einer fünf und zwanzig Denarien oder hundert Sestertien galt[116]), was also für das Pfund Goldes zwar nur einen Werth von tausend Denarien ausmacht, aber doch noch einen höheren, als es im Handel hatte[117]).

188. Die Vorsteher des Münzwesens waren ursprünglich unstreitig die Quästoren; im fünften Jahrhundert, wahrscheinlich mit der Einführung der Silbermünze (485), wurden dazu die IIIviri monetales eingesetzt[118]). Alles römische Geld wurde regelmässig in Rom selbst geprägt. Unter besonderen Umständen bediente man sich dazu auch der Münzstätte einer italischen oder Provinzialstadt; ja vielleicht sind die Goldmünzen in der ersten Zeit sämmtlich in Unteritalien und Sicilien geprägt worden[119]). Die Quästoren besorgten dann hier, was in Rom die drei Münzherren[120]). Im Jahre 663 setzte M. Livius Drusus in seinem Tribunate durch, dass ein Achttheil Kupfer unter das Silbergeld gemischt wurde[121]). Einige Jahre später traten aber die Tri-

113) Man sehe Boeckh XXX. 10., Mommsen S. 333.

114) Man sehe Boeckh XXIX. 4.

115) Plinius hist. nat. XXXIII. 13 (3)., Mommsen S. 333. 334.

116) Dieses zeigt Dio Cass. LV. 42., Zonaras X. 36 , Tacit. hist. I. 24., Sueton. Otho. 4.

117) Boeckh XXX. 5. 7., Mommsen Verfall S. 184—192.

118) Fr. 2. §. 30. D. de or. iur. (1. 2), Cicero ad fam. VII. 13., de legib. III. 3.; Mommsen Münzwesen S. 259. 323.

119) Boeckh XXX. 5., Mommsen S. 334.

120) Ekhel doctr. numm. veter. T. V. p. 68.

121) Plinius hist. nat. XXXIII. 13 (3).

bunen mit den Prätoren zur Berathung über die herrschende Münzverwirrung zusammen, und nach dem gemeinschaftlichen Beschluss erliess der Prätor Marius Gratidianus ein Edict, wodurch eine bestimmte Weise für das Probiren der Denarien festgesetzt wurde[122]).

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Von dem Kriegswesen.

189. Seitdem Rom durch den Geist der Nation und durch die Verwicklung der Verhältnisse wesentlich ein kriegerischer erobernder Staat geworden war, gehörte das Kriegswesen zu den höchsten Aufgaben der Verwaltung, und hierin bewährte sich ganz vorzüglich die Klugheit und Umsicht des Senates. Dieser setzte den Kriegsplan fest, und decretirte jährlich in welche Länder die neuen Consuln[1]), in welche die Prätoren sich theilen[2]), und welche Legionen Jedem zur Verfügung gestellt werden sollten[3]). Wo für die Fortsetzung eines Feldzuges die Beibehaltung desselben Feldherrn nützlich schien, wurde ihm auf den Antrag des Senates durch ein Plebiscit das imperium als Proconsul oder Proprätor prorogirt[4]). In gleicher Weise

122) Cicero de off. III. 20., Plinius hist. nat. XXXIII. 46 (9). XXXIV. 12 (6).

1) Man sehe Kap. XVII. Note 5. 6. 7. Zuweilen wurden jedoch auf einen besonders bedrohten Punkt beide Consuln geschickt, Livius X. 32. XXV. 3. XXVII. 22. XXXIV. 42., Polyb. III. 107.

2) Man sehe Kap. XVII. Note 33. Selbst in der älteren Zeit, wo es nur einen einzigen Prätor gab, wurde diesem zuweilen ein Commando übertragen, Livius VII. 23. 25. X. 31.

3) Beispiele davon kommen bei Livius von der dritten Decade an unter jedem Jahre vor. Die Form eines solchen Senatusconsultes ergiebt sich aus Cicero Philipp. XI. 12.

4) Beispiele, dass die Consuln des vorigen Jahres zu einer vorübergehenden Aushülfe gebraucht wurden, kommen schon früh vor,

wurden, wenn die neuen Consuln und Prätoren für
aufzustellenden Armeecorps nicht hinreichten, einige
Abgehenden als Proconsuln oder Proprätoren für ein Ja
beibehalten[5]), oder der Senat stellte es dann der frei
Wahl der Tribus[6]) oder Centuriatcomitien[7]) anheim, w
für eine gewisse Provinz das imperium als Proconsul
verleihen wäre. Die den Consuln zugetheilte Heeresmac
war ausser den Bundestruppen regelmässig vier Legion
zwei für jeden Consul[8]). Der übrige Bedarf an Legion
richtete sich nach den Umständen, und der Senat hatte zu
cretiren, ob und wie viel neue ausgehoben werden sollten

190. Die Stärke einer Legion betrug an Fussvolk
gelmässig 4200, in gefährlichen Kriegen aber 5000 Ma
und noch mehr[10]). Unter Jenen waren 600 Triarier
Kerntruppen der ältesten und bewährtesten Krieger, da
1200 principes, 1200 hastati, und eben so viele velites
Die drei ersten Gattungen waren fast auf gleiche Art
waffnet; eine Unterscheidung nach dem Vermögen kam nic
mehr vor, ausser dass die über hunderttausend Asse eens
waren, einen ordentlichen Panzer hatten[12]). Auch war je
dieser drei Truppengattungen in zehn Manipeln[13]) u
jeder Manipel weiter in die rechte und linke Centurie e

Dionys. IX. 16., Livius III. 4. Das erste Beispiel einer Prorogati
auf ein ganzes Jahr ist aber bei Q. Publilius Philo (427), Livius V
23. 26. Andere Beispiele giebt Livius IX. 42. X. 22. XXVII.
XXIX. 13. XXXII. 28. Das Decret des Senates galt dabei als
Hauptsache, Polyb. VI. 15 (13).'

5) Livius XXVII. 22.

6) Livius XXIX. 13. XXX. 27. 41. XXXI. 50.

7) Livius XXIII. 30. XXVI. 18. Anfangs war beschlossen, di
Wahl durch die Tribus vornehmen zu lassen, Livius XXVI. 2.

8) Polyb. III. 107., Livius VIII. 8.

9) Man sehe Note 3.

10) Dionys. VI. 42., Polyb. III. 107. VI. 20 (18)., Livius VI.
VII. 25. VIII. 8. XXIX. 24. XLII. 31. XLIII. 12.

11) Polyb. VI. 21 (19).

12) Polyb. VI. 23 (21). Man sehe Boeckh Metrolog. Untersu
XXIX. 4. S. 430.

13) Polyb. VI. 24 (22).

getheilt[14]). Die velites aber waren leicht bewaffnet und wurden in gleicher Anzahl auf jene dreissig Manipeln vertheilt[15]). Die ganze Legion wurde überdies in zehn Cohorten eingetheilt[16]), von denen also Jede drei Manipeln von jeder der drei ersten Truppengattungen sammt den entsprechenden velites enthielt. Der Bestand der Reiterei bei jeder Legion war dreihundert, die noch wie in der ältesten Zeit in zehn Turmen, jede von dreissig Mann eingetheilt waren[17]). Wie diese Einrichtung der Legion sich aus der, die zur Zeit des grossen latinischen Krieges bestand[18]), und diese sich aus der Verfassung des Servius Tullius entwickelt hat, erfordert eine Untersuchung durch einen mehr Sachkundigen[19]).

191. Bei jeder Legion gab es sechs Tribunen. Diese bildeten den Kriegsrath und befehligten der Reihe nach zu zwei und zwei, jedes Paar zwei Monate lang, die Legion[20]). Sie wurden ursprünglich sämmtlich von den Consuln ernannt. Im Jahr 392 erhielt aber das Volk die Wahl von sechs unter den vier und zwanzig Tribunen der vier consularischen Legionen; dann durch ein Plebiscit des Jahres 443 die Wahl von sechszehn[21]). Noch später wählte es die sämmtlichen Kriegstribunen der vier Legionen[22]),

14) Polyb. VI. 24 (22). Die Benennung Centurie ergiebt sich aus Gellius XVI. 4.

15) Polyb. VI. 24 (22).

16) Gellius XVI. 4.

17) Polyb. III. 107. VI. 20. 25 (18. 23).

18) Livius VIII. 8. 10. Darauf bezieht sich Varro de ling. lat. V. 89. VII. 59., Festus v. adscripticii, rorarios.

19) Unbefriedigend sind wohl Niebuhr I. 521. 531. II. 392. 399. III. 110—122. Was Huschke Servius Tullius Cap. VIII. darüber sagt, ist voll von den Ueberschwänglichkeiten, woran die besonnene Forschung mit Recht so grossen Anstoss nimmt. Die Darstellung von Mommsen Röm. Tribus S. 121—132. steht unter dem Einfluss der irrigen Grundansicht, wovon unten Note 64. die Rede sein wird. Becker-Marquardt III. 2, 268—275. folgt möglichst Beiden.

20) Polyb. VI. 34 (32)., Livius XL. 41.

21) Livius VII. 5. IX. 30.

22) Polyb. VI. 19 (17), Livius XXVII. 36. XLII. 31. XLIII. 12.

die Consuln die übrigen, welche von der auf sie bezüglichen lex des Rutilius Rufus die rufuli oder rutuli genannt wurden [23]). Ferner waren bei jeder der zehn Manipeln der Triarier, und eben so bei denen der principes und hastati ein erster und zweiter Centurio, im Ganzen also sechzig [24]). Der erste Centurio des ersten Manipels, der sogenannte primipilus, war der Vornehmste und hatte auch am Kriegsrath Theil [25]). Alle Centurionen wurden von den Tribunen ernannt, und zwar zuerst die dreissig Ersten, dann die dreissig Zweiten [26]). Die Centurionen wählten sich eben so viele Gehülfen oder Optionen, die hinter den Manipeln hergiengen [27]), und jeder Centurio für seinen Manipel zwei Vexillarien [28]). Die Reiterei bei jeder Legion, die man deren Flügel nannte, befehligte ein Präfect [29]), unter ihm bei jeder Turme drei Decurionen, wovon der Erste zugleich der Präfect der Turme hiess [30]), und diese dreissig Decurionen wählten sich eben so viele Optionen [31]). Darin, dass so die Befehlshaber und übrigen Anführer jährlich neu gewählt wurden, und dass sich die höheren Anführer ihre Untergebenen selbst wählten, liegt ein Hauptgrund der Tüchtigkeit des römischen Heeres. Ferner hatte jeder Feldherr eine vom Senate decretirte Anzahl von Legaten [32]),

---

XLIV. 21., Sallust. Iugurth. 63. Dass in dieser letzten Stelle die Tribus genannt werden, beweist nicht unbedingt, dass die Wahl in den Tribuscomitien geschah (Kap. XV. Note 62). Daher die Auszeichnung der tribuni militum legionibus quattuor primis, Cicero pro Cluent. 54., lex Servilia c. 1.

23) Festus v. Rufuli, Livius VIII. 5., (Ascon.) in Verr. I. 10. p. 112 Orell.

24) Polyb. VI. 24., Dionys. IX. 10., Tacit. annal. I. 32.

25) Polyb. VI. 24 (22), Livius VII. 21. XXV. 19. XLII. 33. 34.

26) Polyb. VI. 24 (22)., Livius XLII. 34.

27) Polyb. VI. 24 (22)., Festus v. optio.

28) Polyb. VI. 24 (22).

29) Praefectus alae, Cicero de off. II. 13.

30) Polyb. VI. 25 (23)., Cicero pro Marcell. 2.

31) Polyb. VI. 25 (23)., Varro de ling. lat. V. 91.

32) Cicero ad famil. I. 7., pro Sext. 14., in Vatin. 15.

deren Auswahl ihm ganz überlassen war[33]), und die unter ihm als Generallieutenants befehligten[34]). Die nöthigen Lieferungen an das Heer decretirte der Senat[35]), und sie wurden dann in der gewöhnlichen Weise den Wenigstfordernden verdungen[36]). Als Kriegszahlmeister waren den Consuln zwei Quästoren beigegeben, welche die Kriegskasse führten, den Sold auszahlten[37]) und über Alles beim Aerarium Rechnung ablegten[38]). Ueber das Seewesen endlich waren zwei Admiräle gesetzt, die seit dem Jahr 443 vom Volke gewählt wurden[39]).

192. Die nach dem Kriegsplan nöthig befundenen Legionen wurden durch Aushebung aus den Bürgern gebildet, welche von freier Herkunft, von dem erforderlichen Vermögen, und im kriegspflichtigen Alter waren. Die Herabsetzung zum Aerarier und die Verstossung aus der Tribus hob die Kriegspflicht nicht auf, machte vielmehr eine Verschärfung derselben möglich[40]); sie wirkte also nur für das Stimmrecht und die Besteuerung, und für die Kriegspflicht müssen die Namen noch in den Tribuslisten fortgeführt worden sein. Hinsichtlich des Vermögens hatte die Beziehung zum Census der fünften Klasse ganz aufgehört[41]), und die Dienstpflicht war durch die Herabsetzung des Minimum auf 4000 Asse sehr erweitert[42]). Das kriegspflichtige Alter

---

33) Livius IV. 17., Sallust. Iugurth. 28., Cicero ad famil. XIII. 55., ad Attic. XV. 11., Cornel. Nep. Attic. 6.

34) Caesar de bello civ. II. 17. III. 51., Cicero pro Murena 9., Appian. de bell. civ. I. 38. 40. In der Abwesenheit des Feldherrn vertraten sie dessen Stelle, Livius V. 8., und wurden dann legati pro praetore genannt, Caesar de bello gall. I. 24.

35) Polyb. VI. 15 (13)., Livius XXVI. 2.

36) Livius XXIII. 48. XXV. 3.

37) Polyb. VI. 37 (35).

38) Man sehe Kap. XX. Note 5.

39) Duumviri navales, Livius IX. 30. XL. 18. 26. XLI. 1.

40) Livius XXIV. 18., Aurel. Victor de vir. illustr. 50.

41) Man sehe §. 29.

42) Polyb. VI. 19 (17).; Boeckh Metrolog. Untersuch. XXIX. 4. S. 434.

umfasste dreissig Jahre; ehemals vom Anfang des sechzehnten bis zum Ende des fünf und vierzigsten [43]), später vom Eintritt in das siebzehnte bis zum Ablauf des sechs und vierzigsten Jahres [44]). Innerhalb dieses Alters musste Jeder zu Fusse zwanzig [45]), oder zu Pferde zehn Feldzüge [46]) mitmachen; doch nicht nothwendig hintereinander, sondern die Legionen wurden, da es selten Winterfeldzüge gab, jedes Jahr neu ausgehoben [47]) und wieder entlassen, so dass die Bürger stets an den Krieg, die Krieger an das bürgerliche Leben gewöhnt blieben. Dieses änderte sich aber als die Feldzüge länger wurden, und daher den Feldherrn das imperium prorogirt und die Legionen zusammengehalten werden mussten. Da die jährliche Aushebung nicht durchs Loos sondern nach freier Auswahl geschah, so liess man nun natürlich die Kriegspflichtigen, deren Dienstzeit noch nicht abgelaufen war, bei den Legionen, wo sie standen, und ergänzte diese nur durch neu Ausgehobene. Dieses tritt bereits in dem Hannibalischen Kriege deutlich hervor [48]). Dadurch wurden die Legionen allmäh-

---

43) Censorin. de die natal. 14., Dionys. IV. 16.

44) Gellius X. 28., Livius XXII. 57. XXV. 5. XXVII. 11. XLIII. 14., Polyb. VI. 19 (17). Der Anfangstermin scheint jedoch oft nicht beachtet worden zu sein, Plutarch. C. Gracch. 5.

45) Polyb. VI. 19 (17). Die Stelle ist etwas corrumpirt, Becker-Marquardt III. 2, 286. Die Zahl der stipendia wurde von T. Gracchus vermindert, was aber nicht von Bestand blieb, Plutarch. Tib. Gracch. 16., Ascon. in Cornel. p. 67. 68 Orell. Eine besondere Meinung hat hier Mommsen Röm. Gesch. IV. 3. S. 105., nämlich der Dienst von sechs Jahren hintereinander habe den Abschied zu fordern berechtigt, nach Appian. de reb. Hisp. 78. Allein diese Stelle redet von Veteranen, die sechs Jahre über ihre Dienstzeit hinaus bei den Legionen gehalten worden waren.

46) Polyb. VI. 19 (17)., Livius XXVII. 11., Plutarch. C. Gracch. 2.

47) Polyb. VI. 19 (17).

48) Livius XXV. 5. XXVI. 1. 28. XXVII. 22. XXIX. 13. 24. XLIII. 12. Diesen Zeitpunkt der wichtigen Veränderung haben nach mir auch Hoeck Röm. Gesch. I. 1, 24., Lange Hist. mutat. rei milit. p. 8. angenommen. Hingegen Mommsen Röm. Tribus S. 48., Röm. Gesch. III. 7. S. 656. IV. 3. S. 105. giebt dafür als Grund und Zeit-

lich zur stehenden Truppe, und dieses ist eine der Ursachen, wodurch erst der Geist, endlich die Form der alten Verfassung zu Grunde gieng. Die unter 4000 Assen censirt waren [49]) und die Freigelassenen [50]) wurden blos zum Dienst als Matrosen ausgehoben. In dringenden Fällen bildete man jedoch aus den Senioren [51]), den Proletariern [52]) und den Freigelassenen [53]) bewaffnete Haufen, und von Marius wurden auch die Aermsten bis zu den capite censi herab [54]), desgleichen seit dem Socialkriege die Freigelassenen [55]) selbst zu den Legionen conscribirt. So artete der Geist der Heere aus.

193. Die Grundlage der Aushebung bildeten die aus den Censuslisten zusammengestellten, und daher nach den Tribus geordneten [56]) Verzeichnisse der iuniores [57]). Aus der Vergleichung der Gesammtzahl der iuniores mit dem vom Senate für das Jahr decretirten Bedarf ergab sich wie Viele aus jeder Tribus nach Verhältniss der in ihr enthaltenen Zahl der iuniores auszuheben waren [58]). Zur Aushebung dieser Contingente mussten sich alle dienstpflichtigen iuniores an dem vom Consul gebotenen Tage auf dem Capitolium einfinden, und jeder bei dem Verlesen in seiner

---

punkt die Besetzung Hispaniens an. Sein Tadel ist jedoch gesucht und nicht begründet.

49) Polyb. VI. 19 (17).

50) Man sehe Kap. XIV. Note 77.

51) Livius X. 21.

52) Polyb. VI. 19 (17)., Gellius XVI. 10. Dieses geschah zuerst im Tarentinischen Kriege (473), Cassius Hemina ap. Non. Marc. I. 342., Oros. IV. 1.

53) Livius X. 21. XXII. 11.

54) Sallust. Iugurth. 86., Gellius XVI. 10., Plutarch. Marius 9., Florus III. 1., Valer. Max. II. 3, 1.

55) Applan. de bell. civ. I. 49., Livil epit. 74., Macrob. Saturn. I. 11.

56) Man sehe oben Kap. XX. Note 23.

57) Livius XXIV. 18. Ex iuniorum tabulis.

58) Dieses Verfahren, das allein vernünftige und mögliche, wird durch alle übrigen damit in Verbindung stehenden Notizen bestätigt, und hat auch die Analogie, wie die Contingente der socii bestimmt wurden, für sich (Kap. XXVI).

Tribus antworten[59]); wo nicht, so konnte er mit seiner Habe als Knecht verkauft werden[60]). Zuweilen halfen die Censoren noch mit ihren Massregeln nach[61]). Die Aushebung selbst geschah nach der durchs Loos festgesetzten Ordnung der Tribus, und zwar zuerst für die vier consularischen Legionen, durch freie Auswahl der Tribunen jeder Legion[62]); dann eben so für die übrigen Legionen, bis das aus der Tribus zu ziehende Contingent erschöpft war. Da jedoch dieses Verfahren grosse Willkühr und Begünstigung möglich liess, so wurde statt dessen im Jahr 602 die Aushebung durchs Loos eingeführt[63]). Mit den Klassen und Centurien der Centuriatcomitien stand die Aushebung in gar keiner Beziehung[64]). Die Ausgehobe-

59) Polyb. VI. 19 (17)., Varro ap. Non. Marc. I. 67.

60) Varro ap. Non. Marc. I. 67., Valer. Max. VI. 3, 4., Cicero pro Caecin. 34. Später galt jedoch diese Strenge nicht mehr, fr. 4. §. 10. D. de re milit. (49. 16).

61) Livius XXIV. 18. XLIII. 14.

62) Den Hergang beschreibt Polyb. VI. 20 (18). Die 24 Tribunen der vier Legionen trennten sich in vier Haufen. Sie riefen vier Iuniores heran. Aus diesen wählten die Tribunen der ersten Legion den Ersten, die der zweiten den Zweiten, die der dritten den Dritten, die der vierten den Vierten. Dann abermals vier. Aus diesen wählten die Tribunen der zweiten, dritten, vierten und ersten Legion den Ersten, Zweiten, Dritten, Vierten. Hierauf wieder vier. Aus diesen wählten die Tribunen der dritten, vierten, ersten und zweiten Legion den Ersten, Zweiten, Dritten, Vierten. Und abermals vier. Aus diesen wählten die Tribunen der vierten, ersten, zweiten und dritten Legion den Ersten, Zweiten, Dritten, Vierten. Und so im Turnus fort, so dass jede Legion gleich viele Leute erster, zweiter, dritter und vierter Qualität erhalten musste.

63) Appian. de reb. Hispan. 49.

64) Ganz anderer Ansicht ist Mommsen Röm. Tribus S. 113—122. 132—149. Er hält die oben (Kap. IV. Note 61) widerlegte Grundansicht auch noch für die umgewandelte Verfassung der Centuriatcomitien (§. 122) fest, und kommt damit zu folgenden Sätzen. 1) Das aus Legionen von 4200 Mann bestehende Heer entsprach genau den Stimmcenturien und fünf Vermögensklassen der Iuniores. — 2) Nicht nur jede der 35 Tribus (mochte also die Zahl ihrer Iuniores noch so ungleich sein), sondern auch jede der fünf in jeder Tribus enthaltenen Vermögensklassen (also ohne Rücksicht darauf, dass der Reichen im-

nen jeder Legion wurden gleich von ihren Tribunen auf den militärischen Gehorsam vereidet[65]), dann ihnen ein Tag und Ort bestimmt, wo sie sich wieder einfanden, und von ihren Tribunen unter die Waffengattungen der Legion vertheilt wurden: die Jüngsten und Aermsten als velites, darauf die hastati, die im blühendsten Alter als principes, die Aeltesten als Triarier[66]). Hierauf machte man Jedem

mer weit weniger sind als der Armen) stellten bei der Aushebung die ganz gleiche Zahl. — 3) Da jedoch nun die Bürger bis zu 4000 Assen herab zum Kriegsdienst herangezogen worden, so seien in Beziehung auf den Kriegsdienst zu den fünf Klassen des Servius Tullius noch drei regelmässige Ordnungen hinzugekommen. (Die Beweise werden durch die willkührlichste Verknüpfung und Unterordnung der Beweisstellen unter die einmal vorgefasste Meinung durchgeführt). — 4) Da in einem kriegführenden Staate die Vertheilung der Kriegspflicht nach der Kopfzahl die erste Grundregel sowohl der Gerechtigkeit als der Klugheit ist, so müsste man, wenn jene Ansicht wahr wäre, annehmen, dass die Römer einem blossen Schematismus zu Liebe wider alle Regeln des gesunden Menschenverstandes ein Verfahren gewählt hätten, welches sehr bald grade die Klassen der reicheren Bürger zu Grunde gerichtet hätte. Der römische Staat war ein Organismus, keine Rechenmaschine. Und eine solche Hypothese nennt Becker-Marquardt III. 2, 245. scharfsinnig, indem er zugleich wörtlich hinzufügt, die Einrichtung „würde eine unglaublich ungerechte, zur völligen Aufreibung der höheren Stände führende Vertheilung der Kriegslasten gewesen sein." — 5) Die Hypothese erscheint noch erträglich bei nur vier Legionen, worauf sie auch Mommsen weislich allein anwendet. Wie sollte es aber mit den reicheren Klassen werden, wenn wie im Hannibalischen Kriege zwanzig Legionen und mehr ausgehoben wurden? — 6) Jene Ansicht steht auch mit dem von Polybius beschriebenen Verfahren (Note 62) im graden Widerspruch, wo, was Mommsen S. 132. verschweigt, nicht die entfernteste Beziehung auf die Klassen vorkommt. — 7) Einen täuschenden Schein gewinnt jene Hypothese durch das Verhältniss der Zahl 4200 einer Legion zu der Zahl 35 der Tribus. Allein jene Zahl war keineswegs eine feststehende (Note 10), und der Tribus waren nicht immer 35 (Kap. XIV. Note 35). — 8) Einen Gegenbeweis geben auch die Aerarier. Diese standen nicht in den Klassen, waren aber doch kriegspflichtig (Note 40). Wie Mommsen S. 164. dieses beseitigt, muss man bei ihm selbst lesen.

65) Polyb. VI. 21 (19). Ueber das ältere Verfahren sehe man Livius XXII. 38., Frontin. strategem. IV. 1, 4.

66) Polyb. VI. 21. 22. 23 (19. 20. 21).

unter genauer Angabe der mitzubringenden Waffen den Tag und Sammelplatz bekannt, den jeder Feldherr für seine Legionen festgesetzt hatte, und nahm auf das pünktliche Erscheinen den Eid ab[67]). Während dieser Zeit war dreissig Tage lang die rothe Fahne auf dem Janiculum ausgehängt[68]). Endlich wenn das Heer versammelt war, wurde das Lager bezogen und der Lagereid geschworen[69]). In gleicher Weise wurde und zwar noch vor der Aushebung des Fussvolkes aus denen, die den rittermässigen Census hatten, die erforderliche Reiterei ausgehoben[70]).

194. Sold erhielten die Truppen ursprünglich nicht[71]). Im Jahr 349 wurde er aber für das Fussvolk[72]), und bei der Einrichtung der Reiterei im Jahr 351 auch für diese eingeführt[73]). Er betrug im sechsten Jahrhundert zwei Obolen täglich, also den dritten Theil einer Drachme oder eines Denars; für den Centurio das Doppelte, für den

---

67) Polyb. VI. 26 (24)., Gellius XVI. 4.

68) Macrob. Saturn. I. 16., Festus v. iusti.

69) Polyb. VI. 26. 33 (24. 31). X. 16., Gellius XVI. 4.

70) Polyb. VI. 20 (18). Man muss diese gemeine Reiterei von den equites equo publico wohl unterscheiden (§. 112. 113).

71) So sagen ausdrücklich Dionys. IV. 19., Livius IV. 59. V. 4. Niebuhr I. 523—525. meint zwar, es sei Sold (aes militare) unmittelbar auf die Aerarier angewiesen worden; allein dieses sind unhaltbare Conjecturen. Eine neue Ansicht hat Mommsen Röm. Tribus S. 31—33. aufgestellt. Sie enthält folgende Sätze. 1) Das tributum war eine zur Zahlung des Soldes bestimmte Anleihe; also hat es schon zur Zeit des Servius Tullius Sold gegeben. Da aber der Vordersatz falsch ist (Note 17), so ist es auch der daraus gezogene Schluss. — 2) Dieser Sold wurde aber damals nicht aus dem Aerarium, sondern von jeder Tribus an die aus ihr gestellte Mannschaft gezahlt. Die dafür angeführten Beweisstellen sagen jedoch das Gegentheil. Auch sind dawider die Verhandlungen bei Livius V. 59. 60. Denn warum konnten sich die Heermänner über die Einführung des Soldes so freuen, wenn sie schon Sold empfiengen? Und warum hätten die Tribunen vor der Einführung des Soldes wegen der daraus erwachsenden grösseren Steuerlast so dringend gewarnt, wenn die Bürger schon in anderer Form dazu gesteuert hatten?

72) Livius IV. 59.

73) Man sehe Kap. XIV. Note 120.

Reiter nach alter Norm das Dreifache [74]). Der Denar wurde jedoch dem Soldaten, nachdem der As von zwei Unzen auf eine Unze herabgesetzt worden [75]), so berechnet, dass dieser nicht wie im übrigen Verkehr für je 16, sondern wie nach dem alten Fuss schon für je 10 Asse einen Denar empfing [76]). Zwei Obolen waren also 3⅓ Assen gleich, und ergaben für den Monat 100 Asse, für das Jahr 120 Denarien. Julius Cäsar hob aber jene Abweichung auf, so dass die tägliche Löhnung von 3⅓ Assen nur ein jährliches stipendium von 75 Denarien oder 3 aurei ausmachte [77]); allein dafür verdoppelte er dasselbe [78]). Nach ihm stieg der Sold aufs Dreifache, also auf 10 Asse täglich [79]). Endlich fügte Domitian ein viertes stipendium, nämlich 3 aurei hinzu [80]). Von dem Solde wurde jedoch die tägliche Ration, die Montur und was sich Einer etwa an Waffen geben liess, zu einem bestimmten Preise abgehalten [81]). Erst durch ein Gesetz des C. Gracchus erhielt der Soldat die Kleidung umsonst [82]). Die Auszahlung des Soldes geschah durch die tribuni aerarii [83]), und der Soldat hatte

74) Polyb. VI. 39. (37), Livius V. 12. VII. 41. Was Niebuhr I. 525. II. 497. über die ältere Zeit sagt, beruht auf willkührlichen Annahmen. Man sehe Kap. XX. Note 16.

75) Man sehe Kap. XX. Note 105.

76) Plinius hist. nat. XXXIII. 13 (3).

77) Diese Annahme beruht freilich auf blossen Combinationen, wodurch sich jedoch Alles weit natürlicher erklärt wie nach der Darstellung des Gronovius, Rathod Schele, Letronne, oder der von Boeckh Metrolog. Untersuch. XXIX. 3.

78) Sueton. Iul. Caes. 26.

79) Tacit. annal. I. 17. Die Soldaten waren jedoch damit nicht zufrieden, sondern verlangten einen Denar täglich, Tacit. annal. I. 26., Dio Cass. LVII. 4.

80) Sueton. Domitian. 7. Addidit et quartum stipendium, aureos ternos. Wenn Zonaras XI. 19. dieses so ausdrückt: Domitian habe zu 75 Denarien (oder 3 aurei) 25 Denarien (oder 1 aureus) hinzugefügt, so ist dieses von der üblichen viermonatlichen Soldzahlung zu verstehen.

81) Polyb. VI. 39 (37).

82) Plutarch. C. Gracch. 5.

83) Varro de ling. lat. V. 181., Festus v. aerarii. Man sehe Kap. XX. Note 53.

deshalb in der alten Zeit gegen den Tribunen, worauf er angewiesen war, selbst ein Pfändungsrecht[84]). Später zahlten aber die militärischen Quästoren den Sold aus[85]).

195. Militärische Belohnungen waren Geldspenden an die Soldaten nach einem glücklichen Feldzuge[86]), Verleihung goldener Halsschnüre[87]), Armbänder[88]), Halsketten und Spangen[89]), Helmzierrathen[90]), Pferdetroddeln[91]), und besonders Kronen verschiedener Art[92]). Die höchste Ehre war aber der Triumph. Dazu gehört jedoch vor Allem, dass man den Feldzug unter eigenen Auspicien geführt[93]), mindestens fünftausend Feinde erschlagen, und die Macht des römischen Volkes vermehrt, nicht blos Verlorenes wieder erobert[94]) hatte. Ferner war der Kosten wegen die Zustimmung des Senates[95]) und ein Plebiscit nothwendig, welches dem Triumphirenden, der so lange vor den Thoren verweilen musste[96]), das imperium in der Stadt für den Tag des Triumphes bewilligte[97]). Augustus erfand noch statt des wirklichen Triumphes die Gewährung trium-

---

84) Cato ap. Gell. VII. 10., Gaius IV. 27.

85) (Ascon.) in Verr. II. 1, 13. p. 167 Orell. Ganz verfehlt ist die zu dieser Stelle vorgeschlagene Aenderung von Huschke Servius Tullius S. 508. Man sehe Mommsen Röm. Tribus S. 51.

86) Livius XXVIII. 9. XXX. 45. XXXVI. 40., Orelli-Henzen n. 6854. 6855.

87) Torques, Tacit. annal. II. 9. III. 21., Orelli-Henzen n. 6851. 6853.

88) Armillae, Livius X. 44.

89) Catellae et fibulae, Livius XXXIX. 31.

90) Corniculа, Livius X. 44.

91) Phalerae, Livius XXXIX. 31., Cicero in Verr. III. 80.

92) Livius X. 44. XXVI. 48., Festus v. navali, Tacit. annal. II. 9., Orelli-Henzen n. 6825.

93) Vell. Pat. II. 115., Livius XXXI. 48.

94) Valer. Max. II. 8, 1. 4.

95) Polyb. VI. 15 (13). Doch haben die Feldherrn zuweilen auch ohne die Zustimmung des Senates triumphirt, Livius III. 63. VII. 17. X. 37. Oder sie zogen auf den Albaner Berg (§. 92).

96) Plutarch. Pompei. 14., Dio Cass. XXXIX. 65. Ueber den Grund sehe man Kap. XVII. Note 181.

97) Man sehe Kap. XV. Note 22.

phalischer Ehrenbezeigungen [98]), und solche konnte auch Einer verdienen, der nicht unter eigenen Auspicien einen Sieg errungen hatte [99]).

196. Hinsichtlich der Kriegsbeute war es Grundsatz, dass dieselbe dem Staate gehörte [100]). Deshalb so wie aus Gründen der militärischen Disciplin wurden um sie zu sammeln in einer bestimmten Ordnung von jeder Legion Soldaten abgeordnet, welche sie auf ihren Lagereid bei der Legion getreu abliefern mussten [101]). Hier wurde sie durch die Quästoren [102]) für das Aerarium verkauft [103]). Sehr häufig wurde jedoch die Kriegsbeute vom Feldherrn den Soldaten zuerkannt [104]), und dann unter sie zu gleichen Theilen vertheilt [105]), oder zuweilen auch dann vom Quästor verkauft und der Ertrag vertheilt [106]). Zuweilen occupirte aber der Soldat in der Unordnung vorweg, und es wurde ihm dann wohl das Genommene nicht entrissen und nicht getheilt [107]). Sachen, die das besiegte Volk selbst als Beute den Römern oder Verbündeten abgenommen, wurden aber den alten Eigenthümern, welche sich meldeten, zurückgegeben, und daher die Beute oft eine Zeitlang öffentlich ausgestellt [108]).

197. Zu der Beute gehörten nach dem alten Kriegsrecht auch die Gefangenen, und wurden ebenfalls für das

---

98) Ornamenta triumphalia, Sueton. Tiber. 9., Dio Cass. LIV. 24. 31.

99) Vell. Pat. II. 115.

100) Dionys. VII. 63.

101) Polyb. X. 16. Später verfiel derjenige, welcher Beute unterschlug, in die Strafe des Peculates, fr. 13. D. ad l. Iul. pecul. (48. 13).

102) Dionys. VII. 63. Beispiele sind bei Livius V. 26. XXVII. 19. XXXIV. 21. XXXV. 1.

103) Livius II. 42. III. 31. IV. 56. V. 26., Cicero in Verr. II. 1, 21., ad fam. II. 17.

104) Dionys. IV. 24. 50., Livius IX. 31. 37.

105) Polyb. X. 16. Diese Theilung hiess sectio, Cicero de invent. rhet. I. 45.

106) Livius XXXV. 1.

107) Livius VI. 4., Cicero de invent. rhet. I. 45.

108) Livius III. 10. IV. 29. X. 20. XXXV. 1.

Aerar in die Knechtschaft verkauft[109]), wobei man sie mit einem Kranze auf dem Kopfe bezeichnete[110]), oder auch als Knechte der Republik behalten[111]). Selbst wo man die übrige Beute den Soldaten concedirte, wurden doch insgemein die Kriegsgefangenen ausgenommen und für das Aerarium zum Verkauf ausgestellt[112]). Nur selten gestattete der Feldherr das Gegentheil[113]), oder erlaubte den höheren Graden sich einen oder zwei Gefangene durchs Loos zu ziehen[114]). Zuweilen wurde aber doch auch dem Feinde die Auslösung seiner Kriegsgefangenen zugestanden[115]).

Zwei und zwanzigstes Kapitel.

Leben und Sitten.

198. Der ursprüngliche Nahrungszweig der freien Bürger war der Landbau; dieser bestimmte den Charakter der Sitten[1]), und wurde bis zum Ende des Freistaates als

109) Dionys. IV. 24. Beispiele sind bei Livius IV. 34. VI. 4.

110) Daher der Ausdruck sub corona venire, Gellius VII. 4., Festus v. sub, Varro de re rust. II. 10., Livius IV. 34. V. 22., Vepiso. Aurelian. 7. Eine andere Auslegung giebt Osenbrueggen de iure belli p. 48.

111) Polyb. X. 17., Livius XXVI. 47.

112) Livius V. 22. VI. 13. VII. 27. XXIII. 37. XXIV. 16. XXVII. 19.

113) Dionys. IV. 24. 50.

114) Livius IV. 34.

115) Livius X. 31. XXX. 43.

1) Eine eigenthümliche Ansicht hat hier Mommsen Röm. Gesch. I. 4. Er leitet die Bedeutung und Grösse Roms aus seiner commerciellen Lage als Emporium Latiums, als „Entrepot für den latinischen Fluss- und Seehandel“ her. Er erklärt es als unbestreitbar, dass „das Eigenthümliche der öffentlichen und Privatthätigkeit der Römer auf ihrem städtischen und kaufmännischen Wesen ruhe“, und dass das, „was Rom ausgezeichnet, auf seine Handelsstellung und auf den dadurch bedingten Geist seiner Bürgerschaft zurückgeführt werden müsse.“ Auf der anderen Seite soll aber doch, nach Röm. Gesch. I. 6.,

die würdigste Beschäftigung angesehen[2]). Mit ihm sollte ein guter Landwirth auch eine angemessene Viehzucht verbinden[3]), weshalb es ausser den öffentlichen Weiden des Staates, die zu der Viehzucht im Grossen dienten[4]), theils kleinere Communalweiden[5]), theils Weideplätze gab, die im Eigenthum eines Einzelnen standen[6]), oder von den angränzenden Eigenthümern in Gemeinschaft benutzt wurden[7]). Die Bauernhöfe waren bei der ursprünglichen Einfachheit von sehr geringem Umfange[8]). Später aber in Folge der Assignationen bei der Gründung von Colonien, der Occupation der Staatsländereien und der sich bildenden Ungleichheiten des Vermögens gab es deren von jeder Art und Grösse[9]). Die Landgüter, die der Eigenthümer nicht

---

der Kriegsdienst blos auf die Grundstücke gelegt (Kap. IV. Note 61), das zum Stimmen in den Centuriatcomitien berechtigende Vermögen nicht in Geld sondern in bäuerlichen Hufen angesetzt (Kap. IV. Note 61), die Steuer blos eine Last des Grundbesitzes (Kap. IV. Note 85. Kap. XX. Note 19), gezeichnetes Geld unbekannt gewesen und erst durch die Decemvirn eingeführt worden (Kap. XX. Note 100), und nach Röm. Gesch. I. 13. S. 170. „in Rom der Schwerpunkt des Staates ursprünglich in der Bauerschaft gelegen haben." Es ist in der That nicht leicht, dieses mit einander zu vereinigen.

2) Dionys. II. 28. IX. 25., Cato de re rust. II. praef., Varro de re rust. II. praef. III. 1., Cicero de off. I. 42.

3) Varro de re rust. I. 2, 15—21. II. praef. §. 4. 5.

4) Man sehe Kap. V. Note 6. Kap. XX. Note 61.

5) Aggenus in Frontin. p. 21., Agennius de controv. agror. p. 85., Hyginus de limit. constit. p. 198. Es gab auch deren, die unter mehreren Gemeinden compascua waren, Orelli T. II. n. 3121.

6) Siculus Flaccus de condic. agror. p. 163.

7) Diese hiessen compascua, communia, communalia, pro indiviso, Cicero Topic. 3., Frontinus de controv. p. 15. 48., Aggenus in Frontin. p. 15., Agennius de controv. agror. p. 79., Hyginus de limit. constit. p. 201., Hyginus de condic. agror. p. 116., Festus v. compascuus, fr. 20. §. 1. D. si servit. vind. (8. 5).

8) Man sehe §. 18. 36. 61. Beispiele geben Livius III. 26., Valer. Max. IV. 3, 5. IV. 4, 6. 7. IV. 8, 1. Beachtungswerth sind jedoch dazu die Bemerkungen von Mommsen Röm. Gesch. I. 13. S. 172.

9) Die Schriftsteller über den Landbau nehmen als Beispiel für ihren Unterricht einen Oelgarten von 240, einen Weinberg von 100 Jugern, Cato de re rust. 10. 11., Varro de re rust. I. 18.

selbst baute, liess er gewöhnlich durch einen villicus aus seinen unfreien Leuten verwalten, der über Alles genaue Rechnung abzulegen hatte [10]). Zuweilen wurden sie aber auch gegen einen Theil der Früchte [11]) oder für eine bestimmte Geldsumme verpachtet [12]). Die Landwirthschaft war so angelegt, dass alles dazu Erforderliche möglichst auf dem Gute selbst gezogen und verfertigt [13]) und auch noch ein Ueberfluss zum Verkauf erzielt werden sollte [14]). Eiserne Geräthschaften, Seile, Wollentuch, Leder und ähnliche Artikel wurden aus verschiedenen als die besten bekannten Quellen bezogen [15]).

199. Die Verrichtung der landwirthschaftlichen Arbeiten geschah entweder durch Freie oder durch Knechte oder durch Beide zusammen. Die Freien waren bei kleinen Gütern, die wenige Leute nährten, der Eigenthümer selbst und seine Angehörigen; bei Andern die Taglöhner, die man bei grossen Arbeiten namentlich zur Weinlese und Heuerndte in Dienst nahm, oder Verschuldete, die auf diese Weise ihre Schuld abverdienten [16]). Die Knechte wurden in Kleidung, Speise und Trank ordentlich gehalten [17]); ja auf manchen Gütern assen sie mit dem Herrn an demselben Tische [18]). Aus den Geschickteren wählte der Herr ausser dem villicus Oberknechte als Arbeitsaufseher, welche durch Zulegung einer Magd und durch Gewährung eines Peculiums an Vieh zur Arbeit aufgemuntert und an den Hof

10) Cato de re rust. 2. 5. 142. 143 (143. 144)., Columella de re rust. I. 7. 8. Ein Beispiel giebt Valer. Max. IV. 4, 6.

11) Ein solcher Pächter hiess politor oder partiarius, Cato de re rust. 136. 137 (137. 138)., Plinius epist. IX. 37., fr. 25. §. 2. D. pro soc. (17. 2), fr. 25. §. 6. D. locat. (19. 2).

12) Valer. Max. IV. 4, 6., Columella de re rust. I. 7., Plinius epist. IX. 37., fr. 25. §. 6. D. locat. (19. 2).

13) Varro de re rust. I. 16, 4. 22, 1. 2.

14) Cato de re rust. 2.

15) Cato de re rust. 135 (136).

16) Alles dieses sagt Varro de re rust. I. 17, 2.

17) Cato de re rust. 56—59 (57—60).

18) Plinius hist. nat. XXXIII. 6 (1)., Plutarch. Cato mai. 3.

gefesselt wurden[19]). In gleicher Weise wurde, wo es nöthig war, ein Oberknecht über die Viehzucht gesetzt[20]). Uebrigens war die Zahl der Unfreien in den guten Zeiten der Republik nicht gross[21]), und auch die Gesetze suchten dieselbe im Interesse der freien Bevölkerung und zur Erhaltung kräftiger Sitten in Schranken zu halten; so ein Gesetz des Licinius Stolo (388), welches auf jedem Landgute auch eine gewisse Zahl von Freien zu halten vorschrieb[22]), und selbst noch ein Gesetz des Julius Cäsar, wonach unter den Hirten mindestens ein Drittheil Freie sein sollten[23]). Die Folge davon war eine blühende Bevölkerung gesunder thätiger freier Bürger, reichlicher Ertrag des Bodens, Entbehrlichkeit fremder Zufuhr, Wohlfeilheit der Lebensmittel und gleichmässiger Wohlstand[24]).

200. Gesetze, welche die Untheilbarkeit und dadurch den Flor des Bauernhofes sicherten[25]), gab es nicht, und waren auch durch den dafür mit aller seiner Stärke wirkenden Familiengeist[26]) entbehrlich. Es genügte, wenn derselbe darin durch die Gesetze nur nicht behindert oder blos indirect unterstützt wurde. In diesem Geiste sind folgende Einrichtungen aufzufassen. Erstlich konnte der Hausvater durch Testament in der freiesten Weise verfügen, also auch einem Sohn den ganzen Hof zuwenden und die übrigen Kinder enterben. Zweitens war auch schon bei Lebzeiten durch Emancipation eine Abschichtung der Kin-

---

19) Operum magistri, Varro de re rust. I. 17, 4—7., Cato de re rust. 143 (144)., Columella de re rust. I. 8, 1—5. 17. I. 9, 1. 2.

20) Magister pecoris, Varro de re rust. II. 2, 20. II. 10, 2. 3.

21) Valer. Max. IV. 4, 11., Plinius hist. nat. XXXIII. 6 (1).

22) Appian. de bell. civ. I. 8. Man sehe §. 62.

23) Sueton. Iul. Caes. 42.

24) Livius VI. 12., Varro de re rust. II. praef. §. 2. 3., Columella de re rust. I. praef. §. 20. I. 3, 9. 10., Plinius hist. nat. XVIII. 4. 7 (3. 6).

25) Davon handelt: Menn Historische Beleuchtung der Römischen Rechtsgrundsätze in Bezug auf Veräusserlichkeit und Theilbarkeit des Grundeigenthums. Bonn 1850. 4.

26) Man sehe darüber oben §. 16.

der möglich, wodurch sie alles Erbrecht verloren. Drittens wurden die Töchter, wenn sie wie gewöhnlich in eine Ehe mit manus übergiengen, schon dadurch des Erbrechts verlustig. Viertens erbten nach dem Gesetze von den Seitenverwandten nur die vom Mannsstamme, und über die Schwester hinaus nur Männer. Fünftens hatte jeder Haupthof (fundus) seinen von der Familie entlehnten Namen, der auch durch reale oder ideale Theilungen nicht verwischt wurde, worin die beständige Mahnung lag, ihn wieder in eine Hand zusammen zu bringen[27]). Aus diesem Allem erklärt sich, wie die alten Landloose von sieben Jugern in einer Familie sich während vieler Generationen erhielten[28]). Die Söhne, welche leer ausgiengen, mussten sich dann in anderer Weise, nöthigenfalls als Tagelöhner, durchzubringen suchen; daher war es wichtig, dass der Unfreien nicht zu viele wurden. Zuweilen haben auch die Angehörigen eines Geschlechts das Gut in Gemeinschaft besessen und sich beholfen, so gut es gieng[29]).

201. Neben dem Landbau gaben sich die reicheren Römer nach dem dem römischen Character eigenthümlichen Hange zur Sparsamkeit, die fast zum Geize hinneigte[30]), schon frühe auch mit Geldgeschäften ab. Ursprünglich bestanden diese hauptsächlich in rohen Zinsgeschäften: später eröffneten auch die Staatspachtungen ein weites Feld zu Speculationen[31]). Die Zinsgeschäfte arteten aber zum Theil erst gegen die Plebejer[32]), später gegen die ärmeren Bürger überhaupt, in eine so grosse Bedrückung aus, dass

27) Von dieser bemerkenswerthen Unveränderlichkeit der fundi handeln, jedoch ohne die volle Einsicht in das wahre Sachverhältniss, Savigny Ueber die Unzialeintheilung der Römischen Fundi (Verm. Schriften I. 94–104), Schwegler XXV. 8. S. 443–445.

28) Valer. Max. IV. 4, 6. 7. 11. IV. 8, 1. Man vergleiche Kap. IV. Note 121.

29) Valer. Max. IV. 4, 8.

30) Polyb. XXXII. 12. 13.

31) Man sehe §. 182. 185.

32) Man sehe §. 62. und unten die Lehre vom Zinsgeschäft und Nexus.

man sich von Staatswegen mit künstlichen Operationen einzuschreiten berechtigt glaubte. So verordnete die lex Licinia (388), dass die gezahlten Zinsen am Kapital abgezogen und zur Abzahlung des Restes drei Termine bewilligt werden sollten[33]). Ferner wurde zu jenem Zwecke im Jahr 402 eine Commission niedergesetzt, welche für zahlungsfähige aber unbeholfene Schuldner gegen Sicherheit aus dem Aerarium zahlte, oder deren Sachen zu einem billigen Preis verkaufte[34]). Im Jahr 537, wo die Reduction der Asse von zwei auf eine Unze geschah, erschien in Verbindung mit dieser Maasregel die lex Flaminia, welche auch die Schulden verminderte[35]). In gleicher Weise wurden durch eine lex des Valerius Flaccus (668) die Schulden auf das Viertheil reducirt[36]). Vielleicht gehört auch eine lex des Sulla hieher[37]). Endlich Julius Cäsar traf (706) die Anordnung, dass den Gläubigern von den Schuldnern Grundstücke und andere Sachen zu dem Werthe, den solche vor den bürgerlichen Kriegen gehabt, hingegeben, und auch noch die bereits geleisteten Zinsen abgezogen werden könnten[38]).

202. Besondere Schwierigkeiten für den Geldverkehr entstanden aus der Einführung fremden Kupfergeldes, aus der ungenauen Ausmünzung des einheimischen, und aus den Veränderungen von dessen gesetzlichem Gewichte. Diesen Schwierigkeiten suchte man durch den Gebrauch der Wage bei Zahlungen zu begegnen. Andrerseits dienten zur Erleichterung des Geldverkehrs die Argentarien, deren Geschäft hauptsächlich darin bestand, dass die Reichen ihre

33) Livius VI. 35. 39.

34) Livius VII. 21. 22.

35) Lex Flaminia minus solvendi, Festus v. Sestertii. Man muss diese Stelle in der von Otfried Müller gemachten Ergänzung lesen. Die lex hat offenbar ihren Namen von dem Consul C. Flaminius Nepos des Jahres 537. Man sehe Boeckh Metrolog. Untersuch. XXX. 10.

36) Vell. Pat. II, 33, Sallust. Catil. 33.

37) Festus v. unciaria.

38) Caesar de bello civ. III. 1., Sueton. Iul. Caes. 42.

Gelder bei ihnen deponirten[39]), um durch ihre Vermittlung damit zu speculiren[40]) und die zu leistenden Zahlungen auf sie anzuweisen[41]). Auf diese Weise befanden sich in ihren mit grosser Ordnung geführten Büchern[42]) Rubriken für beinahe alle reichen Römer, und die Zahlungen konnten in vielen Fällen durch blosses Ab- und Zuschreiben geschehen[43]). Ausserdem wurden sie auch zur Entscheidung von Differenzen über den Geldcurs[44]), ferner als Mäkler und Unterhändler bei andern Geschäften[45]) und zur Abhaltung von Auctionen gebraucht[46]). Sie bildeten unter einander Gesellschaften, die mehrere Eigenthümlichkeiten hatten[47]), und später erschienen sie in den Städten als ein eigenes Collegium[48]). In Rom hatten sie seit dem fünften Jahrhundert ihre Stationen in den das Forum umgebenden Tabernen[49]), hauptsächlich in denen an der Südseite beim Castortempel[50]), welche die alten hiessen[51]), aber auch in

---

39) Plaut. Curcul. II. 3,66. III. 1,66. IV. 3,3. V. 2, 20. Von solchen bei Argentarien deponirten Geldern spricht auch fr. 8. D. depos. (16. 3), c. 3. C. de instit. act. (4. 25).

40) Plaut. Curcul. IV. 1. 19.

41) Polyb. XXXII. 13., Plaut. Asin. II. 4,32.

42) Fr. 10. §. 1. 2. D. de edend. (2. 13).

43) Donat. ad Terent. Adelph. II. 4, 13. Zahlungen, die nicht durch die Hand eines Argentariers giengen, wurden pecunia numerata de domo oder ex arca genannt.

44) Cicero pro Quint. 4. Propter aerariam rationem non satis erat in tabulis inspexisse quantum deberetur, nisi ad Castoris quaesisset, quantum solveretur. Die auch noch von Ferrat. epist. II. 12. angenommene Lesart: nisi a quaestoribus, ist irrig. Man sehe unten Note 50.

45) Plaut. Curcul. III. 1,64. V. 3,34.

46) Cicero pro Caecina 6., Quintil. instit. orat. XI. 2. 24., Sueton. Nero 5., Gaius IV. 126., fr. 18. pr. D. de heredi pet. (3. 3), fr. 88. D. de solut. (46. 3).

47) Author ad Herenn. II. 13., fr. 9. pr. fr. 25. pr. fr. 27. pr. D. de pact. (2. 14).

48) So wenigstens in Constantinopel, nov. 136. pr., Iustiniani edict. 7. 9.

49) Varro ap. Non. Marc. XII. 55., Livius XXVI. 11., Varro de ling. lat. VI. 91.

50) Cicero pro Quint. 4. Ad Castoris. Dass der Castortempel am

denen an der Nordseite, welche die neuen genannt wurden[52]). Ferner gab es für das baare Geldwesen von Staatswegen anerkannte[53]) Wechsler[54]), die gegen Agio Geldsorten umsetzten[55]), Münzproben vornahmen[56]), und in deren Hände sowohl das Aerarium[57]), wie einzelne Bürger[58]) häufig die Summen, worüber sie disponiren wollten, niederlegten. In dieser Beziehung wurde ihre Thätigkeit jener der Argentarien sehr ähnlich[59]). Später kamen sie unter die Aufsicht des Präfecten der Stadt[60]) und bildeten eine besondere Corporation[61]).

203. Kramhandel und Gewerbe wurden von jeher eines freien Mannes unwürdig gehalten[62]), und selbst auf den reichen Grosshändler sah der ächte Römer etwas vornehm herab[63]). Man half sich jedoch häufig dadurch, dass man seine Unfreien einen Handel oder ein Gewerbe als Peculium betreiben liess. Besonders aber bemächtigten sich die Freigelassenen dieser einträglichen Zweige der bürgerlichen Nahrung, sammelten sich damit Reichthümer, und schufen so durch Gewandtheit, Talent und Bildung neben

---

Forum lag ist gewiss, und wird durch diese Angabe bestätigt. Man sehe Bunsen in der Beschreibung von Rom Bd. III. Abth. II. S. 87.

51) Livius XLIV. 16., Plaut. Curcul. IV. 1, 19.

52) Livius III. 48. XXVI. 27. XL. 51., Varro de ling. lat. VI. 59. Man sehe Bunsen S. 23—29. 40. 66—70.

53) Fr. 24. §. 2. D. de reb. auct. iud. poss. (42. 5).

54) Numularii, mensarii oder mensularii, Sueton. Octav. 4., Festus v. mensarii, fr. 47. §. 1. D. de pact. (2. 14). Dass sie von den Argentarien verschieden waren, ergiebt sich aus fr. 9. §. 2. D. de edend. (2. 13).

55) Sueton. Octav. 4.

56) Fr. 39. D. de solut. (46. 3), Apuleius Metam. X. p. 696 Oudend.

57) Tacit. annal. VI. 17.

58) Fr. 7. §. 2. D. depos. (16. 3), fr. 24. §. 2. D. de reb. auct. iud. (42. 5).

59) Fr. 9. §. 2. D. de edend. (2. 13), fr. 47. §. 1. D. de pact. (2. 14).

60) Fr. 1. §. 9. D. de off. praef. urbi (1. 12).

61) C. 5. §. 1. C. Th. de his qui super relig. contend. (16. 4).

62) Dionys. II. 28. IX. 25., Cato de re rust. praef.

63) Cicero de off. I. 42., Livius XXI. 63.

denen die den steifen Formen der alten Zeiten anhiengen, eine neue sociale Macht, deren Einfluss sich selbst bis auf das Forum erstreckte [64]).

204. Der Charakter und die Sitten wurden hauptsächlich durch viererlei bestimmt: durch die Religion, die häusliche Erziehung, den Landbau, und die allgemeine Kriegspflicht. Aus der tief eingepflanzten Ehrfurcht vor den Göttern entsprang der Ernst, die Pietät, die Heiligkeit des Eides, die Treue im Verkehr, die würdige Haltung in den Wechselfällen des Lebens [65]). Die Strenge der häuslichen Zucht gewöhnte seit der frühesten Kindheit an Gehorsam, Unterordnung und Kraft der Selbstbeherrschung [66]). Aus dem Landbau als der nationalen Beschäftigung entstand die Frugalität des Lebens, Anhänglichkeit an das Hergebrachte und Tüchtigkeit des Körpers wie des Geistes [67]). Endlich der Kriegsdienst mit seinen Gefahren, seinem Ruhm und seiner unerbittlichen Mannszucht war die Schule der Abhärtung, der Disciplin, der ernsten Lebensrichtung, der Todesverachtung, der Hingebung an das Vaterland [68]). Ueber die Aufrechthaltung der Sitten hatte schon nach der ältesten Verfassung der König zu wachen [69]), und unter der Republik entwickelten die Censoren in Beziehung darauf in Verbindung mit den anderen ihnen zustehenden Befugnissen eine das ganze Gebiet der Sitten beherrschende [70]), Niemanden verantwortliche [71]) Thätigkeit. Kraft derselben hielten sie öffentliche Ermahnung- und Strafreden [72]),

64) Dieses zeigt Q. Cicero de petit. consul. 8. Man sehe auch §. 106.

65) Polyb. VI. 56 (54)., Livius I. 21., Sueton. Catil. 12.

66) Man sehe §. 16.

67) Cato de re rust. praef., Gellius II. 24.

68) Sehr schön spricht davon Sallust. Catil. 7. 8. 9. Gut hervorgehoben ist auch dieses Moment von Jhering Geist des röm. Rechts I. 254. 335.

69) Dionys. II. 14.

70) Livius IV. 8., Zonaras VII. 19., Cicero de legib. III. 3.

71) Dionys. XVIII. 19. ed. Reisk. T. IV. p. 2358., Livius XXIX. 37.

72) Gellius I. 6. IV. 20., Livii epit. 59., Plinius hist. nat. VIII. 78 (51).

erliessen Edicte wider alles, was die alte Einfalt und Disciplin bedrohte[73]), und verhängten vermittelst der censorischen Notationen eigenthümliche Ehrenstrafen. Diese waren verschiedener Art[74]): gegen die Senatoren Ausweisung aus dem Senate[75]); gegen die Ritter Wegnahme des Ritterpferdes und Versetzung unter die Aerarier[76]); gegen die gemeinen Bürger Verstossung unter die Aerarier auch mit Erhöhung der Schatzung[77]); endlich Versetzung aus einer ländlichen Tribus in eine städtische, seitdem darunter ein Unterschied aufgekommen war[78]). Eine solche Note verhinderte jedoch die Beibehaltung[79]) oder die Erlangung einer Magistratur und den daran geknüpften Wiedereintritt in den Senat nicht[80]); auch wurde sie gewöhnlich von den folgenden Censoren[81]), häufig sogar gleich von dem anderen Censor[82]) wieder aufgehoben.

205. Vermittelst jener Strafen ahndeten die Censoren Rohheit und Grausamkeit gegen Weib, Kinder und Gesinde, schlechte Kinderzucht, Vernachlässigung der angestammten Religionsgebräuche und Todtenfeier, nächtliche Gelage[83]), Verletzung häuslicher Sitten[84]), Vernachlässigung seines Ackers oder Weinberges[85]), leichtsinniges Schuldenma-

---

73) Cornel. Nep. Cato 2., Plinius hist. nat. VIII. 77 (51). XIII. 5 (3). XIV. 16 (14). XXXV. 57 (15)., Gellius XV. 11.

74) (Ascon.) in divin. 3. p. 103 Orell.

75) Man sehe Kap. XVI. Note 48. 49.

76) Man sehe Kap. XIV. Note 143. 144.

77) Man sehe Kap. XIV. Note 89. 90. 91.

78) Man sehe Kap. XIV. Note 69. 103.

79) Livius XXIV. 18. 43.

80) Livius XXIV. 18. 43. XXVII. 11., Cicero pro Cluent. 42. 43., Valer. Max. II. 9, 9., Plutarch. Cicero 17., Dio Cass. XXXVII. 30. XL. 63. XLII. 52.

81) (Ascon.) in divin. 3. p. 103 Orell.

82) Cicero pro Cluent. 43., Livius XL. 51. XLII. 10. XLV. 15.

83) Dieses Alles lehrt das neu aufgefundene Bruchstück des Dionys. XX. 3.

84) Plutarch. Cato mai. 16.

85) Gellius IV. 12, Plinius hist. nat. XVIII. 3.

chen[86]), unnöthigen Aufwand[87]), willkührliche Ehescheidung und Meineid[88]), Unehrerbietung gegen Magistratspersonen[89]). Insbesondere wurde die Ehescheu bequemer Hagestolzen, als der bürgerlichen Ordnung und den guten Sitten gefährlich, getadelt und gestraft[90]), und daher beim Census eine eidliche Erklärung darüber abverlangt[91]). Ja die Censoren erstreckten ihre Rügen selbst auf Handlungen der Magistratur und Kriegsführung[92]). Die Ursachen der Bestrafung wurden bei der Umschreibung in den Bürgerlisten mit bemerkt[93]); nur die Präterition der Senatoren geschah stillschweigend, bis dass später auch dabei die Angabe der Gründe verlangt wurde[94]). Die lex Clodia (696) schrieb sogar überhaupt ein ganz förmliches Verfahren und die Uebereinstimmung beider Censoren vor[95]); allein dieses das Wesen der Censur zerstörende Gesetz wurde durch die lex Caecilia des Metellus Scipio (702) wieder aufgehoben[96]).

86) Ascon. in orat. in toga cand. p. 84 Orell.

87) Valer. Max. II. 9,4., Zonaras VIII. 6.

88) Valer. Max. II. 9,2. IV. 1,10., Livius XXII. 61. XXIV. 18.

89) Gellius IV. 20.

90) Valer. Max. II. 9,1., Gellius I. 6., Livii epit. 59., Cicero de legib. III. 3.

91) Cicero de orat. II. 64., Gellius IV. 3. 20. XVII. 21.

92) Livius IV. 24. XXVII. 25. XLIV. 16., Valer. Max. II. 9, 5., Frontin. strateg. IV. 1,32.

93) Livius XXIX. 37., Gellius IV. 20., Cicero pro Cluent. 42. 43. 47.

94) Man sehe Kap. XVI. Note 49.

95) Ascon. in Pison. 4. p. 9 Orell., Dio Cass. XXXVIII. 13., Cicero pro Sext. 25.

96) Dio Cass. XL. 57.

Drei und zwanzigstes Kapitel.

Rom als Stadt.

206. Die Römer waren zwar zu einem ausgedehnten Gebiete gelangt. Allein sie betrachteten dieses nicht als einen mit der Stadt gleichartigen Staat und als das römische Gemeinwesen; sondern dieses blieb in ihren Augen nur ihre Stadt; alles Uebrige betrachteten sie blos als eine an der Stadt hängende Landschaft. Rom war daher mehr als eine Hauptstadt, es war eine Herrscherstadt; ihr Senat, ihre Bürgerversammlungen und Magistrate waren dieses zugleich für den ganzen Staat; und um an der höchsten Gewalt Theil zu nehmen, musste man Bürger der Stadt sein. Jeder in die römische Civität aufgenommene Italiker stand daher in einem zwiefachen Bürgerrechte: in dem natürlichen des Municipiums, wo er geboren war, und in dem künstlichen der Stadt Rom [1]).

207. Als der Kern des Staates und als der geheiligte Mittelpunkt der bürgerlichen Freiheit genoss auch die Stadt besondere Vorrechte. Hier war der Boden, wo nur das Gesetz herrschen, nicht das Imperium der Magistrate sein drohendes Antlitz erheben sollte. Daher wurden hier vor dem Consul die blossen fasces ohne die Beile hergetragen [2]), und Keiner durfte als Feldherr die Stadt betreten, sondern sondern so wie er einzog, hörte sein Imperium auf [3]). Eben deshalb reichte aber auch der tribunicische Schutz nicht

1) Cicero de legib. II. 2. Wenn ein solcher Italiker sich dann in Rom niederliess, konnte man ihn im Gegensatz der alten Stadtbürger einen inquilinus civis urbis Romae nennen, Sallust. Catil. 31., Appian. de bell. civ. II. 2., Vell. Paterc. II. 128. Allein dieses war ohne praktische Bedeutung.

2) Dionys. V. 19., Livius XXIV. 9.

3) Man sehe Kap. XVII Note 182.

über die Stadtmeile hinaus, weil dort das militärische Imperium anfieng [4]).

208. Natürlich gab es aber doch manche besondere Einrichtungen, die nicht den Staat angiengen, sondern rein städtischer Art waren. Zunächst gehören dahin die Anstalten für die nöthige Zufuhr und Concurrenz im Getreidehandel zur Verhütung des Wuchers und der Theuerung. Regelmässig hatten dafür die Aedilen zu sorgen [5]); in Zeiten der Noth ernannte man aber dazu einen eigenen Präfecten [6]). Auch hatte der im Jahr 487 zu Ostia eingesetzte Quästor über die Kornspedition von da nach der Hauptstadt zu wachen [7]). Arme, die zum Tempel der Ceres flüchteten, erhielten dort ein Brod gespendet [8]). Ferner hatten die Aedilen die Aufsicht über die Preise und die Güte der Lebensmittel [9]), über den Sclaven- und Viehmarkt [10]), über Ordnung im Handel und Wandel, namentlich über richtiges Maas und Gewicht [11]). Die Bestimmung fester Masse und Gewichte hatte schon Servius Tullius gemacht [12]), und es wurden die Normalmuster davon auf dem Capitolium [13]) und in andern Tempeln [14]) niedergelegt.

209. Alles was die gemeine Ordnung und Sicherheit betraf, war ebenfalls hauptsächlich unter die Aedilen gestellt: so die Beaufsichtigung der Wirthshäuser und Freudenmädchen [15]), die Sicherung des Strassenverkehrs gegen

---

4) Man sehe Kap. XVII. Note 121.

5) Plinius. hist. nat. XVIII. 4 (3)., Livius X. 11. XXX. 26. XXXI. 4. 50. XXXIII. 42. XXXVIII. 35.

6) Praefectus annonae, Livius IV. 12. 13.

7) Cicero pro Sext. 17., Declam. de harusp. resp. 20.

8) Varro ap. Non. Marc. I. 209.

9) Plaut. Rudens. II. 3, 42.

10) Zonaras VII. 15., fr. 1. 38. D. de aedil. edict. (21. 1).

11) Fr. 13. §. 8. D. locat. (19. 2), Iuvenal. satyr. X. 101.

12) Aurel. Victor de vir. illust. 7.

13) Priscian. de ponder. et mensur. v. 62. 63 (Wernsdorf poetae latini minor. T. V. P. I. p. 506. 605).

14) Orelli inscr. T. I. n. 1530.

15) Sueton. Tiber. 34., Tacit. annal. II. 85.

Gefahr drohende Bauwerke[16]), gegen bissige Thiere[17]), gegen Versperrung durch Wagen und andere Sachen oder durch Zank und Schlägereien[18]). Selbst das Fahren mit grossen Fuhrwerken wurde in bevölkerten Strassen bei Tage untersagt[19]). Den Aedilen zur Hand waren die um das Jahr 465 eingesetzten IIIviri capitales, denen namentlich die Vollstreckung der zur öffentlichen Sicherheit nöthigen Anordnungen[20]), die Ausspürung vorgefallener Verbrechen[21]), die vorläufige Verhaftung und Aufbewahrung des Thäters[22]) und eine eigene Zuchtgewalt über die Knechte und geringen Leute zustand[23]). Zur Behütung der Stadt vor Feuersbrünsten dienten ausser den Aedilen und Tribunen die IIIviri nocturni mit den ihnen untergebenen Stationen öffentlicher Knechte und gedungener Wächter[24]). Auch gab es zur nächtlichen Stellvertretung der Magistrate überhaupt die sogenannten Fünfmänner diesseits und jenseits der Tiber[25]).

210. Das städtische Bauwesen und die öffentlichen Plätze waren gleichfalls der Obhut der Aedilen anvertraut. Sie führten über die öffentlichen Gebäude die Aufsicht[26]),

---

16) Varro de ling. lat. V. 81., Festus v. aedilis, fr. un. §. 1. D. de via publ. (43. 10).

17) Fr. 40. 41. 42. D. de aedil. edict. (21. 1).

18) Fr. un. §. 4. 5. D. de via publ. (43. 10).

19) Lex tabulae Heracl. lin. 56—67 (Haubold monum. p. 112).

20) Livius XXV. 1. XXXIX. 14.

21) Varro de ling. lat. V. 81. Daher wurde auch bei ihnen die Anzeige gemacht, Plaut. Asin. I. 2, 5., Aulul. III. 2, 2., Cicero pro Cluent. 13.

22) Livius XXXIX. 17., Valer. Max. VI. 1, 10., Cicero pro Cluent. 13., Ascon. in argum. Milon. p. 38 Orell.

23) Plaut. Amphitr. I. 1, 3., Gellius III. 3., Cicero pro Cluent. 13. Ihr Gericht war bei der Mänischen Säule, (Ascon.) in divin. 16. p. 121 Orell.

24) Tresviri nocturni, fr. 1. D. de off. praef. vigil. (1. 15), Livius IX. 46. XXXIX. 14., Valer. Max. VIII. 1, 5. 6., Ioan. Lydus de magistr. I. 50., Dio Cass. LV. 8.

25) Fr. 2. §. 31. D. de or. iur. (1. 2).

26) Man sehe Kap. XVII. Note 71.

und berichteten an die Consuln oder Censoren über die nöthig werdenden Reparaturen. Hinsichtlich der Strassen war jedem Aedilen durchs Loos ein Stadtviertel zugetheilt. Das Pflaster bis zur Mitte der Strasse hatte längs den öffent. Gebäuden das Aerarium, sonst aber der anstossende Eigenthümer zu unterhalten, widrigenfalls liess der Aedile die Arbeit durch den Quästor verdingen und den Ansteigerer mit seiner Forderung auf den Verpflichteten anweisen, der ihm dann, wenn er es zur Klage kommen liess, noch die Hälfte mehr als Strafe zahlen musste[27]). Eben so hatten die Aedilen über die Reinlichkeit der Strassen zu wachen, und wurden darin durch die um das Jahr 465 eingesetzten Viermänner für die Wege in und die Zweimänner für die Wege bis auf tausend Schritte ausserhalb der Stadt unterstützt[28]). Die Reinigung und Reparatur der Cloaken, die schon unter den Königen nach dem grössten Massstabe angelegt waren[29]), wurde in der gewöhnlichen Weise von den Censoren verdungen[30]). Diese, und in deren Ermanglung die Aedilen, gieng auch die Aufsicht über die Wasserleitungen[31]) und die Gestattung der daraus in die Privatwohnungen zu machenden Abzüge an[32]).

211. Als örtliche Eintheilung der Stadt bestand die in vier städtische Regionen oder Tribus, welcher vielleicht die für die vier Aedilen zur Beaufsichtigung des Strassenpflasters entspricht[33]). Ausserdem gab es unter der Republik nur die sacrale Eintheilung nach den compita für die Com-

27) Lex tabulae Heracl. lin. 20—55 (Haubold monum. p. 104), fr. un. §. 3. D. de via publ. (43. 10).

28) Lex tabulae Heracl. lin. 50—52. 68—70 (Haubold monum. p. 111. 115), fr. 2. §. 30. D. de or. iur. (1. 2), fr. un. pr. §. 5. D. de via publ. (43. 10).

29) Livius I. 38. 56.

30) Dionys. III. 67., Livius XXXIX. 44.

31) Von denselben handelt Rudorff in Savigny Zeitschr. XV. 220.

32) Frontin. de aquae duct. 94—97., Livius XXXIX. 44.

33) Man sehe Kap. IV. Note 29. und vorhin Note 27.

pitalien[34]). Die Handwerker waren schon seit uralten Zeiten[35]), die Kaufleute seit 259[36]) in Collegien vereinigt, die auch später anerkannt und vermehrt wurden[37]). Für das Schulwesen geschah von Staatswegen nichts, sondern der Unterricht wurde in Privatschulen[38]) oder zu Hause besonders durch Unfreie und Freigelassene ertheilt. Aus diesen rohen Anfängen entstanden seit dem sechsten Jahrhundert vorzüglich durch Ausländer Schulen der Grammatik, worin auch über Literatur und Rhetorik gelehrt wurde[39]), dann auch Schulen der Philosophen und Rhetoren oder Declamatoren[40]). In gleicher Weise wurde die Heilung der Krankheiten und Wunden anfangs nach Hausmitteln[41]) oder in den reicheren Hauswesen durch Unfreie und Freigelassene besorgt, die dann in der Nachbarschaft mit aushalfen[42]). Seit dem sechsten Jahrhundert liessen sich aber besonders aus Griechenland Aerzte von Profession nieder[43]). Die überaus grosse Anzahl von Fremden, die wegen dieser Beschäftigungen oder wegen des Handels oder zu ihrem Vergnügen in der Stadt zusammenströmten, veranlasste aber zuweilen im Interesse der Sitten ausserordentliche Massregeln. So wurden im Jahr 593 durch ein Senatusconsult die Philosophen und Rhetoren[44]), im Jahr 615 alle Chaldäer[45]), dann durch ein Gesetz des Tribunen M.

34) Man sehe Kap. IV. Note 34. 116.

35) Man sehe Kap. IV. Note 54. 95.

36) Livius II. 27.

37) Ascon. in Cornel. p. 75 Orell., Sueton. Iul. Caes. 42. Octavian. 32., fr. 1. pr. D. quod cuiusq. univers. nom. (3. 4).

38) Literarum ludi, Livius III. 44. V. 27. VI. 25.

39) Sueton. de illust. grammat. 1—7.

40) Sueton. de clar. rhetor. 1., de illustr. gramm. 6.

41) Plinius hist. nat. XXIX. 8 (1). Solche Hausmittel nennt Cato de re rust. 114. 115. 122. 123. 126. 127. 156. 159. 160.

42) Varro de re rust. I. 16, 4.

43) Plinius hist. nat. XXIX. 6. 7. 8 (1).

44) Sueton. de clar. rhetor. 1., Gellius XV. 11.

45) Valer. Max. I. 3, 2.

Junius Pennus (628) alle Fremden[46]), und durch das des C. Papius (689) alle Nichtitaliker aus Rom verwiesen[47]), doch aber die Aerzte ausgenommen[48]).

Vier und zwanzigstes Kapitel.

Das unterwürfige Italien.

212. Was die Verfassung des römischen Gebietes betrifft, so muss man den unterworfenen Theil Italiens von dem dem Namen nach noch freien Theil desselben unterscheiden. Erstere enthielt eine doppelte Klasse von Völkerschaften: solche, welche die römische Civität hatten, und solche, welche wie unterworfene Peregrinen gehalten wurden. Jene waren wieder verschieden, je nachdem sie die volle civitas cum suffragio oder nur das niedere Bürgerrecht hatten[1]). Beide Arten stimmten darin überein, dass ihr Gemeinwesen durch die Aufnahme in das Bürgerrecht ein römisches Municipium[2]), und dass sie dadurch in Be-

46) Cicero de off. III. 11., Brut 28.

47) Dio Cass. XXXVIII. 9., Cicero adv. Rull. I. 4., de off. III. 11., pro Arch. 5., ad Attic. IV. 16.

48) Plinius hist. nat. XXIX. 8 (1).

1) Man sehe oben §. 99. 100. 101.

2) Dahin gehören zwei wichtige Stellen. Die Eine ist die zweite Definition in dem oben (Kap. XI. Note 28. 46) besprochenen Excerpt des Paulus Diaconus. Sie geht, wie die gewählten Beispiele zeigen, auf beide Arten von Völkerschaften. Denn die Aricíner hatten die civitas cum suffragio (Note 7), die Anagniner nur die sine suffragio (Kap. XIV. Note 14). Der Charakter von Cäre ist ungewiss (§. 100). Die andere Stelle geht aber ausdrücklich nur auf die zweite Art. Diese ist Festus v. municeps p. 142. At Servilius aiebat (municipes) initio fuisse, qui ea conditione cives Ro. fuissent, ut semper remp. separatim a populo R. haberent, Cumanos, Acerranos, Atellanos, qui aeque cives Ro. erant et in legione merebant, sed dignitates non capiebant. Niebuhr II. 65. 66. bezieht freilich diese Stelle auf die Zeit der Isopolitie, und verwickelt sich dadurch in grosse Schwierigkeiten.

ziehung auf das connubium[3]) und commercium[4]) aller Vortheile der römischen Civität theilhaftig geworden waren. Allein wenn sie blos die niedere Civität, nicht auch das suffragium, hatten, so waren sie eigentlich doch nur Unterthanen[5]). Andererseits behielten aber doch auch solche ihre nationalen Namen und eigene Municipalverwaltung[6]), wenn diese nicht zur Strafe aus besonderen Gründen genommen wurde[7]); und sie wurden in so fern noch

3) Livius XXIII. 4. Connubium vetustum. — XXVI. 33. Ex connubio vetusto. — XXXI. 31. Deinde connubio.

4) Eine Anwendung davon erscheint bei Livius VIII. 19.

5) Daher worden die Campaner, Fundaner und Formianer nun auch ὑπήκοοι genannt, Dionys. excerpt. ed. Reisk. T. IV. p. 2314. 2322. 2324., Livius VIII. 19.

6) Für die Völker cum suffragio ergiebt es sich aus der Natur der Sache, auch aus Kap. XII. Note 42.; und für die mit der civitas sine suffragio sagt es ausdrücklich Festus (Note 2).

7) Dieses geschah (448) bei Anagnia und anderen hernikischen Städten (Kap. XIV.-Note 14); dann (543) bei Capua, Ateila, Caiatia (Note 26. 27. 28). Man darf jedoch daraus keine feste Regel machen. Irrig ist daher die in der neueren Zeit aufgekommene Meinung, es habe nach römischer Ansicht eine doppelte Klasse der municipia sine suffragio gegeben: diejenigen, welche eine Municipalverfassung besessen, und diejenigen, welche einer solchen entbehrt hätten. Diese Ansicht wurde zuerst aufgestellt von Madvig de iure colonlarum (Opusc. academ. p. 237. 238), dann weiter ausgeführt von Mommsen Röm. Tribus S. 157—161., Röm. Münzwesen S. 246—249., und nach Beiden adoptirt von Rein in Pauly Real-Encyclopädie V. 215 — 232., Becker-Marquardt III. 1, 7—13. III. 2, 297. 298. Sie stützt sich auf die zwei in der Note 2. genannten Stellen, indem sie die Definition des Paulus Diaconus, und die Worte: quorum civitas universa in civitatem Romanam venit, auf municipia sine suffragio der zweiten Art bezieht. Allein dieses ist ein grosses Versehen. Denn die dort als Beispiel genannten Aricini waren eodem iure quo Lanuvini in civitatem accepti, Livius VIII. 14.; diese aber hatten, was Madvig übersehen hat, die civitas cum suffragio und ihre alten Magistrate (Kap. XI. Note 46. Kap. XII. Note 41. 42). Jene Worte müssen daher einen anderen Sinn haben. Mit dieser Thatsache, dass Lanuvium und Aricia die civitas cum suffragio hatten, fällt die ganze Auslegung, welche Madvig und Mommsen von dem Excerpt des Paulus geben, zusammen. Bei dem Letzteren herrscht dazu die Verwirrung, dass er Röm. Tribus S. 158. 161. Lanuvium stillschweigend, Aricia ausdrücklich, zu den municipia sine suffragio zählt, was falsch ist; dann Röm. Münz-

Verbündete genannt[8]). Vor Allem blieb den Municipien ihr angestammter Cultus mit den darauf bezüglichen Priesterthümern[9]); dieser wurde sogar zuweilen zu einem mit Rom gemeinschaftlichen gemacht[10]). Ferner hatten sie regelmässig ihre ausgebildete Municipalverfassung, einen Stadtrath, Magistrate verschiedenen Namens und Versammlungen der Bürgerschaft[11]). Auch der Gebrauch ihres Ortsrechts[12]) und ihrer Geschäftsprache[13]) wurde ihnen vor der Hand gelassen. Hinsichtlich des Census mussten sich diejenigen, welche die Civität mit suffragium erhalten hatten und daher in eine Tribus eingeschrieben waren, bei den Censoren in Rom angeben[14]). Die Uebrigen wurden in ihren Municipien censirt[15]) und unstreitig die Listen nach Rom geschickt[16]). Dieselbe Unterscheidung bestand für die

wesen S. 225. 226. beiden Städten ausdrücklich das volle Bürgerrecht zuschreibt, was richtig ist; eben dort S. 246. aber doch auf seine frühere Darstellung als die richtige verweist. Die drei Arten der Municipien bei Paulus sind ganz anders zu interpretiren. Die erste Klasse sind die Isopoliten, was Madvig und Mommsen mit Unrecht läugnen (Kap. XI. Note 46). Die zweite Klasse geht auf die Völker, welche ganz, mit oder ohne suffragium, dem römischen Staate einverleibt worden; ihre civitas universa im Gegensatz der Isopoliten, bei welchen vom Genuss der bürgerlichen Rechte nur bei den Einzelnen, qui Romam venissent, die Rede sein konnte. Die dritte Klasse geht auf die Verhältnisse nach dem italischen Kriege (Kap. XXIX).

8) So die Campaner, Livius IX. 6. 7. X. 20. XXIII. 5., Diodor. XIX. 76.

9) Livius VIII. 14. IX. 43., Tertullian. ad nation. II. 8., Apologet. 24., Festus v. municipalia, Cicero pro Milon. 10.

10) So der Dienst der Iuno Sospita zu Lanuvium, Livius VIII. 14. XXI. 62. XXII. 1. 2. XXIII. 31.

11) Dieses zeigen Lanuvium und Tusculum (§. 90), Cumä, Livius XXIII. 35., Atella und Calatia, Livius XXVI. 34., und besonders Capua, Livius XXIII. 2. 7. 35. XXIV. 19. XXVI. 6. 16.

12) Dieses ergiebt sich aus dem Hergang in Capua, Livius IX. 20.

13) Dieses zeigt sich an Cumä, Livius XL. 42.

14) Man sehe Kap. XX. Note 39.

15) Dieses ergiebt sich daraus, dass bei Capua, nachdem ihm zur Strafe alles Municipalwesen genommen war, der Zweifel entstand, wo die Campaner censirt werden sollten, Livius XXXVIII. 28. 36.

16) Denn dieses geschah selbst aus den latinischen Colonien und aus den blos verbundenen italischen Städten (Kap. XXVI).

Aushebung zum Heere. Die Bürger aus den Municipien der ersten Art mussten sich dazu nach der Ordnung ihrer Tribus in Rom stellen [17]). Die Municipien der zweiten Art schickten ihre Contingente, woraus dann am Sammelplatze Legionen gebildet wurden [18]). Das Prägen eigener Münzen hörte aber bei beiden Arten von Municipien auf; nur bei Capua, Atella und Calatia dauerte es noch eine Zeitlang aus örtlichen Gründen fort, und zwar so, dass sie mit eigenem Namen vorzugsweise nur Kupfergeld, Silbergeld aber fast insgemein mit dem Namen von Rom münzten [19]).

213. Zur Verwaltung des unterwürfigen Italiens dienten insbesondere die Präfecturen [20]). Schon in der ältesten Zeit wurden in ganz unterthänig gemachte Städte Präfecten geschickt [21]). Dasselbe geschah unstreitig auch später in die Städte, denen ausnahmsweise alle eigene Municipalverfassung genommen war [22]). Hieran schloss sich die An-

17) Man sehe §. 193.

18) Festus v. municeps (Note 2). Dieses zeigt auch die Campanische Legion, welche (473) nach Rhegium zur Beschirmung der Stadt gelegt wurde und an ihr den schweren Verrath begieng, Livii epit. 12. 15., Livius XXVIII. 28., Diodor fragm. libr. XXII. ed. Bip. T. IX. p. 289. 290., Polyb. I. 7., Valer. Max. II. 7, 15. Diese Legion war die achte des Heeres, Oros. IV. 3.

19) Die Beweise giebt Mommsen Röm. Münzwesen S. 223–227. 249–253. Mit dem Umstande, dass jene drei Städte die civitas sine suffragio nicht cum suffragio hatten, hängt aber jenes Münzrecht, wie Mommsen meint, gewiss nicht zusammen.

20) Davon handeln: Savigny Röm. Recht im Mittelalter Th. I. §. 14., Niebuhr Röm. Gesch. III. 338–340., Zumpt über Municipium, Colonia, Praefectura (Abhandl. der Berl. Akad. 1839), Mommsen Oskische Studien (Savigny Zeitschr. XIII. 175), Röm. Münzwesen S. 226. 249., Röm. Gesch. II. 7., Becker-Marquardt II. 3, 166. III. 1, 21–25, Voigt Ius naturale II. 369–372. 492–495. Man begeht aber mehr oder weniger den Fehler, dass man zu sehr generalisirt und den Wechsel der Zeiten zu wenig in Anschlag bringt. Die im Texte gegebene Darstellung schliesst sich enge an die Quellen an, und giebt keine grössere Gewissheit, als die Lage derselben gestattet.

21) Dionys. III. 50., Livius I. 38.

22) So nach Anagnia und andere Hernikische Städte, Livius IX. 43.

wendung, die von dieser Einrichtung bei Capua gemacht wurde. Im Jahr 436 veranlassten die inneren Zerwürfnisse daselbst, dass aus Rom Präfecten zur Organisation des Gemeinwesens dahin geschickt wurden[23]). Doch war der Stadt ihre selbstständige Municipalverfassung geblieben[24]). Allein im Jahr 543 wurde Capua wegen seines im Hannibalischen Kriege (538) begangenen Verrathes ganz umgewandelt, die senatorischen Geschlechter vertilgt, die Bürger des römischen Bürgerrechts beraubt[25]) und anderwärts angesiedelt, die Häuser wie die Landschaft als römische Domäne erklärt, nur Freigelassene, Krämer und Handwerker in der Stadt behalten, und auch diesen nicht der geringste Schein eines Municipalwesens gelassen, sondern zur Handhabung der Ordnung jährlich ein Präfect dahin geschickt[26]). In gleicher Weise wurden die abgefallenen Städte Atella und Calatia behandelt[27]) und ebenfalls unter Präfecten gestellt[28]). In dem Masse als nun die Römer durch eine grössere Abhängigkeit der Municipien ähnlichen Vorfällen vorbeugen und ihr Recht und ihre Gesetze in denselben einführen und befestigen wollten, wurden auch noch viele andere Städte zu Präfecturen gemacht, jedoch in gelinderer Weise. Allgemein behielten sie eine Art von Gemeinwesen,

23) Livius IX. 20.

24) Man sehe die Zeugnisse in der Note 11.

25) Ausgenommen von dieser Verfügung waren die dreihundert Campanischen Ritter, die in Sicilien treu fortgedient hatten, Livius XXIII. 7. Diese waren schon 539 als römische Bürger Gebliebene erklärt worden; da aber das Gemeinwesen, dem sie angehörten, vom römischen Bürgerrecht abgefallen war, so sollten sie angesehen werden, als ob sie am Tage vor diesem Abfall Municipalbürger von Cumä geworden wären, Livius XXIII. 31. Ueber den Irrthum Madvigs sehe man Kap. XIV. Note 33.

26) Livius XXVI. 16. 33. 34. XXVII. 3. XXVIII. 46. XXXI. 29. XXXVIII. 28. 36., Cicero adv. Rull. I. 6. II. 32. In diesem Sinne sagt Veil. Pat. II. 44. Capua in formam praefecturae redacta erat. Dieser Zustand blieb bis 695, wo eine Colonie dahin kam, Dio Cass. XXXVIII. 7., Tacit. annal. XIII. 31.

27) Livius XXII. 61. XXVI. 16. 33. 34. XXVII. 3.

28) Festus v. praefecturae.

jedoch keine eigenen Magistrate, wenigstens nicht für die Rechtspflege, sondern dafür wurde ihnen aus Rom ein Präfect zugeschickt, und zwar mit einer Unterscheidung. Gewisse Städte waren den vier Präfecten zugetheilt, welche jährlich unter den XXVIviri vom Volke erwählt wurden[29]). In die Anderen wurden die Präfecten vom Prätor geschickt[30]). Die Präfecturen der ersten Art waren die Campanischen Städte Capua, Cumä[31]), Casilinum[32]), Volturnum, Liternum, Puteoli[33]), Acerrä, Suessula, Atella, Calatia[34]). Zu denen der zweiten Art gehörten Fundi, Formiä[35]), Cäre[36]), Venafrum, Allifä und Atina[37]) in Samnium, Privernum[38]), Anagnia[39]), Frusino, Reate, Nursia, Saturnia in Etrurien[40]), Arpinum[41]); ferner Amiternum[42]) und Peltvinum[43]) im Lande der Vestiner, und die Präfecturen im Picenischen Gebiete[44]).

214. Die Präfecturen wurden aber, auch von Capua

---

29) Man sehe oben §. 141.

30) Festus v. praefecturae, Dio Cass. LIV. 26. Auf Festus beruht grösstentheils die im Texte folgende Aufzählung. Was aber Niebuhr im dritten Theile seiner Geschichte über die Zeitpunkte sagt, wo diese Städte zu Präfecturen wurden, sind unbegründete Hypothesen.

31) Orelli-Henzen n. 6463. Man sehe über Cumä Kap. XIV. Note 9.

32) Dahin wurde später von Cäsar eine Colonie deducirt, Cicero Phil. II. 40.

33) In diese drei Städte wurden im Jahr 560 Colonien deducirt, Livius XXXII. 29. XXXIV. 42. 45.

34) Ueber diese Städte sehe man Note 27. und Kap. XIV. Note 9. 11. 12.

35) Man sehe Kap. XIV. Note 8. 29.

36) Man sehe Kap. XIV. Note 17—23.

37) Cicero pro Plane. 8.

38) Man sehe Kap. XIV. Note 13. 26.

39) Man sehe darüber Kap. XIV. Note 14.

40) Im Jahr 571 wurde eine Bürgercolonie dahin deducirt, Livius XXXIX. 55.

41) Man sehe über diese Stadt Kap. XIV. Note 15. 29.

42) Orelli T. II. n. 3699.

43) Orelli T. II. n. 4036.

44) Caesar de bello civ. I. 15.

abgesehen, gewiss nicht alle auf demselben Fusse eingerichtet, und blieben unstreitig auch nicht immer in ihrer ursprünglichen Lage. Mehrere hatten oder erhielten die Civität mit suffragium, so seit 566 die Formianer, Fundaner und Arpinaten; ihre Bürger waren dadurch selbst zur römischen Magistratur befähigt[45]). Ferner hatte Arpinum seine städtischen Ehrenämter[46]), zwar keine Duovirn, doch aber Aedilen[47]), auch Bürgerversammlungen und Municipalgesetzgebung[48]). Ein Gleiches war auch wohl bei Anderen der Fall. Ferner erlitt unstreitig die Verfassung eine Veränderung, wenn in eine Präfectur eine Colonie deducirt wurde[49]). Endlich später wurden die meisten Präfecturen durch die Anlegung von Militärcolonien ganz umgewandelt[50]).

215. Was endlich die Verhältnisse derjenigen Völker betrifft, die ohne die Civität dem römischen Staate unterworfen worden waren, so waren sie nicht gleichförmig. In der strengsten Lage befanden sich diejenigen, die zur Strafe als abgefallene Bundesgenossen der Freiheit und der Ehre des Kriegsdienstes beraubt den durchreisenden Magistraten wie Knechte der Republik Dienste thun mussten[51]). Etwas

45) Dieses zeigt das Beispiel des Marius aus Arpinum, Valer. Max. VI. 9, 14.

46) Valer. Max. VI. 9, 14. Arpinatibus honoribus. Dieses Zeugniss berührt das Jahr 629.

47) Denn noch später war dieses die einzige Art von Magistraten daselbst, Cicero ad fam. XIII. 11., Orelli T. I. n. 571. Aehnliches zeigt sich bei Peltvinum, Orelli T. I. n. 3981. 4036.

48) So wenigstens 639, Cicero de leg. III. 16.

49) Man sieht dieses deutlich an Puteoli (Note 33). Dieses nennt sich 649 nicht mehr Präfectur, sondern Colonie, und hat auch die Verfassung einer solchen mit Duovirn, Lex parieti faciundo Puteolis (Haubold monum. p. 71), Valer. Max. IX. 3, 8., Plutarch. Sylla 37. Später heisst es ein Municipium, Cicero pro Caelio 2., adv. Rull. II. 31. Endlich unter den Kaisern wurde es eine Militärcolonie, Liber coloniarum I. p. 236., und heisst daher wieder Colonie, Orelli T. I. n. 1694. T. II. n. 3652. 3698. 4430.

50) Man sehe Kap. XXIX.

51) In diesen Zustand kamen die Bruttier wegen ihres Betragens

verschieden war das Verhältniss der wegen ihres Abfalls im Hannibalischen Kriege bestraften campanischen Völkerschaften. Diese wurden nach der Dedition grösstentheils wieder frei erklärt, allein des Bürgerrechts und Grundeigenthums beraubt, und in andere Gegenden verpflanzt[52]; sie waren also des quiritischen Eigenthums unfähig[53], erhielten aber doch aus besonderer Rücksicht das connubium mit Römerinnen[54], und wurden wegen des Census nach Rom gewiesen[55]. Aehnlich war unstreitig der Zustand der Völkerschaften, die nach ihrer Besiegung aus ihrer Heimath weggeführt und in anderen Gegenden Italiens angesiedelt waren[56]. Alle solche unterthänigen Völker behielten zwar auch ihre Heiligthümer und Tempel[57], wurden aber natürlich durch Landvögte oder von den benachbarten Colonien oder Präfecturen aus regiert, und entrichteten einen auf ihre Person unstreitig nach dem Vermögen umgelegten Tribut[58]. Eine eigentliche Grundsteuer von den Häusern und Aeckern, die ihnen zum Eigenthum gelassen waren, war dieser jedoch, wie es scheint, nicht; denn eine solche war nach römischen Ansichten mit dem Eigenthum am italischen Boden unvereinbar[59] und das Kennzeichen einer vom Staate gemachten Verleihung.

---

im Hannibalischen Kriege, Gellius X. 3., Appian. de bello Hannib. 61., Festus v. Brutiani. Eben so die Picenter und Lucaner, Strabo V. 4. §. 13. p. 251. VI. 1. §. 2. p. 253 Casaub. Von ihnen handelt Voigt Ius naturale II. 363—367. 492—495.

52) Livius XXVI. 16. 33. 34. XXVII. 3. XXVIII. 46.

53) Anderer Meinung ist Voigt Ius naturale II. 495—500.

54) Livius XXXVIII. 36.

55) Livius XXXVIII. 28. 36.

56) Dieses war mit den Picentern geschehen, Strabo V. 4. §. 13. p. 251 Casaub. Eben so verpflanzten (574) Cornelius und Bäbius vierzigtausend Ligurer nach Samnium auf römischen ager publicus, Livius XL. 38. Dort sassen sie noch nach dreihundert Jahren unter dem Namen der Cornelianischen und Bäbianischen Ligurer, Plinius hist. nat. III. 16 (11), Liber coloniar. I. p. 235.

57) Livius XLII. 3.

58) Tacit. annal. XI. 22. Stipendiaria iam Italia.

59) Frontin. de controvers. agror. p. 35. Per Italiam, ubi nullus

216. Die Ausdehnung des römischen Staatsgebietes machte nun auch neue Einrichtungen nothwendig. Zur Beaufsichtigung und Erhebung der daraus sich ergebenden Einkünfte wurde es im Jahr 487 unter vier Quästoren vertheilt[60]), wovon der Eine in Ostia, der Zweite in Cales[61]), die beiden Anderen wahrscheinlich am oberen Meere ihren Sitz hatten[62]). Auch wurden nun mancherlei neue Gränz- und Hafenzölle angelegt[63]).

Fünf und zwanzigstes Kapitel.

Von den Colonien.

217. Ein hauptsächliches Mittel den Rom unmittelbar untergebenen Theil von Italien zu beherrschen und zu verwalten, waren die Colonien[1]). Wenn nämlich die Römer sich ein Volk unterworfen und ihm seine Landschaft ganz oder zum Theil entrissen hatten, so sicherten sie sich die erworbene Herrschaft gewöhnlich durch eine Schaar, welche sie von Rom aus dahin verpflanzten, und worunter sie die gewonnenen Ländereien vertheilten[2]). Die nächste Absicht

ager est tributarius. — Aggenus in Frontin. p. 4. (In provinciis) omnes etiam privati agri tributa atque vectigalia persolvunt. — Bei Huschke Census S. 72. zeigt sich hier der oben (Kap. XX. Note 19) erwähnte Irrthum.

60) Man sehe Kap. XVII. Note 94.

61) Cicero pro Sext. 17., Tacit. annal. IV. 27.

62) Daher wurden diese Aemter die aquarischen Provinzen genannt, Cicero in Vatin. 5., pro Murena 8 (9).

63) Livius XXXII. 7. XL. 51. Die Anlegung wurde unstreitig vom Senate decretirt, aber auf den Vorschlag der Censoren, die daher hier allein genannt werden.

1) Davon handelt Becker-Marquardt III. 1, 14 — 19. 311 — 322., wo man auch die Literatur findet. Hinzuzufügen sind: Rudorff Röm. Feldmesser II. 323—328., Voigt Ius naturale II. 337—344.

2) Appian. de bell. civ. II. 140.

dabei war also eine stehende Besatzung [3]) zu haben, um die besiegten Einwohner im Zaum zu halten und das Gebiet gegen feindliche Einfälle zu vertheidigen [4]). Zugleich erreichte man dadurch in der alten Zeit, wo selbst die patricischen Familien ein geringes Grundeigenthum hatten, dass die Haussöhne gleich versorgt und die Heredien vor Zersplitterung bewahrt wurden. Dieses ist die Bedeutung einer Colonie [5]). Darunter darf also nicht eine Niederlassung von eigenmächtig und unbestimmt Ausgewanderten gedacht werden, sondern eine bestimmte Zahl von Familien, die kraft eines öffentlichen Beschlusses, zusammen, an einen bestimmten mit Wohnungen versehenen Ort [6]) deducirt wurden, um hier nach bestimmten Rechtsverhältnissen ein Gemeinwesen zu bilden. Jene Art Colonien zu gründen, war italisch [7]), nicht den Römern eigenthüm-

---

3) Diese Bestimmung der Colonen als Besatzung zu dienen, wird in vielen Stellen deutlich bezeichnet, Appian. de bell. civ. I. 7., Dionys. II. 53. 54. V. 43. 60. VI. 32. 34. VII. 13., Livius I. 56.

4) Siculus Flaccus de condic. agror. p. 135. Coloniae autem dictae sunt, quod (populi) Romani in ea municipia miserint colonos, vel ad ipsos priores municipiorum populos coercendos, vel ad hostium incursus repellendos. Denselben Grundsatz berichtet Cicero adv. Rull. II. 28 (27). Anwendungen zeigt Livius IV. 11. X. 10. 21., Cicero pro Fonteio 2 (1).

5) Servius ad Aen. I. 12. Sane veteres colonias ita definiunt. Colonia est coetus eorum hominum, qui universi deducti sunt in locum certum aedificiis munitum, quem certo iure obtinerent. Alia: Colonia est, quae graece ἀποικία vocatur: dicta autem est a colendo; est autem pars civium aut sociorum missa, ubi rem publicam habeant ex consensu suae civitatis, aut publico eius populi, unde profecta est, consilio. Hae autem coloniae sunt, quae ex consensu publico, non ex secessione sunt conditae.

6) Ausnahmsweise kommt auch eine Colonie an einem Orte vor, den erst die Römer mit Wohnungen einrichteten, Dionys. IV. 63.

7) Sie findet sich bei den Samniten, Aequern, Etruskern, Volskern, Livius IV. 37. 49. V. 33. VII. 27., bei den Umbrern, Strabo V. 1. §. 10. p. 216 Casaub., und in einem recht anschaulichen Beispiel an Posidonia, welches ursprünglich griechisch, eine lucanische Colonie wurde, Strabo VI. 1. §. 3. p. 254 Casaub., Athenaeus XIV. 31. ed. Schweigh.

lich[8]); aber sie wurde durch geschickte Benutzung eines der wichtigsten Mittel, wodurch sie ihre Herrschaft über Italien verbreiteten.

218. Die Stadt, die auf diese Weise zur Colonie gemacht worden, enthielt eine doppelte Bevölkerung: die ursprünglichen Einwohner, so weit sie nicht durch den Krieg vertilgt, oder durch Verlust ihres Grundeigenthums vertrieben waren, und die neuen Colonen. Das für diese eingezogene Land betrug in der alten Zeit regelmässig ein Drittheil der Gemarkung[9]); das Uebrige wurde den alten Einwohnern zurückgegeben, und Beide bestellten nun ihre Felder neben einander[10]). Die neuen Colonen bildeten jedoch allein die regierende Bürgerschaft, woraus der Stadtrath und die Obrigkeiten genommen wurden. Die alten Einwohner erhielten zwar auch das römische Bürgerrecht[11]), allein blos als Unterthanen; an der Regierung hatten sie keinen Theil, ausser wenn ihnen zuweilen aus Noth und Begünstigung gestattet wurde, sich bis zur festgesetzten Zahl mit in die Colonie einschreiben zu lassen[12]). Die übrigen blieben von den Colonen völlig getrennt, hatten mit ihnen, wenigstens in der alten patricischen Zeit, nach dem Vorbild der Mutterstadt kein connubium, gewissermassen nicht einmal commercium, da unstreitig deren Land-

8) Es ist daher fabelhaft, wenn Romulus der Erfinder dieser Einrichtung genannt wird, Dionys. II. 16.

9) Dieses Verhältniss wird bei den ältesten Colonien, die Romulus gestiftet haben soll, genannt, Dionys. II. 35. 50.

10) Doch vereinigten sie sich zuweilen dahin, dass die alten Einwohner ausser den zurückerhaltenen eigenen Aeckern auch die der Colonen gegen einen Theil des Ertrages bauten; so in Antium, Dionys. IX. 60.

11) Dieses wird nicht blos von den alten romulischen Colonien, sondern auch von denen der historischen Zeit, Veliträ, Antium und Satricum, berichtet, Dionys. II. 35. 50. III. 49. VII. 13., Livius VI. 17. VIII. 44. IX. 16.

12) Dieses geschah unter andern in Ardea und Antium, Livius IV. 11. VIII. 14.

loose nicht an sie veräussert werden durften. So in ihrem eigenen Hause von einer geringen Anzahl von Fremden entwaffnet darnieder gehalten, suchten sie sich oft, wenn die Gelegenheit günstig schien, der unbequemen Herrschaft durch Vertreibung oder gar Ermordung der Colonen zu entledigen [13]); und wenn unter diesen sich Eingeborene befanden, so nahmen auch diese häufig an der Empörung Theil [14]).

219. Die nöthige Zahl von Colonen wurde in der ältesten Zeit gewiss nur aus den Patriciern genommen. Diese wurden aber dadurch von den Curien und gentes der Mutterstadt nicht getrennt, sondern haben vielmehr Manches davon in die Colonie übertragen. Wenn sich Clienten ihnen anschlossen, so kamen diese zu ihnen in dasselbe Verhältniss, wie in Rom. Alles dieses änderte sich aber, nachdem die Plebejer durch Servius Tullius zu einer höheren Stufe des Bürgerrechts erhoben worden waren. Die Patricier waren nun an Zahl sehr herabgekommen und besassen auch in der Benutzung der Staatsländereien weit grössere Vortheile, als ihnen Colonien bieten konnten. Diese wurden daher jetzt nur aus den Plebejern und selbst absichtlich zu deren Beschwichtigung deducirt [15]). Solche Colonen behielten ebenfalls das Stimmrecht in den römischen Centuriat- und Tribuscomitien, wenn sie gleich der Entfernung wegen dasselbe seltener

13) So sind die häufigen, mit einer eigenthümlichen Erbitterung verbundenen Empörungen der Colonien zu erklären. Beispiele geben Fidenä, Livius I. 27. IV. 17. 31—34., Dionys. V. 40. 43. 52. 60.; Cameria, Dionys. II. 54. V. 49.; Antium, Livius III. 4. 10. 22., Dionys. IX. 62. X. 20. 21.; Veliträ, Livius VI. 12. 13. 21. VIII. 3. 14.; Sora, Livius IX. 23. 24.

14) So scheint in Satricum der Abfall eines Theils des Senats aus einer solchen Mischung entstanden zu sein, Livius IX. 16.

15) Dionys. VI. 43. 44. VII. 13. 28., Livius III. 1. IV. 47. V. 24. Es ist mit diesen Zeugnissen und den allgemeinen Zuständen nicht zu vereinigen, wenn Niebuhr II. 261. 278. 488. 508. Antium (287) und Ardea (311) noch als patricische Colonien betrachtet.

ausübten, und als später die Plebejer in Rom das connubium mit den Patriciern und den Zutritt zur Magistratur erkämpften, so kam dieses auch denen in den Colonien zu Gute [16]).

220. Die Stärke der als Besatzung angesiedelten Mannschaft war in der ältesten Zeit nach einem Grundgesetz, welches aus der Verfassung der Mutterstadt gezogen war, dreihundert Familien [17]), also eine aus jeder gens, und jeder wurden zwei Jugern Landes zugetheilt [18]). Nach diesen beiden Zahlenverhältnissen ist noch im fünften Jahrhundert die Küstencolonie Anxur [19]), und selbst noch nach dem Hannibalischen Kriege sind die fünf Küstencolonien Puteoli, Vulturnum, Liternum, Salernum und Buxentum nur mit dreihundert Familien gegründet worden [20]). Allerdings wurden schon im vierten Jahrhundert [21]) und eben so nach dem Hannibalischen Kriege [22]) Colonien römischer Bürger auch nach einem weit grösseren Massstabe, mit 1500, 2000, 3000 Colonen deducirt; hinsichtlich der Landloose blieb man jedoch dabei noch ziemlich in engen Gränzen [23]). Für die festgesetzte Zahl von Colonen suchte man zunächst Frei-

16) Dass die römischen Bürger in den Colonien die Stimm- und Ehrenrechte in der Mutterstadt nicht einbüssten, hat Madvig de iure coloniar. (Opusc. acad. p. 228 — 254.) überzeugend dargethan, wiewohl er hinsichtlich der älteren Zeit die Verhältnisse nicht genau genug unterscheidet. Ihm folgt auch Becker-Marquardt II. 3, 50. Anderer Meinung ist jedoch wieder Zumpt Studia Romana p. 367.

17) Diese Zahl erscheint bei Cäcina, Antemnä, Fidenä, Dionys. II. 35. 53.

18) Siculus Flaccus de condic. agror. p. 153. Cum antiqui Romanorum agrum ex hoste captum victori populo per bina iugera partiti sunt, centenis hominibus ducenta iugera dederunt.

19) Livius VIII. 21.

20) Livius XXXII. 29. XXXIV. 45.

21) Livius IV. 47. V. 24. VI. 16.

22) Livius XXXIX. 55. XLI. 13.

23) Ihre Grösse wechselt zwischen zwei und zehn Jugern, Livius IV. 47. V. 24. VI. 16. XXXIX. 44. 55. XL. 29. Ganz ungewöhnlich ist im Jahr 577 eine Deduction mit Landlosen von 50½ Jugern, Livius XLI. 13.

willige zu gewinnen[24]). Dabei wurden später auch Latiner zugelassen[25]), und diese erhielten kraft des commercium an den ihnen zugetheilten Landloosen das quiritische Eigenthum; das römische Bürgerrecht erlangten sie aber dadurch nicht[26]). Reichten die Freiwilligen nicht aus, so machte der Consul eine Aushebung durchs Loos[27]), aus den tüchtigsten im Kriege erfahrenen Bürgern[28]), weil man diesen Dienst als eine allgemeine Verpflichtung behandelte. Die Colonen und ihre Nachkommen blieben als römische Bürger auch fortwährend unter der Kriegspflicht. Bei den kleinen Küstencolonien[29]) beschränkte sich jedoch diese Pflicht nach der ursprünglichen Bestimmung blos auf die örtliche Vertheidigung; daher behaupteten sie eine ihnen als heilig und unverbrüchlich zugesicherte Befreiung von allem auswärtigen Dienste zu Lande wie zur See. Die Erstere wurde auch im Hannibalischen Kriege bei Einigen wirklich anerkannt; die Andere aber bei einer etwas späteren Gelegenheit Allen abgesprochen[30]).

221. Ueber die Verfassung der Colonien ist aus den

---

24) Livius I. 11. III. 1. X. 21., Dionys. VII. 13. Das Anmelden hiess nomen dare, das Einschreiben der Angenommenen adscribere, Festus v. adscripti.

25) Diese Stelle stand genau so schon in der vorigen Ausgabe. Es ist daher nicht richtig, wenn Voigt Ius naturale II. 115. der Wissenschaft den Irrthum vorwirft, sie nehme ganz allgemein an, dass in die coloniae civium nothwendig nur römische Bürger hätten deducirt werden können.

26) So entschied der Senat gegen die Ferentinaten (559), Livius XXXIV. 42. 45. Die richtige Auslegung dieser Stelle giebt Madvig de iure coloniar. (Opusc. acad. p. 251).

27) Dionys. VII. 13. 28., Plutarch. Coriolan. 13., Livius XXXVII. 46.

28) Dieses ergiebt sich schon aus Livius IV. 49. Auch da, wo ohne Gründung einer Colonie die Soldaten mit Ländereien belehnt wurden, wurde wesentlich auf die Dienstzeit gesehen, Frontin. strategem. IV. 3, 12., Livius XXXI. 4. 49. XXXII. 1.

29) Davon handeln Madvig p. 264—266., Huschke Servius Tullius S. 481—483., Rudorff Röm. Feldmesser II. 325. 327., Mommsen Röm. Münzwesen S. 224., Röm. Gesch. I. 7. S. 90. II. 7. S. 387.

30) Livius XXVII. 38. XXXVI. 3.

älteren Zeiten wenig bekannt. Sie hatten nach dem Vorbild der Mutterstadt einen Senat[31]), ursprünglich wohl den dreihundert Colonen entsprechend von dreissig Rathsherrn, und Magistrate[32]), wovon unter der Republik die Duovirn[33]) nach Art der Consuln die höchsten waren, und welche wie die in Rom das Recht der toga praetexta hatten[34]). So stellte eine Colonie ein verkleinertes Abbild der Mutterstadt dar[35]). Auch das Religionswesen wurde ganz nach dessen Art zu Rom eingerichtet[36]). Doch hatten mehrere Colonien ihre besondere aera von der Gründung der Colonie an[37]). Eigene Censoren hatten sie aber nicht, sondern zum Census mussten sich die Colonen nach Rom begeben[38]). Daher wurde auch das Bauwesen in diesen Colonien von den Censoren in Rom besorgt[39]).

222. Dieses System der Bürgercolonien in Verbindung mit den unten zu erwähnenden latinischen Colonien trug wesentlich zur Unterwerfung Italiens und des cisalpinischen Galliens bei. Als die Halbinsel daran gewöhnt war, bedurfte es der Gründung von Colonien zu diesem Zwecke nicht mehr. Nun aber trat dafür ein neuer und anderer Zweck ein, indem C. Gracchus in seinem Tribunate (631) auf den Gedanken verfiel, durch die Deduction von Colonien in Verbindung mit seinen anderen agrarischen Massregeln dem ärmeren Theil des Volkes eine Existenz zu

---

31) So in Satricum, Livius IX 16. Satricum wurde (370) zu einer Colonie gemacht, kam drei Jahre darauf in feindliche Hände, wurde aber (406) als Colonie hergestellt. Livius VI. 16. 22. VII. 27.

32) So in Antium, Livius IX. 20.

33) Diese nennt die lex parieti faciundo Puteolis a 649 (Haubold monum. p. 71).

34) Livius XXXIV. 7.

35) Gellius XVI. 13. Coloniae quasi effigies parvae simulacraque (populi Romani).

36) Dieses zeigt Noris Cenotaph. Pisan. diss. I. cap. 5. p. 72.

37) So Interamna, Orelli T. I. n. 689., Puteoli, Lex parieti faciundo (Note 33).

38) Man sehe Kap. XX. Note 39.

39) Dieses zeigen die Beispiele bei Livius XLI. 27.

verschaffen. Dieses führte dazu, Colonien auch ausserhalb der Halbinsel zu deduciren, was auch zur Romanisirung der Provinzen nützlich war. Davon wird noch unten die Rede sein.

223. Die Gründung einer Colonie wurde als eine wichtige Staatsangelegenheit behandelt. Sie wurde vom Senate auf den Antrag des Königs[40]), später eines Consuls[41]), beschlossen; seit dem fünften Jahrhundert aber von den Tribus, denen das Senatusconsult durch einen Tribunen zur Bestätigung vorgelegt wurde[42]). Der Beschluss bestimmte zugleich, welche Zahl von Colonen hingeführt, wie viel Jugern Landes Jedem zugetheilt, und wie viel Curatoren zur Ausführung ernannt werden sollten[43]). Kraft dieses Senatusconsultes oder Plebiscits wurden diese dann von den Centurien[44]) oder später von den Tribus[45]) erwählt, und von den Curien auf die im Gesetze bestimmte Reihe von Jahren[46]) mit dem imperium bekleidet[47]). Sie erhielten auch ein grosses Gefolge von Schreibern und Gehülfen für die Vermessungen und Auspicien[48]). Ueberhaupt stand dieses Amt in grossem Ansehen und wurde

40) Dionys. II. 35.

41) Livius II. 47. VIII. 14. 16. IX. 28., Dionys. VII. 13.

42) Livius XXXII. 29. XXXIV. 53. XXXV. 40. Zuweilen wird aber das Senatusconsult allein genannt, Livius XXXVII. 46. 47. XLIII. 17. Die Angabe von Rudorff Röm. Feldmesser II. 331., dass ein Volksschluss erst seit Gracchus erfordert worden, ist irrig.

43) Gewöhnlich drei, also noch nach dem alten Recht Einer aus jedem Stamm. Doch kommen später auch zwei, fünf, sieben, zehn, zwanzig Curatoren vor.

44) Es heisst zwar der Consul habe sie creirt, Livius III. 1. VIII. 16. IX 28. XXXII. 2., oder in andern Fällen der Prätor, Livius X. 21. XXXVII. 46. XXXIX. 23. Allein es lässt sich entschieden zeigen, dass dieser Ausdruck nur den Vorsitz und die Leitung der Wahl bezeichnet, Livius I. 60. II. 2. III. 8. 55. IV. 7.

45) Cicero adv. Rull. II. 7.

46) Gewöhnlich auf drei Jahre, Livius XXXII. 29. XXXIV. 53.

47) Cicero adv. Rull. II. 11.

48) Cicero adv. Rull. II. 12.

oft von Consularen bekleidet[49]). War der Platz ein offener Ort, so gab man ihm erst die zur Sicherheit der Besatzung nöthige Festigkeit[50]). Dann wurde die zur Vertheilung bestimmte Flur regelmässig vermessen, begränzt, und die Stücke unter die eingeschriebenen Colonen verloost[51]). Das Ueberschüssige blieb römisches Staatsgut, und es konnten dahin noch nachträglich Colonen gesendet werden[52]); oft erhielt es auch die Colonie zum Geschenk[53]). Die Vermessung wurde aber immer mit Auspicien begonnen[54]); und dieses gab jeder Landassignation eine religiöse Sicherheit; denn in eine Colonie, die so gegründet war, konnte, so lange sie bestand, ohne Frevel keine neue deducirt werden[55]).

---

49) Beispiele sind T. Quinctius, Cäso Duilius, C. Terentius Varro, P. Aelius Pätus, Livius III. 1. VIII. 16. XXXI. 49. XXXII. 2.

50) Dieses geschah bei den Colonien im cisalpinischen Gallien, Polyb. III. 40., auch später bei einer Militärcolonie in Britannien, Tacit. annal. XIV. 31.

51) Die genauere Beschreibung dieses Verfahrens wird besser mit den Militärcolonien verbunden, weil die Schriftsteller, welche davon handeln, grösstentheils nur noch solche Colonien vor Augen hatten.

52) Livius XXXV. 9., Agennius de controv. agror. p. 81.

53) Diese Unterscheidung, dass das Ueberschüssige bald dem römischen Volk verblieb, bald der Colonie überlassen wurde, kommt auch bei den Schriftstellern über das agrarische Recht häufig vor, Siculus Flaccus de condic. agror. p. 162., Agennius de controv. agror. p. 81., Hyginus de limit. constituend. p. 202., Hyginus de condic. agror. p. 117., Nipsus p. 295.

54) Hyginus de limit. constit. p. 170. Posita auspicaliter groma.

55) Cicero Philipp. II. 40.

Sechs und zwanzigstes Kapitel.

Von den italischen Bundesgenossen.

224. Eine wichtige Seite des römischen Staatsrechts bezog sich auf die italischen Staaten, welche dem römischen Staatsverband nicht einverleibt, sondern dem Namen nach noch selbstständig und mit Rom alliirt waren[1]). Von denselben wurden im Allgemeinen zwei Abstufungen unterschieden: die Latiner und die übrigen italischen Bundesgenossen[2]). Der latinische Name begriff erstlich die Völker, die noch als latinische von dem alten Bunde übrig waren; zweitens diejenigen, worauf jener Name künstlich übertragen worden[3]); drittens die wichtigen latinischen Colonien[4]), von deren Ursprung und Verhältniss genauer zu reden ist.

225. Schon gleich nach der Vereinigung Roms mit dem latinischen Bunde wurden neben den Colonien, die in Rom aus den Curien gezogen waren, auch Andere, unstreitig von Rom und Latium zusammen, statt der bedungenen Theilung der gemeinschaftlich eroberten Ländereien gestiftet. Seit dem Beitritt der Herniker müssen auch diese zugezogen worden sein. So entstand der Unterschied von Bürgercolonien, die von der Stadt[5]), und Anderen, die vom Bunde ausgegangen waren. Welche Colonien zu der

1) Man sehe §. 99. Ein Verzeichniss derselben giebt Mommsen Röm. Münzwesen S. 243—246. Irrig ist es jedoch, wenn er auch die Bruttier (Kap. XXIV. Note 51) unter die socii zählt. Dieses verneint ausdrücklich Gellius X. 3.

2) Lex Thoria cap. 9. ed. Rudorff. Seciumve nominisve Latini. — Sallust. Iugurtha 40. Per homines nominis Latini et socios Italicos. — Noch eine dritte Art will Niebuhr II. 85. unterscheiden, diejenigen, welche in dem alten Verhältnisse der Isopolitie standen. Allein dawider sehe man Madvig de iure colon. (Opusc. academ. p. 239).

3) Man sehe §. 90. 94.

4) Sie gehörten zum nomen latinum, Livius XXVII. 9.

5) Der Ausdruck coloni ab urbe missi bei den Bürgercolonien ist nicht zufällig, Livius II. 31. IV. 47.

einen oder der anderen Art gehörten [6]), und wie die Bundescolonien benannt waren, lässt sich nicht bestimmen [7]); eben so wenig wie jene Mischung ihrer Bestandtheile in der Verfassung durchgeführt war. Mit der Zerstörung der latinischen Eidgenossenschaft hörte natürlich jenes Verfahren ganz auf; allein der staatskluge Gedanke der Römer, nach eigenem Gutbefinden fortwährend aus den Latinern Colonien zu deduciren, trat an die Stelle [8]). So entstand der Unterschied zwischen Colonien römischer Bürger und latinischen [9]). Die Deduction der letztern begann gleich nach der Zerstörung des latinischen Bundes [10]), und wurde so thätig fortgesetzt, dass unter den drei und fünfzig Colonien, die Rom bis zu Anfang des zweiten punischen Krieges gegründet hatte [11]), nach der im Jahr 545 gemachten Aufzählung dreissig latinische waren [12]). Später kamen noch

---

6) Bei den in der alten Zeit gegründeten Colonien wird die Eigenschaft nicht näher angegeben, und daraus, dass mehrere derselben im Hannibalischen Kriege als latinische erscheinen, Livius XXIX. 15., folgt nichts, weil sie mittlerweile häufig umgeändert und neu deducirt worden sind. Gewiss scheint aber doch, nach den Bemerkungen von Niebuhr II. 48. 97. 278., dass Antium (287) als Bundescolonie gegründet war, Dionys. IX. 59.

7) Zwar werden damals zwei Colonien, Pometia und Cora, latinische genannt, Livius II. 16.; allein darunter sind, wie Niebuhr II. 24. gezeigt hat, albanische gemeint. Anderer Meinung ist freilich Madvig de iure colon. (Opusc. acad. p. 259).

8) Dieses Recht haben die römischen Schriftsteller vor Augen, wenn sie so reden, als ob auch in der älteren Zeit alle Colonien blos von Rom ausgegangen wären.

9) Der Name, latinische Colonien, findet sich zwar erst zur Zeit des Hannibalischen Krieges, Livius XXVII. 9. 10. XXIX. 15. Doch kann man annehmen, dass alle seit dem fünften Jahrhundert deducirten Colonien, die später als latinische erschienen, schon damals nach latinischem Recht gegründet waren.

10) In den ersten vier und dreissig Jahren seit der Zerstörung des Bundes sind zehn Colonien dieser Art deducirt worden, Livius VIII. 16. IX. 26. 28. X. 1. 3. 10.

11) Ascon. in Pison. fragm. 2. p. 3. 4 Orell.

12) Diese nennt Livius XXVII. 9. 10. XXIX. 15. Heyne hält irrigerweise diese dreissig Colonien für diejenigen, die allein von den

Andere hinzu [13]). Die wesentliche Absicht dabei war in den dazu geeigneten Landstädten aus erprobten Kriegern treuer Bundesgenossen eine kräftige wohlhabende ackerbautreibende Bevölkerung als eine Pflanzschule immer nachwachsender bedeutender Streitkräfte anzusiedeln [14]). Daher wurden diese Colonien nach einem weit grösseren Massstabe wie die des alten Rechts angelegt, indem drei, vier, oft sechstausend Mann hingeschickt [15]), und Jedem ein ansehnliches Landloos zugetheilt wurde [16]). Auch wurde jene Mannschaft in angemessener Weise aus Fussvolk und Reiterei gemischt, und die Grösse der Landloose für den Fussknecht, Centurio und Reiter verschieden bestimmt [17]). Zugleich erreichte man durch jenes Verfahren, dass die Bundesgenossen durch solche grosse Belohnungen an Rom gefesselt, die allzu grosse Bevölkerung ihrer Städte abgeleitet, und durch sie die Mittel der römischen Herrschaft auch in entlegenen Gegenden vervielfacht wurden, ohne die eigenen Bürger allzu weit von der Mutterstadt zu entfernen. Doch konnte sich auch ein römischer Bürger zu einer latinischen Colonie angeben; nur leistete er dadurch auf sein Bürgerrecht Verzicht [18]).

226. Der Grundgedanke bei diesen latinischen Colonien war, dass sie wie Glieder des nomen Latinum kleine selbstständige mit Rom föderirte Staaten bilden sollten [19]). Auch ihre Verfassung war unstreitig jener der Städte La-

---

drei und fünfzig übrig gewesen wären. Das Gegentheil ergiebt sich aber schon aus Livius XXVII. 38.

13) Das Verzeichniss Aller giebt Mommsen Röm. Münzwesen S. 230—234.

14) Wie wichtig diese Streitkräfte für Rom waren, ergiebt sich aus Livius XXVII. 10.

15) Livius VIII. 16. IX. 26. 28. X. 1. 3. XXXV. 9. 40. XXXVII. 46. 47. 57. XL. 34.

16) Livius XXXV. 9. 40. XXXVII. 57. XL. 34.

17) Livius XXXV. 9. 40. XXXVII. 57. XL. 34.

18) Cicero pro Caecina 33., Declam. pro domo 30., Boethius in Topic. 2. Eine Folge davon giebt Gaius I. 131.

19) Cicero pro Balbo 24. Latinis id est foederatis.

tiums nachgebildet. Sie hatten ihre eigene Regierung, ihre Magistrate und ihren Senat mit den zehn Ersten[20]); ferner ihren besonderen Census und ihre eigenen Censoren; nur wurden seit 550 aus zwölf im Kriege untreu gewordenen Colonien die Listen von ihren Censoren nach Rom gebracht und hier den römischen Censoren vorgelegt[21]). Auch hatten sie das eigene Münzrecht, jedoch seit 485, wo man in Rom Silber zu münzen anfieng, blos auf die Kupfermünze beschränkt[22]). Die regierende Bürgerschaft bildeten aber blos die Colonen; deswegen liessen diese keine Fremdlinge sich einmischen[23]). Ihre Verpflichtung gegen die Mutterstadt an Geld und Mannschaft wurde in den vorkommenden Fällen nach Verhältniss der Bevölkerung genau bestimmt[24]); daher war beiden Theilen daran gelegen, dass die Colonie bei Kräften blieb, und wenn diese allzu sehr geschwächt waren, so wurde eine Ergänzung durch neue Colonen vorgenommen[25]).

227. Was das Verhältniss der Latiner zum römischen Bürgerrecht betrifft, so ist vor Allem hervorzuheben, dass ihre bürgerliche Rechte als die von Stammverwandten Völkern dem römischen Recht schon an sich sehr ähnlich waren[26]), und von Rom aus absichtlich immer ähnlicher gemacht wurden[27]). Aber auch dem römischen Bürgerrecht selbst standen sie sehr nahe[28]). Das commercium

20) Livius XXIX. 15. Der Senat war also in zehn Decurien eingetheilt.

21) Livius XXIX. 15. 37.

22) Die genauen Nachweisungen giebt Mommsen Röm. Münzwesen S. 229–237.

23) Livius XXXII. 2.

24) Livius XXVII. 9. 10. XXIX. 15. 37.

25) Beispiele geben Venusia, Narnia, Cosa, Placentia, Cremona, Aquileja, Livius XXXI. 49. XXXII. 2. XXXIII. 24. XXXVII. 46. 47. XLIII. 17.

26) Dieses bestätigt jetzt die lex municip. Salpens. c. 21. 22. 23., wonach selbst die künstlichen latini in Salpensa eine latinische potestas, manus, mancipium, tutoris optio und ius patronatus hatten.

27) Man sehe §. 230.

28) Von den Rechtsverhältnissen der Latinität handeln: Savigny

hatten sie von jeher[29]); eben so das connubium[30]). Ferner hatten sie das besondere Ehrenrecht erhalten, dass die von ihnen in Rom eben anwesend waren, wenn sie wie natürlich an den Comitien als Zuhörer Theil genommen hatten, sich auch an der Abstimmung betheiligen konnten, nämlich

---

Ueber die Entstehung und Fortbildung der Latinität (Zeischrift V. 229—241., Verm. Schriften I. 14—18), Der Römische Volksschluss der Tafel von Herakiea (Zeitschrift IX. 312—321., Verm. Schriften III. 293—304), Madvig de iure coloniar. (Opusc. Academ. p. 271 — 284), Becker-Marquardt III. 1, 37—44, Rudorff Röm. Rechtsgesch. I. §. 11. — Man begeht aber insgemein den Fehler, dass man sich das ius Latii schon in der alten Zeit als einen formulirten abgeschlossenen Rechtsbegriff denkt. Dieses wurde es erst, als man die Latinität künstlich an Städte und Personen ausserhalb Italien zu verleihen anfieng.

29) Man sehe §. 85. 87. Ein entschiedener Beweis dafür ist, dass ein Latiner seine Kinder einem Römer rechtsgültig mancipiren konnte. Livius XLI. 8. Auch wäre es gegen alle Analogie, wenn Völker, womit man in einer so uralten engen Verbindung stand, und deren Recht man dem Römischen absichtlich so gleich zu machen suchte, das commercium nicht gehabt hätten. Dennoch behauptet dieses Savigny, indem er das commercium nur ausnahmsweise den achtzehn im Hannibalischen Kriege treu gebliebenen latinischen Colonien beilegt, was mit seiner schlechthin unhaltbaren Ansicht von dem besonderen Recht der zwölf Colonien zusammenhängt (Kap. XXVIII). Als ein nur ausnahmsweise zwölf Colonien zustehendes Recht behandeln es auch Madvig p. 279—283., Becker-Marquardt III. 1, 40. 41. Allein Savigny hat die Stelle des Livius hierin gar nicht beachtet und Madvig hat sie auf eine unhaltbare Weise ausgelegt (Note 35). Auch ist nicht abzusehen, wie das commercium, wenn die Latiner es nicht als Regel hatten, doch zu einem regelmässigen Bestandtheil des künstlichen latinischen Rechts geworden wäre, Ulpian. XIX. 4. 5. Gegen Savigny erklären sich auch Vangerow Latini Iuniani §. 19., Puchta Institutionen I. §. 63., Voigt Ius naturale II. 142—147.

30) Man sehe Kap. XII. Note 21. Dafür spricht auch, dass selbst die zur Strafe des Bürgerrechts beraubten Campaner auf ihr Ansuchen doch das connubium erhielten, Livius XXXVIII. 36. Dieser Ansicht sind auch Niebuhr II. 89., Voigt Ius naturale II. 142—147. Wider das connubium der latini erklären sich jedoch unter Anderen Madvig p. 274—276., Puchta Institutionen I. §. 63., Becker-Marquardt III. 1, 42., Böcking Institutionen §. 35. Allein daraus, dass die späteren künstlichen latini, welche Provinzialen oder Freigelassene waren, das connubium nicht hatten, kann kein Rückschluss auf die alten wirklichen Latiner gezogen werden. Savigny lässt die Frage unentschieden.

in einer Tribus, die durch das Loos ausgemacht wurde[31]). Endlich war ihnen der Erwerb der wirklichen Civität auf mehrfache Art sehr erleichtert. Erstlich hatten die Latiner schon kraft der Isopolitie das Recht der freien Niederlassung in Rom gehabt[32]). Ein Gesetz[33]), man weiss nicht welches, erweiterte dieses dahin, dass jeder nach Rom übersiedelnde Latiner, wenn er nur einen leiblichen Nachkommen zur Fortsetzung seines Stammes in seiner Heimath zurückliess, wirklicher römischer Bürger werden und sich als solcher censiren lassen konnte[34]). Jene Beschränkung wurde freilich auf doppelte Weise durch Spitzfindigkeiten

31) Appian. de bell. civ. I. 23., Livius XXV. 3. Durch die erste Stelle, worin die Latiner von den übrigen Italikern, die gar keine Stimmrechte hatten, auf das Klarste unterschieden werden, wird die Lesart der zweiten ausser Zweifel gesetzt. Diese schöne ganz in den Geist jener Verhältnisse passende Entdeckung machte Niebuhr II. 86. 89. III. 620. Darüber ist jedoch eine grosse Controverse entstanden, wozu man die Literatur von Rein in Pauly Realencyklop. IV. 817. verzeichnet findet. Dawider erklären sich aus in der That gesuchten und unhaltbaren Gründen Huschke Servius Tullius S. 649, dem noch Becker-Marquardt II. 3, 50. III. 1, 44., Eisenhart Provocatio S. 81. folgen. Genau widerlegt sind dieselben jetzt von Zumpt Studia Romana p. 291—295.

32) Man sehe §. 85. 87.

33) Davon handeln: Madvig p. 272. 273. 280. 281., Savigny Tafel von Heraklea (Zeitschr. IX. 316., Verm. Schriften III. 299), Becker-Marquardt III. 1, 43., Huschke Gajus S. 6—9., Ad. Schmidt in einem Freiburger Festprogramm 1856., Rudorff Röm. Rechtsgesch. I. §. 11., Voigt Ius naturale II. 202—208., Zumpt Studia Romana p. 344—352.

34) Livius XLI. 8. Ueber diese lex sind folgende allgemeine Bedenken entstanden. 1) Zweifelhaft ist, ob dieselbe sich blos auf die latini oder auch auf die übrigen socii bezog. Es kommt auf das ac zwischen socios ac latini nominis an. Nach Drakenborch, Marquardt, Schmidt, Rudorff, Zumpt, wäre ac zu streichen, wofür Livius XXXIV. 7. XXXIX. 3. angeführt werden kann. Dawider erklären sich Savigny, Voigt, die sich auf Livius XXXV. 7. berufen können. Eigenthümlich ist Huschke Servius Tullius S. 530. Dieser will das ac beibehalten, aber die ganze Stelle doch blos auf die Latiner bezogen wissen. — 2) Madvig und Marquardt halten das Gesetz für eine nur vorübergehende Massregel. Dawider erklären sich aber mit Recht Savigny, Zumpt.

umgangen[35]), ja zuletzt so ganz offenkundig überschritten[36]), dass wegen der dadurch eintretenden Entvölkerung der latinischen Städte auf deren dringende Beschwerden die eingewanderten Latiner mehrmals in ihre Heimath zurückgeschickt wurden[37]). Zweitens hatten die Latiner das Recht[38]), dass wer von ihnen in seiner Stadt eine jährliche Magistratur bekleidet hatte, eben dadurch schon römischer Bürger wurde[39]). Dass er dieses Bürgerrecht nur für seine

35) Livius redet von duo genera fraudis und es frägt sich worin diese bestanden? Schmidt hält für das zweite genus die offene Ueberschreitung, wovon in der folgenden Note die Rede ist. Allein dawider sind die klaren Worte des Livius, der dieselbe gradezu als noch über die duo genera fraudis und die imagines iuris hinausgehend beschreibt. Die Erklärung ist vielmehr folgende. Das Gesetz verpflichtete natürlich nur solche, die einen Sprössling hatten, den sie zurücklassen konnten; denn an einem Kinderlosen verlor seine Heimathstadt ohnehin wenig. Die Annahme von Madvig und Schmidt, ein solcher habe gar nicht übersiedeln dürfen, ist gewiss irrig und gegen den Geist jener Zustände. Die Latiner nun, welche übersiedeln wollten, mancipirten zuvor ihre Kinder einem römischen Bürger, der sie manumittiren und dadurch zu libertini cives machen sollte. Darin lag eine doppelte fraus. Einmal dass sie nun doch ihre sämmtlichen Kinder in die römische Civität brachten. Zweitens, dass sie sich vorher juristisch kinderlos machten, mit der Absicht, quibus (ut sibi) stirpes deesset, quam relinquerent, ut (cum) cives Romani fiebant. Die Emendationen zu jener Stelle von Huschke, Schmidt, Rudorff, Voigt, sind daher eben so verfehlt und willkührlich als unnöthig. Hervorzuheben ist auch die irrige Auslegung von Madvig, das Mancipiren der Kinder habe nicht vorher, sondern erst dann statt gefunden, wenn man bereits die Civität usurpirt gehabt. Allein Livius sagt sehr klar das Gegentheil.

36) Die Ueberschreitung bestand darin, dass man nun sine lege, das heisst ohne sich an das Gesetz zu kehren, sine stirpe, das heisst ohne Hinterlassung eines Stammes, wenn man auch einen solchen hatte, übersiedelte. Ganz irrig ist es, wenn Schmidt diese Worte auf Kinderlose bezieht.

37) Livius XXXIX. 3. XLI. 8. 9. XLII. 10.

38) Davon handeln: Niebuhr II. 91. 92., Madvig p. 276—278., Savigny Tafel von Heraklea (Zeischr. IX. 317., Verm. Schriften III. 300), Puchta Institutionen I. §. 62., Huschke Gajus S. 11—14., Rudorff Röm. Rechtsgesch. I. §. 11., Zumpt Studia Romana p. 353—357.

39) Appian. de bell. civ. II. 26., Strabo IV. 1. §. 12. p. 187

Person, nicht auch für Frau und Kinder, erhalten, ist eine keineswegs sichere Vermuthung[40]). Drittens verhiess die lex Servilia Glauciae um 650 die Civität zur Belohnung jedem Latiner[41]), auf dessen Anklage ein Magistrat wegen des crimen repetundarum verurtheilt würde[42]). Uebrigens bringen Manche mit dem Rechte der Latiner auch die zwölf Colonien in Verbindung, wovon unter Sulla als etwas Besonderem die Rede ist[43]). Diese Frage kann aber erst später erörtert werden.

228. Schon zu der Zeit, wo die Latiner noch wirkliche Völker Italiens bildeten, wird aber eine künstliche über Italien hinausgehende Anwendung des latinischen Rechts erwähnt, wovon des Zusammenhangs wegen schon hier zu reden ist. In Spanien gab es eine Menge von mehr als viertausend, die von römischen Soldaten mit hispanischen Weibern erzeugt waren. Da diese nach dem Stande der Mutter dediticii also Unfreie waren, so wurde (584) beschlossen,

---

Casaub, Gaius I. 96., Ascon. in Pison. fragm. 2. p. 3 Orell., Decretum Tergest. ap. Orelli-Henzen n. 7168., Lex municip. Salpens. c. 21. Man darf diesen Satz nicht für eine Eigenthümlichkeit der künstlichen erst von Pompejus Strabo erfundenen Latinität (Kap. XXVII) halten; denn Asconius sagt ausdrücklich, dass schon die wirklichen latinischen Colonien jenes Recht hatten. Anderer Meinung ist Niebuhr. Allein dessen Unterscheidung eines maius und minus Latium in der lückenhaften Stelle des Gajus verwerfen mit Recht Madvig, Huschke, Zumpt. Dennoch ist Savigny Niebuhr beigetreten. Früher war er jedoch anderer Ansicht (Zeitschrift V. 238., Verm. Schriften I. 25).

40) Diese hat Puchta aufgestellt, und danach die Stelle des Gajus erklärt, indem er die Lesart: minus latum vorschlug. Huschke und Rudorff haben ihm zugestimmt. Nur will Letzterer minus laetum gelesen wissen, was gewiss keine glückliche Emendation ist. Den Einwand, dass nach dem Stadtrecht von Malpensa die Civität auch der Frau und den Kindern beigelegt wird, will man dadurch beseitigen, dass man dieses als ein besonderes Privilegium ansieht.

41) Davon handeln: Madvig p. 273., Huschke Gajus S. 4—6.

42) Fragm. leg. Servil. c. 23. ed. Klenze., Cicero pro Balbo 24. Nach Klenze hätte sich die lex auch auf Peregrinen bezogen. Dawider erklären sich jedoch Madvig und Huschke.

43) Cicero pro Caecina 35. Davon im Kap. XXVIII.

dass diejenigen, welche dazu geeignet befunden wurden, manumittirt und nach Carteja am Ocean deducirt, aber auch den alten Einwohnern die Aufnahme unter die Colonen gestattet werden sollte. Die Colonie sollte eine latinische sein, und eine von Freigelassenen heissen[44]). Von connubium mit den Römern konnte natürlich dabei nicht die Rede sein.

229. Mit dem Namen des latinischen Volkes dauerten auch die latinischen Ferien fort, und es wurden dort wie ehemals von dem Opferfleisch an die berechtigten Städte vertheilt[45]). Zu diesen gehörten selbst noch diejenigen, die vormals latinisch nun römische Municipien geworden waren[46]). Berathungen über gemeinschaftliche Angelegenheiten fanden aber dabei nicht mehr statt, da Rom nun über die latinischen Hülfstruppen nach Willkühr verfügte; doch blieb das alte Recht noch lange darin sichtbar, dass die Consuln erst nachdem sie die latinischen Ferien gehalten hatten, als Feldherrn zum Heer abgehen durften[47]). Selbst später als alle latinische Städte und Colonien die Civität erhalten hatten, lebte das Andenken Latiums in jenen Festen fort, und diese wurden von Rom noch mit der herkömmlichen Genauigkeit begangen[48]). Doch war schon zu Ciceros Zeit die Theilnahme der Städte daran fast ganz erloschen[49]).

230. Die italischen Bundesgenossen bestanden meistens auch aus solchen Völkern, die durch die Gewalt der Waffen oder durch andere Umstände unter die römische Herrschaft gebeugt worden waren, jedoch scheinbar ihre Selbstständigkeit behalten oder zurück erhalten und in ein Bündniss

44) Livius XLIII. 3. Man vergleiche dazu Kap. XIII. Note 39. Was Voigt Ius naturale II. 354. darüber sagt, hängt eben mit dem Irrthum zusammen, dass er die dediticii zu liberi machen will.

45) Livius XXXII. 1. XXXVII. 3.

46) So Lanuvium, Livius XLI. 16.

47) Livius XXI. 63. XXII. 1. XXV. 12.

48) Dio Cass. XXXIX. 30.

49) Cicero pro Planc. 9.

mit Rom aufgenommen worden waren[50]). Diese Bündnisse waren aber regelmässig auf ungleiche Bedingungen gestellt, und der Sache nach waren die Italiker so gut wie die Latiner von Rom abhängig[51]). Doch gab es mancherlei Unterscheidungen. Einige Staaten waren unter dem Namen eines Bündnisses so gut wie unter der römischen Botmässigkeit[52]). Andere genossen einer grösseren Freiheit, unter Anderen das Recht römische Exulirte bei sich aufzunehmen, so Tibur, Präneste, Neapel[53]). Noch Andere jedoch nur wenige behaupteten sich bis ins siebente Jahrhundert in dem Vorzug eines völlig gleichen Bündnisses, so die Camerten[54]) und die Heracleensen[55]). Uebrigens erfüllten aber auch ihrerseits die Römer ihre Schutzpflichten gegen die Bundesgenossen höchst gewissenhaft und erwarben sich dadurch deren Bewunderung und feste Anhänglichkeit[56]). Alle italischen Bundesgenossen hatten nun wie die Latiner das commercium mit Rom[57]), wahrscheinlich selbst das connubium[58]), vielleicht auch das Recht durch Uebersiedlung zum römischen Bürgerrecht gelangen zu können[59]); Stimmrechte in der Art wie die Latiner hatten sie aber nicht[60]). Diese Rechte italischer Alliirten wurden zuweilen auf künstliche Weise auch einem Ausländer verlie-

---

50) Beispiele giebt Livius VIII. 25. IX. 20.

51) Livius IX. 20.

52) So die Apuler, Livius IX. 20.

53) Polyb. VI. 14 (12)., Cicero pro Balbo 8. 24.

54) Livius XXVIII. 45., Valer. Max. V. 2, 8., Plutarch. Marius 28., Cicero pro Balbo 20.

55) Cicero pro Archia 4., pro Balbo 8.

56) Polyb. III. 91.

57) Man sehe oben Note 34.

58) Dafür macht Niebuhr II. 89. die Stelle des Diodor. exc. Mai. XXXVII. 6. geltend. Dawider ist zwar Madvig p. 274. Ihn widerlegt aber Kiene Bundesgenossen-Krieg S. 16.

59) Livius XLI. 8.

60) Appian. de bell. civ. I. 23.

hen, den dann der Senat in einer italischen Stadt mit Häusern und Grundstücken ankaufte [61]).

231. Zu den Bundespflichten gehörten vor Allem die Subsidien an Truppen, Geld, Getraide, Schiffen [62]) und anderem Material [63]), welche, wenn Rom es verlangte, gestellt werden mussten. Die zur Ergänzung, Erneuerung oder Vermehrung des Bundesheeres nöthige Mannschaft wurde jedes Jahr vom Senate bei der Anordnung des Kriegsplanes mit decretirt [64]), dann von den Consuln auf den Grund der von den Bundesgliedern eingeschickten Listen ihrer waffenfähigen Bevölkerung [65]) die Matrikel der dazu von Jedem verhältnissmässig [66]) zu stellenden Contingente entworfen [67]), diese den Abgeordneten jedes Bundesgliedes, die sich dazu in Rom auf dem Capitolium einfinden mussten, mitgetheilt [68]), und der Sammelplatz bestimmt, wo am festgesetzten Tage die verschiedenen Contingente, jedes unter seinem eigenen Anführer mit dem Consul, dem sie zugetheilt waren, und dessen beiden Legionen zusammenstiessen [69]). Das Hülfscorps der Bundesgenossen bei einem solchen consularischen Heere war gewöhnlich so eingerichtet, dass das Fussvolk nach Abzug des gleich zu erwähnenden Fünftheils dem römischen an

---

61) Livius XLIV. 26. Aehnliches im griechischen Recht (Kap. XI. Note 34).

62) Livius VIII. 25. XXVI. 39. XXXV. 16. XXXVI. 42. XLII. 48.

63) Livius XXVIII. 45.

64) Livius XXI. 17. XXII. 36. XXXIII. 43. XXXIV. 56. XXXV. 20. 41. XXXVII. 2. XXXVIII. 35. XXXIX. 20. XL. 36. XLI. 5. 9. 14. 21. XLII. 1. 31. 35. XLIII. 12. XLIV. 21.

65) Polyb. II. 23. 24.

66) Pro numero cuiusque iuniorum, Livius XXXIV 56.

67) Polyb. VI. 12 (10). Diese Matrikel ist die formula bei Livius XXII. 57. XXVII. 10., Lex (Thoria) cap. 9. ed. Rudorff. Von dieser formula hat Rudorff (Savigny Zeitschrift X. 69) eine ungenaue Vorstellung; er denkt sich darunter ein stehendes Verzeichniss.

68) Livius XXVII. 9. XXXIV. 56.

69) Polyb. VI. 21. 26 (19. 24)., Livius XXXIV. 56. XXXVI. 3. XLI. 5.

Zahl gleich, die Reiterei dreifach stärker war[70]). Für diese Bundestruppen ernannte der Consul aus den Römern[71]) zwölf Präfecten, deren Gewalt völlig jener der zwölf Kriegstribunen der beiden Legionen entsprach[72]), und diese bildeten aus einem Fünftheil ihres Fussvolks und einem Drittheil der Reiterei ein Elitenkorps[73]) für die Fälle, wo es auf vorzügliche Tapferkeit ankam. Der Rest wurde nicht in Legionen sondern in zwei Theile, welche man den rechten und linken Flügel nannte[74]), und weiter das Fussvolk in Cohorten, die Reiterei in Turmen eingetheilt[75]). Zuweilen sind jedoch daraus auch Legionen gebildet worden[76]). Die Anführer jener Abtheilungen waren natürlich aus den Bundesgenossen selbst[77]). Sold und Kleidung erhielten die Bundestruppen von ihren Staaten, die ihnen dazu ihre Quästoren mitgaben[78]); die Verpflegung bestritt aber Rom aus eigenen Mitteln[79]). Bei den Belohnungen aus der Kriegsbeute[80]) oder aus den eroberten Ländereien[81]) wurden sie, besonders die Latiner, häufig in gleichem Masse wie die römischen Soldaten bedacht, und auch bei der Deduction von Colonien, wie beschrieben, wesentlich berücksichtigt. Eine Begünstigung verschaffte Livius Drusus (631)

70) Polyb. III. 107. VI. 26. 30 (24. 28). Beispiele, jedoch auch mit mancherlei Abweichungen, geben die in der Note 64. angeführten Stellen, auch Polyb. II. 24. III. 72.

71) Dieses ergiebt sich aus Livius XXV. 1. XXXIII. 36. Man sehe Duker zu der ersten Stelle. Dadurch wird Niebuhr III. 623. widerlegt. Es mögen aber auch Ausnahmen gemacht worden sein.

72) Polyb. VI. 26. 34. 37 (24. 32. 35).

73) Extraordinarii, Polyb. VI. 26. 30 (24. 28)., Livius XXXV. 3.

74) Ala, Polyb. VI. 26 (24)., Livius XXXI. 21. XXXV. 5.

75) Von diesen Cohorten und Turmen ist häufig die Rede, Livius X. 33. XXIII. 14. 17. XXIV. 20. XXVIII. 45. XXIX. 19. XXX. 41. XXXIII. 36. XLI. 1. XLIV. 40., Sallust. Iugurth. 105.

76) Livius XXXVII. 39.

77) So der Präfect der Cohorte der Peligner bei Livius XXV. 14.

78) Polyb. VI. 21 (19)., Cicero in Verr. V. 24.

79) Polyb. VI. 39 (37).

80) Livius XL. 43. XLI. 7. 13. XLV. 43.

81) Livius XLII. 4., Applan. de bell. civ. I. 18.

den latinischen Soldaten auch durch ein Gesetz, welches gegen Latiner das Ausstäupen mit Ruthen selbst im Kriegsdienst, wo es doch gegen Römer gestattet war, untersagte [82]).

232. Alle diese Verbündeten, die Latiner wie die Anderen, hatten als selbstständige Staaten noch ihre eigenen Landrechte [83]). Daneben wurden jedoch viele Gesetze über das Civilrecht, wie sie in Rom erschienen, bei den Latinern und Italikern in der Form einer freiwilligen Reception eingeführt [84]), namentlich über Zinsgeschäfte, Bürgschaften, Testamente und unzählige Andere [85]), und dadurch die Landrechte dem römischen Recht ähnlich gemacht. In Allem aber, was das öffentliche Recht berührte, übte der römische Senat über diese Staaten gradezu eine Schutzhoheit und entschiedene Autorität aus [86]). Sie mussten sich, wo das gemeine Wohl es verlangte, dessen Anordnungen unterwerfen [87]); er nahm im Interesse des Landfriedens und der öffentlichen Sicherheit auch von den bei ihnen vorkommenden Verbrechen Notiz [88]), und schlichtete ihre Streitigkeiten unter einander [89]). Selbst das Recht Silber zu münzen wurde den föderirten Staaten seit 485 entzogen [90]).

---

82) Plutarch. C. Gracch. 9. Man vergleiche dazu Kap. XIV. Note 55. Der hier erwähnte Fall zeigt jedoch, dass jenes Gesetz die Latiner gegen Todesstrafe nicht schützte.

83) Ein Stück des latinischen Landrechts giebt Gellius IV. 4.

84) Diese Reception gründete sich also nicht auf ein Gebot, sondern wenigstens der Form nach auf einen selbstständigen Beschluss, auf ein fundus fieri, Cicero pro Balbo 8. 21. 24., Gellius XVI. 13. XIX. 8. Fundus hiess hier so viel als auctor, Festus v. fundus.

85) Livius XXXV. 7. Gellius III. 121. 122., Cicero pro Balbo 8.

86) Polyb. VI. 13 (11).

87) So ergieng (568) das Verbot der Bacchanalien durch ganz Italien, Livius XXXIX. 14., SC. de Bacchanalibus (Haubold monum. p. 5). Auch die Lex Didia (611) wider den Luxus, Macrob. II. 13.

88) Polyb. VI. 13 (11). Man sehe Buch V. Kap. V.

89) Man sehe Kap. XVI. Note 8.

90) Die Nachweisungen giebt Mommsen Röm. Münzwesen S. 239—246. 327—330.

Ja die Hoheit Roms über diese Bundesgenossen wurde so, dass die römischen Magistrate, wenn sie durch Italien zogen, von ihnen freien Vorspann, seit 581 auch Bewirthung und andere Ehrenbezeugungen verlangten[91]), und sich in den Städten oft grosse Willkühr erlaubten, wogegen man keine Beschwerden wagte[92]). Sehr wichtig war es daher dass eine Völkerschaft oder Stadt in einer mächtigen Familie zu Rom einen Schutzherrn hatte, der sie dort vertrat[93]), und der Senat erkannte dieses Verhältniss so sehr an, dass er häufig deren inneren Streitigkeiten den Patronen zur Entscheidung übertrug[94]).

Sieben und zwanzigstes Kapitel.

Von den Provinzen[1]).

233. Wenn die Römer ein Volk völlig besiegt hatten und unter ihrer Herrschaft behalten wollten, so wurden in dem Lande zwar Legionen zur militärischen Besetzung

91) Livius XLII. 1.

92) Beispiele giebt Gellius X. 3.

93) So standen (482) die Samniten in der Clientel des Fabricius Luscinus, Valer. Max. IV. 3, 6. Viele Zunamen römischer Grossen sind von solchen Orten, deren Patrone sie waren, Niebuhr I. 616. II. 275. 361.

94) Dionys. II. 11. Beispiele zeigt Livius IX. 20., Cicero pro Sulla 21.

1) Davon handelt Becker - Marquardt III. 1, 72—310. 383—388., wo man auch die Angabe der Literatur findet. Hinzuzufügen ist Voigt Ius naturale II. 373—492. 517—525. Ueber einzelne Punkte verbreitet sich A. W. Zumpt Commentationum epigraphicarum Vol. I. 1850. Vol. II. 1854. Doch vermisst man ungern in den Arbeiten dieses Gelehrten die Präcision und Uebersichtlichkeit, welche zur Bewältigung dieser Masse von Einzelnheiten wünschenswerth ist, und welche die verwandten Forschungen von Ekhel so vortheilhaft auszeichnen. Auch gefällt er sich in der Aufstellung neuer eigener Ansichten, die aber die besonnene Prüfung nicht aushalten.

gelassen, diese jedoch auf dem Friedensfuss eingerichtet und einem Statthalter mit der militärischen Gewalt zugleich die bürgerliche Verwaltung übertragen[2]). So entstand eine Provinz im geographischen Sinne[3]). Die erste Einrichtung geschah durch den Feldherrn, der die Eroberung gemacht hatte, vorbehaltlich der Bestätigung des Senats[4]), oder in den wichtigen Fällen nach den Instructionen, die dieser ihm mit den herkömmlichen zehn Senatoren zufertigte[5]). Eine solche Anordnung begriff sehr genaue und tief in die Landesverfassung eingreifende Bestimmungen[6]), die in der Folge gelegentlich vervollständigt wurden[7]). Doch liess

2) Applan. de reb. Hispan. 38., Livius XXXV. 16. Der Uebergang hierzu hiess imperio in populum tanquam paeatum uti, Livius XXVIII. 34., Cicero de prov. consul. 13 (12).

3) Schon Cicero braucht das Wort in diesem Sinne häufig, pro Archia 4. Die ältesten Provinzen dieser Art waren Sicilien, Cicero in Verr. II. 1., welches seit 513, dann Sardinien, welches seit 519 dazu gemacht wurde. Eine Uebersicht der Folgenden giebt Vell. Pat. II. 38. 39.

4) Plutarch. Marcell. 23., Applan. de bell. civ. II. 9.

5) Dieses zeigt Kap. XVI. Note 9.

6) Strabo IV. 6. §. 3. p. 203. X. 4. §. 22. p. 481 Casaub., Caesar de bello gall. 77., Cicero de prov. consul. 8.

7) Von allen diesen Gesetzen sind nur noch wenige näher bekannt. In Sicilien geschahen die ersten Anordnungen von Marcellus (542), Livius XXV. 40.; dann erliess P. Rupilius nach Beendigung des ersten Sclavenkriegs (623) ein Decret, welches sehr umfassend gewesen zu sein scheint, Cicero in Verr. II. 13., Valer. Max. VI. 9, 8. Asien erhielt viele gute Gesetze von Lucullus (684), Plutarch. Lucull. 23. Pompejus gab (691) den meisten der dort lebenden Nationen eigene Landrechte und Verfassungen, die noch im dritten Jahrhundert nach Chr. in Uebung waren, Strabo XII. 3. §. 1. p. 541 Casaub., Dio Cass. XXXVII. 20. Wie umständlich diese waren, zeigen die aus seinem Gesetz für Bithynien erhaltenen Bestimmungen, Plinius epist. X. 83. 84. 113 — 116. Macedonien behielt auch als Provinz die Gesetze, die es von Aemilius Paullus erhalten hatte, Livius XLV. 32., Iustinus XXXI. 8. In Achaja wurde die Verfassung durch Mummius (608) völlig umgeändert, die dortigen Landrechte jedoch gelassen, Pausanias VII. 16., Polyb. XL. 10., Zonaras IX. 31. Für Cypern verweist Cicero auf das Gesetz des Lentulus (698) und auf seine eigenen Verordnungen, ad famil. XIII. 48.

sie den Besiegten ein eigenthümliches nationales Dasein, und in diesem Sinne wurden die Provinzen selbst noch auswärtige Völker und Verbündete genannt[8]).

234. Zu Befehlshabern in den Provinzen wurden anfangs eigene Prätoren gewählt. Später als es in Rom selbst viele Geschäfte gab, half man sich so, dass man den eben abtretenden Prätoren ihr Amt auf ein Jahr prorogirte, und die Provinzen unter sie, wie bisher unter die wirklichen Prätoren, durchs Loos vertheilte[9]). Dasselbe geschah endlich gegen das Ende der Republik auch mit den Consuln[10]). Doch wurde bei diesen das Sempronische Gesetz noch beobachtet[11]). Nach einem späteren Senatusconsult (701) sollten aber die abtretenden Consuln und Prätoren nicht gleich sondern erst nach fünf Jahren Provinzen erhalten, indem man so den Andrang der Bewerbungen etwas zu vermindern hoffte[12]). Ausserordentlicher Weise konnte auch ein gewesener Prätor als Proconsul[13]) oder ein gewesener Quästor mit dem Recht eines Prätors[14]) in eine Provinz geschickt werden. Dem Ernannten blieb es überlassen, seinen Einzug in die Provinz anzukündigen und anzuordnen[15]). Doch durfte er nicht von Rom abreisen, ehe er,

8) Cicero divin. 5., in Verr. II. 1, 27., Livius XXXII. 27., Sueton. Octav. 23.

9) Kap. XVII. Note 29—35. Dass auch späterhin verloost wurde, zeigt das von Cälius angeführte Senatusconsult, Cicero ad famil. VIII. 8.

10) Consularische Provinzen sind nun sowohl die Länder, die den Consuln um dort nach Verlauf ihres Jahres einen Feldzug zu führen (Kap. XVII. Note 8), wie diejenigen, die ihnen um sie als Proconsuln auf Friedensfuss zu regieren, decretirt waren. Beispiele von Beiden sind die Provinzen, welche den Gegenstand von Ciceros Rede über die proconsularischen Provinzen ausmachen.

11) Die Beweise stehen im Kap. XVII. Note 7. 104.

12) Dio Cass. XL. 30. 46. 56.

13) Cicero de legib. I. 20., Plutarch. Aemil. Paul. 4.

14) Vell. Pat. II. 45., Sallust. Catil. 19., Sueton. Iul. Caes. 9., Hirtius de bell. Alex. 42. 48. Dieser hiess dann quaestor pro praetore, Boeckh inscr. Graec. T. I. n. 364. 1133., Ekhel doctr. numm. veter. T. IV. p. 246.

15) Cicero ad fam. III. 2. 5. 6., fr. 4. §. 3. 4. 5. D. de off. procons. (1. 16).

nach alter Weise mit dem imperium feierlich bekleidet, die herkömmlichen Gebete und Opfer verrichtet hatte[16]. Der Insignien seiner Würde namentlich der fasces konnte er sich schon gleich von den Thoren der Stadt an bedienen[17]; die wirkliche Gewalt übte er aber erst, wenn er in der Provinz angelangt war, aus[18]. Die Verleihung einer Provinz geschah ursprünglich nur für ein Jahr, und eine Verlängerung bedurfte eines besonderen Plebiscits. Dieses machte aber das Cornelische Gesetz durch die Bestimmung unnöthig, dass der Proconsul oder Proprätor die Gewalt bis zur Ernennung eines Nachfolgers bekleiden[19], dann binnen dreissig Tagen nach dessen Ankunft abziehen[20], übrigens aber nach der alten Regel die Würde und deren Insignien bis zu den Thoren der Stadt zurück beibehalten sollte[21]. Das Julische Gesetz beschränkte jenes aber wieder in der Art, dass prätorische Provinzen nicht über ein, consularische nicht über zwei Jahre in derselben Hand gelassen werden durften[22].

235. Die Gewalt des Proconsuls oder Proprätors begriff vereinigt die Befugnisse, welche in Rom an verschiedene Magistrate vertheilt waren[23]. Zur Ausübung derselben benutzte er seine Legaten, die gleichwie sie im Felde zu militärischen Aufträgen gedient hatten[24], so hier die Jurisdiction und andere bürgerliche Verrichtungen mandirt

16) Cicero ad fam. I. 9, 25., in Verr. V. 13., Caesar de bello civ. I. 6., Plutarch. Pompei. 61., Livius XXI. 63. XLII. 49. XLV. 39.

17) Dio Cass. LIII. 13., fr. 1. 14. D. de off. procon. (1. 16).

18) Fr. 1. 4. §. 6. D. de off. procons. (1. 16).

19) Cicero ad fam. I. 9, 25., Ferrat. epist. III. 9.

20) Cicero ad fam. III. 6.

21) Appian. de bell. civ. I. 80., Cicero ad fam. I. 9, 25. Dasselbe bestimmte Augustus, Dio Cass. LIII. 13., und es wurde noch im dritten Jahrhundert beobachtet, fr. 16. D. de off. procons. (1. 16).

22) Cicero Philipp. I. 8., Dio Cass. XLIII. 25., Ferrat. epist. III. 14.

23) Fr. 7. §. 2. D. de off. procons. (1. 16), fr. 10. 11. 12. D. de off. praes. (1. 18). Doch waren sie keine eigentlichen Magistrate, sondern blos in potestate, fr. 13. D. de iurisd. (2. 1).

24) Davon handelt Kap. XXI. Note 32. 33. 34.

erhielten[25]). Eben so gieng auf den Quästor, der dem Feldherrn als Kriegszahlmeister beigegeben war[26]), die Erhebung und Verrechnung der Einkünfte in der Provinz über[27]). Zwischen ihm und seinem Prätor sollte nach alter Sitte ein Verhältniss der Pietät wie zwischen Sohn und Vater bestehen[28]). Ausser der eigentlich prätorischen Cohorte, die seit P. Scipio bei den Legionen die Leibwache des Feldherrn bildete[29]) und welche auch die Prätoren in den Provinzen beibehielten[30]), hatten diese noch ein anderes ansehnliches Gefolge, welches theils aus ihren Freunden und Bekannten, die sich freiwillig an sie anschlossen, theils aus den ihnen beigegebenen Schreibern[31]), Dolmetschern[32]), Aerzten, Weissagern, Herolden und andern Dienern bestand[33]), und dieses wurde auch die prätorische Cohorte genannt[34]).

236. Das Verhältniss der Provinzen zum römischen Volke war grundsätzlich dass einer unbedingten Unterthänigkeit, welche den Herrscher zu Allem berechtigte, was ihm zweckmässig schien[35]). Klugheit und die Macht

25) Cicero in Vatin. 15., fr. 4. §. 6. fr. 5. 6. pr. fr. 10. §. 1. fr. 11. 12. 13. 15. D. de off. procons. (1. 16).

26) Davon handelt Kap. XXI. Note 37. 38.

27) Cicero divin. 10. ib. Schol. p. 113 Orell., in Verr. II. 1, 14. ib. Schol. p. 167 Orell., ad famil. II. 17. In Sicilien gab es der ehemaligen Eintheilung der Insel in die karthaginensische und die griechische Landschaft entsprechend zwei Quästoren, einen in Lilybäum, den andern in Syrakus, (Ascon.) in Verr. II. 4. p. 207 Orell.

28) Cicero divin. 19., in Verr. II. 1, 15., pro Planc. II., ad famil. XIII. 10. 26.

29) Festus v. praetoria, Appian. de reb. Pun. 8., Caesar de bello civ. I. 75., Cicero ad famil. X. 30.

30) Cicero ad famil. XV. 4.

31) Diese wurden in Rom aus den Decurien durchs Loos gezogen, Cicero Catil. IV. 7 (8)., Plinius epist. IV. 12.

32) Cicero ad famil. XIII. 54., in Verr. III. 37., Plutarch. Cato mai. 12., Plinius hist. nat. VI. 5.

33) Cicero in Verr. II. 10. 30., Appian. de reb. Pun. 66.

34) Cicero ad Quint. I. 1, 4., in Verr. II. 1, 14. 2, 11. 13. 3, 11. 28.

35) Cicero in Verr. II. 3. Quasi quaedam praedia populi Romani sunt vectigalia nostra atque provinciae.

der Umstände nöthigten jedoch zu gewissen Beschränkungen. Man blieb im Ganzen dem Grundsatz getreu, die nationalen Eigenthümlichkeiten vorläufig anzuerkennen und allmählich dem römischen Wesen ähnlich zu machen [36]). Die Eingeborenen wurden daher bei ihren Landrechten gelassen [37]), oder, wenn sie durch Dedition unter Rom gekommen waren, solche ihnen bei ihrer Freierklärung zurückgegeben [38]). Jedoch wirkte Rom darauf in verschiedener Weise ein. Schon das erste Organisationsgesetz einer Provinz enthielt die für die Rechtspflege und das bürgerliche Recht erforderlichen Anordnungen [39]). Diese wurden durch die Edicte vervollständigt und weiter ausgebildet, welche die Statthalter beim Antritt ihres Amtes über die Grundsätze ihrer Verwaltung aufstellten, und worin sie auch Vieles über die Procedur und das Privatrecht, oft mit ausdrücklicher Beziehung auf die Edicte der Prätoren zu Rom, festsetzten [40]). Auch wurden in Rom schon jetzt Gesetze absichtlich für die Provinzen erlassen, und dadurch das römische Recht immer mehr hier verbreitet [41]). Was aber zur Ausgleichung der Rechtsverschiedenheit ganz besonders beitrug, war, dass dasjenige, was man im römischen Recht als aus dem ius gentium entnommen ansah, auch auf die Provinzialen angewendet wurde [42]).

237. Die Grundlage der Verwaltung bildete die Ein-

36) Gut ist dieses in dem genannten Werke von Voigt durchgeführt.

37) Sie hatten also suas leges, Cicero in Verr. II. 13. 22., ad Att. VI. 1, 15. VI. 2, 4., ad fam. XIII. 19., pro Flacco 30.

38) Cicero in Verr. II. 37., Plutarch. Marcell. 23. — Das Recht der eigenen Gesetzgebung auch für die Zukunft lag jedoch darin nicht; sondern diese Autonomie war ein besonderes Vorrecht, wovon unten.

39) Dieses zeigen Cicero in Verr. II. 13. 37., Dio Cass. XXXVII. 20.

40) Cicero ad fam. III. 8, 3. 4., ad Att. V. 21, 11. VI. 1, 5. 7. 15., in Verr. II. 1, 43. 45. 46. II. 2, 13. II. 3, 10. 65., Gaius I. 6.

41) Ulpian. XI. 18., Gaius I. 183. 185. III. 122. Mehr im Kap. XXXVI.

42) Man sehe §. 115.

theilung der Provinz in Bezirke, deren Jeder eine grössere Stadt zum Mittelpunkt hatte, wo der Prätor bei seinen Rundreisen mit grosser Feierlichkeit die von ihm ausgeschriebenen Landtage (conventus) hielt [43]). Jeder Bezirk zerfiel in die Gebiete der in ihm enthaltenen Städte. Auf diese war die gewöhnliche örtliche Verwaltung gelegt. Zu diesem Zwecke war ihnen ihre Municipalverfassung nicht nur gelassen [44]), sondern es wurde auch auf deren Verbesserung die der Wichtigkeit dieses Gegenstandes angemessene Sorgfalt verwendet. Allgemein scheint dadurch die demokratische Regierung beschränkt, und die Wählbarkeit zum Stadtrath und zu obrigkeitlichen Aemtern vom Census, Alter und anderen Bedingungen, wie sie auch in Rom galten, abhängig gemacht worden zu sein [45]). Eigene Gesetzgebung in Municipalsachen hatten die Städte nicht [46]); auch keine eigene Gerichtsbarkeit, sondern höchstens nur die Freiheit, dass die Streitigkeiten der Bürger unter einander unter dem Vorsitz des Prätors oder seines Legaten durch Geschworene aus ihrer Mitte nach ihrem Landrecht entschieden wurden [47]). Wohl aber gehörte zu ihren Ge-

43) Livius XXXI. 29., Cicero in Verr. V. 11., Caesar de bello gall. I. 54. V. 1. VI. 44. VII. 1. Ein Verzeichniss solcher Bezirke giebt Becker-Marquardt III. 1, 244.

44) Ein Senat mit fünf oder zehn Ersten, eine Volksversammlung und selbstgewählte Obrigkeiten verschiedener Art werden in Städten römischer Provinzen theils bei den alten Schriftstellern, theils in Inschriften und auf Münzen vielfach erwähnt. Nachweisungen giebt Becker-Marquardt III. 1, 265. 383—388.

45) Dieses geschah (506) in den Städten Thessaliens, Livius XXXIV. 51., in Sicilien, Cicero in Verr. II. 49. 50., in Achaja, Pausan. VII. 16., in Bithynien, Plinius epist. X. 83. 84. 113—116., in Judäa, Ioseph. de bell. iud. I. 8, 5., Ant. Iud. XIV. 5, 4. Der Geschäftsgang im Senat einer Provinzialstadt konnte aber von dem in Rom sehr verschieden sein, Cicero in Verr. IV. 64.

46) Anderer Meinung ist Kuhn Beiträge S. 43. 64. 92—96. Allein seine Beweisstellen beweisen nicht, und seine Ansicht beruht auf der in der Note 38. angedeuteten Verwechslung.

47) Mehr als dieses kann aus Cicero in Verr. II. 13. 37. 38., ad Att. VI. 1, 15. VI. 2, 4. nicht gefolgert werden. Anderer Meinung ist

rechtsamen der Census und die Umlegung der Steuern durch selbstgewählte Censoren[48]), die Aufnahme neuer Bürger[49]), die Verwaltung der städtischen Einkünfte[50]) und die Münzgerechtigkeit[51]). Doch konnte sich der römische Prätor überall einmischen, was bei dem zerrütteten Rechnungswesen der Städte oft sehr heilsam war[52]). Die Religionsverfassung des Landes wurde respectirt[53]); auch den Städten zum Theil selbst ihre Verbindungen unter einander mit den regelmässigen Zusammenkünften und Festen gelassen[54]) und dadurch die Provinz als eine Art von Gemeinheit anerkannt[55]). Für die Landesvertheidigung sorgte Rom durch die Truppen, die es in die Provinz schickte[56]); auch konnte der Statthalter dazu eine Aushebung aus den dortigen römischen Bürgern machen[57]), und Hülfstruppen aus den Provinzialen aufbieten[58]). Desgleichen lagen die zur öffentlichen Ruhe und Sicherheit erforderlichen Massregeln ganz in dessen Hand[59]).

Becker-Marquardt III. 1, 252. Gegen ihn erklärt sich mit Recht Voigt Ius naturale II. 521.

48) Cicero in Verr. II, 53. 55. 56.

49) Plinius epist. X. 115. August verbot den Atheniensern ihr Bürgerrecht für Geld zu verleihen, Dio Cass. LIV. 7.

50) Cicero pro Flacco 19.

51) Dieses wird durch die Münzen selbst, die sich von römischen Provinzialstädten erhalten haben, bewiesen, Mommsen Röm. Gesch. IV. 11. S. 398.

52) Cicero in Verr. IV. 65. 66., ad famil. III. 8. XV. 4., ad Attic. VI. 1, 12. VI. 2, 3., ad Quint. I. 1, 9.

53) Cicero in Verr. II. 51. 52. IV. 49., Gaius II. 7.

54) In Griechenland wurden diese Verbindungen anfangs aufgelöst, bald darauf aber wieder hergestellt, Pausanias VII. 16.

55) Commune (κοινον) Milyadum, Siciliae, Cicero in Verr. II. 1, 38. II. 2, 63.; Becker-Marquardt III. 1, 267—273.

56) Diese Besatzung war nach Umständen sehr gering, Cicero de prov. cons. 3.

57) Cicero ad Attic. V. 18., ad famil. XV. 1.

58) Cicero ad Attic. VI. 5.

59) Fr. 13. D. de off. praes. (1. 18). So war in Sicilien den Sclaven das Führen von Waffen durch die Edicte der Prätoren strenge verboten, Cicero in Verr. V. 3.

238. Der Zustand des Grund und Bodens in den Provinzen war folgender. Die Landschaft, welche zu einer nach Kriegsrecht behandelten Stadt oder welche zu den Tafelgütern eines besiegten Königs gehört hatte, wurde für den römischen Staat eingezogen[60]) und nach den Umständen auf verschiedene Weise behandelt. Viele solcher Ländereien wurden gegen Grundzinsen oder Zehnten ausgeliehen und diese Abgaben von den Censoren an Publicanen verpachtet[61]); Andere den früheren Besitzern gegen Abgaben, deren Erhebung ebenfalls an Speculanten verpachtet wurde, zur Benutzung zurückgegeben[62]); wieder Andere an befreundete oder selbst an unterthänige Städte abgetreten[63]); zuweilen auch Stücke an römische Bürger oder

60) Cicero adv. Rull. I. 2. II. 19.

61) Cicero adv. Rull. II. 19. Agros Bithyniae regios, quibus nunc publicani fruuntur: — in Macedonia, qui regis Philippi sive Persae fuerunt, qui item a censoribus locati sunt, et certissimum vectigal. — Ein Beispiel giebt das eingezogene Gebiet von Karthago, Lex (Thoria) cap. 39. 40. 42. ed. Rudorff. Diese Abgaben von verliehenen agri publici dürfen mit den ähnlichen Steuern von agri privati nicht verwechselt werden, wie dieses Rudorff (Zeitschrift X. 95—98. 124—129) gethan hat.

62) Cicero in Verr. III. 6. Perpaucae Siciliae civitates sunt bello a maioribus nostris subactae: quarum ager cum esset publicus populi Romani factus, tamen illis est redditus. Is ager a censoribus locari solet. — V. 21. Qui publicos agros arant, certum est, quod ex lege censoria debeant. — Der Gegenstand dieser censorischen Location war hier nicht der Boden selbst, denn dieser war ja zurückgegeben; sondern nur die dem Staate davon vorbehaltene Abgabe. Irrig ist daher die Darstellung von Becker-Marquardt III. 2, 142., welcher hier eine censorische Verpachtung der Grundstücke selbst annimmt (Kap. XX. Note 58). Dawider erklärt sich mit Recht Voigt Ius naturale II. 398—400. Uebrigens sind jene agri, welche nur zur Benutzung zurückgegeben waren und an sich agri publici blieben, von den unten (Note 84) zu erwähnenden zehntpflichtigen agri decumani wohl zu unterscheiden, an welchen ein Privateigenthum, nur nicht ein quiritisches, Statt fand. Es ist irrig und nicht zu beweisen, wenn Rudorff Röm. Feldmesser II. 316. 317. auch diese unter den Begriff von agri redditi stellt.

63) So ein Theil des karthaginensischen Gebietes, Lex (Thoria) cap. 38. ed. Rudorff. Man sehe darüber Rudorff (Zeitschrift X. 92. 104).

Italiker verkauft[64]). Die öffentlichen Viehweiden endlich, welche der Staat für sich eingezogen hatte, wurden wie gewöhnlich gegen einen Weidezins, den man an Publicanen verpachtete[65]), zur Benutzung überlassen. Aehnliche Verfügungen wiederholten sich an den Tafelgütern, die von einem Könige durch testamentarisches Vermächtniss an das römische Volk gekommen waren[66]). Die Ländereien, die der Staat als Domänen behielt, wurden, wo es nöthig schien, durch Vermessung und Setzung von Grenzzeichen gegen die Usurpationen der Nachbarn sicher gestellt[67]).

239. Das Land, welches nicht für den römischen Staat eingezogen wurde, blieb im Privatrecht derer, die es bis dahin gehabt hatten[68]). Jedoch fand an dem Provinzialboden kein quiritisches[69]), sondern nur ein natürliches Eigenthum statt[70]), welches eine Belastung durch Grundabgaben nicht ausschloss[71]). Auch stand er nicht unter dem Schutze der römischen Gottheiten, war daher einer Dedi-

---

Ein anderes Beispiel ist, dass von der corinthischen Landschaft ein Stück an Sicyon mit der Verpflichtung überwiesen wurde, aus dem Ertrage die Kosten der isthmischen Spiele zu bestreiten, Strabo VIII. 6. §. 23. p. 381 Casaub., Pausanias II. 2. §. 2. Andere Beispiele nennt Kuhn Beiträge S. 96—101.

64) So bei Karthago und Korinth, Lex (Thoria) cap. 19—25. 34—42. 50. 51. ed. Rudorff. Man sehe Rudorff (Zeitschr. X. 115—123. 139).

65) Scriptura, Cicero ad Attic. V. 15., pro lege Manil. 6., ad famil. XIII. 6., Lex (Thoria) cap. 39. 40. 42. ed. Rudorff.

66) Cicero adv. Rull. II. 19., Tacit. annal. XIV. 18., Hyginus de condic. agror. p. 122.

67) Lex (Thoria) cap. 38. 50. ed. Rudorff., Hyginus de condic. agror. p. 210.

68) Appian. de bell. civ. II. 140. Dieses zeigt auch der Gegensatz von agri publici und privati in den Provinzen, Cicero adv. Rull. I. 4., in Verr. III. 6.

69) Es war daran juristisch kein Nexus, keine Mancipation, keine Usucapion möglich, Frontinus de controv. agror. p. 36., Gaius II. 27. 46.

70) Die Provinzialedicte nannten dieses selbst in Ermanglung eines bestimmteren Ausdrucks blos possessio, Cicero ad Attic. VI. 1, 12. Eben so Frontinus de controv. agror. p. 36.

71) Aggenus in Frontin. p. 4. (In provinciis) omnes etiam privati agri tributa atque vectigalia persolvunt.

cation oder Consecration im Sinne des römischen Religionsrechts unempfänglich[72]) und zum Standorte bei der Anstellung von Auspicien untauglich[73]). Selbst in der Benutzung des Grund und Bodens liess man die Provinzialen eine Ungleichheit fühlen. So wurde den transalpinischen Völkern Reben und Oelbäume zu pflanzen verboten, damit die in Italien höher im Werthe blieben; eine gehässige Beschränkung, die erst der Kaiser Probus aufhob[74]). Uebrigens fanden es aber doch die römischen Ritter vortheilhaft, ihre Speculationen in den Provinzen zum Erwerbe grosser zusammenhängender Ländereien zu benutzen, welche sie dann zum Nachtheil der freien Bevölkerung und der Sitten durch ihre Sclaven in Ketten bauen liessen[75]).

240. Was die Besteuerung betrifft, so fanden die Römer in manchen Provinzen eine dem römischen tributum entsprechende Vermögenssteuer nach dem Census vor; diese wurde gern beibehalten und weiter ausgebildet. Daneben lernte man aber hier auch die Grundsteuern kennen[76]). In

---

72) Plinius epist. X. 59.

73) Daher wurde in den Provinzen, um Auspicien anstellen zu können, ein Stück Land durch eine Fiction römisch gemacht. Servius ad Aen. II. 178., Dio Cass. XLI. 43., Livius XXII. 1., Tacit. annal. III. 59.

74) Cicero de re publ. III. 9., Vopiscus in Probo 18.

75) So in Sicilien, Florus III. 19., Diodor. fragm. lib. XXXIV. ed. Bip. T. X. p. 101. 102. 114—118. In Africa entstanden Privatbesitzungen, die den Territorien der Städte an Umfang gleich kamen, Agennius de controv. agror. p. 84., Plinius hist. nat. XVIII. 7 (6).

76) Für das Steuersystem in den Provinzen sind folgende Bemerkungen wichtig. 1) Der Unterschied zwischen Vermögenssteuer und Grundsteuer ist auch hier festzuhalten. Der Irrthum von Huschke darüber ist im Kap. XX. Note 19. erwähnt. — 2) Die Grundsteuer vom Privatland ist mit dem Grundzins von verliehenen agri publici nicht zu verwechseln. Der Ausdruck vectigal geht auf Beides, ja auf jede Abgabe an den Staat, Festus v. vectigal (Kap. XX. Note 17), welche Stelle Huschke Servius Tullius S. 371. sich für seine Zwecke nur durch Verwandlung des ob in praeter zurecht legen kann. — 3) Die angeblichen Unterschiede, welche Huschke zwischen vectigal, tributum, stipendium aufstellt, sind quellenmässig nicht durchzuführen,

Sicilien bestand beides neben einander [77]). Von den anderen Provinzen sind über die Vermögenssteuer minder genaue Nachrichten vorhanden [78]). Die Art der Grundsteuer war nach den Provinzen verschieden. In Einigen bestand sie in einem festen an den Staat unmittelbar zu entrichtenden Geldsatz [79]), der natürlich nach der Qualität des Bo-

---

und laufen grösstentheils auf Wortklaubereien hinaus. Doch folgt ihm durchgängig Becker-Marquardt III. 2, 122. 124—126. 145—153.

77) Die Grundsteuer bestand in dem Naturalzehnten; die Vermögenssteuer in dem jährlichen tributum nach dem Census, der zu diesem Zwecke alle fünf Jahre durch selbstgewählte Censoren erneuert wurde, Cicero in Verr. II. 53. 55. 56. Huschke Census S. 18. will dieses tributum, weil es ihm in sein System nicht passt, „nicht von Leistungen an Rom, sondern von Steuern der Bürger jeder Stadt an das Stadtärar" verstanden wissen. Er beruft sich auf Cicero in Verr. III. 6., weil hier ein stipendium der Sicuier an Rom ausgeschlossen werde. Allein in dieser Stelle ist nur von den agrorum vectigalium rationes, das heisst von den Formen der Grundsteuer, die Rede. Wie kann man auch denken, dass die Sicuier nicht mehr als die geringe Steuer eines Zehnten zu entrichten gehabt hätten?

78) In Griechenland ist der Tribut zuverlässig wie alles Andere nach dem Census bestimmt worden, Pausanias VII. 16., Mommsen Röm. Gesch. IV. 1. S. 46. Die Cilicier bezahlten einen jährlichen Tribut, Cicero ad fam. III. 8., ad Att. V. 16., der, wenigstens etwas später, wie der der Syrier, den hundertsten Theil des Census betrug, Appian. de reb. Syr. 50., daneben eine exactio capitum et ostiorum, ad fam. III. 8., worunter, wie Appian. de bell. Mithrid. 83. zeigt, eine Sclaven- und Haussteuer zu verstehen ist, was Voigt Ius naturale II. 408. ohne Grund bestreitet. Durch eine ganz ähnliche Besteuerung wurde die Strafsumme aufgebracht, die Sulla den Asiaten auferlegt hatte, Appian. de bell. Mithrid. 62. 83., Plutarch. Lucull. 20., Cicero pro Flacco 14., ad Quint. fr. I. 1, 11. Sardinien zahlte neben dem Kornzehnten einen schweren Tribut, Livius XXIII. 32., Hirtius de bello Afric. 98. Afrika wurde eine Grund- und eine Kopfsteuer auferlegt, die selbst die Weiber traf, Appian. de reb. Pun. 135. Im Pergamenischen Asien gab es jedoch keinen Tribut nach dem Census, sondern blos eine Grundsteuer, Appian. de bell. civ. V. 4. Wie der Tribut beschaffen war, den Cäsar Gallien auferlegt hatte, lässt sich nicht bestimmen, Sueton. Iul. Caes. 25., Eutrop. VI. 17 (14).

79) So in Spanien und bei den meisten punischen Völkerschaften, Cicero in Verr. III. 6. Diese sind die populi stipendiarii in der lex (Thoria) cap. 37. 38. ed. Ruderff. Huschke Census S. 30—32. versteht

dens verschieden war; in Anderen in einem verhältnissmässigen Theil der Früchte, gewöhnlich in einem Zehnten[80]). Diesen erhob aber der Staat nicht unmittelbar, sondern der von Asien wurde nach dem Sempronischen Gesetze in Rom von den Censoren[81]), der von Sicilien aber[82]), mit Ausnahme des Wein-, Oel- und Gartenzehnten[83]), im Lande selbst bezirkweise nach dem beibehaltenen Gesetze des Königs Hiero verkauft[84]). Römische Bürger, die in den Provinzen Grundstücke erwarben, mussten davon die Grundsteuern wie die Eingeborenen zahlen, brauchten sie aber dafür bei ihrem Census in Rom nicht anzugeben[85]).

241. Neben diesen regelmässigen Steuern gab es noch mancherlei ausserordentliche Auflagen. Zu diesen gehörte eine Zugabe zu den Fruchtzehnten[86]), Lieferungen für das Hoflager des Prätors[87]), oder wenn er wollte, deren Aequivalent in Geld[88]) nach seiner eigenen oft sehr willkühr-

die Stelle des Cicero von einer Vermögenssteuer. Allein es ist darin, wie bemerkt, nur von den Formen der Grundsteuer die Rede.

80) Appian. de bell. civ. II. 140. So ausser Sicilien auch in Asien Appian. de bell. civ. V. 4., Cicero pro lege Manil. 6., pro Flacco 8., und wahrscheinlich auch in Syrien, Cicero adv. Rull. II. 29.

81) Cicero in Verr. III. 6., ad Quint. I. 1, 10., ad Attic. I. 17. Wegen der Bedrückungen der Publicanen verwandelte aber Cäsar die Zehntabgabe von Asien in eine feste Summe, die die Provinz zahlte, der es dann überlassen blieb, die Zehnten von den Pflichtigen selbst beizutreiben, Dio Cass. XLII. 6., Appian. de bell. civ. V. 4. Es steht mit den Quellen gradezu im Widerspruch, wenn Mommsen Röm. Gesch. IV. 10. S. 345. schon der in der Note 78. erwähnten Massregel des Sulla, die nur eine vorübergehende war, diesen Sinn unterlegt.

82) Frumentum decumanum, Cicero in Verr. III. 5. 81.

83) Diese wurden in Rom von den Quästoren verkauft, Cicero in Verr. III. 7.

84) Cicero in Verr. III. 6. 8. Agri decumani oder arationes sind hier die Zehntäcker, aratores die Zehntpflichtigen, decumani die Zehntkäufer, (Ascon.) in divin. 10. p. 113 Orell. Das Geschäftswesen dabei zeigt Cicero in Verr. III. 47.

85) Cicero in Verr. III. 12. 14. 25., pro Flacco 32.

86) Cicero in Verr. III. 49. 50.

87) Frumentum in cellam, Cicero in Verr. III. 81., (Ascon.) in divin. 10. p. 113 Orell.

88) Frumentum aestimatum, Cicero in Verr. III. 5. 81.

lichen Schätzung[89]), Geldbeiträge für das in der Provinz nöthige Flottenwesen[90]), und von den Seestädten die Ausrüstung ganzer Schiffe[91]). Ferner kamen vor Requisitionen an Getreide für den Bedarf der Republik, das jedoch zu einer bestimmten Taxe vergütet[92]), und gewöhnlich in der Form eines zweiten Zehnten[93]) oder in unfruchtbaren Ländern eines Zwanzigsten[94]), für die Getreidespenden in Rom aber nach der lex Terentia und Cassia (681) in einer auf alle Städte Siciliens gleichmässig zu vertheilenden Gesammtsumme[95]) ausgeschrieben wurden. Auch erlaubte sich der Prätor für die ihm befreundeten Aedilen zu Rom, die Spiele zu geben hatten, von den Provinzialen wilde Thiere, Kunstwerke und selbst Geld einzufordern[96]). Ausser diesem Allen trug noch jede Stadt ihre zum Theil sehr bedeutenden Municipallasten, wozu nöthigenfalls ein Anlehen oder eine Auflage gemacht wurde[97]). Auch mussten die Städte den Truppen Winterquartiere geben oder sich davon mit grossen Summen loskaufen[98]).

242. Bedeutende Einkünfte zog ferner die Republik in den Provinzen aus den Hafen- und Landzöllen. Die Zahl derselben war sehr gross, indem diejenigen, die ein Reich gehabt hatte, auch nachdem es zu einer Provinz gemacht war, beibehalten wurden. Sie wurden wie gewöhnlich

---

89) Livius XLIII. 2., Cicero divin. 10., in Verr. II. 1, 38., 2, 60., 3, 87., (Ascon.) in divin. 10., in Verr. II. 1, 38. p. 113. 185 Orell.

90) Cicero pro Flacc. 12. 14.

91) Cicero in Verr. V. 17. 24., Philipp. XI. 12.

92) Frumentum emtum, Cicero in Verr. III. 5. 81.

93) Frumentum emtum decumanum, Cicero in Verr. III. 16. 70. 98., Livius XXXVI. 2. XXXVII. 2. 50. XLII. 31.

94) Livius XLIII. 2.

95) Frumentum emtum imperatum, Cicero in Verr. III. 70. V. 21. 22.

96) Livius XL. 44., Cicero ad famil. II. 11. VIII. 9., ad Attic. V. 21, 4. VI. 1, 17., ad Quint. I. 1, 19., (Ascon.) in Verr. II. 1, 19. p. 171 Orell.

97) Cicero pro Flacco 9. 19.

98) Cicero ad Attic. V. 21., Ioseph. ant. iud. XIV. 10, 6.

von den Censoren an Publicanen verpachtet[99]), die dann dort wieder ihre Unterpächter hatten[100]). Endlich gehören hieher die Berg- und Salzwerke, wovon drei Arten zu unterscheiden sind. Einige waren Staatsbergwerke, indem die Republik sie für sich eingezogen oder neu angelegt hatte[101]). Diese wurden entweder unmittelbar für Rechnung des Staates gebaut[102]) oder an Publicanen verpachtet[103]). Andere, welche die Republik einzelnen Personen oder Städten gelassen hatte, mussten einen Bergzins entrichten[104]). Noch Andere waren auf mancherlei Wegen in das Eigenthum römischer Unternehmer gekommen und wurden von diesen vermittelst Sclaven betrieben[105]). Auch diese hatten unstreitig eine Abgabe an den Staat zu zahlen.

243. Zur Handhabung der Verwaltung reiste der Prätor während seines Jahres oder doch während im Winter der Krieg mit den anliegenden Völkern ruhte[106]), im Lande umher, indem er an die dazu bestimmten Orte Landtage ausschrieb[107]), wo er die Beschwerden der zu dem Convente gehörenden Städte anhörte, ihre Streitigkeiten unter-

---

99) Cicero in Verr. II. 75., pro lege Manil. 6., ad Attic. V. 15.

100) Dieses sind die portitores, (Ascon.) in divin. 10. p. 113 Orell., oder τελῶναι. Ev. Luc. V. 27. 29.

101) Von dieser Art waren die meisten Goldgruben in Spanien, Strabo III. 2. §. 10. p. 148 Casaub. Auch wurden unter dem Consulate des M. Aemilius und C. Popillius (596) Staatsbergwerke in Macedonien angelegt, Cassiodor. chronic.

102) Strabo III. 2. §. 10. p. 148 Casaub.

103) Cicero pro lege Manil. 6., Plinius hist. nat. XXXIII. 21 (4). 40 (7). XXXIV. 49 (17). Darauf bezieht sich auch wohl Livius XXXIV. 21.

104) Livius XLV. 29.

105) So die meisten Erz- und Silberbergwerke in Spanien, Diodor. V. 36. 37. 38., Strabo III. 2. §. 10. p. 148 Casaub. Andere Beispiele nennt Plinius hist. nat. XXXIV. 2.

106) Cicero ad Attic. V. 14., Theophil. I. 6, 4.

107) Conventus, Livius XXXI. 29., Cicero in Verr. V. 11. Dieses hiess auch forum agere, Cicero ad Attic. V. 21. VI. 2., Servius ad Aen. V. 758.

einander schlichtete [108]) und Recht sprach [109]). Hier erschienen auch die römischen Bürger, deren sich in den Provinzen sehr viele theils für ihre Geld- und Korngeschäfte [110]), theils als Handelsleute [111]) an den Markt- und Messorten [112]), besonders aber als Publicanen aufhielten. Die Gesammtheit dieser zu einem bestimmten Landtage gehörenden Römer bildete einen eigenen Convent [113]), der mit dem Prätor an der Spitze gleichsam das römische Gemeinwesen darstellte, worin jener die Jurisdiction der beiden Prätoren zu Rom, der Quästor die der curulischen Aedilen handhabte [114]). Zuweilen wurde dieser oder ein Anderer auch statt des Prätors umher gesandt [115]). Aus den römischen Bürgern des Conventes und aus seiner Cohorte wählte sich der Prätor nach seinem Gutbefinden ein consilium, welches er in Rechts- und Verwaltungssachen zu Rathe zog [116]). Die Entscheidungen wurden in einem Register verzeichnet [117]). Die Strafgewalt bis auf Leben und Tod handhabte der

108) Cicero ad famil. XV. 4., ad Attic. V. 20. VI. 2., Caesar de bello gall. VIII. 46., Hirtius de bello Alex. 65. 66. 78., Festus v. forum.

109) Hirtius de bello Alex. 49, Sueton. Iul. Caes. 7. Das Nähere im Buch IV. Kap. II.

110) Dieses sind die negotiatores, Cicero pro Fonteio 1., Orelli T. II. n. 4111., Orelli-Henzen n. 5294. 5295.

111) Dieses sind die mercatores. Dass sie von den Negotiatoren verschieden waren, ergiebt sich aus Cicero in Verr. II. 77., pro Plane. 26. Die weiteren Beweisstellen hat Ernesti gesammelt.

112) Sallust. Iugurth. 47.

113) Von diesen conventus civium Romanorum nicht als blossen vorübergehenden Versammlungen, sondern als stehenden von den übrigen Einwohnern getrennten Verbindungen ist häufig die Rede, Cicero in Verr. V. 5. 36., Caesar de bello civ. II. 19. 20. 21. III. 9. 29. 32. 40., Hirtius de bello Alex. 56. 57. 58. Afric. 68. 97.

114) Gaius I. 6. II. 24.

115) Sueton. Iul. Caes. 7., Cicero divin. 17., ad Att. V. 21, 6. Nach Ernesti clav. Cicer. v. praefecti soll es auch in den Provinzen Präfecten gegeben haben, die der Prätor für die Jurisdiction in die Städte schickte. Allein die von ihm angeführten Stellen reden nur von Präfecten der Reiterei.

116) Cicero in Verr. II. 1, 29. 2, 29. 5, 21.

117) Cicero in Verr. V. 21.

Prätor gegen Eingeborene und Römer mit seinem consilium ganz in den römischen Formen[118]); letztere konnten auch die Tribunen anrufen und dadurch die Sache nach Rom ziehen[119]). Vergehen ganzer Städte gegen Rom wurden auf ausserordentliche Weise geahndet[120]).

244. Zu der Staatsklugheit der Römer in der Behandlung der Provinzen gehörte aber, dass sie die Städte nicht auf gleichem Fusse behandelten, sondern Viele kraft besonderer Privilegien dem unmittelbaren imperium des Statthalters entzogen, dadurch die Interessen theilten, die neue Abhängigkeit angenehm machten, und sich einflussreiche Anhänger verschafften. Einige Städte waren dem Namen nach ganz selbstständig und föderirt[121]), und hatten gegen Rom keine anderen Verpflichtungen, als die ihnen das Bündniss auferlegte, die aber doch oft drückend waren[122]). Andere wurden nach ihrer Unterwerfung durch ein Gesetz oder Senatusconsult wieder frei erklärt[123]), und erhielten dadurch die feierliche Anerkennung ihres öffentlichen und

---

118) Beispiele giebt Cicero in Verr. II. 1, 28–30. 2, 28—30. 37—41., Valer. Max. VIII. 1. Ambustae 2., Gellius XII. 7., Diodor. fragm. lib. XXXVI. (ed. Bip. T. X. p. 177).

119) Plutarch. Caesar. 4.

120) So bei Dyme, Boeckh inscr. graec. T. I. n. 1543.

121) So in Sicilien Tauromenium, Messana die Stadt der Mamertiner und Netum, Cicero in Verr. II. 66. III. 6. V. 19. 22. 51., Plutarch. Pompeius 10., in Spanien Gades (Kap. XIII. Note 52). Das Senatusconsult von 649 über das foedus mit Astypalaea in Dorien nebst dem entsprechenden Stadtdecret derselben ist noch erhalten, Boeckh I. n. 2485. Die Urkunde wurde danach in Rom wie gewöhnlich auf dem Capitolium, und in Astypalaea an einem öffentlichen Ort ausgestellt, und hier jährlich verlesen. Irrig versteht dieses Becker-Marquardt III. 1, 249. vom Verlesen in Rom.

122) Cicero in Verr. V. 19—24.

123) Populi liberi, Lex (Thoria) cap. 36. 38. ed. Rudorff., Hirtius de bello Afric. 7. 33. 43., Strabo XVII. 3. §. 24. p. 839 Casaub. Beispiele sind das SC. de Chiis a. 674 (Boeckh T. II. n. 2222), Plebisc. de Thermens. a. 682 (Haubold monum. p. 134—139., Dirksen Versuche S. 137—196), SC. de Plarasens. et Aphrodisiens. a. 714. 717 (Haubold p. 158—161., Boeckh T. II. n. 2737).

Privateigenthums innerhalb ihrer Grenzen, ferner das Recht sich nach ihrem eigenen Willen zu regieren [124]), also die Befreiung von dem unmittelbaren imperium des römischen Prätors, nicht blos die Beibehaltung ihres Landrechts sondern auch die Fortbildung desselben durch ihre eigene Gesetzgebung [125]), in so fern sie es nicht vortheilhaft fanden, sich vom römischen Senate über einzelne Gegenstände Gesetze zu erbitten [126]), selbst das Recht auf ihrem Gebiet Zölle anzulegen [127]), und den Namen als Freunde und Alliirte des römischen Volkes [128]). Solche freie Städte gab es überall ausser in Sardinien [129]), welches ganz hatte erobert werden müssen, und ihr Verhältniss war durch eine besondere Bestimmung der lex Julia gesichert [130]). Ferner hatten viele Städte ausser der Freiheit auch Immunität [131]), die nicht blos vor den gewöhnlichen Abgaben [132]), sondern auch vor der Wintereinquartierung sicherte [133]). Die Provinz begriff also eigentlich nur die Städte, die unterthänig und zinspflichtig gemacht waren. Selbst in diesen erhielten aber zuweilen einzelne Personen für sich und ihr Geschlecht vom Senat Freiheit und Immunität, und wurden in die Formel der Freunde des römischen Volkes eingetragen [134]).

124) Plebisc. de Thermens. lin. 10—13., SC. Aphrodis. Ganz irrig ist es aber, wenn Dirksen und nach ihm Creuzer aus dieser Freiheit des Eigenthums folgern, der Grund und Boden habe, wenn der Besitzer des römischen commercium fähig gewesen, auch im quiritischen Eigenthum stehen können.

125) Dieses ist die wahre und eigentliche Autonomie (Note 38), welche als mit dieser Freiheit verbunden oder gleichbedeutend genannt wird, Plutarch. Flaminin. 12., Pausanias IV. 35. VII. 18. X. 35. namentlich auf Münzen, Ekhel T. IV. cap. III.

126) Ein Beispiel giebt Cicero in Verr. II. 49. III. 6.

127) Plebisc. de Thermens. lin. 69—74.

128) Cicero in Verr. II. 49., Plebisc. de Thermens. lin. 10., SC. Aphrodis.

129) Dieses sagt ausdrücklich Cicero fragm. orat. pro Scauro 44 (15).

130) Cicero in Pison. 16. 37., Hirtius de bello Afric. 87.

131) Darüber sehe man Kap. XIII. Note 55. 56. 57.

132) Cicero in Verr. II. 69. III. 6. V. 21.

133) Plebisc. de Thermens. lin. 44—55.

245. Zu dem Schutz und der Regierung der Provinzen wurde auch das System der Colonien benutzt. Die Veranlassung dazu gab schon das cisalpinische Gallien. Dahin wurde 472 die Bürgercolonie Sena [135]), dann 486 die latinische Colonie Ariminum [136]) deducirt, welche Letztere der Stützpunkt der Provinz [137]) und der Mittelpunkt ihrer bürgerlichen und militärischen Verwaltung wurde [138]). Diese Provinz Ariminum oder Gallia wurde von 545 bis 556 häufig mit der Prätur für die Fremden unter die damalige Zahl der vier Prätoren verloost [139]). Seit 557 führte zwar die Aufgabe der Kriegführung dazu, dass dieselbe bald von dem kriegführenden Consul oder Proconsul, häufig mit Italien verbunden, besessen, bald mehr auf dem Friedensfuss als eine der prätorischen Provinzen regiert wurde [140]). Jedenfalls bildete aber das cisalpinische Gallien für die bürgerliche Verwaltung eine besondere von Italien getrennte Provinz [141]), und hatte auch seinen eigenen Quästor [142]). Nach Massgabe der fortschreitenden Eroberungen wurden dann dahin, und zwar zuerst in das cispadanische, dann auch in das transpadanische Gallien, noch

134) Dieses geschah den Nachkommen des Timasitheus (Kap. XI. Note 36), und beim Asklepiades (Kap. XI. Note 28).

135) Polyb. II. 19., Livii epit. 11.

136) Vell. Pat. I. 14., Livius XXVII. 10.

137) Livius XXVIII. 38. Tum praetoriae provinciae in sortem coniectae. — Ariminum (ita Galliam appellabant) Sp. Lucretio obtigit.

138) Livius XXXI. 11. XXXII. 1., Varro de re rust. I. 2, 7.

139) Livius XXVII. 7. XXIX. 13. XXX. 1. 27. XXXI. 6. XXXII. 1. 7. 8.

140) Gute Nachweisungen giebt Voigt Ius naturale II. 360.

141) Anderer Meinung ist Zumpt Studia Romana p. 5—72. Dieser will die Ansicht durchführen, dass das cisalpinische Gallien eine von Italien nicht unterschiedene Masse gebildet, und erst 695 zu einer davon abgesonderten Provinz geworden sei. Seine Beweisstellen sind jedoch ganz einseitig aufgefasst, und selbst der Umstand, dass Gallien keinen eigenen Prätor gehabt, würde, wenn er auch überall zuträfe, seinen Satz doch nicht beweisen. Die Darstellung bei Voigt hat er nicht gekannt, und die Zeit vor 557 nicht berücksichtigt.

142) Plutarch. Sertor. 4.

andere Colonien deducirt, latinische[143]) und römische[144]), die in nichts von denen in Italien verschieden waren. Ueber die Halbinsel hinaus gieng man aber nicht, sondern wenn man eine Stadt zu einer Colonie und Festung zu machen für gut fand, so wurden die Colonen aus anderen Provinzialstädten gezogen und wahrscheinlich mit dem latinischen Recht begabt[145]). Aehnliches geschah mit Carteja in Spanien[146]). In Folge der von C. Gracchus ausgedachten Wendung wurden aber Colonien auch in die Provinzen deducirt[147]). Die erste Colonie dieser Art war Carthago (632), die jedoch nicht von Bestand blieb[148]). Dann folgten andere[149]). Solche Colonien bildeten natürlich Gemeinwesen ganz in den italischen Formen, namentlich hatten sie auch ihren eigenen Census[150]). Der Zustand der Einwohner war so, dass zu Bürgercolonien als Colonen nur Bürger zugelassen wurden, wenn nicht das Gesetz besondere

143) Placentia und Cremona (536), Ascon. in Pison. fragm. 2. p. 3 Orell., Polyb. III. 40., Livii epit. 20., Livius XXI. 25. XXVII. 10., Bononia (565), Livius XXXVII. 57., Aquileja (573), Livius XL. 34., Vell. Pat. I. 15.

144) Mutina und Parma (571), Livius XXXIX. 55., Eporedia (654), Vell. Pat. I. 15., Strabo IV. 6. §. 7. p. 205 Casaub., doch vielleicht latinisch, Zumpt Comm. epigraph. I. 229.

145) Dieses geschah (647) mit Agrigent, Cicero in Verr. II. 50., Pighii annal. a. 546. Die Stadt prägte noch lange silberne Münzen, Mommsen Röm. Münzwesen S. 237.

146) Man sehe §. 228.

147) Man sehe §. 222.

148) Plutarch. C. Gracch. 10. 11., Appian. de bell. civ. I. 24., de reb. Pun. 136., Vell. Pat. I. 15. II. 15., Livii epit. 60. Davon handelt Zumpt Comm. epigraph. I. 217. Für eine Bürgercolonie erklärt sie Madvig p. 289. 290.; für eine latinische Mommsen Röm. Münzwesen S. 225.

149) Aquä Sextiä (632) latinisch, Livii epit. 61., Strabo IV. 1. p. 5. p. 180 Casaub., Cassiodor. Chronicon, Zumpt Studia Romana p. 34.; Dertona zweifelhaft, Vell. Pat. I. 15., Zumpt Comm. epigraph. I. 354.; Narbonne (636) Bürgercolonie, Vell. Pat. I. 15., Cicero pro Fonteio 1., Diodor. V. 38., Zumpt I. 228. 313.; Mariana und Aleria in Corsica, Bürgercolonien aber aus Soldaten, Zumpt I. 228.

150) Dieses ergiebt sich aus Vell. Pat. II. 15.

Ausnahmen machte[151]); zu latinischen Colonien aber auch römische Bürger, die aber dadurch auf das Bürgerrecht verzichteten[152]). Das quiritische Eigenthum an dem ihnen zugetheilten Lande erhielten die Colonen aber nicht, weil der Provinzialboden eines solchen nicht fähig war[153]). Eben so wenig wurde den alten Einwohnern die Civität oder Latinität zu Theil, sondern sie blieben Peregrinen, wenn ihnen nicht durch eine besondere Concession das Bürgerrecht verliehen wurde[154]).

246. Etwas Eigenthümliches entstand endlich in den Provinzen dadurch, dass häufig einer Stadt, ohne dass man dahin eine Colonie deducirte, das latinische Recht beigelegt wurde. Eine solche künstliche Ausdehnung dieses Rechts zeigt sich schon bei Carteja und wahrscheinlich auch bei Agrigent. In grösserem Massstabe verfuhr aber Cn. Pompejus Strabo mit den Städten im transpadanischen Gallien, welche er (665) in der Art zu Colonien machte, dass er ohne neue Colonen dahin zu deduciren den alten Einwoh-

---

151) So wurde durch die lex Apuleia (652 oder 654) dem Marius das Recht gegeben, zu jeder der durch jene lex beschlossenen Colonien drei römische Bürger zu machen, Cicero pro Balbo 21., Aurel. Victor de vir. illustr. 73.

152) Man sehe Kap. XXVI. Note 18.

153) Man sehe eben Note 69. 70. In der ersten Ausgabe hatte ich die entgegengesetzte Meinung aufgestellt, und dieser ist Burchardi §. 43. Note 21. wörtlich gefolgt. Ich habe dieselbe aber in der zweiten Ausgabe für irrig erklärt. Erstlich stützte ich sie darauf, dass die Assignation immer quiritisches Eigenthum habe geben müssen (Kap. V. Note 16). Dieses ist aber für den Provinzialboden falsch, und wird durch die Assignationen der lex (Thoria) c. 2. 30. 36. 37. widerlegt, wie auch Ruderff (Zeitschrift X. 111. 119) annimmt. Zweitens berief ich mich auf Hyginus de limit. constit. p. 197., welcher sagt, dass die fundi excepti bene meriterum in totum privati iuris und in sole populi Romani wären. Allein diese Ausdrücke bedeuten hier, dass diese fundi excepti von der Colonie und den Municipalasten vollständig befreit sein und als unmittelbare Stücke des römischen Bodens angesehen werden sollten. So versteht sie auch Ruderff Röm. Feldmesser II. 388.

154) Ein schönes Beispiel davon giebt Emporiä, Livius XXXIV. 9.

nern das ius Latii verlieh [155]). Darunter befand sich Novocomum [156]), wohin aber doch später auch 3000 neue Colonen, natürlich mit latinischem Recht, und von Julius Cäsar kraft der lex Vatinia (695) abermals 5000 Colonen, worunter er 500 zu römischen Bürgern machte, deducirt wurden [157]). Von Julius Cäsar wurden auch mehrere Städte von Sicilien [158]) und Hispanien [159]) mit jenem Privilegium begabt; wahrscheinlich von ihm auch Nemausus [160]). Es begriff die Befreiung von der Herrschaft des römischen Prätors [161]), also Selbstregierung durch eigene Obrigkeiten; auch das eigene Münzrecht [162]); ferner für die Einwohner das Recht durch Bekleidung einer einheimischen Magistratur zur römischen Civität zu gelangen [163]), den Schutz gegen die Strafe des Ausstäupens [164]), und das commercium [165]); nicht aber das connubium, weil diese künstliche Latiner nicht wie die ursprünglichen nahe verwandt, sondern wie Peregrinen waren [166]). Uebrigens wurden solche latinische Städte in geschickter Weise auch zur Befestigung

155) So berichtet Ascon. in Pison. fragm. 2. p. 3 Orell.

156) Dessen Latinität ergiebt sich aus Cicero ad Att. V. 11, 2., Appian. de bell. civ. II. 26.

157) Strabo V. 1. §. 6. p. 213 Casaub., Sueton. Iul. Caesar 28., Appian. de bell. civ. II. 26., Plutarch. Caesar 29. Die Nachrichten darüber sind etwas verworren, Zumpt I. 308. Mit Strabo im Widerspruch ist aber die Angabe von Savigny (Zeitschrift IX. 312. Note l. m., Verm. Schriften III. 294. 295), Novocomum sei von Cäsar neu gegründet worden.

158) Cicero ad Att. XIV. 12., Plinius hist. nat. III. 14 (8)., Zumpt Studia Romana p. 336.

159) Darauf bezieht sich das Colonierecht bei Dio Cass. XLIII. 39. So sagt mit Recht Madvig p. 248. 290.

160) Strabo IV. 1. §. 12. p. 187 Casaub., Zumpt I. 413, Mommsen Röm. Gesch. V. 11. S. 533.

161) So sagt ausdrücklich Strabo IV. 1. §. 12. p. 187 Casaub.

162) Dieses zeigt Nemausus, Mommsen Röm. Münzwesen S. 237.

163) Man sehe Kap. XXVI. Note 39.

164) Cicero ad Att. V. 11, 2. Man sehe Kap. XXVI. Note 82.

165) Ulpian. XIX. 4.

166) Ulpian. V. 4., Gaius I. 79. So sagt richtig Niebuhr II. 93.

der römischen Herrschaft dadurch benutzt, dass benachbarte unbedeutende oder barbarische Völker, welche aber die Latinität nicht erhielten, unter sie gestellt wurden [167]), woraus eine mannichfaltige Mischung der Einwohner entstand [168]). Am Ende des siebenten Jahrhunderts sind also in den Provinzen die föderirten, freien, exemten und unterthänigen Städte [169]), die römischen und latinischen Colonien, und die mit der künstlichen Latinität begabten Orte zu unterscheiden.

247. Zwischen den Römern und den Provinzialen knüpften sich übrigens noch besondere Verbindungen dadurch, dass sich häufig der alten Sitte gemäss eine Stadt in die Clientel oder das hospitium einer vornehmen römischen Familie begab [170]), und umgekehrt einem Römer bei sich das hospitium ertheilte [171]). Doch mussten die Provinzen die dadurch bezweckten Vortheile durch mancherlei kostspielige Huldigungen erkaufen [172]).

248. Ueber die Verwaltung der Provinz musste der Prätor aus seinen Büchern und denen des Quästors dem Senate Rechnung ablegen, ursprünglich erst nach seiner Rückkehr in Rom, seit dem Julischen Gesetz (695) aber noch vor der Abreise aus der Provinz, so dass zwei Exem-

---

167) So unter Nemausus, Strabo IV. 1. §. 12. p. 187 Casaub., Plinius III. 5 (4).; unter Tergeste, Plinius III. 22 (18)., Orelli-Henzen n. 7168.; und bei den barbarischen Völkerschaften in den Alpen, Plinius III. 24 (20).

168) Man sehe darüber Zumpt I. 353. 413. 470—473., Studia Romana p. 40—42. 285—287. 290. 296.

169) Civitates foederatae, liberae, immunes, stipendiariae, Appian. de bell. civ. I. 102., Servius ad Aen. III. 20., Cicero in Pison. 41., pro Balbo 8.

170) Dionys. II. 11., Appian. de bell. civ. II. 4., Orelli T. II. n. 3693. Gewöhnlich war es diejenige, deren Ahnherr die Eroberung gemacht hatte, Cicero de off. I. 11. Beispiele geben Livius XXVI. 32., Plutarch. Marcell. 23., (Ascon.) in divin. I. 4. p. 100. 105 Orell., Cicero ad famil. XV. 4., Sueton. Tiber. 6.

171) Beispiele giebt Cicero in Verr. IV. 65., pro Balbo 18.

172) Livius XL. 44., Cicero in Verr. IV. 3. 40. 41.

plarien in zwei der angesehensten Städte zurückgelassen, ein drittes nach Rom ins Aerarium gebracht wurde [173]). Häufig schickten die Städte Gesandtschaften nach, die ihm beim Senate Lobreden hielten, und versetzten sich dadurch in Unkosten, die das Cornelische Gesetz vergeblich zu beschränken suchte [174]). Wider Bedrückungen des Prätors oder zu anderen Zwecken konnten sich die Städte so wie einzelne Provinzialen an den Senat wenden [175]), und durch das Gabinische Gesetz (687) wurde selbst der ganze Monat Februar als die regelmässige tägliche Audienzzeit für die fremden Legationen festgesetzt [176]). Ausserdem wurde für die Anklagen wegen Erpressungen durch das Calpurnische Gesetz (605) ein stehender Gerichtshof eingerichtet und durch mehrere Gesetze genauer geordnet [177]). Eines derselben, die lex Servilia Glauciae um 650, suchte solche Anklagen durch eine besondere Belohnung zu fördern [178]). Auch waren dazu für die Provinzen die Patrone und Gastfreunde in Rom von grossem Nutzen [179]). Dennoch richteten ihre Legationen häufig nichts ohne Bestechungen aus, wozu sie das Geld bei den römischen Capitalisten zu schweren Zinsen aufnehmen mussten, bis dass der Senat und das Gabinische Gesetz die Darlehnsgeschäfte mit den fremden Abgesandten überhaupt verbot [180]).

173) Cicero ad famil. II. 17. V. 20., ad Attic. VI. 7.

174) Cicero in Verr. V. 22., pro Flacco 40., ad famil. III. 8. 10.

175) Livius XLIII. 2., Cicero in Verr. II. 39.

176) Cicero ad Quint. fr. II. 3. 13., ad famil. I. 4.

177) Man sehe Buch V. Kap. III.

178) Man sehe Kap. XXVI. Note 42.

179) Cicero in Verr. II. 14. 39., divin. 20., Livius XLIII. 2. So nahm in dem Handel gegen den Fontejus ein Fabier, in deren Clientel die Allobroger standen, mit an der Anklage Theil, Cicero pro Fonteio 12., Appian. de bell. civ. II. 4., Sallust. Catil. 41.

180) Ascon. in argum. Cornel. p. 57 Orell., Cicero ad Attic. V. 21. VI. 1. 2.

Acht und zwanzigstes Kapitel.

Die letzten Zeiten der Republik.

249. Nachdem seit Carthagos Fall die allgemeine Herrschaft der Römer entschieden war, wurden im Innern während der Ruhe, die nun eintrat, die schärfsten Gegensätze sichtbar. Der mit der Magistratur verbundene Aufwand so wie die Festsetzung des senatorischen Census hatten schon früh die Reichen in den ausschliesslichen Besitz einer Macht gebracht, die ihnen besonders durch die Verwaltung des Aerariums, der Provinzen und der Kriegsbeuten Gelegenheit gab ihre Reichthümer ins Ungeheure zu vermehren, während das gemeine Volk durch Kriegsdienste, Theurung und Wucher immer mehr verarmte [1]). So war der Senat und die Nobilität eine mächtige Faction geworden, die sich untereinander das Consulat in die Hände spielte [2]), und deren Herrschaft auch durch ihren Einfluss auf die italischen Bundesgenossen [3]) und durch die Ritter, die von dem Senat alles zu hoffen und zu fürchten hatten [4]), unterstützt wurde. Die Gesetze, welche die beiden Sempronier Tiberius und Cajus Gracchus in ihrem Tribunate wider jene Gebrechen aufstellten, brachten ihnen selbst den Untergang [5]). Erst während des Jugurthischen Krieges [6]) wurde die Macht der Nobilität durch die lex Memmia (643) erschüttert [7]), dann durch die Rogation des C. Mamilius Limetanus, der (644) eine strenge Untersuchung wider die

1) Sallust. Iugurth. 31. 41.

2) Sallust. Iugurth. 63.

3) Sallust. Iugurth. 40. 42.

4) Sallust. Iugurth. 42.

5) Davon handeln: Gerlach Tiberius und Cajus Gracchus 1847. (Histor. Studien Th. II. 1847. S. 89—144), Nitzsch die Gracchen und ihre nächsten Vorgänger. Berlin 1847.

6) Diesen Wendepunkt bezeichnet auch Sallust. Iugurth. 5.

7) Sallust Iugurth. 33. 37.

vom Jugurtha bestochenen Optimaten verlangte[8]), und (645) durch die Erhebung des Marius eines Emporkömmlings zum Consulate gebrochen[9]). Von diesem unterstützt, erhoben sich während dessen zweiten Consulate (650) die Tribunen L. Cassius Longinus, Cn. Domitius Ahenobarbus, C. Servilius Glaucia und L. Marcius Philippus, dann später L. Apulejus Saturninus (654), um den Senat durch Gesetze und Gewalt zu beugen. Nach der Ermordung des Letzteren erhielt die Nobilität wieder auf einige Jahre das Uebergewicht, während welcher M. Livius Drusus (663) einen vermittelnden Weg versuchte, der ihm jedoch verderblich wurde. P. Sulpicius Rufus erneuerte aber (666) die tribunicischen Gewaltthätigkeiten, als der Consul Sulla an der Spitze seines Heeres gegen Rom zog, dessen Gesetze umstiess, und durch neue Einrichtungen das Ansehen des Senats herstellte. Dieses war das erste Beispiel, dass ein Befehlshaber auf die Ergebenheit der ihm anvertrauten Legionen gestützt diese zu seinen eigenen Zwecken gebrauchte, wodurch eine neue Macht in den Staat eingeführt, Bürgerkriege veranlasst, und endlich die alte Verfassung umgestürzt wurde. In demselben Geiste arbeitete Sulla fort, als er nach seiner Rückkehr aus Asien sich (673) zum Dictator auf unbestimmte Zeit hatte ernennen lassen[10]). Er setzte das Tribunat zu einem blossen Scheinbilde herab[11]), indem er ihm das Recht Gesetze zu rogiren, ganz entzog[12]) und blos die Freiheit der Intercession übrig liess[13]). Auch

8) Sallust. Iugurth. 40. 65., Cicero Brut. 33. 34.

9) Sallust. Iugurth. 73. 85.

10) Appian. de bell. civ. I. 98—100., Cicero adv. Rull. III. 2.

11) Vell. Pat. II. 30., Appian. de bell. civ. I. 100. II. 29., (Ascon.) in divin. 3. p. 102 Orell. Er hatte schon früher diese Absicht geäussert, Appian. de bell. civ. I. 59.

12) Livii epit. 89. Anderer Meinung ist, ohne diese klare Stelle zu berücksichtigen, Mommsen Röm. Gesch. IV. 10. S. 350.

13) Caesar de bell. civ. I. 5. 7., Cicero de legib. III. 9. Man behauptet, selbst die Intercession sei auf gewisse Fälle beschränkt worden, weil Opimius darüber zur Rechenschaft gezogen wurde, dass er wider das Verbot des Cornelischen Gesetzes intercedirt hatte, Cicero

schreckte er von der Bewerbung um diese Würde durch die Verordnung zurück, dass man nach ihr zu keiner anderen Magistratur mehr zugelassen werden sollte[14]). Diese Beschränkung hob aber schon C. Aurelius Cotta (679) wieder auf[15]), und endlich gab nach mehreren vergeblichen Versuchen[16]) Pompejus (684) dem Volke, um sich durch dessen Gunst stark zu machen, die tribunicische Gewalt in ihrem alten Umfange zurück[17]), die nun auch gleich wieder von den Tribunen C. Cornelius (687), P. Clodius (696) und Anderen zu mancherlei Bewegungen und Neuerungen benutzt wurde[18]).

250. Das Verhältniss zwischen dem Volk und dem Senate war also nach dem augenblicklichen Stande der Partheien sehr verschieden. Um die Mitte des siebenten Jahrhunderts, wo die Macht des Volkes überwiegend geworden war, zeigte sich dieses namentlich darin, dass die Tribunen durch ihre Rogationen bei den Tribuscomitien selbst in die Verwaltung willkührlich eingriffen[19]). Hingegen nach der Absicht des Sulla sollte die Thätigkeit der Tribuscomitien ganz aufhören[20]). Seit der Herstellung

---

in Verr. II. 1, 60. ibiq. (Ascon.) p. 200 Orell., Ernesti Ind. leg. v. Cornelia tribunitia. Allein dieses ist, wie auch der Scholiast unter des Asconius Namen bemerkt, darauf zu beziehen, dass er wider das Gesetz des Sulla, welches den Tribunen Verhandlungen mit den Comitien untersagte, für die Rogation des Cotta das Wort geführt hatte.

14) Appian. de bell. civ. I. 100.

15) Ascon. in Cornel. p. 66. 78 Orell., (Ascon.) in Verr. II. 1, 60. p. 200 Orell.

16) Zu diesen gehört die Rede des Licinius Macer in Sallust. hist. fragm. lib. III.

17) Appian. de bell. civ. II. 29., (Ascon.) in divin 3. p. 103 Orell., Cicero in Verr. I. 15. ibiq. (Ascon.) p. 147 Orell., Vell. Pat. II. 30., Sueton. Iul. Caes. 5.

18) Sallust. Catil. 38.

19) So wurde (647) die Entscheidung, wer den Feldzug in Numidien führen sollte, nachdem der Senat darüber schon decretirt hatte, doch vor das Volk gezogen, Sallust. Iugurth. 73. 84.

20) Appian. de bell. civ. I. 59. Eine eigenthümliche Auslegung giebt von dieser Stelle Mommsen Röm. Tribus S. 112., Röm. Gesch.

des Tribunates durch Pompejus massten sich aber die Tribunen in erhöhtem Grade das Recht an, Gegenstände der höheren Verwaltung vor diese Comitien zu ziehen, und die emporstrebenden Partheihäupter bedienten sich dieses Weges, um gegen den Willen des Senates die Verleihung wichtiger Provinzen oder ausserordentlicher militärischer Aufträge zu erwirken [21]). Um so mehr machten die Tribunen das ihnen schon früher zugestandene Recht geltend, den Tributcomitien Anträge zu allgemeinen Gesetzen vorzulegen [22]). Etwas Neues war jedoch dabei, dass sie häufig ein Plebiscit durch eine besondere Clausel verstärken liessen, die den Senat dasselbe binnen einer kurzen Zeit zu beschwören unter schwerer Strafe verpflichtete [23]). Ferner suchte C. Cornelius (687) auch das Recht bei der Bewerbung um eine Magistratur und in anderen Fällen von den bestehenden gesetzlichen Beschränkungen zu entbinden, welches der Senat ganz an sich gezogen hatte [24]), und

---

IV. 7. S. 256., die Centuriatcomitien hätten nicht in der veränderten Form (§. 122), sondern wieder in der ursprünglichen des Servius Tullius gehalten werden sollen.

21) Von dieser Art war die Rogation des Gabinius (687) für den Pompejus, Dio Cass. XXXVI. 6—20., Plutarch. Pompeius 25., die des Manilius (687), welche auch Cicero vertheidigte, Dio Cass. XXXVI. 25. 26., Plutarch. Pompeius 30., und die des Trebonius (699), Dio Cass. XXXIX. 33., Livii epit. 105. Andere Beispiele giebt Sueton. Iul. Caes. 11., Appian. de bell. civ. III. 7. 27. 30. 55. In andern Fällen beschloss aber der Senat, Dio Cass. XXXIX. 9., Cicero Philipp. V. 16. XI. 7. 8., oder er liess selbst den Antrag an die Comitien der Tribus bringen, Appian. de bell. civ. IV. 92., Dionys. II. 14.

22) Man sehe §. 118. Beispiele geben die Rogation des Manilius (687) über die Suffragien der Freigelassenen (Kap. XIV. Note 75), die des Cornelius (Note 27), und die Gesetze des Clodius, Cicero pro Sext. 25.

23) Das erste Beispiel dieser Art ist von Saturninus unter Beihülfe des Marius (654), Appian. de bell. civ. I. 29. 30., Plutarch. Marius 29. Ein anderes Beispiel giebt die fälschlich so genannte lex Acilia repetund. lin. 13—23 (Haubold monum. p. 75).

24) Früher geschah es durch ein Plebiscit auf Antrag des Senates (Kap. XV. Note 22).

womit er freilich grossen Missbrauch trieb, an das Volk zu bringen; und wiewohl dieses nicht durchgieng, so erlangte er doch, dass für die Zukunft ein solcher Beschluss zwar im Senate, allein in Gegenwart von wenigstens zweihundert Mitgliedern gefasst, und dessen Bestätigung von den Tribuscomitien eingeholt werden sollte[25]). Für die Comitien der Centurien bestand aber in allen Fällen die alte Ordnung fort, dass sie nur über ein vorgelegtes Senatusconsult beschliessen durften[26]); es war eine eigenmächtige Neuerung, als Julius Cäsar in seinem Consulate (695) ihnen unmittelbar seine Gesetze vortrug[27]) und nach der Art der Tribunen den Senat dieselben beschwören liess[28]). Der Senat hatte sogar die Entscheidung über Krieg und Frieden ganz allein an sich gerissen, so dass er die Centuriatcomitien gar nicht mehr befragte[29]).

251. Mit dieser inneren Zwietracht konnte die Freiheit nicht länger bestehen. Auf Volksgunst, Soldatenanhang, Verbindungen und Reichthümer gestützt erhoben sich einzelne grosse Machthaber[30]), deren Streitigkeiten unter einander den Ausgang hatten, dass C. Julius Cäsar, nachdem er (705) als ernannter Dictator, dann nach baldiger Niederlegung dieser Würde thatsächlich in den Besitz der höchsten

---

25) Ascon. in argum. et in fragm. Cornel. p. 57. 72 Orell., Dio Cass. XXXVI. 22. Diese letztere Stelle spricht zu allgemein und erhält erst durch Asconius ihren rechten Sinn.

26) Man sehe Kap. XV. Note 16. Auf diese Art wurde auch (697) die Zurückrufung Ciceros, nachdem darüber vergeblich mit den Tribuscomitien verhandelt worden war, von den Centuriatcomitien beschlossen, Dio Cass. XXXVIII. 30. XXXIX. 6—8., Cicero pro Sext. 51., ad Attic. IV. 1.

27) Appian. de bell. civ. II. 10—13., Dio Cass. XXXVIII. 4—6., Plutarch. Pompeius 47. Dass es die Centuriatcomitien waren, ergiebt sich aus Cicero Philipp. I. 8.

28) Appian. de bell. civ. II. 12., Dio Cass. XXXVIII. 7., Plutarch. Cato min. 32.

29) Appian. de bell. civ. III. 55.

30) Sallust. Catil. 39., Cicero pro Sext. 65. 66., Dio Cass. XXXVII. 56. 57.

Gewalt gelangt[31]), (706) mit der Dictatur auf ein volles Jahr, mit dem Consulate für fünf Jahre, und mit der tribunicischen Gewalt für immer[32]), hierauf (708) mit der Präfectur der Sitten auf drei, mit der Dictatur auf zehn Jahre[33]), bald auch mit dem Namen des Imperators in dem neuen Sinne als Inhaber der höchsten und unumschränkten Gewalt[34]), und mit dem Consulate auf zehn Jahre[35]) bekleidet, endlich (710) auch zum alleinigen Censor auf Lebenszeit und zum beständigen Dictator ernannt wurde[36]). In dieser Alleinherrschaft gieng die Macht des Volkes wie des Senates unter, und schon von der zweiten Dictatur an wurde dem Cäsar mit scheinbarer Beachtung der alten Formen auch die Wahl aller Magistrate, die Verleihung der Provinzen, die Herrschaft über alle Truppen und die alleinige Verfügung über das Aerarium decretirt[37]). Nach seinem Tode hob zwar Antonius die Dictatur für immer auf[38]); doch entstand nun (711) durch dessen Vereinbarung mit zwei anderen Machthabern unter dem Namen eines Triumvirates zur Constituirung der Republik eine neue Regierungsform, wodurch sie sich auf fünf Jahre die höchste Gewalt, die Wahl der Magistrate und die wichtigsten Provinzen beilegten, und sie erlangten auch ohne Anstrengung, dass nicht nur ihr Vertrag gleich nach ihrem Einzuge in Rom in den Comitien zum Gesetz erhoben[39]), son-

31) Appian. de bell. civ. II. 48., Dio Cass. XLI. 36.

32) Plutarch. Caesar 51., Dio Cass. XLII. 20.

33) Dio Cass. XLIII. 14., Appian. de bell. civ. II. 106., Sueton. Iul. Caesar 76.

34) Dio Cass. XLIII. 44.

35) Dio Cass. XLIII. 45., Appian. de bell. civ. II. 106.

36) Dio Cass. XLIV. 5. 8., Appian. de bell. civ. II. 106., Sueton. Iul. Caesar 76.

37) Dio Cass. XLII. 20. XLIII. 45. 46. 47. 51., Sueton. Iul. Caes. 41. 76., Appian. de bell. civ. II. 128. III. 2. IV. 91. 93. Davon handelt Zumpt de dictatoris Caesaris honoribus (Studia Romana p. 197—266).

38) Appian. de bell. civ. III. 25., Plutarch. Anton. 8.

39) Appian. de bell. civ. IV. 2. 7., Dio Cass. XLVI. 55. XLVII. 2. Wie sie es bei der Verleihung der Aemter machten, zeigt Appian.

dern auch dass im fünften Jahre ihrer Würde alle ihre bisherigen so wie ihre zukünftigen Regierungshandlungen vom Senate ratificirt wurden[40]). Nach Ablauf ihres Quinquenniums hielten sie eine gesetzliche Bestätigung zur Prorogirung ihrer Gewalt nicht einmal mehr für nothwendig[41]). Es brachen aber bald unter ihnen selbst Zerwürfnisse aus, woraus ein Bürgerkrieg und endlich (723) die Alleinherrschaft Octavians hervorgieng.

252. Grosse Bewegungen entstanden während dieser Zeit aus den Verhältnissen des Grund und Bodens[42]). Seit dem Licinischen Gesetze waren zwar von Zeit zu Zeit Ländereien an die Bürger vertheilt worden[43]); aber von dem übrigen Gemeinlande, dass in grossen Massen durch ganz Italien zerstreut lag[44]), hatten wieder die Reichen, sowohl römische Bürger als auch Italiker aus den anliegenden Colonien und Municipien[45]), die Benutzung an sich gezogen[46]), und selbst allmählich durch Ankauf oder Unterdrückung die Feldstücke der ärmeren Nachbarn dazu erworben, so dass sie nicht mehr blosse Landgüter, sondern weite Landschaften besassen, die sie durch ihre Sclaven in Ruhe bauen liessen, während der freie Bauernstand in ganz Italien durch Kriegsdienst erdrückt und durch Geldnoth von seinem Erbe vertrieben untergieng[47]). Diesem Zu-

---

de bell. civ. V. 73., Dio Cass. XLVII. 15. XLVIII. 32. 35. 43. 53. XLIX. 43.

40) Dio Cass. XLVIII. 34., Appian. de bell. civ. V. 75.

41) Appian. de bell. civ. V. 95., Dio Cass. XLVIII. 54.

42) Die Hauptstellen, worauf die folgende Schilderung beruht, sind Appian. de bell. civ. I. 7. 8., Plutarch. T. Gracch. 8. 9., Florus III. 13., Livii epit. 58.

43) In den Jahren 479, 522, 524 und 581, Valer. Max. IV. 3, 5., Polyb. II. 21., Livius XXXI. 4. 49. XLII. 4.

44) Man sehe Kap. XX. Note 57.

45) Appian. de bell. civ. I. 10. 36.

46) Ein Beispiel zeigt Livius XLII. 1. 19.

47) Sallust. Iugurth. 41., Idem de re publ. ordin. II. 5. Dieses zeigt auch an einem Beispiele seiner Zeit Livius VI. 12. Daher sagt Plinius hist. nat. XVIII. 7 (6). latifundia perdidere Italiam.

stande abzuhelfen, setzte Tiberius Gracchus (621) den Beschluss durch, dass nach der Bestimmung des Licinischen Gesetzes am Gemeinlande höchstens ein Besitz von fünfhundert Jugern[48]) und nur eben so viel für zwei Söhne[49]) gestattet, dass Ueberschüssige gegen Abschätzung und Ersatz der errichteten Gebäude[50]) weggenommen und unter die Aermern zur Benutzung mit Vorbehalt der gewöhnlichen Abgabe vertheilt[51]), von diesen aber nicht weiter veräussert[52]), und zur Ausführung des ganzen Gesetzes jährlich neue Triumvirn erwählt werden sollten[53]). Da diese mancherlei Schwierigkeiten gefunden hatten[54]), so brachte C. Gracchus (631) die Untersuchung über das erlaubte Mass des Besitzes und die Vertheilung des Ueberschüssigen an die Armen durch ein Gesetz aufs Neue in Thätigkeit[55]). Ausgenommen von der Vertheilung wurden jedoch gewisse Stücke, wozu namentlich die Campanische Landschaft gehörte[56]). Denselben Weg verfolgte Livius Drusus (632), der sogar auf Anstiften des Senates, um den Gracchus in der Volksgunst zu überbieten, die von den Besitzern zu entrichtende Abgabe aufhob[57]). Nach des Gracchus Tod wurde aber wieder Jedem seinen Besitz zu veräussern durch ein Gesetz erlaubt; die Reichen fingen

48) Appian. de bell. civ. I. 9.

49) Tausend Jugern ist die richtige Lesart in Livii epit. 58., Aurel. Victor de vir. illust. 64.

50) Von einer Schätzung spricht Plutarch. T. Gracch. 9., Appian. de bell. civ. I. 11.

51) Dieser Abgabe gedenkt Plutarch. C. Gracch. 9. Daraus ergiebt sich, dass das Ueberschüssige nicht zum Eigenthum assignirt wurde, sondern Gemeinland blieb.

52) Appian. de bell. civ. I. 10. 27.

53) Appian. de bell. civ. I. 9., Livii epit. 58.

54) Appian. de bell. civ. I. 13—21.

55) Lex (Thoria) cap. 1. ed. Rudorff., Vell. Pat. II. 6., Livii epit. 60., Plutarch. C. Gracch. 5., Florus III. 15.

56) Lex (Thoria) cap. 1. 2. 3., Cicero adv. Rull. II. 29. Von den eigenthümlichen Verhältnissen des ager Campanus spricht Mommsen Röm. Gesch. IV. 2. S. 90.

57) Plutarch. C. Gracch. 9.

nun von Neuem an die Stücke der Aermeren zusammenzukaufen, und so wurde es bald schlimmer wie vorher[58]). Unter dem Einflusse der Optimaten erschien sogar ein tribunicisches Gesetz[59]), angeblich des Spurius Borius, welches die agrarischen Untersuchungen und Bewegungen ganz einstellte und den Besitzern blos einen Grundzins, dessen Ertrag zu Spenden an die Armen bestimmt war, auferlegte[60]). Bald darauf wurde von einem andern nicht genannten Tribun selbst jener Grundzins aufgehoben, so dass dem Volke nichts blieb[61]). In einem anderen Bericht wird Sp. Thorius als Einer genannt, qui agrum publicum vitiosa et inutili lege vectigali levavit[62]), und der durch sein Gesetz das Weiderecht am ager publicus beschränkte[63]). Ferner sind Bruchstücke eines weitläufigen

---

58) Appian. de bell. civ. I. 27. Die lex (Thoria) cap. 5. setzt Veräusserungen als gangbar voraus. Der Urheber jenes Gesetzes ist unbekannt, Zumpt Comment. epigraph. I. 206.

59) Von diesem und den folgenden Gesetzen handeln unter Anderen: Ruderff Ackergesetz des Spurius Thorius (Savigny Zeitschr. Th. IX. 1842. S. 33—52), Röm. Feldmesser Th. II. 1852. S. 313. 378., Mommsen über das thorische Ackergesetz (Berichte über die Verhandl. der Sächs. Gesellsch. der Wissensch. 1850. S. 89—101), Röm. Gesch. IV. 4. S. 127., Zumpt Comment. epigraph. T. I. 1850. p. 205—221), Rudorff Röm. Rechtsgesch. Th. I. 1857. §. 16. 81.

60) Appian. de bell. civ. I. 27.

61) So berichtet wörtlich Appian. de bell. civ. I. 27.

62) Cicero Brut. 36. Dieses kann auf eine dreifache Weise verstanden werden: dass Sp. Thorius den ager publicus durch eine vitiosa et inutilis lex vom vectigal befreit habe; oder dass er den ager publicus vermittelst eines vectigal von einer vitiosa et inutilis lex befreit; oder dass er den ager publicus von einer vitiosa et inutilis lex vectigalis befreit habe. Die erste Auslegung ist gewiss die natürlichste und sprachlich richtigste; ihr folgt Zumpt, früher auch Rudorff. Die zweite Meinung hat Mommsen, dem nun auch Rudorff beigetreten ist, indem sie so interpretiren, Sp. Thorius habe unter Vorbehalt eines vectigal das Gesetz des Gracchus über den ager publicus beseitigt. Es ist jedoch schwer zu glauben, dass Cicero sich so geschraubt und dunkel ausgedrückt hätte. Gegen die dritte Meinung polemisirt Mommsen mit Recht; ich kenne aber auch Keinen, der sie aufgestellt hätte.

63) Cicero de orat. II. 70.

Gesetzes des Jahres 643 erhalten[64]), welches denjenigen, die in Folge der Gracchischen Gesetze von besessenen agri publici innerhalb des erlaubten Masses Stücke behalten oder zurückerhalten, oder welchen von den Triumvirn Staatsländereien neu zugetheilt worden, daran ein im Census wie gewöhnlich zu versteuerndes Privateigenthum beilegte[65]), desgleichen jedem Bürger von dem, was Andere über das gesetzliche Mass hinaus besitzen würden, dreissig Jugern als Privateigenthum zu occupiren gestattete[66]), alle solche Privatgrundstücke auch wie natürlich von Grundzinsen und Hutgeldern befreite[67]), und selbst an dem, was nun noch als ager publicus übrig bleiben würde, für eine gewisse Stückzahl Vieh ein unentgeltliches Weiderecht zugestand[68]). Das Verhältniss dieser Gesetze zu einander ist sehr streitig[69]). Das Letztere hat wohl den

---

64) Diese Bruchstücke sind als die der lex Thoria neu zusammengestellt, ergänzt und erläutert von Rudorff in Savigny Zeitschr. X. 1—194. Doch bleibt in den Beziehungen dieser lex zu den damaligen Zeitverhältnissen noch Vieles dunkel.

65) Lex (Thoria) cap. 1.

66) Lex (Theria) cap. 3. Anders versteht diese Stelle Zumpt p. 214.

67) Lex (Thoria) cap. 8.

68) Lex (Theria) cap. 10.

69) Es handelt sich um vier Gesetze. Das Eine ist das des angeblichen Sp. Berius (Note 60). Das Zweite ist das des ungenannten Tribunen (Note 61). Das Dritte ist das des Sp. Therius (Note 62. 63). Das Vierte ist dasjenige, wovon die Bruchstücke erhalten sind. Hierüber ist nun Folgendes zu bemerken. 1) Das erste Gesetz passt seinem Inhalte nach zu keinem der Anderen, und muss als ein davon verschiedenes angesehen werden, mag sein Name ächt sein, oder auf einer irrigen Verwechslung mit dem Sp. Thorius beruhen. Dieser Ansicht war früher auch Rudorff. — 2) Das zweite und das dritte Gesetz besagen richtig ausgelegt dasselbe, und sind Stücke der lex Theria. Dieser Meinung war früher ebenfalls Rudorff. — 3) Das zweite und dritte Gesetz, also die lex Thoria, sind von dem vierten verschieden. Anderer Meinung war früher Rudorff, dem auch ich gefolgt war. Er stützte sich auf die Uebereinstimmung von Cicero (Note 62) mit der lex cap. 8. Allein diese ist nur scheinbar. Denn die lex spricht von der Niedtentrichtung des vectigal von dem ager, der privatus geworden; Cicero aber von der Aufhebung des vectigal aus dem ager pu-

Zweck durch Gewährung des Privateigenthums an den occupirten Stücken das Selbstgefühl, und durch die Einräumung von unentgeltlichem Weiderecht für den kleinen Bauern die Viehzucht und dadurch den Ackerbau zu heben. Doch erreichte auch dieses Gesetz sein Ziel nicht[70]), wahrscheinlich weil es den Armen an Mitteln, Lust und Kraft zu landwirthschaftlichen Unternehmungen fehlte; vielmehr giengen ihnen nun selbst die bisherigen aus dem Grundzins fliessenden Spenden verloren[71]). Die bleibende Noth wurde daher von unruhigen Tribunen fortwährend zu mancherlei Bewegungen und agrarischen Rogationen benutzt, die jedoch nicht zur Ausführung kamen[72]). Eine grosse

---

blious. Ferner stützte er sich auf die Uebereinstimmung von Cicero (Note 63) mit der lex cap. 10. Allein diese ist zu unbestimmt, um etwas beweisen zu können. Es ist auch nicht glaublich, dass Cicero ein so weitläufiges und reichhaltiges Gesetz so kurzweg als eine vitiosa et inutilis lex abgefertigt hätte. — 4) Rudorff nahm früher an, dass das erste Gesetz wirklich von einem Sp. Borius herrührte, das zweite und dritte gleichbedeutend, und mit den Bruchstücken des vierten von 643 zur lex Thoria gehörten. — 5) Mommsen, dem jetzt Rudorff folgt, hält kraft seiner eigenthümlichen Uebersetzung des Cicero (Note 62) das zweite Gesetz mit dem ersten für gleichbedeutend und für ein Stück der lex Thoria von 636; das dritte als vom zweiten verschieden, was ich für irrig halte, und als gleichbedeutend mit dem ungenannten vierten von 643. — 6) Zumpt p. 209. 220. will beweisen (demonstrabimus), dass das erste Gesetz ein Stück aus dem vierten sei. Sein Beweis reducirt sich aber auf eine rein willkührliche Vermuthung. Ferner legt er dem zweiten den richtigen vom ersten verschiedenen Sinn bei, behauptet aber, dass auch es ein Stück aus dem vierten, und dieses die lex Thoria von 643, sei, was vorhin widerlegt ist. Das dritte betrachtet er als vom zweiten verschieden, und setzt es p. 221. nach 643.

70) Dieses ergiebt sich aus der Aeusserung des Tribunen Marcius Philippus (650): non esse in civitate duo milia hominum qui rem haberent, Cicero de off. II. 21.

71) Dieses hebt auch Appian besonders hervor.

72) Diese sind die lex Maroia (650), Appuleia (654), Titia (655), Livia (663), Plotia (656 oder 665), die lex Servilia des Rullus (691), welche Cicero bekämpfte, und die lex Flavia (694). Die näheren Nachweisungen findet man in dem Index legum in Orelli onomasticon Tullian. Man sehe auch Rudorff Röm. Feldmesser II. 384., Röm. Rechtsgesch. I. §. 16., Zumpt I. 223—230. 262—277.

Ackervertheilung an Bürger und Veteranen geschah erst wieder aus verschiedenen politischen Gründen von Julius Cäsar in dessen erstem Consulate (695)[73]), und zu dieser wurde selbst das so lange verschont gebliebene Gemeinland in Campanien gezogen[74]).

253. Dieselben Beweggründe, welche auf die Vertheilung der agri publici hinführten, braehten den Gedanken in Anregung, auch die Deduction von Colonien zur Versorgung der armen plebs zu benutzen, was früher dabei nur der secundäre Zweck gewesen war[75]). In diesem Sinne brachte C. Gracchus (631) die Gründung vieler neuen Colonien, auch ausserhalb der Halbinsel, in Vorschlag und zum Theil in Ausführung[76]). Denselben Weg betrat, um ihn in der Volksgunst zu überbieten, M. Livius Drusus (632), welcher die Deduction von zwölf Colonien ins Werk setzte[77]). Alle diese Colonien waren, als zum Vortheil der

---

73) Dio Cass. XXXVIII. 1—7., Vell. Pat. II. 44., Appian. de bell. civ. II. 10., Sueton. Iul. Caes. 20., Cicero ad Att. II. 16., ad famil. XIII. 4., Philipp. II. 39. V. 19., Plutarch. Cato min. 31—33. Davon handelt sehr ausführlich Zumpt I. 277—302.

74) Auf diesen Zusatz bezieht sich der Ausdruck lex Campana, Cicero ad Att. II. 18. Man sehe Harless Ackergesetzgebung C. Julius Cäsars. Bielefeld 1841. 4.

75) Man vergleiche §. 222. 245.

76) Appian. de bell. civ. I. 23., Plutarch. C. Gracch. 6. 8. 9., Vell. Pat. I. 15. II. 6. 15., Livii epit. 60.

77) Appian. de bell. civ. I. 23., Plutarch. C. Gracch. c. 9. 10. Man behauptet, diese Colonien seien nur beschlossen, aber nicht zur Ausführung gebracht worden; so nach Sigonius Savigny über die Latinität (Zeitschr. V. 236., Verm. Schriften I. 23), Madvig de iure coloniar. (Opusc. academ. p. 289. 290). Ich habe dagegen aber schon in der ersten Ausgabe bemerkt, dass bei Plutarch ausdrücklich von den Ockisten, welche sie deducirten, die Rede sei, und dass sich die Ausführung auch aus der lex (Thoria) cap. 32. 39. ed. Rudorff ergebe. Für die wirkliche Ausführung erklärten sich dann auch C. G. Zumpt über den Stand der Bevölkerung im Alterthum S. 26., A. W. Zumpt Comment. epigraph. I. 230—239., Becker-Marquardt III. 1, 40. 41. Auch Savigny hat seine Meinung später stillschweigend zurückgenommen (Zeitschrift IX. 329., Verm. Schriften III. 314).

ärmeren Bürger gegründet, wohl Bürgercolonien [78]). In gleichem Sinne liess Rubrius, der College des Livius Drusus, die Gründung einer Colonie in Carthago beschliessen, welche die erste war, die ausserhalb der Halbinsel deducirt wurde [79]). Nach mancherlei Versuchen [80]) wurden auch noch von dem jüngeren M. Livius Drusus (663) viele Colonien nach Italien und Sicilien deducirt [81]). Seit dieser Zeit begann aber durch Sulla ein anderes System, das der Militärcolonien, und diese Art wurde nun die ausschliesslich gebräuchliche [82]). Unter Sulla wird auch als etwas besonderes das Rechtsverhältniss der zwölf Colonien und darunter Ariminum erwähnt, indem er darauf in den Jahren 673 bis 675 bei der Bestrafung der Volaterraner Bezug nahm, und welches darin bestand, dass sie nach römischem Recht Eigenthum und Erbschaften erwerben konnten [83]). Dieses hängt wohl mit besonderen nicht näher bekannten Verhältnissen zusammen [84]).

---

78) So bemerkt mit Recht Madvig p. 290. Meine abweichende Ansicht habe ich schon in der zweiten Ausgabe, was Zumpt I. 234., Mommsen Berichte 1850. S. 97. nicht bemerkt haben, zurückgenommen.

79) Man sehe Kap. XXVII. Note 148.

80) Davon handelt Zumpt Comment. epigraph. I. 223—230.

81) Appian. I. 35. Davon handelt Zumpt I. 230. 239—241.

82) Vell. Pat. I. 15. Man sehe darüber Kap. XXX.

83) Cicero pro Caecina 35.

84) Von diesem Recht der zwölf Colonien reden nach der Zeitfolge: Savigny (Zeitschr. Th. V. 1825. S. 234—238. Th. IX. 1838. S. 318., Verm. Schriften I. 20—26. III. 301. 302), Vangerow Latini Iuniani (1833) §. 19., Madvig de iure coloniar. (1834) p. 282. 283., Huschke Servius Tullius (1838) S. 571., Puchta Institutionen (1841) §. 63., C. G. Zumpt über die Bevölkerung im Alterthum (1841) S. 26., A. W. Zumpt Comment. epigraph. (1850) I. 230—239., Becker-Marquardt (1851) III. 1, 40. 41., Mommsen Röm. Gesch. (1856) II. 7. S. 391. 392. IV. 10. S. 342., Rudorff Röm. Rechtsgesch. (1857) I. §. 11. S. 30., Voigt Ius naturale (1858) II. 144—147. 349—353. Es sind folgende Meinungen hervorzuheben. 1) Savigny bringt jenes Rechtsverhältniss mit den Ereignissen des Hannibalischen Krieges in Verbindung, wo zwölf latinische Colonien abfielen, achtzehn, und darunter Ariminum, aber treu blieben, Livius XXVII. 9. 10. XXIX. 15. 37. Er meint nun, diese achtzehn hätten zur Belohnung das commer-

254. Der Gegensatz zwischen dem Volke und den Optimaten zeigte sich in einer eigenthümlichen Weise auch

---

cium erhalten, und auf diese Rechtsform habe Sulla Bezug genommen, weshalb bei Cicero die Zahl XII in XIIX zu verändern sei. Allein dawider sind zwei Gründe. Erstens steht diese Emendation mit allen Handschriften im Widerspruch. Zweitens ist die Voraussetzung, dass die Latiner in der Regel das commercium nicht gehabt hätten, erweislich falsch (Kap. XXVI. Note 29). Es hat sich daher schon Vangerow 1833, dann ich 1834, gegen diese unhaltbare Ansicht erklärt, und man kann sie jetzt als allgemein aufgegeben betrachten. — 2) Huschke meint die Stelle des Cicero bezöge sich in der That auf die zwölf untreuen Colonien; diese wären aus eigenthümlichen Gründen mit dem commercium beschwert worden. Allein, abgesehen von anderen handgreiflichen Irrthümern, wird er dadurch genöthigt bei Cicero die Ariminenses in die Interamnenses zu verwandeln. — 3) Madvig will jene Stelle so erklären, dass es zwölf alte latinische Colonien, worunter Ariminum, gegeben habe, die ausnahmsweise, ungewiss woher, das commercium gehabt, während die anderen es nicht hatten. Dieses wird auch durch den angeführten Grund widerlegt. — 4) Puchta will aus der Stelle des Cicero schliessen, dass wenn auch alle latinische Colonien an sich das commercium gehabt, so habe dieses doch nur bei zwölf auch das Recht begriffen, aus Testamenten römischer Bürger zu erwerben. An solche Feinheiten hat aber gewiss die alte Zeit so wenig als Sulla gedacht. — 5) Mommsen versteht unter den zwölf Colonien die zwölf latinischen Colonien, die nach seiner Rechnung (Röm. Münzwesen S. 233) seit Ariminum (486) noch deducirt worden. Bei diesen sei das latinische Recht vermindert und auf das blosse commercium beschränkt worden. Ihm folgen Rudorff und Voigt. Dawider sind aber drei Gründe. Erstens ist die Behauptung, diesen latinischen Colonien habe „die Befugniss durch Niederlassung in Rom das Passivbürgerrecht zu gewinnen nicht mehr zugestanden", gradezu falsch, und wird durch Kap. XXVI. Note 31—37. widerlegt. Zweitens ist es nach Mommsens eigener Angabe (Röm. Münzwesen S. 225) zweifelhaft, ob nicht ausser den zwölf Colonien noch drei andere, Auximum, Dertona, Eporedia, latinische waren, Zumpt I. 229. 408. Drittens ist von einer solchen Herabsetzung nirgends eine Spur vorhanden. Voigt will zwar damit den Umstand in Verbindung bringen, dass seit 485 den latinischen Colonien das Recht Silber zu münzen entzogen worden (Kap. XXVI. Note 90). Allein Mommsen selbst geht darüber als nichts beweisend stillschweigend weg. — 6) In der ersten Ausgabe (1834) hatte ich nach Manutius die zwölf Colonien des Cicero auf die des Livius Drusus (Note 77) bezogen, und dieser Ansicht ist C. G. Zumpt gefolgt. Sie wird aber dadurch unhaltbar, dass die Colonien des Drusus keine latinische waren (Note 78). — 6) A. W.

bei der Besetzung der Gerichte[85]). Schon in früherer Zeit kam es vor, dass zur Untersuchung und Bestrafung eines vorgefallenen Verbrechens anstatt des Volksgerichts eine ausserordentliche Commission aus dem Senat niedergesetzt wurde. Seit dem siebenten Jahrhundert wurden dann nach und nach für gewisse Verbrechen Jahr für Jahr stehende Quästionen eingerichtet, jede mit einem Prätor, dem eine bestimmte Zahl von Senatoren als Geschworene beigegeben war. Zuerst geschah dieses durch die lex Calpurnia (605) gegen die nun in den Provinzen so häufig vorkommenden Erpressungen der Magistrate[86]). Bei dem zunehmenden Verderbnisse zeigte sich aber bei diesen Gerichten eine unerträgliche Partheilichkeit für den senatorischen Stand und die Optimaten, und auch von den Volksgerichten war nichts zu erwarten, da das Forum ganz unter dem Einflusse der Nobilität stand. Eine Abhülfe war nur möglich, wenn das Richteramt in die Hände eines durch Reichthum unabhängigen und der Bestechung unzugänglichen Mittelstandes gelegt wurde. Daher brachte C. Gracchus in seinem zweiten Tribunate (632) ein schon von seinem Bruder be-

---

Zumpt hält die zwölf Colonien des Cicero für die des Livius Drusus. Diese wären zwar als Bürgercolonien deducirt worden, allein in zwölf alte latinische Colonien, deren Einwohner wie alle Latiner das commercium nicht gehabt (?), aber nun zur Ausgleichung erhalten hätten. Diese, von Marquardt scharfsinnig genannte Hypothese besteht aber nur in dem Aneinanderreihen theils falscher theils willkührlicher Annahmen. — 7) Vangerow betrachtet die zwölf Colonien des Cicero als zwölf Städte, die von Sulla selbst zur Strafe aus dem Bürgerrecht, welches sie jedenfalls seit der lex Iulia (664) gehabt, in jenen unvollkommenen Zustand zurück versetzt, und denen dann von ihm auch die Volaterraner gleichgestellt worden. Diese Ansicht ist unstreitig die natürlichste, und steht mit allen Verhältnissen im besten Einklang. Ihr folgt im Wesentlichen auch Marquardt. — 8) In jedem Falle ist es besser, mit Madvig p. 283. ein ignorare me fateor auszusprechen, als durch willkührliche Emendationen und aus der Luft gegriffene Meinungen den unkundigen Leser irre zu führen.

85) Genau ist dieser Gegenstand behandelt von Mommsen in Bergk Zeitschrift für die Alterthumswissenschaft. 1843. Nr. 102.

86) Man sehe Buch V. Kap. V.

absichtigtes[87]) Gesetz durch, welches die Gerichte von den Senatoren auf die durch den rittermässigen Census ausgezeichneten Bürger übertrug[88]). Ein Gesetz des Consuls Servilius Cäpio (648) gab zwar dieselben dem Senate zurück[89]); allein dasselbe muss sehr bald wieder aufgehoben worden sein[90]). Unstreitig geschah dieses durch ein Gesetz des Servilius Glaucia, der im Jahr 654 als Prätor umkam[91]), vielleicht durch dasselbe Gesetz, welches derselbe wahrscheinlich als Tribun gegen die Erpressungen der Magistrate durchbrachte[92]). Als nun auch die Ritter ihre Macht zur Begünstigung der Publicanen und zur Verfolgung der Magistrate, welche die Provinzen gegen deren Bedrückungen schützen wollten, missbrauchten[93]): so ver-

87) Dio Cass. fragm. 88., Plutarch. T. Gracch. 16.

88) Appian. de bell. civ. I. 22., Vell. Pat. II. 6., Cicero in Verr. I. 13., Tacit. annal. XII. 60. Dass hier unter equites und orde equester nicht die mit einem Staatsrosse belehnten eigentlichen Ritter, sondern nur die durch den rittermässigen Census ausgezeichneten Bürger (§. 112) zu verstehen sind, ergiebt sich aus den Verhältnissen (§. 255). Nach einem anderen Berichte seien die Gerichte aus Senatoren und rittermässigen Bürgern gemischt werden sein, Plutarch. T. Gracch. 16. C. Gracch. 5. 6. Allein dieses ist wohl eine Verwechslung oder Folgerung aus dem Gesetze, wodurch C. Gracchus in seinem ersten Tribunate den Senat aus den Rittern ergänzte (Kap. XVI. Note 38).

89) Tacit. annal. XII. 60., Cicero Brut. 43. 44. 86., de invent. I. 49., pro Cluent. 51. Die Meinung, dass durch dieses Gesetz die Besetzung der Gerichte für beide Stände gemeinschaftlich gemacht werden sei, ist irrig. Eben so unhaltbar ist die Behauptung, dasselbe sei ein blosser Antrag geblieben. Beides widerlegt Klenze fragm. leg. Servil. p. XV. Die von ihm als Beweis angeführte Inschrift ist jedoch unächt.

90) Denn es wird gesagt, die Ritter hätten beinahe fünfzig (oder vierzig) Jahre lang die Gerichte besetzt, Cicero in Verr. I. 13., (Ascon.) in divin. 3. in Verr. I. 13. p. 103. 145 Orell.

91) Dafür spricht Cicero Brut. 62., welche Stelle am natürlichsten von einer lex über die Gerichte verstanden wird. Mommsen geht in der Zweifelsucht zu weit, wenn er dieses nicht anerkennt.

92) Klenze hält die Identität beider Gesetze für ausgemacht. Allein dieses bestreitet Mommsen mit Recht; denn Cicero pro Scauro I. 2., fragm. I. Servil. c. 6. 7., sind dafür kein zureichender Beweis.

93) Florus III. 13. 17., Vell. Pat. II. 13., Dio Cass. fragm. 106.

suchte Livius Drusus (663) den Ausweg, dass zu den dreihundert vorhandenen Senatoren eben so viel Neue aus den Rittern, und aus Beiden zusammen künftig die Richter gewählt werden sollten [94]). Allein nach seinem Tode hob der Senat selbst dieses Gesetz mit den übrigen dieses Tribunen auf [95]). Zwei Jahre darauf erfand Plautius Silvanus die Einrichtung, dass die Richter jedes Jahr nicht mehr wie bisher vom Prätor, sondern vom Volke und zwar fünfzehn von jeder Tribus, gewählt wurden [96]). Endlich gab Sulla (673) die Gerichte den Senatoren zurück [97]). Diese zeigten aber in diesem Amte eine so offenkundige Bestechlichkeit und Verdorbenheit [98]), dass nach dem Gesetze des L. Aurelius Cotta (684) aus den Senatoren Rittern und den ärarischen Tribunen [99]) drei Classen oder Decurien gebildet und aus diesen die Gerichte besetzt wurden [100]). Ein Gesetz des Pompejus (699) behielt diese drei Stände bei, beschränkte jedoch die Auswahl auf die Reichsten jedes Standes [101]). Cäsar schloss aber (708) die ärarischen Tribunen wieder ganz aus [102]). M. Antonius schuf dann (711) eine neue dritte

---

107., Diodor. fragm. lib. XXXIV. (Tom. X. p. 102. 117. ed. Bip.), Cicero pro Scauro I. 2.

94) Appian. de bell. civ. I. 35., Aurel. Victor de vir. illust. 66. Livii epit. 70. 71., Vell. Pat. II. 13., Cicero pro Rabirio 7.

95) Diodor. excerpt. Mai. XXXVII. 4., Ascon. in Cornel. p. 68 Orell., Cicero de leg. II. 6. 12.

96) Ascon. in Cornel. p. 79 Orell.

97) Tacit. annal. XI. 22., Vell. Pat. II. 32., (Ascon.) in divin. argum. et c. 3. in Verr. I. 13. 16. II. 1, 6. p. 99. 103. 145. 161 Orell.

98) Cicero in Verr. I. 13. II. 3, 96., pro Cluent. 22.

99) Man sehe über diese §. 181. 255.

100) Ascon. in Pison. 39. in Cornel. p. 16. 78 Orell., Schol. Bobiens. in orat. pro Flacc. 2. in Clod. p. 229. 339. Ungenau reden davon, indem sie die ärarischen Tribunen nicht erwähnen, Vell. Pat. II. 32., Livii epit. 97., Plutarch. Pompeius 22., Cicero pro Cluent. 47. Man sehe darüber Dukers Note zu der Stelle des Livius, Mommsen Röm. Tribus S. 51—57.

101) Ascon. in Pison. 39. p. 16 Orell., Sallust. de re pubi. ordin. II. 3. 7. 12.. Cicero Philipp. I. 8.

102) Dio Cass. XLIII. 23., Sueton. Iul. Caes. 41.

Decurie ohne alle Rücksicht auf den Census aus seinen Centurionen und Veteranen, was aber von kurzem Bestand war[103]). Endlich machte Ausgustus diesen Bewegungen durch seine neuen Einrichtungen ein Ende[104]).

255. Alles dieses wirkte auch auf die gesellschaftlichen Zustände zurück. Die Bürger, die den rittermässigen Census hatten, waren schon durch ihr Vermögen und durch die grossen Geldgeschäfte mit dem Staate eine überaus wichtige Classe geworden[105]). C. Gracchus machte sie dadurch, dass er ihnen mit Ausschluss der Senatoren die alleinige Befähigung zu den Richterstellen übertrug, auch zu einem bevorrechteten bürgerlichen Stand. Dieses Standesgefühl wurde noch dadurch verstärkt, dass aus ihnen durchgängig die Publicanen waren, und diese erhoben sich durch jenes Vorrecht und durch ihren eigenthümlichen weit reichenden Einfluss thatsächlich zu einem dritten Stande zwischen dem Senate und dem Volke[106]). Endlich wurden seit Ciceros Zeit im gemeinen Leben alle Bürger, die den rittermässigen Census hatten, Ritter genannt und der ritterliche Ordo als ein eigener Stand neben dem Volke und Senate anerkannt[107]). Zu diesem gehörten natürlich auch die römischen Bürger in den Municipien, Colonien und Präfecturen, welche den rittermässigen Census hatten[108]). Daneben wurden jedoch die eigentlichen Ritter, die mit einem Staatsrosse belehnt waren und in den achtzehn Centurien stimmten, fortwährend unterschieden[109]), und in der strengeren staatsrechtlichen Sprache allein unter dem Aus-

103) Cicero Philipp. I. 8. V. 5. 6. XIII. 2. 3.

104) Davon im Buch IV. Kap. VIII.

105) Man sehe §. 185.

106) Plinius hist. nat. XXXIII. 8 (2). Aliquamdiu tertiae vires publicani fuere.

107) Plinius hist. nat. XXXIII. 8 (2)., Cicero in toga cand. ap. Ascon. p. 89. 90 Orell., Appian. de bell. civ. II. 13., Declam. pro domo 28.

108) Davon giebt es viele Beispiele, Cicero pro Plane. 13., pro Cluent. 39. 57., pro Cael. 2.

109) Man sehe Kap. XIV. Note 125. 127.

druck Ritter oder Trossuler verstanden [110]). Nach der im Jahre 625 geschehenen Ausschliessung der Senatoren [111]) bestanden sie durchgängig nur aus Jünglingen [112]). Ferner wurde auch nach der Ausbildung des Ritterstandes im neueren Sinne der Ordo der Publicanen noch als ein besonderer sehr einflussreicher Stand unterschieden [113]), weil es doch manche Ritter gab, die nicht Publicanen waren [114]). Einen Mittelstand zwischen den Rittern oder Publicanen und der plebs bildeten aber nun die ärarischen Tribunen, die sich durch ihre Beziehung zu der Erhebung des tributum und der Soldzahlung [115]) als eine ausgezeichnete Gattung der wohlhabensten Bürger der ersten Klasse erhalten hatten und durch die Anordnung der lex Aurelia über die Richterstellen ein besonderer Ordo geworden waren [116]). Sie gehörten eigentlich noch zur Bürgerschaft [117]), wurden aber in genaueren Aufzählungen als ein den Rittern nahe stehender Ehrenstand genannt [118]). Als eine eigene Klasse von Bürgern können auch in den letzten Zeiten der Republik die Veteranen betrachtet werden, welche, nachdem besonders seit Marius der Geist der Legionen ganz verdorben war, auf den Ruf der grossen Partheihäupter nach Rom zogen, in den Hallen der Tempel übernachteten, sich in den Comitien verbreiteten [119]), oder zu neuen Unternehmungen werben liessen [120]), und daher von der Regierung sehr geschont werden mussten [121]).

---

110) Plinius hist. nat. XXXIII. 7. 9 (1. 2).

111) Man sehe Kap. XIV. Note 138.

112) Q. Cicero de petit. consul. 8.

113) Cicero pro Planc. 9., pro Flacco 4., pro lege Manil. 7.

114) Cornel. Nepos. Attic. I. 6., Varro de re rust. I. 2, 1.

115) Man sehe §. 181. 194.

116) Ascon. in Cornel. p. 67 Orell.

117) Dio Cass. XLIII. 25.

118) Cicero in Catil. IV. 7., pro Rabir. 9., pro Planc. 8., Schol. Bobiens. in orat. pro Flacco 2. p. 229 Orell.

119) Appian. de bell. civ. I. 29. II. 120., Caesar de bell. civ. I. 3., Plutarch. Pompeius 58., Cicero pro Murena 18.

120) Cicero Philipp. III. 2. V. 8. XI. 8.

256. Die bürgerlichen Sitten giengen unterdessen reissend abwärts[122]), und die verhasst gewordene censorische Gewalt vermochte wider das Verderben nichts mehr[123]). Die lex Oppia, welche (541) die Tracht der Frauen mehreren Einschränkungen unterwarf, musste schon nach nicht ganz zwanzig Jahren wieder aufgehoben werden[124]). Eben so schwer war es die Gesetze in Ausübung zu erhalten, wodurch, als nach der Besiegung des Antiochus das asiatische Heer fremde Ueppigkeiten jeder Art eingeführt hatte[125]), dem Aufwand der Tafel ein bestimmtes Mass vorgezeichnet werden sollte[126]). Selbst Tribunen erhoben sich dawider als gegen eine unerträgliche Beschränkung der persönlichen Freiheit[127]). Durch eine lex Cornelia des Sulla wurde auch die Verschwendung bei den Leichenbegängnissen, die schon durch die zwölf Tafeln verboten war, schärfer untersagt[128]). Eine andere weit bedenklichere Erscheinung, die aus der Verdorbenheit der Zeit hervorgieng, war, dass sich kraft der herkömmlichen Freiheit der

121) Cicero Philipp. I. 2. XI. 14. 15., ad famil. XI. 20. Ihre Unverschämtheit beschreibt Dio Cass. XLVII. 17., Appian. de bell. civ. IV. 35. V. 13.

122) Sallust. hist. fragm. lib. I., Idem de re publ. ordin. II. 7., Vell. Pat. II. 1.

123) Cicero divin. 3., Dio Cass. XL. 57.

124) Livius XXXIV. 1—8., Valer. Max. IX. 1, 3.

125) Livius XXXIX. 6.

126) Diese Gesetze waren die lex Orchia (573), Fannia (593), Didia (611), Macrob. Saturn. II. 13., Gellius II. 24., die lex Aemilia (639), Aurel. Victor de vir. illust. 72., Plinius hist. nat. VIII. 72 (57)., die lex Licinia (657), Cornelia des Sylla (673), Aemilia des Lepidus (676) und die lex des Antius Restio, Macrob. Saturn. II. 13., Gellius II. 24. Ferner ein Gesetz des Pompeius (699), das aber nicht durchgieng, Dio Cass. XXXIX. 37.; eine lex Iulia des Cäsar, Dio Cass. XLIII. 25., Cicero ad Att. XIII. 7., ad fam. VII. 26., Sueton. Iul. Caes. 43.; ein Edict des Antonius, Macrob. Saturn. II. 13., und eine lex Iulia des Augustus, Gellius II. 24., Sueton. Octav. 24.

127) Merkwürdig ist die Erzählung bei Valer. Max. II. 9, 5.

128) Cicero de leg. II. 23—25., Plutarch. Sylla 35. Ein Gesetz, vielleicht dasselbe, bestimmte auch, wie viel auf Monumente verwendet werden durfte, Cicero ad Att. XII. 35. 36.

Association Verbindungen oder Collegien bildeten, welche durch die mannigfaltigsten Umtriebe, wozu sie sich brauchen liessen, auf die öffentliche Ordnung verderblich einwirkten. Daher wurden durch ein Senatusconsult, wahrscheinlich des Jahres 690, die Collegien überhaupt, mit Ausnahme einiger Wenigen, deren Nützlichkeit anerkannt war, aufgelöst[129]). Clodius stellte sie zwar (696) nicht nur wieder her, sondern richtete auch für seine Zwecke neue Collegien aus den Hefen des Volkes und selbst aus den Knechten ein[130]). Allein Cäsar[131]) und Augustus[132]) lösten sie alle auf, und liessen nur die von alten Zeiten herkömmlichen Collegien bestehen[133]).

257. Am stärksten zeigte sich aber das Verderbniss der öffentlichen Sitten in den Umtrieben und Gewaltthätigkeiten, die bei der Bewerbung um die Magistraturen vorkamen[134]). Die Candidaten und ihre Fürsprecher buhlten durch Bitten und Schmeicheleien um die Gunst der Tribus[135]), sie gaben denselben grosse Gelage und Festspiele[136]), verhiessen ihnen für den Fall eines günstigen Erfolges bestimmte Summen[137]), oder vertheilten solche schon im Voraus, wo dann das Geld gewöhnlich im Hause eines Anderen niedergelegt[138]) und von den Divisoren der Tri-

---

129) Ascon. in Cornel. p. 75., in Pison. 4. p. 7 Orell. Ueber den Namen der Consuln sehe man Orelli zu Cicero in Pison. 4.

130) Cicero in Pison. 4., Ascon. in Pison. 4. p. 9 Orell., pro Sext. 15. 25., Dio Cass. XXXVIII. 13.

131) Sueton. Iul. Caes. 42., Iosoph. antiq. Iud. XIV. 10, 8.

132) Sueton. Octav. 32.

133) Bickell Gesch. des Kirchenrechts I. 2, 7—12., Becker - Marquardt IV. 151—159.

134) Gut handelt davon Th. Mommsen de collegiis et sodaliciis Romanorum. Kiliae 1843., Röm. Gesch. V. 1. S. 7. V. 11. S. 494.

135) Cicero pro Plano. 10., pro Milone 9., Sueton. Iul. Caes. 41.

136) Q. Cicero de petit. consul. 11., Cicero pro Murena 32. 34.

137) Diesen hiess nummos pronunciare, Cicero ad Att. I. 16, 13., ad Quint. fr. II. 15. b., Sueton. Iul. Caes. 19.

138) Dieser hiess sequester, Cicero pro Plano. 19., Q. Cicero de petit. consul. 14.

bus, welche auch in anderen Fällen die Vertheilung der dem Volke zugedachten Spenden, Geschenke und Vermächtnisse zu besorgen hatten[139]), oder auch von anderen missbräuchlich so genannten Divisoren abgeholt wurde[140]). Insbesondere suchten sich die Partheimänner vor Allem ihrer eigenen Tribus entweder für sich oder ihre Candidaten zu versichern[141]). Zuweilen gab auch ein Candidat selbst einem anderen Candidaten eine gewonnene Tribus ab[142]), oder zwei Candidaten wiesen sich gegenseitig ihre Tribus zu, um einen Dritten sicher auszuschliessen[143]). Ja die Candidaten organisirten eigene Sodalitäten, deren Genossen für einander die Tribulen vermittelst Geld decurienweise bearbeiteten und verzeichneten, und so bei der Abstimmung zu ihrer Verfügung hatten[144]). Gegen diesen Unfug erhob sich endlich (698) der Senat[145]), und im darauf folgenden Jahre wurde wider die Bewerbung vermittelst solcher Sodalitäten die lex Licinia gerichtet[146]).

---

139) Cicero ad Att. I. 18, 4., Cicero in Verr. I. 8. 9., (Ascon.) in Verr. I. 8. p. 136 Orell.

140) Cicero pro Planc. 19., Q. Cicero de petit. consul. 14.

141) Q. Cicero de petit. consul. 5., Cicero pro Planc. 17. Dieses hiess tribum alicui conficere, pro Planc. 18., ad fam. XI. 16.

142) Dieses hiess tribum oder centuriam concedere, Cicero pro Planc. 22., Ascon. ad orat. in tog. candid. p. 85 seq.

143) Dieses hiess coitio, Cicero pro Planc. 22., ad Quint. fr. III. 1, 16. Gut handelt davon Wunder M. T. Ciceronis oratio pro Cn. Plancio Proleg. lib. III. cap. III. §. 2. et comment. in cap. 22.

144) Cicero pro Planc. 18. 19., Schol. Bobiens. in Planc. p. 253 Orell.

145) Cicero ad Quint. fr. II. 3, 5. Ut sodalitates decuriatique discederent.

146) Schol. Bobiens. in Planc. p. 253 Orell., Cicero pro Planc. 15., Dio Cass. XXXIX. 37.

Neun und zwanzigstes Kapitel.

Veränderungen in Italien.

258. Wichtige Veränderungen traten mittlerweile auch in dem Verhältnisse der Latiner und Italiker gegen Rom ein. Vom zweiten punischen Kriege an war das volle Bürgerrecht nicht oft ertheilt worden[1]), und die meisten italischen Völker hatten es nicht, so dass sie zwar für Rom dienten und steuerten, allein von der Theilnahme an der Regierung ausgeschlossen waren. Um nun den Einfluss des Senates auf die von ihm abhängigen Bundesgenossen zu brechen[2]) und die Macht des Mittelstandes zu verstärken, hatten schon T. Gracchus, Fulvius Flaccus und C. Gracchus die Aufnahme der Latiner in die volle Civität und die Ertheilung des Stimmrechtes an die übrigen Italiker, wie es bis dahin die Latiner gehabt hatten, in Anregung gebracht[3]). Dieses war zwar nicht durchgegangen, vielmehr wurden während dieser Verhandlungen selbst die Latiner und Italiker durch ein Edict des Consuls Fannius (632) aus der Stadt gewiesen[4]). Allmählig schlichen sich jedoch Viele, die dazu eigentlich nicht befugt waren, in den Census und das römische Bürgerrecht ein. Als nun die lex Licinia Mucia (659) darüber eine strenge Untersuchung verfügte und die Unberechtigten in die Bürgerrollen ihrer Heimath verwies, entstand unter den Italikern eine

1) Die letzten Beispiele sind bei Livius XXIII. 20. XXXVIII. 36.

2) Man sehe Kap. XXVIII. Note 3.

3) Vell. Pat. II. 2. 6., Valer. Max. IX. 5, 1., Appian. de bell. civ. I. 21. 23. 34., Plutarch. C. Gracch. 5. 8. Ueber jene Unterscheidung sehe man Kap. XXVI. Note 31. 60.

4) Appian. de bell. civ. I. 23., Plutarch. C. Gracch. 12., Cicero Brut. 26., pro Sext. 13. Auf dieses Gesetz des Fannius, nicht auf das des Pennus (Kap. XXIII. Note 46) bezieht sich auch wohl die Rede des Gracchus bei Festus v. respublicas. Anderer Meinung sind jedoch Meyer fragm. orat. p. 117., Rudorff Röm. Rechtsgesch. I. §. 11. Note 9.

grosse Bewegung[5]). Gesteigert wurde diese noch dadurch, dass Livius Drusus, um sie für andere Vorschläge zu gewinnen, für sie selbst mit Zustimmung der Optimaten (663) die Aufnahme in die Civität beantragte. Als aber die Ausführung stockte, brach ein für Rom höchst bedenklicher Krieg aus[6]). In diesem wurden gleich anfangs die Völker, welche die Waffen noch nicht erhoben hatten, namentlich Alle die unter das nomen latinum gehörten[7]), dadurch gewonnen, dass ihnen ein Gesetz des L. Julius Cäsar (664), welches sie in der alten Form einer freiwilligen Receeption annahmen, die Civität anbot[8]). Während des folgenden Jahres erhielten auch die meisten übrigen Völker nach einander, so wie sie sich unterwarfen, durch mehrere Gesetze das Bürgerrecht[9]); zuletzt selbst die Lucaner und Samniten, die am längsten unter den Waffen blieben[10]). Eines derselben, das Plebiscit des Tribunen C. Papirius Carbo und M. Plautius Silvanus (665) gewährte die Civität unter Anderen auch den Nichtitalikern, die der in das römische Bürgerrecht eintretenden föderirten Stadt adscribirt und damals in Italien domicilirt waren[11]). Uebrigens wurden aber die neuen Bürger nicht in alle fünf und dreissig Tribus vertheilt, weil sie dadurch in den Comitien ein allzu

---

5) Ascon. in Cornel. p. 67 Orell., Cicero de off. III. 11., Brut. 16., pro Balbo 21. 24., Schol. Bob. ad Cicer. pro Sestio p. 296 Orell.

6) Appian. de bell. civ. I. 35—39., Livii epit. 71., Florus III. 17. 18., Vell. Pat. II. 14. 15., Aurel. Victor de vir. illust. Davon handelt Kiene Der römische Bundesgenossenkrieg. Leipzig 1845.

7) Man sehe darüber §. 224.

8) Appian. de bell. civ. I. 49., Cicero pro Balbo 8., Vell. Pat. II. 16., Gellius IV. 4. Die Form des fundus fieri, erklärt sich aus Kap. XXVI. Note 84. In diese Zeit gehört das SC. de Tiburtibus (Haubold monum. p. 81).

9) Appian. de bell. civ. I. 53., Vell. Pat. II. 16. 17.

10) Appian. de bell. civ. I. 53. 68., Livii epit. 80. Dahin gehört wohl auch Licinianus p. 15. Dediticiis omnibus (ci)vita(s) data. Gute Bemerkungen macht dazu Mommsen Röm. Gesch. IV. 7. S. 245.

11) Cicero pro Archia 4. Eine Anwendung davon ist bei Cicero ad fam. XIII. 30.

grosses Gewicht erlangt hätten; sondern sie wurden blos in acht Tribus zusammengedrängt, so dass den alten Bürgern mit sieben und zwanzig Tribusstimmen das Uebergewicht gesichert war[12]). Wegen dieser Beschränkung erregte der Tribun S. Sulpicius Rufus (666)[13]), dann, nachdem dessen Gesetz auf Betreiben des Sulla vom Senate für nichtig erklärt war[14]), der Consul Cinna (667) neue Bewegungen[15]), welche wie es scheint (669) die Zurücknahme jenes Senatusconsultes bewirkten[16]), so dass nun die neuen Bürger nach der lex Sulpicia in alle Tribus vertheilt sein konnten. Nach der Rückkehr des Sulla (672) suchten sich die Italiker gegen die ihnen drohende gänzliche Entziehung des Bürgerrechts durch Bundbriefe zu schützen[17]); auch entzog er dieselbe wirklich vielen Municipien, die es mit Cinna gehalten hatten; jedoch blieb dieses Gesetz nicht bestehen[18]).

---

12) Ueber diesen streitigen Punkt ist Folgendes zu bemerken. 1) Die eine Beweisstelle ist Veil. Pat. II. 20. Diese kann richtig ausgelegt nur so verstanden werden, dass die neuen Bürger (nach Art dessen was mit den Freigelassenen geschah) in acht alte Tribus zusammengeworfen (contribuerentur), nicht dass für sie acht neue Tribus gebildet wurden. Dieses zeigte zuerst Göttling Staatsverf. §. 145., und ihm folgt Mommsen Röm. Tribus S. 11—13. Unbegreiflich ist, dass Becker II. 1, 170., dem Zumpt Studia Romana p. 371. folgt, dieses aus sprachlichen Gründen anfechten will. — 2) Anders lautet es bei Appian. de bell. civ. I. 49. 53. 64. Nach diesem wurden für die neuen Bürger eine gewisse Zahl neuer Tribus gebildet, die zuletzt stimmten, und daher ohne Bedeutung waren. Man muss aber bei diesem Widerspruch mit Mommsen dem Velleius den Vorzug geben. — 3) Man hat Appian so verstanden, als ob die Zahl dieser angeblichen neuen Tribus zehn gewesen wäre. Allein Mommsen hat dawider sehr richtig bemerkt, dass dieses aus dem Worte δεκατεύειν keineswegs folgt. Diese Stelle von Mommsen hat Zumpt wörtlich ins Lateinische übersetzt, aber seine Quelle nicht genannt.

13) Livii epit. 77, Appian. de bell. civ. I. 55. 56.

14) Appian. de bell. civ. I. 59.

15) Appian. de bell. civ. I. 64 — 67., Veil. Pat. II. 20., Cicero Philipp. VIII. 2 (3).

16) Darauf bezieht sich wohl das Senatusconsult bei Livii epit. 84.

17) Livii epit. 86.

18) Cicero pro Caecina 33. 35., Decl. pro domo 30., Lepidi orat.

259. In Folge jenes Julischen und der damit verwandten Gesetze entstand nun in der Verfassung eine eigenthümliche Mischung. Einerseits hörte durch den Uebergang der Latiner und übrigen italischen Bundesgenossen in den römischen Staat deren politische Selbstständigkeit allerdings auf; das römische Recht trat an die Stelle der etwa noch bestehenden besonderen Landrechte[19]); und Italien wurde ein zusammenhängendes Reich, wovon Rom nur in so fern das Haupt und den Mittelpunkt bildete, als sich hier der Sitz der Regierung befand und die Comitien gehalten wurden. Andererseits blieben sich aber doch jene Völker bewusst, dass sie nicht wie die älteren Municipien blos durch den Willen des römischen Volkes in die Civität aufgenommen worden, sondern sich durch ihren eigenen freiwilligen Beschluss dem römischen Staate angeschlossen hatten[20]). Sie betrachteten sich daher in Allem, was nicht die Einheit des Staates und des Rechts berührte, noch als selbstständig. In ihnen entstand daher nach den Begriffen des römischen Staatsrechts eine neue Gattung von Municipien[21]). Auch die latinischen Colonien traten in dieses Verhältniss ein und wurden nun Municipien genannt[22]).

---

in Sallust. hist. fragm. lib. I. Aus dieser letzten Stelle will Mommsen Röm. Tribus S. 169. folgern, dass die Neubürger noch bei des Sulla Tode (676) auf ihre acht Tribus beschränkt gewesen seien. Allein dieselbe redet nicht von dem beschränkten Stimmrecht, sondern von dem wieder entzogenen Bürgerrecht (civitate per unum prohibentur).

19) Dieses ergiebt sich aus Gellius IV. 4.

20) Wie kräftig dieses Bewusstsein war, zeigt das Beispiel der Neapolitaner und Heracleenser, welche sehr darüber schwankten, ob sie ihr günstiges Bundesverhältniss (§. 230) mit der Civität vertauschen sollten, Cicero pro Balbo 8.

21) Darauf bezieht sich die dritte Definition in dem Excerpt des Paul. Diacon. v. municipium, über welche Stelle Kap. XI. Note 38. Kap. XII. Note 36. Kap. XXIV. Note 2. 7. zu vergleichen sind. So rechtfertigt sich auch einigermassen die Definition der municipes bei Gellius XVI. 13. Die Vorwürfe, welche Niebuhr II. 70. derselben macht, sind etwas übertrieben.

22) So löst sich das Bedenken, welches Ascon. in Pison. fragm. 2. p. 3 Orell. darüber erhebt, dass Cicero Placentia, welches früher eine

260. Italien begriff aber zur Zeit der lex Julia in politischer Bedeutung das cisalpinische Gallien[23]) noch nicht[24]), sondern dieses wurde von dem betreffenden Prätor, Consul oder Proconsul[25]) auf dem Fusse einer Provinz regiert[26]) und durch viele Colonien im Zaume gehalten[27]). Unstreitig wirkten aber die Ereignisse in Italien auch auf diese Provinz zurück. In ihnen lag unstreitig der Antrieb, dass Cn. Pompejus Strabo (665) die wichtigen Städte jenseits des Po durch die Verleihung der künstlichen Latinität begünstigte[28]). Die in Gallien diesseits des Po gelegenen Städte erhielten um diese Zeit, wahrscheinlich durch dasselbe Gesetz des Pompejus Strabo, sogar die volle Civität[29]), wurden also Municipien. Später, nach einem (689) gemachten vergeblichen Versuche, wurden dann auch die Transpada-

---

latinische Colonie war, ein municipium nennt. Man sehe darüber Niebuhr II. 92. Andere Beispiele giebt das erwähnte Excerpt des Paulus Diaconus, wo die fünf letzten Namen latinische Colonien sind.

23) Von den Rechtsverhältnissen dieses Landes handeln: Savigny Volksschluss der Tafel von Heraklea (Zeitschr. IX. 308—339. XI. 53—71., Verm. Schriften III. 290—326. 377—400), Zumpt Studia Romana p. 31—40.

24) Dieses ergiebt sich deutlich aus Strabo V. 1. §. 1. p. 210 Casaub. Bei Polyb. II. 13. 14. herrscht die rein geographische Auffassung. Zum Theil übereinstimmend ist die Auffassung von Mommsen Röm. Gesch. IV. 7. S. 237. 238. IV. 10. S. 353. 354. V. 11. S. 536.

25) Man sehe darüber §. 245.

26) Julius Cäsar hielt dort conventus, de bello gall. V. 1. VI. 44. VII. 1. Diese Einrichtung hat doch gewiss nicht erst mit ihm begonnen.

27) Man sehe Kap. XXVII. Note 143. 144.

28) Man sehe darüber Kap. XXVII. Note 155.-156. 167. Dass das ganze Gallien jenseits des Po die Latinität erhielt, folgt allerdings aus Asconius mit voller Gewissheit nicht. Wohl aber spricht dafür, wie Savigny richtig bemerkt, Cicero ad Att. V. 11, 2. (Kap. XXVII. Note 164), was Zumpt ohne Grund bestreitet.

29) Dass Gallien diesseits des Po im Jahr 689 die Civität mit suffragium hatte, ergiebt sich aus Cicero ad Att. I. 1. Dazu vergleiche man Philipp. II. 30 (31)., (Caesar) de bello gall. VIII. 50. 51. 52. Dass es sie in dem Gesetze des Pompejus Strabo erhielt, hat Savigny aus inneren Gründen höchst einleuchtend gemacht. Ein wichtiger von Savigny übersehener Beweis dafür ist Strabo V. 1. §. 1. p. 210 Casaub., welcher unverkennbar auf diesen Zeitpunkt hinweist.

ner von Julius Cäsar (705) in die Civität aufgenommen[30]). Hieran schloss sich die lex Rubria[31]), eine an die Ordnung des prätorischen Edicts sich anlehnende[32]) Gerichts- und Processordnung für die Magistrate der Städte und Ortschaften im cisalpinischen Gallien mit Angabe ihrer Competenz und ihres Verhältnisses zu den römischen Obergerichten. Dann wurde von Julius Cäsar (709), hauptsächlich auf Veranlassung der Transpadaner, ein für alle Municipien, Colonien, Präfecturen, fora und conciliabula gemeinschaftliches Gesetz erlassen, welches unter dem Namen der lex Julia municipalis die Grundlage der Städteordnung bis in späte Zeiten geblieben ist[33]). In dieser lex werden auch municipia fundana erwähnt, die durch dahin geschickte Commissarien Gesetze erhalten hätten, und diesen Commissarien das Recht beigelegt Nachträge zu diesen Gesetzen zu erlassen[34]). Wahrscheinlich ist dieses auf die transpadanischen Städte zu beziehen, die zu der lex Julia von 705 in der ge-

30) Dio Cass. XXXVII. 9. XLI. 36., Tacit. ann. XI. 24.

31) Diese steht bei Haubold monum. p. 144—157. Andere Ausgaben nennt Rudorff Röm. Rechtsgesch. I. §. 81. Davon handeln ausser Savigny: Puchta über den Inhalt der Lex rubria de Gallia cisalpina (Savigny Zeitschr. X. 195—231), Huschke über die Klagformeln in der Lex Rubria (Gajus S. 203—242). Hinsichtlich des Alters bemerkt Rudorff I. §. 12. Note 5. mit Recht, dass sie nicht, mit Puchta und Savigny, in das Jahr nach der Auflösung der Provinzialverfassung (712) gesetzt werden dürfe.

32) Dieses zeigt gut Mommsen über den Inhalt des rubrischen Gesetzes (Bekker Jahrbuch 1858. S. 319—334).

33) Dieses ist das Gesetz, wovon auf zwei zu Heraklea (1732) gefundenen Bruchstücken von Erz ein grosses Stück erhalten ist. Das Jahr des Gesetzes ergiebt sich aus Cicero ad fam. VI. 18.; der Name aus einer Inschrift bei Orelli T. II. n. 3676. Den ganzen Zusammenhang hat Savigny in seiner schönen Abhandlung (Note 23) überzeugend dargethan. Näheres giebt Rudorff I. §. 12. 81. Eine eigenthümliche Meinung hat jedoch, was Rudorff nicht anführt, Zumpt Comm. epigraph. I. 82—92. über dieses Gesetz aufgestellt. Er läugnet dessen Eigenschaft als lex municipalis, und betrachtet es als ein blosses Edict, welches Julius Cäsar in seiner Eigenschaft als Censor erlassen habe.

34) Lex Iulia municipalis lin. 159—163 (Haubold p. 132).

wöhnlichen Form fundi geworden waren[35]). Endlich wurde bei der zweiten Theilung der Provinzen zwischen Octavian und Antonius (712) die Provinzialverwaltung für das cisalpinische Gallien ganz abgeschafft[36]). Während dieser Veränderungen erweiterte sich auch der Sprachgebrauch, und das cisalpinische Gallien wurde nun mit zu Italien gerechnet[37]).

261. Welche Massregeln die Verbreitung der Civität über ganz Italien für die Landesverwaltung nach sich zog, lässt sich nur zum Theil angeben. Die Städte behielten eine eigene Gerichtsbarkeit, sowohl in bürgerlichen als in Strafsachen[38]). Für die Abhaltung des Census wurde im Jahr 709 allgemein festgesetzt, dass die auswärtigen Bürger nicht mehr wie bei den alten Municipien und Colonien persönlich in Rom erscheinen[39]), sondern dass in den Städten zu derselben Zeit und nach derselben Formel wie in Rom der Census gehalten, die Listen durch eigene Botschafter nach Rom gebracht und daraus die Namen in die Hauptregister überschrieben werden sollten[40]). Im Kriegs-

35) Dieses ist die Ansicht von Savigny.

36) Applan. de bell civ. V. 3. Dazu stimmt auch Dio Cass. XLVIII. 12. Savigny hat die Stelle des Appian übersehen.

37) Caesar de bello gall. V. 1. VI. 44. VII. 1., Cicero Philipp. V. 12., Strabo V. 1. §. 1. p. 210 Casaub. — Eine ganz andere Ansicht hat über diese Verhältnisse Zumpt Studia Romana p. 31 — 40. aufgestellt. Sie besteht in folgenden Sätzen. 1) Das cisalpinische Gallien sei von Alters zu Italien gerechnet, und mit demselben wie eine Masse regiert worden. Dieses wird durch die obige Note 24. und durch Kap. XXVII. Note 141. widerlegt. — 2) Die lex Iulia von 664 habe sich auf ganz Italien, also auch auf das cisalpinische Gallien bezogen. Davon wissen aber die Quellen nichts. — 3) Der Sinn dieser lex sei aber auch nicht der gewesen, unmittelbar die Civität zu verleihen, sondern sie habe nur die Consuln und Censoren ermächtigt, den italischen Völkern je nach ihrem Betragen und Verdienst die Civität zu ertheilen. Dieses steht aber zum Theil selbst mit den Worten der in der Note 8. angeführten Zeugnisse im Widerspruch.

38) Das Nähere im Buch IV. Kap. I. Buch V. Kap. V.

39) Man sehe Kap. XX. Note 39.

40) Lex Iulia municipalis lin. 68—84 (Haubold p. 129).

wesen hörte die Unterscheidung der italischen Bundestruppen auf, indem alle Italiker als Bürger in den Legionen dienten[41]). Die Aushebung wurde aber unstreitig nicht wie sonst in Rom, sondern in ihrer Heimath vollzogen, und es gab selbst hinsichtlich der Befreiung vom Dienste noch besondere Verträge[42]). Auch blieb jedes Contingent in der Legion in Cohorten eingetheilt beisammen[43]). Eigene Münzen schlugen aber die aufgenommenen Städte nicht mehr, sondern sie bedienten sich des römischen Geldes[44]). Wie es nun mit den Abgaben in Italien gehalten wurde, ist dunkel. Der Vermögenssteuer nach dem Census wurden die neuen Bürger allerdings nicht unterworfen, da diese damals überhaupt ruhte[45]). Ob aber nicht doch die Abgabe einer vigesima von Manumissionen bei ihnen eingeführt wurde[46]), ob der von manchen dieser Staaten an Rom zu entrichtende Tribut fortdauerte[47]), und wie sich in jeder Stadt das System ihrer Municipalabgaben gestaltete, lässt sich nicht erkennen[48]). Die zwischen den italischen Staaten etwa noch bestandenen Gränzzölle wurden nun wohl abgeschafft. Die Hafenzölle derselben giengen aber an den römischen Staat über, bis dass auch sie ihrer Lästigkeit wegen für ganz Italien durch die L. Cäcilia (694) aufgehoben wurden[49]). Doch wurden sie bald von Cäsar und

41) Florus IV. 2, 5., Caesar de bello civ. III. 4.

42) Vacatio ex foedere, Lex Iulia municipalis lin. 93. 103 (Haubold p. 120. 121).

43) Caesar de bello civ. II. 34. Duas Marrucinorum cohortes.

44) Ekhel T. I. p. 82. 91. T. IV. p. 500., Mommsen Münzwesen S. 227.

45) Man sehe Kap. XX. Note 54.

46) Man sehe Kap. XX. Note 76.

47) Man sehe Kap. XXIV. Note 58.

48) Daher kann man auch den Begriff und Umfang der von Sulla (671) an Brundusium ertheilten Immunität nicht genau angeben, Appian. de bell. civ. I. 79.

49) Dio Cass. XXXVII. 51., Cicero ad Att. II. 26., ad Quint. fr. I. 1, 10 (11).

den Triumvirn in der alten oder in einer anderen Form wieder hergestellt[50]).

262. Die Verfassung der italischen Städte war unstreitig schon früher jener der Municipien und Colonien sehr ähnlich, und es wurde daran wohl nichts geändert. Als Magistrate hatten sie Duovirn[51]), Quatuorvirn[52]), oder einen Dictator[53]); ferner Aedilen[54]) und Andere[55]); so nun namentlich auch im cisalpinischen Gallien[56]). Ferner hatte jede Stadt ihren Senat mit einer geschlossenen Zahl von Rathsherrn[57]) oder Decurionen[58]), und darunter einen engeren Ausschuss der zehn Ersten[59]). Die Rathsherrn wurden von dem Magistrat auf Lebenszeit gewählt[60]), vor Allen aus solchen, die ein städtisches Amt bekleidet hatten[61]). Endlich gab es auch Comitien der Bürgerschaft zur Abfassung von Municipalgesetzen[62]) und zur Wahl der Obrigkeiten[63]). Ueber die Bedingungen der Wählbarkeit

50) Sueton. Iul. Caes. 43., Dio Cass. XLVII. 16.

51) Erwähnung derselben in Municipien, Caesar de bello civ. I. 30.; in Colonien, Cicero adv. Rull. II. 34., Vell. Pat. II. 19.; insbesondere in Capua seit 695, Cicero pro Sext. 8, wo sie sich Prätoren nannten, adv. Rull. II. 34.

52) Erwähnung derselben in Municipien, Cicero ad Att. X. 13.; in einer Colonie, ad fam. XIII. 76.

53) So in Lanuvium (Kap. XII. Note 42).

54) So in Arpinum (Kap. XXIV. Note 46. 47).

55) Lex Iulia municipalis lin. 83. 84. 136. 137 (Haubold p. 118. 128).

56) IIviri, IIIIviri, Lex Rubria col. I. lin. 15. 16 (Haubold p. 146), Cicero ad Att. V. 2.; IIIIviri aediliciae potestatis, Orelli T. I. n. 3676.

57) Senatores, decuriones, conscripti, Lex Iulia municipalis lin. 86. 87 (Haubold p. 118. 119). In Capua sollten nach dem Vorschlag des Rullus hundert Decurionen sein, Cicero adv. Rull. II. 35.

58) Erwähnung der Decurionen in Municipien, Cicero pro Cluent. 14., pro Rosc. Amer. 9., Caesar de bello civ. I. 23.; in einer alten Colonie, Cicero ad fam. XIII. 76.

59) Decemprimi, Cicero ad Att. X. 13., pro Rosc. Amer. 9., Cenotaph. Pis tab. I.

60) Lex Iulia municipalis lin. 83—88 (Haubold p. 118).

61) Lex Iulia municipalis lin. 137 (Haubold p. 128).

62) Cicero de leg. III. 16.

63) Cicero pro Cluent. 8., Lex Iulia municipalis lin. 84. 98. 99. 132 (Haubold p. 118. 121. 127).

sowohl zu einer obrigkeitlichen Würde wie zum Decurio erliess die lex Julia municipalis von 709 ausführliche Bestimmungen. Etwas dem römischen Census Aehnliches hatten die italischen Städte schon vor ihrer Aufnahme [64]). Eigene Censoren gab es aber dafür wohl nicht; sondern jenes Geschäft wurde von dem, der in der Stadt die höchste Würde bekleidete, versehen [65]).

263. Die Präfecturen wurden von der lex Julia des Jahres 664 unmittelbar nicht berührt; daher kommen Städte dieser Art auch nach diesem Gesetze häufig vor [66]). Doch wirkten andere Umstände auf sie ein. Theils wurden häufig Colonien dahin deducirt [67]); theils lag es in der Richtung der Zeit, dass ihre Lage gebessert, häufig wohl auch die Präfectureinrichtung ganz aufgehoben wurde. Sie hatten zum Theil schon vor dem italischen Kriege [68]) und jetzt wohl allgemein ihren Senat, gewisse städtische Obrigkeiten [69]), sogar ihren Census [70]), und für ihre Bürger die Fähigkeit römische Magistraturen zu bekleiden [71]). Sie wurden daher selbst auch Municipien genannt [72]). Von den anderen Städten unterschieden sie sich nur dadurch, dass sie keine selbst gewählten Duovirn, sondern statt derselben einen von Rom aus ernannten Präfecten hatten [73]). Im cis-

64) So in Larinum und Heraclea, Cicero pro Cluent. 14., pro Archia 4.

65) Lex Iulia municipalis lin. 143 (Haubold p. 129).

66) Die lex Iulia municipalis nennt neben einander Municipien, Colonien, Präfecturen. Beispiele der Letzteren aus der Zeit nach dem italischen Kriege sind im Kap. XXIV. Note 37. 42. 43. 44.

67) Man sehe Kap. XXIV. Note 32. 33. 40. 49.

68) Man sehe §. 214.

69) Lex Iulia municipalis lin. 83—86. 95. 96. 105—109 (Haubold p. 118. 120. 122).

70) Lex Iulia municipalis lin. 142—158 (Haubold p. 129—132).

71) Dieses zeigt sich an Atina und Arpinum, Cicero pro Planc. 8., pro Sulla 8 (7).

72) Lex Rubria col. I. lin. 6 (Haubold p. 145). IIvir IIIIvir praefectusve eius municipii. So heisst auch Arpinum (§. 214) jetzt ein Municipium, Cicero ad fam. XIII. 11., de leg. III. 16.

73) Dieses zeigt Arpinum und Peltvinum (Kap. XXIV. Note 47).

alpinischen Gallien war Mutina, eine im Jahr 571 gegründete Bürgercolonie [74]), aus unbekannten Gründen eine solche Präfectur, und zwar die einzige, die es in diesem Lande gab [75]).

264. Neben den Municipien, Colonien und Präfecturen gab es noch geringere Orte, fora und conciliabula. Solche hatten auch Decurionen, womit es in Allem wie in den grossen Städten gehalten wurde [76]), ferner Bürgerversammlungen und gewählte Obrigkeiten [77]), und ihre unter öffentlicher Autorität begränzte Feldmark [78]). Sie waren die Mittelpunkte für Messen und Märkte [79]), für die Truppenaushebung [80]), für ausgedehnte polizeiliche Untersuchun-

---

Von diesen Präfecten sind jedoch drei andere Arten wohl zu unterscheiden. Erstens die Präfecten in der Präfectur einer Militärcolonie (Kap. XXX. Note 65. 66). Zweitens, wenn die Wahl der gewöhnlichen Magistrate durch besondere Umstände verzögert wurde, so wurde zur Aushülfe ein Präfect ernannt. Drittens, geschah dasselbe, wenn die ordentlichen Magistrate auswärts giengen oder sonst zu verwalten verhindert waren. Die Beweise über dieses Alles werden im Kap. XXXV. vorkommen.

74) Livius XXXIX. 55.

75) Lex Rubria col. I. lin. 26. 27 (Haubold p. 147). Ex decreto IIvirl IIIIviri praefective Mutinensis. Puchta (Zeitschr. X. 217—220) legt diese Worte anders aus. Er meint, Mutina sei gar nicht eine Präfectur im alten Sinne gewesen, sondern habe seine Duovirn oder Quatuorvirn gehabt. Die Erwähnung eines Präfecten bezöge sich blos auf den möglichen Fall, wo zur Aushülfe die Ernennung eines Solchen Bedürfniss wäre. Man sehe aber dagegen Savigny in der Zeitschrift IX. 327. 336. XI. 69 (Verm. Schriften III. 312. 322. 397).

76) Lex Iulia municipalis lin. 83—88. 108—134 (Haubold p. 118. 122—127).

77) Lex Iulia municipalis lin. 83—88. 130. 136. 137 (Haubold p. 118. 127. 128), Paul. sent. rec. IV. 6, 2. Eine abweichende Meinung hat Zumpt Comm. epigraph. I. 91., welchem Becker-Marquardt III. 1, 53. folgt. Die fora und conciliabula hätten keine eigene Magistrate gehabt, was durch die angeführten Stellen widerlegt wird; und ihre Decurionen wären zugleich Decurionen der Hauptstadt gewesen.

78) Lex Mamilia cap. 3. 5 (Röm. Feldmesser I. 263).

79) Livius VII. 15.

80) Livius XXV. 5. 22. XLIII. 14.

gen[81]), und überhaupt der ländlichen Bevölkerung[82]). Die Jurisdiction hatten aber ihre Obrigkeiten wohl nicht, sondern dazu kam die Obrigkeit aus der Stadt dahin, deren Gebiet sie zugetheilt waren[83]). Desgleichen hatten sie keinen eigenen Census[84]), sondern dazu mussten sich die Bewohner in ihre Stadt begeben. Im Laufe der Zeit wurden jedoch manche dieser Orte zum Recht der Municipien erhoben[85]). Endlich unterschied man die vici, die castella[86]), und die pagi[87]), deren Verhältniss zu einander dunkel ist[88]). Alle drei entbehrten das Stadtrecht, waren der benachbarten Stadt attribuirt[89]), und holten dort Recht. Uebrigens aber hatten auch sie ihre ausgebildete Verfassung. Die vici bildeten bäuerliche Gemeinden mit Gottesdienst, Schulen und Gemeindevermögen[90]); sie hatten ihre Gemeindevorsteher (magistri, aediles), welche mit der Markt- und Ortspolizei und sonstigen Gemeindeangelegenheiten

81) Livius XXXIX. 14. 18. XL. 37.

82) Livius XL. 19. 37.

83) So sind wohl die Stellen zu verstehen, die von der bürgerlichen und peinlichen Rechtspflege an solchen Orten reden, Fragm. l. Servil. cap. 12., Lex Iulia municipalis lin. 119., Lex Rubria col. II. lin. 4. 31. 54., Lex Mamilia cap. 3. 5.

84) Lex Iulia municipalis lin. 142—158.

85) Frontinus de controv. p. 19., Aggenus Urbicus p. 21.

86) Beide werden aufgezählt in der Lex Rubria col II. lin. 2. 26. 52., Paul. sent. rec. IV. 6, 2.

87) Diese werden in keiner der angeführten Aufzählungen mit genannt.

88) Von den pagi und vici handelt: Voigt Drei epigraphische Constitutionen Constantin's des Grossen — nebst einer Untersuchung über die Verfassung der pagi und vici des römischen Reichs. Leipzig 1860. Diese durch Sorgfalt und Gelehrsamkeit ausgezeichnete Schrift hat den Gegenstand, besonders für die spätere Zeit, wesentlich gefördert. Doch ist das, was darin über die alte germanische bäuerliche Verfassung vorkommt, fragmentarisch und ungenau; und hinsichtlich der alten britischen oder walischen folgt sie unzuverlässigen Führern, wogegen ich mich auf mein Buch: Das alte Wales. Bonn 1859 berufen darf.

89) Isid. orig. XV. 2., fr. 30. D. ad municip. (50. 1).

90) Die Zeugnisse giebt Voigt S. 210—218.

beauftragt waren[91]), ihre Bauersprachen[92]) unter freiem Himmel oder an einem gedeckten Orte, wozu sie durch ein Horn berufen wurden[93]), und ihren Gemeinderath[94]). Die pagi waren gewöhnlich grössere, zum Theil auf alten nationalen Verhältnissen beruhende Eintheilungen, Gaue, Marken, Thäler, mit einem, wenn auch zum Territorium der Stadt gehörenden, doch durch eine besondere Lustration unterschiedenen Gebiete[95]), eigenen Heiligthümern[96]), Obliegenheiten für Wegebau[97]) und andere öffentliche Zwecke[98]), Obrigkeiten (magistri, aediles, praefecti[99]), Gauversammlung[100]), und Senaten[101]). Solche pagi[102]) oder vici[103]) bildeten insbesondere die rohen Gebirgsvölker, welche unter ein municipium oder eine Colonie gestellt wurden. Die castella waren befestigte Mittelpunkte ähnlich organisirter ländlicher Bezirke[104]).

91) Die Zeugnisse giebt Voigt S. 219—226.

92) Die Zeugnisse giebt Voigt S. 226.

93) Philargyrius ad Virg. Georg. II. 382.

94) Die Zeugnisse giebt Voigt S. 227—232.

95) Siculus Flaccus de condic. agror. p. 164. 165.

96) Die Zeugnisse giebt Voigt S. 156—159.

97) Siculus Flaccus de condic. agror. p. 146., Mago p. 348.

98) Zeugnisse giebt Voigt S. 159—164.

99) Zeugnisse giebt Voigt S. 166—189.

100) Zeugnisse giebt Voigt S. 189—193.

101) Zeugnisse giebt Voigt S. 193—201.

102) Man sehe Kap. XXVII .Note 167. Beispiele giebt auch Voigt S. 109. 133. 162.

103) So bei Nemausus (Kap. XXVII. Note 167). Man sehe auch Voigt S. 204. 205.

104) Ein Beispiel giebt das castellum, wozu die vereinigten Langenses Veturii gehörten. Diese waren den Genuaten adtribuirt, bildeten aber eine für sich beschliessende Gemeinde, Sententia de finibus inter Genuates et Viturios a. 637 (Orelli-Henzen T. II. n. 3121. T. III. p. 270).

Dreissigstes Kapitel.

Von den Militärcolonien.

265. In dem Masse, als seit der Mitte des siebenten Jahrhunderts die Volksherrschaft vor der Soldatenherrschaft wich, kam den Machthabern die Nothwendigkeit zum Bewusstsein, diese wesentliche Stütze ihrer Macht dauernd zu befestigen. Dieses führte zu dem System der Militärcolonien[1]). Das Eigenthümliche derselben bestand darin, dass sie nicht wie ursprünglich zur Befestigung und Verbreitung der römischen Herrschaft in Italien, auch nicht wie seit C. Gracchus zur Versorgung der armen plebs, sondern zur Versorgung und Belohnung der Soldaten und Veteranen deducirt wurden[2]). Auch das nun aufkommende

1) Dieser bis dahin sehr vernachlässigte Gegenstand ist zuerst 1834 in der ersten Ausgabe dieses Werkes genauer behandelt worden. Ein verbessertes Hülfsmittel erhielt derselbe 1848 in der neuen Ausgabe der Agrimensoren. Hierauf folgte 1850 die weitläufige Abhandlung von Zumpt de coloniis Romanorum militaribus libri quatuor in dessen Commentationes epigraphicae T. I. p. 195—491. Diese ist 1851 excerpirt in Becker-Marquardt III. 1, 323—347. Dann folgte 1852 eine Abhandlung von Rudorff über die Militärcolonien, Röm. Feldmesser Th. II. S. 323—421. Für die vorliegende Ausgabe habe ich weniger, als ich gehofft hatte, zu verändern gefunden.

2) Unbegründet und gesucht ist der Tadel, den Rudorff Röm. Feldmesser II. 329—334. gegen diese Darstellung erhebt, dass dadurch der Charakter der Militärcolonien zu sehr verwischt sei. Was er, hauptsächlich aus Zumpt, dagegen stellt, ist Folgendes. 1) Die Militärcolonien seien eine den Wendepunkt der römischen Geschichte begleitende Erscheinung; das Mittel den Sieg des Militärstaats über den alten Rechtsstaat dauernd zu befestigen. Als solche wird sie nicht minder auch von mir, wenn man auf §. 249. 251. zurückblickt, bezeichnet. — 2) Die alten Colonien seien durch einen Senatsschluss, die Militärcolonien blos durch einen Beschluss des Machthabers kraft des ihm übertragenen imperium deducirt worden. Dieses ist aber nichts Wesentliches. Die Militärcolonien würden nicht weniger solche sein, wenn sie auch durch ein Gesetz beschlossen worden, und bei manchen war dieses, wie auch Rudorff S. 333. selbst zugiebt, wirklich der

System der stehenden Heere drängte darauf hin. Erleichtert wurde es durch die von den Bürgerkriegen herbeigeführten grossen Confiscationen, und durch die den Machthabern zudecretirten Gewalten, wodurch auch die Deduction von Colonien in ihre Hand gelegt wurde[3]). Eine durch die Rücksicht auf Soldatengunst in Vorschlag gebrachte Assignation war die für die Veteranen des Marius[4]). Der eigentliche Anfang jenes Systems war aber bei Sulla[5]), welcher als Dictator (672) die Gewaltthätigkeit begieng, dass er ganze Municipien, die ihm feindlich gewesen waren, mit den dazu gehörenden Gebieten einzog[6]), und grösstentheils seinen Legionen anwies[7]), welche die Einwohner mit Gewalt austrieben, und sich daselbst mit der grössten Ueppigkeit einrichteten[8]). Aehnliches geschah von Julius Cäsar[9]), der seine Veteranen in Italien wohl versorgte[10]), die Sullanischen Assignationen bestätigte[11]), und

---

Fall. Uebrigens hätte er S. 332. Note 260 für seine so scharf betonte lex Valeria, statt des unbedeutenden Scholiasten, dessen Quelle Cicero adv. Rull. III. 2. 3. anführen sollen. — 3) Die Militärcolonien seien nicht durch Civilcommissäre, sondern durch vom imperator beauftragte Militärpersonen organisirt worden. Dieses, was auch nicht einmal überall zutrifft, ist jedenfalls nichts Wesentliches.

3) Den Gegensatz berührt auch Vell. Pat. I. 14.

4) Aurel. Victor de vir. illustr. 73., Appian. de bell. civ. I. 29., Zumpt I. 222—226.

5) Davon handelt Zumpt I. 246—261.

6) Florus III. 21., Cicero adv. Rull. III. 2. 3.

7) Appian. de bell. civ. I. 96. 100. 104. II. 140. 141., Livii epit. 89. Ueber die Zahl der Legionen weichen Beide ab. Auch die Landschaft der Volaterraner und Arretiner war als Gemeinland erklärt, aber doch nur zum Theil wirklich vertheilt worden, Cicero ad Att. I. 19., ad fam. XIII. 4. 5., Declam. pro domo 30.

8) Cicero in Catil. II. 9. Darauf bezieht sich bei den Sullanischen Colonien Bovilla, Capitulum, Castrimonium und Gabii die Bezeichnung: agrum ex occupatione milites tenuerunt. Liber coloniarum p. 231—234.

9) Davon handelt Zumpt I. 288—308.

10) Appian. de bell. civ. II. 94. 119. 120. 135. 141., Sueton. Iul. Caes. 38., Siculus Flaccus de condic. agror. p. 162., Hyginus de

Colonien auch in die Provinzen, hier aber auch für arme Bürger, deducirte[12]). Nicht minder hat Antonius Veteranen in Colonien deducirt[13]). Eben so Octavian, der während des Triumvirates[14]) achtzehn der blühendsten Städte Italiens confiscirte und zu Militärcolonien machte[15]). Später[16]) gründete er noch acht und zwanzig Colonien in Italien[17]), und auch viele in den Provinzen, denen er aber auch Bürger zum Ersatz für das in Italien Verlorene beimischte[18]); auch entschädigte er die bisherigen Eigenthümer in Geld[19]), oder durch anderweitige Einkünfte[20]), oder durch Verpflanzung in andere Städte[21]). Dieses Verfahren dauerte mit mancherlei Verschiedenheiten auch unter den folgenden Kaisern fort[22]). Unter Anderen wurden zuweilen auch Schaaren von Freigelassenen des kaiserlichen Hauses in eine Colonie geschickt[23]), oder die hingesandte Schaar aus

limit. constit. p. 177. Darauf bezieht sich auch Cicero ad fam. IX. 17. XIII. 4. 5. Man sehe Noris Cenotaph. Pisan. I. 2.

11) Cicero ad fam. XIII. 8.

12) Sueton. Iul. Caes. 42. Mehr giebt Zumpt I. 308—318. Ein Beispiel ist Corinth, Strabo VIII. 6. §. 23. p. 381. XVII. 3. §. 15. p. 833 Casaub., Dio Cass. XLIII. 50. Wenn Zumpt die wirkliche Ausführung bezweifelt, so steht dieses mit den Quellen im Widerspruch.

13) Cicero Philipp. V. 2. Viel verhandelt darüber Zumpt I. 319—325.

14) Davon handelt Zumpt I. 325—343.

15) Appian. de bell. civ. IV. 3. V. 3. 12—16. 19. 20. 22. 23. 27. 53., Dio Cass. XLVII. 14. XLVIII. 2—8., Sueton. Octav. 13., Vell. Pat. II. 74., Florus IV. 5.

16) Davon handelt Zumpt I. 343—381.

17) Eine gute Nachweisung dieser 28 Colonien giebt Orelli-Henzen p. 7.

18) Sueton. Octav. 46., Monum. Ancyr. tab. II. a dextra lin. 35—38., Hyginus de limit. constit. p. 177.

19) Monum. Ancyran. tab. III. a laeva lin. 22—28., Hyginus de limit. constit. p. 197.

20) Dio Cass. XLIX. 14., Boeckh inscr. Graec. T. II. n. 2597.

21) Dio Cass. LI. 4.

22) Davon handelt Zumpt I. 381—438. Viele Beispiele giebt der Liber coloniarum p. 218—224. 230—239. Man sehe auch Tacit. ann. XIII. 31. XIV. 27., Ioseph. bell. Iud. VII. 6, 6.

23) Familia, Liber coloniarum p. 211. 230. 233.

den benachbarten Städten ergänzt[24]). Die bekannten letzten Militärcolonien sind in Italien Verona von Gallienus[25]), in den Provinzen Nicomedia, wahrscheinlich von Diocletian[26]) deducirt.

266. Der zur Colonie bestimmte Ort wurde, wenn er es noch nicht war, regelmässig mit einer Mauer umgeben[27]), und die Veteranen der darauf angewiesenen Legion zusammen unter ihren Anführern und Feldzeichen in kriegerischer Ordnung dahin abgeführt[28]). Bei der Vermessung, Theilung und Assignation des Landes befolgte man noch dieselben Regeln, die auch bei den früheren Colonien beobachtet worden und die zum Theil aus den priesterlichen Wissenschaften der Etrusker entnommen waren[29]). Dieses Verfahren begann damit, dass der Agrimensor auf der zur Vertheilung bestimmten Fläche, nach Ausmittelung der wahren Weltgegenden von Osten nach Westen und von Süden nach Norden zwei sich im rechten Winkel durchschneidende und bis an die äussersten Gränzen verlängerte Linien, decumanus und cardo maximus genannt, absteckte. Ihnen entsprechend wurden über die ganze Fläche in regelmässigen Entfernungen Parallelen gezogen, welche decumani und cardines minores oder überhaupt limites hiessen, und nach fortlaufenden Zahlen bezeichnet wurden. So war die Flur in regelmässige Vierecke zerlegt, die noch den alten Namen Centurien führten. Die Entfernung der Limiten von

---

24) Dieses geschah bei Karthago, als es von Augustus (725) neu deducirt wurde, Appian. de reb. Pun. 136., Dio Cass. LII. 43., Zumpt I. 217. 380., Orelli-Henzen p. 496.; und bei Paträ, Strabo VIII. 7. §. 5. p. 387 Casaub., Pausanias VII. 18., Zumpt I. 375. 393.

25) So bemerkt Maffei Verona illustr. T. I. p. 142. 160. Die Inschrift steht auch bei Orelli T. I. n. 1014.

26) Zumpt I. 437.

27) Daher steht in dem erwähnten liber coloniarum bei den meisten Städten die Bezeichnung: muro ducta colonia.

28) Hyginus de limit. constit. p. 176., Tacit. annal. XIV. 27., Appian. de bell. civ. II. 120. 141. III. 81.

29) Frontinus de limit. p. 27., Liber coloniar. p. 225., Hyginus de limit. p. 166.

einander richtete man natürlich nach dem Flächeninhalt, der für eine Centurie bestimmt war[30]). Wo sich die Limiten durchschnitten, wurden Gränzblöcke gesetzt und darauf die Zahl des decumanus und cardo, dem sie angehörten, eingegraben[31]). Vermittelst derselben war es leicht die Lage jeder Centurie zu bezeichnen[32]) und an Ort und Stelle aufzufinden[33]). Das Material, die Form, Zahl und Grösse der Gränzblöcke wurden von dem Gründer der Colonie genau bestimmt[34]), und danach deren Anfertigung und Setzung an die Feldmesser verdungen[35]). Regelmässig bestanden sie aus Stein, im Nothfall aber auch blos aus Holz[36]). Auch wurden darauf Buchstaben und andere Zeichen angebracht, welche dem Eingeweihten für die weitere Verfolgung des Gränzzuges und die Auffindung des nächsten Gränzmales technische Hülfe gewährten[37]).

30) Hyginus de limit. constit. p. 166—171. 182—191., Siculus Flaccus de condic. agror. p. 153. 159., Frontinus de limit. p. 27—31., Liber coloniar. p. 213.

31) Hyginus de limit. constit. p. 171—175. 194—197., Hyginus de limit. p. 111., Siculus Flaccus de condic. agror. p. 152.

32) Dieses geschah nach den vier Regionen, die sich um jeden Punkt, wo ein decumanus einen cardo durchschnitt, bildeten, und nach der Zahl dieses decumanus und cardo; zum Beispiel in regione dextra decumanum III ultra cardinem II, dextra decumanum III citra cardinem II, sinistra decumanum III ultra cardinem II, sinistra decumanum III citra cardinem II. Oder abgekürzt: DDIII. VKII., DDIII. KKII., SDIII. VKII., SDIII. KKII.

33) Marcus Nipsus p. 285—287. 290—295.

34) Hyginus de limit. constit. p. 172., Liber coloniar. p. 212. 242. Da Jeder dieselben Bestimmungen für alle seine Colonien beibehielt, so entstanden die termini oder lapides Gracchani, Augustei, Tiberiani, C. Caesaris, Claudiani, Neroniani, Vespasiani, Traiani, und darauf wurde auch von anderen Conditoren Bezug genommen.

35) Lex (Thoria) a. 643. c. 56. ed. Rudorff, Hyginus de limit. constit. p. 172., Liber coloniar. p. 12. Das Formular des Contracts, der darüber bei den Colonien der Triumvirn abgeschlossen wurde, steht im Liber coloniar. p. 211—213.

36) Hyginus de limit. p. 112. de gener. controv. p. 126. 127., Hyginus de limit. constit. p. 172., Liber coloniar. p. 218. 221. 227., Marcus Nipsus p. 292.

37) Davon handeln die Schriftsteller in den Gromatici veteres

Uebrigens wurde der Boden nicht immer in Quadrate centuriirt, sondern nach Befinden auch nach strigae oder scamna, das heisst Parallelogrammen, die von Norden nach Süden oder von Westen nach Osten liefen, vermessen[38]). Auch wurde zuweilen eine von den früheren Bewohnern herrührende Limitation beibehalten[39]).

267. Jeder fünfte limes nach dem ersten, oder diesen mit eingerechnet der sechste, hiess actuarius oder quintarius, die dazwischen linearii, oder in Italien subruncivi. Das Gesetz, wodurch die Gründung der Colonie angeordnet wurde, bestimmte immer auch, in wie fern die Limiten zu öffentlichen Wegen dienen sollten[40]). Der decumanus maximus erhielt insgemein die Breite von vierzig, der cardo maximus die von zwanzig Fuss. Die actuarii wurden zwölf Fuss breit gemacht und waren bei vielen Colonien, namentlich bei denjenigen, die nach dem Sempronischen, Cornelischen und Julischen Gesetze dedueirt wurden, ebenfalls zu öffentlichen Wegen bestimmt; bei anderen dienten sie nur zum Gebrauche der anliegenden Eigenthümer[41]). Die subruncivi in Italien erhielten eine Breite von acht Fuss, und auch noch eine gemeinnützige Bestimmung[42]). Die linearii aber waren blos ideale Linien für die Vermessungen; nur wenn sie zufällig zugleich eine Privatgränze bildeten, erhielten sie eine sichtbare Breite von fünf Fuss[43]). Lief der

p. 305—309. 357—364. Das Einzelne ist blos technisch und ohne juristischen Werth. Man sehe Rudorff S. 275—277.

38) Genaueres giebt Rudorff S. 288—292. 347. 418.

39) So in Neapel die von den Griechen, Liber coloniar. p. 235.

40) Frontinus de controv. p. 24. Limites secundum legem coloniam itineri publico servire debent.

41) Daher bei den einzelnen Colonien die Bemerkung: iter populo debetur oder non debetur, Liber coloniarum p. 209. 210. 229—240.

42) Alles dieses berichtet Hyginus de limit. constit. p. 168. 169. 194., Hyginus de condic. agror. p. 111. 120. 121. Ein Beispiel giebt auch das erwähnte Formular im Liber coloniar. p. 212.

43) Hyginus de limit. constit. p. 169. Linearii limites mensurae tantum disterminandae causa sunt constituti: et (at) si finitimi interveniunt, latitudinem secundum legem Mamiliam accipiunt. Ueber die lex Mamilia sehe man Buch III. Kap. X.

Limes über Erdreich, das zum Weg nicht taugte, so wurde mit den Nachbarn getauscht[41]). Die Breite des limes so wie anderer öffentlichen Wege wurde in einigen Gegenden in das zugedachte Landmass nicht eingerechnet, wohl aber in anderen[45]). Durchströmende Flüsse fielen sehr häufig in die Assignation, und die Nähe des Wassers wurde als ein Vortheil angeschlagen, der den Verlust an Land ersetzte[46]). Wo eine Colonie ganz neu erbaut wurde, legte man möglichst den cardo und decumanus maximus so, dass sie sich als breite Wege aus den vier Thoren nach Art der Lager erstreckten und das Forum mitten in die Stadt, wo sie sich durchkreuzten, zu liegen kam[47]). Wenn aber bestehende Städte zu Colonien gemacht wurden, machte man es so gut es gieng; auch konnte dann nicht immer die Richtung der Weltgegenden berücksichtigt werden[48]).

268. Vermessen und vertheilt wurde in der Regel nur urbares Land[49]), keine waldige, steinige oder sumpfige

---

44) Frontinus de controv. p. 24., Agennius de controv. p. 89.

45) Beides sagen Hyginus de controv. agror. p. 120. 121., Siculus Flaccus de condic. agror. p. 158. Dadurch wird Niebuhr II. 704. widerlegt, welcher die Einrechnung in allen Fällen behauptet, aber auch Rudorff S. 401. 402., welcher (wobei er meine erste Auflage citirt) dieselbe in allen Fällen läugnet. Es handelt sich um den Sinn von in assignationem venire, modo assignationis cedere, in mensuram centuriae cadere. Offenbar ist dieses doch dasselbe wie in adsignationem mensurae cadere, und da dieses bei Flüssen, wie Rudorff S. 400. selbst annimmt, die Einrechnung der Flussbreite bezeichnet, so ist doch kein Grund vorhanden, dieses bei Wegen anders zu verstehen.

46) Frontinus de controv. agror. p. 51. Doch gab es auch Ausnahmen, Siculus Flaccus de condic. agror. p. 157., Hyginus de condic. agror. p. 120., Hyginus de gener. controv. p. 125., Agennius Urbicus de controv. agror. p. 84., Aggenus in Frontin. p. 17.

47) So bei Admedera in Afrika, Hyginus de limit. constit. p. 180.

48) Hyginus de limit. constit. p. 169. 170. 178—182., Frontinus de limit. p. 29—31.

49) Qua falx et arater ierit, Hyginus de limit. constit. p. 201. 203., Hyginus de limit. p. 112. Auf die Ausnahmen gründen sich die Beschwerden der Soldaten in Tacit. annal. I. 17.

Flecken[50]); doch konnte einem hinreichenden Ackergrunde etwas an Weide und Waldung beigegeben werden[51]). Wo das ganze Gebiet von unfruchtbarem Boden durchschnitten war, wurde nicht nach zusammenhängenden gleichen Centurien, sondern nur nach abgerissenen grösseren und kleineren Streifen assignirt[52]). Heilige Haine und religiöse Plätze blieben auch von der Vertheilung ausgeschlossen[53]). Zuweilen wurde auch von dem urbaren Lande ein Theil entweder in dem Innern[54]) oder zur Seite[55]) der vermessenen Fläche ohne Vermessung und Limitation gelassen[56]). Selbst von dem vermessenen Lande blieben immer die Stücke am Ende der Fläche, die keine volle Centurie füllten, und auch oft ganze Centurien im Innern, wenn zu viel Land da war, unvertheilt[57]). Alles nicht wirklich assignirte Land,

50) Siculus Flaccus de condic. agror. p. 156. 164. Sie blieben unvermessen und unlimitirt, in soluto, in absoluto, Aggenus in Frontin. p. 6. 22,, Liber coloniar. p. 225. 227. 236. 238.

51) Diese Stücke kamen ins Privateigenthum, Siculus Flaccus de condic. agror. p. 163., Hyginus de limit. constit. p. 203. 204., Frontinus de controv. p. 15., Aggenus in Frontin. p. 15., Agennius de controv. agror. p. 79.

52) Daher der Gegensatz von in iugeribus und in praecisuris et laciniis assignare, Liber coloniar. p. 235—237. 260. 261.

53) Siculus Flaccus de condic. agror. p. 157., Hyginus de limit. constit. p. 198., Hyginus de condic. agror. p. 120.

54) Diese unvermessenen Stellen im Innern, die urbaren wie die sterilen, hiessen loca relicta, Frontinus de controv. p. 21. 22., Aggenus in Frontin. p. 21., Agennius de controv. agror. p. 86., Hyginus de limit. constit. p. 180.

55) Diese hiessen loca extraclusa, Frontinus de agror. qualit. p. 8., Frontinus de controv. p. 21., Aggenus in Frontin. p. 21., Agenn. de controv. agror. p. 86., Hyginus de limit. constit. p. 198.

56) Davon sagte man auch, in soluto remansit, Liber colon. p. 235. 236.

57) Beide Arten von Feldstücken hiessen subseciva, Frontinus de agror. qualit. p. 6. 7., Hyginus de gener. controv. p. 132. 133., Aggenus in Frontin. p. 6. 7., Agennius de controv. agror. p. 81., Siculus Flaccus de condic. agror. p. 155. Die nicht vermessenen loca relicta und extraclusa waren keine eigentlichen subseciva aber doch iure subsecivorum, Frontinus de agror. qualit. p. 8., Frontin. de controv. agror. p. 22., Aggenus in Frontin. p. 22.

das vermessene wie das nicht vermessene, blieb aber im Eigenthum des römischen Volkes, und konnte bei einer Vermehrung der Colonie zu neuen Assignationen dienen[58]); oft erhielt es auch die Colonie zum Geschenk, die es dann zu Gemeinweiden benutzte oder gegen Grundzinsen auslieh[59]). Selten und nur aus besonderer Begünstigung wurden Grundstücke von der Vermessung ausgenommen[60]), oder nach der Vermessung dem Eigenthümer zurückgegeben, oder ihm dafür andere von gleichem Werthe assignirt[61]); sondern meistens konnten die bisherigen Einwohner nur als Pächter sitzen bleiben[62]). Reichte das Territorium der zur Colonie bestimmten Stadt nicht hin, so nahm man von dem Gebiet einer benachbarten Stadt hinzu[63]). Beides wurde entweder in eine Limitation vereinigt[64]), oder das zur Ergänzung bestimmte Stück erhielt eine besondere Limitation, und bildete unter dem Namen einer Präfectur[65])

58) Vell. Pat. II. 81., Frontinus de controv. p. 21., Agennius de controv. agror. p. 81. 83., Siculus Flaccus de condic. agror. p. 163., Marcus Nipsus p. 295. Daher wurde auch von den subseciva ein vollständiges Verzeichniss angelegt, Hyginus de limit. constit. p. 203.

59) Siculus Flaccus de condic. agror. p. 162., Hyginus de condic. agror. p. 117., Hyginus de limit. constit. p. 202., Frontinus de agror. qualit. p. 8., Frontinus de controv. agror. p. 21., Aggenus in Frontin. p. 7. 20., Agennius de controv. agror. p. 81. Solche Schenkungen wurden in einen eigenen liber beneficiorum eingetragen, Hyginus de limit. constit. p. 203., Marcus Nipsus p. 295.

60) Diese hiessen fundi excepti, Hyginus de limit. constit. p. 197.

61) Jene wurden unter dem Worte redditum, diese als commutatum pro suo verzeichnet, Siculus Flaccus de condic. agror. p. 155—157. 161., Hyginus de limit. constit. p. 202., Hyginus de condic. agror. p. 116.

62) So Ofellus in Horat. serm. II. 2, 112—136.

63) So vom Gebiet von Capua für Casilinum, Cicero Philipp. II. 40., von Mantua für Cremona, Servius ad Eclog. IX. v. 7. 28.

64) Siculus Flaccus de condic. agror. p. 163. 165., Hyginus de limit. constit. p. 179.

65) Siculus Flaccus de condic. agror. p. 159. 160., Frontinus de controv. p. 26., Aggenus in Frontin. p. 16., Agennius de controv. agror. p. 80, Hyginus de limit. constit. p. 171. Auf diese Art von praefecturae sind jedoch die von Siculus Flaccus de condic. agror. p. 163.

eine abgesonderte Gemeinde, wohin von der Colonie aus Einer für die Rechtspflege geschickt wurde[66]). Das Ueberschüssige eines solchen Stückes wurde aber entweder den alten Eigenthümern zurückgegeben, oder der Stadtgemeinde, woher es genommen war, geschenkt und unter deren Jurisdiction gelassen[67]). Langte jedoch auch die Ergänzung nicht vollständig aus, so wiess man den leer ausgehenden Colonen einzelne Aecker in einem andern Stadtgebiete an, die dann unter ihrem alten Jurisdictionsverhältniss blieben[68]). War alles dieses geschehen, so wurde noch die äusserste Gränze (extremitas) des Gebietes mit Markzeichen, vier- oder dreikantigen Steinen (arae), Zeichen und Inschriften an den Felswänden, und dergleichen, bezeichnet[69]), und von der ganzen Fläche ein Riss[70]) (forma, pertica, centuriatio, metatio, cancellatio, typon aes) mit möglichst genauen Angaben für das Archiv des Kaisers[71]), auch Einer in Erz zur Aufstellung in der Colonie[72]), und dazu ein Commentar (commentarii, libri aeris, scriptura) in doppelter von der Hand des Gründers beglaubigter Ausfertigung verfasst[73]).

---

erwähnten praefecturae, die civitates waren, nicht zu beziehen, wie Mommsen Röm. Feldmesser II. 155. es thut.

66) Das einzige Zeugniss dafür ist Siculus Flaccus p. 160. Davon handeln Zumpt I. 55. 56., Rudorff S. 402. 403.

67) Hyginus de condic. agror. p. 117—119., Siculus Flaccus de condic. agror. p. 163. 164.

68) Siculus Flaccus de condic. agrer. p. 160., Hyginus de condic. agrer. p. 119.

69) Hyginus de limit. constit. p. 198. 199. Diese hiessen termini territoriales, Aggenus in Frontin. p. 4. 19.

70) Davon handeln Mommsen Röm. Feldmesser II. 151 — 154., Rudorff S. 404—406.

71) Siculus Flaccus de condic. agror. p. 154., Hyginus de limit. constit. p. 196. 197. 198. 201. 202., Hyginus de condic. agrer. p. 121.

72) Marcus Nipsus p. 295. Post aes fixum.

73) Hyginus de limit. constit. p. 201. 202. 203., Demonstratio p. 400., Siculus Flaccus de condic. agrer. p. 154., Hyginus de gener. controv. p. 131. Auf der Charte wurden die Grundstücke mit Buchstaben bezeichnet, und in dem Commentar auf die Buchstaben Bezug

269. Der Inhalt der Landloose (acceptae) war nicht bei allen Colonien derselbe; namentlich wurde dabei auf die Fruchtbarkeit der Gegend Rücksicht genommen [74]). Auch bei derselben Colonie erhielt nicht jeder Colone ein gleiches Stück; sondern, dem von Octavian über die Versorgung der Veteranen festgesetzten genau abgemessenen System entsprechend [75]), richtete sich dieses nach dem militärischen Grade [76]); und wenn der Boden an Güte gar zu verschieden war, so wurden zuweilen die Stücke im Verhältniss stärker oder schwächer gemacht [77]). Die Centurien enthielten daher nicht nothwendig gleich viele Loose, und es konnte Stücke geben, die über die Limiten weg in vier Centurien hinein liefen [78]). Alle Stücke wurden, gewöhnlich unter religiösen Gebräuchen [79]), mit bestimmten Zeichen begränzt [80]). Die Vertheilung endlich geschah durch Verloosung, worauf die Colonen in die ihnen zugefallenen Aecker eingewiesen wurden [81]). Diese Einweisung gewährte nicht ein bloses Nutzungsrecht, sondern das vererbliche Eigenthum [82]); jedoch war dieses in den Provinzen

genommen, Hyginus de limit. constit. p. 202., Fragm. termin. p. 148 ed. Goes. (fehlt bei Lachmann p. 402). Damit stehen auch in Verbindung die dunkeln casae litterarum p. 310—338. Eine Erklärung versucht Rudorff S. 406–409.

74) Siculus Flaccus de condic. agror. p. 156., Hyginus de limit. constit. p. 169. Diese Stellen sind wohl nicht mit Rudorff S. 365. von Loosen bei derselben Colonie zu verstehen.

75) Sueton. Octavian. 49.

76) Siculus Flaccus de condic. agror. p. 156.

77) Dieses hiess pro aestimio ubertatis assignare. Solches geschah bei Capis, Liber coloniarum p. 216., Portus am Ausfluss der Tiber, p. 222., und Ameria, p. 224.

78) Frontinus de controv. p. 14., Hyginus de limit. constit. p. 204.

79) Frontinus de controv. agror. p. 43., Liber coloniarum p. 231. Mehr giebt Rudorff S. 236—238.

80) Hyginus de limit. constit. p. 172. 204. Diese hiessen termini proportionales, Liber coloniar. p. 211. 213.

81) Hyginus de limit. constit. p. 199—201. 204., Hyginus de limit. p. 113.

82) Diese Frage behandelt Rudorff S. 370–381. Bei Fundi sagt jedoch der Liber coloniar. p. 234.: Ager eius iussu Augusti vetera-

nur das natürliche, nicht das quiritische[83]), wenn nicht die Colonie ausnahmsweise das ius Italicum erhielt[84]). Die Veräusserung der Loose war in den von Cäsar gestifteten Colonien vor dem zwanzigsten Jahre untersagt[85]); später ist von einer ähnlichen Beschränkung nicht mehr die Rede[86]). Durch dieses Verkaufen, Tauschen, Theilen der Stücke entstanden aber grosse Veränderungen des Eigenthums und neue Privatgränzen, wodurch die ursprünglichen limites allmählig verwischt wurden[87]). Zuletzt war das limitirte Land grösstentheils nur mit Privatgränzen (more arcifinio) überzogen[88]).

270. Die Colonien erhielten einen Zunamen von ihrem Gründer[89]), und daher mehrere Zunamen, wenn sie mehrmals deducirt worden[90]); meistens auch von der Legion, deren Veteranen dort angesiedelt wurden. Ihre Verfassung war die gewöhnliche der italischen Städte mit einem ordo decurionum, IIviri oder IIIIviri, IIviri quinquennales, praefecti, quaestores, aediles[91]); auch bei den Colonien in den Provinzen[92]). Das Verhältniss der alten Einwohner, wo sie

---

nis est cultura adsignatus; ceterum in eius iure et in publicum recedit. Ich folgerte aus diesem Zusatz, dass hier ausnahmsweise der Boden ager publicus geblieben sei. Rudorff bestreitet dieses, hat sich aber auf die Erklärung dieser Worte nicht eingelassen.

83) Man sehe Kap. XXVII. Note 153.

84) Davon im Kap. XXXVI. Diese Ausnahme hat Zumpt bestritten, ist aber von Rudorff gründlich widerlegt worden.

85) Appian. de bell. civ. III. 2. 7.

86) Tacit. ann. XIV. 27., Hyginus de gener. controv. p. 131., Aggenus in Frontin. p. 14.

87) Hyginus de gener. controv. p. 131. 132., Aggenus in Frontin. p. 14., Hyginus de condic. agror. p. 115. 116., fr. 11. D. fin reg. (10. 1), c. 2. C. fin. reg. (3. 39).

88) Hyginus de limit. constit. p. 178.. Siculus Flaccus de condic. agror. p. 151. 152. 153. 161.

89) Vell. Pat. I. 15., Noris Cenotaph. Pisan. I. 2.

90) Orelli-Henzen n. 5315. 5329. 6932.

91) Dieses zeigen die Inschriften und Münzen, Orelli T. II. cap. 16., Orelli-Henzen cap. 16. und index cap. 9., Ekhel T. IV. cap. 23.

92) Den Beweis giebt das auf seine früheren Untersuchungen ge-

nicht ganz ausgewiesen worden, war jedoch verschieden. In Italien blieben sie in ihrer bisherigen Tribus, behielten also die Civität mit suffragium, und um so mehr die Rathsfähigkeit und das Recht zu Ehrenämtern in der Colonie[93]). Es scheinen dann selbst die alten und neuen Einwohner beide ihre bestimmte Zahl von Rathsstellen gehabt zu haben[94]). Andererseits blieb aber auch von den Colonen jeder in der Tribus, die er bis dahin gehabt hatte[95]). Hingegen

gründete Verzeichniss bei Ekhel T. IV. cap. 23. sect. 5. Auch findet man Nachweisungen in den Verzeichnissen bei Zumpt I. 310 — 317. 363—381. 404. 405. 406. 412. 415. 425. 428. 430. Namentlich werden IIviri oder IIIIviri in folgenden Colonien erwähnt: Augusta Prätoria Orelli 4029., Muratori p. 1109. n. 6., Cabellio das nach Ptolemäus eine Colonie war, Orelli n. 4028., Nemausus ursprünglich latinisch später eine Colonie, n. 2157., Zumpt I. 413., Narbo, n. 4026., Vienna, Plinius epist. IV. 22., Gruter p. 418. n. 5., Lugdunum, Orelli n. 4020., Colonia Agrippina, n. 1108., Noviodunum, n. 253. 254. 311. 317., Gruter p. 421. n. 6., Aventicum, Muratori p. 756. n. 5., Orelli n. 344., Juvavia, n. 496. 497., Tournia, das später unstreitig auch eine Colonie war, n. 498., und Salona, n. 502. 3833. Uebrigens werden aber die IIviri in der Colonie Carthago auf den Münzen noch Suffeten genannt. Der häufig vorkommende Ausdruck flamen IIvir ist jedoch nicht hieher zu ziehen, sondern verbunden zu lesen, also von einer Priesterwürde zu verstehen.

93) Den Beweis giebt die Colonie Parentium, Orelli T. II. n. 3729.; auch Pompeji, wo die alten Pompejaner und die Colonen bei Wahlen heftig an einander kamen, Cicero pro Sulla 21., Ferrat. epist. IV. 8. n. 2. Eine andere jedoch unrichtige Auslegung dieser Stelle ist bei Madvig de iure coloniar. (Opusc. academ. p. 292). Dagegen folgt der hier gegebenen Darstellung, freilich ohne sie zu nennen, Zumpt. I. 251. 468. 469.

94) So erklären sich die decuriones Arretinorum veterum, Orelli T. I. n. 100., die curiales veterum Perentanorum, T. II. n. 3729., die Fabraterni veteres und novani, T. I. n. 101. 102., Plinius hist. nat. III. 8. 9 (5). Grade so war es in Agrigent (Kap. XXVII. Note 145). Auf diese doppelte Bevölkerung bezieht es sich, wenn dieselbe Stadt zu gleicher Zeit Municipium und Colonie, und ihre Bewohner municipes und coloni genannt werden, Orelli-Henzen n. 6962. So bemerkt Henzen zu dieser Stelle.

95) Man sehe Kap. XXXVII. Dadurch erklärt sich sehr einfach, wie in den Colonien Faesulae und Horta Magistrate genannt werden

in den Militärcolonien der Provinzen hatten blos die Colonen das römische Bürgerrecht. Doch wurden Einzelne aus den alten Einwohnern mit aufgenommen[96]), und zuweilen Allen die Civität ertheilt[97]). Dieses System der Militärcolonien brachte unbestreitbar, ohngeachtet der damit verbundenen Härte, durch die Mischung der Nationalitäten und durch den den verweichelnden Städten zugeführten Zuwachs im Kriege abgehärteter, an strenge Disciplin gewöhnter Männer augenblicklich vortheilhafte Wirkungen hervor. Doch wurde dadurch die Gründung dauernder fruchtbarer bürgerlicher Nahrungen nicht erreicht[98]); sondern die Colonien verödeten und starben aus[99]), so dass sie häufig erneuert werden mussten. Dieses konnte in einer doppelten Weise geschehen. Entweder wurden blos die fehlenden Colonen durch andere ersetzt[100]), und diesen die öden Hufen zugewiesen[101]); oder es wurde eine neue

---

die aus einer anderen Tribus waren wie die gewöhnlichen Einwohner, Gorius inscr. ant. T. II. p. 93–95. Auch macht es nun keine Schwierigkeit mehr, wenn in Florenz, das nach vielen Militärinschriften in der tribus Scaptia lag, gleichzeitig IIviri erwähnt werden, wovon der Eine aus der tribus Arniensis, der Andere aus der Quirina war, Orelli T. I. n. 686. T. II. n. 3104., Gori T. I. p. 316. n. 64. T. II. p. 95. Ein anderes Beispiel ist bei Orelli-Henzen n. 6426. Die von Gori gegebene Erklärung ist ganz unbefriedigend; nicht minder die von Henzen und Mommsen zu Orelli-Henzen n. 3104. 6426. Wahrscheinlich geschahen aber von Zeit zu Zeit beim Census Rectificationen.

96) Tacit. ann. XI. 24. Specie deductarum per orbem terrae legionum, additis provincialium validissimis, fesso imperio subventum est. Diesem entspricht auch die Rückgabe der Aecker (Note 47. 48).

97) So in Emporiä, Livius XXXIV. 9., Plinius hist. nat. III. 4 (3). Auch in Cöln hatte die germanische Bevölkerung mit den römischen Colonen connubium, Tacit. hist. IV. 65., Zumpt I. 385.

98) Man sehe die schöne Schilderung bei Tacit. ann. XIV. 27.

99) Zeugnisse giebt Rudorff S. 358.

100) Die vorhin (Note 94) erwähnte Unterscheidung von veteres und novi kann sich auch hierauf beziehen, Zumpt I. 469.

101) Auf der Charte wurden deren Namen neben den alten eingetragen, und dadurch entstand ein aes miscellum, Siculus Flaccus de condic. agror. p. 162.

Colonie dahin deducirt[102]), und eine neue Limitation und Assignation vorgenommen[103]).

Ein und dreissigstes Kapitel.

Verfassung unter den Kaisern.

271. Nachdem Octavian (723) von den Triumviru allein übrig geblieben war, richtete er das Reich so ein, dass er mit Ablegung des Namens Triumvir, blos den Besitz des Consulates behauptend[1]), sich nach und nach zuerst (724) mit der tribunicischen Gewalt[2]), dann auch mit den Attributen der anderen Magistraturen bekleiden liess, und endlich unter dem Namen princeps (727) alle Herrschaft in seiner Hand vereinigte[3]). Daneben liess er jedoch noch die bisherigen Magistrate dem Namen nach bestehen[4]); nur waren sie ganz von seinem Willen abhängig[5]). Die allgemeine Sehnsucht nach Ruhe nach den langen bürgerlichen Kriegen[6]), das Bedürfniss einer kräftigen Hand für das ins Ungeheuere angewachsene Reich, die günstige Stimmung der Provinzen, welche bei der Veränderung ge-

102) Dieses geschah mit einer Stadt öfters, Noris Cenotaph. Pisan. I. 2. So mit Puteoli (Kap. XXIV. Note 49) unter August, Nero und Vespasian, Liber coloniar. p. 236., Tacit. ann. XIV. 27., Orelli T. II. n. 3698., mit Aeclanum in Apulien von Trajan und M. Aurelius, Orelli-Henzen n. 6932. Diese Inschrift konnte Zumpt I. 401. noch nicht benutzen.

103) So in Minturnä am Liris, Hyginus de limit. constit. p. 178.

1) Tacit. ann. I. 2.

2) Dio Cass. LI. 19. Mehrere Vorrechte der Tribunen hatte er schon als Triumvir (718) erhalten, Dio Cass. XLIX. 15., Appian. de bell. civ. V. 132.

3) Tacit. ann. I. 1. 2., Dio Cass. LIII. 17. 18.

4) Tacit. ann. I. 3., Vell. Pat. II. 89.

5) Dio Cass. LIII. 17.

6) Tacit. ann. I. 1. Cuncta discordiis civilibus fessa. — 2. Cunctos dulcedine otii pellexit.

wannen [7]), die Anhänglichkeit der Soldaten an den Herrn, der ihnen schmeichelte und sie bezahlte [8]), die immer mehr absterbende Erinnerung an den Freistaat [9]), ein während der allgemeinen Corruption herangewachenes Geschlecht, das sich für eitle Ehren und Vortheile der Knechtschaft in die Arme stürzte [10]), alle diese Umstände, welche Octavian während seiner langen Regierung mit grosser Staatsklugheit und Menschenkenntniss zu benutzen verstand, befestigten die neue Ordnung so, dass bei seinem Tode seine Vollgewalt so, als ob es sich von selbst verstände, auf den von ihm designirten Nachfolger übergieng [11]).

272. Das Principat begriff in seiner vollständigen Zusammensetzung erstlich das consularische imperium, unabhängig davon ob der Kaiser, wie zuweilen geschah, auch zum wirklichen Consul erwählt war oder nicht [12]). Zweitens hatte er das proconsularische imperium über das ganze Reich, so dass die Statthalter aller Provinzen ihm untergeben waren [13]); doch theilten die Kaiser diese Würde zuweilen mit denen, die sie als ihre Nachfolger adoptirten [14]). Drittens war der principes imperator in der eigenthümlichen Bedeutung, worin dieses Wort seit Julius Cäsar die höchste und unumschränkte Gewalt bezeichnete [15]). Doch konnte ihm während seiner Regierung jener Name auch noch im alten Sinn als Ehrentitel wegen eines erfochtenen Sieges selbst mehrmals ertheilt werden [16]). Kraft jener

7) Tacit. ann. I. 2. Neque provinciae illum rerum statum abnuebant.

8) Tacit. ann. I. 2. Militem donis.

9) Tacit. ann. I. 3. Quotusquisque reliquus qui rempublicam vidisset?

10) Tacit. ann. I. 7. At Romae ruere in servitium consules, patres, eques.

11) Tacit. ann. I. 7.

12) Augustus erhielt dasselbe im Jahr 735, Dio Cass. LIV. 10. Doch ist davon weder bei Schriftstellern noch auf Inschriften oder Münzen weiter die Rede.

13) Dio Cass. LIII. 17. 32.

14) Tacit. ann. XII. 41., Capitul. Antonin. Pius 4., M. Aurel. 6.

15) Dio Cass. XLIII. 44. LIII. 17. LVII. 2. Octavian erhielt diesen Titel im Jahr 725, Dio Cass. LII. 41.

16) Dio Cass. LII. 41. Man sehe Noris Cenotaph. Pisan. II. 17.

drei Gewalten wurde dem princeps die Aushebung des Heers, die Auflegung von Steuern, der Beschluss über Krieg und Frieden, der Oberbefehl aller Legionen, und das Recht über Leben und Tod selbst innerhalb der Stadt und sogar gegen Senatoren und Ritter beigelegt[17]). Die von Octavian befolgte Maxime, der sich die höchste Gewalt immer nur auf zehn Jahre verleihen und dann erneuern liess[18]), verwandelte sich aber schon seit Tiberius in ein leeres Fest, welches alle zehn Jahre angestellt wurde[19]). Viertens liess sich Octavian zu verschiedenen Malen mit der censorischen Gewalt, wenn auch ohne den Namen bekleiden[20]), und hielt kraft derselben dreimal den Census[21]), desgleichen scharfe Musterungen der Senatoren und Ritter[22]). Da aber der eine Theil der censorischen Gewalt, die Handhabung der Sittenzucht, theils ausser Uebung gekommen war, theils eine ununterbrochene Thätigkeit erforderte, so liess er sich noch besonders die Präfectur der Sitten decretiren[23]). Diese so erneuerten und verstärkten Attribute der censorischen Gewalt blieben auch seinen Nachfolgern[24]). Fünftens war der princeps immer auch pontifex maximus und Mitglied der anderen hohen Priestercollegien, wodurch das ganze Religionswesen und die Verleihung aller geistlichen Würden in seiner Hand lag[25]). Seit dem Jahr 238 wurde auch, wenn mehrere Kaiser da

17) Dio Cass. LIII. 17. Mehrere Kaiser versprachen eidlich dieses Recht gegen Senatoren nicht auszuüben, Dio Cass. LXVIII. 2. LXIX. 2. LXXIV. 2., Spartian. Hadrian. 7. Sever. 7.

18) Dio Cass. LIII. 13. 16. LIV. 12. LV. 6. 12. LVI. 28.

19) Dio Cass. LIII. 16. LVII. 24. LVIII. 24.

20) Dio Cass. LII. 42. LIV. 10.

21) Dio Cass. LIII. 1. LIV. 35. LV. 13., Sueton. Octav. 27.

22) Dio Cass. LII. 42. LIII. 17. LIV. 13. 14. 26. LV. 13., Sueton. Octav. 35.

23) Dio Cass. LIV. 10. 30., Sueton. Octav. 27.

24) Plinius paneg. 45., Dio Cass. LIII. 17. 18.

25) Dio Cass. LIII. 17. LIV. 27., Sueton. Octav. 31. Augustus erhielt diese Würde im Jahr 742, Verrius Flaccus in fast. Praenest. ad d. 6. Martii.

waren, jeder von ihnen pontifex maximus genannt, was früher nie geschah [26]). Von Theodosius I. an führten sie aber jene Würde nicht mehr [27]). Um im geistlichen Recht keinem an Fähigkeit nachzustehen musste der princeps auch immer Patricier sein [28]); und er wurde, wenn er es nicht der Abstammung nach war, vom Senat dazu gemacht [29]). Sechstens hatten die Kaiser die tribunicische Gewalt und kraft derselben jene Heiligkeit und unbeschränkte Einwirkung, deren jede monarchische Verfassung bedarf [30]). Sie wurde daher als der wesentlichste Theil der neuen Herrschaft betrachtet [31]) und die Kaiser zählten darnach die Jahre ihrer Regierung [32]). Häufig liessen sie sich auch darin den, welchen sie zu ihrem Nachfolger bestimmten, vom Senate zum Collegen geben [33]). Diese Gewalt war nicht mehr blos auf die Stadtmeile beschränkt, sondern konnte wo der princeps oder sein College sich aufhielt ausgeübt

---

26) Dio Cass. LIII. 17., Capitol. Balbin. 8.

27) Die letzte Erwähnung findet sich in Inschriften bei Valentinian, Valens und Gratian, Orelli T. I. n. 1117. 1118. Gratian lehnte aber die wirkliche Uebernahme dieser Würde aus christlichen Beweggründen ab, Zosimus IV. 36.

28) Dio Cass. LIII. 17.

29) Spartian. Did. Iulian. 3., Capitol. Opil. Macrin. 7.

30) Dio Cass. LIII. 17. Octavian erhielt die tribunicische Gewalt auf Lebenszeit zweimal, 724 und 731, decretirt, Dio Cass. LI. 19. LIII. 32. Doch wurde sie erst von der zweiten Decretur an gerechnet, Tacit. annal. I. 9. Davon handelt auch Zumpt Studia Romana p. 248—266.

31) Tacit. ann. III. 56., Vopisc. Tacit. 1.

32) Dio Cass. LIII. 17. Die Erwähnung der tribunitia potestas mit der Zahl der Jahre findet sich auf Münzen noch unter Constantin, in Inschriften bis auf Theodosius I. (Note 27). Ueber den Anfangstag steht eine genaue Abhandlung bei Ekhel doctr. numm. vet. T. VIII. cap. 10.

33) Octavian nahm dazu anfangs den Agrippa, Dio Cass. LIV. 12. 28., Vell. Pat. II. 90.; dann aber seinen Nachfolger Tiberius, Dio Cass. LV. 9. 13. LVI. 28., Sueton. Octav. 27., Tacit. ann. I. 3. Letzteres geschah seitdem öfters, Tacit. ann. III. 56., Sueton. Titus 6., Plinius paneg. 8., Capitol. Antonin. Pius 4.

werden [34]). Siebentens endlich erhielten die Kaiser das wichtige Recht, dass ihre Edicte und Verordnungen wie Gesetze und Senatusconsulte galten [35]), während sie selbst durch Decret des Senates von vielen speciell aufgezählten beschränkenden Gesetzen entbunden wurden [36]). Zu ihren persönlichen Auszeichnungen gehörten die Titel Augustus [37]), Cäsar [38]), Vater des Vaterlandes [39]), princeps iuventutis [40]). Auch wurden ihre Thaten im Reiche umher auf Monumenten verzeichnet [41]), ihr Geburtstag durch feierliche Glück-

34) Dio Cass. LI. 19., Sueton. Tiber. 11. In der ersten Stelle ist der Text augenscheinlich mangelhaft.

35) Dio Cass. LII. 15. LIV. 10. LVI. 28., Lex de Imperio Vespasiani (Haubold monum. p. 223), Gaius I. 5., fr. 1. D. de const. princ. (1. 4), fr. 2. §. 11. 12. D. de orig. iur. (1. 2).

36) Lex de imperio Vespasiani (Haubold p. 223), fr. 31. D. de leg. (1. 3). Zu allgemein äussert sich Dio Cass. LIII. 18. 28.

37) Dieser wurde dem Octavian im Jahr 727 decretirt, Dio Cass. LIII. 16., Censorin. de die nat. 21., Sueten. Octav. 7., Vell. Pat. II. 91., und gieng auf Tiberius und Caligula durch Adoption, wie der Zuname jedes Geschlechts, über, Sueton. Tiber. 26. Von da an pflanzte er sich auf jeden Nachfolger fort, Lamprid. Alex. Sever. 10.

38) Diesen hatte Octavian als adeptirter Sohn des Julius Cäsar nach der gewöhnlichen Weise schon 711 angenommen, Dio Cass. XLVI. 47.

39) Dio Cass. LIII. 18., Tacit. ann. XI. 25. Dieser war schon dem Julius Cäsar decretirt worden, Dio Cass. XLIV. 4. 48., Sueten. Jul. Caes. 76. Augustus erhielt ihn im Jahr 752., Sueton. Octav. 58., Noris Cenotaph. Pisan. II. 8. Tiberius schlug ihn aus, Sueton. Tiber. 67., Dio Cass. LVII. 8., und die nachfolgenden Kaiser nahmen ihn gewöhnlich erst nach einer gewissen Zeit an, Appian. de bell. civ. II. 7., Sueton. Vespas. 12., Spartian. Hadrian. 6., Capitol. Antonin. Pius 7. Pertinax war der Erste, dem er an demselben Tage mit dem Titel Augustus decretirt wurde, Capitol. Pertin. 5. Er findet sich noch auf einigen Münzen des zweiten Theodosius.

40) Dieser findet sich in Inschriften bei Caracalla, Orelli T. I. n. 930. 951., auf Münzen seit Gordian bis Constantin, Ekhel T. VIII. cap. 8.

41) Augustus hatte seinem Testament ein Verzeichniss seiner Thaten beigefügt. Dieses wurde in mehreren Städten Asiens mit einer griechischen Uebersetzung öffentlich ausgehängt. Bruchstücke davon lateinisch und griechisch hat man zu Ancyra in einem Tempel des Augustus gefunden, Boeckh Inscr. Graec. T. III. n. 4040. Bruchstücke blos von der griechischen Uebersetzung auch zu Apollonia, Boeckh T. III. n. 3971.

wünsche begangen[42]), ihnen zu Ehren häufig schon bei Lebzeiten in den Provinzen Tempel, Priesterthümer[43]) und Festspiele[44]) eingesetzt, und guten Kaisern nach dem Tode vom Senate im ganzen Reiche göttliche Verehrung decretirt[45]). Zur Befestigung der Herrschaft diente ein Huldigungseid, wodurch der Senat, das Volk und die Legionen am ersten Januar eines jeden Jahres die Regierungshandlungen des Kaisers und auch die der Vorgänger bekräftigten[46]). Doch wurden die Namen der Kaiser, womit man unzufrieden war, ausgelassen[47]), zuweilen sogar ihre Acte vom Senat ausdrücklich rescindirt und ihr Andenken verflucht[48]). Die Provinzialen schwuren dem princeps am Jahrestage des Regierungsantritts[49]).

273. Bei der Wahl des Nachfolgers hielt man sich dem einmal gegebenen Beispiele gemäss regelmässig an

---

42) Beispiele sind bei Boeckh T. III. n. 3902 b. 3957.

43) Dio Cass. LI. 20. Dieses begann schon bei Augustus, Sueton. Octav. 52. 59., Dio Cass. LI. 20., Tacit. ann. I. 10. IV. 37., Aurel. Victor de Caesar. 1. Beispiele sind bei Boeckh T. I. n. 478. T. II. n. 2696. 3524. 3569. Dasselbe geschah dem Tiberius, Tacit. ann. IV. 37. 55.

44) Dio Cass. LI. 20., Sueton. Octav. 59. Ein schönes Beispiel ist bei Boeckh T. III. n. 4039.

45) Dio Cass. LI. 20. Dieses geschah schon dem Julius Cäsar, Dio Cass. XLVII. 18. 19., dann dem Augustus, Tacit. ann. I. 11., Dio Cass. LVI. 46., Aurel. Victor de Caesar. 1. Dazu wurden insbesondere die sodales Augustales eingesetzt, Tacit. ann. I. 54., und er hatte nun in Rom selbst einen Tempel, Sueton. Calig. 22. Später wiederholte es sich oft. Plinius paneg. 11., Spartian. Hadrian. 6., Capitol. Antonin. Pius 5. 13., Dio Cass. LXX. 1. LXXIV. 5. LXXV 7., Lamprid. Commod. 17., Spartian. Sever. 17. 19. Carac. 11., Lamprid. Alex. Sever. 63., Capitol. Opil. Macrin. 6. Gordian. 16. 34., Vopisc. Aurelian. 37. Die Gebräuche dabei beschreibt Herodian. IV. 2. Man sehe auch Becker-Marquardt IV. 423—433.

46) Dio Cass. XLVII. 18. LI. 20. LIII. 28. LVII. 8. LVIII. 17. LX. 10. 25., Tacit. ann. I. 8. XIII. 11. XVI. 22., Sueton. Galba 16., Plutarch. Galba 22.

47) So der des Tiberius und des Caligula, Dio Cass. LIX. 9. LX. 4.

48) Dio Cass. XLVII. 18. LXXVIII. 9.

49) Plinius epist. X. 60. 103.

den, welchen der Vorgänger als solchen bezeichnet hatte[50]). Dieses geschah durch Adoption[51]), durch Verleihung des Titels Cäsar[52]) und princeps iuventutis[53]), durch Annahme als Collegen der tribunicischen oder proconsularischen Gewalt[54]). Seit Hadrian wurde der Cäsar oft sogar zu einem untergeordneten Mitregenten gemacht[55]); oder der imperator cooptirte sich auch einen wirklichen Mitkaiser, der gleiche Titel und Gewalt erhielt[56]) und sich von dem älteren Augustus nur im Rang unterschied[57]). In Ermanglung eines designirten Nachfolgers sollte eigentlich der Senat wählen; doch rissen bald die Prätorianer und Legionen dieses Recht an sich[58]). Die Uebertragung der herkömmlichen Titel und Rechte geschah aber in allen Fällen durch ein Decret des Senates[59]) und durch eine darnach ausge-

50) Das Recht dazu wurde gewissermassen schon bei Octavian anerkannt, Dio Cass. LIII. 31.

51) So schon bei Tiberius, dann bei Nero und Trajan, Dio Cass. LV. 13. LXI. 1. LXVIII. 3. 4.

52) Diesen Beinamen erhielt Tiberius durch die Adoption; eben so Piso nach der Adoption durch Galba, der sich als imperator diesen Namen beigelegt hatte, Sueton. Galba 11., Tacit. hist. I. 15. 29. Bei Vespasians Erhebung wurde er aber dessen beiden Söhnen besonders decorirt, Dio Cass. LXVI. 1.

53) Diese Auszeichnung wurde durch scheinbare Wahl der Ritter schon seit Octavian mehrmals den Adoptivsöhnen des princeps ertheilt (Kap. XL). Später wurde sie, wie viele Münzen und Inschriften zeigen, der regelmässige Beiname des präsumtiven Thronfolgers.

54) Man sehe oben Note 14. 33.

55) Aurel. Victor de Caesar. 13., Spartian. Ael. Ver. 1. 2., Capitol. Ver. Imper. 1., Vopisc. Carin. 16.

56) Die ersten Mitkaiser dieser Art waren M. Antoninus und Lucius Verus, Spartian. Hadrian. 24. Ael. Ver. 5., Capitol. M. Antonin. 7., Eutrop. VIII. 9 (5)., Ammian. Marcell. XXVII. 6.

57) Lactant. de mort. persec. 25.

58) Zuerst bei Claudius, Dio Cass. LX. 1., Ioseph. ant. Iud. XIX. 2. 3. Galba war der Erste, der auswärts erwählt wurde, Tacit. hist. I. 4. Nur bei dem Kaiser Tacitus übte der Senat einmal wieder eine freie Wahl aus, Vopisc. Aurelian. 40. 41. Tacit. 2—9. 12. Florian. 5. 6. Prob. 10.

59) Anfangs wurden diese Rechte zu verschiedenen Zeiten, später aber gewöhnlich auf einmal decretirt, Dio Cass. LIII. 18. Beispiele

fertigte scheinbare lex[60]), wobei jedoch die Acclamation des Volkes auf dem Marsfelde die Stelle der Abstimmung vertrat[61]).

274. Die Rechte der Comitien konnten mit der neuen Ordnung der Dinge nicht bestehen. Von einer Entscheidung des Volkes über Krieg, Frieden und Bündnisse war schon lange nicht mehr die Rede[62]), sondern auch diese Gewalt wurde dem princeps übertragen[63]). Desgleichen fand Octavian die Volksversammlungen zu Verhandlungen über Anklagen mit Recht nicht mehr geeignet[64]). Die Wahl der Magistrate, welche dem Julius Cäsar dann den Triumvirn ganz überlassen worden, gab er zwar dem Volke zurück[65]); er gestattete sogar um das Stimmen zu erleichtern den Decurionen der italischen Colonien die Einsendung versiegelter Wahlzettel[66]). Allein wie Cäsar wirkte er durch seine Empfehlung ein, oder in einzelnen Fällen wählte

---

geben Dio Cass. LIX. 3. LX. 1. LXIII. 29. LXIV. 8., Tacit. hist. I. 47. II. 55. IV. 3., Spartian. Did. Iulian. 3. Heliogabalus legte sie sich eigenmächtig bei, Dio Cass. LXXIX. 2. Nach ihm wurden sie aber wieder decretirt, Lamprid. Alex. Sever. I. 2. 8., Capitol. Maxim. et Balbin. 8., Vopisc. Prob. 12.

60) Dio Cass. LIII. 32., Gaius I. 5., Ulpian. in fr. 1. D. de const. princ. (1. 4), c. 1. §. 7. C. de vet. iure enucl. (1. 17), §. 6. J. de iure nat. (1. 2). In den drei letzten Stellen wird dieses Gesetz sonderbarerweise lex regia genannt. Dieses beruht aber wohl auf einer Vorstellung der Justinianischen Zeit, wonach auch die Stelle des Ulpian, wie die Vergleichung mit Gajus zeigt, interpolirt worden ist. Unhaltbar ist gewiss die Ansicht von Niebuhr I. 380., der das Gesetz mit der alten lex curiata de imperio der Königszeit in Verbindung bringt. Ein Bruchstück einer solchen lex, nicht eines Senatusconsultes, ist übrigens die sogenannte lex de imperio Vespasiani (Haubold monum. p. 221). Dieses hatte längst vor Niebuhr und Ernesti schon Pichena erkannt.

61) Vopisc. Tacit. 7.

62) Man sehe Kap. XXVIII. Note 29.

63) Dio Cass. LIII. 17. Dieses zeigt auch die lex de imperio Vespasiani (Haubold p. 222).

64) Dio Cass. LVI. 40.

65) Sueton. Octav. 40., Dio Cass. LVI. 40.

66) Sueton. Octav. 46.

er gradezu selbst[67]). Endlich änderte Tiberius das Verhältniss nach der von Octavian hinterlassenen Anweisung ohne erheblichen Widerspruch des Volkes dahin, dass die eigentliche Wahlhandlung im Senate[68]), mit schuldiger Berücksichtigung der vom princeps empfohlenen Candidaten[69]), vollzogen und die Erwählten den Comitien der Centurien oder Tribus zur scheinbaren Bestätigung renunciirt werden sollten[70]). Caligula gab hierauf dem Volke anfangs das wirkliche Wahlrecht zurück, stellte aber bald die Einrichtung des Tiberius wieder her[71]). Endlich im dritten Jahrhundert stand die Ernennung der Magistrate ganz dem princeps zu[72]). Doch nahmen milde Kaiser auf die Vorschläge des Senats und auf die öffentliche Meinung Rücksicht[73]), und es wurden selbst damals noch jene Schaucomitien mit den alten Solennitäten gehalten[74]). In gleicher Weise verwandelte sich die Mitwirkung des Volkes zur Gesetzgebung allmählig in eine blosse Zustimmung, die es in solchen Comitien zu dem ihm vorgelegten Senatusconsult ertheilte[75]); daher liess man es auch bald gewöhn-

67) Sueton. Iul. Caes. 41. Octav. 56., Dio Cass. LIII. 2. 21. LV. 34.

68) Vell. Pat. II. 124., Tacit. ann. I. 15. Hier fanden dann dieselben Umtriebe und Bestechungen statt, wie sonst in den Comitien, Plinius epist. III. 20. VI. 19.

69) Dieses Recht wurde dem princeps, wie die lex de imperio Vespasiani zeigt, förmlich zugesichert. Er machte es besonders bei der Verleihung des Consulates geltend, Dio Cass. LVIII. 20., Tacit. ann. I. 81. hist. I. 77. III. 55., Sueton. Vitell. 11., Appian. de bell. civ. I. 103.

70) Dio Cass. LVIII. 20.

71) Sueton. Calig. 16., Dio Cass. LIX. 9. 20.

72) Fr. 1. D. ad L. Iul. ambit. (48. 14), fr. 57. D. de re iudic. (42. 1).

73) Lamprid. Alex. Sever. 19. 43. 45. 46., Vopisc. Tacit. 9.

74) Dio Cass. LVIII. 20., Sueton. Domit. 10., Plinius paneg. 63. 64. 92. Selbst noch im dritten Jahrhundert wurde die Fahne auf dem Janiculum während der Centuriatcomitien ausgehängt, Dio Cass. XXXVII. 28.

75) Man sehe über die Gesetze jener Zeit Buch II. Kap. IV. In jenem Sinne ist es auch zu verstehen, wenn Gajus I. 3. so redet, als ob noch jeden Tag Gesetze und Plebiscite vorkommen könnten.

lich beim blossen Senatusconsult bewenden. Für die Tagesblätter, worin nach der Verordnung des Julius Cäsar (695) die Acten des Senates und römischen Volkes veröffentlicht werden sollten [76]), blieb daher, nachdem Octavian die Veröffentlichung der Senatsverhandlungen untersagt hatte [77]), wenig übrig, als Berichte über Geburten und andere Vorfälle in vornehmen Familien [78]), über neue Bauten in der Stadt und dergleichen [79]). Doch waren diese Blätter in den Provinzen viel verbreitet und gelesen [80]).

275. Bei den verschiedenen Würden und Gewalten, welche sich Octavian decretiren liess, hatte er mit bestimmter Absicht alle zur Alleinherrschaft nöthigen Elemente im Auge. Durch die Vereinigung in derselben Hand wurden diese aber zum Theil noch über ihren Begriff hinaus erweitert und verstärkt. Das erste Bedürfniss der neuen Regierungsform war die volle und freie Herrschaft über das Kriegswesen. Unter der Republik war die Verwaltung desselben und die Vertheilung der Legionen beim Senate, der militärische Oberbefehl aber bei den von ihm oder dem Volke ernannten Feldherrn. Mit der Würde des imperator und dem proconsularischen imperium gieng aber dieser Verwaltungszweig und die Verfügung über alle Legionen im Reiche umher an den princeps über [81]), der diese Machtvollkommenheit auch alsbald in der Umbildung des Kriegswesens nach dem Systeme der stehenden Heere bethätigte [82]). Das zweite Bedürfniss war die Verfügung über die Geldmittel, welche die neue Ordnung der Dinge nöthig machte. Zu dem Aerarium, welches dem Namen nach noch

76) Acta diurna, Sueton. Iul. Caes. 20.

77) Sueton. Octav. 36.

78) Sueton. Tiber. 5. Calig. 8., Tacit. ann. III. 3., Lamprid. Commod. 15.

79) Tacit. ann. XIII. 31. Andere Stellen, die man hieher zieht, reden von öffentlichen Documenten anderer Art.

80) Tacit. ann. XVI. 22.

81) Dio Cass. LIII. 12. 17.

82) Dio Cass. LII. 27.

unter dem Senate blieb[83]), bahnte schon das consularische imperium den Weg[84]), dessen sich auch Octavian mit voller Freiheit bediente[85]). Für weitere Bedürfnisse aber stellte ihm die Eigenschaft als imperator die Einführung neuer Steuern und andere Kräfte des Staatshaushalts zu Gebote[86]). Beides, den Bestand des Kriegswesens und des Staatshaushaltes, liess Octavian zur Uebersicht der Kräfte des Reiches in einem genauen Verzeichnisse zusammenstellen[87]). Ferner bedurfte der princeps in der Rechtspflege eines über Alle erhöhten Ansehens. Als Consul oder kraft des consularischen imperium entwickelte er daher auch in diesem Verwaltungszweig eine sich fortwährend steigernde Thätigkeit[88]). Für diejenigen aber, welche aus Rom, Italien oder den Provinzen auf dem Wege der Appellation Hülfe suchten, wies die dem princeps decretirte tribunicische Gewalt[89]), das hohe proconsularische imperium[90]) und die Organisation eines neuen vom princeps ganz abhängigen Beamtensystems[91]) von selbst auf ihn als den kräftigsten Beschützer und Erhalter des Rechts hin[92]). Die Gewalt über Leben und Tod, die dem princeps zur Begründung der obersten Criminaljurisdiction nöthig war, erhielt er durch die Würde des imperator und durch das proconsularische imperium, welches selbst innerhalb der Stadt fort-

83) Dio Cass. LXXI. 33.

84) Man sehe Kap. XVII. Note 3.

85) Dio Cass. LIII. 16. 22.

86) Dio Cass. LII. 28. LIII. 17. Ueber die Ausführung sehe man Kap. XXXVII.

87) Rationarium oder breviarium imperii, Dio Cass. LIII. 30. LVI. 33., Sueton. Octav. 28. 101., Tacit. ann. I. 11.

88) Sueton. Octav. 33., Dio Cass. LIII. 21. LVII. 7., Sueton. Claud. 14. 15., Dio Cass. LX. 4., Sueton. Nero 15. Domit. 8., Spartian. Hadrian. 8., Dio Cass. LXIX. 7. LXXI. 6. LXXVI. 17. LXXVII. 17.

89) Dio Cass. LI. 19.

90) Dio Cass. LIII. 32., fr. 8. D. de off. procons. (1. 16), fr. 4. D. de off. praes. (1. 18).

91) Dio Cass. LII. 33.

92) Beispiele sind bei Sueton. Octav. 33., Dio Cass. LIX. 8. 18. Caligula hob die Appellation an seine Person auf, Sueton. Calig. 16.

dauerte [93]). Bald beugten sich auch Alle, Bürger wie Provinzialen, in gleicher Unterwürfigkeit vor dem gewaltigen Herrn, der auf die bei ihm erhobenen Anklagen oder auch nach eigenem Belieben über Verbrecher Gericht hielt [94]). Endlich was noch zur vollen Regierungsgewalt fehlte, umfasste der unbestimmte und vieldeutige Begriff der Präfectur der Sitten, deren Einfluss auf alle Theile des öffentlichen und selbst auf das Privatleben erstreckt werden konnte.

276. Um die Würde und das Vertrauen zu seiner Verwaltung zu erhöhen, stellte sich Octavian ein consilium an die Seite, dessen Gutachten er bei den Regierungsgeschäften insbesondere auch bei seinen rechtlichen Entscheidungen einholte. Er besetzte dasselbe aus den Angesehensten der Senatoren und Ritter und Einigen der höheren Magistrate [95]). Im Jahr 766 wurde sogar den Beschlüssen, welche inmitten dieser Versammlung mit Zuziehung des Reichsnachfolgers, der Consuln und der kaiserlichen Nepoten gefasst worden, dasselbe Ansehen wie einem vollen Senatsbeschlusse beigelegt [96]). Jener Gebrauch blieb auch unter den Nachfolgern [97]), und bei der zunehmenden Concentrirung der Verwaltung und Rechtspflege waren die Kaiser darauf bedacht, ausser den hohen Beamten, Magistraten und anderen Männern ihres Vertrauens auch die berühmtesten Rechtsgelehrten und andere Sachkundige zu Mitgliedern ihres geheimen Rathes zu bestellen [98]). Die Sitzungen wurden im kaiserlichen Pallaste, für die Rechtspflege aber auch auf dem Forum oder in einem öffentlichen Gebäude ge-

93) Dio Cass. LIII. 17. 32. Dieses Moment wird von den neueren Schriftstellern insgemein übersehen.

94) Sueton. Octav. 33., Dio Cass. LII. 33. LV. 7., Tacit. ann. VI. 10. XIV. 50., Plinius epist. VI. 22. 31. VII. 6., Capitol. M. Anton. 24.

95) Sueton. Octav. 35., Dio Cass. LII. 33. LIII. 21. LV. 27.

96) Dio Cass. LVI. 28.

97) Sueton. Tiber. 55., Dio Cass. LVII. 7. LX. 4., Plinius epist. IV. 22. VI. 22. 31.

98) Spartian. Hadrian. 8. 18. 22., Capitol. Antonin. Pius 12., fr. 17. D. de iure patron. (37. 14), Herodian. VI. 1., Lamprid. Alex. Sever. 15. 16. 26. 68.

halten [99]). Eine Reichskanzlei gab es nicht, sondern der princeps liess die Schreibereigeschäfte blos durch seine Freigelassenen besorgen [100]). Erst Hadrian nahm auch Männer aus dem Ritterstande dazu und machte dabei noch andere Einrichtungen, die sich lange erhielten [101]). Das Ganze war schon frühe in mehrere Kanzeleien eingetheilt [102]), deren Vorsteher bald zum Rang der höheren Beamten erhoben wurden [103]). Für seinen persönlichen Umgang wählte sich der princeps seine Günstlinge, wovon bald nach der Nähe und Freiheit des Zutritts drei Grade unterschieden wurden [104]). Auch entstanden allmählig mancherlei Hofämter, namentlich das des Audienzmeisters [105]), und viele andere höherer und geringerer Art, welche sich auf die Person des Kaisers und auf die kaiserliche Familie bezogen [106]). Auch diese Aemter wurden insgemein nur mit Freigelassenen besetzt, die aber durch ihren Einfluss und ihre Bestechlichkeit sehr verderblich waren [107]). Endlich die gemeinen häuslichen Verrichtungen und Dienste wurden durch die grossen Schaaren von Freigelassenen und Knechten besorgt, die der Ordnung wegen in Collegien abgetheilt waren [108]).

99) Dio Cass. LXIX. 7.

100) Sueton. Claud. 28., Tacit. ann. XVI. 8.

101) Spartian. Hadrian. 22., Aurel. Victor 29.

102) Officia oder scrinia ab epistolis, a libellis, a memoria, a rationibus, Sueton. Claud. 28., Tacit. ann. XV. 35. XVI. 8., Lamprid. Alex. Sever. 31. Die Gränzen sind nicht genau zu bestimmen.

103) Sie hiessen magistri officiorum, principes scriniorum, Spartian. Hadrian. 11., Lamprid. Alex. Sever. 15. 26., Trebell. Pollio Gallien. 17.

104) Seneca de clem. I. 10. de benef. VI. 33., Dio Cass. LXIX. 7., Lamprid. Alex. Sever. 20.

105) Magister admissionum, Vopisc. Aurelian. 12.

106) Man sehe das grosse Verzeichniss bei Orelli T. I. n. 2974.

107) Tacit. hist. I. 7. 58. 76. Agric. 40., Sueton. Galba 15., Spartian. Hadrian. 21., Dio Cass. LXIX. 7.

108) Beispiele sind das collegium praegustatorum, corpus lecticariorum, collegium tabernaclariorum, Grutor p. 581, 13. p. 599, 11. p. 642, 8., Orelli-Henzen n. 6361.

Zwei und dreissigstes Kapitel.

Von dem Senate.

277. Octavian war gleich anfangs sorgfältig darauf bedacht, einestheils seine censorische Gewalt zur Reinigung des Senates von den ihm missfälligen Mitgliedern zu gebrauchen [1]), andrentheils aber doch auch denselben an Glanz und scheinbarem Ansehen zu heben, und durch diesen illustren Reichsrath die Majestät seiner Regierung zu erhöhen und die Zahl seiner Anhänger zu verstärken [2]). Derselbe wurde daher noch über Reichsgeschäfte consultirt, ertheilte den fremden Botschaftern Audienzen [3]), und hatte dem Namen nach selbst noch das Aerarium unter sich [4]). Auch erhob Octavian den Senat gleichsam zu einem hohen Gerichtshofe, dem die Cognition über die Verbrechen wider den Staat oder die Person des Kaisers [5]), über die gesetzwidrige Verwaltung der Provinzen [6]), ferner über alle Capitalsachen der Senatoren, Senatsmitglieder, deren Frauen und Kinder [7]), und überhaupt über alle Criminalfälle zustand, die wegen des hohen Standes der dabei betheiligten Personen oder wegen ihrer Wichtigkeit für die öffentliche

1) Sueton. Octav. 35., Dio Cass. LII. 19. 42. LIV. 13. 14. 26. LV. 13.

2) Dio Cass. LII. 31. 32.

3) Dio Cass. LIII. 21.

4) Dio Cass. LIII. 16. 22. LXXI. 33.

5) Dio Cass. LII. 31., Sueton. Octav. 66. Dieses wurde die stehende Regel, Tacit. ann. II. 28—32. III. 22. 23. 37. 49. 50. 51. IV. 28. 29. 30. VI. 9. 10. XIV. 48. XVI. 30., Dio Cass. LVII. 15. 17. 22. LX. 16. LXXVI. 8., Capitol. Antonin. Pius 7., M. Antonin. 25., Pertin. 10.

6) Man sehe Kap. XXXVI.

7) Den Grundsatz enthält Dio Cass. LII. 31. 32. Anwendungen geben Sueton. Calig. 2., Tacit. ann. XIII. 44., Plinius epist. IX. 13., Eutrop. VIII. 4., Capitol. M. Antonin. 10.

Disciplin vor ihn gebracht wurden[8]). Sein Einfluss auf die Verwaltung wechselte freilich nach der Persönlichkeit der Kaiser und sank immer mehr[9]). Nach der Wahl des Kaisers Tacitus glaubte er wieder sehr mächtig zu sein, doch war dieses nur vorübergehend[10]).

278. Zum Senate gehörte eine doppelte Art von Mitgliedern: die eigentlichen Senatoren und diejenigen, welche als wirkliche oder als gewesene Quästoren Sitz und Stimme im Senate hatten[11]). Letztere wurden selbst noch vorzugsweise zur Besetzung der erledigten ordentlichen Senatorenstellen gebraucht[12]). Nothwendig war dieses jedoch nicht, sondern sowohl über die Aufnahme als die Ausschliessung der Senatoren hatten die Kaiser kraft ihrer censorischen Gewalt oder als erwählte wirkliche Censoren zu verfügen, welche diese Macht auch oft sehr willkührlich handhabten[13]). Die Zahl der Senatoren hatte Octavian auf sechshundert reducirt und die Einrichtung getroffen, dass das Verzeichniss derselben jedes Jahr öffentlich ausgehängt wurde[14]). Später kehrten sich aber die Kaiser gewiss an jene Beschränkung wenig mehr. Der senatorische Census war unter Octavian allmählig von achtmalhunderttausend auf zwölfmalhunderttausend Sestertien erhöht worden[15]), so dass

8) Beispiele geben Sueton. Octav. 5., Tacit. ann. II. 85. IV. 42. hist. IV. 10. 40., Plinius epist. VIII. 14.

9) Sueton. Tiber. 30. 31., Tacit. ann. IV. 6. XIII. 4., Plinius epist. III. 20. VIII. 14., Dio Cass. LXIX. 7., Spartian. Hadrian. 8., Capitol. Antonin. Pius 6.

10) Vopisc. Tacit. 12. Florian. 5. 6. Prob. 12. 13.

11) Man sehe Kap. XVI. Note 33. 35.

12) Man sieht dieses aus Dio Cass. LII. 32. LIII. 15. LIV. 26.

13) Dio Cass. LIII. 17., Tacit. ann. IV. 42. XI. 25., Sueton. Claud. 24. Vespas. 9. Domitian. 8., Plinius epist. X. 3., Dio Cass. LX. 29. LXVII. 13. LXXII. 12., Lamprid. Heliogab. 6. Alex. Sever. 19.

14) Dio Cass. LIV. 13. 14. LV. 3.

15) Die Nachrichten darüber lauten wie folgt. Der senatorische Census muss mindestens der der equites gewesen sein (Kap. XIV. Note 138). Dieser aber betrug wahrscheinlich den vierfachen der ersten Klasse (Kap. XIV. Note 119), also nach der für diese eingetretenen Erhöhung (§. 29. 107) 500000 Asse oder 200000 Sesterzen. Octavian

der Senator, dessen Vermögen sich verminderte, selbst wieder austreten musste[16]), wenn der Kaiser nicht das Fehlende zuschoss[17]). Das senatorische Alter war dagegen vom dreissigsten auf das zurückgelegte fünf und zwanzigste Jahr reducirt[18]). Zum princeps des Senates liess sich der Kaiser selbst ernennen[19]).

279. Zu den Versammlungen des Senats waren nun nach der Verordnung Octavians die Kalenden und Idus jedes Monats mit Ausnahme des Septembers und Octobers bestimmt[20]). Der princeps konnte jedoch nach Belieben auch ausserordentliche Sitzungen berufen[21]). Gleiche Befugniss stand noch den Consuln, Prätoren und Tribunen zu[22]), kam jedoch bei Letzteren ausser Gebrauch[23]). Die Verpflichtung zu erscheinen war durch härtere Strafen eingeschärft[24]). Zu einer vollen Versammlung gehörten wenigstens vierhundert Mitglieder, bis dass später Octavian die-

---

erhöhte den senatorischen Census auf 400000 Sesterzen, Dio Cass. LIV. 17. 26. Dieses hängt damit zusammen, dass der Census der ersten Klasse auf 100000 Sesterzen gestiegen war (Kap. XIV. Note 84). Dann erhöhte er ihn auf 800000 Sesterzen, Sueton. Octavian. 41., hierauf auf 1000000, Dio Cass. LIV. 17. 26., endlich auf 1200000, Sueton. Octavian. 41. Eine andere Ansicht hat Mommsen Röm. Tribus S. 122., indem er die Nachricht des Suetonius als ein Missverständniss ohne Weiteres verwirft. Ihm folgt Lange I. 367. Etwas weniger gewaltsam ist der Vermittlungsversuch von Huschke Census S. 94. Auf einen senatorischen Census bezieht sich Plinius epist. X. 3., fr. 41. 42. D. de donat. inter vir. (24. 1).

16) Tacit. ann. II. 48. XII. 52., Dio Cass. LX. 11. Dieses hatte auch schon früher gegolten, Cicero ad fam. XIII. 5.

17) Dio Cass. LII. 19. LIV. 17. LV. 13., Sueton. Octav. 41. Tiber. 47., Vell. Pat. II. 129., Tacit. ann. II. 47., Sueton. Vespas. 17., Spartian. Hadrian. 7.

18) Dio Cass. LII. 30., Tacit. ann. XV. 28. hist. IV. 42.

19) Dio Cass. LIII. 1. LVII. 8. LXXIII. 5.

20) Dio Cass. LV. 3., Sueton. Octav. 35.

21) Dio Cass. LIV. 3., Lex de imperio Vespasiani (Haubold p. 222).

22) Tacit. hist. IV. 39., Dio Cass. LVI. 47. LIX. 24. LX. 16.

23) Dio Cass. LXXVIII. 37.

24) Dio Cass. LIV. 18. LV. 3. LX. 11.

ses nach Verschiedenheit der Gegenstände milderte[25]). Den Vorsitz führte regelmässig ein Consul, daher selbst der Kaiser wenn er das Consulat bekleidete[26]); sonst der, welcher den Senat berufen hatte. Der Vorsitzende hielt den Vortrag und leitete die Verhandlungen. Doch hatten die Kaiser, auch wenn sie nicht präsidirten, kraft ihrer tribunicischen Gewalt das Vorrecht in jeder Sitzung einen Gegenstand zum Vortrag und zur Abstimmung zu bringen[27]), und später wurde ihnen dieses Recht oft für drei und mehrere Gegenstände decretirt[28]). Solche kaiserliche Propositionen geschahen in einer schriftlich abgefassten Oration[29]), die der princeps durch einen seiner Quästoren verlesen liess[30]). Ausser den Kaisern erhielten (745) auch die Prätoren das Recht zu einer Relation, um den Tribunen nicht nachzustehen[31]). Uebrigens blieb der Geschäftsgang bei der Abstimmung über Beschlüsse wie unter der Republik[32]); bei den Magistratswahlen wurde aber unter Trajan statt der lauten mündlichen Verhandlungen über die Candidaten die geheime Abstimmung mit Tabellen eingeführt[33]). Die Ordnung bei der Umfrage war im Ganzen die alte; zuerst die designirten Consuln[34]), dann die Consularen und übrigen Senatoren, die eine Würde bekleidet hatten, nach

25) Dio Cass. LIV. 35. LV. 3. Später wurden nur siebenzig und zuweilen noch weniger Senatoren erfordert, Lamprid. Alex. Sever. 16., c. 9. C. Th. de praetor. (6. 4).

26) Plinius epist. II. 11. Paneg. 76.

27) Dio Cass. LIII. 32., Lex de imperio Vespasiani (Haubold p. 222).

28) Ius tertiae, quartae, quintae relationis, Vopisc. Prob. 12., Capitol. Pertin. 5. M. Antonin. 6., Lamprid. Alex. Sever. 1.

29) Oratio, libellus, epistola principis.

30) Fr. 1. §. 2. 4. D. de off. quaest. (1. 13). Beispiele geben Dio Cass. LIV. 25. LX. 2., Sueton. Octav. 65. Tit. 6., Tacit. ann. XVI. 27., fr. 1. D. de reb. eor. (27. 9).

31) Dio Cass. LV. 3.

32) Man sehe §. 133. Sehr lehrreich ist darüber Plinius epist. VIII. 14. IX. 13.

33) Plinius epist. III. 20. IV. 25. Später scheint dieses wieder verändert, Trebell. Pollio Valerian. 1.

34) Tacit. ann. III. 22. XI. 5.

ihrer Rangordnung[35]). Ueber alle Verhandlungen wurden seit Cäsar unter Aufsicht eines Senators[36]) von den dazu bestellten Schreibern Protocolle geführt[37]), und in Fällen wo Verschwiegenheit nöthig war, versahen dieses Geschäft die Senatoren selbst[38]). Die Aufbewahrung der Senatusconsulte übertrug Octavian von den Aedilen auf die Quästoren[39]).

280. Die Würde und Hoheit des Senates liess man sich schon unter der Republik auch in den persönlichen Ehrenrechten der einzelnen Senatoren abspiegeln. Die Kaiser erhöhten diese noch, weil das Gefallen an solchen Standesauszeichnungen den monarchischen Interessen förderlich ist. Die Senatoren hatten daher ihre alterthümlichen Abzeichen, namentlich die Tunica mit dem breiten Purpurstreifen[40]); sie hatten bei einem Feste des Jupiters ein öffentliches Gastmahl auf dem Capitolium[41]); und bei allen Festspielen mussten nach den Verordnungen mehrerer Kaiser die ersten Sitze für sie frei bleiben[42]). Besonders wichtig war aber der für sie und die Ihrigen festgesetzte besondere Gerichtsstand[43]). Jene Standesauszeichnungen waren schon in den letzten Zeiten der Republik der That nach zum Theil auf die Söhne übergegangen. Dieses bestätigte Octavian, indem er ihnen das Tragen des breiten Purpurstreifen und den Zutritt zur Curie gestattete, und sie, wenn sie Kriegsdienste nahmen, gleich als Tribunen oder Präfecten der Reiterei eintreten liess[44]). Endlich wurde es

35) Man sehe §. 133.

36) Tacit. ann. V. 4. 5., Spartian. Hadrian. 3., Dio Cass. LXXVIII. 22. Dieser hiess in Inschriften ab actis senatus oder a cura actorum.

37) Sueton. Iul. Caes. 20. Octav. 36.

38) Der Beschluss hiess dann Senatusconsultum tacitum, Capitolin. Gordian. 12.

39) Dio Cass. LIV. 36.

40) Latus clavus. Man sehe Kap. XVI. Note 51.

41) Dio Cass. XLVIII. 52., Gellius XII. 8.

42) Sueton. Octav. 44., Dio Cass. LV. 22. LX. 7., Sueton. Claud. 21.

43) Man sehe oben Note 7.

44) Sueton. Octav. 38. Daher entstand nun der Unterschied zwi-

allgemeiner Grundsatz, dass an dem senatorischen Rang auch die Kinder und übrigen Nachkommen im Mannsstamm [45]) und die Ehefrau [46]) Theil hatten. So entstand in den senatorischen Geschlechtern ein wahrer Erbadel.

281. Uebrigens wurden aber nicht mehr blos geborene Römer, sondern auch die Angesehensten aus den Municipien und Colonien, eine Zeitlang besonders aus dem cisalpinischen Gallien [47]), und selbst aus den Provinzialen in den Senat aufgenommen [48]). Solche Senatoren erhielten durch ihre Würde ihr Domicil in Rom; daneben blieb ihnen eine Art von Ehrenbürgerrecht und das Domicil ihrer Vaterstadt [49]); jedoch durfte Keiner ohne die besondere Erlaubniss des Kaisers seine Besitzungen in den Provinzen, ausser in Sicilien und dem Narbonensischen Gallien, bereisen [50]); auch wurde später, um die fremden Senatoren noch mehr an Italien zu fesseln, verordnet, dass sie sich hier mit einem bestimmten Theile ihres Vermögens ankaufen sollten [51]).

---

schen tribuni militum laticlavi und angusticlavi, je nachdem sie aus einem senatorischen oder aus einem ritterlichen Geschlechte waren.

45) Fr. 5. 6. 7. 9. 10. D. de senator. (1. 9), fr. 22. §. 5. D. ad munic. (50. 1).

46) Fr. 8. D. de senator. (1. 9).

47) Strabo V. 1. §. 11. p. 217 Casaub.

48) Die Cass. LII. 19., Tacit. ann. XI. 25., Claudii Imper. oratio a. 801 (Gruter Inscr. p. 502), Sueton. Vespas. 9.

49) Fr. 11. D. de senator. (1. 9), fr. 22. §. 5. 6. fr. 23. pr. D. ad munic. (50. 1), c. 8. C. de incol. (10. 39).

50) Die Cass. LII. 42. LX. 25., Tacit. ann. XII. 23., Sueten. Claud. 16. 23.

51) Plinius epist. VI. 19., Capitol. M. Antonin. 11.

Drei und dreissigstes Kapitel.

Von den Magistraten und Beamten.

282. Die obrigkeitlichen Würden der Republik bestanden mit ihren äusseren Ehrenrechten fort; allein von ihren Befugnissen blieben ihnen nur diejenigen, welche zu der neuen Ordnung der Dinge passten [1]). Die Consuln, vormals die Häupter des Staates, waren jetzt auf den Vorsitz im Senate und auf die Jurisdiction beschränkt [2]). Doch wurde diese Würde noch von Vielen gesucht und oft selbst von den Kaisern bekleidet [3]). Um sie Mehreren zugänglich zu machen entstand schon seit 715 die Einrichtung, dass die Consuln nicht mehr für ein ganzes Jahr ernannt, sondern dass schon im Voraus gewöhnlich für je zwei Monate andere Consularpaare designirt wurden, wovon die zuerst antretenden als die ordentlichen dem Jahr den Namen gaben, die übrigen aber Ersatz - Consuln hiessen [4]). Die Zahl der Prätoren, die unter Cäsar allmählig von acht auf zehn, zwölf, vierzehn und sechszehn gestiegen [5]), von Octavian auf zehn reducirt [6]), dann wieder auf sechszehn erhöht, endlich auf zwölf beschränkt worden war [7]), blieb unter Tiberius auf sechszehn stehen [8]). Ihre Verrichtungen, namentlich bei den Quästionen, waren im Ganzen noch dieselben wie unter der Republik. Später kam noch eine ste-

1) Dio Cass. LII. 20.

2) Das Nähere beim Gerichtswesen der Kaiserzeit.

3) Dio Cass. LIII. 17.

4) Consules suffecti. Das Genauere giebt Dio Cass. XLIII. 46. XLVIII. 35.

5) Sueton. Iul. Caes. 41., Dio Cass. XLII. 51., fr. 2. §. 32. D. de orig. iur. (1. 2), Dio Cass. XLIII. 47. 49. 51.

6) Vell. Pat. II. 89., Dio Cass. LIII. 32.

7) Fr. 2. §. 32. D. de orig. iur. (1. 2), Dio Cass. LVI. 25., Tacit. ann. I. 14.

8) Dio Cass. LVIII. 20. LIX. 20.

hende Prätur für die Fideicommisse [9]), eine andere für die Rechtshändel zwischen dem Fiscus und Privatpersonen [10]), und eine dritte für die Vormundschaften hinzu [11]). Censoren wurden nach einer langen Unterbrechung im Jahr 732 zum Schein wieder ernannt; allein dieses war auch die letzte Wahl zweier Censoren dieser alten Art [12]). Später kamen sie nur noch so vor, dass der Kaiser selbst sich zu dieser Würde mit einem Anderen als Collegen wählen liess [13]). Im dritten Jahrhundert hatte aber auch dieses aufgehört; doch legten sich die Kaiser noch immer, wenn sie grade den Census hielten, den Namen Censor bei [14]); auch wurde noch bis zu den Zeiten Constantins zuweilen ein Privatmann zum Censor erwählt [15]).

---

9) Claudius setzte dafür zwei Prätoren ein, die aber Titus auf einen reducirte, Sueton. Claud. 23., fr. 2. §. 32. D. de or. iur. (1. 2). Ein praetor fideicommissarius wird erwähnt bei Orelli-Henzen n. 6451.

10) Diese errichtete Nerva, fr. 2. §. 32. D. de or. iur. (1. 2).

11) Diese errichtete M. Antoninus zwischen 161 und 169, Capitol. Marc. 10. Die Zeitbestimmung ergiebt sich aus Orelli-Henzen n. 6485. Diese Inschrift ist in Beziehung auf den praetor tutelaris gut erläutert von Mommsen Epigraph. Analekten 26 (Berichte über die Verhandl. der Sächs. Gesellsch. der Wissensch. 1852. S. 168—172). Edirt wurde sie auch um dieselbe Zeit mit einem grossen Commentar von Zumpt Comment. epigr. II. 3—70.

12) Sueton. Octav. 37., Dio Cass. LIV. 2., Vell. Pat. II. 95.

13) Dieses that zuerst Claudius mit Vitellius, Sueton. Claud. 16., Tacit. ann. XI. 25. XII. 4. Ferner Vespasian mit Titus und Andere, Sueton. Vespas. 8. Tit. 6., Dio Cass. LIII. 18. Daher der Beiname Censor in Inschriften und Münzen dieser Kaiser. Dem Domitian wurde sogar diese Würde lebenslänglich decretirt, Dio Cass. LIII. 18. LXVII. 4., Orelli inscr. T. I. n. 766. 768.

14) Beides sagt Dio Cass. LIII. 18.

15) Im dritten Jahrhundert war dieses lange nicht mehr vorgekommen, Dio Cass. LIII. 17. Dann geschah es einmal wieder recht feierlich in der Person des Valerianus, Trebell. Pollio Valerian. 1. 2., und seit dieser Zeit werden noch einigemal Censoren erwähnt, Vopisc. Carin. 20., S. Athanas. apolog. 2., Vales. ad Amm. Marcell. XIV. 1. §. 2. Selbst noch der erste Theodosius wollte die Censur erneuern; allein dieses scheiterte an dem Widerspruch des Senates, Symmach. epist. IV. 45. V. 9.

283. Tribunen gab es noch bis ins fünfte Jahrhundert [16]). Ihre Macht war zwar unter Nero etwas beschränkt worden [17]); doch galt noch ihre Intercession wider Beschlüsse des Senats und die Berufung auf den tribunicischen Schutz [18]); auch wurden sie wie ehemals regelmässig aus den Senatoren [19]), zuweilen jedoch aus den Rittern gewählt [20]). Der princeps konnte aber als Patricier nie Tribun sein [21]). Die Aedilen waren von Julius Cäsar durch die Einsetzung zweier Cerealischen Aedilen für das Getreidewesen auf sechs vermehrt worden [22]). Allein von ihren sonstigen Verrichtungen giengen mehrere an andere neue Behörden über, oder hörten ganz auf [23]). Nach dem dritten Jahrhundert werden sie nicht mehr erwähnt. Quästoren wurden wie ehemals theils für städtische Geschäfte, theils für auswärts ernannt [24]). Etwas Neues war, dass der princeps sich derselben bediente, um seine Vorträge im Senat durch Einen von ihnen verlesen zu lassen [25]). Natürlich wählte er dazu diejenigen, die er zu jener Würde selbst in Vorschlag gebracht hatte. Diese erhielten unter dem Namen der Quästoren oder Candidaten des princeps bleibende Auszeichnungen und die Aussicht auf ein schnelleres Vor-

16) Dieses zeigen die Ueberschriften der c. 12. C. Th. de iurisd. (2. 1), Novell. Valentin. III. tit. 1. de indulg. reliq. c. 3. Mommsen Röm. Tribus S. 50. meint, Octavian habe den Tribunen eine Art Jurisdiction übertragen. Dieses folgt aber aus den von ihm angeführten Stellen nicht.

17) Tacit. ann. XIII. 28.

18) Tacit. ann. XVI. 26. hist. II. 91. IV. 9., Plinius epist. I. 23. IX. 13., Spartian. Sever. 3.

19) Appian. de bell. civ. I. 100., Sueton. Octav. 10., Plinius epist. II. 9.

20) Sueton. Octav. 40., Dio Cass. LIV. 30. LVI. 27. LX. 11.

21) Dio Cass. LIII. 17. 32.

22) Dio Cass. XLIII. 51., fr. 2. §. 32. D. de orig. iur. (1. 2).

23) So die Aufrechthaltung der Luxusgesetze, Tacit. ann. III. 55.

24) Die letzte bekannte Erwähnung in Inschriften ist bei Orelli-Henzen n. 5954.

25) Dio Cass. LIV. 25. LX. 2., Sueton. Octav. 65. Tit. 6.

rücken [26]). Endlich gab es noch als Magistrate der alten Ordnung die XXviri statt der alten XXVIviri [27]), indem die IIviri für die Wege ausserhalb der Stadt und die vier Präfecten für die Rechtspflege in Campanien abgeschafft worden waren [28]).

284. In diesen Schattenbildern lebten die alten Zeiten fort, und sie wurden auch fast nur zur Befriedigung der Vornehmen benutzt, die aus Stolz oder alterthümlicher Gesinnung noch an diesen Erinnerungen hiengen. An die Einrichtungen des Freistaats sich anschliessend, bildete sich auch eine regelmässige Ordnung, wie die Söhne aus den vornehmen Häusern diese Würden nach einander empfiengen. Den Anfang machte man als Einer der Zwanziger [29]), oder wenn man mit dem Kriegsdienst anfieng, als Tribun mit dem breiten Purpurstreifen und Präfect der Reiterei [30]). Hierauf folgte die Quästur, wozu man jetzt schon mit dem fünf und zwanzigsten Jahre fähig wurde [31]) und der Eintritt in den Senat [32]). Dann gelangte man zur Aedilität, zum Tribunate und mit dem dreissigsten Jahre zur Prätur [33]). Diese Bevorzugung der vornehmen Familien wurde

26) Tacit. ann. XVI. 27., fr. 1. §. 2. 4. D. de off. quaest. (1. 13), Ioan. Lydus de magistr. I. 28., Lamprid. Alex. Sever. 43. In Inschriften findet sich auch die Bezeichnung Quaestor Imperatoris, Augusti oder urbanus. Dass deren mehrere waren, ergiebt sich aus Plinius epist. VII. 16.

27) Man sehe §. 141.

28) Dio Cass. LIV. 26. Diese XXviri werden häufig erwähnt, Dio Cass. LX. 5., Tacit. ann. III. 29., Spartian. Did. Iulian. 1.

29) Dieses ergiebt sich aus Dio Cass. LIV. 26. LX. 5., Tacit ann. III. 29. Daher wird die Würde als IIIvir capitalis, IIIvir monetalis, IIIvir viarum curandarum, Xvir stlitibus iudicandis in lateinischen und griechischen Inschriften vornehmer Römer so häufig erwähnt.

30) Man sehe Kap. XXXII. Note 44. Beispiele sind bei Sueton. Tiber. 9., Tacit. Agric. 5.

31) Dieses ergiebt sich aus Dio Cass. LII. 20., fr. 2. D. de miner. (4. 4), und aus einzelnen Beispielen. Man sehe den Excurs des Lipsius zu Tacit. ann. III. 29.

32) Dieses ergiebt sich aus Vell. Pat. II. 104. 111., Dio Cass. LXVII. 11., Sueton. Domit. 10.

33) Dio Cass. LII. 20.

noch durch die Maxime unterstützt, dass zu jenen Magistraturen nur geborene Römer gewählt werden sollten[34]). Um den grossen Andrang der Ehrgeizigen zu befriedigen oder um Günstlinge zu belohnen, geschah es aber auch häufig, dass der princeps nach einer bereits von Julius Cäsar gemachten Erfindung, einfachen Senatoren oder gar solchen, die nicht einmal Senatoren waren, wie durch eine künstliche Standeserhöhung die Ehrenrechte gewesener Consuln, Prätoren, Tribunen oder Quästoren vom Senate decretiren liess oder selbst beilegte[35]). Die Wirkungen davon zeigten sich unter Anderen bei der Stimmordnung im Senate[36]) und bei der Verleihung der Provinzen[37]). Seit Severus wurden sogar die consularischen Ornamente, wenn man nachher wirklicher Consul wurde, häufig als ein Consulat mit aufgezählt[38]). Die consularische Dignität theilte sich übrigens der Ehefrau mit und blieb ihr selbst als Wittwe[39]).

285. Einkünfte gewährten jene Magistraturen nicht, vielmehr waren schon unter dem Freistaate wegen der zu gebenden Festspiele grosse Unkosten damit verbunden. Dieses bot nun den Kaisern ein bequemes Mittel dar, um die Schaulust des immer mehr versinkenden Volkes aus der Eitelkeit der Reichen und Vornehmen zu befriedigen.

---

34) Dio Cass. LII. 20., Spartian. Pescenn. Niger 7.

35) Sueton. Iul. Caes. 76., Dio Cass. XLIII. 47. Dieses hiess, wie viele Beispiele bei den Schriftstellern und in Inschriften zeigen, ornamenta oder insignia consularia, praetoria, quaestoria decernere, oder inter consulares, praetorios, tribunitios, quaestorios referre oder allegere. Dass Beides dasselbe war, zeigt die Vergleichung der angeführten Stellen. Einen Unterschied statuirt A. G. Zumpt Honorum gradus sub imperatoribus im Rhein. Museum für Philologie 1843. S. 267—276. Allein dieser Theil der gründlichen und gelehrten Abhandlung ist für mich nicht überzeugend. Auch ornamenta censoria kommen vor, Orelli inscr. T. II. n. 3897.

36) Cicero Phil. V. 17., Appian. de bell. civ. III. 51., Dio Cass. XLVI. 29. 41. LIII. 28. LVI. 17.

37) Dio Cass. LIII. 13. LXXVIII. 13.

38) Dio Cass. XLVI. 46. LXXVIII. 13.

39) Fr. 1. 12. D. de senator. (1. 9), Dio Cass. LXXIX. 15.

Die Consuln mussten bei dem Antritt ihres Amtes Wettrennen und Kämpfe im Circus [40]), ausserdem noch andere Spiele [41]) zum Besten geben. Den Prätoren wurden von Octavian zu ihren herkömmlichen Festspielen [42]) auch die der Aedilen übertragen, da sich wegen der grossen Kosten keine Candidaten mehr für diese minder gesuchte Würde fanden, und ihnen dazu eine nur mässige Beihülfe aus dem Aerarium bewilligt [43]). Selbst mit der Quästur war seit Claudius die Verbindlichkeit zu gladiatorischen Spielen verbunden, und dadurch auch diese Stelle nur den Reichen zugänglich gemacht [44]). Die Begünstigung dieser Festspiele zeigte sich selbst im Privatrechte [45]).

286. Neben den Würden der alten Zeit entstanden aber viele kaiserliche Beamtenstellen, die besser zum Geiste der neuen Verhältnisse passten. Dahin gehört zuerst der Präfect der Stadt. Dieses Amt war, nachdem schon während der bürgerlichen Kriege für die Stadt ausserordentliche Massregeln gewöhnlich geworden waren [46]), von Octavian eingesetzt [47]), und, um an den neuen Gehorsam zu gewöhnen, mit grossen Vollmachten versehen worden [48]). Er hatte alle zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe nöthige Gewalt und Mittel, daher auch die Einmischung in Alles, was den öffentlichen Unwillen erregen konnte,

40) Dio Cass. LIX. 14. LX. 27. LXXX. 5., Vopisc. Aurelian. 12. 15.

41) Man sehe Becker-Friedländer IV. 478.

42) Man sehe darüber Kap. XVII. Note 39. 40.

43) Dio Cass. LIII. 2. LIV. 2. 17. Die Beihülfe zu ihren herkömmlichen gladiatorischen Wettkämpfen wurde ihnen sogar ganz entzogen, Dio Cass. LV. 31. LIX. 14.

44) Sueton. Claud. 24., Tacit. ann. XI. 22. XIII. 5., Sueton. Domitian. 4., Lamprid. Alex. Sever. 43.; Becker-Friedländer IV. 478.

45) Schenkungen der Ehefrau an den Mann, die sonst nicht erlaubt waren, waren zu diesem Zwecke gültig, fr. 42. D. de donat. int. vir. (24. 1).

46) Sueton. Iul. Caes. 76., Dio Cass. XLIII. 28. 48. XLIX. 16., Vell. Pat. II. 88.

47) Tacit. ann. VI. 11. 12., Dio Cass. LII. 21.

48) Tacit. ann. VI. 10. Continuam potestatem et insolentia parendi graviorem.

namentlich die Aufsicht über die Fleischtaxe und Geldwechsler, die Züchtigung betrügerischer Vormünder, die Cognition über die Beschwerden der Knechte gegen ihre Herren, der Patrone gegen ihre Freigelassenen[49]). Auch erhielt er eine bedeutende Einwirkung auf die Rechtspflege und eine Criminalgewalt bis auf hundert Meilen im Umkreis[50]). Zur Anwendung nöthig werdender militärischer Massregeln standen ihm die städtischen Cohorten, eine Truppenmacht von sechstausend Mann, zu Befehl[51]). Um die Gravität dieses Amtes zu erhöhen wurde es nur Consularen ertheilt und unter guten Kaisern nicht leicht gewechselt[52]); seit Valerian kommt aber beinahe jedes Jahr ein neuer Präfect vor.

287. Zur Vertretung in seinen censorischen Functionen setzte Octavian eine andere Würde ein, die der Triumvirn für die Wahl der Senatoren und der Triumvirn für die Musterung der Ritter[53]). Diese bestand, wenn auch nicht grade in dieser Zahl, auch unter seinen Nachfolgern[54]). Von ihren ferneren Schicksalen ist nichts bekannt.

288. Eine dritte neue Würde war die der Präfecten des Prätoriums. Diese waren bei ihrer ursprünglichen Einsetzung, im Jahre 752, nur Befehlshaber der von Octavian als kaiserliche Garde errichteten Prätorianer[55]). Von Tibe-

49) Fr. 1. §. 1. 2. 5—14. D. de off. praef. urbi (1. 12), fr. 1. §. 2. D. de obseq. parent. (37. 15).

50) Das Nähere beim Gerichtswesen und im Strafrecht.

51) Tacit. hist. III. 64., Dio Cass. LV. 24.

52) Dio Cass. LII. 21. 24. LXXVIII. 14., Capitol. Anton. Pius 8., Lamprid. Commod. 14., Vopisc. Carin. 16.

53) Sueton. Octav. 37. Nur von einem einzigen Stellvertreter spricht Dio Cass. LII. 21. 24. 33.

54) Tacit. ann. III. 30. Zu dieser Stelle stimmt IIII P. C. (potestate censoria) in einer Inschrift bei Orelli T. I. n. 732., und das Prädicat ACENSVS. EQVIT. ROMAN. (a censibus equitum Romanorum) in der Inschrift bei Ph. a Turre monum. veter. Antii p. 1. 31. 46—53.

55) Dio Cass. LII. 24. LV. 10., Sueton. Octav. 49., Ioan. Lydus de magistr. II. 6. 13.

rius an erwuchs aber allmählig aus dieser Stellung eine solche Macht, dass sie die ersten Personen nach dem Kaiser[56]), ja neben schwachen Kaisern die unumschränkten Herren der Verwaltung wurden[57]). Sie hatten alle die Sicherheit des Kaisers betreffenden Veranstaltungen unter sich[58]); die oberste Administration des Militärwesens lag in ihrer Hand[59]); bei allen hohen Reichsgeschäften wurden sie zugezogen[60]), und auch Rechtssachen, die an den Kaiser kamen, wurden mit ihnen verhandelt[61]). Ihr den ganzen Gang der Verwaltung beherrschender Einfluss führte sie auch von selbst dahin, an ihre Untergebenen Generalrescripte und Reglements zu erlassen, und deren verbindende Kraft wurde durch eine ausdrückliche Erklärung des Severus Alexander bekräftigt[62]). Nach dem ursprünglichen Plane sollten immer zwei Präfecten sein[63]); nach Octavian war aber häufiger nur einer; seit Commodus einigemal drei[64]), und sogar vier. Sie wurden lediglich vom Kaiser, jedoch mit Berücksichtigung der Wünsche der Prätorianer, zuweilen auch des Senates[65]), und zwar nur aus den Rittern[66]) ernannt; sie erhielten aber nicht selten künstliche

56) Tacit. ann. IV. 1. 2., Plutarch. Galba 8., Aurel. Victor de Caesar. 9., Herodian. V. 1., fr. 1. pr. D. de off. praef. praet. (1. 11), Ioan. Lydus de magistr. I. 14. II. 5. 9., Zosimus II. 32.

57) So der Präfect Perennis unter Commodus, Lamprid. Commod. 5., Dio Cass. LXXII. 9.

58) Herodian. VII. 6., Lamprid. Commod. 4.

59) Man sehe Kap. XXXVIII.

60) Herodian. IV. 12., Ioan. Lydus de magistr. I. 14.

61) Dosith. Hadriani sentent. 5. 8., Capitol. M. Antonin. 11., Dio Cass. LXXV. 15.

62) C. 2. C. de off. praef. praet. (1. 26). Solche Präfecturverordnungen hiessen formae, τύποι. Gut handelt davon C. E. Zachariae Ἀνέκδοτα (Lipsiae 1843. 4.) p. 231—245.

63) Dio Cass. LII. 24. LV. 10.

64) Lamprid. Commod. 6.

65) Spartian. Did. Iulian. 3., Lamprid. Alex. Sever. 19.

66) Dio Cass. LII. 24., Sueton. Tit. 6., Capitol. Pertin. 2., Lamprid. Commod. 4.

Standeserhöhungen [67]), und seit Severus Alexander war mit dieser Stelle die senatorische Würde verbunden [68]). Die Ernennung geschah eigentlich auf Lebenszeit [69]); doch hieng die Dauer natürlich vom Belieben des Kaisers ab [70]).

289. Noch andere neue Beamten waren der praefectus vigilum und der praefectus annonae, wovon bei der Stadt Rom, dann die Präfecten des Aerariums und die Procuratoren der kaiserlichen Einkünfte, wovon beim Staatshaushalt, endlich Curatoren verschiedener Art, wovon bei den einschlagenden Verwaltungszweigen die Rede sein wird. Etwas den Geist der neuen Zustände Bezeichnendes war auch, dass alle Präfecten, die aus den Rittern genommen wurden, und alle Procuratoren verhältnissmässige Besoldungen erhielten [71]).

290. Da die Verwaltung und Rechtspflege nicht von einander getrennt waren, bei der Besetzung der Aemter aber auf die besonderen Fachkenntnisse, welche die Rechtspflege erforderte, nicht wesentlich gesehen wurde: so entstand bei der feinen Ausbildung des Rechts für die Obrigkeiten das dringende Bedürfniss, bei der Behandlung von Rechtssachen rechtskundige Assessoren an der Seite zu

---

67) Dio Cass. LVII. 19. LVIII. 12. LX. 23., Spartian. Hadrian. 8., Capitolin. Antonin. Pius 10.

68) Lamprid. Alex. Sever. 21. Idcirco senatores esse voluit praefectos praetorii, ne quis non senator de romano senatore iudicaret. Diese Worte beweisen nicht, dass die Senatoren den Gerichtsstand vor dem Präfecten des Prätoriums hatten, sondern sie gehen auf den Fall, wo dieser im consilium des princeps über einen Senator mit zu urtheilen hatte, Spartian. Hadrian. 8., Capitol. Antonin. Pius 10. Falsch ist es auch, wenn Gothofredus zur c. 13. C. Th. de accusat. (9. 1) jene Worte darauf bezieht, dass der Präfect im Senate sitzend mit über Senatoren gerichtet hätte. Denn wenn auch der princeps sich häufig von seinem Präfecten in den Senat begleiten liess, Tacit. ann. VI. 15., Sueton. Claud. 12., Dio Cass. LX. 23., so durfte dieser doch an den Verhandlungen nicht Theil nehmen, Dio Cass. LXXIX. 1.

69) Dio Cass. LII. 24.

70) Lamprid. Commod. 8., Alex. Sever. 21.

71) Dio Cass. LII. 25. LIII. 15.

haben. Dieses wurde nun zu einem festen Institut ausgebildet [72]).

Vier und dreissigstes Kapitel.

Verfassung der Stadt Rom.

291. Rom die Stadt bedurfte wegen der republicanischen Erinnerungen, wovon sie noch erfüllt war, ferner wegen ihrer ungeheueren Bevölkerung, endlich als Hauptstadt und kaiserliche Residenz einer ganz besonderen Sorgfalt, um in dem Gehorsam erhalten zu werden. Dieses hatte Octavian bei der Einsetzung des Stadtpräfecten vor Allem im Auge [1]). Ausserdem war er noch in anderer Weise die Stadt neu zu organisiren bemüht. Zunächst theilte er sie in vierzehn Regionen [2]), welche zur Beaufsichtigung unter die Aedilen, Tribunen und Prätoren verloost wurden [3]). Jede Region theilte er in viei [4]), deren unter Vespasian 265 [5]), unter Constantin 307 waren, Jeder

72) Das Nähere bei der Rechtspflege (Buch IV. Kap. VII).

1) Man sehe §. 286.

2) Es giebt davon zwei Verzeichnisse. Das Eine ist das Curiosum Urbis Romae Regionum quatuordecim cum breviariis suis. Dieses ist auf den Grund eines gegen das Ende der Regierung Constantins verfassten Documentes zwischen dieser Zeit und Theodosius II. verfertigt. Das Andere ist die jetzt sogenannte Notitia, ein das Vorige erklärendes und erweiterndes Verzeichniss, welches unter Theodosius II. verfertigt ist. Beide sind neben einander abgedruckt und gründlich erläutert von Preller Die Regionen der Stadt Rom. Jena 1846. Vor ihm handelte davon Becker I. 71. 709—716. Aus diesen Verzeichnissen haben neuere Gelehrte durch Interpolationen die falschen Autoren P. Victor und S. Rufus verfertigt.

3) Sueton. Octavian. 30., Dio Cass. LV. 8. Von einem solchen Prätor spricht eine schöne Inschrift bei Orelli T. I. n. 736.

4) Diese Eintheilung war ganz neu (Kap. IV. Note 34).

5) In der basis Capitolina von 136 sind die Namen der viei der

unter mehreren aus ihm gewählten magistri [6]). Im zweiten Jahrhundert war in jeder Region auch ein curator und ein denunciator [7]). Severus Alexander ernannte die vierzehn Curatoren aus den Consularen und schrieb vor, dass sie in Gemeinschaft dem Stadtpräfecten bei der Entscheidung städtischer Angelegenheiten zur Seite sein sollten [8]).

292. Zur Sicherung der Stadt gegen nächtliche Feuersbrünste vermehrte Octavian (732) die den Aedilen dazu untergebene Schaar von servi publici [9]). Im Jahr 759 errichtete er aber zu diesem Zwecke an sieben Stationen Schaarwächter aus Freigelassenen, woraus später sieben cohortes vigilum wurden [10]), und setzte über sie einen eigenen Präfecten [11]), dem nun auch die Handhabung der gesammten Feuerpolizei und die Cognition über Diebstähle, Einbrüche und Aehnliches zufiel [12]). Dieser Präfect und

---

I. X. XII. XIII. und XIV. Region genannt. Diese Inschrift steht im Auszuge bei Orelli T. I. n. 5., Becker I. 717, Preller S. 245.

6) In der basis Capitolina hat jeder der dort genannten vici vier magistri. Nach dem Curiosum aber sind in jeder Region 48 vicomagistri. Genauere Nachweisung über diese Einrichtungen findet man bei Becker-Marquardt II. 3, 250. 268—271. IV. 162.

7) Dieses zeigt die basis Capitolina.

8) Lamprid. Alex. Sever. 33. Eine ähnliche Einrichtung scheint schon Domitian gemacht zu haben, Ioan. Lydus I. 49. II. 19. Die einzige bekannte Inschrift, worin ein Curator dieser Art aus den Consularen erwähnt wird, steht bei Orelli-Henzen n. 6507.

9) Dio Cass. LIV. 2. LV. 8., Appian. de bell. civ. V. 132. Man vergleiche §. 209.

10) Davon handeln: Kellermann Vigilum Romanorum latercula duo Coelimontana. Romae 1835. 4., Preller Regionen S. 92 — 96., Böcking Notitia dignitat. Occid. p. 180 — 183. Ihre Stationen waren natürlich an der Gränze, wo sich die jeder Cohorte zugetheilten zwei Regionen berührten. Davon handelt genauer als die angeführten Schriftsteller G. B. de Rossi Le Stazioni delle sette coorti dei vigili nella città di Roma (Annali dell' instituto di correspondenza archeologica. Roma 1858).

11) Sueton. Octav. 30., Dio Cass. LII. 24. 33. LV. 26. 31., Strabo V. 3. §. 8. p. 235 Casaub.

12) Fr. 3. 4. D. de off. praef. vigil. (1. 15), fr. 56. §. 1. D. de furt. (47. 2).

der gleich zu erwähnende Präfect der annona wurden wie der Präfect des Prätoriums blos aus den Rittern, allein nur auf eine bestimmte Zeit ernannt, und nicht unter die eigentlichen Magistrate gerechnet [13]). Uebrigens blieben neben ihm den Aedilen ihre anderen polizeilichen Attribute, namentlich die Beaufsichtigung der Wirthshäuser, Garküchen und Freudenmädchen [14]), und sie hatten zu deren Handhabung das Recht Pfändungen und selbst körperliche Züchtigungen zu verfügen. Beides wurde jedoch unter Nero in ein engeres Mass gebracht [15]).

293. Eine besonders wichtige Angelegenheit war bei der grossen und unruhigen Bevölkerung die Sorgfalt für die gehörige Zufuhr und Wohlfeilheit des Getreides. Damit befasste sich daher, dem Beispiele des Pompejus folgend Octavian anfangs selbst [16]); und nur in dringenden Fällen ernannte er dafür zwei ausserordentliche Commissarien aus den Consularen [17]). Später aber machte er daraus unter dem Namen des praefectus annonae ein stehendes Amt, womit auch die Jurisdiction über die das Kornwesen berührenden Geschäfte und Vergehen verbunden wurde [18]). Unter diesem Präfecten standen die centuriones annonae [19]), und die procuratores annonae in den kornreichen Provinzen mit den entsprechenden Getreidemagazi-

13) Dio Cass. LII. 24. fr. 2. §. 33. D. de or. iur. (1. 2).

14) Sueton. Tiber. 34. Claud. 38., Tacit. ann. II. 85., Seneca de vita beata 7.

15) Sueton. Claud. 38., Tacit. ann. XIII. 28., fr. 12. D. de decur. (50. 2).

16) Dio C[illegible]XXIX. 9. LIV. 1.

17) [illegible] Cass. LV. 26. 31.

18) Dio Cass. LII. 24. 33., Seneca de brevit. vitae 18. 19., fr. 1. §. 18. D. de exerc. act. (14. 1), fr. 8. D. quod cum eo (14. 5), fr. 13. D. de accusat. (48. 2). Dieser Präfect kommt erst in der letzten Zeit des Augustus vor, Tacit. ann. I. 7. XI. 31. Er erscheint immer in der einfachen Zahl, und man darf ihn nicht wie allgemein geschieht mit den unten zu erwähnenden Curatoren oder Präfecten, die den Spenden vorstanden, noch auch diese mit jenen ausserordentlichen Commissarien verwechseln.

19) Man sehe die Inschrift bei Orelli-Henzen n. 6523.

nen[20]). Auch wurden ihm unstreitig die zwei aediles Cereales untergeben[21]), deren Verhältniss jedoch nicht näher bekannt ist. Uebrigens wandten aber die Kaiser selbst diesem Verwaltungszweige fortwährend ihre besondere Aufmerksamkeit zu[22]). Auch für die Oelzufuhr hatte jener Präfect zu sorgen[23]).

294. Für die Verpflegung der Armen wurde noch in besonderer Weise gesorgt. Schon während des letzten Jahrhunderts der Republik waren zu diesem Zwecke viele Gesetze erschienen[24]). Die Grundlage bildete das Gesetz des C. Gracchus (631), wonach vom Staate monatlich Jedem, der sich meldete, Getreide um einen wohlfeileren Preis[25]), nämlich um 6 1/3 Asse den Modius[26]), also um etwa die Hälfte des römischen Marktpreises[27]), verabreicht wer-

20) Man sehe die Inschriften bei Orelli T. II. n. 3655., Orelli-Henzen n. 6520. 6521.

21) Man sehe Kap. XXXIII. Note 22.

22) Tacit. ann. II. 87. VI. 13. XV. 18. 39., Sueton. Claud. 18.

23) Dieses zeigt die Inschrift bei Orelli-Henzen n. 6522.

24) Eine neue Behandlung dieses Gegenstandes mit eigenthümlichen Ansichten ist bei Mommsen Röm. Tribus S. 177—208. Man sehe ausserdem Becker-Marquardt III. 2, 88—112., wo man auch die betreffende Literatur findet.

25) Appian. de bell. civ. I. 21., Plutarch. C. Gracch. 5., Cicero Tusc. III. 20. pro Sext. 48., Vell. Pat. II. 6.

26) Die Angabe des Preises steht bei Livii epit. 60., Cicero pro Sext. 25., Ascon. in Pison. 4. p. 9 Orell., Schol. Bobiens. in Sext. 25. 48. p. 300. 303. Die Ausgaben haben freilich in den drei ersten Stellen semisses et trientes, also 5/6 As. Allein Mommsen hat die richtige Lesart seni et trientes aus den Handschriften nachgewiesen. Bestätigt wird diese durch einen anderen von ihm nicht bemerkten entscheidenden Umstand. Cicero sagt nämlich, durch Clodius, der das Getreide nicht mehr um jenen Preis, sondern ganz unentgeltlich vertheilte, habe der Staat fast ein Fünftheil seiner Einkünfte verloren, pro Sext. 25. Dieses wäre bei dem geringen Preise von 5/6 As ganz unmöglich. Jene Aeusserung des Cicero hat übrigens Dureau de la Malle in seiner Économie politique des Romains T. II. p. 401. benutzen wollen, um daraus den Betrag der römischen Staatseinkünfte zu berechnen. Allein er verbindet damit die unglaublichsten Irrthümer und Willkührlichkeiten hinsichtlich der Auslegung anderer Beweisstellen.

27) Dieses ergiebt sich daraus, dass unter Verres in dem korn-

den sollte. Die lex Apuleja des Tribunen Saturninus, welche den Preis auf $^5/_6$ As herabsetzte, kam nicht zur Ausführung[28]; eben so wenig die lex frumentaria des M. Livius Drusus (663), deren Inhalt nicht bekannt ist[29]. Die Annahme einer lex Cornelia des Sulla, welche (673) die Frumentationen ganz aufgehoben habe, ist irrig[30]. Das Mass des Getreides, welches jeder in Rom ansässige Bürger um jenen geringeren Preis erhalten konnte, war nach dem Gesetze des C. Gracchus ein sehr reichliches; die lex Octavia setzte es (676) auf fünf Modien monatlich herab[31].

---

reichen Sicilien an Ort und Stelle der Preis zwischen zwei und drei Sesterzen das heisst acht und zwölf Assen stand, und dass der Staat bei Requisitionen den Modius sogar mit drei und vier Sestertien vergütete, Cicero in Verr. III. 70. 81.

28) Author ad Herenn. I. 12.

29) Livii epit. 71.

30) Schon Lipsius hat dieses, jedoch als blosse Vermuthung, ausgesprochen. Mommsen findet aber den deutlichen Beweis dafür in einer „von Lipsius und allen Neueren übersehenen Stelle“ nämlich Lepidi oratio in Sallust. fragm. histor. lib. I. Ihm folgen Becker-Marquardt III. 2, 94., Rudorff Röm. Rechtsgesch. I. §. 18. Allein Lepidus spricht unbestimmt und allgemein von der völligen Verarmung des ganzen populus Romanus, nicht von der plebs urbana. Dawider ist auch, dass die seni et trientes laut den oben Note 26. angeführten Zeugnissen zur Zeit des Clodius noch unmittelbar auf das Gesetz des C. Gracchus zurückgeführt wurden.

31) Diese Annahme beruht auf folgenden Gründen. 1) Es wird berichtet, dass M. Octavius die zu grosse largitio des C. Gracchus abrogirt und auf das erträgliche und nöthige Mass zurückgeführt habe, Cicero de off. II. 21., Brut. 62. — 2) Licinianus p. 23. berichtet unter dem Jahr 676: . . . (le)gem frumentari(am) nullo resistente . . . tus est, ut annon(ae) quinque modi popu(lo da)rentur. — 3) M. Octavius passt genau zum Jahr 676, Orelli Index legum v. Octavia, so dass der fehlende Name mit grösster Wahrscheinlichkeit auf ihn zu beziehen ist. — 4) Zu ihm und seiner lex stimmt auch genau Licinii Macri oratio a. 681 in Sallustii fragm. hist. lib. III. Repentina ista frumentaria lege — qua quinis modiis libertatem omnium aestimavere. — 5) Man bezieht diese Stelle allgemein auf die lex Cassia Terentia des Jahres 681; so auch wieder Mommsen Röm. Gesch. V. 1. S. 23., Rudorff I. §. 18. Note 7. Allein dafür bietet das, was man von deren Inhalt kennt, keinen Anhaltpunkt. — 6) Mommsen bezieht die Nachricht des Licinianus auf den Lepidus, und giebt der lex Octavia, die

Das zu diesen Vertheilungen nöthige Getreide wurde besonders aus Sicilien angekauft und darüber durch ein Senatusconsult und durch die lex Cassia Terentia (681) das Nähere festgesetzt[32]).

295. Etwas Neues entstand, als Clodius einem vom Senate (692) gegebenen schlimmen Beispiele[33]) folgend statt des Verabreichens um geringere Preise (696) ganz unentgeltliche Spenden an die Armen durchsetzte[34]). Dieses blieb nun auch unter den Kaisern[35]), und es wurden

---

er älter macht, eine andere Deutung. Das Ganze erhält aber dann keinen rechten Zusammenhang.

32) Cicero in Verr. III. 70. V. 21.

33) Plutarch. Caesar 8. Cato min. 26. Reipubl. gerend. praecept. 24.

34) Dio Cass. XXXVIII. 13., Cicero pro Sext. 25. ib. Schol. Bobiens. p. 301 Orell., Ascon. in Pison. 4. p. 9 Orell.

35) Ganz anderer Ansicht ist Mommsen Röm. Tribus S. 184—200. Nach ihm sollen nicht blos die Armen, sondern die ganze Bürgerbevölkerung Roms, Getreide vom Staat, jedoch nicht unentgeltlich, sondern nur zu billigeren Preisen, empfangen haben. Nur ausnahmsweise hätten die Kaiser in jeder Tribus eine Anzahl Freikarten ausgetheilt. Darüber ist Folgendes zu bemerken. 1) Als Beweis führt Mommsen S. 187. das Zeugniss des Dionys. IV. 24. an, welcher von seiner Zeit „ausdrücklich" sage, dass jeder Bürger als solcher zur Getreidevertheilung berechtigt gewesen. Allein Dionysius sagt grade das Gegentheil, indem er die Getreidevertheilung mit dem, was sonst noch durch die φιλανθρωπία der Kaiser τοῖς ἀπόροις τῶν πολιτῶν gewährt werde, auf gleiche Linie stellt. — 2) Er beruft sich S. 186. auf Dio Cass. LV. 26., welche Stelle zeige, dass regelmässig für das Getreide bezahlt ward. Dio Cassius berichtet hier, Augustus habe in einer grossen Hungersnoth den σιτοδοτούμενοι unentgeltlich noch einmal so viel gegeben, als sie sonst empfangen hätten. Diese Nachricht beweist aber vor Allem gegen Mommsen dieses, dass die σιτοδοτούμενοι nicht alle städtische Bürger, sondern eine engere Kategorie waren. Zweitens folgt daraus, dass sie die Zugabe unentgeltlich erhielten, nicht, dass sie für das Andere etwas bezahlt hätten. Die ganze Stelle erklärt sich vollkommen dadurch, dass die unentgeltliche Spende so gering war, dass sie regelmässig nicht zureichte, sondern einen Zukauf nöthig machte, der aber in der grossen Theuerung den Armen nicht möglich war. — 3) Eben so einseitig sind die anderen von Mommsen angeführten Stellen und Thatsachen aufgefasst, und beweisen nur dann, wenn man das, was sie beweisen sollen, erst hinein legt. — 4) Mit einiger Bedenklichkeit äussert sich über Mommsen auch

um vielfachen Missbräuchen zu begegnen[36]) über die zur Theilnahme Berechtigten genaue Untersuchungen angestellt[37]), Verzeichnisse aufgenommen[38]) und für das ganze Geschäft von Octavian anstatt der Aedilen[39]) zwei, dann

Henzen Tab. aliment. Baebian. (Annali dell' Instit. archeolog. 1844. p. 8). — 5) Eigenthümlich verhält sich dazu Becker-Marquardt III. 2, 103. Er meint mit Mommsen, die ganze männliche Bürgerbevölkerung der Stadt habe fünf modii monatlich erhalten; aber nicht um einen geringeren Preis, sondern unentgeltlich. Dieses hebt sich wohl von selbst auf. — 6) Bemerkenswerth sind die neuesten Aeusserungen von Mommsen Röm. Gesch. IV. 3. S. 103. V. 9. S. 486. 488. In der dritten Stelle wird die Kornvertheilung (wie nach meiner Meinung) nur auf die „städtischen Armen" bezogen (also nicht mehr auf die ganze städtische Bürgerbevölkerung). In der zweiten Stelle wird dieses Brotkorn (wie nach meiner Meinung) als „unentgeltliches" bezeichnet (also nicht mehr als zu geringerem Preise käufliches). In derselben zweiten Stelle wird dieses beschränkte unentgeltliche Vertheilen (unrichtig) an die „sempronische Ordnung" angeknüpft, in der ersten Stelle aber diese sempronische Ordnung (richtig) dahin angegeben, dass jedem sich meldenden städtischen Bürger (also nicht blos den städtischen Armen) der modius zu $3\frac{1}{3}$ As (also nicht unentgeltlich) verabfolgt worden. Es stehen also die zweite Stelle mit der ersten, und die zweite und dritte Stelle mit seiner früheren Ansicht im graden Widerspruch.

36) Die Armen aus ganz Italien strömten nun nach Rom, Appian. de bell. civ. II. 120.; Herren liessen ihre Knechte frei, um mittelbar durch sie Getreide zu erhalten, Dionys. IV. 24., Dio Cass. XXXIX. 24.

37) Julius Cäsar verminderte dadurch die 320000 Theilnehmer um 150000, Sueton. Iul. Caes. 41., Dio Cass. XLIII. 21. Ein Bruchstück seines damit in Verbindung stehenden Gesetzes ist auf der Tabula Heracl. lin. 1—19 (Haubold monum. p. 99). Octavian reducirte bei seiner Untersuchung die wieder sehr angewachsene Zahl auf 200000, Sueton. Octav. 40., Dio Cass. LV. 10., Monum. Ancyr. tab. III. a laeva lin. 20. Die Grösse jener Zahlen wird gemildert durch die Erwägung, dass auch Unmündige, ja Knaben von elf, oder gar von drei, vier Jahren an den Spenden Theil hatten, Sueton. Octav. 41., Orelli T. II. n. 3358. 3359., Orelli-Henzen n. 6663. Irrig verstehen Plutarch. Iul. Caes. 55., Appian. de bell. civ. II. 102., jene Zahlen von der Gesammtzahl der römischen Bürger überhaupt.

38) Dieses that schon Pompejus, Dio Cass. XXXIX. 24. Die Namen wurden in eherne Tafeln eingegraben, Seneca de benef. IV. 28. Davon hiessen die Participanten vielleicht aeneatores, wodurch sich die Inschrift bei Orelli-Henzen n. 6662. erklären würde. Ein collegium aeneatorum in einem anderen Sinne kommt bei Orelli T. II. n. 4059. vor.

39) Cicero ad fam. VIII. 6.

vier Curatoren oder Präfecten eingesetzt[40]). Das Mass der Spenden war weislich so beschränkt, dass es zur Subsistenz nicht genügte, damit nicht zu viele Kräfte dem Ackerbau entzogen und auch der Fruchthandel nicht zu sehr beeinträchtigt würde[41]). Die Erhebung geschah so, dass Jeder jeden Monat, wahrscheinlich bei jenen Curatoren, eine Marke von Metall oder Holz in Empfang nahm[42]), gegen welche er an einem bestimmten Tage in den dazu bezeichneten Hallen von den Getreidemessern sein Mass zugetheilt erhielt[43]). Wer von dieser Anweisung nicht selbst Gebrauch machen wollte, konnte sie an einen Anderen verkaufen[44]). Ferner gab es wie es scheint auch Armenspenden in Geld[45]), und bei grosser Theuerung besondere Fruchtspenden um geringeren Preis oder ganz unentgeltlich[46]). Ueberhaupt wurden diese Einrichtungen immer mehr ausgebildet[47]) und später selbst Spenden von Oel und Schweinefleisch eingerichtet[48]). Durch dieses Alles waren die Theilnehmer an den Spenden zu einer wichtigen und besonders organisirten Kategorie der städtischen Bürgerschaft geworden[49]); sie bildeten die eigentliche plebs im Gegensatz zu der übrigen ehrenwerthen Bürgerschaft[50]),

---

40) Dio Cass. LIV. 1. 17. LXXVIII. 22., Sueton. Octav. 37., Frontin. de aquae duct. 100. In Inschriften heissen sie praefecti frumenti dandi.

41) Dio Cass. LV. 26., Sueton. Octav. 42.

42) Sueton. Octav. 40. Dieses hiess tessera frumentaria. Abgebildet ist eine solche bei Orelli T. II. n. 3360.

43) Diese mensores erwähnen fr. 26. D. de exeus. (27. 1), fr. 10. §. 1. D. de vacat. muner. (50. 5).

44) Iuvenal. satyr. VII. 174., Orelli T. II. n. 3359.

45) Darauf deuten die tesserae nummariae, Sueten. Octav. 41.

46) Sueten. Octav. 41., Dio Cass. LV. 26.

47) Capitol. M. Antonin. 11.

48) Lamprid. Alex. Sever. 22., Vopisc. Aurelian. 35. 47., Aurel. Victor de Caesar. 35., Zosimus II. 9.

49) Als solche erscheinen sie deutlich bei Dio Cass. LIX. 6.

50) Tacit. hist. I. 4. Pars populi integra — plebs sordida. — 40. Neque populi aut plebis ulla vox. — Plebs urbana als Inbegriff des Alimentenbedürftigen Volkes steht auch in der Insohrift bei Orelli-Henzen p. 124. n. 1172

und die Congiarien oder Gnadengeschenke, welche die Kaiser bei freudigen Gelegenheiten machten, bezogen sich häufig ausdrücklich nur auf sie[51]). Das Verzeichniss dieser Theilnehmer war natürlich nach den fünf und dreissig Tribus angelegt[52]). In dieser Organisation der armen zu den Spenden berechtigten städtischen plebs erhielt sich die Tribuseintheilung, während sie in den anderen Beziehungen ihre Bedeutung verlor. Zuletzt wurde daraus, man weiss nicht wie, eine Versorgungsanstalt, worin man sich oder einen Anderen einkaufen konnte[53]).

296. Eine grosse Sorgfalt verwendete Octavian auch auf das Bauwesen und die anderen städtischen Annehmlichkeiten. Die Beaufsichtigung der öffentlichen Bauwerke wurde statt der Aedilen eigenen Curatoren übertragen[54]); desgleichen die Erhaltung der Rechte des Staates an den öffentlichen Plätzen[55]). Die Wasserleitungen wurden wesentlich verbessert[56]) und ein Curator ernannt[57]), der theils die daraus gestatteten Abzüge zu beaufsichtigen, theils für die Erhaltung der Werke zu sorgen und zu diesem Zwecke viele Leute und Handwerker unter sich hatte[58]). Für die

51) Dionys. IV. 24., Monum. Ancyr. tab. III. a laeva lin. 20., Dio Cass. XLIII. 21. LX. 25. LXXVI. 1.

52) Dieses beweist die Bezeichnung: Plebs urbana quinque et triginta tribuum, Orelli T. II. n. 3064. Auch in dem Legate des Augustus ist wohl unter den Tribus blos die plebs urbana zu verstehen, Sueton. Octav. 101., Tacit. ann. I. 8. Zuweilen wird jedoch die städtische plebs den Tribus als dem übrigen Theile der Bürgerschaft entgegengesetzt, Orelli T. I. n. 754. Imp. T. Caesari Divi F. Vespasiano Aug. plebs urbana quae frumentum publice accipit et tribus.

53) Dieses zeigt das räthselhafte emere tribum, fr. 35. pr. D. de legat. III. (32), fragm. Vatic. §. 272., und das gleichbedeutende emere oder legare tesseram frumentariam, fr. 52. §. 1. D. de iudic. (5. 1), fr. 49. §. 1. fr. 87. pr. D. de legat. II. (31).

54) Curatores operum publicorum, Sueton. Octav. 37., Orelli T. I. n. 1506. T. II. n. 3111.

55) Curatores locorum publicorum iudicandorum in den Inschriften.

56) Strabo V. 3. §. 8. p. 235 Casaub.

57) Curator aquarum, Sueton. Octav. 37. Man sehe darüber Becker-Marquardt II. 3, 249.

58) Dieses beschreibt sehr schön Frontin. de aquae duct. 94—130.

städtischen Brunnen blieben die darauf bezüglichen alten Collegien mit ihren magistri und der denselben zustehenden Strafgewalt bestehen[59]). Ferner wurden wegen der häufigen Ueberschwemmungen Curatoren über das Flussbett und den Uferbau der Tiber gesetzt[60]), und diesen auch der Unterhalt der Cloaken übertragen[61]). Für die Wege in der Stadt blieb das Amt der Viermänner[62]). Die Beaufsichtigung der öffentlichen Bäder gieng die Aedilen an[63]), und es wurde für deren Unterhalt und Disciplin von den Kaisern besonders gesorgt[64]). Endlich gab es auch einen Curator der öffentlichen Spiele und Thierhetzen[65]).

297. Die Bedürfnisse der Stadt wurden noch lange Zeit aus dem gemeinen Aerarium bestritten[66]). Später erhielt aber die Stadt bestimmte ihr eigenthümliche Einkünfte. So entstand eine von dem Aerarium und Fiscus getrennte Communalcasse (arca publica), deren Verwaltung noch dem Senat zustand[67]). Zu deren Einkünften gehörte namentlich der Zoll von gewissen Waaren[68]). Auf diese und ähnliche Verhältnisse bezieht sich, dass nach einer Constitution des Marcus Aurelius um die Stadt gewisse Gränzen bezeichnet wurden, innerhalb deren die einmal eingebrachten Waaren hin und her geschafft werden durften, ohne abermals Zoll zu bezahlen[69]).

---

59) Ein merkwürdiges Statut eines solchen Collegiums ist die lex collegii fontanorum. Dieselbe ist erläutert von Rudorff in Savigny Zeitschr. XV. 203—272., Mommsen daselbst S. 345—353.

60) Curatores alvei Tiberis et riparum, Sueton. Octav. 37., Dio Cass. LVII. 14.

61) Orelli T. I. n. 2284. 2285. T. II. n. 3042. 4910.

62) Dio Cass. LIV. 26. Man sehe §. 141. 210. Die IIIIviri viarum curandarum werden in Inschriften häufig erwähnt.

63) Plutarch. Symposiac. III. 10.

64) Spartian. Hadrian. 18., Dio Cass. LXIX. 8., Capitol. M. Anton. 23., Lamprid. Alex. Sever. 24.

65) Tacit. ann. XI. 35. XIII. 22., Sueton. Calig. 27.

66) Dio Cass. LII. 28.

67) Vopisc. Aurelian. 20.

68) Vopisc. Aurelian. 45.

69) Dieses zeigt die schöne Inschrift bei Orelli T. II. n. 3347.

298. Uebrigens war die zahlreiche Bevölkerung in ihrem Innern durch viele Körperschaften und Collegien genau organisirt. Dazu bot vor Allem schon die Eintheilung in die vier städtischen Tribus eine Unterlage dar [70]). Jede derselben zerfiel in zwei Theile, das corpus seniorum und iuniorum [71]), und jedes corpus in Centurien [72]), die aber zu den alten Centurien gewiss keine Beziehung haben [73]). Die Vorsteher dieser Centurien waren nun zugleich

---

Noch nicht genügend ist jedoch das darin erwähnte vectigal foricularii et ansarii promercalium erklärt. Das ansarium wird auch genannt im Cod. Hermogen. III. 1.; das foricarium im fr. 17. §. 5. D. de usur. (22. 1). Von jener Inschrift spricht auch Mommsen Epigraph. Analekten 15 (Berichte der Sächs. Gesellsch. der Wissensch. 1850. S. 309). Er hat aber den Abdruck bei Orelli und die dort gegebenen Nachweisungen nicht gekannt.

70) Dieser Gegenstand ist besprochen von Mommsen Röm. Tribus S. 75—88., Epigraph. Analekten 12 (Berichte der Sächs. Gesellsch. 1850. S. 235—238).

71) Den Beweis geben blos die Inschriften, Orelli T. I. n. 740. 1000. T. II. n. 3093. 3094. 3095. 3096. Diese beziehen sich sämmtlich nur auf tribus urbanae, was gewiss nicht zufällig ist. Mommsen, der dieses nicht bemerkt hat, nimmt S. 76. irrig an, jene Eintheilung in zwei corpora sei auch bei den Landtribus gewesen.

72) Den Beweis giebt die Inschrift bei Gruter p. 239, 3., wovon bei Orelli T. I. n. 740. ein kleines Stück steht. In dieser werden acht Centurien und Centurionen der tribus Succusana iuniorum aufgeführt.

73) Anderer Meinung ist Mommsen S. 77—86. 117. 118. 149., dem Becker-Marquardt II. 3, 27. zustimmt. Da jedoch die iuniores jeder Tribus nur fünf Stimmcenturien hatten (§. 122), dort aber die tribus Succusana iuniorum mit acht Centurien erscheint, so hat Mommsen, eben um seine Ansicht durchzuführen, die unhaltbare Hypothese erfunden, dass aus den unter dem Census der fünften Klasse Stehenden noch drei Ordnungen, jede in jeder Tribus ebenfalls mit zwei centuriae seniorum und iuniorum, gebildet worden seien (Kap. XXI. Note 64. Nr. 3). Gegen ihn spricht auch der Umstand, dass es in der tribus Succusana noch eine andere Körpersehaft, das corpus Iulianum gab, welche in sechs Centurien eingetheilt war, Orelli T. II. n. 3097., was beweist, dass die Eintheilung in Centurien eine überhaupt bei den Körperschaften geläufige war. Mommsen weiss aber auch hiefür Rath. Nach ihm sind die sechs Centurien des corpus Iulianum eben die sechs Centurien jener drei Ordnungen. So löst sich

die Curatoren der städtischen Tribus [74]). Ferner wird in den städtischen Tribus ein corpus Iulianum und ein corpus Augustalium erwähnt [75]), von deren Beschaffenheit man wenig Sicheres weiss [76]). Dann waren die zahlreichen öffentlichen Schreiber mit den dazu gehörenden cerarii und librarii, desgleichen die Lictoren und Viatoren in geschlossene Decurien eingetheilt [77]). Für gewisse Zwecke der städtischen Verwaltung bestand die räthselhafte Centurie der accensi velati [78]). Endlich gab es eine grosse Zahl von Collegien der Gewerbtreibenden, Kunstarbeiter und Handwerker mit eigenthümlichen Namen, Lasten und Freiheiten [79]).

---

die angebliche Beweisführung nur in eine Verknüpfung rein willkührlicher Voraussetzungen auf. In der That hat auch Mommsen (Epigraph. Analekten 12 (Berichte der Sächs. Gesellsch. der Wissensch. 1850. S. 237) wenigstens seine Ansicht vom corpus Iulianum als irrig zurückgenommen.

74) Dieses ergiebt sich, wie Mommsen S. 82. 83. bemerkt, aus einer anderen auf die tribus Succusana iuniorum bezüglichen Inschrift bei Gruter 104, 6., wo acht Curatoren derselben aufgezählt werden.

75) Orelli T. II. n. 3091. 3092. 3097., Orelli-Henzen n. 6421. Die Entstehung dieser Augustalen ergiebt sich aus Tacit. ann. I. 73.

76) Von den Augustalen wird noch im §. 300. die Rede sein.

77) Sueton. Octavian. 57., Dio Cass. LXXIV. 4., Orelli T. II. n. 4109.

78) Fragm. Vatic. §. 138., Orelli T. I. n. 111. 2461. 3814., Orelli-Henzen n. 6535. Von ihnen handeln Orelli zu n. 2160. 3198., Mommsen Degli accensi velati (Annali dell' Instituto archeol. 1849. p. 209—220). Die Versuche, deren nähere Bestimmung und ihre Beziehung zu den alten accensi velati (Kap. IV. Note 64. 96) aufzuklären, waren jedoch bis jetzt ohne Erfolg.

79) Lamprid. Alex. Sever. 24. 33., fr. 1. pr. D quod cuiusq. univers. (3. 4), fr. 5. §. 12. D. de iure immun. (50. 6). Manches findet man in den Inschriften, Orelli T. II. cap. 17., Orelli-Henzen cap. 17.

Fünf und dreissigstes Kapitel.

Verfassung von Italien.

299. In Folge der neuen Ordnung der Dinge wurde auch in die Verwaltung Italiens mehr Einheit gebracht. Schon Octavian theilte die Halbinsel bis in die Alpen in elf Regionen[1]) und vermehrte die Stationen, an welche aus der Stadt Quästoren geschickt wurden, bis dass Claudius dieses ganz aufhob[2]). Hadrian aber vertheilte Italien, jedoch gewiss mit Abzug eines dem Prätor vorbehaltenen Gebietes, unter vier Consularen. Da jedoch deren Geschäftskreise zu gross waren, so wurden von Marcus Antoninus in die durch die alten Nationalnamen bezeichneten Landschaften[3]), natürlich immer mit Abzug des genannten Gebietes, iuridici geschickt, um daselbst nach Art jener Consularen die Rechtspflege zu handhaben[4]). Daran wurde wieder von Macrinus geändert[5]). Endlich gestaltete sich, wahrscheinlich durch Aurelian, das Verhältniss so, dass das Gebiet von Rom bis zum hundertsten Meilenstein unter den Prätor und Präfecten der Stadt, die übrigen Landschaften aber bald einzeln, bald mehrere zusammen unter Correctoren[6]) gestellt und wie die Provinzen verwaltet wurden[7]).

1) Plinius hist. nat. III. 6—23 (5—20).

2) Die Cass. LV. 4., LX. 24. Sueton. Claud. 24.

3) Dieses zeigt die Aufzählung bei Trebell. Pollio Trigint. Tyrann. 24., desgleichen viele Inschriften, wo die iuridici mit ihren Landschaften erwähnt werden, Orelli T. I. n. 1178. 2377. T. II. n. 3044. 3143. 3173. 3177.

4) Capitol. M. Antonin. 11. Daher die Unterscheidung der urbica dioecesis und der regiones iuridicorum, fragm. Vatic. §. 155. 205. 232. Diese Ansicht hat auch Mommsen Röm. Feldmesser II. 193. 194. adeptirt.

5) Dio Cass. LXXVIII. 22.

6) Vopisc. Aurelian. 39., Eutrop. IX. 13., Aurel. Victor de Caesar. 35. Hieher gehört auch die neu entdeckte Inschrift, worin unter Carinus ein corrector erwähnt wird, Orelli-Henzen n. 6481.

7) Die Cass. LII. 22. Dio legt hier, wie er selbst sagt (LII. 41),

Die barbarischen Völker in den Alpen aber, die nur mit Mühe unterthänig gemacht worden, wurden auf noch strengerem Fusse durch einen Präfecten aus dem Ritterstande beherrscht[8]), einige aber doch mit der künstlichen Latinität begabt[9]). Uebrigens behielten die italischen Völker nicht nur ihre alten Namen, sondern selbst noch einen Schein von Bundesverfassung[10]) mit den darauf bezüglichen Religionsfesten[11]). Auch die latinischen Ferien dauerten wie es scheint bis ins vierte Jahrhundert fort[12]).

300. Die Municipalverfassung der einzelnen Städte wurde aber durch diese Veränderungen nicht aufgehoben, sondern den Statthaltern nur untergeordnet. Die Städte wurden noch nach alter Weise in Municipien, Colonien und Präfecturen unterschieden[13]). In den beiden Ersteren standen an der Spitze der Verwaltung jährlich gewählte[14]), gewöhnlich nach ihrer Zahl benannte Magistrate[15]), zuweilen aber ein prätor, dictator, magister oder Andere[16]).

---

dem Mäcenas Einrichtungen in den Mund, die erst weit später entstanden.

8) Strabo IV. 6. §. 2—7. p. 203—206 Casaub., Plinius hist. nat. III. 24 (20).

9) Plinius hist. nat. III. 24 (20), Tacit. ann. XV. 32. Man vergleiche Kap. XXVII. Note 167. 168. Auf die Latinität der Carner und Cataler bezieht sich die dort erwähnte Inschrift.

10) Praetor Hetruriae XV populorum, Orelli T. II. n. 3149.

11) Sacra Etruriae, Orelli T. I. n. 2182. Auf das Religionswesen von Tuscien mit Umbrien bezieht sich das merkwürdige Ediet Constantins bei Henzen - Orelli n. 5580. Schön commentirt ist dasselbe von Mommsen Epigraph. Analekten 9 (Berichte der Sächs. Gesellsch. der Wissensch. 1850. S. 199—221).

12) Strabo V. 3. §. 5. p. 232 Casaub., Lactant. divin. instit. I. 21.

13) Lex Mamilia c. 3. 5 (Gromatici veteres p. 263).

14) Fr. 13. D. ad munic. (50. 1), c. 1. C. Th. quemadm. munera (12. 5).

15) IIviri IIIviri IIIIviri iuri dicundo, Orelli T. II. cap. XVI. §. 6—9., Orelli-Henzen cap. XVI. §. 6—9.

16) Orelli T. II. cap. XVI. §. 5., Orelli-Henzen cap. XVI. §. 5. Consuln nannte man die Municipalmagistrate nicht, wie Orelli hier genau nachgewiesen hat. In den Städten von Griechenland waren Archonten, Demarchen und Astynomen, Gruter p. 1027. n. 5., Orelli

Von diesen wurde auch die Rechtspflege gehandhabt, so weit solche den Städten gelassen war. Hingegen in den Präfecturen, deren es noch im dritten Jahrhundert gab [17]), lag Beides vereinigt in der Hand des Präfecten, und Duovirn fehlten [18]). Ferner waren nun in den Städten zwei, drei, vier Quinquennalen oder Censoren [19]), die alle fünf Jahre neu gewählt wurden, aber nur ein Jahr im Amte blieben [20]). Zuweilen gab aber der Kaiser der Stadt einen Curator, wo dann die Quinquennalen wegfielen [21]). Nicht selten übernahm auch der Kaiser selbst, sogar in Provinzialstädten, eine jener Würden [22]), indem er dafür einen Stellvertreter ernannte, welcher praefectus Caesaris IIvir, praefectus quinquennalis hiess [23]). Waren die Magistrate verhindert, so hatten sie einen praefectus als ihren Stellvertreter zu ernennen [24]). Wurde die Wahl der neuen Magistrate durch Umstände verzögert, so sollte nach der lex Petronia die Curie einen praefectus nach Art des interrex

---

T. II. n. 3800. 3801. 3802., Spartian. Hadrian. 19. Merkwürdig ist, dass in Colonien auch tribuni plebis vorkommen, Orelli-Henzen n. 5985. 7143., Orelli T. II. n. 3145.

17) Paul. sent. rec. IV. 6. §. 2. Viele der alten Präfecturen waren es jedoch nicht mehr, Dio Cass. LIV. 26. Unstreitig war die häufige Deduction von Militärcolonien von Einfluss.

18) Dieses Letztere zeigt sich an Peltvinum, Orelli T. II. n. 3981. 4036. Zu genauen Nachweisungen fehlen die Hülfsmittel. Man vergleiche dazu §. 214. 263.

19) IIviri IIIviri IIIIviri quinquennales oder qq. oder ql., Orelli T. II. cap. XVI. §. 7. 10., Orelli-Henzen cap. XVI. §. 7. 10. Man sehe darüber Becker-Marquardt III. 1, 359—362.

20) Annus quinquennat., Orelli T. I. n. 82.

21) Capitol. M. Antonin. 11., fr. 6. D. de off. adsess. (1. 22). Von dem curator handeln Becker-Marquardt III. 1, 362—364., Henzen Sui curatori delle città antiche (Annali dell' Instituto archeol. 1851. p. 5—35). Die vielen darauf bezüglichen Inschriften sind verzeichnet bei Orelli-Henzen index p. 109. 110.

22) Spartian. Hadrian. 19.

23) Davon spricht sehr klar die Lex municip. Salpens. c. 24. Viele Beispiele geben Orelli T. II. cap. XVI. §. 9., Orelli-Henzen cap. XVI. §. 9., Ekhel T. IV. cap. XXIII. sect. V. §. 3. 8.

24) Dieses zeigt gut die Lex municip. Salpens. c. 25.

zu Rom wählen[25]). Ferner gab es Aedilen in verschiedener Zahl mit ähnlichen Verrichtungen wie die in Rom[26]). Endlich machte das Communalwesen noch vielerlei andere geringere Aemter nothwendig; jedoch wurden diese nicht als Würden, sondern nur als Aufträge und Communaldienste betrachtet[27]). Für das Schreibereiwesen der verschiedenen Verwaltungszweige wurde die nöthige Zahl von Tabularien, Logographen, Censualen, Gerichtsschreibern und Exceptoren gehalten[28]).

301. Neben den Magistraten stand in allen Städten ein Senat oder Ordo der Decurionen[29]), häufig von Hundertmännern[30]), um auf Berufung und unter dem Vorsitz eines Magistrates über die städtischen Angelegenheiten zu berathen und zu beschliessen[31]). Die Decrete wurden im Stadtbuche protocollirt[32]). Die Wahl der Decurionen geschah wie bisher auf Lebenszeit, aber nicht mehr von den Magistraten, sondern von der Curie selbst[33]) nach einem Census von mindestens 100000 Sesterzen[34]). Ihre Ordnung im Sitzen und Stimmen richtete sich nach den von ihnen

---

25) Dieser heisst praefectus iuri dicundo decurionum decreto ex lege Petronia, Orelli T. II. n. 3679. 3819. Das Verhältniss dieser und der vorigen Art von Präfecten ist erst aufgeklärt von Mommsen Inscr. Neapol. p. 480., Stadtrechte von Salpensa S. 446—449. Die Erklärung von Savigny Zeitschr. IX. 374. fällt dadurch zusammen.

26) Davon handelt Becker-Marquardt III. 1, 353. Die Inschriften stehen bei Orelli T. II. cap. XVI. §. 12., Orelli-Henzen cap. XVI. §. 13.

27) Munera, fr. 1. §. 2. fr. 14. pr. §. 1. D. de muner. (50. 4), Orelli T. II. cap. XVI. §. 4., Orelli-Henzen cap. XVI. §. 14.

28) Die Nachweisungen giebt Bethmann-Hollweg Röm. Gerichtsverfassung §. 15.

29) Orelli T. II. cap. XVI. §. 4., Orelli-Henzen cap. XVI. §. 4.

30) Orelli T. I. n. 108. T. II. n. 3448. 3706. 3737—39. 4046.

31) Mehreres darüber giebt der tit. D. de decret. ab ord. fac. (50. 9).

32) Ein schönes Beispiel ist bei Orelli T. II. n. 3787.

33) Dieses ergiebt sich aus Frontin epist. ad amic. II. 11 (6)., fr. 6. §. 5. D. de decur. (50. 2).

34) Plinius epist. I. 19.

bekleideten Würden und anderen Verhältnissen[35]). Von der Organisation der Bürgerschaft ist wenig bekannt. Man kann daraus entnehmen, dass sie wohl insgemein in Curien eingetheilt war und nach Curien abstimmte[36]). Ihre Rechte waren aber wie in Rom sehr vermindert. Zur Vertretung nach Oben dienten die Patrone[37]), die sich eine Stadt der alten Sitte gemäss aus römischen Grossen[38]), oder auch aus den angesehensten Einwohnern erwählte[39]).

302. Die Wahl der Obrigkeiten geschah noch unter Domitian nach einem gewiss nicht vereinzelt stehenden Beispiele durch das Volk[40]); und zwar wählten selbst die blossen Beisassen mit in einer Curie, die durch das Loos ausgemacht ward[41]). Die Wahl war jedoch auf bestimmte Candidaten beschränkt, die sich als solche eine gewisse Zeit vorher durch ihre eigene professio angeben, oder, wenn deren Zahl nicht zureichte, durch die nominatio des mit dem Wahlgeschäft beauftragten Magistrates dazu vor-

35) Fr. 6. §. 5. D. de decur. (50. 2), fr. 1. 2. D. de albo (50. 3). Jenes zeigt auch das Album von Canusium, Orelli T. II. n. 3721.

36) Man sehe darüber Mommsen Stadtrechte von Salpensa S. 409. 410.

37) Davon handelt Philippi zur Geschichte des Patronates (Rhein. Museum 1853. S. 497—529).

38) Dialog. de caus. corr. eloq. 3., Plinius epist. IV. 1., Orelli T. II. n. 3763. 3764., Orelli-Henzen n. 6413. 6414. 6415. Von der Wahl des Patrons handelt die Lex municip. Malac. c. 61., und dazu Mommsen S. 452—454. Das städtische Decret liess die Stadt durch Abgesandte im Hause des Patrons in Erz anheften, Orelli T. I. n. 784. T. II. n. 4133., Orelli-Henzen n. 6416.

39) Orelli T. II. n. 3765—68. 4035. 4036., c. 61. C. Th. de decurion. (12. 1).

40) Sehr umständlich ist darüber die Lex municip. Malac. c. 52. 55. 56. 57. Von solchen Comitien handelt wohl auch die Inschrift bei Orelli T. II. n. 3701. Auf die Theilnahme des Volkes beziehen sich auch die Ausdrücke: consensu oder beneficio oder ex postulatione populi, n. 3703. 3725. 3847. 4020.

41) Lex municip. Malac. c. 53. Dieses ist eine schöne Parallele und zugleich Bestätigung für das, was ehemals mit den Latinern in Rom geschah (Kap. XXVI. Note 31).

geschlagen werden mussten[42]). Ausserdem mischten sich aber auch Collegien, Zünfte, Einzelne, sogar Frauen zu Gunsten der auf der Wahlliste stehenden Candidaten durch ihre Empfehlungen und Postulation ein, die selbst öffentlich in Tabellen angeheftet wurden[43]). Später, wo sich nicht leicht mehr Freiwillige meldeten, geschah die Wahl wie in den Provinzen so, dass der Vorgänger unter seiner Verantwortung den Nachfolger nominirte[44]), und der Statthalter diesen der Curie zur Wahl in Vorschlag brachte[45]). Doch mischte sich auch noch jetzt das Volk durch Postulation ein; nur sollte diese nicht das allein Entscheidende sein[46]). Die Wählbarkeit war an freie Abkunft, Alter und andere Bedingungen geknüpft[47]); auch waren nur Decurionen, keine Plebejer wählbar[48]), und zwar unter jenen wieder die älteren vor den jüngern, wenn nicht Verarmung eine Ausnahme nothwendig machte[49]), da die Magistraturen nicht nur unentgeltlich, sondern mit ihnen auch wie in Rom Spiele und anderer Aufwand verbunden war. Auch konnte man zu den höheren Würden nur von den niederen gelangen[50]).

303. Zu den Municipalanstalten gehörte vor Allem das Religionswesen. Dieses war überall mehr oder weniger aus den alten örtlichen[51]) und aus aufgenommenen römischen Elementen gemischt[52]). In den Colonien war

42) Lex municip. Malac. c. 51. 60.

43) Schöne Beispiele aus Pompeji sind bei Orelli T. II. n. 3700. 4265., Orelli-Henzen n. 6968.

44) Fr. 11. §. 1. fr. 13. fr. 15. §. 1. D. ad munic. (50. 1), c. 1. 2. C. de peric. nomin. (11. 33), c. 3. C. quo quisque or. (11. 35).

45) Fr. 1. §. 3. 4. D. quando appell. (49. 4), c. 46. C. de decur. (10. 31), c. 8. C. de suscept. (10. 70).

46) Fr. 12. D. de appell. (49. 1).

47) Lex municip. Malac. c. 59., und dazu Mommsen S. 415—418.

48) Fr. 2. §. 3. fr. 7. §. 2. D. de decur. (50. 2).

49) Fr. 6. pr. fr. 14. §. 3. D. de muner. (50. 4).

50) Fr. 11. pr. fr. 14. §. 5. D. de muner. (50. 4).

51) Festus v. municipalia, Tacit. ann. III. 71., Tertull. apolog. 24.

52) Dieses zeigen die Priesterthümer. Nachweisungen giebt Orelli-Henzen index p. 49—57.

natürlich das Letztere überwiegend[53]). Besonders war das Institut der Vestalischen Jungfrauen[54]) und die Verehrung des Augustus[55]) allgemein verbreitet. Auf die Letztere bezogen sich eigene Priester[56]). Die priesterlichen Aemter wurden durch die Wahl der Curie verliehen[57]). Für den Unterhalt des Cultus war durch die Dotation in Grundstücken gesorgt, welche von den Priestern gegen einen Grundzins ausgethan wurden[58]).

304. Die Aufsicht über den Marktverkehr[59]), namentlich über richtiges Mass und Gewicht[60]), stand den Aedilen zu. Der Preis des Getreides hieng jedoch von der Concurrenz ab, und darüber hatte der Stadtrath zu bestimmen[61]). Für die Verpflegung der Armen gab es Getreidespenden unter der Leitung der Aedilen[62]) oder eigener Cerealen[63]). In Folge einer Verordnung des Nerva[64]) wurde auch in den italischen Städten ein besonderer Fond zur Ernährung und Erziehung armer Knaben und Mädchen gegründet[65]), dem oft Vermächtnisse zufielen[66]). Trajan machte sogar zu diesem Zwecke für Knaben und Mädchen vom neunten Jahre an grosse über die italischen Städte

53) Noris Cenotaph. Pisan. I. 4. 5. 6.

54) Dionys. II. 65.

55) Dio Cass. LVI. 46., Aurel. Victor de Caesar. 1.

56) Flamines Augustales, Orelli-Henzen index p. 50.

57) Orelli T. I. n. 2263. 2287. T. II. n. 3709.

58) Man sehe Kap. XVIII. Note 216.

59) Fr. 12. D. de decurion. (50. 2).

60) Fr. 13. §. 8. D. locat. (19. 2), Orelli T. II. n. 4343.

61) Fr. 3. §. 1. D. de l. Iul. de annon. (48. 2).

62) Fr. 17. D. de compens. (16. 2). Dass diese Stelle auf die Aedilen in den Municipien geht, zeigt Otto de aedil. cap. X. §. 6.

63) Orelli T. II. n. 3992. 3993. 3994.

64) Aurel. Victor epit. 24.

65) Darauf bezieht sich der curator oder quaestor pecuniae alimentariae, Orelli T. I. n. 2155. 2333. T. II. n. 3908. 3991.

66) Fr. 117. 122. pr. D. de legat. I. (30), fr. 89. pr. D. ad l. Falc. (35. 2). Beispiele sind bei Orelli T. I. n. 1172. T. II. n. 4365., Orelli-Henzen n. 6669. Damit steht die von Ulpian. XXIV. 28. erwähnte Verordnung des Nerva augenscheinlich in Verbindung.

sich verbreitende Stiftungen[67]) in der Art, dass die Capitalien auf Grundstücke ausgeliehen, und die Zinsen zu der Verpflegung verwendet werden sollten[68]). Diese Stiftung wurde von seinen Nachfolgern vermehrt[69]), und deren Beaufsichtigung in den entsprechenden Regionen den vom Kaiser ernannten Curatoren der grossen Heerstrassen[70]) oder zur Aushülfe eigenen Procuratoren[71]) oder später Präfecten[72]) übertragen, bis dass Pertinax das ganze Vermögen wieder einzog[73]). Aehnliche Stiftungen machten andere Kaiser zu Ehren ihrer Frauen oder Mütter und legten davon den Kindern den Namen bei[74]).

305. Für das Bauwesen, die Strassen, Aquäducte und dergleichen war in ähnlicher Art wie in Rom theils durch die Aedilen[75]), theils durch die Ernennung besonderer

67) Plinius paneg. 28., Dio Cass. LXVIII. 5. Davon handelt sehr gründlich Henzen De tabula alimentaria Baebianorum (Annali dell' Instituto Archeolog. 1844. p. 5—111. Nachträge dazu gab er im Bullettino dell' Instituto 1845. p. 81—94. 233. 234. 1847. p. 8—16., Annali dell' Instituto 1849. p. 220—239.

68) Es sind drei grosse auf diese Verpfändung bezügliche Urkunden in Erz erhalten. 1) Obligatio praediorum facta per Cornelium Gallicanum a. 853 zum Unterhalt von 19 Kindern. Sie steht bei Spangenberg tabulae p. 347. — 2) Die sogenannte tabula alimentaria Baebianorum a. 854, worin die Zinsen von dem in Cornelia Baebia versioherten Tholle des Stiftungscapitals angegeben sind. Sie steht bei Orelli-Henzen n. 6664. — 3) Obligatio praediorum a. 856, zum Unterhalt von 281 Waisenkindern. Sie steht bei Spangenberg tabulae p. 312—346, und fernere Bruchstücke p. 348—351.

69) Spartian. Hadrian. 7., Capitol. M. Antonin. 7. (In dieser Stelle ist statt novorum hominum, womit sich die Ausleger so quälen, novem annorum zu lesen, wie in Pertin. 9).

70) Curator viarum et alimentorum, Orelli-Henzen index p. 108. 109.

71) Procurator alimentorum, Orelli T. II. n. 3190., Orelli-Henzen n. 6524. 6932., Capitol. Pertin. 2., Spartian. Did. Iulian. 1.

72) Praefectus alimentorum, Orelli T. II. n. 3143. 3151. 3183., Orelli-Henzen n. 6499.

73) Capitol. Pertin. 9.

74) Capitol. Antonin. Pius 8., M. Antonin. 26., Lamprid. Alex. Sever. 57. Alle diese pueri et puellae alimentarii werden auch in Inschriften genannt, Orelli T. II. n. 3362—66.

75) Fr. un. D. de via publ. (43. 10).

Curatoren gesorgt[76]). Auch die Reparaturen oder Aufführung neuer städtischer Bauten wurde besonderen Curatoren übergeben[77]). Ohne die Bewilligung des Kaisers durfte aber aus öffentlichen Geldern kein Neubau unternommen werden[78]). Auch war es strenge verboten einem öffentlichen Bauwerk einen Namen zu inscribiren, ausser den des Kaisers oder dessen, der dazu das Geld hergegeben hatte[79]). Das zu den öffentlichen Bauten und Anstalten nöthige Holz wurde aus den Communalwaldungen entnommen[80]).

306. Das städtische Aerarium war für die Einnahme- und Ausgabegeschäfte unter Quästoren gestellt[81]). Die Einkünfte flossen theils aus dem Ertrag der städtischen Grundstücke, die auf fünf Jahre oder länger verpachtet[82]) oder in Erbbestand gegeben[83]), theils aus den Zinsen der Gemeindecapitalien, die von einem eigenen Curator verzeichnet und ausgeliehen wurden[84]). Ueber Beides, sowohl die Grundstücke als die Capitalien, hatte der Curator der Stadt

---

76) Fr. 1. §. 2. fr. 18. §. 6. 7. D. de muner. (50. 4).

77) F. 4. pr. fr. 18. §. 10. D. de muner. (50. 4), fr. 2. §. 1. D. de oper. publ. (50. 10).

78) Fr. 3. §. 1. fr. 6. D. de opor. publ. (50. 10).

79) Fr. 2. §. 2. fr. 3. §. 2. D. de oper. publ. (50. 10), c. 10. C. de oper. publ. (8. 12).

80) Aggenus in Frontin. p. 18. 21., Agennius de centrev. agrer. p. 86.

81) Fr. 18. §. 2. D. de muner. (50. 4). Sie hiessen quaestores pecuniae publicae, aerarii oder arkae publicae, Orelli T. II. n. 3987—90.

82) Siculus Flaccus de condic. agror. p. 162., Hyginus de condic. agror. p. 116., fr. 3. §. 1. D. de admin. rer. civit. (50. 8). Diese Grundstücke lagen zuweilen in ganz anderen Gegenden, oder selbst in den Provinzen, Cicero ad famil. XIII. 7. 11., Vell. Pat. II. 81.

83) Plinius epist. VII. 18., fr. 1. pr. D. si ager vectig. (6. 3), fr. 11. §. 1. D. de publican. (39. 4), Gaius III. 145.

84) Curator Kalendarii, fr. 18. §. 2. D. de muner. (50. 4), fr. 9. pr. §. 7. 8. 9. D. de admin. rer. civit. (50. 8), c. 1. C. Th. de curat. kalend. (12. 11). Dieser wurde zuweilen vom Kaiser selbst ernannt, fragm. Vatic. §. 187., Orelli T. II. n. 4007. Was aber von einem collegium calendarierum erzählt wird, beruht auf einer falschen Inschrift, Orelli T. II. n. 4138. Danach ist der Werth der Abhandlung in Forcellini lexicon T. I. praef. n. XIII. zu bemessen.

besonders zu wachen[85]). Ferner gab es auch mancherlei Communalabgaben für die Aquäducte und Cloaken[86]), für die Benutzung von Communalweiden[87]), Brückengelder[88]) und Andere[89]). Die Erhebung derselben geschah zum Theil wie in Rom durch Verpachtung an die Publicanen[90]). Neue Abgaben durften jedoch nur mit Bewilligung des princeps eingeführt werden[91]). Endlich die Naturaldienste höherer und niederer Art, die der Communalhaushalt erforderte, wurden theils von den Bürgern[92]), theils von den öffentlichen Knechten der Stadt verrichtet[93]).

307. In Beziehung auf das städtische Bürgerrecht waren die Einwohner entweder Bürger (municipes, cives)[94]) oder blosse Einsassen (incolae)[95]). Bürger wurde man zunächst durch die Abstammung[96]), gleichviel in welcher Stadt man geboren wurde, und zwar folgte man, wenn die Eltern verschiedenen Städten angehörten[97]), dem Vater[98]). Ferner durch Adoption[99]); doch verlor man dadurch

---

85) Fr. 33. D. de usur. (22. 1), fr. 3. §. 4. D. quod vi aut clam (43. 24), fr. 3. §. 1. fr. 9. §. 2. D. de admin. rer. civit. (50. 8).

86) Cicero adv. Rull. III. 2., Auctor de limit. p. 349., fr. 27. §. 3. D. de usufr. (7. 1).

87) Hyginus de limit. constit. p. 202. Man sehe §. 198. Note 5.

88) Fr. 60. §. 8. D. locat. (19. 2), Seneca de constant. sapient. 14.

89) Lamprid. Alex. Sever. 21.

90) Fr. 53. D. locat. (19. 2), fr. 13. §. 1. D. de publican. (39. 4), fr. 3. §. 6. D. de iure fisci (49. 14), fr. 2. §. 4. D. ad municip. (50. 1), fr. 2. §. 12. D. de admin. rer. civit. (50. 8).

91) Gruter inscr. p 164. n. 1., fr. 10. pr. D. de publican. (39. 4), c. 1. 2. 3. C. nova vectig. (4. 62).

92) Fr. 1. §. 2. fr. 18. §. 3—11. D. de muner. (50. 4), Agennius de controv. agror. p. 85.

93) Plinius epist. X. 39. 40. 41.

94) Fr. 1. §. 1. D. ad municip. (50. 1).

95) Der Gegensatz von municipes und incolae wird häufig erwähnt, Lex municip. Malac. c. 53., Orelli T. II. n. 3705. 3707.

96) Fr. 1. pr. §. 2. D. ad munic. (50. 1), c. 7. C. de incol. (10. 39).

97) Die Frau verlor durch die Verheirathung ihr angestammtes Bürgerrecht an sich nicht, Kuhn Beiträge S. 19—22.

98) Fr. 1. §. 2. D. ad munic. (50.1), c. 3. C. de munic. (10. 38).

das Bürgerrecht seiner Vaterstadt nicht, sondern man wurde Bürger zweier Städte, und konnte in Beiden, nur nicht in demselben Jahre, Ehrenstellen bekleiden [100]). Ferner durch Aufnahme (allectio) [101]). Endlich durch Manumission, indem man dem Bürgerrecht des Freilassers folgte [102]). Einsasse wurde man durch Niederlassung [103]). Man hörte dadurch nicht auf Bürger seiner Vaterstadt zu sein; doch wurde man auch an seinem Wohnort bis auf einen gewissen Grad Gemeindemitglied. Man war also sowohl hier wie in seiner Vaterstadt den bürgerlichen Lasten unterworfen [104]); man hatte auch hier gewisse Stimmrechte [105]), und man konnte selbst hier zu Ehrenämtern gewählt werden [106]); nur eine Verpflichtung dieselben anzunehmen bestand nicht, wenn nicht der Ort dafür ein Privilegium hatte [107]). In Beziehung auf den Rang unterschied man drei Ordnungen: die Decurionen, die Augustalen und das Volk [108]). Die Augustalen [109]) waren eine aus der Verehrung des Augustus entstandene Genossenschaft, die durch die Ernennung decreto

---

99) Fr. 1. pr. D. ad munic. (50. 1), c. 7. C. de incol. (10. 39).

100) Fr. 15. §. 3. fr. 16. 17. §. 4. 9. D. ad munic. (50. 1), c. 7. C. de adopt. (8. 48).

101) C. 7. C. de incol. (10. 39), Tacit. ann. IV. 43. Der adlectio erwähnen auch mehrere Inschriften, Orelli T. II. n. 3710. 3711.

102) Fr. 1. pr. fr. 7. 17. §. 8. fr. 22. §. 2. D. ad munic. (50. 1), c. 7. C. de incol. (10. 39).

103) Fr. 239. §. 2. D. de verb. sign. (50. 16), c. 7. C. de incol. (10. 39).

104) Fr. 29. D. ad munic. (50. 1), fr. 3. pr. D. de munor. (50. 4), c. 1. 4. 5. C. de munic. (10. 38).

105) Man sehe oben Note 41.

106) Die Wahl eines incola kommt vor bei Orelli T. II. n. 3709.

107) Von solchen Privilegien sprach Frontinus in der bei Agennius de controv. agror. p. 84. aufbewahrten Stelle. Ganz missverstanden hat dieses sein gedankenloser Commentator Aggenus p. 19.

108) Orelli T. II. n. 3062. 3701. 3703. 3716. 3939.

109) Ueber die Augustales und seviri Augustales sind in neuester Zeit Schriften erschienen von Eggor, A. W. Zumpt, Marquardt, Henzen. Man findet nähere Ausführungen bei Becker-Marquardt III. 1, 375—383., Orelli-Henzen p. 426—433.

decurionum ergänzt wurde und eine Art Mittelstand nach Art der equites bildete. Mit der Verbreitung des Christenthums hörte dieselbe auf.

Sechs und dreissigstes Kapitel.

Von den Provinzen.

308. Die Provinzen hatte Octavian in der Art getheilt, dass er die wichtigeren und schwierigeren selbst übernahm, die übrigen aber, die nur einer geringen Militärmacht bedurften, dem Senate und römischen Volke zurückgab [1]). Diese Unterscheidung bestand, wenn auch mit häufigen Veränderungen [2]), bis ins dritte Jahrhundert. Sie bezog sich jedoch nur auf Nebenpunkte. Die Unterwürfigkeit unter den princeps war für Beide im Wesentlichen dieselbe [3]). Dieses zeigte auch Octavian, indem er die meisten Provinzen, auch die des Volkes, persönlich bereiste und deren innere Einrichtungen genau bestimmte [4]).

309. Von den Provinzen des römischen Volkes sollten nach der alten Ordnung zwei, nämlich Afrika und Asien, für gewesene Consuln, die übrigen für gewesene Prätoren bestimmt sein, und unter diejenigen, welche vor fünf Jahren diese Würden bekleidet hatten [5]), jährlich durch das Loos auf ein Jahr vertheilt werden [6]). Später erlaubten sich jedoch die Kaiser mancherlei willkührliche Ein-

---

1) Strabo XVII. 3. §. 25. p. 840 Casaub., Dio Cass. LIII. 12. 14. LIV. 4., Sueton. Octav. 47.

2) Tacit. ann. I. 76. 80., Sueton. Claud. 25., Dio Cass. LX. 24., Capitol. M. Antonin. 22.

3) Fr. 8. D. de off. procons. (1. 8), fr. 4. D. de off. praes. (1. 18).

4) Dio Cass. LIV. 6. 7., Sueton. Octav. 47.

5) Dio Cass. LII. 20. 23. LIII. 14., Gronov. ad Tacit. ann. III. 32. 58.

6) Dio Cass. LIII. 13. 14., Strabo XVII. 3. §. 25. p. 840 Casaub., Sueton. Octav. 47.

griffe[7]). Diese Statthalter wurden nun ohne Unterschied Proconsuln[8]), und die Provinzen proconsularische genannt[9]). Jeder Proconsul erhielt wie sonst als Gehülfen der Verwaltung einen oder mehrere Legaten[10]). Auch wurden in diese Provinzen noch Quästoren geschickt, nämlich zunächst die in dem Jahre ernannten Quästoren nach dem Loose, oder wenn diese nicht hinreichten, die Quästoren der vorigen Jahre, die keine Provinzen erhalten hatten[11]).

310. Was hingegen die kaiserlichen Provinzen betrifft, so liess der princeps dieselben durch Legaten administriren[12]), die aus den Consularen und gewesenen Prätoren seiner näheren Umgebung[13]), oft auch nur aus den geringeren Senatoren genommen[14]), und auf unbestimmte Zeit, so lange es dem princeps gut dünkte, im Amte gelassen wurden[15]). Diese Vorsteher nannte man auch schlechthin präsides[16]), und später wurde dieses der unbestimmte

---

7) Dio Cass. LIII. 14. Auch die nach Aurelian dem Senate restituirten Rechte waren nicht von Bestand, Vopisc. Florian. 6. Prob. 13.

8) Dio Cass. LIII. 13.

9) Capitol. M. Antonin. 22., Lamprid. Alex. Sever. 24.

10) Dio Cass. LIII. 14. Hierauf geht der tit. D. de off. prooons. et legati (1. 16).

11) Galus I. 6., Dio Cass. LIII. 14. 28. LVII. 16.

12) Legati Augusti pro praetore, Dio Cass. LIII. 13., zuweilen mit dem Zusatz consulari potestate, Orelli T. I. n. 1172.; auch legati consulares, oder consulares schlechthin, oder legati schlechthin. Man sehe Bethmann-Hollweg Röm. Gerichtsverf. §. 5. Irrig ist aber die Angabe mehrerer Schriftsteller, sie hätten auch legati pro consule geheissen, Salmas. ad Spartian. Hadrian. 3.

13) Dio Cass. LII. 33. Sie wurden davon auch in legati consulares und praetorii unterschieden, Spartian. Hadrian. 3., und wohl daher die kaiserlichen Provinzen als provinciae consulares oder praetoriae den provinciae proconsulares des Volkes entgegengesetzt, Capitol. M. Antonin. 22., Lamprid. Alex. Sever. 24.

14) Dio Cass. LIII. 13. 15., Strabo XVII. 3. §. 25. p. 840 Casaub.

15) Dio Cass. LIII. 13., Appian. de reb. Hispan. 102., Sueton. Octav. 23.

16) Fr. 20. D. de off. praes. (1. 18), Sueton. Octav. 23. Tiber. 41., Vopisc. Prob. 13.

Ausdruck für die Statthalter jeder Art [17]). Sie erhielten übrigens wie die Proconsuln auch einen oder mehrere Legaten als Gehülfen [18]). Quästoren kamen in die Provinzen des Kaisers nicht [19]), sondern deren Finanzgeschäfte wurden durch einen kaiserlichen Procurator oder Rationalis aus den Rittern oder kaiserlichen Freigelassenen besorgt [20]). Zuweilen wurde auch eine Provinz durch einen Procurator mit den Vollmachten des Präses regiert, besonders die kleineren [21]), oder die, welche einen entlegenen Theil einer grösseren bildeten [22]). Aegypten aber liessen die Kaiser nach dem Beispiele Octavians durch einen Präfecten verwalten, der zwar das imperium wie ein Proconsul hatte, allein immer nur ein Ritter, oder gar blos ein Freigelassener war [23]). Unter ihm stand ein von Rom aus ernannter Iuridicus für die höhere Rechtspflege und ein Rationalis [24]). Zu der Portion des princeps wurden übrigens auch die

17) Fr. 1. D. de off. praes. (1. 18), Sueton. Claud. 17., Lamprid. Alex. Sever. 46.

18) Dieses ergiebt sich aus Strabo III. 4. §. 19. 20. p. 166 Casaub., Dio Cass. LII. 22.

19) Gaius I. 6.

20) Man sehe Kap. XXXVII.

21) Dio Cass. LX. 9., Tacit. hist. I. 11. Hierauf geht die Unterscheidung zwischen den gewöhnlichen Procuratoren und denen, die vice praesidis waren, Coll. leg. Mos. XIV. 3., fr. 23. §. 1. D. de appell. (49. 1), c. 1. C. de pedan. iudic. (3. 3), c. 2. C. de poen. (9. 47).

22) So wurde Judäa, nachdem es (765) den Römern ganz zinsbar gemacht und zur Provinz Syrien geschlagen worden war, durch eigene Procuratoren regiert, Ioseph. ant. Iud. XVII. 13. 5. XVIII. 1. 1., 2. 2., 3. 1. XX. 1. 1., de bell. Iud. II. 8. 1., 9. 2., Tacit. ann. XII. 54. hist. V. 9. 10., die jedoch dem Präses von Syrien unterworfen waren, Ioseph. ant. Iud. XVIII. 4. 2. de bell. Iud. II. 14. 3.

23) Dio Cass. LI. 17. LIII. 13. LVIII. 19., Tacit. ann. II. 59. LII. 60. hist. I. 11., tit. D. de off. praefect. August. (1. 17). Ueber die Verhältnisse von Aegypten giebt eine genaue Untersuchung Kuhn Beiträge S. 140—149. 153—214., Boeckh T. III. p. 281—326.

24) Strabo XVII. 1. §. 12. p. 797 Casaub., Spartian. Sever. 17., fr. 2. D. de off. iurid. (1. 20). Auf den Iuridicus beziehen sich die Inschriften bei Orelli-Henzen n. 6924. 6925.

Länder der unter der römischen Hoheit stehenden Könige, Phylarchen und Priesterfürsten gerechnet[25]).

311. Ueber die Verwaltung der Provinzen erhielten sowohl die Proconsuln wie die kaiserlichen Legaten vom princeps ihre Instructionen oder Mandate[26]); in allen darin nicht vorgesehenen Fällen mussten sie bei ihm anfragen[27]). Viererlei war ihnen aber Allen ohne Unterschied geboten: eigenmächtig keine Truppen auszuheben, keine Steuern ausser den gesetzlich verordneten auszuschreiben, gleich nach Ankunft des Nachfolgers abzuziehen, und binnen drei Monaten in Rom zurück zu sein, damit man hier bei übel geführter Verwaltung gegen sie klagen könnte[28]). Diese Klagen wurden aber jetzt beim Senate angebracht, der dazu den Provinzialen Advocaten bestellte[29]). Hinsichtlich der zu der Geschäftsführung nöthigen besonderen Kenntnisse verliess man sich wohl hauptsächlich auf die Assessoren[30]), von denen daher die Ordnung der Verwaltung vorzüglich abhieng[31]). Um Partheiungen zu verhüten sollte aber niemand Präses, Assessor oder Beamte in der Provinz sein, woraus er abstammte[32]); auch sah man es nicht gern, wenn

---

25) Strabo XVII. 3. §. 25. p. 840 Casaub., Sueton. Octav. 48. 60., Tacit. Agric. 14.

26) Dio Cass. LIII. 15., Plinius epist. X. 64., Agennius de controv. agror. p. 87., fr. 6. §. 3. D. de off. procons. (1. 16), Brisson. v. mandatum.

27) Ael. Aristid. in Romam oratio ed. Iebb. T. I. p. 206. 207. ed. Canter. T. I. p. 360. 361. Beispiele giebt der Bericht des Pilatus an Tiberius, Euseb. hist. eccles. II. 2., und das zehnte Buch der Briefe des Plinius. Daher die vielen Rescripte der Kaiser an Vorsteher der Provinzen, Spanhem. orbis Roman. II. 7.

28) Dio Cass. LIII. 15. LX. 25.

29) Tacit. ann. III. 66–70. IV. 15. XV. 20., Sueton. Domitian. 8., Plinius epist. II. 11. 12. III. 9. IV. 9. V. 20. VI. 29. VII. 6. 10. 33. X. 20. 64.

30) Lamprid. Alex. Sever. 46. Man darf diese Assessoren mit den Legaten nicht verwechseln, wozu der griechische Ausdruck bei Dio Cass. LIII. 14. LV. 27. LVII. 14. LX. 25. verleiten könnte.

31) Lactant. de mort. persecut. 22.

32) Dio Cass. LXXI. 31., Spartian. Pescenn. Nig. 7., fr. 3. D. de

man seine Ehefrau mitnahm[33]), und eine Provinzialin dort zu heirathen[34]), oder Geschenke zu nehmen[35]), grosse Festspiele zu veranstalten[36]) und Geld gegen Zinsen auszuleihen[37]) war ganz untersagt. Uebrigens erhielten die Provinzialmagistrate nicht blos wie ehemals vom Staate ihre vollständige Ausrüstung[38]), sondern auch eine Besoldung[39]), und hatten auch in jeder angesehenen Stadt ein Prätorium, wo sie wohnten und Gericht hielten[40]).

312. Was die Rechtsverfassung betrifft, so wurden die in das Privatrecht einschlagenden Verhältnisse durch die darüber bereits erschienenen Gesetze[41]), durch kaiserliche Constitutionen[42]), Edicte der Vorsteher[43]) und Senatusconsulte[44]) bestimmt, und dadurch namentlich auch viele für die Bürger erlassenen Gesetze auf die Provinzen ausgedehnt[45]). Daneben blieben aber die herkömmlichen Land-

---

off. adsess. (1. 22), Paul. sent. rec. V. 12. §. 5., tit. C. ut nulli patriae suae (1. 41), c. 4. C. de crim. sacril. (9. 29).

33) Tacit. ann. III. 33. 34., fr. 4. §. 2. D. de off. procons. (1. 16). Doch finden sich davon manche Beispiele, Becker-Marquardt III. 1, 285.

34) Fr. 38. 57. pr. 63. D. de ritu nupt. (23. 2), c. 6. C. de nupt. (5. 4).

35) Dio Cass. LX. 25., Plinius epist. IV. 9., fr. 6. §. 3. D. de off. procons. (1. 16).

36) Tacit. ann. XIII. 31.

37) Fr. 34. D. de reb. credit. (12. 1).

38) Nach der Einrichtung Octavians sollte dafür statt der Verabreichung durch Lieferanten eine runde Summe gegeben werden, Sueton. Octav. 36., Dio Cass. LIII. 15.; allein später wurde alles was dahin gehörte unmittelbar aus den kaiserlichen oder Staatsmagazinen gestellt, Lamprid. Alex. Sever. 42., Trebell. Poll. Claud. 15.

39) Dio Cass. LII. 23. 25. LIII. 15. LXXVIII. 22., Tacit. Agric. 42.

40) Ev. Ioan. XVIII. 28. 33. XIX. 13., c. 14. C. de off. rect. (1. 40,) c. 2. C. Th. ne quis in palat. (7. 10).

41) Beispiele giebt Ulpian. XI. 18., Gaius I. 183. 185. III. 122.

42) Plinius epist. X. 71. 72.

43) Gaius I. 6.

44) Plinius epist. X. 77.

45) Beispiele geben Gaius I. 47., Ulpian. XI. 20., fr. 41. §. 6. D. de legat. I. (30), c. 3. C. de serv. reipubl. (7. 9), c. 4. C. qui bonis cedere (7. 71).

und Ortsrechte bei Kraft[46]). Sie verschwanden erst, als von Caracalla (211—217) die Civität und mit ihr die Herrschaft des römischen Rechts über das ganze Reich verbreitet wurde. Die Jurisdiction wurde noch in alter Weise von dem Präses oder seinem Legaten auf ihren Rundreisen in den dazu bestimmten Conventstädten verwaltet[47]). Eben so stand dem Präses jedoch unter gewissen Beschränkungen die peinliche Halsgerichtsbarkeit zu[48]). Endlich zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit hatten die Statthalter die ausgedehntesten Vollmachten[49]), und zu diesem Zwecke waren in den Provinzen umher an bestimmten Orten Truppen stationirt[50]).

313. Im Uebrigen wurden die Landesverhältnisse mit Schonung und Vorsicht behandelt. Vor Allem blieb das Religionswesen des Landes nicht nur unverletzt, sondern wurde zuweilen ausdrücklich von den Kaisern bestätigt[51]). Die Städte hatten also ihre alten Gottheiten mit den darauf bezüglichen Priestern, Tempeln, Heiligthümern und Asylrechten[52]), und die hier dem Cultus geweihten Sa-

46) Auf Landrechte der Peregrinen wird verwiesen bei der Form der Ehen, Vormundschaftwesen, Gelöbnissen und Bürgschaften, Gaius I. 92. 189. 193. 197. 198. III. 96. 120. 134.; bei der Form und den Wirkungen der Freilassung, Fragm. de manumiss. §. 14.; wozu die jüdische Freilassung bei Boeckh T. II. p. 1005. n. 2114 bb. ein schönes Beispiel liefert; ferner bei der Errichtung letzter Willensordnungen, Ulpian. XX. 14.; über die Behandlung erbloser Sachen, Plinius epist. X. 88., und über die Vorrechte der Städte im Concurs, Plinius epist. X. 109. 110., fr. 37. D. de reb. author. iudic. (42. 5).

47) Das Nähere im Buch IV. Kap. VII.

48) Das Nähere im Buch V. Kap. V.

49) Fr. 3. 13. pr. D. de off. praesid. (1. 18); fr. 6. §. 9. D. de iniusto (28. 3), fr. 16. D. ad l. Cornel. de sicar. (48. 8).

50) Tertullian. apolog. 2., Plinius epist. X. 16.

51) Ein Beispiel giebt Boeckh T. III. n. 4474.

52) Tertullian. apolog. 24. ad nation. II. 8., Tacit. ann. III. 60—63. IV. 14. 43., Agennius de controv. agror. p. 87. Genaueres darüber nach Münzen und Inschriften findet man in den Werken des Van Dale, Ekhel und Boeckh. Eine kurze Zusammenstellung des Wesentlichen giebt Gothofr. paratit. ad C. Th. XVI. 10.

chen wurden auch in dem römischen Privatrecht als solche anerkannt [53]). Augustus errichtete auch zu Ephesus und Nicäa Tempel zu Ehren der Stadt Rom und des Julius Cäsar, jedoch blos für den Cultus der dort wohnenden römischen Bürger; die Griechen aber liess er für Asien zu Pergamus und für Bithynien zu Nikomedien Tempel der Stadt Rom und ihm errichten, was sich auch bei seinen Nachfolgern wiederholte und über alle Provinzen, nicht aber über Italien, verbreitete [54]). Die Städte, wo solche Tempel waren, wurden nun die Mittelpunkte von mancherlei Festlichkeiten, und daher Metropole genannt [55]). Der Inbegriff der dazu gehörenden Städte bildete ein *κοινὸν*, commune [56]). Der Oberpriester des Tempels war und hiess sacerdos provinciae [57]). Durch die Beziehung zur Verehrung der Kaiser stand diese Würde in einem hohen Ansehen; es waren damit mancherlei Gerechtsame, Ehrenrechte und Immunitäten, jedoch auch grosse Lasten, namentlich durch die zu gebenden Festspiele, verbunden [58]), und diejenigen, welche dieselbe bekleidet hatten, bildeten in den Städten unter dem Namen der Sacerdotalen einen bleibenden vor

53) Gaius II. 7., Agennius de controv. agror. p. 87.

54) So berichtet genau Dio Cass. LI. 20.

55) Die Ermittlung dieser Bedeutung der Metropolen ist eine glückliche Entdeckung von Zumpt Studia Romana p. 375—380.

56) Die Zeugnisse darüber findet man bei Becker-Marquardt III. 1, 268. 269. Der genaue Begriff ist aber erst durch jene Entdeckung Zumpts gewonnen, und wird durch alle Zeugnisse bestätigt.

57) So ist auch für diese viel besprochene nicht genau zu erklärende Würde, was Zumpt nicht angeführt hat, ein genauer Begriff gewonnen. Der sacerdos hiess auch je nach der Provinz Asiarcha, Bithyniarcha, Cappadociarcha, wovon bei Becker-Marquardt III. 1, 269. 270. viele Zeugnisse gesammelt sind. Von ihm spricht auch, jedoch noch ohne die Einsicht in das richtige Verhältniss, Mommsen Epigraph. Analekten 8 (Berichte der Sächs. Gesellsch. der Wissensch. 1850. S. 65). Der sacerdos III provinciarum Galliarum bei Orelli I. n. 184. 185. war der sacerdos zu Lugdunum, zu dessen Tempel die drei Provinzen Belgica, Lugdunensis und Aquitania gehörten.

58) Die Beweisstellen findet man bei Becker-Marquardt III. 1, 271—273., Gothofr. paratit. ad C. Th. XVI. 10.

den Decurionen ausgezeichneten Stand [59]). Als Municipalwürde bestand sie mit ihren Immunitäten und Lasten noch unter Iustinian [60]).

314. Was die Landesverfassung betrifft, so behielten die Städte unter einander einen Schatten ihrer alten Bundesverfassung mit den dazu gehörenden Conventen [61]). Desgleichen wurden die alten Landes- und örtlichen Eintheilungen meistens beibehalten, namentlich in Aegypten die Nomen und Toparchien, worüber Einheimische als Nomarchen und Ethnarchen gesetzt waren [62]). Endlich blieb auch den Städten ihr eigenthümliches Municipalwesen. Sie hatten Magistrate unter verschiedenen Namen; desgleichen Agoranomen oder Aedilen und Andere [63]); auch einen vom Kaiser selbst besonders wegen des städtischen Vermögens

---

59) C. 21. 77. C. Th. de decur. (12. 1), c. 2. C. Th. quemadm. munera (12. 5), c. 52. pr. c. 54. §. 4. C. Th. de haeret. (16. 5).

60) Fr. 6. §. 14. D. de excus. (27. 1), fr. 17. pr. D. de muner. (50. 4), fr. 8. D. de vacat. muner. (50. 5), c. 1. C. de natur. liber. (5. 27), c. 8. C. de muner. patrim. (10. 41), c. un. C. de perie. succss. parent. (10. 61).

61) So der Bund der Achäer, Pausanias V. 12. VII. 24., der Böetier, Pausanias IX. 34., Boeckh T. I. P. V. Introd. cap. 2., der Phocier, Pausanias X. 5. Auch der Bund der Amphictyonen dauerte mit einigen Veränderungen fort, Pausanias VII. 24. X. 8., Boeckh T. I. n. 1121. Soiche Verbindungen wurden auch durch κοινὸν bezeichnet und selbst Rescripte der Kaiser daran gerichtet, fr. 37. D. de ludic. (5. 1), fr. 6. §. 2. D. de excus. (27. 1), fr. 5. §. 1. D. ad l. Iul. de vi (48. 6), fr. 1. §. 1. fr. 25. D. de appell. (49. 1).

62) Die Beweise hat Rudorff in einer sehönen Abhandlung über das Ediet des Tiberius Julius Alexander zusammengestellt, Rhein. Museum für Philelogie 1828. S. 64. Man sehe auch oben Note 23.

63) Archonten, Strategen oder Präteren und andere Obrigkeiten werden in den Städten von Griechenland und Asien von Böckh, Tittmann und Ekhel in grosser Anzahl nachgewiesen. Ferner findet man Sufeten in Afrika, Orelii T. II. n. 3056. 3057., Magistrate in Corsika, Orelli T. II. n. 4031. Uebrigens wurden auf die Magistrate der Previnzialstädte häufig auch die römischen Namen übertragen; so in dem freien Massilia, Orelli T. II. n. 4024., in Pampelen, welches Plinius III. 4 (3). unter den tributpflichtigen Städten nennt, n. 4032., und in Sabera, Gruter 164, 1.

ernannten Logista, der ganz dem Curator der italischen Städte entspricht [64]); und das nöthige Personal für das Schreibereiwesen. Besonders wichtig war der Irenarche, der aus zehn dazu von der Stadt vorgeschlagenen angesehenen Bürgern vom Statthalter erwählt wurde [65]), und dessen Thätigkeit ganz der des Stadtpräfecten zu Rom entsprechen sollte [66]). Später (409) wurde aber dieses städtische Amt wegen Missbrauch aufgehoben [67]) und der Irenarche zu einem untergeordneten kaiserlichen Beamten gemacht [68]), bis dass Iustinian das frühere Verhältniss herstellte [69]). Ferner hatten die Städte einen Stadtrath und Versammlungen der Bürgerschaft [70]). Nur in Alexandrien gab es bis auf Severus keinen Senat [71]), sondern blos städtische Beamte unter dem Iuridicus, den Exegetes, Hypomnematographos und Archidikastes [72]). Zuweilen war eine Stadt aus mehreren Nationen zusammengesetzt [73]). Nament-

64) Boeckh T. II. n. 3747. Das Genauere ist gut zusammengestellt von Marquardt in Bergk Zeitschrift für Alterthumswissenschaft 1843. S. 937.

65) Ael. Aristid. sacr. sermon. IV. ed. Iebb. T. I. p. 338. ed. Canter. T. I. p. 601.

66) Fr. 18. §. 7. D. de muner. (50. 4).

67) C. un. C. Th. de hirenarch. (12. 14). Durch die Nachricht des Aristides, die Gothofredus ganz übersehen hat, fällt dessen Erklärung dieser und der damit verwandten Stellen zusammen.

68) Als solcher erscheint er augenscheinlich in der c. 21. C. Th. de divers. offic. (8. 7), c. 17. C. Th. de iure fisci (10. 1).

69) C. un. C. de irenarch. (10. 75).

70) *Ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος* wird in vielen Inschriften über städtische Beschlüsse erwähnt. Eine schöne Inschrift der Art vom Senate zu Tyrus vom Jahr 174 ist mitgetheilt und erläutert von Mommsen Epigraph. Analekten 6 (Berichte der Sächs. Gesellsch. der Wissensch. 1850. S. 57 — 62). In Afrika stand dem Volke sogar die Wahl der Magistrate zu, c. 1. C. Th. quemadm. (12. 5). Man sehe darüber Savigny Röm. Recht im Mittelalter Th. I. §. 7.

71) Dio Cass. LI. 17., Spartian. Sever. 17.

72) Strabo XVII. 1. §. 12. p. 797 Casaub.

73) So Cäsarea aus Griechen und Juden, wovon aber jene unter Nero die Herrschaft erlangten, Ioseph. de bell. Iud. II. 14. 4. In Alexandria gab es sogar eine vierfache Bevölkerung: die hellenischen

lich gab es in den Provinzen viele römische Bürger, zu deren Schutz und Vertretung daselbst ein eigener Curator bestellt war [74]). Desgleichen waren die Juden im Reiche sehr verbreitet, und sie bildeten in jeder Stadt ein anerkanntes Gemeinwesen für sich, das sich nach seinen vaterländischen Gebräuchen regierte und die Abgaben für den Tempel in Jerusalem einsammelte [75]). Ueber die Erwerbung des Bürgerrechts gab es hin und wieder eigenthümliche Municipalrechte [76]); eine allgemeine Beschränkung galt für die Aegypter, die in keiner Stadt des römischen Reichs als Bürger aufgenommen werden durften [77]). Hinsichtlich der Rathsfähigkeit, des Geschäftswesens und ähnlicher Einrichtungen wurde ebenfalls zunächst auf das Ortsrecht gesehen [78]); doch bildete sich daneben schon seit Hadrian durch die Rescripte der Kaiser und die Schriften der Juristen auf der Grundlage der lex Iulia municipalis ein für das ganze Reich gemeinschaftliches Municipalrecht aus [79]). Eigene Gesetzgebung in Municipalsachen hatten aber die

---

Alexandriner als die eigentlichen Bürger; daneben die Juden, die zwar mit jenen nichts gemein hatten, doch aber auch wahre Bürger waren, indem sie einen bestimmten Theil der Stadt inne hatten, worin sie unter ihrem Ethnarchen ein gemeines Wesen für sich bildeten, Ioseph. ant. Iud. XIV. 7. 2., 10. 1. XIX. 5. 2., de bell. Iud. II. 18. 7.; dann die Römer unter ihrem Iuridicus; endlich die alten Aegypter, die vom Bürgerrecht in der Regel ausgeschlossen waren, Plinius epist. X. 5. 22. 23., Ioseph. contra Apion. II. 6.

74) Curator civium Romanorum, Orelli T. II. n. 4020. 4976., Orelli-Henzen n. 7151.

75) So in den Städten von Asien nach vielen römischen Edicten, Ioseph. ant. Iud. XIV. 10. 11—26. XVI. 2. 3., 6. 1—7. XIX. 5. 3., 6. 3.; in Antiochien, Ioseph. de bell. Iud. VII. 3. 3., 5. 2., contra Apion. II. 4., c. 1. C. de Iud. (1. 9); und in Alexandria, wie oben gesagt wurde.

76) Fr. 1. §. 2. D. ad municip. (50. 1).

77) Ioseph. contra Apion. II. 4.

78) Plinius epist. X. 83. 84. 113. 114. Dasselbe bezeugen viele Pandektenstellen, Brisson. v. lex.

79) Die Beweise geben die Titel der Pandekten über Municipalsachen in vielen Stellen.

Städte nicht, sondern sie mussten sich in solchen Fällen an den Kaiser wenden[80]). Auch waren sie in allen Theilen der Verwaltung den Anordnungen und der Aufsicht des Präses unterworfen; so die Massregeln zur Erhaltung der vorhandenen oder zur Errichtung neuer öffentlichen Bauwerke[81]), das städtische Eigenthum[82]), die Beitreibung und vortheilhafte Anlegung der öffentlichen Gelder[83]), daher auch die Ernennung des Curators des Kalendariums[84]), die gehörige Vertheilung der bürgerlichen Lasten und Aemter[85]), die Entscheidung der deshalb erhobenen Appellationen[86]), das Zunft- und Corporationswesen und was sonst die öffentliche Ruhe angieng[87]). Uebrigens erwählten sich fortwährend die Provinzialstädte sehr gern römische Grossen zu Patronen mit wechselseitigem Gastrecht[88]); auch konnten noch die Städte unter einander Isopolitie und hospitium eingehen[89]).

315. Unter den Städten in einer Provinz gab es aber wie ehemals[90]) viele, die durch besondere Vorrechte aus-

80) Daher die vielen Rescripte in Municipalsachen.

81) Plinius epist. X. 34. 35. 46. 47. 58. 59. 85., fr. 7. §. 1. D. de off. procons. (1. 16), fr. 6. D. de oper. publ. (50. 10), c. 1. C. de expens. ludor. (11. 41).

82) Fr. 5. §. 1. D. de oper. publ. (50. 10), c. 1. 2. C. de serv. reipubl. (7. 9).

83) Plinius epist. X. 28. 29. 34. 56. 57. 62., fr. 33. D. de usur. (22. 1).

84) Fr. 9. §. 7. D. de admin. rer. civit. (50. 8).

85) Fr. 3. §. 15. D. de muner. (50. 4), c. 3. C. de muner. (10. 40), c. 3. 4. C. quemadm. civil. muner. (10. 42), c. 1. C. sumtus iniunct. (11. 37).

86) Fr. 1. §. 2. 3. 4. D. quando appell. (49. 4), fr. 1. pr. D. de vacat. muner. (50. 5), c. 4. 7. 11. C. de appell. (7. 62), c. 2. C. de decur. (10. 31).

87) Plinius epist. X. 42. 43. 94. 117. 118., fr. 1. pr. D. de colleg. (47. 22).

88) Dieses zeigen viele Inschriften und Münzen, Orelli T. I. n. 1079. T. II. n. 3056—58. 3693., Orelli-Henzen n. 6413. 6418., Ekhel T. IV. cap. I. sect. II. §. VII. Die Städte Bithyniens erwählten dazu ihren Proconsul, Ekhel T. II. p. 400.

89) Orelli T. I. n. 156.

90) Man sehe §. 244. 245. 246.

gezeichnet waren und wurden[91]). Man unterschied daher die Städte, welche von Alters her frei und föderirt und der römischen Herrschaft der Form nach nicht unterworfen waren[92]); ferner andere, welche die Freiheit zurückerhalten hatten[93]), die sich also nach ihren eigenen Gesetzen[94]) ohne die unmittelbare Einmischung der Proconsuln[95]) regierten, und dem Scheine nach ebenfalls noch selbstständige Gemeinwesen bildeten[96]); endlich solche, die ausser dieser Freiheit auch die Immunität von Abgaben und anderen Staatslasten besassen[97]). Sehr geschickt benutzten auch die Kaiser solche verbündete und freie Völker oder Könige der überlieferten Staatsklugheit gemäss zur Beherrschung

91) Es werden daher im Gegensatz der civitates stipendiariae aufgezählt die foederatae, liberae, die coloniae, die oppida Latio donata und die municipia oder oppida civium Romanorum, Plinius hist. nat. III. 3. 4 (1. 3).

92) Dio Cass. LIV. 9., Sueton. Calig. 3. Beispiele sind gesammelt bei Becker-Marquardt III. 1, 247—249.

93) Solche Völker wurden im Gegensatz der foederati blos liberi genannt, Plinius hist. nat. III. 3. 4 (1. 3). IV. 31. 32 (17. 18). Beide unterscheidet auch Strabo XVII. 3. p. 24. p. 839 Casaub. Beispiele sind bei Becker-Marquardt III. 1, 249—251.

94) Man sehe darüber Kap. XXVII. Note 125. Zuweilen erbat sich jedoch eine freie Stadt vom Kaiser, wie sonst vom Senate, neue Gesetze; so Athen von Hadrian, Euseb. ad ann. Hadr. VI. Zwei kaiserliche Decrete für diese Stadt stehen bei Boeckh T. I. n. 354. 355.

95) Strabo IV. 1. §. 5. p. 181 Casaub., Pausanias VII. 17.

96) Daher wurden die populi liberi wie die foederati noch als externi betrachtet, fr. 7. pr. D. de captiv. (49. 15).

97) Die Immunität oder Atelie war nicht, wie Savigny (Zeitschrift V. 255., Verm. Schriften I. 44) irrig sagt, von selbst in jener Freiheit enthalten (§. 97. 244), sondern bildete ein abgesondertes Vorrecht, Seneca de benef. V. 16. Schöne Beispiele dazu geben Pausanias VIII. 43. X. 34., Boeckh T. II. n. 3595. 3610., Sueton. Claud. 25., fr. 17. §. 1. D. de excus. (27. 1), Tacit. ann. XII. 58. hist. IV. 17., Dio Cass. LXXI. 19. Daher gab es freie Völker, die doch steuerten, Ioseph. ant. Iud. XVII. 2. 2., Tacit. ann. XV. 45., und es werden die civitates immunes besonders hervorgehoben, Plinius hist. nat. III. 25 (21). IV. 4 (3). V. 3 (4). Ein Rescript, wodurch die Tyraner in Mösien (201) eine Immunität erhalten, steht bei Orelli-Henzen n. 6429.

der Provinzen in der Art[98]), dass sie überwundene aus der Entfernung schwer zu regierende Völker unter dieselben stellten[99]), oder um einen Staat zu schwächen ihm Städte abnahmen und einem anderen zuverlässigeren zutheilten[100]). Umgekehrt wurden bevorzugte Städte von den Kaisern nach Befinden ihrer Vorrechte beraubt[101]). Gegen das Ende des dritten Jahrhunderts giengen aber diese Unterscheidungen in der nun herrschenden Gleichförmigkeit der Verwaltung unter[102]).

316. Eine ausgezeichnete Klasse von Städten waren ferner die Colonien. Diese dienten zur Ansiedlung der Veteranen, zur Versorgung armer Bürger, zu befestigten Mittelpunkten der Verwaltung, zur Sicherung des Landes und der Gränzen[103]). Ihre Verfassung war ganz die der italischen Städte mit IIviri oder IIIIviri[104]) und den anderen Obrigkeiten und städtischen Anstalten[105]), selbst denen zur Verpflegung der Armen[106]). Die Einwohner, wenigstens die Colonen, waren immer römische Bürger[107]). Das quiritische Eigenthum am Boden hatten sie jedoch nicht[108]). Eben so wenig standen sie unter den in Italien geltenden

98) Tacit. Agric. 14. Vetere ac iam pridem recepta populi Romani consuetudine, ut haberet instrumenta servitutis et reges.

99) Viele Beispiele giebt Kuhn Beiträge S. 101—106. 113. 115.

100) Dio Cass. LIV. 7. LXIX. 16., Pausanias III. 26. IV. 1. 30. 31. VII. 17. 22.

101) So that Octavian selbst mit föderirten Städten, Sueton. Octav. 47. Noch häufiger sind die Beispiele, dass civitates liberae bald frei erklärt, bald wieder unterthänig gemacht wurden: so die Cyzicener, Dio Cass. LIV. 7. 13. LVII. 24., und die Städte von Griechenland, Plinius hist. nat. IV. 10 (16), Pausanias VII. 17., Sueton. Nero 24. Vespas. 8., Plinius epist. VIII. 24.

102) Die Beweise giebt Spanhem. orbis Roman. II. 16.

103) Man vergleiche §. 245. 265. 270.

104) Die Meinung, dass die IIviri den Colonien, die IIIIviri den Municipien entsprächen, ist unrichtig, Zumpt Comm. epigraph. I. 190.

105) Man sehe §. 270. 300—306.

106) So in Afrika, Orelli T. I. n. 530., Orelli-Henzen n. 6906.

107) Man sehe §. 270.

108) Man sehe Kap. XXVII. Note 153.

Formen der Besteuerung, sondern sie waren der in den Provinzen bestehenden Grund- und Kopfsteuer unterworfen [109]), wenn nicht die Colonie eine besondere Befreiung hatte [110]). Jede Colonie hatte ihre besonderen Insignien [111]). Häufig wurde aber auch einer Provinzialstadt, ohne dass dahin wirklich Colonen deducirt wurden, das Recht und der Namen einer Colonie als Auszeichnung beigelegt [112]).

317. Noch eine Klasse bevorrechteter Städte in den Provinzen waren die Municipien [113]). Der Charakter der-

109) Dieses zeigt fr. 8. §. 5. 7. D. de censib. (50. 15). Es ist daher ein ungenauer Ausdruck, wenn Hyginus de limit. constit. p. 205. den agor more colonico divisus als immunis dem ager vectigalis entgegensetzt. Er denkt bei Ersterem nur an Italien, wo das Privatland nie ein vectigal zahlte.

110) Daher die Auszeichnung der coloniae immunes, Plinius hist. nat. III. 3. 4 (1. 3), fr. 8. §. 7. D. de censib. (50. 15). Der Gegensatz von agri coloniei immunes und stipendiarii findet sich auch sehr bestimmt bei Frontinus de controv. agror. p. 35., Agennius de controv. agror. p. 62. nach der nun restituirten Lesart. Eine merkwürdige Behauptung hatte Rudorff Edict des Tiberius Alexander §. 12 (Rhein. Museum für Philologie 1828. S. 189) aufgestellt, nämlich dass non assignatus und steuerfrei identisch gewesen. Er stützte dieses auf den Ausdruck immunitas agri bei Hyginus de limit. constit. p. 201., Frontinus de controv. agror. p. 22. Allein dieses fällt durch die jetzt angenommene richtige Lesart: immanitas agri von selbst zusammen. Ich hatte seine Meinung schon in der ersten Auflage (1834) bestritten, und jenen Worten einen Sinn untergelegt, der durch die neue Lesart vollkommen bestätigt ist.

111) Orelli-Henzen n. 6963.

112) Zumpt Comm. epigraph. I. 457—459., Rudorff Röm. Feldmesser II. 417.

113) Eine neue reichhaltige Quelle für deren Verhältnisse sind die 1851 aufgefundenen Bruchstücke der unter Domitian zwischen 82 und 84 erlassenen Stadtrechte von Salpensa und Malaca in Spanien. Den neuesten verbesserten Abdruck veranstaltete Mommsen 1855 in einem Nachtrag zu seiner unten zu nennenden Schrift. Danach sind die Abdrücke bei Orelli-Henzen n. 7421., Zell Leges municipales Salpensana et Malacitana. Heidelb. 1857. Zur Erläuterung erschienen folgende Werke: Mommsen Die Stadtrechte der latinischen Gemeinden Salpensa und Malaca (Abhandl. der Sächs. Gesellsch. der Wissensch. Th. III. 1855. S. 363—488), Dirksen Ueber die Stadtrechte von Salpensa (Abhandl. der Berliner Akad. 1856. S. 677—706), Laboulaye

selben bestand darin, dass sie mit dem Recht der römischen Bürgerstädte begabt waren. Verleihungen des römischen Bürgerrechtes machte schon Iulius Cäsar an Gades und andere hispanische Städte, die zu ihm gehalten hatten [114]). Ein Gleiches geschah von Octavian [115]) und Anderen [116]). Solche Städte hatten die ausgebildete Municipalverfassung mit gewählten IIviri oder IIIIviri [117]), welche wie die Stadtmagistrate in Italien eine beschränkte Jurisdiction und Strafgewalt hatten; ferner Aedilen, Quästoren; einen ordo decurionum und Bürgerversammlungen [118]). Sie waren darin den Colonien gleich. Letztere hatten jedoch nun als aus der Mutterstadt hervorgegangen vor den Municipien den Vorrang [119]). Die Einwohner der Municipien waren natürlich römische Bürger. Doch konnte es auch gemischte Municipien geben. Von dieser Art waren Salpensa und Malaca. Diese enthielten römische Bürger und Latiner, beides sowohl als Stadtbürger (municipes, cives), wie als Beisassen (incolae); daher einen gemischten ordo, und gemischte obrigkeitliche Wahlen [120]).

Les tables de bronze de Malaga et de Salpesa. Paris 1856., Giraud Les tables de Salpensa et de Malaga. Paris 1856., Zumpt Studia Romana (1859) p. 269—322.

114) Livii epit. 110., Dio Cass. XLI. 24. XLIII. 39.

115) Sueton. Octav. 47., Dio Cass. LIV. 25.

116) Spanhem. orbis Romanus I. 16. 17. 18. Municipia civium Romanorum werden von Plinius erwähnt in Hispanien und Lusitanien, auf den Inseln Ebusus, Sardinien, Sicilien, Lipara, in Istrien, Illyrien, Macedonien, Afrika. In Gallien nennt er keine; jedoch hatten die angesehensten Männer aus den Städten des Narbonensischen so wie des übrigen Gallions schon unter Claudius die Civität, Claudii imper. oratio (Haubold monum. p. 190), Tacit. ann. XI. 23.

117) Den Beweis giebt die Zusammenstellung bei Ekhel T. IV. cap. XXIII. sect. V., Zumpt Comm. epigraph. I. 489. 490.

118) Darüber geben die erwähnten Stadtrechte genauere Auskunft (§. 300. 302).

119) Gellius XVI. 13. Von dieser Frage handeln: Zumpt Comm. epigraph. I. 475—477., Becker-Marquardt III. 1, 260., Rudorff Röm. Feldmesser II. 254. 413—416. Was jedoch Letzterer von der älteren Zeit sagt, ist Künstelei.

120) Diese Ansicht hat Zumpt umständlich begründet, was hier

318. Eine besondere Kategorie von Städten bildeten auch diejenigen, welche mit dem künstlichen ius Latii begabt waren. Dieses wurde nun besonders im Abendlande immer häufiger ausgetheilt [121]). Eine solche Stadt hatte eine eigene Magistratsverfassung nach der alten latinischen Art mit IIviri oder IIIIviri [122]), und gewisse Freiheiten hinsichtlich der städtischen Verwaltung. Desgleichen hatten die Einwohner mehrere persönliche Vorzüge, das commercium und die Möglichkeit unter gewissen Voraussetzungen das römische Bürgerrecht zu erwerben [123]). Die Fälle dieser Art wurden von den Kaisern noch sehr vermehrt und erleichtert [124]).

nicht wiederholt werden kann. Dadurch wird Mommsen widerlegt, der diese Städte latinische Gemeinden genannt hat, und S. 400. mit besonderem Nachdruck hervorheben zu können meinte, dass der Ausdruck municipia auch auf Städte des latinischen Rechts, was man bis jetzt geläugnet habe, angewendet worden sei.

121) An die im §. 246. erwähnten Verleihungen schliessen sich diejenigen an, welche Octavian machte, Sueton. Octav. 47. Städte mit Latinität finden sich seitdem im Narbonensischen Gallien und in Aquitanien, Strabo IV. 1. §. 12. p. 187. IV. 2. §. 2. p. 191 Casaub., Plinius hist. nat. III. 5 (4)., in den Provinzen jenseits der Pyrenäen, Strabo III. 2. §. 14. p. 151 Casaub., Plinius hist. nat. III. 3. 4 (1. 3). IV. 35 (22)., und nach Plinius bei den Euganeern in den Rätischen Alpen, auf der Insel Ebusus und in Africa. Von Nero erhielten sie die Völker in den Alpen am Meere, Tacit. ann. XV. 32., Plinius hist. nat. III. 24 (20). Auch Vitellius verlieh sie, Tacit. hist. III. 55. Vespasian gab sie ganz Hispanien; daher werden die Städte daselbst, die sie schon bis dahin gehabt hatten, von Plinius Latini veteres genannt. Hadrian war mit diesem Rechte auch sehr freigebig, Spartian. Hadrian. 21.

122) IIIIviri werden nun erwähnt in Nemausus, Orelli T. II. n. 3579., welches latinisch war, bis dass es wahrscheinlich von Hadrian das ius coloniae erhielt (Kap. XXVII. Note 160). Mommsen und seine Nachfolger, welche Salpensa und Malaca für latinische Stadtgemeinden halten, finden in deren Stadtrechten den Beweis der ausgebildeten latinischen Stadtverfassung. Gewiss ist dieselbe jedenfalls der der Colonien und Municipien sehr ähnlich gewesen, wie dieses auch bei der der alten latinischen Colonien der Fall war.

123) Man sehe §. 246.

124) Sueton. Claud. 19., Ulpian. III. 1. 2. 5. 6. Das Nähere im Privatrecht.

319. Am vortheilhaftesten endlich war das Verhältniss der Städte, die mit dem ius Italicum begabt waren[125]). Diese künstliche Erfindung wird schon in der frühen Kaiserzeit als bestehend erwähnt[126]). Schon die Gleichmachung von Italien durch die Gesetze nach dem Socialkriege führte auf den juristischen Gegensatz von Italien und den Provinzen hin. Ganz bestimmt tritt er hervor in der lex Iulia municipalis von 709, worin die municipia, coloniae, praefecturae civium Romanorum in Italia als eine besondere Kategorie unterschieden werden[127]). Man muss daher Julius Cäsar als den Erfinder dieser Auszeichnung betrachten[128]). Sie wurde wie es scheint nicht sehr häufig verliehen[129]), jedoch nicht blos Colonien sondern auch Municipien[130]); schwerlich aber unmittelbar einer einfachen

---

125) Von diesem Recht handeln: Schwarz De iure Italico (Exercit. academ. 1783. p. 1—37), Savigny Ueber das ius Italicum (Zeitschrift Th. V. 1825. S. 242 — 267. Th. XI. 1842. S. 2—19., Verm. Schriften I. 29 — 80), Puchta Institutionen 1841. Th. I. §. 94. 95., Zumpt Comm. epigraph. T. I. 1850. p. 477 — 491., Studia Romana 1859. p. 337. 338., Becker-Marquardt 1851. III. 1, 261—265., Rudorff Röm. Feldmesser Th. II. 1851. S. 310. 318. 373—378.

126) Die erste Erwähnung ist bei Plinius hist. nat. III. 4. 25 (3. 21). Anderer Meinung ist Mommsen Röm. Feldmesser II. 191., welcher das ius Italicum schon in dem Ausdruck des Dio Cass. XLVIII. 12. *τὸν τῆς Ἰταλίας νομὸν* findet. Allein dieses bezieht sich auf das, was mit dem cisalpinischen Gallien geschah (Kap. XXIX. Note 36).

127) Lex Iulia municipalis lin. 142. 143 (Haubold monum. p. 129).

128) Dieser Meinung ist, jedoch ohne nähere Begründung, auch Savigny Röm. Recht im Mittelalter Th. I. §. 18. Zumpt, dem Marquardt folgt, will dagegen den Ursprung des ius Italicum auf Augustus zurückführen, welcher Italiker in überseeische Colonien deducirte, und sie nicht in ihren Rechten habe schmälern wollen. Dieses ist jedoch zu gekünstelt.

129) Städte mit italischem Recht werden ausser bei Plinius nur erwähnt von Ulpian, Celsus, Gajus und Paulus, fr. 1. 6. 7. 8. D. de censib. (50. 15). Dazu kam später Constantinopel, c. 1. C. Th. de iure Ital. urb. Constant. (14. 13), c. 1. C. J. de privil. urb. Constant. (11. 20).

130) Letzteres bestreiten Puchta und Zumpt. Allein wenn man auch die von Savigny dafür geltend gemachten Gründe nicht für zu-

Provinzialstadt oder einer Stadt, die blos die Latinität hatte, oder doch jedenfalls so, dass sie dann zugleich das Bürgerrecht und die Eigenschaft eines Municipiums erhielt [131]). Was den Inhalt dieses Privilegiums betrifft, so ist theils aus dem Namen theils aus dem Zusammenhang der Verhältnisse als gewiss anzunehmen, dass es alles dasjenige begriff, was die Bürger und Municipien in Italien noch vor den römischen Bürgern und Bürgerstädten in den Provinzen voraus hatten. In der Verfassung äusserte es sich demnach nicht, weil die Municipien und Colonien der Provinzen schon als solche dieselbe Verfassung wie die in Italien hatten [132]). Wohl aber zeigte es sich in drei Punkten. Er-

reichend erkennen will, so beweisen es doch die Liburnischen Völkerschaften bei Plinius hist. nat. III. 25., die keine Colonien waren. Nach Zumpt sollen sie freilich auch keine Municipien, sondern Peregrinen gewesen sein, was gewiss falsch ist (Note 131).

131) Anderer Meinung ist, wie eben angeführt, Zumpt. Allein da zur Zeit, wo das künstliche ius Italicum erfunden wurde, ganz Italien die Civität hatte, wie hätte man jenen Ausdruck wählen können, wenn nicht die Civität darin enthalten oder stillschweigend vorausgesetzt gewesen wäre? Gegen Zumpt, der in dieser Lehre auf sehr schwachen Füssen steht, erklärt sich auch Marquardt.

132) Anderer Meinung ist Savigny, und nach ihm Puchta, welche grade in der Verfassung einen der wichtigsten Vorzüge des ius Italicum suchen. Dawider ist jedoch Folgendes zu bemerken. 1) Savigny beruft sich auf die von Ekhel gemachte Aufzählung von zwölf Municipien und Colonien, auf deren Münzen das Bild des Silen vorkommt, welches ein Sinnbild städtischer Freiheit war. Allein dieses beweist nichts, weil bei sieben von diesen zwölf Städten das ius Italicum nicht gewiss ist, und bei den vielen Anderen, wobei es gewiss ist, sich das Sinnbild nicht findet. — 2) Ich habe schon in der ersten Auflage 1834 jene Meinung durch die Nachweisung widerlegt, dass sich die Magistratverfassung mit IIviri oder IIIIviri auch in den Provinzen bei allen Colonien und Municipien, man kann hinzufügen, selbst bei den Städten des ius Latii, vorfinde (Note 104. 117. 122). Savigny und Puchta haben darauf entgegnet, dass es bei den genannten Städten doch nicht gewiss sei, ob sie nicht auch das ius Italicum gehabt hätten. Allein dieser schon an sich sehr schwache Einwand wird durch das Beispiel von Utica völlig entkräftet. Dieses war seit 718 ein Municipium, Dio Cass. XLIX. 16., seit Hadrian eine Colonie, Gellius XVI. 13., Orelli-Henzen n. 5315., und erhielt das ius Italicum

stens in Beziehung auf die Personen[133]), indem die Bürger, die in einer italischen oder mit dem ius Italicum begabten Provinzialstadt domicilirt waren, mancherlei Vorrechte vor den Uebrigen besassen[134]). Dieses zeigte sich namentlich bei gewissen für fruchtbare Ehen festgesetzten

erst durch Severus, fr. 8. §. 11. D. de censib. (50. 15). Allein Ilviri daselbst werden schon auf seinen Münzen unter Tiberius erwähnt, Ekhel T. IV. p. 148. — 3) Beide berufen sich besonders auf fr. 1. §. 2. D. de censib. (50. 15), wo es von Heliopolis heisst, es habe von Severus Italicae coloniae rempublicam erhalten. Allein erstens ist dieser Ausdruck vieldeutig, und braucht nicht grade von der Magistratverfassung verstanden zu werden. Zweitens versteht es sich von selbst, dass wenn Heliopolis noch nicht ein Municipium oder eine Colonie war, es mit dem ius Italicum auch die Magistrate italischer Art erhielt. Merkwürdig ist, dass Zumpt Comm. I. 480. aus jener Stelle herausbringt, dass Heliopolis gar nicht das ius Italicum gehabt habe. — 4) Meiner Ansicht zustimmend und gegen Savigny äussern sich auch Bethmann-Hollweg Gerichtsverfassung §. 11., Becker-Marquardt III. 1, 262., Mommsen Stadtrechte von Salpensa S. 400., Rudorff Röm. Rechtsgesch. I. §. 12.

133) Nach der älteren von Sigonius herrührenden Meinung behauptete man sogar, das ius Italicum habe eine eigene Mittelstufe zwischen den latini und peregrini begründet. Dieses ist von Savigny für immer widerlegt. Hierin liegt das Hauptverdienst seiner Abhandlung, indem das Uebrige theils wie gezeigt irrig, theils, wie noch zu zeigen ist, schon bekannt war.

134) Der Beweis dafür liegt in der inneren Consequenz der Verhältnisse und in dem Zusammenhang der gleich anzuführenden Einzelnheiten. Namentlich gehört dahin der Umstand, dass Gajus, wie fr. 7. D. de censib. (50. 15) zeigt, von dem ius Italicum in seinem Commentar über die lex Iulia et Papia Poppaea handelte. Dieses hängt eben damit zusammen, dass diese lex bei den Belohnungen der Fruchtbarkeit einen Unterschied zwischen den Bürgern in Italien und in den Provinzen gemacht hatte. Als einen anderen directen Beweis hatte ich zwei Inschriften angeführt, worin cives Romani iuris Italici zu lesen oder zu restituiren sei, Orelli T. II. n. 3041., Gruter 541, 8. Dieser Beweis ist jedoch nicht mehr haltbar, nachdem Zumpt und Mommsen in Savigny Zeitschrift XV. 1 — 18. 364 — 368. für jene Inschriften eine andere Erklärung nachgewiesen haben. Die Beziehung des ius Italicum zu den Personen hat schon Schwarz hervorgehoben, was früher ich, aber auch Savigny, nicht bemerkt haben. Savigny und Puchta haben meine Ansicht bestritten. In der jetzt vorgetragenen Form wird sie aber von ihren Einwendungen nicht getroffen.

Belohnungen, welche in Italien schon durch drei oder vier Kinder, in den Provinzen erst durch fünf erworben wurden[135]; ferner bei gewissen Befreiungen[136], und bei Bürgschaften nach der lex Furia, die nur für Italien erlassen war[137]. Natürlich hatten die Bürger in den mit dem italischen Recht begabten Städten auch das ius honorum, welches den gemeinen Provinzialbürgern oft fehlte[138]. Zweitens wirkte jenes Privilegium auf das Recht des Grund und Bodens. Derselbe wurde dadurch wie Einer, der in Italien lag[139]. Er erlangte also die Fähigkeit im quiritischen Eigenthum zu stehen, mit allen sich daran knüpfenden privatrechtlichen Folgen[140]; wohl auch die Fähigkeit zu den Auspicien[141]. Drittens hatte das ius Italicum eine wesentliche Beziehung zum Census und zu der Besteuerung[142]. Es bewirkte, dass die Einwohner in der Stadt bei ihrem Magistrat nach derselben Formel wie in Rom censirt und die Liste der zu Rom einverleibt wurde[143],

135) Fragm. Vatic. §. 191. 192. 247., pr. J. de exeus. tut. (1. 25), c. 1. C. qui numere (5. 66), fr. 3. §. 6. fr. 4. pr. D. de muner. (50. 4), fr. 8. pr. D. de vacat. (50. 5), c. 5. 6. C. de his qui numere (10. 51).

136) Fr. 19. D. de exeus. (27. 1).

137) Gaius III. 121. 122.

138) So bemerkt nun richtig Zumpt Studia Romana p. 337. 338.

139) Es wird daher der ager colonicus iuris Italici, immunis und stipendiarius unterschieden, Frontinus de controv. agror. p. 35., Agennius de controv. p. 62.

140) Man sehe Kap. XXVII. Note 69. Von den privatrechtlichen Folgen wird bei den einschlagenden Lehren die Rede sein. Diese Wirkung des ius Italicum mit allen ihren Consequenzen hat nach Cujacius bereits Schwarz erkannt und entwickelt; eben so Savigny, Puchta, Ruderff, und man ist darüber einig. Eine Ausnahme macht nur Zumpt, der aber von Ruderff und Marquardt widerlegt ist.

141) Man sehe Kap. XXVII. Note 73. Noch eine Folge will Huschke Census S. 117. entdeckt haben, nämlich das unbeschränkte Recht des Wein- und Oelbaues (Kap. XXVII. Note 74). Gegen diese gesuchte Consequenzmacherei erklärt sich aber mit Recht Savigny.

142) Dieses zeigt schon seine Erwähnung im tit. D. de censib. (50. 15).

143) Dieses folgt aus der Lex Iulia municipalis lin. 142—160 (Haubold monum. p. 129—132). Diese Wirkung hat Huschke Census S. 62.

und dass sie von der Besteuerung frei waren, sowohl von der in den Provinzen üblichen Grund- und Kopfsteuer[144]), weil diese in Italien nicht galt, als auch von dem tributum, weil dieses zur Zeit, wo jenes Privilegium erfunden wurde, in Italien nicht in Uebung war[145]).

320. Es sind nun die verschiedenen Ansichten über das ius Italicum kurz zusammenzustellen. Am richtigsten ist die Meinung von Schwarz, welcher demselben eine Wirkung für die Personen, für den Boden und für die Besteuerung beilegt. Savigny stimmt hinsichtlich des Bodens und der Besteuerung überein, bestreitet aber (unrichtig) die Wirkung für die Personen, und behauptet (unrichtig) eine Wirkung für die städtische Verfassung. Mit ihm stimmt Puchta überein. Marquart läugnet stillschweigend (unrichtig) die Wirkung für die Personen, ausdrücklich aber (richtig) auch die für die städtische Verfassung; beschränkt also die Wirkungen auf den Grund und Boden und auf die Besteuerung. Eben so Rudorff. Zumpt verwirft (richtig) die behauptete Wirkung für die Verfassung, (unrichtig) aber auch die für das quiritische Eigenthum am Boden, und setzt die Wirkung blos in eine grössere Freiheit der Verwaltung und in die Steuerfreiheit, hat aber doch auch für die Personen das ius honorum beigefügt.

---

richtig erkannt; allein den Zusammenhang mit der lex Iulia hat er nicht bemerkt.

144) Fr. 8. pr. §. 5. 7. D. de censib. (50. 15). Man vergleiche dazu Kap. XXIV. Note 59. Kap. XXVII. Note 71. Dieses Moment haben schon Cujacius, Spanheim, Schwarz erkannt. Eine Schwierigkeit finden Zumpt und Marquardt darin, dass die Assassiaten, die das ius Italicum hatten, von Plinius III. 25 (21). noch besonders immunes genannt werden. Dieses erklärt sich aber dadurch, dass sie daneben noch eine plenior immunitas besassen, fr. 17. §. 1. D. de excus. (27. 1), oder noch besser dadurch, dass ein Theil der Assassiaten stipendiarii gelassen waren.

145) Man sehe Kap. XX. Note 54.

Sieben und dreissigstes Kapitel.

Von dem Staatshaushalt.

321. Durch die neuen Verhältnisse kam auch in alle Theile des Staatshaushaltes mehr Plan und Uebereinstimmung[1]). Zunächst sorgte Octavian für die Ausführung einer schon von Julius Cäsar unternommenen geographischen Vermessung des ganzen römischen Reiches und wurde damit im Jahre 735 fertig[2]). Ferner liess er aus allen Städten und Provinzen die dort üblichen Längen- und Flächenmasse, die Limitationsformen und sonstigen agrarischen Rechte verzeichnen und commentiren[3]). Auf eine Vermessung der einzelnen Besitzungen erstreckten sich jedoch

1) Hieher gehört die neue Schrift von Huschke Ueber den Census und die Steuerverfassung der frühern Römischen Kaiserzeit. Berlin 1847. Darüber ist jedoch zweierlei zu bemerken. Erstens beruht dieselbe auf dem durchgeführten Bestreben, das tributum zu einer Grundsteuer zu machen (Kap. XX. Note 19. Kap. XXVII. Note 76. 77). Zweitens müht sich dieselbe ab, die Zahlenverhältnisse des alten Census noch in denen des spätern Steuersystems nachzuweisen (Kap. XIV. Note 84). In dieser Beziehung hat diese Schrift Aehnlichkeit mit dem darin auch mehrmals mit Auszeichnung genannten Werke von Schultz Grundlegung zu einer geschichtlichen Staatswissenschaft der Römer. Köln 1833. Ich habe jedoch die kritiklose Willkühr und völlige Unbrauchbarkeit dieses Werkes nachgewiesen: Ueber Niebuhr und Schultz, von F. Walter. Bonn 1834. Es ist peinlich ein in der Literatur mit Recht verschollenes Buch in dieser Verbindung nochmals nennen zu müssen.

2) Dieses berichtet die Cosmographie des sogenannten Aethicus oder wohl richtiger Julius Honorius. Man sehe über den Charakter und die Veranlassung dieser Schrift die gründliche Abhandlung von Ritschl im Rhein. Museum für Philologie 1842. S. 481. 1843. S. 157. Eine kleine Berichtigung giebt dazu Mommsen (Bericht der Sächs. Gesellsch. der Wissensch. 1851. S. 103).

3) Dieses und nicht mehr sagt der Liber coloniar. p. 239., Demonstratio p. 402. Man vergleiche dazu Mommsen Röm. Feldmesser S. 176—178.

diese Arbeiten nicht[4]). Eine solche Vermessung mit der dazu gehörenden Limitation gab es nur an dem Colonialland, und davon hatte man auch genaue Verzeichnisse und Karten[5]). Bei den anderen Städten hatte man eine Vermessung höchstens nur in der Art, dass einer Stadt die Grundsteuer in einer Gesammtsumme auferlegt, und daher ihre Landschaft im Allgemeinen vermessen und an den Enden begränzt wurde. Die einzelnen Grundstücke im Inneren waren nur durch Privatgränzen bezeichnet[6]), und die Vermessung wurde durch die Angaben der Eigenthümer bei der Besteuerung ersetzt. Doch ist später auch bei ihnen um falschen Angaben zu begegnen, eine Vermessung und Begränzung nach Art des assignirten Landes vorgenommen worden[7]).

322. Ferner liess Octavian im ganzen Reiche eine dem römischen Census nachgebildete genaue Verzeichnung der Personen und ihrer Vermögen veranstalten[8]). Diese Einrichtung wurde auch in den noch später unterthänig gemachten Ländern eingeführt[9]) und blieb die Grundlage des

---

4) Anderer Meinung war Huschke Ueber den zur Zeit der Geburt Jesu Christi gehaltenen Census. Breslau 1840. Ich habe dieselbe aber in der früheren Ausgabe widerlegt, und er hat sie auch zurückgenommen, Huschke Census S. 88.

5) Man sehe Kap. XXX. Note 70—73. Aus solchen Verzeichnissen ist auch der Liber coloniar. p. 209—262.

6) Es gab also agri divisi et assignati, agri mensura per extremitates comprehensi und agri arciñii, Frontinus de agror. qualit. p. 1—6., Aggenus in Frontin. p. 1—5.

7) Hyginus de limit. constit. p. 204 — 208., Aggenus in Frontin. p. 3—5., Hyginus de condic. agror. p. 122. 123. Man sehe dazu Rudorff Röm. Feldmesser II. 292. 297. 419.

8) Cassiodor. var. III. 52., Isidor. orig. V. 36., Suidas v. *Ἀπογραφή*. Besondere Erwähnung geschieht von dem Census in Gallien, Claudii imper. orat. (Haubold p. 194), Livii epit. 134. 137., Dio Cass. LIII. 22., und von denen in Judäa, Ev. Lucae II. 1. 2., Ioseph. ant. Iud. XVII. 13. 5. XVIII. I. 1., 2. 1. Ueber die Letzteren sehe man die angeführte gründliche Schrift von Huschke 1840.

9) Tacit. ann. VI. 41., Orelli-Henzen n. 6944.

Steuerwesens bis in die späten Zeiten [10]). Zur Leitung dieses Geschäfts war in jeder Provinz ein Censitor [11]) mit den nöthigen Gehülfen [12]); zuweilen wurde auch dazu ein eigener Legat geschickt [13]). Die Anfertigung der Register [14]) geschah aber nach den Stadtgebieten [15]) durch einen damit beauftragten Bürger der Stadt [16]), mit der Beihülfe der städtischen Censualen oder Schreiber [17]), auf den Grund der Angaben, die zur festgesetzten Zeit Jeder nach der vorgeschriebenen sehr umständlichen Formel über sich und die Seinigen mit Bezeichnung ihres Alters und Geschlechtes, desgleichen über seine Liegenschaften, seine Knechte und seinen Viehstand unter Veranschlagung ihres Geldwerthes, und selbst über seine Miethleute und Pächter zu machen hatte [18]). Diese Schätzung wurde von Zeit zu Zeit [19]),

10) Was von Diocletian und Maximian geschah, war keine neue Erfindung, sondern nur eine drückende Anwendung der vorhandenen Steuereinrichtungen, Lactant. de mort. persec. 7. 23. 26., Ioan. Lydus de magistr. I. 4.

11) Orelli T. II. n. 3652. 3659., Gruter 1025, 2., Muratori 1119, 5. 1122, 2., Cassioder. var. IX. 11.

12) Adiutor ad census, Orelli T. I. n. 2156.

13) Tacit. ann. I. 31. II. 6. XIV. 46., Orelli T. I. n. 364. T. II. n. 3044., Orelli-Henzen n. 6512. 6944. 6945.

14) Dio Cass. LIX. 22., fr. 4. §. 1. D. de censib. (50. 15). Später hiessen sie libri censuales, encauta, encautaria, vasaria publica, Gothefr. ad c. 8. C. Th. de censu (13. 10), ad c. 1. C. Th. de veteran. (7. 20), ad c. 12. C. Th. de censit. (13. 5).

15) Ev. Luc. II. 3., fr. 4. §. 2. D. de censib. (50. 15), c. 1. C. Th. ne collat. translatic (11. 22).

16) Fr. 1. §. 2. fr. 18. §. 16. D. de muner. (50. 4), c. 5. C. Th. de iis quae administr. (8. 15).

17) Auf diese geht c. 4. C. Th. de tabular. (8. 2), c. 1. C. Th. de privil. dem. august. (10. 25). Das tabularium censuale wird auch in Inschriften erwähnt, Orelli T. I. n. 155.

18) Fr. 3. 4. D. de censib. (50. 15), Lactant. de mort. perseeut. 23. Schiffe von Kaufleuten waren aber vom Census ausgenommen, Tacit. ann. XIII. 51. Dass übrigens jene Einrichtung auch noch im späteren Recht vorausgesetzt wird, zeigen die Stellen bei Gothefr. paratit. ad C. Th. XIII. 10.

19) C. 5. C. Th. de censu (13. 10).

wie es scheint alle zehn, später alle fünfzehn Jahre erneuert [20]). Ansprüche auf Ermässigung hatte der Censitor nach Billigkeit zu berücksichtigen [21]); auch wurden zur Revision der Censusrollen Peräquatoren [22]) und bei besonderen Reclamationen ausserordentliche Inspectoren [23]) abgeordnet. Veränderungen des Eigenthümers mussten gleich declarirt, und das Grundstück in der Steuerrolle auf den Namen des neuen Erwerbers umgeschrieben werden [24]).

323. Für die römischen Bürger bestand aber daneben der Census zu Rom nach der alten Weise fort [25]), und zwar wurden die Verzeichnisse in den italischen Städten von den dortigen Magistraten [26]), in den Provinzen von besonderen Censitoren [27]) aufgenommen und eingeschickt [28]). Dieses dauerte bis ins dritte Jahrhundert [29]). Die Feier-

---

20) Die Beweise giebt Savigny Römische Steuerverfassung (Zeitschr. VI. S. 375—383., Verm. Schriften II. 126—134).

21) Fr. 4. §. 1. D. de censib. (50. 15), c. 2. 3. C. Th. de praed. senat. (6. 3), c. 8. C. Th. de censu (13. 10). Sehr anschaulich machen dieses Basil. epist. 304. 305. 352. 353. 426. 427 (284. 285. 299. 313. 312. 83. ed. Bened.).

22) Orelli T. II. n. 3652. 3677., c. 2. 4. 5. 6. 7. 10. C. Th. de censitor. (13. 11), Gothofr. paratit. ad C. Th. XIII. 11.

23) C. 3. 11. 12. 14. C. Th. de censitor. (13. 11), Gothofr. paratit. ad C. Th. XIII. 11.

24) C. 3. 5. C. Th. sine censu (11. 3), Spangenberg tabulae p. 172. 249. Es ist ein Irrthum, wenn Rudorff Röm. Feldmesser II. 308. neben den Steuerrollen noch andere Erbregister für Eigenthumsmutationen nach Art der preussischen Grundbücher annimmt. Die polyptica sind nichts anders als die in der Note 14. erwähnten encauta oder vasaria publica.

25) Octavian hielt dreimal einen Census, nämlich 726, 743 und 767, Monum. Ancyr. tab. II. a laeva, Sueton. Octav. 27., Dio Cass. LIII. 1. LIV. 35. Anders sind die Angaben von Huschke Census S. 43—45. 59. 62.

26) Man sehe §. 261. 319.

27) Censitor civium Romanorum, Orelli T. I. n. 208. Man sehe auch Strabo III. 5. §. 3. p. 160 Casaub.

28) Plinius hist. nat. VII. 50 (49).

29) Man sehe Kap. XXXIII. Note 13. 14. 15. Daher wird auch

lichkeiten des Lustrums kamen jedoch schon bei der Censur des Vespasian (826) zum letztenmal vor[30]), und endlich unterblieb auch der Census selbst, weil für das Steuerwesen die örtlichen Professionen genügten[31]), und das Uebrige, was beim Census geschah, nicht mehr zu den Verhältnissen passte.

324. Mit dem Census erhielt sich auch für die Bürger die Eintheilung und Verzeichnung nach den fünf und dreissig Tribus[32]). Selbst die Städte in den Provinzen wurden, wenn sie zu Municipien oder Colonien erhoben wurden, in eine derselben eingeschrieben. Dadurch hatten die Tribus auch noch jetzt vorherrschend örtliche Beziehungen[33]). Allein ganz unbedingt musste die Tribus einer Person der Tribus des Ortes, wo sie eingebürgert war, doch nicht entsprechen, indem man durch Deduction in eine Colonie[34]) oder durch Aufnahme in das Bürgerrecht einer anderen Stadt[35]) oder durch Adoption[36]) seine angeborene Tribus nicht veränderte. Freigelassene kamen nicht mehr blos in die städtischen Tribus, sondern erhielten die Tribus ihres Patrones[37]). So bestand die Tribusverzeichnung noch im

von den Schriftstellern dieser Zeit der Census noch erwähnt, Fragm. de manumiss. §. 19., Gaius I. 17. 44.

30) Censorin. de die natali 18.

31) Diese wurden nun selbst in Rom eingeführt, Lactant. de mort. persecut. 23. 26.

32) Sueton. Octav. 57. Nero 44., Tacit. hist. III. 58., Plinius paneg. 28. Die Zahl bezeugt eine Inschrift unter Trajan, Orelli T. II. n. 3065. Die vermeintliche grosse Vermehrung der Tribus beruht auf der Verwechslung mit anderen Beinamen, welche Städte zuweilen von den Kaisern erhielten oder welche Militärpersonen sich beilegten und auf anderen Irrthümern, Orelli T. II. p. 11 — 28. 147., Grotefend in Zimmermanns Zeitschrift für die Alterthumswissenschaft 1836. S. 917.

33) Dieses ergiebt sich aus den Inschriften, wonach zum Beispiel die Bürger aus Tarraco regelmässig zur Tribus Galeria, die aus Genf und Noviodunum zur Voltinia, die aus Augusta Taurinorum zur Stellatina gehören.

34) Man sehe oben Kap. XXX. Note. 95.

35) Dieses zeigen die Beispiele zu Tarraco, Gruter 355, 4. 378, 1.

36) Orelli T. I. n. 2797. Man sehe auch Kap. XIV. Note 48.

37) Tertullian. de resurr. carnis 57. Et aurei annuli honore et patroni

dritten Jahrhundert, gerieth aber nun in Verfall. Durch die örtlichen Steuerlisten wurde sie für den Staat entbehrlich, und durch die Allgemeinheit des Bürgerrechts seit Caracalla für die Einzelnen gleichgültig. Severus Alexander nahm zwar noch eine Reinigung der Tribus vor[38]); allein seit Constantin hörte die Anführung der Tribus bei den Namen auf[39]). Die Stelle der Tribuslisten wurde nun in Beziehung auf den Personenstand zum Theil durch die Geburtsregister ersetzt, welche nach einer schon länger vorhandenen[40]), allein von M. Antoninus genauer benutzten Einrichtung in Rom bei den Präfecten des Aerariums, in den übrigen Städten des Reiches bei den städtischen Tabularien geführt werden mussten[41]). Nöthigenfalls wurde auch über eine Person der Curator oder Logista ihrer Stadt um Auskunft befragt[42]).

325. Die Steuerverhältnisse gestalteten sich nun auf folgende Art[43]). In Italien wurde die Einrichtung des tri-

---

nemine ac tribu mensaque heneratur. Durch diese bisher übersehene Stelle wird der Zweifel vieler Schriftsteller widerlegt, Orelli T. II. n. 3105., Mommsen Röm. Tribus S. 173–175. Auch werden wirklich Freigelassene in Landtribus erwähnt, Persius satyr. V. 73., Orelli T. II. n. 3105., Orelli-Henzen n. 6424. 6425.

38) Lamprid. Alex. Sev. 15. Aus seiner Zeit ist auch die Inschrift bei Orelli T. I. n. 72.

39) Schon unter Gallienus ist die Erwähnung der Tribus sehr selten. Die letzten Erwähnungen sind gesammelt von Mommsen Epigraph. Analekten 9 (Berichte der Sächs. Gesellsch. der Wissensch. 1850. S. 215. 216. 221), Orelli-Henzen n. 6427. Die von mir früher angeführte Inschrift bei Orelli T. I. n. 1065. ist falsch, Orelli-Henzen p. 110.

40) Servius ad Georg. II. 502., Iuvenal. satyr. IX. 84., Apulei. apolog. I. p. 577. ed. Oudend.

41) Capitol. M. Antonin. 9. Gordian. 4., fr. 29. §. 1. D. de probat. (22. 3).

42) Dieses zeigen sehr anschaulich die Martyreracten des h. Didymus und die des h. Sebastian bei den Bollandisten unter dem 28. April und 7. Juni.

43) Davon handelt: Savigny über die Römische Steuerverfassung unter den Kaisern (Zeitschr. VI. 321–396. XI. 20–49., Verm. Schriften II. 67–215). Diese Schrift ist jedoch mit grosser Vorsicht zu benutzen. Verleitet durch seinen jetzt von ihm selbst als irrig aner-

butum, die seit der Eroberung Macedoniens (587) geruht hatte, von den Triumvirn (711) wieder eingeführt, und blieb unstreitig fortwährend in Uebung[43]). Durch die Massregeln

kannten Begriff von caput, wevon im Kap. XI.VI. die Rede sein wird, denkt Savigny bei der später verkommenden Besteuerung fortwährend an eine directe Grundsteuer, während sie doch auch in den Provinzen zu einer wahren Vermögenssteuer wie das tributum der Republik umgeschaffen worden war, und dieser Irrthum giebt den meisten Theilen jener übrigens so schönen Abhandlung eine falsche Richtung.

44) Anderer Meinung ist Savigny (Zeitschr. XI. 21—28., Verm. Schriften II. 151—159. 185—189), welcher die dauernde Herstellung des tributum bestreitet. Ihm folgen Huschke Census S. 70—76. 190., Becker-Marquardt III. 2, 135., Ruderff Röm. Feldmesser II. 308., Lange I. 403. Darüber ist Folgendes zu bemerken. 1) Plutarch. Aemil. Paul. 38. sagt, dass wegen Ueberfüllung des Aorariums es nicht mehr nöthig gewesen sei, das Volk zu besteuern bis zum Consulate des Hirtius und Pansa (711). Dieses heisst doch deutlich genug, dass es von da an wieder gesteuert habe. — 2) Dio Cass. XLVII. 16. XLVIII. 34. berichtet, die Triumvirn hätten alte Abgaben, die erlassen gewesen, hergestellt, und neue dazu erfunden. Hiemit ist doch in Verbindung mit Plutarch das tributum so klar wie möglich bezeichnet. — 3) Octavian erliess 718 die Rückstände vom tributum nach dem Census, Dio Cass. XLIX. 15., Appian. de bell. civ. V. 130.; also war doch ein solches zu entrichten. — 4) Das System des Octavian gieng auf eine gleichmässige nach festen Verhältnissen geregelte Vermögenssteuer durchs ganze Reich, Dio Cass. LII. 28. 29. Wie wäre damit die Steuerfreiheit von ganz Italien vereinbar gewesen? — 5) Unter Nero wurde constituirt: ne censibus negotiatorum naves ascriberentur, tributumque pro illis penderent, Tacit. ann. XIII. 51. Hier hat man also ganz den alten Census und das alte tributum. Dieses blos auf die Provinzen zu beziehen, wäre ganz willkührlich. — 6) Savigny beruft sich darauf, dass Valer. Max. IV. 3, 8., Plinius hist. nat. XXXIII. 7 (3) von dem Aufhören des tributum durch die Beute des macedonischen Krieges redeten, nicht aber von dessen Herstellung. Dieses Stillschweigen beweist aber der ausdrücklichen Meldung des Plutarch gegenüber nichts. — 7) Ein besonderes Gewicht legt Savigny auf die Oratio imper. Claudii tab. II. lin. 78—81 (Haubold monum. p. 194), wo die grosse Mühe des Census nur als zur Befriedigung einer öffentlichen Neugierde dargestellt werde. Allein, wenn daraus folgen soll, dass in Italien keine Steuern nach dem Census gezahlt wurden, so müsste man denselben Schluss auch für die Provinzen ziehen, wo er doch gewiss falsch ist. — 8) Savigny bezieht sich ferner auf Aggenus in Frontin. p. 4., Frontinus de contrev. agror. p. 35., Columella de re rust. III. 3., wonach der Boden in Italien keine Steuer zahle.

zur Verpflegung der Hauptstadt und durch das System der stehenden Heere, wovon ein Theil in Italien lag, entstand jedoch die Veränderung, dass in gewissen Landschaften Italiens zu dem danach unstreitig ermässigten tributum eine Abgabe in Naturalien hinzukam[45]) und dieses System wurde später auf ganz Italien ausgedehnt[46]). Doch hatte dieses Alles ein billiges Mass, bis dass Maximian die Besteuerung nach dem Census auf eine unerhörte Höhe trieb, und für die Declaration eine neue auch die kleinsten Vermögensstücke umfassende Formel festsetzte[47]). Uebrigens

---

Allein diese Stellen reden von der eigentlichen Grundsteuer (Kap. XXIV. Note 59). — 9) Huschke, dem Savigny und Rudorff merkwürdiger Weise darin beistimmen, macht zur Unterstützung seiner Meinung geltend, dass von Octavian 759 für Italien zur Compensation der Steuerfreiheit das vectigal vicesimae hereditatum eingeführt worden. Allein diese Parallele ist durchaus gesucht und unhaltbar. Denn erstlich traf jenes vectigal nur die Erbschaften unter entfernteren Verwandten, war also etwas unregelmässiges und zufälliges. Zweitens hätten dann die römischen Bürger in den Provinzen davon befreit sein müssen, was nicht der Fall war. — 10) Zur Unterstützung dieser Meinung behaupten Huschke und Rudorff mit Berufung auf Dio Cass. LVI. 28., Octavian habe mit der Einführung des tributum in Italien gedroht, wenn man sich die vicesima nicht gefallen lassen wolle. Allein das womit er drohte, war eine Umlage auf die Grundstücke und Häuser, also eine Grundsteuer, und diese war allerdings etwas Neues. Der Beweis dafür ist, dass er mit einer Aufnahme der Besitzungen den Anfang machen liess. Zum tributum wäre blos die Veranstaltung eines Census nothwendig gewesen. Jenem Irrthum folgt auch Bachofen Ausgew. Lehren des röm. Civilrechts S. 332.

45) Darauf bezieht sich, wie Savigny richtig bemerkt, die Unterscheidung der regio annonaria, Trebell. Pollio Trig. Tyrann. 24 (23).

46) Dass später auch die urbicarischen Regionen Naturalabgaben entrichteten, zeigt c. 3. C. Th. tributa in ips. specieb. (11. 2), c. 14. C. Th. de indulg. debit. (11. 28). Dass diese Aenderung schon vor Diocletian eingetreten war, bezeugt Aurel. Victor de Caesar. 39. Man vergleiche dazu die guten Bemerkungen von Mommsen Röm. Feldmesser II. 198—201.

47) Aurel. Victor de Caesar. 39. Hinc denique parti Italiae invectum tributorum ingens malum. Nam cum omnis eadem functione moderataque ageret, quo exercitus atque Imperator, qui semper aut maxima parte aderant, all possent, pensionibus inducta lex nova. — Pars Italiae heisst hier, wie Savigny richtig bemerkt und Mommsen

hatten manche Städte Immunitäten, deren Umfang man aber nicht kennt[48]).

326. Für die Provinzen behielt man in Berücksichtigung der Landesverhältnisse als Formen der Besteuerung die Kopf- und die Grundsteuer noch eine Zeitlang bei[49]). Letztere bestand entweder in einem verhältnissmässigen Theil der Früchte, häufig dem fünften oder siebenten Theil[50]); oder sie war eine Abgabe in Geld, die sich nach der Qualität des Bodens richtete, weshalb die Grundstücke nach ihrer Güte in Classen eingetheilt wurden[51]). Diese

---

ohne Grund bestreitet, Italien als Stück des Reichs. Functio geht nicht, wie Savigny meint, blos auf die Naturalabgaben, sondern auf die Abgaben überhaupt. Lex nova bezeichnet die neue geschärfte Formel des Census. Bestätigt wird dieses durch Lactant. de mort. persec. 23. 26.

48) So Brundusium noch seit Sylla, Appian. de bell. civ. I. 79., und Cäre von Antoninus, Orelli T. II. n. 3692.

49) Von dieser Grundsteuer hiessen die Provinzialgrundstücke, wie auch zur Zeit des Cicero, agri vectigales, Hyginus de limit. constit. p. 205., praedia stipendiaria oder tributaria, Frontinus de agror. qualit. p. 5. 35., Gaius II. 21., Fragm. Vatic. §. 259. 283. 285. 289., Theophil. II. 1. 40. Agri vectigales kommen jedoch auch in einer anderen Bedeutung vor (Kap. XXXV. Note 58. 83).

50) Hyginus de limit. constit. p. 205. Unter Anderen bezahlte Aegypten einen doppelten Zehnten von den Früchten, Oros. hist. I. 8., wovon Rom seine Annona für vier Monate erhielt, Ioseph. de bello Iud. II. 16, 4. Ausserdem aber auch nach diesem vor mir übersehenen Zeugniss des Josephus eine sehr hohe, jedoch gewiss nicht für Jeden gleiche Kopfsteuer, durch welche also der Tribut zusammenkam, den der Schatz jährlich aus Aegypten erhielt, Dio Cass. LVII. 10. Man sehe auch Boeckh T. III. p. 318.

51) Hyginus de limit. constit. p. 285. Eine solche Grundsteuer in Geld bestand nach dieser Stelle in Pannonien. Ferner finden sich eine Grund- und eine Kopfsteuer in Palästina, fr. 8. §. 7. D. de censib. (50. 15). Spartian. Pescenn. Niger 7. Die Juden, die nach der Einziehung ihrer Grundstücke noch dort lebten, mussten ein schweres Kopfgeld geben, Appian. de reb. Syr. 50.; auch hatte Vespasian alle Juden im Reiche einer Abgabe von zwei Drachmen unterworfen, die Jeder jährlich ans Capitol wie sonst an den Tempel in Jerusalem entrichten musste, Ioseph. de bello Iud. VII. 6, 6., Dio Cass. LXVI. 7. In Afrika wird gleichfalls eine Kopf- und eine Grundsteuer in Geld erwähnt, Tertullian. apolog. 13., Apulei. apolog. T. II. p. 599. ed.

Art Abgaben in Geld wurde aber die gewöhnlichere, weil man die Naturalabgaben möglichst darin umzuwandeln suchte[52]). In einigen Provinzen näherte sich sogar die Vermögenssteuer dem tributum der römischen Bürger[53]). Endlich wurde, man weiss nicht wann und von wem, das System des tributum in allen Provinzen durchgeführt, so dass von jedem Tausend des censirten Vermögens jährlich ein bestimmtes, ausserdem aber auch eine Kopfsteuer zu entrichten war[54]).

327. In den übrigen Einnahmequellen traten keine erhebliche Veränderungen ein[55]). Die Hafen- und Landzölle wurden im Durchschnitt auf den achten Theil des Werthes[56]) der zu verzollenden Artikel[57]) festgesetzt und wie bisher von fünf zu fünf Jahren nach den censorischen Gesetzen an die Publicanen verpachtet[58]), deren Missbräu-

---

Lugd.; daneben lieferte es die Annona von Rom für acht Monate, Ioseph. de bello Iud. II. 16, 4. Britannien blieb lange steuerfrei, Strabo II. 4. §. 8. p. 116. IV. 5. §. 3. p. 200 Casaub., wurde aber unter Claudius auch einer Grund- und Kopfsteuer unterworfen, Dio Cass. LXII. 3.

52) Hyginus de limit. constit. p. 205. 206. Nach dieser Stelle zahlte namentlich Asien und Phrygien bereits unter Trajan statt des ehemaligen Zehnten eine Grundsteuer in Geld.

53) So gab es in Syrien und Cilicien theils eine Kopfsteuer, fr. 3. D. de censib. (50. 15), theils eine Vermögenssteuer, die ein Procent vom Census betrug, Appian. de reb. Syr. 50 (49).

54) Das Nähere im Kap. XLVI. Verschieden ist natürlich die Ansicht von Savigny und seiner Anhänger, welche die Freiheit Italiens vom tributum behaupten. Diese nehmen an, dass umgekehrt das System der Grund- und Kopfsteuer der Provinzen von Maximian (Note 47) auf Italien übertragen worden sei. Aber schon der Umstand, dass das Geschäftswesen des Census im dritten Jahrhundert (§. 322) wörtlich dem des tributum der alten Zeit (§. 180. 181) ähnlich ist, sollte gegen diese Ansicht misstrauisch machen.

55) Man sehe §. 182. 183. 242. 261.

56) Octavarum vectigal, c. 7. 8. C. de vectigal. (4. 61), c. 7. C. de locat. (4. 65).

57) Das Verzeichniss derselben giebt fr. 16. §. 7. D. de public. (39. 4).

58) Applan. de reb. Illyr. 6., fr. 3. §. 6. D. de iure fisci (49. 14), c. 7. C. de locat. (4. 61). Man sehe Kap. XX. Note 71.

che namentlich in Erfindung zusätzlicher Abgaben man durch Edicte zu beschränken suchte[59]). Diese Publicanen bildeten noch grosse Societäten aus den Rittern, welche auf ihr Ansuchen Corporationsrechte erhalten konnten[60]). Die Verpachtungen hatten aber nun in Ermanglung von Censoren die Consuln zu besorgen[61]).

328. Der alte ager publicus war in Italien durch die Assignationen bei der Deduction von Colonien grösstentheils in das Privateigenthum gekommen, und selbst das, was ohne Vermessung occupirt worden, wurde später häufig censirt und den Besitzern assignirt[62]). Doch gab es hin und wieder noch Ueberreste, die wie gewöhnlich gegen einen Grundzins für das Aerarium verpachtet wurden[63]). Namentlich gehörten dahin die bei der Vermessung und Assignation überschüssig gebliebenen Stücke[64]). Da diese jedoch allmählich von den Nachbarn usurpirt worden waren, so liessen Vespasian und Titus darüber eine Untersuchung anstellen und verkauften einen grossen Theil davon für Rechnung des Fiscus. Das Uebrige schenkte endlich Domitian den Besitzern[65]). Auch in den Provinzen wurden die Staatsländereien häufig von den anstossenden Besitzern usurpirt und so weit es gieng wieder für den Staat reclamirt[66]); doch blieben hier auch nach Abzug der zu den

59) Tacit. ann. XIII. 50. 51., tit. D. de publican. (39. 4).

60) Tacit. ann. IV. 6. XIII. 50., fr. 1. pr. D. quod cuiusc. univers. (3. 4).

61) Ovid. ex ponto IV. 5, 19. 9, 45.

62) So in Apulien und Calabrien auf Befehl des Vespasian, Liber coloniar. p. 211. 261.

63) Siculus Flaccus de condic. agror. p. 137., Frontinus de controv. p. 21., Aggenus in Frontin. p. 20.

64) Die subseciva (Kap. XXX. 57. 58).

65) Hyginus de condic. agror. p. 122., Hyginus de gener. controv. p. 133., Frontinus de controv. agror. p. 54., Aggenus in Frontin. p. 8. 20., Agennius de controv. agror. p. 81. 82., Sueton. Domitian. 9. Darauf gründet sich auch das Rescript des Domitianus bei Orelli T. II. n. 3118.

66) Tacit. ann. XIV. 18., Hyginus de condic. agror. p. 120., Frontinus de controv. agror. p. 52., Agennius de controv. agror. p. 84.

Militärcolonien verwendeten Stücke grosse Staatsdomänen übrig.

329. Uebrigens war aber Octavian eben so sehr auf die Vermehrung der öffentlichen Einkünfte als auf eine den neuen Verhältnissen angemessene Verwaltung derselben bedacht. Zu jenem Zwecke gründete er neben dem alten Aerarium aus neuen Steuern und anderen Mitteln ein militärisches Aerarium zur Verpflegung und Belohnung der Soldaten[67]; neben Beiden aber entstand der Fiscus als der Inbegriff des dem princeps zustehenden Privatvermögens[68]. In das alte Aerarium flossen wie bisher die Einkünfte von den Manumissionen[69]; dann die Abgaben aus den Provinzen, und zwar wurden diese in den Provinzen des Volkes wie bisher von den Quästoren und Proconsuln[70], in den Provinzen des Kaisers aber von den kaiserlichen Procuratoren beigetrieben[71], und an die Statt-

67) Sueton. Octav. 49., Dio Cass. LV. 24. 25. 32. LVI. 28.

68) Seneca de benef. VII. 6., fr. 2. §. 4. D. ne quid in loco publ. (43. 8). Der Gegensatz von fiscus und aerarium findet sich der Sache nach schon bei Dio Cass. LII. 25. LIII. 16. 22., und dem Worte nach bei Tacit. ann. II. 47. VI. 2., Frontinus de aquae duct. 118., Plinius paneg. 36. 42., Spartian. Hadrian. 7., Dio Cass. LXIX. 8. LXXI. 32. Zuweilen wird auch Beides als aerarium privatum und publicum oder maius unterschieden, Vulcat. Gallic. Avid. Cass. 7., Lamprid. Diadum. 4.

69) Diese alte vicesima manumissionum (§. 183) wurde von Caracalla auf die decima erhöht, aber von Macrinus auf den alten Fuss zurückgebracht, Dio Cass. LXXVII. 9. LXXVIII. 12. Zur Erhebung derselben gab es eigene vicesimarii, Petron. fragm. Tragur. 65. Darauf beziehen sich auch die Inschriften bei Orelli T. II. n. 3333—37.

70) Dio Cass. LIII. 15.

71) Dio Cass. LII. 25. LIII. 15., Capitol. Antonin. Pius 6. — Huschke Census S. 82. behauptet, die Einkünfte aus den provinciae Caesaris seien in das aerarium militare geflossen. Er citirt dafür Vell. Pat. II. 39. Dieser sagt: Octavian habe, nachdem er Aegypten zur Provinz gemacht, daraus dem Aerarium so viel, als Julius Cäsar aus Gallien, zugebracht. Dass hier das aerarium populi gemeint sei, ergiebt sich erstens aus dem unbestimmten Ausdruck aerarium, zweitens aus der Vergleichung mit Julius Cäsar. Man sehe auch Note 111.

halter oder in Aegypten an den Präfecten abgeliefert[72]; ferner der Ertrag aus den Verpachtungen der Zölle; auch die Abgaben für die Benutzung der öffentlichen Aquäducte[73] und Cloaken[74]; ferner die von Caligula erfundenen Abgaben[75] von den in Rom zum Verkauf gebrachten Lebensmitteln[76], vom vierzigsten Theile des Werthes bei allen im Reiche geführten Processen[77], von den Kaufleuten[78] und Handwerkern[79], so wie von dem Verdienste der Lastträger und Freudenmädchen[80]; endlich auch der Ertrag der an Unternehmer verpachteten öffentlichen Abtritte in Rom[81], und die von Vespasian erfundene Einnahme aus dem Urin und Pferdemist[82]. Nach der lex Julia und Papia Poppäa gehörten dem Aerarium des Volkes auch die wegen Caducität ausfallenden Erbschaften und Vermächtnisse[83], zu deren Einforderung im Reiche umher besondere Procuratoren angestellt wurden[84]; desgleichen die erb- und herrenlosen Sachen[85], wenigstens die in Italien und in den Provinzen des Volks.

---

72) Philo adv. Flaccum p. 965. 984.

73) Frontinus de aquae duct. 118., fr. 41. D. de act. emti (19. 1).

74) Fr. 27. §. 3. D. de usufr. (7. 1), fr. 39. §. 5. D. de legat. I. (30).

75) Sueton. Calig. 40. 41., Dio Cass. LIX. 26.

76) Dieses macelli vectigal wurde jedoch später wieder aufgehoben, Plinius hist. nat. XIX. 19 (4).

77) Diese Abgabe wurde jedoch von Galba wieder aufgehoben. Daher steht auf seinen Münzen R. XXXX das heisst remissa quadragesima.

78) Aurum negotiatorium, Lamprid. Alex. Sever. 32.

79) Diese wurde von Severus Alexander vermehrt, Lamprid. Alex. Sever. 24.

80) Lamprid. Alex. Sever. 24.

81) Diese Unternehmer hiessen foricarii, fr. 17. §. 5. D. de usur. (22. 1), Cuiac. obs. XXII. 34.

82) Sueton. Vespas. 16. 23., Tzetzes chil. 4.

83) Tacit. ann. III. 25. 28., Plinius epist. II. 16., Gaius II. 286., Ulpian. I. 21. Einige Stellen nennen den Fiscus, Ulpian. XVII. 2., Fragm. de iure fisci §. 3. Dieses ist aber dem späteren unbestimmten Sprachgebrauch, nicht einer absichtlichen Aenderung beizumessen.

84) Procuratores caducorum oder hered. caduc., Muratori p. 714, 1. p. 890, 1. p. 908, 2. p. 1112, 6., Orelli T. II. n. 3647.

85) Ulpian. XXVIII. 7. Ungenau redet Tacit. ann. II. 48.

330. Die Aufsicht über dieses Aerarium und die Anweisung der daraus zu leistenden Zahlungen stand der Form nach noch dem Senate zu[86]; daher auch die Begutachtung der ins fiscalische Recht einschlagenden Rechtsfragen[87]. Die Empfangs- und Kassengeschäfte hatte aber Octavian von der Quästur getrennt und dafür zwei Präfecten eingesetzt, die der Senat aus den abgehenden Prätoren zu wählen hatte; später liess er dazu aus den wirklichen Prätoren zwei durchs Loos bestimmen, was aber nicht lange dauerte[88]. Hierauf ernannte Claudius die Vorsteher wieder aus den Quästoren[89]; Nero aber wegen der den Anfängern mangelnden Geschäftserfahrung wieder aus den gewesenen[90] und später aus den wirklichen Prätoren[91]. Unter Trajan finden sich dafür wieder zwei Präfecten aus den gewesenen Prätoren[92]. Unter Diesen scheinen aber doch auch noch Quästoren oder gewesene Quästoren gewisse Dienste beim Aerarium verwaltet zu haben[93].

331. Für das militärische Aerarium hatte Octavian (759) nach einem von den Triumvirn vorübergehend gemachten Versuche eine neue Steuer[94] eingeführt[95], wel-

---

86) Dio Cass. LIII. 16. 22. LXXI. 33., Tacit. hist. IV. 9.

87) Fr. 15. pr. §. 3. 5. fr. 42. §. 1. D. de iure fisci (49. 14), c. 1. C. de compens. (4. 31).

88) Dio Cass. XLIII. 48. LIII. 2. 32., Tacit. ann. XIII. 29., Sueton. Octav. 36. Letztere hiessen praetores aerarii, Frontinus de aquae duct. 100., oder ad aerarium, Orelli T. I. n. 723.

89) Dio Cass. LX. 4. 10. 24., Tacit. ann. XIII. 29., Sueton. Claud. 24.

90) Tacit. ann. XIII. 29.

91) Tacit. hist. IV. 9.

92) Plinius paneg. 91. 92., Sueton. Claud. 24. Sie werden in Inschriften praefecti aerarii Saturni genannt.

93) Denn quaestores und viri quaestorii ab aerario Saturni werden in Inschriften noch unter Hadrian und Severus erwähnt, Gudius p. 125, 6. p. 131, 3., Gruter p. 424, 8. p. 1026, 9. p. 1027, 4. Sie kommen selbst noch im vierten Jahrhundert vor, Gudius p. 41, 5.

94) Davon handeln: Bachofen Die lex Voconia. 1843. S. 121., Rudorff Das Testament des Dasumius (Savigny Zeitschr. XII. 1845. S. 386—395), Bachofen Ausgewählte Lehren des römischen Civilrechts.

che in dem zwanzigsten Theile der Erbschaften und Vermächtnisse[96]), jedoch nur der einem römischen Bürger[97]), übrigens aber auch der blos ab intestato zufallenden[98]), bestand. Ausgenommen waren die unter nahen Verwandten[99]), und die unter einem gewissen Census[100]). Zur Erhebung dieser Abgabe wurden in Italien und den Provinzen Procuratoren angestellt[101]), welche sie an die Publicanen gegen eine runde Summe überliessen[102]) und diese nach Rom einschickten. Ferner flossen in dieses Aerarium die von Octavian eingesetzten Abgaben von dem Ertrag der Auctionen[103]), so wie von dem Werth verkaufter Scla-

1848. S. 322—395., Huschke Pomponius (Savigny Zeitschr. XV. 1850. S. 190—192), Desselben Gajus 1855. S. 16—24.

95) Bachofen behauptet, schon die lex Voconia (585) habe eine Erbschaftsteuer festgesetzt, und Rudorff ist ihm gefolgt. Huschke ist dem aber mit Recht entgegengetreten, und Rudorff Röm. Rechtsgesch. I. §. 24. erklärt es jetzt wenigstens für zweifelhaft.

96) Vicesima hereditatum et legatorum, Dio Cass. LV. 25. LVI. 28., Plinius paneg. 37—40., Capitol. M. Antonin. 11. Caracalla erhöhte sie auf die decima, aber Macrinus stellte das alte Mass her, Dio Cass. LXXVII. 9. LXXVIII. 12. Von jener decima spricht auch Ulpian in der Coll. leg. Mos. XVI. 9. Die Abgabe bestand noch unter Diocletian, Orelli T. I. n. 1065., wurde aber später aufgehoben. c. 3. C. de edict. D. Hadr. toll. (6. 33).

97) Daher hatte Caracalla, um diese Steuer einträglicher zu machen, die Civität allen Einwohnern des römischen Reiches ertheilt, Dio Cass. LXXVII. 9.

98) Rudorff Röm. Rechtsgesch. I. §. 25. bezieht die Steuer blos auf testamentarische Erbschaften. Gewiss ohne Grund.

99) Die Grenzen sind bestritten. Peregrinen oder Latiner, die mit einander verwandt zusammen römische Bürger geworden waren, waren aber im civilrechtlichen Sinne keine Verwandte, mussten daher in allen Fällen die Abgabe zahlen, bis dass die Kaiser dieses milderten, Plinius paneg. 37. 38. 39.

100) Auch darüber giebt es mancherlei Combinationen.

101) Diese procuratores XX hereditatium oder ad vectigal XX heredit. kommen in vielen Inschriften vor. Dazu gehört auch die statio XX hereditatium, Orelli T. II. n. 3320.

102) Von diesen Publicanen spricht Plinius epist. VII. 14. paneg. 37. Auch wird ihr Geschäftsführer erwähnt, der promagistro XX hereditatium, Orelli T. II. n. 3331., Gruter p. 454, 8.

103) Vectigal rerum venalium, fr. 17. §. 1. D. de verb. sign. (50. 16).

ven [104]), und gewiss auch der Ertrag der Kriegsbeute. Zur Verwaltung desselben waren aber Präfecten eingesetzt, die anfangs durchs Loos aus den gewesenen Prätoren, später vom princeps ernannt wurden [105]).

332. Der Fiscus endlich bestand zunächst aus dem Privatvermögen, welches jeder Kaiser vom Vorgänger her oder auf andere Weise besass, und wozu auch grosse Besitzungen in den Provinzen gehörten [106]). Bereichert wurde er durch die Strafgebühren wegen Zolldefraudationen [107]), durch die grossen Geldsummen, die dem princeps bei freudigen Gelegenheiten von den Städten Italiens und der Provinzen als herkömmliche Ehrengeschenke dargebracht werden mussten [108]), durch die dem Cäsar von Privatpersonen häufig hinterlassenen Erbschaften [109]), wofür es besondere Procuratoren gab [110]), und durch die erb- und herrenlosen

---

Anfangs bestand es in einer centesima, wurde aber von Tiberius auf die ducentesima herabgesetzt und von Caligula für Italien ganz aufgehoben, Tacit. ann. I. 78. II. 42., Sueton. Calig. 16. Daher steht auf mehreren Münzen dieses Kaisers R. CC das heisst remissa ducentesima. Abweichend heisst es jedoch bei Dio Cass. LVIII. 16. LIX. 9., dass Tiberius die centesima hergestellt und Caligula diese aufgehoben habe.

104) Diese war anfangs die quinquagesima, später aber die quinta et vicesima, Dio Cass. LV. 31., Tacit. ann. XIII. 31., Orelli T. II. n. 3336.

105) Dio Cass. LV. 25. Diese praefecti aerarii militaris kommen in Inschriften sehr oft vor.

106) Agennius de controv. agror. p. 85. Einen Beweis für Aegypten giebt auch das Edict des Tiberius Alexander.

107) Ioseph. ant. Iud. XIX. 1, 5., Fragm. do iure fisci §. 18., fr. 16. §. 10. D. de public. (39. 4), c. 2. 3. C. de vectig. (4. 61).

108) Aurum coronarium, Monum. Ancyr. tab. I. a dextra, Plinius hist. nat. XXXIII. 16 (3)., Spartian. Hadrian. 6., Capitol. Antonin. Pius 4., Dio Cass. LXXVII. 9., Lamprid. Alex. Sever. 32., Vopisc. Prob. 15.

109) Sueton. Octav. 66. Domit. 9. 12., Spartian. Hadrian. 18., Capitol. Pertin. 7., fr. 1. §. 2. fr. 2. D. de off. procur. Caesar. (1. 19).

110) Ein solcher hiess procurator hereditatium nach vielen Inschriften; es ist ein Irrthum, wenn Burmann de vectigal. cap. 11. dieses auf den procur. XX heredit. bezieht. In einer Inschrift heisst er auch

Sachen in den Provinzen des Kaisers [111]). Das Vermögen verurtheilter Verbrecher fiel aber nach dem Willen des Kaisers bald dem Aerarium des Volkes, bald dem militärischen Aerarium oder dem Fiscus zu [112]), und es gab auch dafür eigene Procuratoren [113]).

333. Zur Verwaltung und Beaufsichtigung der Güter und Einkünfte des Fiscus hatte der Kaiser seine Rationalen, Procuratoren und Actoren, die er aus seinen Freigelassenen oder auch aus den Rittern wählte [114]). In den Provinzen gieng dieses insbesondere die Procuratoren des Kaisers an [115]), und zwar wurden solche auch in den Prozinzen des Volkes angestellt, weil der Kaiser auch hier Besitzungen und fiscalische Rechte hatte [116]). Daneben gab es wie

---

procurator hereditatium patrimonii privati, Orelli T. II. n. 3180., Phil. a Turre monum. vet. Antii p. 81—88. Burmann will hierin zwei Aemter, das der XX hereditat. und das des patrim. privat. unterscheidon. Allein auch dieses ist entschieden falsch, da in jener Inschrift in der Zeile vorher das Amt des procur. patrim. schon vorkam. An die procur. hered. geht auch die o. l. C. de usur. rei iudic. (7. 54).

111) Strabo XVII. 1. §. 12. p. 797 Casaub. Den Irrthum der ersten Ausgabe, dass auch die Abgaben aus den Provinzen des Kaisers in den Fiscus geflossen wären, muss ich um so mehr berichtigen, als Puchta Institutionen Th. I. §. 88. und Burchardi Rechtsgesch. Th. I. §. 72. mir denselben nachgeschrieben haben. Widerlegt wird diese Meinung erstlich dadurch, dass bei den Einkünften aus Aegypten, welches eine kaiserliche Provinz war, ausdrücklich das Aerarium genannt wird, Vell. Pat. II. 39. Zweitens dadurch, dass nach dem Edict des Tiberius Alexander in Aegypten ein zwiefaches Rechnungswesen bestand; eins für den princeps (*ἴδιος λόγος*) und eins für den Staat (*δημόσιος λόγος*). Drittens endlich hätte das Aerarium nicht auf einmal die Hälfte seiner Einnahmen entbehren können, da seine Ausgaben nicht nur dieselben, sondern durch die Besoldungen der Beamten noch bedeutend vermehrt waren.

112) Dieses zeigen Die Cass. LV. 32., Tacit. ann. IV. 20. VI. 2. hist. I. 90., Philo adv. Flaccum p. 986., Plinius paneg. 42., Spartian. Hadrian. 7., Vulcat. Gallic. Avid. Cass. 7.

113) Procurator ad bona damnatorum, Orelli T. II. n. 3190.

114) Sueton. Claud. 28., Tacit. ann. XIII. 1. XIV. 54., Plinius paneg. 36.

115) Strabo XVII. 1. §. 12. p. 797 Casaub., fr. 1. 2. 3. D. de off. procur. Caesar. (1. 19).

116) Dio Cass. LIII. 15., fr. 9. D. de off. procons. (1. 19).

bemerkt für gewisse Einkünfte noch besondere Procuratoren. So entstanden nach den verschiedenen Einnahmen des Fiscus eben so viele Büreaux oder Stationen desselben [117]), bei deren Jeder die nöthige Anzahl von Schreibern, Kassirern, Rentmeistern und Executionsboten angestellt waren [118]). Alle jene Procuratoren erhielten auch Besoldung, nach deren höherem oder geringerem Betrag sie besonders benannt wurden [119]).

334. Die Aufsicht über das Aerarium wurde aber im dritten Jahrhundert dem Senate genommen und einem Procurator übertragen [120]), der die Präfecten unter sich hatte [121]). Die Zahlungsanweisungen an diese geschahen nun unmittelbar vom Kaiser [122]). Hiemit hörten auch die Quästoren in den Provinzen auf und wurden überall durch die kaiserlichen Procuratoren oder Rationalen ersetzt [123]). Desgleichen floss das militärische Aerarium wohl nun mit dem Anderen zusammen [124]). Für die Verwaltung des Fiscus wurde aber von Severus ein oberster Procurator eingesetzt [125]), der andere Rationalen [126]) und Procuratoren [127])

---

117) C. 1. C. de compens. (4. 31), c. 1. C. ne fiscus rem (10. 5). Man findet daher eine statio hereditatium, Orelli T. II. n. 3207., Gruter p. 451,3., eine statio annonae, Orelli T. II. n. 4107. 4420.

118) Diese librarii commentarienses, fr. 45. §. 7. D. de iure fisci (49. 14), tabularii, arcarii, dispensatores und exactores fisci werden in vielen Inschriften und anderen Stellen erwähnt. Was der praesignator heredit. war, weiss ich nicht, Orelli T. II. n. 3331.

119) Dio Cass. LII. 25. LIII. 15. Daher in den Inschriften die Titel procurator ducenarius, centenarius, sexagenarius, Orelli T. I. n. 946. T. II. n. 3178., Boeckh T. II. n. 3751. T. III. n. 4485.

120) Dieser wird erwähnt bei Lamprid. Diadumen. 4.

121) Diese werden noch erwähnt bei Vopisc. Aurelian. 9. 12. 20.

122) Vopisc. Aurelian. 12. 20.

123) Rubr. tit. D. de off. procur. Caesaris vel rationalis (1. 19), c. 3. C. J. de conven. fisc. debit. (10. 2), c. 4. C. J. de fide hastae (10. 3).

124) Die letzte Erwähnung ist unter Elagabalus, Orelli T. I. n. 946.

125) Procurator rei privatae, Spartian. Sever. 12., Capitol. Macrin. 2. 7.

126) Rationalis, Vopisc. Aurel. 38.

127) Von dieser Art ist der procurator rationis privatae, Orelli T. I. n. 946, oder a rationibus, T. II. n. 3331.; desgleichen der procurator

unter sich hatte. Auf diese Weise wurden beide Massen, das Aerarium und der Fiscus, auch äusserlich in gleiche Abhängigkeit vom Kaiser gebracht[128]). Hiemit verlor auch der Sprachgebrauch seine Bestimmtheit, und jene Ausdrücke wurden völlig gleichbedeutend gebraucht[129]). In der Verwaltung blieben aber beide Massen unter verschiedenen Behörden. So entstand die Eintheilung des Aerariums oder Fiscus in die beiden Zweige, die sich noch in der späteren Verfassung finden.

335. Zur Ausführung der Rechte des Aerariums oder Fiscus auf die ihnen heimfallenden Sachen rechnete man auf die von Privatpersonen darüber zu machenden Anzeigen[130]). Nach dem Vorgange der lex Papia Poppäa war auch den Delatoren ein Theil des Werthes als Belohnung zugesagt[131]). Derjenige, der sich selbst angab, erhielt sogar nach einem Edicte Trajans die Hälfte[132]). Jene Delationen wurden aber nun in einer so gehässigen Weise missbraucht, dass darüber harte Strafbestimmungen[133]) und andere Beschränkungen[134]) nöthig wurden. Dieses findet sich auch noch im spätern Recht[135]). Mit den heimgefallenen Gütern waren die Kaiser sehr freigebig. Dieses ver-

---

patrimonii, Orelli T. II. n. 3180., Lamprid. Commod. 20., fr. 39. §. 10. D. de legat. I. (30)., c. 3. C. Th. de bon. proscript. (9. 42).

128) So urtheilt auch Dio Cass. LIII. 22.

129) Fr. 13. pr. D. de iure fisci (49. 14), fr. 9. §. 6. D. ad l. Iul. pecul. (48. 13), c. 2. pr. c. 3. C. J. de quadrien. praescript. (7. 37). Daher wird auch bei den bona caduca und vacantia, die dem Aerarium gehörten (Note 83. 85), jetzt der Ausdruck Fiscus gebraucht, fr. 9. D. de SC. Silan. (29. 5), fr. 96. §. 1. D. de legat. I. (30); in einer viel jüngeren Stelle wieder der Ausdruck Aerarium, c. 5. C. Th. de bon. vacant. (10. 8).

130) Nuntiationes ad fiscum, fr. 1. pr. D. de iure fisci (49. 14).

131) Sueton. Nero 10.

132) Fr. 13. 15. §. 3. fr. 16. D. de iure fisci (49. 14), Fragm. de iure fisci §. 1. 2., c. un. C. de his qui se defer. (10. 13).

133) Tacit. ann. III. 25. 28., Sueton. Titus 8., Plinius paneg. 84—37., Capitol. M. Antonin. 11. Macrin. 12. Vopisc. Aurelian. 39.

134) Fr. 2. 15. 18. 24. 29. D. de iure fisci (49. 14).

135) Die Belege giebt Gothofr. paratit. ad C. Th. X. 10.

anlasste aber in der nahen Umgebung derselben so zudringliche Bewerbungen, dass solche Petitionen ebenfalls vielfach beschränkt [136]), zuletzt (444) ganz untersagt wurden [137]).

336. In dem Münzwesen traten auch mehrere Veränderungen ein [138]). Das Recht römisches Gold- und Silbergeld prägen zu lassen stand schon seit Octavian blos dem Kaiser zu, weshalb alle Münzen dieser Art auf Befehl und mit dem Bildniss des Kaisers geprägt sind; doch theilte er dieses Recht mit dem, welchen er in die Gemeinschaft der tribunicischen Gewalt aufnahm. Dem Senat verblieb nur das Recht unter seiner Aufschrift Kupfer münzen zu lassen; und auch dieses hörte unter Gallienus auf. Die Provinzen sollten sich nur des römischen Geldes bedienen [139]); doch liess oder verlieh der Kaiser einzelnen Colonien oder freien Städten die besondere Freiheit, eigene Münzen in Kupfer, selten in Silber, zu schlagen; anfangs als bleibendes Recht, nach Augustus so, dass zu jeder einzelnen Prägung die Erlaubniss des Präses nöthig war [140]). Schon zur Zeit des Augustus wurde aber in einigen Städten von Gallien und Hispanien unter der Aufsicht des Präses auch römisches Geld geprägt [141]). Dadurch hörten hier und auch in Sicilien und Afrika die Städte bereits unter den ersten Kaisern auf eigene Münzen zu schlagen und bedienten sich allgemein des römischen Geldes. Dasselbe geschah im Orient um die Zeiten des Gallienus. Die Münzstätten wurden aber nun zum Theil zum Prägen römischer Münzen benutzt; daher gab es seit Aurelianus im Reiche um-

136) Die Belege giebt Gothofr. paratit. ad C. Th. X. 10.

137) C. 2. C. de petit. honor. sublat. (10. 12).

138) Davon handelt Ekhel doctr. numm. veter. T. I. Proleg. cap. XIII. Auch gehören dahin die beiden im Kap. XX. Note 97. genannten Schriften von Mommsen.

139) Dio Cass. LII. 30.

140) Mommsen Verfall S. 193—216.

141) In Lugdunum und in Emerita, Strabo IV. 3. §. 2. p. 192 Casaub., Ekhel T. I. Proleg. cap. XV.

her in verschiedenen Städten kaiserliche Münzen, wo unter der Aufsicht kaiserlicher Beamten römisches Geld geschlagen wurde[142]). Von den älteren römischen Münzsorten blieb aber nur der aureus in Gebrauch[143]) und danach wurde nun gewöhnlich statt nach Sestertien gerechnet. Doch wurde derselbe immer leichter, so dass von Nero bis Caracalla nicht mehr 40, sondern 45, dann 50, unter Diocletian 60 aurei aus einem Pfunde Goldes geprägt wurden[144]).

337. Zu dem Staatshaushalt gehörten endlich auch die Wege. Zur Zeit der Republik hatten für die Anlegung und den Unterhalt der grossen Strassen um Rom und in Italien die Censoren zu sorgen[145]). Octavian zog aber auch diesen Zweig der Verwaltung an sich; für die Wege um die Stadt ernannte er statt der alten Zweimänner zwei Curatoren aus den gewesenen Prätoren[146]). Ueber jede der grossen Heerstrassen aber wurde von da an ein vornehmer Römer als Curator gesetzt[147]). In den Provinzen gieng alles, was sich auf den Wegebau bezog, zunächst die Statthalter an[148]). Doch war diesem Gegenstande auch die besondere Aufmerksamkeit und Freigebigkeit der Kaiser zugewendet[149]). Die nöthigen Arbeiten wurden an Unternehmer verdungen[150]); doch hatten auch die anliegenden Eigenthümer mit Geld oder Diensten beizutragen[151]). Der Un-

142) Ekhel T. I. p. IX. X. LXXI. p. 5. 65. 185. T. III. p. 303. T. IV. p. 497. 500. T. VIII. p. 518.

143) Man sehe darüber §. 187.

144) Plinius hist. nat. XXXIII. 13 (3). Man sehe Mommsen Verfall S. 216—262.

145) Livius IX. 43. XXIX. 37. XXXVIII. 28. XLI. 27.

146) Dio Cass. LIV. 8., Sueton. Octav. 37.

147) Dio Cass. LIII. 22., Sueton. Octav. 30., Plinius epist. V. 15., Siculus Flaccus de condic. agror. p. 146., Fragm. Vatic. §. 136. Diese Curatoren werden auch in Inschriften häufig erwähnt, Orelli-Henzen index p. 108.

148) Cicero pro Fonteio 4., fr. 7. §. 1. D. de off. procons. (1. 16).

149) Dieses bezeugen viele Inschriften, zum Beispiel bei Boeckh T. II. n. 3742. Darauf bezieht sich auch die c. 6. C. Th. de itin. (15. 3).

150) Siculus Flaccus p. 146., Ex libris Magonis p. 348.

151) Cato de re rust. 2., Siculus Flaccus p. 146., fr. 27. §. 3. D. de

terhalt der Vicinalwege fiel aber lediglich den Nachbarn zur Last, und die Bauermmeister hatten diese dazu anzuhalten [152]).

Acht und dreissigstes Kapitel.

Von dem Kriegswesen.

338. Das Kriegswesen erhielt bereits von Octavian durch zwei Einrichtungen eine neue Gestalt [1]). Erstlich zog er die gesammte Verwaltung desselben vom Senate an sich [2]) und an seine Präfecten des Prätoriums. Diesen wurde nun die Organisation und das Material der Armeen, die Löhnung und Verpflegung der Truppen und die Bestrafung der militärischen Vergehen übertragen [3]). Zweitens traf er die wohl durchdachte Einrichtung, dass die Truppenmacht nicht mehr nach dem Bedürfnisse des Augenblicks ausgehoben und aufgelöst, sondern dass aus den Bürgern, Provinzialen und Verbündeten ein stehendes Heer gebildet und in angemessener Weise im Reiche umher vertheilt wurde [4]).

339. In Italien lagen die drei, später vier zur Bedeckung der Hauptstadt bestimmten städtischen Cohorten [5]) unter dem Oberbefehl der Präfecten des Prätoriums [6]), je-

usufr. (7. 1), fr. 1. §. 2. fr. 12. fr. 14. §. 2. fr. 18. §. 7. 15. D. de muner. (50. 4), c. 1. 2. 3. 4. 5. 6. C. Th. de itin. (15. 3).

152) Siculus Flaccus p. 146., fr. 3. D. de locis et itin. (43. 7), fr. 2. §. 22. D. ne quid in loco publ. (43. 8).

1) Davon handelt Lange Historia mutationum rei militaris Romanorum inde ab interitu rei publicae usque ad Constantinum Magnum. Goettingae 1846. 4.

2) Dio Cass. LIII. 12. 17.

3) Dio Cass. LII. 24., Zosimus II. 32. 33.

4) Dio Cass. LII. 27., Herodian. II. 11., Ael. Aristid. in Romam oratio ed. Iebb. T. I. p. 216—22. ed. Canter T. I. p. 578—88.

5) Tacit. ann. IV. 5., Dio Cass. LV. 24., Orelli T. II. n. 3422.

6) Dio Cass. LII. 24., Zosimus II. 32.

doch auch zur Disposition des Präfecten der Stadt[7]). Ferner waren hier die neun, später zehn Cohorten der Prätorianer[8]) ebenfalls unter dem Befehl der Präfecten des Prätoriums[9]). Diese lagen anfangs in der Stadt und Umgegend zerstreut, wurden aber unter Tiberius in einem Lager bei Rom vereinigt[10]). Beide, die städtischen wie die prätorischen Cohorten wurden anfangs hauptsächlich aus Etrurien, Umbrien, dem alten Latium und den alten Bürgercolonien conscribirt[11]); Septimius Severus ergänzte aber die Prätorianer aus allen Legionen[12]). Unter dem praefectus praetorio stand auch das Corps der statores für den besondern Dienst des Kaisers[13]). Ferner gab es ein Elitencorps von Rittern und Veteranen, das seit den bürgerlichen Kriegen entstanden war[14]), verschiedene Abtheilungen ausländischer Leibtrabanten (corporis custodes)[15]), die ihnen ähnlichen equites singulares[16]), die castra der milites peregrini, wohl eine Art kaiserlicher Gensd'armerie, und die mit ihnen in Verbindung stehenden frumentarii[17]). Legionen lagen in Italien nicht[18]); erst unter Septimius

---

7) Tacit. hist. III. 64., Dio Cass. LII. 21.

8) Tacit. ann. IV. 5., Dio Cass. LV. 24., Orelli T. II. n. 3422.

9) Dio Cass. LII. 24., Zosimus II. 32.

10) Sueton. Octav. 49. Tiber. 37., Tacit. ann. IV. 2.

11) Tacit. ann. IV. 2.

12) Dio Cass. LXXIV. 2.

13) Hyginus de castramet. c. 19 (Graevii thesaur. X. 1023). Sie waren in centuriae eingetheilt, Orelli T. II. n. 3422., Orelii-Henzen n. 6767. 6771., die zusammen den numerus statorum ausmachten, Orelli-Henzen n. 6832.

14) Die evocati, Appian. de bell. civ. III. 40., Dio Cass. XLV. 12. LV. 24. LXXVIII. 5., Sueton. Galba 10.

15) Die Zeugnisse giebt Becker-Marquardt III. 2, 385. 386.

16) Von ihnen handelt nach Henzen Becker-Marquardt III. 2, 386—389.

17) Beide werden in Inschriften erwähnt, Orelli-Henzen index p. 140. Von ihnen handelt nach Henzen Becker-Marquardt III. 2, 389—392.

18) Tacit. ann. IV. 5.

Severus wurde eine dahin gelegt[19]), welche der Präfect des Prätoriums durch seine Legaten befehligte[20]).

340. Der grössere Theil des stehenden Heeres bestand aus den Legionen[21]). Diese waren hauptsächlich in die dem Kaiser vorbehaltenen Provinzen vertheilt[22]), und hier wie Besatzungen in die Städte und auf das Land gelegt[23]). Dazu kamen die Auxilien, welche die in einer Waffengattung besonders ausgezeichneten Provinzen und die föderirten und freien Städte in denselben zu stellen hatten[24]). Diese bildeten neben den Legionen bedeutende Massen, die nationenweise in Cohorten eingetheilt waren[25]) und so auch ihre besonderen Plätze im Lager hatten[26]). Im Falle eines Krieges wurden auch noch die Hülfsvölker auswärtiger verbündeter Könige und Nationen herangezogen[27]). Die Disposition über die Truppenmacht der Provinz hatte der Statthalter[28]); den wirklichen Befehl übertrug er aber einem seiner Legaten oder Beiden, je nachdem eine oder mehrere Legionen in der Provinz lagen[29]). Nach Umständen wurden auch vom Kaiser selbst zur Führung eines Feldzuges oder zur Anführung einer Legion Legaten, gewöhnlich aus den gewesenen Consuln oder Prätoren

19) Dio Cass. LV. 24.

20) Dio Cass. LII. 24.

21) Man darf diese nicht, wie ich früher gethan, mit den numeri für gleichbedeutend halten, sondern dieses war ein unbestimmter Ausdruck, der jede Heeresabtheilung von einer geschlossenen Zahl bezeichnete, Böcking notitia dignitatum Occidentis p. 275*.

22) Sueton. Octav. 49., Dio Cass. LII. 22. 27., Appian. praef. 7. Ueber die Vermehrung und Vertheilung der Legionen zu verschiedenen Zeiten sehe man Becker-Marquardt III. 2, 350—357.

23) Strabo XVII. 1. §. 12. 30. 53. 54. p. 797. 807. 819. 820 Casaub.

24) Dio Cass. LII. 27. Mehr giebt Becker-Marquardt III. 2, 365—377.

25) Tacit. hist. I. 59. 61. 70. II. 89. IV. 70. V. 1., Ioseph. de bell. Iud. III. 4, 2., Veget. de re milit. II. 2.

26) Hyginus de castramet. (Graevii thesaur. T. X. p. 1023).

27) Ioseph. de bell. Iud. II. 18, 9. III. 4, 2.

28) Dio Cass. LII. 22. Auch in den Provinzen des Volks, Tacit. hist. IV. 48., Dio Cass. LIV. 20.; und in Aegypten, Tacit. hist. I. 11.

29) Dio Cass. LII. 22., Strabo III. 4. §. 19. 20. p. 166. 167 Casaub.

abgeschickt[30]). Zur Deckung der Küsten nnd des römischen Handels waren in verschiedenen Meeren Flotten stationirt[31]). Eine besondere Sorgfalt wurde aber schon seit Octavian auf die Befestigung der Gränzen verwendet[32]). Es kam nun besonders von Severus Alexander die Einrichtung auf, den Gränzsoldaten oder Veteranen daselbst eingezogene oder eroberte Ländereien unter der Bedingung zu verleihen, dass sie und ihre Nachkommen dafür Kriegsdienste thun mussten[33]). Auch wurde für jede Gränze ein eigener dux limitis ernannt[34]). Etwas merkwürdiges ist, dass das einer Legion sich anschliessende nicht militärische Personal, Kaufleute, Wirthe und dergleichen, an deren Standquartier unter dem Namen der canabenses wie eine Gemeinde mit Magistraten und Decurionen organisirt war[35]).

341. Die Legionen sollten nach dem alten Grundsatz blos aus Bürgern bestehen; eine Aushebung in den Provinzen gieng also regelmässig nur auf die Colonien[36]) und auf die Provinzialen die römische Bürger waren[37]). Allein schon während der bürgerlichen Kriege hatte man ausgehoben, wo man rüstige Leute fand[38]). Unter den Kaisern

30) Sueton. Vespas. 4. 6., Tacit. ann. II. 36. XV. 28. hist. I. 9. 52. 56. IV. 48. Agric. 7., Ioan. Lydus de magistr. II. 6. Man darf diese rein militärischen legati consulares oder praetorii nicht, wie Lipsius und Andere thun, mit den Legaten, welche die Provinzen des Kaisers regierten, verwechseln.

31) Sueton. Octav. 49., Tacit. ann. IV. 5. hist. II. 83., Veget. de re milit. V. 1. 2. Ueber ihre Bemannung sehe man die Note 14. des Reimarus zu Dio Cass. LXIV.

32) Herodian. II. 11., Spartian. Hadrian. 11. 12., Ael. Aristid. in Romam oratio ed. Iebb. T. I. p. 219. ed. Canter. T. I. p. 383.

33) Fr. 11. pr. D. de evict. (21. 2), Lamprid. Alex. Sever. 58., Vopisc. Prob. 13. 14. 16.

34) Vopisc. Aurelian. 13. Bonos. 14.

35) Orelli T. II. n. 3798., Orelli-Henzen n. 6802. 6803. Eine andere Inschrift giebt und erläutert Mommsen in dem Monatsbericht der Berliner Akad. vom 26. Nov. 1857. S. 11.

36) Caesar de bello civ. II. 19. Hispan. 7.

37) Ioseph. ant. Iud. XIV. 10, 14. Auf Solche geht auch wohl Livius XXXVII. 2.

38) Caesar de bello civ. II. 18. III. 4. Auch Afrikaner waren jetzt

endlich brachte das System der zahlreichen stehenden Heere, dann der Umstand, dass die prätorischen und städtischen Cohorten aus den Italikern conscribirt wurden, es von selbst mit sich, dass die Legionen grösstentheils, wenn auch keineswegs ausschliesslich[39]), aus den Provinzialen ohne Rücksicht auf Civität[40]) gezogen waren[41]). Die Recrutirung geschah zunächst durch Annahme von Freiwilligen, deren es meistens genug gab[42]); Knechte und schwere Verbrecher waren jedoch bei Todesstrafe ausgeschlossen[43]). In Ermanglung von Freiwilligen wurde eine Aushebung vorgenommen, und zwar in Italien, wenn es hier dazu kam, noch nach den Tribus[44]), in den Provinzen nach den Stadtgebieten durch freie Auswahl der Tüchtigsten aus den Militärpflichtigen[45]). Die Recruten wurden vermessen und signirt[46]). Die Reiterei bei den Legionen bestand ebenfalls schon längst grösstentheils aus Provinzialen und Verbündeten[47]). Die Tribunen der Legionen und der Cohorten und die Prä-

---

in den Legionen, Hirtius de bello Afric. 35. Zumpt Comm. epigraph. I. 452. behauptet zwar, die Ausgehobenen seien doch immer nur aus den römischen Bürgern gewesen. Man sehe jedoch dagegen Lange historia p. 11.

39) Das Richtige darüber hat Rudorff Röm. Feldmesser II. 309. Die Meinung von Mommsen Röm. Feldmesser II. 189. 191. 201., dass Italien Recrutenfreiheit gehabt hätte, ist dadurch widerlegt.

40) Dieses beweisen auch die Militärdiplome (§. 6).

41) Daher wurden nun die Legionen miles peregrinus et externus oder militia provincialis genannt, Tacit. hist. II. 21., Hyginus de castramet. (Graevii thesaur. T. X. p. 1021). Die Juden waren jedoch aus Rücksicht auf ihre Religionsgebräuche von Kriegsdiensten frei, Ioseph. ant. Iud. XIV. 10, 11—19.

42) Fr. 4. §. 10. D. de re milit. (49. 16), Orelli-Henzen n. 6709.

43) Plinius epist. X. 38. 39., fr. 4. 8. 11. D. de re milit. (49. 16).

44) Sueton. Nero 44., Tacit. hist. III. 58.

45) Frontinus de controv. agror. p. 53., Acl. Aristid. in Romam oratio ed. Iebb. T. I. p. 218. ed. Canter. T. I. p. 380. 382.

46) Das Verfahren zeigen die Acta S. Maximil. a. 295. c. 1.

47) Dieses ergiebt sich aus Caesar de bello Gall. I. 15. 42. Man sehe auch Ernesti zu Tacit. ann. IV. 73.

fecten der Reiterei wurden aber aus den römischen Bürgern namentlich aus den vornehmeren Familien genommen[48]).

342. Der Sold war seit der Republik bedeutend erhöht[49]), und die prätorischen Cohorten erhielten das Doppelte[50]); jedoch wurde davon nicht blos die tägliche Mundverpflegung[51]), sondern auch wie vor den Zeiten der Gracchen der Werth der Montur, Waffen und Gezelte, die der Staat lieferte, abgehalten[52]). Das Tractament und die Fourage der Anführer war bedeutend höher und die ihnen vom Staate verabreichte Equipirung sehr vollständig[53]). Die Beischaffung der zur Soldzahlung nöthigen Gelder besorgten die Quästoren und in den Provinzen des Kaisers die Procuratoren[54]), die Auszahlung geschah aber von den Optionen gegen eine Quittung der Empfänger[55]). Häufig erhielten auch die Soldaten ausserordentliche Geldgeschenke[56]); doch musste davon immer die Hälfte bei den Fahnen als ein Sparpfennig niedergelegt werden[57]). Auf Märschen hatten ihnen die Gemeinden Spanndienste und andere Leistungen zu thun[58]). Die Dienstzeit blieb nach einigen Veränderungen für die prätorischen Cohorten auf sechzehn, für die übrigen auf zwanzig[59]), für die Schiffstruppen auf sechs und zwanzig Jahre festgesetzt[60]). Verheirathet waren die

48) Sueton. Octav. 38. Claud. 25. Man sehe §. 280. 284.

49) Man sehe §. 194.

50) Dio Cass. LIII. 11. LIV. 25.

51) Dieses ergiebt sich aus Tacit. ann. XV. 72., Sueton. Nero 9.

52) Tacit. ann. I. 17.

53) Trebell. Pollio Claud. 14. 15., Vopisc. Aurelian. 9. Prob. 4. 5. 7.

54) Strabo III. 4. §. 20. p. 167 Casaub.

55) Solche Quittungen in griechischer Sprache auf Scherben aus dem dritten Jahrhundert fand Gau in Nubien. Man sehe die Tafeln VIII. IX. der Insohriften in dessen Denkmälern von Nubien. Stuttgart 1822. Erläuterungen dazu von Niebuhr stehen eben dort S. 18.

56) Fr. 10. D. de re milit. (49. 16), c. 1. C. de re milit. (12. 36).

57) Veget. de re milit. II. 20., Sueton. Domitian. 7.

58) Frontinus de controv. agror. p. 53., fr. 27. §. 3. D. de usufr. (7. 1).

59) Dio Cass. LIV. 25. LV. 23. LVII. 4. 6., Tacit. ann. I. 17. 78., c. 9. C. quando provoc. (7. 64).

60) Dieses zeigen die Militärdiplome (§. 6).

Soldaten selten[61]), weil sie ihre Weiber nicht mit sich führen durften, was jedoch Severus Alexander nachgab[62]). Grundstücke zum Ackerbau durften sie in der Provinz, wo sie standen, nicht erwerben[63]). Beendigt wurde die Dienstpflicht durch Entlassung, wovon man drei Arten unterschied: wegen Ablauf der Dienstzeit, wegen eingetretener Untauglichkeit und wegen Vergehen[64]). Letztere zog immer die Infamie nach sich[65]). Hingegen für die Veteranen hatte schon Octavian ein nach Rang und Dienstzeit genau abgemessenes System der Versorgung in Ländereien oder statt dessen in Geld festgesetzt, damit sie bei noch kräftigem Alter eine angemessene bürgerliche Stellung einnehmen konnten[66]). Zu den Belohnungen gehörte die Verleihung der Civität, wenn sie dieselbe noch nicht hatten, und das connubium mit der Ehefrau[67]), die sie hatten oder noch nehmen würden, Befreiungen von öffentlichen Lasten und überhaupt die Ehrenrechte der Decurionen[68]).

---

61) Tacit. ann. XIV. 27. Häufig hatten sie wohl Concubinen, c. 2. C. de donat. int. vir. (5. 16).

62) Dio Cass. LX. 24., Tacit. ann. III. 33., Herodian. III. 8. Diese Stellen sind nicht, wie allgemein geschieht, von einem gänzlichen Eheverbot zu verstehen; denn dass es verheirathete Soldaten geben durfte, zeigen die Militärdiplome, und Gajus im fr. 61. D. de donat. int. vir. (24. 1).

63) Fr. 9. 13. pr. §. 1. 2. D. de re milit. (49. 16).

64) Missio honesta, causaria, ignominiosa, fr. 13. §. 3. D. de re milit. (49. 16).

65) Fr. 1. 2. D. de his qui notant. infam. (3. 2), c. 3. C. de re milit. (12. 36).

66) Dio Cass. LIV. 25. LV. 23., Sueton. Octav. 49. Calig. 44., Orelli T. II. n. 3579.

67) Gaius I. 57. Dieses zeigen die Militärdiplome (§. 6). Der kaiserliche Erlass über diese einem Truppentheil gewährten Verleihungen wurde mit Anführung der Namen in einer Erztafel auf dem Capitol ausgehängt (Kap. XIII. Note 5. 62), Orelli-Henzen n. 5088. Davon liess sich der Einzelne von öffentlichen Schreibern einen von sieben Zeugen beglaubigten Auszug in Diptychen von Bronze ausfertigen. Solche Diptychen sind die Militärdiplome.

68) Fr. 1—5. D. de veteran. (49. 18), c. 9. C. quando provoc. (7. 64).

343. Uebrigens wurde dieses Kriegswesen allmählich durch neue Bestandtheile verändert. Schon seit Marcus Aurelius nahm man Schaaren eben besiegter Barbaren in römische Kriegsdienste auf[69]). Von Claudius und Probus wurden solche sogar bei den Legionen untergesteckt[70]). So begann die Wendung der Dinge, wodurch endlich die Kraft und das Schicksal des Reiches ganz in die Hände gedungener barbarischer Völker gelegt wurde.

Neun und dreissigstes Kapitel.

Leben und Sitten.

344. Mit den Veränderungen des öffentlichen Lebens hielten die der bürgerlichen Zustände gleichen Schritt. Ein Uebel, wozu schon unter der Republik der Grund gelegt war, war die ungleiche Vertheilung des Vermögens, die Anhäufung kolossaler Reichthümer bei einzelnen Grossen gegenüber der schreienden Armuth der unteren Volksklassen. Man sah nun in Italien Privatgebäude, die an Umfang eine Stadt fassten, Besitzungen von Magnaten mit Schaaren ausländischer Knechte, welche kleine Nationen darstellten[1]), und die zum Theil in Fesseln das Land bauten[2]). Dazwischen gab es allerdings noch Höfe, die an freie Colonen verpachtet wurden[3]), bald gegen eine runde Geldsumme, bald gegen einen Theil der Früchte[4]), wohl auch so dass der Herr selbst das Inventar hergab[5]); auch kamen hin

69) Dio Cass. LXXI. 11., Trebell. Pollio Claud. 9.

70) Zosimus I. 46., Vopisc. Prob. 14.

1) Seneca de benef. VII. 10., Tacit. ann. III. 53. XIV. 44.

2) Plinius hist. nat. XVIII. 4. 7 (3. 6)., Columella I. 3, 10. 11. 12. I. 7, 1. I. 8, 16.

3) Columella I. 7, 1., Plinius epist. III. 19. X. 24.

4) Man sehe Kap. XXIII. Note 11. 12.

5) Plinius epist. III. 19.

und wieder zerstreute kleine eigenthümliche Besitzungen vor [6]); allein diese wurden von den umliegenden Reichen leicht verschlungen [7]). Zu diesen Uebeln gesellte sich noch der nachtheilige Einfluss der Getreidespenden [8]) und des auch bei dem Landvolk einreissenden Luxus [9]). Die Folge davon war die fortschreitende Verminderung der freien Population [10]) und die Abnahme des Ackerbaues und der Production [11]), so dass die Subsistenz des römischen Volkes von den Flotten abhieng, welche ihm das Getreide aus den Provinzen zuführten [12]). Aber auch in den Provinzen entstanden ungeheuere Privatbesitzungen [13]) und Grundherrschaften, wo die Dörfer um die Villa des Herrn herum kleine Gemeinwesen nach Art der Municipien bildeten [14]).

345. Die grosse Ausdehnung des wohlgeordneten Reiches war allerdings dem Binnenhandel und Austausch der Landesprodukte sehr günstig, und die alles Mass übersteigende Ueppigkeit der Reichen sicherte auch der Einfuhr ausländischer Luxusartikel besonders von Osten her einen lohnenden Gewinn [15]). Zur Förderung des Grosshandels hatten die Handelshäuser der Provinzen Factoreien (stationes) in Italien [16]), und umgekehrt [17]). Durch die grössere Pro-

---

6) Siculus Flaccus de condic. agror. p. 152.

7) Sehr anschaulich schildert dieses Quintilian. declam. 13.

8) Sueton. Octav. 42.

9) Columella XII. praef. §. 9. 10.

10) Livius VI. 12.

11) Columella I. praef. §. 1. 2. 3. 11. 12. I. 3, 10., Plinius hist. nat. XVIII. 7 (6).

12) Tacit. ann. III. 54. XII. 43., Varro de re rust. II. praef. §. 3., Columella I. praef. §. 20.

13) Plinius hist. nat. XVIII. 7 (6). Latifundia perdidere Italiam, iam vero et provincias.

14) So in Afrika, Plinius hist. nat. XVIII. 7 (6)., Frontinus de controv. agrorum p. 53.

15) Man sehe das Verzeichniss in fr. 16. §. 7. D. de publican. (39. 4).

16) So hatte Tyrus eine statio in Rom, und eine in Puteoli. Dieses zeigt die oben (Kap. XXXVI. Note 70) erwähnte Inschrift.

17) Orelli T. II. n. 4111., Orelli-Henzen n. 5294. 5295.

duction der Provinzen giengen freilich jährlich bedeutende Summen auswärts [18]). Dieses und Anderes veranlasste später die Kaiser die Ausfuhr und das Einschmelzen römischer gangbarer Münzsorten bei schweren Strafen zu verbieten [19]). Aus gleichen Gründen wie der Handel hoben sich auch die Gewerbe und der Kunstfleiss, besonders in den östlichen Provinzen. Es entstanden selbst kaiserliche Purpurfärbereien, Webereien und Manufacturen von Seide- und Goldstoffen, welche für die Bedürfnisse des Kaisers und des kaiserlichen Hofes überaus feine und kostbare Arbeiten lieferten [20]). Handel und Gewerbe waren im Ganzen frei [21]); nur an den Gränzen der Barbaren [22]) und durch gewisse Monopolien der kaiserlichen Fabriken [23]) wurden einige Beschränkungen eingeführt. Das Edict des Diocletian, der wegen der steigenden Theuerung und des zunehmenden Wuchers (301) für alle Arten von Waaren und Lebensbedürfnissen das Maximum der Preise für das ganze Reich festsetzte, war nur vorübergehend [24]). Zur Beförderung des inneren Verkehrs gab es aber Jahrmärkte, nicht blos in den Städten, sondern auch auf grossen Landgütern, die dazu das Recht vom Kaiser erhalten hatten; und den Handelsleuten, welche dieselben bezogen, waren bestimmte Freiheiten zugesichert [25]).

18) Tacit. ann. III. 53., Plinius hist. nat. VI. 26 (23). XII. 41 (18).

19) C. 1. C. Th. si quis pecun. conflav. (9. 23).

20) C. 6. 13. 18. C. Th. de murileg. (10. 20).

21) C. 1. C. J. de monopol. (4. 59).

22) C. 1. 2. C. quae res export. (4. 41), c. 2. 4. C. de commerc. (4. 63), c. 1. C. de littor. custod. (12. 45).

23) C. 1. 2. C. quae res venire (4. 40), c. 1. 5. C. de vestib. holob. (11. 8), c. 1. C. nulli licere (11. 11), nov. 85.

24) Lactant. de mort. persec. 7. Von diesem merkwürdigen Edict sind sechs Bruchstücke aufgefunden worden, vier in lateinischer, zwei in griechischer Sprache. Herausgegeben und sehr gut commentirt sind dieselben von Mommsen (Berichte der Sächs. Gesellsch. der Wissensch. 1851. S. 1—80. 383—390). Danach izt der Abdruck bei Haenel Corpus legum S. 175—180.

25) Sueton. Claud. 12., Plinius epist. V. 4., fr. 1. D. de nundin. (50. 11), c. 1. C. de nundin. (4. 60).

346. Der Zustand der Sitten hatte sich bereits im Anfang der Kaiserzeit so verschlimmert, dass die Thätigkeit der Aedilen zur Aufrechthaltung der Luxusgesetze eingestellt werden musste[26]). Doch suchten die Kaiser kraft ihrer censorischen Gewalt[27]), oder wenn sie die wirkliche Censur bekleideten[28]), den Uebeln noch möglichst entgegenzuarbeiten. Auch übte die Aufnahme von Provinzialen in den Senat auf die Sitten der Hauptstadt noch eine Zeitlang einen vortheilhaften Einfluss aus[29]). Allein später riss der Leichtsinn und das Verderbniss Alles mit sich[30]). Wider eine besondere Folge der Sittenlosigkeit, die Abneigung der höheren Stände gegen das eheliche Leben[31]), erliess Octavian nach einem vielleicht in seinem sechsten Consulate (726) gemachten[32]) misslungenen Versuche[33]) im Jahre 736 das wichtige Julische Gesetz[34]), welches im Jahre 762 trotz des lebhaften Widerstrebens der Ritter aufrecht erhalten wurde und in einem nach den Consuln Papius und Poppäus benannten Gesetze noch einen grossen Nachtrag

26) Tacit. ann. II. 33. III. 52—55.

27) Dio Cass. LIV. 2. 16. LVII. 15., Sueton. Tiber. 34. 35. Calig. 16. Nero 16., Spartian. Hadrian. 22.

28) Sueton. Claud. 16. Domitian. 8., Dio Cass. LV. 29. LXVII. 13., Tacit. ann. XI. 25. XII. 4.

29) Tacit. ann. III. 55.

30) Man sehe die Schilderung bei Amm. Marc. XIV. 6.

31) Dawider eiferten schon die Censoren, Livii epit. 59.

32) Zu diesem Zeitpunkt stimmt Tacit. ann. III. 28.

33) Von einem solchen gescheiterten Versuche reden Sueton. Octav. 34., Propert. eleg. II. 7. Neuere Schriftsteller beziehen dieses auf das Gesetz des Jahres 736 und wollen aus Dio Cassius LVI. 7. folgern, dass die wirkliche lex Iulia erst 757 zu Stande gekommen sei; so Zumpt Bevölkerung im Alterthum S. 41., Burchardi Röm. Rechtsgesch. I. §. 97., Puchta Institutionen I. §. 107., Rudorff Röm. Rechtsgesch. I. §. 27. Allein die in der Note 34. angeführten Stellen bezeichnen das, was im Jahre 736 geschah, als eine wirklich zu Stande gekommene lex, und auch Dio Cassius LVI. 7. lässt im Jahre 762 den Octavian so reden, als ob seit seinem Gesetze schon eine geraume Zeit verflossen gewesen sei.

34) Dio Cass. LIV. 16., Horat. epod. XVIII. 17—20., SC. de lud saecular. a 737 (Haubold monum. p. 163), Sueton. Octav. 34.

erhielt[35]). Durch diese Gesetze wurden auch für fruchtbare Ehen mancherlei öffentliche und privatrechtliche Vortheile, für die unfruchtbaren Ehen Nachtheile festgesetzt. Dabei wurden natürlich nur leibliche Kinder[36]), keine Adoptionen berücksichtigt[37]). Doch konnten jene Nachtheile abgewendet und die meisten jener Vortheile[38]) erworben werden, wenn man vom Senate oder später vom Kaiser durch ein künstliches Privilegium die Rechte derer erhielt, die Kinder hatten[39]).

347. Eine andere Erscheinung, worin sich der Leichtsinn der Zeit kund gab, war die unglaubliche Leidenschaft der Römer für die Festspiele jeder Art[40]). Um damit beim Volke zu glänzen, entwickelten die Grossen besonders während einer Magistratur eine Pracht, wodurch sie sich zu Grunde richteten[41]) und wogegen selbst gesetzliche Beschränkungen nöthig wurden[42]). Von der Hauptstadt gieng jene Lust auch auf die Provinzen über[43]). Zu den nun vorkommenden Belustigungen gehörten folgende[44]): Wettrennen, wozu zum Theil aus den kaiserlichen Marställen Pferde geliehen wurden[45]), Schauspiele, Kämpfe mit wilden Thieren[46]), Wettkämpfe gedungener oder dazu verurtheilter Gladiatoren, die aber seit Constantin beschränkt und zuletzt ganz verboten wurden[47]), Tänze und andere scenische Darstellungen mancherlei Art, und im Orient die Majuma,

35) Dio Cass. LVI. 1—10., Tacit. ann. III. 25., Sueton. Octav. 34.

36) Fragm. Vatic. §. 168. 169. 194—199.

37) Tacit. ann. XV. 19., fragm. Vatic. §. 196.

38) Ausnahmen erwähnen die fragm. Vatic. §. 170.

39) Ius liberorum, Dio Cass. LV. 2., Sueton. Claud. 19., Plinius epist. II. 13. X. 2. 95. 96., Paul. sent. rec. IV. 9. §. 9.

40) Einen Begriff giebt Sueton. Octav. 43.

41) Tacit. ann. III. 55.

42) Dio Cass. LIV. 2., Sueton. Tiber. 34., Tacit. ann. IV. 63.

43) Einen Beleg dazu giebt Boeckh insor. Graec. T. III. n. 4377.

44) Die Belege dazu giebt Gothofr. paratit. ad C. Th. XV. 5.

45) Equi curules, Gothofr. paratit. ad C. Th. XV. 10.

46) Cassiodor. var. V. 42. C. Th. XV. 11., C. J. XI. 44.

47) C. 1. 2. 3. C. Th. de gladiat. (15. 12), c. 1. C. J. eod. (11. 43).

welche ihrer Unanständigkeit wegen abwechselnd verboten, zuletzt aber doch wieder erlaubt wurde[48]). Jene Festspiele wurden auch in den Provinzen zum Theil von den städtischen Magistraten, Oberpriestern und hohen Provinzialbeamten gegeben[49]), was für das Vermögen eben so verderblich wirkte wie in Rom[50]), weshalb auch hier einige gesetzliche Beschränkungen gemacht wurden[51]). Auch wurden sie in der christlichen Zeit nur am Jahrestage der Geburt und des Regierungsantrittes des Kaisers, nicht an den Sonntagen und anderen hohen Festtagen gestattet[52]). Ueber die Plätze der Zuschauer hatte Octavian nach den Ständen und Geschlechtern genaue Unterscheidungen festgesetzt[53]). Später war wenigstens gemeinen anstössigen Personen das Sitzen untersagt[54]). Die Schauspieler und anderen Sconiker, die dieses als ein Gewerbe um Geld trieben, waren mit der Infamie belegt[55]). Sie bildeten daher einen verachteten Stand, der sich durch Geburt aus sich selbst ergänzte, wovon jedoch nach den späteren Verordnungen der Uebertritt zum Christenthume frei machte[56]).

348. Der Trieb zur Bildung von Genossenschaften und Collegien war aus den Sitten noch nicht entwichen, wurde jedoch in bestimmten Grenzen gehalten[57]). Die Grundlage bildete die lex Iulia de collegiis des Octavian[58]). Nach dieser hatte der Senat zum Zusammentritt eines neuen Col-

48) C. 1. 2. C. Th. de maiuma (15. 6) ibiq. Gothofr., c. 1. C. J. de maiuma (11. 45).

49) C. 1. 2. 3. 4. C. Th. de spectac. (15. 5), c. 103. 109. C. Th. de decurion. (12. 1), c. 3. C. Th. de scaenic. (15. 7).

50) Ambros. de offic. II. 21.

51) C. 1. 2. C. Th. de expens. ludor. (15. 9) ibiq. Gothofr.

52) C. 2. 5. C. Th. de spectac. (15. 5).

53) Sueton. Octav. 44.

54) C. 1. C. Th. de usu sellar. (15. 13).

55) Fr. 1. pr. fr. 2. §. 5. fr. 3. 4. pr. §. 1. D. de his qui not. (3. 2).

56) C. 1. 2. 4. 8. 9. 12. C. Th. de scaenicis (15. 7).

57) Gut handelt davon Mommsen de collegiis et sodaliciis p. 78—91., Römische Urkunden (Savigny Zeitschr. XV. 353—360).

58) Man sehe Kap. XXVIII. Note 131. 132.

legiums, immer jedoch erst nach eingeholter Erlaubniss des Kaisers, die Genehmigung zu ertheilen [59]). So entstanden zahlreiche auf die einzelnen Collegien bezügliche Senatusconsulte und Constitutionen [60]). Daneben wurde aber das Verbot nicht autorisirter Collegien durch Mandate, Constitutionen und Senatusconsulte eingeschärft [61]). Ein Senatusconsult, welches die ungesetzlichen Collegien untersagte, gestattete jedoch die Vereinigung von Leuten aus den geringeren Ständen (collegia tenuiorum) zu einem gemeinnützigen Zweck mit monatlichen Beiträgen und nur nicht öfteren als monatlichen Versammlungen [62]). Eine Anwendung davon waren die Collegien zur gegenseitigen Versicherung einer anständigen Beerdigung [63]). Zuweilen gewährten auch andere Collegien ihren Mitgliedern diese Versicherung [64]). Zu den erlaubten Collegien gehörten auch

59) Dieses zeigt die zuerst von Mommsen mitgetheilte Inschrift bei Orelli-Henzen n. 6097. Darauf bezieht sich der Ausdruck: quibus ex S. C. coire licet, Orelli T. II. n. 4075. 4115. 4235.

60) Fr. 1. pr. D. quod cuiusc. univers. (3. 4).

61) Fr. 1. pr. fr. 3. pr. §. 1. D. de colleg. (47. 22), fr. 1. pr. D. quod cuiusc. univers.

62) Fr. 1. pr. §. 1. fr. 3. §. 2. D. de colleg. (47. 22). Eine eigenthümliche Ansicht hat darüber Mommsen. Er meint diese Erlaubniss sei ausschliesslich für eine Art solcher collegia tenuiorum ertheilt worden, nämlich nur für die in der folgenden Note erwähnten. Allein seine Gründe sind nicht überzeugend.

63) Von diesen sprach auch jenes Senatusconsult in einem besonderen kaput. Dieses wird angeführt in der lex collegii salutaris cultorum Dianae et Antinoi vom Jahr 136, worin die Einrichtung eines solchen Collegiums in Lanuvium genau angegeben wird, Orelli-Henzen n. 6086. Diese lex ist erläutert von Huschke in Savigny Zeitschr. XII. 207—219., Mommsen de colleg. p. 98—116., Römische Urkunden S. 357—364. Ferner bezieht sich auf ein solches Collegium eine Urkunde vom Jahr 167, welche auf Wachstafeln 1790 in einem alten römischen Goldbergwerke in Siebenbürgen gefunden worden ist (§. 4. Note 4). Man sehe darüber Mommsen p. 93—95. und Huschke in Savigny Zeitschr. XII. 173—207. Endlich gehört dahin die lex collegii Aesculapii et Hygiae bei Orelli T. I. n. 2417., Huschke in Savigny Zeitschr. XII. 184—187. 208.

64) Man sehe die Inschrift bei Orelli T. II. n. 4420. und dazu uschke in Savigny Zeitschr. XII. 187.

die der iuvenes, wahrscheinlich für Leibesübungen und jugendliche Festspiele[65]).

349. Während der Verfall des alten Glaubens, die Ausartung des Cultus, das fast ausschliessliche Trachten nach Sinnengenuss, das bis zur gräulichsten Lasterhaftigkeit zunehmende Verderbniss der Sitten, alle noch übrigen ernsten und edlen Gemüther mit Bangen vor der Zukunft erfüllten, bot sich ihnen in dem aus kleinen Anfängen bald mächtig empor gewachsenen Christenthum eine tröstende und rettende Kraft dar. Nachdem Jesus Christus unter der Regierung des Tiberius durch seinen Tod am Kreuze das Erlösungswerk der gefallenen Menschheit vollbracht, und seine Göttlichkeit durch seine Auferstehung bekräftigt hatte[66]), war die Lehre des Heils von seinen dazu beauftragten Aposteln und deren Nachfolgern sehr bald über das römische Reich verbreitet worden, und hatte unter allen Ständen bis zum kaiserlichen Hofe und den Verwandten des Kaisers hinauf zahlreiche Anhänger gefunden. Ueberall, besonders in den Metropolen, wurden Gemeinden eingerichtet; an der Spitze ein Bischof als Nachfolger der Apostel, unter ihm Priester und Diaconen für den Dienst des Altars und die Armenpflege. Hier war der Mittelpunkt eines neuen Lebens des Glaubens, der Liebe und unendlicher Hoffnungen. Die Auctorität der Vorsteher ruhte auf der Verehrung vor den Anordnungen Christi und der Apostel, die Macht der Disciplin auf der Einsicht und Ueberzeugung ihrer Nothwendigkeit für das Seelenheil. Durch diese Verehrung und diesen Glauben waren alle örtlichen Gemeinden zu einer einzigen grossen Gemeinde verbunden, die in Rom ihren Mittelpunkt hatte. Den Römern erschienen die Christen nach ihrer Abkunft und nach der durch sie zunächst unter den Juden hervorgebrachten Bewegung anfangs blos

65) Man sehe Orelli T. II. n. 4101. und die Noten dazu. Mehr Nachweisungen giebt Orelli-Henzen index p. 173.

66) Ioseph. ant. Iud. XVIII. 3, 3.

als eine jüdische Religionsparthei[67]). Bald aber ahndeten sie in der neuen ihren Tempeln, Freuden und Zusammenkünften abgewendeten Sinnesart eine geheime Macht und Ueberlegenheit[68]), wogegen sich ihr durch Unwissenheit oder absichtliche Missverständnisse gesteigerter Ingrimm richtete[69]), zu dessen Befriedigung auch die den vaterländischen Göttern und dem Genius des princeps verweigerte Verehrung einen gesetzlichen Schein bot[70]). Wo Vorspieglungen und Verlockungen fruchtlos waren[71]), trat das Heidenthum mit seinen Marterwerkzeugen und Scheiterhaufen gegen das Christenthum, welches ihm nur Duldung und Ergebung entgegenzustellen hatte, in die Schranken[72]); und es unterlag.

---

67) Sueton. Claud. 25. Iudaeos, impulsore Chresto assidue tumultuantes, Roma expulit.

68) Plinius epist. X. 97. Certe satis constat, prope iam desolata templa coepisse celebrari, et sacra solemnia diu intermissa repeti, passimque venire victimas, quarum adhuc rarissimus emtor inveniebatur.

69) Tacit. ann. XV. 44. Ergo abolendo rumori Nero subdidit reos, et quaesitissimis poenis affecit, quos per flagitia invisos, vulgus Christianos appellabat. Auctor nominis eius Christus, qui Tiberio imperitante, per procuratorem Pontium Pilatum supplicio affectus erat. Repressaque in praesens exitiabilis superstitio rursus erumpebat, non modo per Iudaeam originem eius mali, sed per urbem etiam, quo cuncta undique atrocia aut pudenda confluunt celebranturque. Igitur primo correpti qui fatebantur, deinde indicio eorum multitudo ingens, haud perinde in crimine incendii, quam odio humani generis convicti sunt. — Sueton. Nero 16. Afflicti suppliciis Christiani, genus hominum superstitionis novae ac maleficae.

70) Plinius epist. X. 97. Praeeunte me, deos appellarent, et imagini tuae, quam propter hoc iusseram cum simulacris numinum adferri, thure ac vino supplicarent, praeterea maledicerent Christo; quorum nihil cogi posse dicuntur, qui sunt revera Christiani.

71) Sehr bezeichnend sind dafür die Märtyreracten der h. Theodora, Crispina, Afra, wo der heidnische Proconsul bald schmeichelnd bald drohend den christlichen Jungfrauen vergeblich entgegen tritt, Acta martyrum P. Theodorici Ruinart. Ed. Galura. II. 410—417. III. 65—69. 77—82.

72) Plinius epist. X. 97. Quo magis necessarium credidi, ex duabus ancillis, quae ministrae dicebantur, quid esset veri, et per tormenta quaerere. Sed nihil aliud inveni, quam superstitionem pravam et immodicam.

350. Je mehr die Gefahren und Verfolgungen den Sinn der Christen von den irdischen Dingen abzogen, um desto mehr wurde ihr Auge auf den Tod und den Uebergang in die himmlische Welt hingewendet. Die Verehrung derer, denen das Glück zu Theil geworden, den Glauben an den Erlöser durch ihren martervollen Tod zu bekennen, die Gemeinschaft der Fürbitte unter den Lebenden und Verstorbenen, machten die mit Vorsicht ausgesuchten Begräbnissstätten der Martyrer zu Versammlungsorten der Christen und zu gemeinschaftlichen Beerdigungsplätzen. Bald bildete sich in diesen sich immer mehr erweiternden unterirdischen Gängen in den Zeiten der Verfolgungen der Mittelpunkt des gottesdienstlichen Lebens. Während oben den Götzen geopfert, den Lastern Altäre errichtet und Orgien gehalten wurden, wurde unten in der Tiefe das geheimnissvolle Opfer des Leibes und Blutes Christi begangen und bewahrt[73]). Hier waltete das Hohepriesterthum, aus welchem der heidnische Cäsar bereits den Sturz seines obersten Pontificates ahndete[74]). Sculpturen, Gemälde und Inschriften in den Hallen und auf den Gräbern ersetzten durch ihre Einfalt und Innigkeit, was ihnen an Kunst und Pomp abgieng. In die Erde wurden in Worten, Zeichen, Symbolen, Monumenten und Geräthschaften die Zeugnisse eingesenkt, welche nun nach mehr als anderthalbtausend Jahren wieder aufleben, und den Inhalt des in jenen Räumen bekannten und geübten Christenglaubens beurkunden, die Einheit Gottes, die Trinität, den Sündenfall, die Vorbildlichkeit des alten Testamentes, die Menschwerdung, die Taufe,

---

73) S. Ignat. († 107) ad Smyrn. c. 6. *Εὐχαριστίας καὶ προσευχῆς ἀπέχονται, διὰ τὸ μὴ ὁμολογεῖν τὴν εὐχαριστίαν σαρκα εἶναι τοῦ Σωτῆρος ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ.*

74) Sehr merkwürdig sind die vom Kaiser Decius berichteten Worte bei S. Cyprian. epist. 55 (52) ad Antonian. c. 8 (5). Sedisse (Cornelium) intrepidum Romae in sacerdotali cathedra eo tempore, cum tyrannus infestus sacerdotibus Dei fanda atque infanda comminaretur, cum multo patientius et tolerabilius audiret, levari adversus se aemulum principem, quam constitui Romae Dei sacerdotem.

Beicht und Busse, Eucharistie, die Auferstehung der Todten, die Fürbitte für die Verstorbenen, die Anrufung und Fürbitte der Heiligen, die Verehrung der Bilder, die Auszeichnung des jungfräulichen Standes. In diesen Räumen hörte jeder Unterschied der Geburt und des Vermögens auf. Sie waren die Zufluchtstätten des Unglücks, des geängstigten Gewissens, der Reue und Zerknirschung. Von ihnen giengen die unglaublichsten Anstrengungen der Wohlthätigkeit und Nächstenliebe aus. In ihnen fand der christliche Mitbruder, auch der Arme und Sclave, deren Leiche das reiche Rom in den Puticuli vor dem Esquilinischen Thore wie ein Thier einscharren liess, eine würdige Friedens- und Schlafstätte, und es war zu deren Bereitung so wie zu anderen Steinhauerarbeiten bei jeder Kirche die Brüderschaft der fossores angestellt[75]).

Vierzigstes Kapitel.

Zustand der Personen.

351. Alle Einwohner des römischen Reichs waren entweder Freie oder Unfreie[1]). Letztere galten nach dem

75) Neuere Werke über die Katakomben sind: Monumenti delle arte cristiane primitive nella metropoli del cristianesimo disegnati ed illustrati per cura di G. M(archi). Roma 1844. fol. min., Catacombes de Rome architecture, peintures murales, lampes, vases, pierres précieuses gravées, instruments, objets divers, fragments de vases en verre doré, inscriptions, figures et symboles gravés sur pierre, par Louis Perret. Paris 1851—1855. 6 vol. fol. max. Von den wichtigen Inscriptiones christianae des gelehrten und scharfsinnigen G. B. de Rossi wird nächstens der erste Band erscheinen. Dieses genüge um auf diesen eben so sehr für das christliche Gemüth als für die historische Forschung anziehenden und reichen Stoff aufmerksam zu machen.

1) Gaius I. 9.

bürgerlichen Rechte nicht als Personen, was jedoch bei den servi publici des römischen Volkes, nicht aber auch bei denen der Municipien etwas gemildert war [2]). Die Freien waren nach der Entstehung ihrer Freiheit entweder Freigeborene oder Freigelassene [3]).

352. Die Freigeborenen zerfielen in drei Klassen: römische Bürger, Latiner, und Peregrinen. Römische Bürger waren alle Italiker, und in den Provinzen regelmässig die Bürger der Municipien und Colonien, dann diejenigen Provinzialen, welche einzeln [4]) die Civität erhalten hatten [5]). Das Recht, dieselbe zu verleihen, war am Ende der Republik häufig vom Volke einzelnen Machthabern übertragen worden [6]); später stand es dem Kaiser zu, und die von ihm begabten Städte oder einzelnen Provinzialen nahmen den Beinamen ihres Wohlthäters an [7]). Allen Bürgern gemeinschaftlich war der Genuss der privatrechtlichen Civilrechte [8]), der Schutz gegen Leibesstrafen [9]), und das Recht der Provocation an den Kaiser gegen Strafsentenzen der Magistrate [10]). Die Fähigkeit Senatoren zu werden hatten jedoch

2) Ulpian. XX. 16.

3) Gaius I. 10. 11.

4) Davon giebt es viele Beispiele, Orelli-Henzen n. 6405., Dio Cass. LX. 17., Spanhem. orbis Rom. I. 14—18. Auch viele Juden hatten sie, Ioseph. ant. Iud. XIV. 10, 11—19. Die Aegypter konnten jedoch dazu nicht unmittelbar gelangen, sondern nur wenn sie zuvor das Bürgerrecht von Alexandria erworben hatten, Plinius epist. X. 4. 5. 22. 23., was mit Schwierigkeiten verbunden war (Kap. XXXVI. Note 73).

5) Bei der Verleihung der Civität im Einzelnen wird bald der Ausdruck civitas Romana bald ius Quiritium gebraucht, Plinius epist. X. 4. 6. 22. Letzterer findet sich nicht, wie man behauptet hat, blos bei der Verleihung an latini Iuniani, sondern auch an Peregrinen, Plinius hist. nat. V. 5. XXIX. 6 (1).

6) Beispiele giebt Cicero pro Balb. 17. 20—24. pro Archia 10.

7) Eine schöne Inschrift der Art giebt Mommsen im Monatsbericht der Berliner Akad. vom 29. Oct. 1857. S. 6.

8) Das Nähere im Buch III. Kap. I.

9) Plinius hist. nat. VII. 44 (43).

10) Act. Apost. XXII. 25 — 29. XXIII. 27. XXV. 11. 12. 21. 25., fr. 7. D. ad l. Iul. de vi publ. (48. 6).

nicht Alle[11]). Die Unterscheidungen nach dem Census bestanden noch fort; es wurden aber in der ersten Klasse[12]) die ducenarii von 200000 Sestertien als eine besondere Kategorie unterschieden[13]). Latiner waren die Angehörigen der Provinzialstädte, welche die künstliche Latinität hatten[14]). Die Peregrinen waren die gewöhnlichen Provinzialen. Diese hatten weder connubium noch commercium[15]) und die nach strengem Kriegsrecht Behandelten waren unstreitig noch besonderen Beschränkungen unterworfen[16]). Allmählig verloren aber diese Unterscheidungen ihre Bedeutung; die Civität hörte auf eine besondere Auszeichnung zu sein[17]) und endlich wurden von Antoninus Caracalla (211—217) alle damals lebenden Einwohner des römischen Reiches zu römischen Bürgern gemacht[18]). Latiner in abgesonderten Staaten gab es nun nirgend mehr[19]), und eigentliche Peregrinen nur da, wo Ausländer in römische Kriegsdienste aufgenommen, oder ein überwundenes Volk auf römischen

11) So waren bis Claudius die römischen Bürger in der Gallia comata dazu unfähig, Tacit. ann. XI. 23. 24. 25., Claudii imper. oratio (Haubold monum. p. 190). Auch Aegypter sollten nie in den Senat kommen, Dio Cass. LI. 17. Von diesen Verhältnissen handelt Zumpt De propagatione civitatis Romanae (Studia Romana p. 325—380).

12) Man sehe §. 107.

13) Sueton. Octav. 32.

14) Latini colonarii, Gaius I. 29. III. 56. Man sehe §. 318.

15) Seneca de benef. IV. 35., Ulpian. V. 4. XIX. 4.

16) Dediticii, Sueton. Octav. 21. Tiber. 9., Dio Cass. LXXI. 11., Gaius I. 14.

17) Wie verbreitet sie unter Marcus Aurelius war zeigt Ael. Aristid. in Romam oratio ed. Iebb. T. I. p. 213—15. 218. ed. Canter. T. I. p. 373. 375. 380. 382.

18) Dio Cass. LXXVII. 9., fr. 17. D. de statu homin. (1. 5). Gegen Dio kommen andere abweichende Angaben nicht in Betracht, Spartian. Sever. 1., Aurel. Victor de Caesar. 16., nov. 78. c. 5.

19) Schwierigkeit findet man in einer Stelle, wo von latini colonarii als von etwas noch Bestehendem gesprochen wird, Ulpian. XIX. 4. Allein es lässt sich nicht beweisen, dass diese erst nach jener Constitution des Caracalla geschrieben sei; und selbst dann wäre es nicht ohne Beispiel, dass die Juristen von eben erst veränderten Verhältnissen so reden, als ob sie noch beständen.

Boden verpflanzt, oder durch Eroberung eine neue Provinz entstanden war. An der Verfassung der Städte hat aber jene Constitution gewiss nichts geändert.

353. Die Freigelassenen waren jetzt ebenfalls entweder römische Bürger oder Latiner oder Peregrinen[20]). Ersteres waren diejenigen, die von einem römischen Bürger unter den gehörigen Formen und gesetzlichen Voraussetzungen manumittirt worden waren. Dieselbe Wirkung hatte auch die Freilassung von einem Municipium[21]). Sie hatten seit dem Julischen Gesetze das connubium mit den Freigeborenen, nur noch mit Ausnahme der Senatoren und deren Kinder[22]); auch standen sie wie diese in einer Tribus[23]); allein sie blieben von dem Dienst in den Legionen[24]) und von den Ehrenämtern, sowohl in Rom wie in den Municipien, selbst vom Decurionate, ausgeschlossen, und wenn sich Einer diese Rechte der Freigeborenen anmasste, so wurde er nach der im Jahr 777 erlassenen lex Visellia peinlich gestraft[25]). Doch bildeten die Freigelassenen übri-

20) Gaius I. 12., Ulpian. I. 5.

21) Nach einer sogenannten lex Vectibulici, c. 3. C. de serv. reipubl. (7. 9).

22) Die Cass. LIV. 16. LVI. 7., fr. 23. 44. 49. D. de ritu nupt. (23. 2), fr. 9. D. de senator. (1. 9).

23) Man sehe §. 324.

24) Sueton. Octav. 25., Tacit. ann. XIII. 27.

25) C. un. C. ad l. Visell. (9. 21), c. 1. C. si servus (10. 32). Eine neue Meinung hat Mommsen Ueber das visellische Gesetz (Bekker Jahrbuch 1858. S. 335—340), wonach diese lex in das Jahr 683 gehören soll. Sein einziger Anhaltspunkt ist eine Inschrift, worin ein Volkstribun als curator viarum e lege Visellia mit seinen neun Collegen genannt wird, unter welchen drei Namen sich finden, die auch bei den Rogatoren der lex de Thermensibus a. 683 (Haubold monum. p. 135) vorkommen. Allein dieser an sich schon schwache Grund wird durch zwei Umstände überboten. Erstens hängt die Erscheinung, dass das Collegium der Tribunen mit der cura viarum zu thun hat, offenbar mit der von Mommsen nicht erwähnten neuen Einrichtung Octavians zusammen (Kap. XXXIV. Note 3). Zweitens setzt die lex Visellia die erst von Octavian herrührende Einrichtung der vigiles voraus, Ulpian. III. 5., die nun Mommsen schon in der Republik verfinden will.

gens einen sehr zahlreichen und durch ihre vielfache Geschäftigkeit wichtigen Stand[26]). Es geschah selbst, dass der princeps einem Freigelassenen die Ehrenrechte des Decurionates verlieh[27]), oder ihn gar durch die Verleihung des Rechts goldene Ringe zu tragen zum Ritterstande erhob[28]), und später blieb dieses die stehende Rechtsform, wodurch Freigelassenen die Rechte der Ingenuität, jedoch unbeschadet des Patronatverhältnisses, gewährt werden konnten[29]). Ja der princeps konnte nun sogar durch die Restitution des Geburtstandes wie durch eine künstliche Fiction schlechthin jede Wirkung der unfreien Abkunft vertilgen[30]).

354. Die freigelassenen Latiner im eigentlichen Sinne waren diejenigen, die von einem Latiner manumittirt worden. Daneben war aber eine künstliche Art von freigelassenen Latinern durch die Bestimmung der lex Iunia (772) entstanden[31]), dass wo eine Freilassung von einem römischen Bürger nicht unter den gehörigen Bedingungen geschehen wäre, der Freigelassene in gewissen Fällen doch die bürgerlichen Rechte der Latiner erhalten sollte[32]). Seiner Abkunft nach blieb er freilich ein Freigelassener; seine Nachkommen wurden aber freigeborene Latiner[33]). Die Rechte dieser Junianischen Latiner waren nach denen der damals nur noch ausserhalb Italien bestehenden künstlichen Latinität gebildet[34]), so weit solche auf sie anwendbar wa-

26) Tacit. ann. XIII. 27.

27) Orelli T. II. n. 3750.

28) Dio Cass. XLVIII. 45. LIII. 30.. Sueton. Galba 14. Vitell. 12., Tacit. hist. I. 13. II. 57., Orelli T. II. n. 2176. 3750.

29) Fr. 5. 6. D. de iure aureor. annul. (40. 10), Fragm. Vatic. §. 226., fr. 3. pr. D. de bon. libert. (38. 2).

30) Dieses hiess natalibus suis restituere, fr. 2. 3. 5. D. de natal. restit. (40. 11), fr. 10. §. 3. D. de in ius voc. (2. 4), fr. 3. §. 1. D. de bon. libert. (38. 2), c. 2. C. de iure aureor. annul. (6. 8).

31) Eine gute Abhandlung darüber ist: C. A. von Vangerow über die Latini Iuniani, Marburg 1833.

32) Gaius I. 16. 17. 22. III. 56., Fragm. de manum. §. 8. Das Nähere im Privatrecht.

33) Paul. sent. rec. IV. 9. §. 8.

34) Man sehe §. 246. 260. 318.

ren. Sie hatten mit den römischen Bürgern blos das commercium, kein connubium[35]). Doch war diese Anwendung der Latinität noch künstlicher, indem sie hier gar nicht mehr auf Städte und Völker, sondern blos auf einen bürgerlichen Stand gieng. In den Bestimmungen dieser lex Iunia wurde übrigens durch die Constitution von Caracalla nichts geändert; daher konnte es auch nach dieser durch neue Manumissionen wieder Freigelassene und durch deren Nachkommen freigeborene Latiner geben.

355. Endlich freigelassene Peregrinen entstanden regelmässig durch Manumissionen von freigeborenen Peregrinen[36]). Dazu kam aber noch eine künstliche Art durch ein Gesetz des Sextus Aelius und C. Sentius des Jahres 757[37]). Dieses setzte aus von selbst einleuchtenden Gründen unter andern fest, dass verbrecherische Knechte durch die Manumission von einem römischen Bürger nicht mehr wie bisher Bürger, sondern nur wie dediticii[38]), und besonderen persönlichen Beschränkungen unterworfen sein sollten, namentlich der, dass sie auf keine Weise zum Bürgerrecht gelangen konnten[39]). Die Kinder wurden aber wie gewöhnliche Peregrinen.

356. Daneben gab es aber noch wie zur Zeit der Republik unter den Bürgern besonders ausgezeichnete Stände. Die Patricier waren freilich am Ende der Republik bis auf etwa fünfzig Familien zusammengeschmolzen[40]), wurden jedoch von den Kaisern wegen der patricischen Priesterwürden durch Cooptationen ergänzt[41]). So lebte dieser Stand bis auf Constantins Zeiten fort[42]); das Gentilitäts-

35) Ulpian. V. 4. 9. XIX. 4.

36) Plinius epist. X. 4., Fragm. de manum. §. 14.

37) Das Jahr ergiebt sich aus Dio Cass. LV. 13.

38) Gaius I. 13—15., Ulpian. I. 11.

39) Gaius I. 25—27., Sueton. Octav. 40.

40) Dionys. I. 85.

41) Dio Cass. LII. 42., Monum. Ancyr. tab. II. a laeva, Tacit. ann. XI. 25. Agric. 9., Capitol. M. Antonin. 1., Lamprid. Commod. 6.

42) Daher die Definition bei Gellius X. 20., Gaius I. 3. Die letzte Erwähnung steht in dem oben (§. 345) erwähnten Edicte des Diocletian.

wesen erlosch jedoch schon früher [43]). Neben dem erlöschenden Patriciate stellte sich aber in dem senatorischen Ordo kraft der ihm verliehenen erblichen Auszeichnung ein neuer Geschlechtsadel dar [44]). Nach diesem kam der Ordo der Ritter. Dieser war im Wesentlichen ein durch mehrere bürgerliche Vorrechte ausgezeichneter Geldadel [45]). Doch wurden darunter diejenigen, die mit dem Vermögen altritterliche Herkunft verbanden, wohl unterschieden [46]). Der rittermässige Census betrug jetzt viermalhunderttausend Sestertien [47]), das Vierfache des nunmehrigen Census der ersten Klasse [48]). Die Beziehung dieser Ritter zu der Reiterei der Legionen hatte längst aufgehört [49]). Doch waren Viele als Freiwillige in der Umgebung der Feldherrn [50]) und Kriegsobersten, und die Anführerstellen bei den Legionen und der Reiterei wurden zum Theil aus ihnen besetzt [51]). Die Auszeichnungen dieses Standes waren das Sitzen im Theater in den vierzehn ersten Reihen nächst den Senatoren schon nach der Bestimmung der lex Roscia (687) [52]), welche durch eine lex Iulia wieder eingeschärft wurde [53]); desgleichen das Recht goldne Ringe zu tragen,

43) Gaius III. 17. Eine Erwähnung desselben geschieht noch unter Vespasian und Trajan, Ioseph. de bello Iud. VII. 4. 1., Plinius paneg. 37. 39.

44) Man sehe §. 280.

45) Man sehe §. 255.

46) Ovid. trist. IV. 10, 7. Amor. III. 15, 6.

47) Plinius hist. nat. XXXIII. 8 (2), Plinius epist. I. 19., Horat. epist. I. 1, 58., Martial. IV. 67. V. 26. 39. Um diesen Census voll zu machen, galt selbst eine Schenkung der Ehefrau, die sonst verboten war, als erlaubt, fr. 42. D. de donat. inter vir. (24. 1), Ulpian. VII. 1.

48) Man sehe §. 107. 112.

49) Man sehe §. 193. 341.

50) Dieses ergiebt sich, wie Zumpt gut nachgewiesen hat, aus Caesar de bello Gall. I. 39. VII. 60. 65.

51) Dieses ist die equestris militia dieser Zeit, Sueton. Octav. 46. Claud. 25., Vell. Pat. II. 111.

52) Dio Cass. XXXVI. 25., Livii epit. 99., Vell. Pat. II. 32., Cicero Phil. II. 18.

53) Plinius hist. nat. XXXIII. 8 (2), Sueton. Octav. 40.

welches ursprünglich nur bei den Vornehmen üblich[54]), unter Tiberius auch den Rittern beigelegt[55]), dann aber selbst auf Freigelassene übertragen[56]) und zuletzt blos zu einem Kennzeichen der wirklichen oder künstlichen Ingenuität wurde[57]). Das senatorische Abzeichen des breiten Purpurstreifen an der Toga blieb ihnen jedoch verwehrt[58]), und wurde vom Kaiser nur Einzelnen als eine besondere Auszeichnung beigelegt, besonders Solchen die er zum Senate bestimmte[59]). Dadurch und durch Anderes bildete sich unter den Rittern eine besondere Kategorie, welche man die illustres nannte[60]). Auswärts in den Municipien und Colonien, wo es nach dem Census auch Ritter gab[61]), bildeten diese ebenfalls häufig einen besonderen Ordo[62]). Selbst einzelne Provinzialen hatten nun die römische Ritterwürde[63]). Mit dem Untergang der alten Gerichtsverfassung und durch die einreissende Willkühr bei der Verleihung der Staatsämter hörte aber seit Constantin die Bedeutung des Ritterstandes auf. Es blieb nun nichts als die unbestimmte Unterscheidung, die besonders im Strafrecht oft zur Sprache kam, zwischen Standespersonen und gemeinen Leuten oder Plebejern[64]).

---

54) Livius XXIII. 12., Plinius hist. nat. XXXIII. 6 (1).

55) Plinius hist. nat. XXXIII. 7. 8 (1. 2), Dio Cass. XLVIII. 45., Sueton. Iul. Caes. 33. 39. Die Darstellung des Plinius ist jedoch verworren und zum Theil irrig. Eine gute Kritik derselben ist bei Marquardt hist. equit. p. 86.

56) Plinius hist. nat. XXXIII. 8 (2).

57) Man sehe §. 324. Note 37. §. 353. Note 29.

58) Plinius hist. nat. XXXIII. 7 (1), Lamprid. Alex. Sever. 27.

59) Dio Cass. LIX. 9., Ovid. trist. IV. 10, 7. 8. 29. 35.

60) Man sehe die Stellen bei Lipsius zu Tacit. ann. XI. 4.

61) Strabo III. 5. §. 3. p. 169 Casaub., Orelli T. I. n. 2489., Plinius epist. I. 19.

62) Orelli T. II. n. 4020.

63) So unter den Juden, Ioseph. de bello Iud. II. 14, 9.

64) Honestiores und tenuiores oder humiliores, fr. 28. §. 2. fr. 38. §. 3. 5. 7. D. de poen. (48. 19), oder plebeji, fr. 1. §. 2. D. de effract. (47. 18), c. 11. C. de quaestion. (9. 41).

357. Innerhalb des Ritterstandes bestand noch das Corps der mit Staatsrossen belehnten eigentlichen Ritter oder Trossuler [65]). Es war in wahrscheinlich sechs Turmen eingetheilt, jede unter einem sexvir [66]), und der Beiname princeps iuventutis, den der präsumtive Thronnachfolger führte, beruhte eben darauf, dass jenes Corps denselben dazu schon seit Octavian herkömmlich cooptirte [67]). Es hielt auch noch seinen jährlichen feierlichen Umzug [68]); jedoch war nun damit eine Musterung durch den Kaiser [69]), später durch die Consuln [70]), verbunden. Die Ergänzung desselben geschah durch den Kaiser [71]), durch Verleihung eines Staatsrosses [72]), jedoch als ein leerer Prunk, der nur zu oft weichlichen Jünglingen und selbst Knaben zu Theil wurde [73]), wodurch der Name Trossuler zu einem Spottnamen herabsank [74]). Doch erhielt sich dieses Corps wegen seiner geschlossenen Organisation auch nachdem der übrige Ritterstand, der es blos durch den Census war, nicht mehr unterschieden wurde [75]).

358. Was endlich das Verhältniss der Clientel betrifft,

65) Man sehe §. 112. 113. 255. Nur auf dieses Corps geht Dio Cass. LV. 2. LVI. 42. LIX. 11.

66) Sueton. Octav. 37. Die seviri turmarum werden in Inschriften häufig genannt. Die Meinung des Orelli T. II. n. 3043., dass dieses nur bis zur fünften Turme geschehe, ist aber irrig, Orelli-Henzen n. 6412.

67) Monum. Ancyr. tab. III. a laeva, Tacit. ann. I. 3., Lamprid. Commod. 2.

68) Sueton. Octav. 38., Dionys. VI. 13.

69) Sueton. Octav. 38., Dio Cass. LXIII. 13. Ausserdem thaten dieses die Kaiser auch als Censoren, Sueton. Calig. 16. Claud. 16.

70) Schol. in Pers. sat. III. 29.

71) Dio Cass. LII. 19. 20. LIX. 9., Sueton. Vespas. 9.

72) Ulpian. VII. 1., Dosith. Hadrian. sentent. 6., Orelli T. I. n. 134. 1229. Solche equites equo publico waren auch, wie viele Inschriften zeigen, in den Municipien und Colonien.

73) Capitol. M. Antonin. 4., Orelli T. II. n. 3052. 3053.

74) Persius I. 81., Seneca epist. 87.

75) Auf diese equites equo publico bezieht sich Trebell. Poll. Gallien. 8. Vopisc. Aurelian. 12.

so wurde dieses mit den ihm eigenthümlichen Verpflichtungen noch gegen das Ende der Republik vor Gericht anerkannt. Jedoch hinderte es den Erwerb öffentlicher Aemter nicht, sondern die Bekleidung einer curulischen Würde löste es für sich und die ganze Nachkommenschaft auf[76]). Unter den Kaisern werden Clienten neben den Freigelassenen noch lange erwähnt[77]).

Ein und vierzigstes Kapitel.

Verfassung seit Diocletian.

359. Von Diocletian an giengen in der Verfassung wesentliche Aenderungen vor. Dahin gehört zuerst die Theilung des Reiches unter zwei Kaiser, eine Einrichtung, die anfangs blos vorübergehend zur Erleichterung der Regierung vorgenommen, seit dem älteren Theodosius für immer blieb[1]). Doch galten beide Reiche noch als Theile desselben Ganzen, bis dass (476) der Occident den Barbaren erlag. Eine andere wichtige Neuerung war unter Constantin die Erhebung von Byzantium zur zweiten Hauptstadt und dadurch zum Mittelpunkte des Orients[2]). Drittens erhielt von demselben Kaiser an die christliche Religion eine andere politische Stellung. Zunächst wurde den Christen (313) die Freiheit ihrer Religionsübung[3]) und ihrer Kirche das Recht durch Schenkungen und Testamente zu

76) Plutarch. Marius 5. Erwähnungen einzelner Clientelen sind bei Plutarch. Marius 4., Vell. Pat. II. 29., Sallust. Catil. 50., Appian. de bell. civ. IV. 18. 19.

77) Tacit. hist. I. 4. III. 74., Orelli T. II. n. 3062., fr. 3. D. de usu (7. 8), fr. 5. §. 1. D. de his qui effud. (9. 3), fr. 89. D. de furt. (47. 2), fr. 7. §. 1. D. de captiv. (49. 15).

1) Aurel. Victor de Caesar. 39., Eutrop. X. 1., Amm. Marc. XXVI. 5., Zosimus IV. 3. 19. 24. 47. 57. 59.

2) Zosimus II. 30. 31., Socrates I. 16., Sozomen. II. 3.

3) Lactant. de mort. persecut. 48., Euseb. hist. eccles. X. 5.

erwerben zugesichert[4]). Dann aber fühlten sich die christlichen Kaiser gedrungen der ihnen zur Erkenntniss gekommenen Wahrheit auch durch die offene Bekämpfung des Götzendienstes zu huldigen. Die Opfer und anderen heidnischen Gebräuche[5]), jedoch unbeschadet der Volksfeste[6]), wurden während mehrerer Generationen durch oft wiederholte Gesetze bei steigenden Strafen verboten, die Tempel geschlossen und auf dem Lande selbst zerstört[7]), die Privilegien und Einkünfte der Priesterschaften eingezogen[8]), endlich im fünften Jahrhundert die Heiden selbst von den Kriegs- und Staatsämtern ausgeschlossen[9]).

360. Die für unseren Gesichtspunkt wichtigsten Veränderungen sind aber die, welche seit Constantin durch eine ganz neue Organisation der Verwaltung und der Staatsämter eintraten[10]). Die Verfassung wurde dadurch folgende. An der Spitze des Reiches stand der Kaiser, umgeben von dem Glanze der geheiligten Majestät und unbeschränkten Machtvollkommenheit, der sich auch in der von Dioeletian eingeführten kaiserlichen Tracht und in der Cäremonie der Adoration oder Kniebeugung bei der Begrüssung abspiegelte[11]). Diese wurde auch von den christlichen

4) C. 1. C. J. de SS. eccles. (1. 2).

5) Euseb. vita Constant. IV. 25., c. 2. 4—12. 18. 23. 25. C. Th. de pagan. (16. 10), nov. Theodos. II. tit. III. de iudaeis §. 8.

6) C. 17. C. Th. de pagan. (16. 10).

7) C. 3. 4. 8. 12. 13. 15. 16. 18. 19. 25. C. Th. de pagan. (16. 10).

8) C. 14. 19. 20. C. Th. de pagan. (16. 10), Symmach. X. 61., Zosimus IV. 59. V. 38.

9) Zosimus V. 46., c. 21. C. Th. de pagan. (16. 10), c. 42. C. Th. de haeret. (16. 5).

10) Eine Hauptquelle dafür ist die Notitia dignitatum et administrationum omnium tam civilium quam militarium in partibus Orientis et Occidentis. Diese ist ein wahrscheinlich im Anfang des fünften Jahrhunderts und vielleicht aus officieller Quelle geflossenes Verzeichniss aller Hof-, Civil- und Militärämter genau nach ihrer Abstufung und ihrem Rangverhältniss geordnet, und mit der Angabe des Truppenbestandes. Mit musterhafter Genauigkeit und Eruditien ist dieselbe neu edirt und erläutert von Ed. Böcking Bonn 1839—1853. 3 vol. 8. und Index.

11) Eutrop. IX. 26., Aurel. Victor de Caesar. 39., Zonaras XII. 31., Ioan. Lydus de magistr. I. 4.

Kaisern beibehalten[12]), die Verehrung ihrer Bilder aber abgeschafft[13]). Der Kaiser wurde noch unter scheinbarer Mitwirkung des Senates, eigentlich aber nur von den Heeren oder durch Bestimmung des Vorgängers ernannt[14]). Letzteres geschah wie ehemals durch die Annahme zum Cäsar oder Augustus[15]). Die wirkliche Einsetzung ins Reich erfolgte aber mit grossen Feierlichkeiten, wozu namentlich die Anlegung des kaiserlichen Schmuckes, die Erhöhung auf einem Schilde und im Orient die Krönung durch den Patriarchen gehörte[16]). Unmittelbar nach der Thronbesteigung erliess der Kaiser ein Manifest an den Senat, worin er eine gerechte und wohlwollende Regierung verhiess[17]). Der kaiserliche Glanz erstreckte sich übrigens auch auf die Verwandten des Kaisers und diese wurden Höchstedle genannt[18]).

361. Dem unmittelbaren Dienste beim Kaiser war der Oberkämmerer vorgesetzt[19]). Unter ihm stand der Vicekämmerer[20]), der Hausmeister, der Vorsteher der Garde-

12) Amm. Marc. XV. 5, 18., c. 1. C. Th. de praepos. sacri cubiculi (6. 8) ibiq. Gothofr.

13) C. 1. C. Th. de imag. imperial. (15. 4) ibiq. Gothofr.

14) Aurel. Victor de Caesar. 36. 37., Amm. Marc. XV. 8. XXV. 5. XXVI. 1. 2. 4. XXVII. 6. XXX. 10., nov. Maioriani tit. I. de ortu imperii.

15) Lactant. de mort. persec. 18. 20. 25.

16) Corippus de laudibus Iustini minor. lib. II. v. 84—174. Die Krönung wird zuerst beim Kaiser Leo (450) erwähnt, Theophanes Chronograph. ed. Bonn. I. 170. Nach den Chroniken von Montecasino sollen sogar, nach der Wiedereroberung Italiens durch Justinian, die byzantinischen Kaiser nach Rom gekommen, und dort vom Senate bestätigt und gekrönt worden sein.

17) Vopisc. Tacit. 9. Prob. 11. Carus 5., nov. Maioriani tit. I. de ortu imperii, Corippus lib. II. v. 175—277.

18) Nobilissimi, Zosimus II. 39., c. 21. C. Th. de lustr. collat. (13. 1) ibiq. Gothofr.

19) Praepositus sacri cubiculi, Notitia dignitat. Orient. cap. 9., C. Th. VI. 8., C. J. XII. 5.

20) Primicerius sacri cubiculi, Notitia dignit. Orient. cap. I. n. 11., Böcking ad Notit. dignit. Orient. cap. 14 a.

robe[21]) und die übrigen Cubicularien[22]). Der kaiserliche Hausmeister hatte die Pagen, das zahlreiche Hofgesinde und die Hofarchitecten unter sich[23]), schloss die Lieferungscontracte für das kaiserliche Hoflager[24]), revidirte und bezahlte die Rechnungen, und hatte daher auch ein entsprechendes Schreiberpersonal zu seinen Diensten[25]). Ferner gab es dreissig Silentiarien unter drei Decurionen, um während der Audienzen die Ruhe vor dem kaiserlichen Gemach zu handhaben[26]). Endlich zur unmittelbaren Begleitung und Bedeckung des Kaisers dienten die prachtvoll uniformirten Corps der Pallasttruppen[27]).

362. Die Verwaltung des Reiches beruhte zunächst auf der von Constantin vorgenommenen Trennung zwischen dem Civil- und Militärwesen. Für Jenes behielt er die Präfecten des Prätoriums bei; für Dieses organisirte er einen neuen Verwaltungszweig, an dessen Spitze die Heermeister standen[28]). Ferner hatte Constantin, um das auch nach dieser Trennung noch allzu mächtig scheinende Amt der Präfecten zu schwächen, dasselbe unter vier Präfecten so getheilt[29]), dass der Eine, der gewöhnlich dem kaiserlichen

21) Castrensis sacri palatii — Comes sacrae vestis.

22) C. 1. C. Th. qui a praebit. tiron. (11. 18). Die Unterordnung dieser vier Hofämter unter den Oberkämmerer ergiebt sich, wie Gothofredus richtig bemerkt, aus der Art, wie sie in dieser Constitution aufgezählt werden. Dieses bestreitet zwar Böcking notitia dignitatum p. XII., weil sie unter der Jurisdiction des magister officiorum gestanden hätten. Allein dieses ist kein haltbarer Grund.

23) Paedagogia, Amm. Marc. XXIX. 3. 3., ministeriales dominici und curae palatiorum, Cassiodor. var. VII. 5. Diese zusammen hiessen auch castrensiani et ministeriani, C. Th. VI. 32., C. J. XII. 26.

24) Auf einen solchen Contrakt bezieht sich der tit. C. Th. de prot. pisc. (14. 20).

25) Alles dieses nennt die Notitia dignitat. Orient. cap. 15. Occid. cap. 14.

26) C. Th. VI. 23., C. J. XII. 16., Ioan. Lydus de magistr. II. 17., Gothefr. ad c. 4. C. Th. de decur. (6. 23).

27) Man sehe darüber Kap. XLVII.

28) Zosimus II. 32. 33., c. 1. C. de off. magistr. milit. (I. 29).

29) Zosimus II. 33.

Hoflager folgte[30]), Thracien, den ganzen Orient und Aegypten, der Zweite, der erst in Sirmium, dann in Thessalonich seinen Sitz erhielt[31]), Illyrien mit Macedonien und Griechenland, der Dritte, welcher gewöhnlich so wie der abendländische Hof in Mailand war[32]), Italien und Afrika, der Vierte, welcher in Trier residirte[33]), Gallien, Hispanien und Britannien unter sich hatte[34]). Durch die Eroberung der Barbaren hörten die beiden Präfecturen des Abendlandes von selbst auf. Dagegen wurde von Justinian nach der Zerstörung des vandalischen Reiches (534) wieder eine Präfectur in Afrika, deren Sitz Carthago war[35]), und während seiner Feldzüge gegen die Ostgothen (538) eine andere für Italien errichtet[36]). Aber auch nach jener Theilung blieb das Amt des Präfecten noch sehr mächtig. Daher wurden später, als der Präfect Rufinus (395) seine Gewalt bis zum Hochverrath missbraucht hatte, der Präfectur noch einige Attribute abgenommen und an andere Behörden übertragen[37]). Doch blieben die Präfecten fortwährend die Ersten nach dem Kaiser[38]) und ihre Macht erstreckte sich über alle Zweige der bürgerlichen Verwaltung[39]). Deshalb waren auch mit dieser Würde besondere äussere Zeichen von Grösse und Vornehmheit verbunden[40]). Sie wurde aber nicht auf Lebenszeit verliehen, sondern oft

30) Der Präfect, der eben im kaiserlichen Hauptquartier oder Hoflager war, hiess praesens, Amm. Marc. XIV. 1. 10. XXIII. 5. 6., oder in comitatu, c. 32. C. J. de appell. (7. 62).

31) Nov. Iust. praef.

32) Gothofr. Topogr. cod. Theod. P. III. v. Mediolanum.

33) Gothofr. Topogr. cod. Theod. P. III. v. Treviris.

34) Eine Zeitlang waren aber die Präfecturen über Illyrien und Italien in einer Person vereinigt, Amm. Marc. XVI. 5, 5.

35) C. 1. C. de praef. praet. Africae (1. 27).

36) Nov. 69. epil., nov. 79. c. 2., Pragm. sanctio Iustiniani pro petit. Vigilii c. 27.

37) Ioan. Lydus de magistr. II. 10. 11. III. 23. 40. 21.

38) Ioan. Lydus de magistr. II. 5. 8. 9.

39) Einen Begriff giebt Cassiodor. var. VI. 3.

40) Ioan. Lydus de magistr. II. 8. 13. 14. 17.

schon nach einem Jahre gewechselt. Im Verhältniss zu den vielen und mannichfaltigen Geschäften, welche bei dem Präfecten zusammenflossen, hatte derselbe ein grosses aus vielen hundert Personen bestehendes Officium unter sich, welches für die Schreibereien in verschiedene Scrinien eingetheilt war[41]). Auch stand unter ihm das Reichspostwesen, welches auf der bereits von Octavian gelegten Grundlage zur Beförderung der Staatsdepeschen und in öffentlichen Aufträgen reisenden Beamten bis zu einem hohen Grade von Raschheit und Vollkommenheit organisirt war[42]). Zu diesem Zwecke gab es auf allen Hauptstrassen des Reiches Stationen, wo zum Umspannen Thiere und Fuhrwerke auf Kosten des Staates bereit gehalten wurden[43]). Auf den Nebenstrassen wurde Beides von den Unterthanen gestellt[44]). Das Emittiren der Evectionen um sich der Reichspost bedienen zu dürfen geschah von den Präfecten des Prätoriums[45]) durch die Ausfertigung eines Diploms oder Synthema[46]), und darauf bezog sich in seinem Officium das

41) Nach der Notitia dignitatum waren im Officium der Präfecten folgende Personen: princeps, cornicularius, adiutor, die drei Ersten des ganzen Officiums, deren Verhältniss zu einander nicht ganz klar ist, commentariensis, besonders für die Criminalprocesse, ab actis für die Civilprocesse, numerarii Rechnungsbeamte für das Steuerwesen, subadiuvae Gehülfen des adiutor, cura epistolarum für die Correspondenz besonders in Steuersachen, regendarius für das öffentliche Postwesen, exceptores gemeine Schreiber, adiutores Gehülfen in den einzelnen Scrinien, singularii reitende Boten. Alle diese Officialen zusammen hiesen praefectiani und hatten vielerlei Auszeichnungen, C. J. XII. 53. Genau behandelt und aufgeklärt sind diese Verhältnisse erst von Bethmann-Hollweg Gerichtsverfassung §. 15.

42) Cursus publicus, C. Th. VIII. 5., C. J. XII. 51. Gründlich handelt davon Gothofredus im Paratitlon und im Commentar zur c. 1. C. Th. de cursu publ. (8. 5). Man sehe auch Procop. hist. arcan. c. 30.

43) Veredi, angariae, c. 4. 14. 16. C. Th. de cursu publ. (8. 5).

44) Paraveredi, parangariae, Gothofr. ad c. 3. 15. C. Th. de cursu publ. (8. 15).

45) C. 9. 12. 40. 56. C. Th. de cursu publ. (8. 5), Notitia dignit. Orient. cap. 2. 3., Cassiodor. var. VI, 3.

46) Plutarch. Galba 8., Capitol. Pertin. 1.

Amt des Regendarius [47]). Doch war Alles, Vorspann, Fuhrwerk bis zum Gewicht des Gepäckes nach Verhältniss der Personen durch die Gesetze genau bestimmt.

363. Zu Häuptern der gesammten Militärgewalt setzte Constantin zwei Heermeister ein, den Einen für die Reiterei, den Anderen für das Fussvolk [48]). Bald wurde aber ihre Zahl vermehrt und zwar so, dass Jeder gewöhnlich sowohl Reiterei wie Fussvolk unter sich hatte [49]). Im fünften Jahrhundert standen im morgenländischen Reiche zwei Heermeister am Hofe und drei in den Provinzen, im Abendlande zwei am Hofe und einer in Gallien [50]). Unter Justinian wurde auch ein Heerführer für Armenien eingesetzt [51]). Ihr Officium war ungefähr wie das der Präfecten beschaffen [52]); nur wurden die dazu nöthigen Personen aus den Soldaten genommen, und diese blieben bei einigen Heermeistern im activen Militärdienst, bei Andern galt ihre Anstellung im Officium als definitiv [53]).

364. Die hohe Stellung, welche der Präfect des Prätoriums unmittelbar neben dem Kaiser einnahm, hatte ihm von selbst auch Alles, was zur Ordnung und zum Personale des Hofstaates gehörte, unterworfen. Dieses wurde aber nun ebenfalls getrennt und dem Magister der Officien übertragen [54]). Dieser hatte die ganze Disciplin des Pallastes, die Präsentationen beim Kaiser und die Anmeldung

47) Ioan. Lydus de magistr. III. 4. 21.

48) Zosimus II. 33.

49) Vales. ad Amm. Marc. XVI. 7., Zosimus IV. 27. Sie hiessen magistri militum, armorum, equitum et peditum, utriusque militiae.

50) Notitia dignitat. Orient. cap. 4—8. Occid. cap. 5—7.

51) C. 5. C. de off. magistr. milit. (1. 29).

52) Dieses zeigt die Notitia dignitatum. Von diesen Apparitoren handelt C. Th. VIII. 3., C. J. XII. 55., und insbesondere von den actuarii und scriniarii C. Th. VIII. 1., C. J. XII. 50.

53) Diese Unterscheidung lehrt die Notitia dignit. Orient. cap. 4—8. So erklärt sich c. 4. C. Th. de divers. offic. (8. 7), c. 6. C. Th. de suscept. (12. 6), c. 2. C. J. de apparit. magistr. milit. (12. 55). Man sehe Gothofredus zur c. 7. C. Th. de suscept. (12. 6).

54) Ioan. Lydus de magistr. II. 10. 11. 25. 26. III. 40. 41.

und Vorstellung der Gesandtschaften zu besorgen[55]). Unter seiner Disposition standen die scholae der Pallasttruppen[56]), das wohlorganisirte Corps der Polizeimilizen[57]), die Reisefouriere oder Quartiermeister des Kaisers[58]), die Lampadarien[59]), die unten vorkommenden vier kaiserlichen Scrinien, das Obercäremonienamt[60]) und die Cancellarien[61]); ferner das Corps der Reitknechte[62]) und der Häscher[63]). Auch war er der Hofrichter für alle Civil- und Criminalsachen der Hofleute[64]). Zu seinem Officium gehörten unter Anderen die aus dem Corps der Polizeimilizen jährlich in die Provinzen umher abgeordneten Aufseher[65]) und die Dollmetscher. Nach dem Sturze des Rufinus wurde auch das Reichspostwesen unter ihn gestellt. Er hatte nun nicht

55) Cassiodor. var. VI. 6., Amm. Marc. XXVI. 5, 7. Auf diese Würde beziehen sich auch C. Th. I. 9., C. J. I. 31. XII. 6., Notitia dignit. Orient. cap. 10. Occid. cap. 8.

56) Zosimus II. 25. 43. Man sehe Kap. XLVII.

57) Agentes in rebus, C. Th. VI. 27. 28., C. J. XII. 20—22. Sie hiessen auch magistriani, Ioan. Lydus de magistr. II. 10. 26. III. 7. 12. 23. 24. 40., Ducange v. magisteriani. Früher versahen diesen Dienst die frumentarii, Spartian. Hadrian. 11., Capitol. Macrin. 12. Maxim. et Albin. 10., die aber Diocletian davon entfernte, Aurel. Victor de Caesar. 39.

58) Mensores, c. 1. C. Th. de mensor. (6. 24) ib. Gothofr., c. 4. 5. C. Th. de metat. (7. 8), oder metatores, c. 1. 2. C. J. de metat. (12. 41).

59) Nov. Valentin. III. tit. XXIX. de lampadariis, Böcking Notit. dignit. Orient. p. 236.

60) Officium oder magisterium admissionum, Amm. Marc. XV. 5, 18. XXII. 7, 2., c. 18. (12). C. Th. de senator. (6. 2).

61) Die Notitia dignitatum erwähnt dieselben nur beim magister officiorum des Occidents.

62) Stratores, C. Th. VI. 31., C. J. XII. 25., Symmach. epist. X. 58. Sie standen unter dem comes oder tribunus stabuli, Amm. Marc. XXX. 5, 19.

63) Decani, C. Th. VI. 33., C. J. XII. 27.

64) C. 3. C. de praepos. sacr. cubic. (12. 5), c. 4. C. de silent. (12. 16), c. 12. C. de proxim. (12. 19), c. 4. C. de agent. in reb. (12. 20), c. 3. 4. C. de castrens. (12. 26), c. 2. C. de decan. (12. 27), c. 3. C. de privil. scholar. (12. 30).

65) Curiosi, C. Th. VI. 29., C. J. XII. 23.

nur Evectionen zu emittiren[66]), sondern auch die von dem Präfecten ausgefertigten Diplome mit zu unterzeichnen[67]), und überhaupt durch seine Agenten aus den Polizeimilizen diesen Dienst in den Provinzen strenge zu beaufsichtigen[68]).

365. Ein Minister von nicht geringerer Bedeutung war der Quästor des Pallastes[69]), durch welchen die ganze Gesetzgebung so wie der Vortrag und die Entscheidung über die beim Kaiser selbst angebrachten Gesuche gieng[70]), und der auch die vom Cabinet ausgehenden Rescripte und Befehle contrasignirte[71]). Ein eigenes Officium hatte er aber nicht, sondern er nahm die nöthigen Arbeiter aus den kaiserlichen Scrinien[72]). Endlich über die kaiserliche Schatzkammer und das Krongut waren zwei Minister gesetzt, wovon noch unten die Rede sein wird[73]).

366. Die Reichskanzlei und kaiserlichen Geheimschreiber bildeten die Notarien unter ihrem primicerius[74]). Dieser hatte auch das Verzeichniss der Civil- und Militärämter

66) Notitia dignit. Orient. cap. 10. §. 3., c. 8. 9. 22. 35. 49. C. Th. de cursu publ. (8. 5).

67) Ioan. Lydus de magistr. II. 10. 26. III. 23. 40. Daher gab es in seinem Officium einen curiosus cursus publici.

68) C. 2. 3. 4. 5. 8. 9. C. Th. de curios. (6. 29).

69) Quaestor sacri palatii, C. Th. I. 8. VI. 9., C. J. I. 30.

70) Symmach. epist. I. 23. IV. 50., Zosimus V. 32., Cassiodor. var. VI. 5., Procop. de bello Pers. I. 24.

71) Nov. Iust. 114.

72) Notitia dignitat. Orient. cap. 11. Occid. cap. 9., c. 13. C. de proxim. (12. 19), nov. 35.

73) Comes sacrarum largitionum, comes rei privatae (Kap. XLVI).

74) C. Th. VI. 10., C. J. XII. 7., Cassiodor. var. VI. 16., Ioan. Lydus de magistr. III. 9. Die Notarien werden bald notarii schlechthin, bald tribuni et notarii genannt; auch gab es darunter domestici et notarii, wahrscheinlich für den Privatdienst des Kaisers, und notarii praetoriani, die bei den Präfecten des Prätoriums arbeiteten. Unter dem primicerius stand ein secundicerius. Uebrigens wurden die Notarien auch einzeln zu wichtigen Sendungen gebraucht. Die Beweisstellen findet man bei Gothofredus zur c. 1. 2. C. Th. de primicer. (6. 10), Böcking ad Notit. dignit. Orient. p. 268. und im Index zum Ammianus Marcellinus.

und des Bestandes der Truppen unter sich[75]). Für andere Schreibereien, besonders in Rechtssachen und Gesuchen die an den Kaiser kamen, dienten die vier Scrinien[76]), jedes unter einem mit einem hohen Rang bekleideten magister[77]), dann einem auch noch sehr hoch stehenden proximus und einem melloproximus[78]).

367. Neben diesen Beamten gab es noch mancherlei alterthümliche Würden, womit hohe Ehren jedoch keine wirkliche Gewalt verbunden war[79]). Von dieser Art war das Consulat. Dieses wurde noch als die höchste Würde des Reiches betrachtet[80]); allein von seinen Rechten war nur bei Manumissionen ein Schatten übrig[81]). Die Consuln wurden jetzt wieder vom Senate erwählt, dann dem Kaiser zur Bestätigung vorgelegt[82]) und hierauf ihre Namen wegen der Bezeichnung des Jahres in allen Provinzen verkündigt[83]). Zu den herkömmlichen Lasten dieser Würde gehörten prachtvolle Umzüge, Missilien unter das Volk, Vertheilung von Geschenken in Gold- und Silbermünzen und elfenbeinernen Diptychen, und Festspiele mancherlei Art[84]), so dass die Unkosten an zweitausend Pfund Goldes

75) Notitia dignit. Orient. cap. 16. Occid. cap. 15. Ein übersichtliches Verzeichniss dieser Art ist oben in dieser Notitia erhalten (Note 10).

76) Scrinium memoriae, epistolarum, libellorum, dispositionum. Die drei Ersteren kommen schon früher vor (Kap. XXXI. Note 102. 103).

77) Notitia dignit. Orient. cap. 17. Occid. cap. 16., C. Th. VII. 11., C. J. XII. 9.

78) C. Th. VI. 26., C. J. XII. 19. Der Vorsteher des vierten Scriniums, magister, primus oder comes dispositionum genannt, hatte nicht denselben hohen Rang wie die magistri, sondern nur den der proximi, c. 2. 10. C. Th. de proxim. (6. 26), c. 4. C. J. de proxim. (12. 19).

79) Sie worden daher in der Notitia dignitatum nicht erwähnt.

80) C. 1. C. Th. de consul. (6. 6), Ioan. Lydus de magistr. II. 8., Cassiodor. var. VI. 1.

81) Fr. 1. D. de off. consul. I. 10., Amm. Marc. XXII. 7, 2.

82) Symmach. epist. V. 15. X. 66. Dasselbe zeigen die neuen Fragmente von Symmach. laud. in patres und orat. pro patre.

83) C. 1. 2. 3. C. Th. ne quid publ. laetit. (8. 11).

84) Vopisc. Aurelian. 15., Symmach. epist. VII. 4. 8. IX. 130. 134., c. 1. C. Th. de expens. ludor. (15. 9) ibiq. Gothofr., c. 2. 4. C. J.

betrugen[85]). Ersatz-Consuln kamen kaum mehr vor[86]), hingegen sehr viele Titular-Consuln[87]). Uebrigens wurden durch die Theilung des Reiches die Consuln nicht verdoppelt, sondern bald Einer in Rom, der Andere in Constantinopel[88]), bald Beide im Orient oder im Occident ernannt. Das letzte Consulat im Orient, welches ein Privatmann bekleidete, war das des Basilius (541). Dann blieb eine Unterbrechung bis 567, von wo an die Kaiser im ersten Jahr ihrer Regierung das Consulat führten und danach die Jahre bezeichneten.

368. Ferner gehört hieher die von Constantin erfundene Würde eines patricius, wozu wahrscheinlich das mit den Priesterwürden in Verbindung stehende Patriciat der Kaiser die Veranlassung gab. Sie wurde daher wie die Priesterwürden auf Lebenszeit ertheilt und gewährte den ersten Rang nach den Consuln vor dem der Präfecten des Prätoriums[89]). Als eine lebenslängliche Würde konnte sie auch mit anderen Aemtern cumulirt sein[90]). Daher kommen Patricier als Statthalter verschiedener Länder vor, und selbst mehrere germanische Könige nahmen diese Würde von den Byzantinischen Kaisern an.

369. Die Censur hatte mit dem Census aufgehört[91]); allein ein Theil dieses Letzteren bestand doch in Beziehung

---

de consul. (12. 3), §. 46. J. de rer. divis. (2. 1) ibiq. Theophil., nov. Iust. 103., nov. Leon. 94. Man sehe auch Becker-Marquardt II. 3, 242—245.

85) Procop. hist. arcan. c. 26.

86) Ein Beispiel giebt noch Symmach. epist. VI. 40.

87) Consules honorarii im Gegensatz der ordinarii, c. 66. C. de decur. (10. 30), nov. 81. c. 1.

88) Procop. hist. arcan. c. 26. Wenn dann der Eine noch nicht nuntiirt war, unterschrieb man blos den Andern mit dem Zusatz: et qui fuerit nuntiatus, c. 15. 16. C. Th. de metat. (7. 9).

89) Zosimus II. 40., Cassiodor. var. VI. 2., c. 3. 5. C. de consul. (12. 3), §. 4. J. quib. mod. ius potest. (1. 12).

90) C. 1. C. Th. de consul. (6. 6), c. 1. 3. C. J. de consul. (12. 3), nov. 62. c. 2. ed. Osenbr.

91) Man sehe §. 282.

auf die Senatoren und Ritter fort, da bei diesen das Vermögen noch immer in Betracht kam. Deshalb wurde zur Verzeichnung derselben das zur Censur gehörende Schreibereiwesen selbst unter dem Namen der Censualen beibehalten und darüber ein a censibus, später magister census genannt, gesetzt [92]). Unter diesem blieb auch das Tabularium, das von alten Zeiten her mit dem Aerarium verbunden war [93]), welches sich aber nunmehr fast in eine blosse Stadtschreiberei umwandelte [94]). Ein solcher magister census wurde von Constantin auch zu Constantinopel eingesetzt [95]).

370. Endlich gab es auch noch Prätoren, Quästoren und Volkstribunen, selbst in Constantinopel. Prätoren waren hier anfangs zwei, darunter der Eine eine Zeitlang für die Geschäfte des magister census [96]), dann drei und mehr, endlich acht eingesetzt worden, deren Jeder einen eigenen Zunamen erhielt [97]). Später wurden sie wieder auf drei reducirt [98]). Sie hatten noch einige Jurisdiction [99]), mussten aber auch wie ehemals während ihres Amtes bestimmte Festspiele geben, was man ihnen jedoch durch Festsetzung des Masses der Unkosten und auf andere Art zu erleichtern suchte [100]). Dieselbe Verpflichtung hatten die Quästoren beim Antritt ihres Amtes [101]). Dieses war eine Last, welche regelmässig jeden Senator einmal traf [102]), und es wurde auf deren Erfüllung durch Zwangsmassregeln

92) Orelli-Henzen n. 6947., Dio Cass. LXXVIII. 4., Herodian. V. 7., Notitia dignit. Occid. cap. 4.

93) Man sehe oben §. 126. 134. 179. 182.

94) C. 4. C. Th. de testam. (4. 4), c. 3. C. J. de iure emphyt. (4. 66).

95) Ioan. Lydus de magistr. II. 30.

96) Ioan. Lydus de magistr. II. 30.

97) C. 5. 13. 20. 25. C. Th. de praetor. (6. 4).

98) C. 2. C. J. de off. praetor. (1. 39).

99) Davon bei der Rechtspflege.

100) C. 5. 13. 19. 21. 24. 25. 32. 33. C. Th. de praetor. (6. 4), Symmach. epist. X. 28.

101) C. 1. C. Th. de praetor. (6. 4).

102) Symmach. epist. X. 25. 28., Boeth. de consol. III. 4.

und Strafen selbst gegen Abwesende strenge gehalten [103]). Die Designation der Prätoren und unstreitig auch die der Quästoren geschah durch Wahl des Senates und Anzeige beim Kaiser [104]), und zwar immer für das zehnte Jahr voraus, um die Abwesenden aufzusuchen oder ihnen zum Sparen Zeit zu lassen [105]). Die Vertheilung der verschiedenen Präturen unter die Gewählten stand aber den Consualen zu [106]), und diese hatten auch für die Ausführung der damit verbundenen Festspiele Sorge zu tragen [107]). Von den Tribunen ist nichts bekannt, als dass auch sie noch Mitglieder des Senates waren [108]).

371. Senate gab es jetzt zwei, indem Constantin einen solchen auch in Byzantium eingesetzt [109]) und Julian denselben mit den Privilegien des alten in Rom begabt hatte [110]). Diese Senate hatten jedoch bei der Gesetzgebung nur noch eine scheinbare Mitwirkung, in so fern ihnen in Form einer kaiserlichen Oration die Gesetze zur Annahme vorgelegt wurden [111]). Wirkliche Senatusconsulte kamen nur noch über solche Verhältnisse vor, welche, wie die senatorischen Spiele

---

103) C. 1. 2. 3. 4. 6. 7. 13. 18. C. Th. de praetor. (6. 4), Zosimus II. 38.

104) C. 8. 9. 10. 12. 14. 15. 21. C. Th. de praetor. (6. 4), c. 2. C. J. de off. praetor. (1. 39), Symmach. epist. X. 66. Dieses wurde erst im neunten Jahrhundert aufgehoben, nov. Leon. 47.

105) C. 13. 21. 22. C. Th. de praetor. (6. 4) ibiq. Gothofr.

106) C. 13. §. 2. c. 26. C. Th. de praetor. (6. 2) ibiq. Gothofr. Für diese von ihnen übertragene Ehre liessen sie sich bei der Anzeige der Nomination etwas bezahlen, was aber verboten wurde, c. 21. 24. 27. C. Th. de praetor. (6. 4).

107) Symmach. IV. 8. X. 43.

108) C. 74. §. 3. C. Th. de decur. (12. 1). Die von Orelli-Henzen n. 5954. angeführte Meinung des Borghesi, dass das Tribunat mit der Aedilität erloschen sei, beruht auf einem grossen Versehen.

109) Sozomen. II. 2., Excerpt. de gest. Constant. 30.

110) Zosimus III. 11., Liban. orat. ad Theodos. ed. Morell. T. II. p. 393.

111) C. 3. C. J. de leg. (1. 14), Symmach. epist. X. 2., Gothofr. ad c. 14. C. Th. de senator. (6. 2).

und Lasten, den Senat als Corporation berührten[112]). Nach einer Verordnung des zweiten Theodosius (446) sollten jedoch neue allgemeine Gesetze im Senat wieder ordentlich berathen werden[113]). Auch wurden Rechtssachen, die an den Kaiser gebracht waren, von diesem mit Zuziehung des Senates verhandelt[114]), und die Cognition über Majestätsverbrechen hochgestellter Personen ihm zugewiesen[115]). Den Vorsitz hatten bis auf Justinian die Consuln, von da an aber der Präfect der Stadt[116]). Die Protocollirung und Ausfertigung der Beschlüsse geschah durch die Censualen[117]).

372. Der Senat bedeutete jedoch für das Reich wenig mehr. Er war eigentlich nur noch eine Corporation zum Prunk, worin man die reichsten Grundherrn aus Italien und den Provinzen zusammenzubringen suchte[118]), um sie zum Vortheil des Hofes und der Hauptstadt auszubeuten. Deshalb wurde auch von den Censualen das Verzeichniss der Senatoren und ihres Vermögens geführt und dem Kaiser vom Präfecten der Stadt vierteljährig vorgelegt[119]). Die Würde pflanzte sich durch Vererbung fort[120]), und zwar

112) Symmach. X. 28., c. 10 (4). C. Th. de senator. (6. 2). Darauf allein bezieht sich die c. 1. C. J. de senatuscons. (1. 16). Man sehe Gothofredus zur c. 1. C. Th. de expens. lud. (15. 9).

113) C. 8. C. J. de leg. (1. 14). Dieses wurde erst im neunten Jahrhundert aufgehoben, nov. Leon. 78.

114) Nov. Martian. tit. V. de testam. cleric. c. 1. pr., Ioan. Lydus de magistr. III. 10.

115) Amm. Marc. XXVIII. 1, 23., Symmach. epist. IV. 4., Zosimus V. 11. 38., Sidon. Apollin. epist. I. 7.

116) C. 1. C. Th. de consul. (6. 6), Cassiodor. var. VI. 4., nov. 62. c. 2. ed. Osenbr.

117) Capitol. Gordian. 12., c. 5. C. Th. de princip. agent. (6. 28).

118) Nazar. paneg. 35. Den grossen Grundbesitz der Senatoren bezeugen c. 11 (5). C. Th. de senat. (6. 2), c. 7. C. Th. de annon. (11. 1), c. 3. C. Th. de lustr. collat. (13. 1). Es gab noch damals in der Hauptstadt Familien, die fast eine Million Gulden heutigen Geldes an jährlichen Einkünften hatten, Olympiodor. ap. Phot. biblioth. cod. 80. p. 198.

119) Symmach. epist. X. 50. 66. 67.

120) C. 8 (2). C. Th. de senator. (6. 2), Cassiodor. var. III. 6.

auf alle Söhne [121]), nur nicht auf die, welche vor deren Erwerb erzeugt waren [122]). Besondere Anordnungen zur Erhaltung des Grundvermögens gab es jedoch nicht [123]); daher konnten auch verarmte Senatoren vorkommen, denen dann der Austritt frei stand [124]). Dem Range nach waren die Senatoren die Ersten unter den clarissimi [125]), also in der dritten Rangclasse. Ihren Gerichtsstand hatten sie meistens vor dem Präfecten der Stadt sowohl in bürgerlichen wie in peinlichen Sachen [126]).

373. Die Lasten der Senatoren bestanden zunächst in den schon erwähnten mit der Prätur verbundenen Festspielen. Ferner standen sie mit ihren Besitzungen unter einer besonderen Steuer, welche follis [127]) oder gleba hiess [128]). Diese Besitzungen mussten bei Strafe der Confiscation bei den Censualen getreu angegeben werden [129]), worauf von diesen der Betrag der gleba ausgeschrieben und durch die Ortsbehörden erhoben wurde [130]). Die senatorischen

121) C. 58. C. Th. de decurion. (12. 1).

122) C. 58. 74. pr. C. Th. de decurion. (12. 1), c. 7 (1). C. Th. de senator. (6. 2) ibiq. Gothofr., c. 11. C. J. de dignit. (12. 1).

123) Die c. 74. pr. C. Th. de decurion. (12. 1) bezieht sich blos auf den Fall, wo Einer aus der Curie einer Provinzialstadt in den Senat aufstieg. Dieser durfte, wenn er mehrere Söhne hatte, Einen in den Senat mit hinübernehmen, musste aber auch bei der Vererbung in angemessener Weise für ihn sorgen.

124) Symmach. epist. IV. 61., c. 10. 18 (4. 12). C. Th. de senator. (6. 2).

125) C. 52. pr. C. Th. de haeret. (16. 5), c. 180. 183. C. Th. de decur. (12. 1), c. 11. C. J. de dignit. (12. 1).

126) Cassiodor. var. VI. 4, c. 4. C. Th. de iurisd. (2. 1), c. 9. C. Th. de poen. (9. 40). Von mancherlei Modificationen wird beim Gerichtswesen und im Strafrecht die Rede sein.

127) Zosimus II. 38., nov. Martian. tit. II. de indulg. reliquor. c. 1. §. 4. Das Wort follis hat jedoch auch eine andere Bedeutung, nämlich die einer gewissen Geldmünze, Gothofr. ad c. 6. C. Th. de praetor. (6. 4), c. 1. C. Th. si quis pecun. (9. 23).

128) C. 16. 19 (10. 13). C. Th. de senat. (6. 2), c. 74. pr. C. Th. de decur. (12. 1).

129) C. 8 (2). C. Th. de senator. (6. 2).

130) C. 12 (6). C. Th. de senator. (6. 2), c. 2. 3. 4. C. Th. de praed. senator. (6. 3).

Grundstücke bildeten daher bei der Besteuerung eine eigene Kategorie, und zur Wahrung ihrer besonderen Interessen gab es in jeder Provinz selbstgewählte Defensoren des Senates [131]). Unvermögende Senatoren zahlten statt der gleba einen Kopfzins von sieben solidi [132]). Beide Abgaben wurden jedoch von Justinian aufgehoben [133]). Andere senatorische Lasten waren das bei freudigen Gelegenheiten dem Kaiser herkömmlich darzubringende Anerbieten eines ansehnlichen Geldgeschenkes [134]), dessen Beitreibung von den Einzelnen dann den Censualen oblag [135]), ferner die Neujahrsgeschenke an den Kaiser [136]), endlich in Zeiten der Noth ausserordentliche Beiträge oder Spenden ans Volk [137]).

374. Neben der Abstammung gab es noch drei andere Wege Senator zu werden. Der Erste war durch die Erlangung der consularischen Dignität [138]) oder eines Ranges in der zweiten Rangklasse der spectabiles oder in der Ersten der illustres [139]). Die Ordnung im Sitzen und Stimmen richtete sich genau nach dem Range und Amtsalter und Beides blieb auch nach Niederlegung des Amtes [140]). Solche graduirte Senatoren waren auch zur Entrichtung der gleba, oder wenn sie keinen Grundbesitz hatten, doch

131) C. 1. 2. 3. 4. C. Th. de defensor. senatus (1. 28), c. 2. 3. C. Th. de praed. senator. (6. 3).

132) C. 10. 18 (4. 12). C. Th. de senat. (6. 2), c. 12. C. Th. de proxim. (6. 26).

133) C. 2. C. J. de praetor. (12. 2).

134) Aurum oblaticium, Symmach. epist. II. 57. X. 33. 50., c. 11. 15. 20 (5. 9. 14). C. Th. de senator. (6. 2).

135) Symmach. epist. X. 50., c. 11. 15 (5. 9). C. Th. de senat. (6. 2). Diese Stellen sind nicht mit Gothofredus von den Censualen in den Provinzen zu verstehen.

136) Symmach. epist. X. 35., c. 1. C. Th. de oblat. veter. (7. 24), verändert in der c. 1. C. J. de oblat. veter. (12. 49).

137) Zosimus V. 41., Symmach. epist. VI. 14. 26. VII. 68.

138) C. 8 (2). C. Th. de senator. (6. 2), c. 1. C. Th. de comitib. ordin. primi (6. 20).

139) C. 122. 187. C. Th. de decur. (12. 1), fr. 12. §. 1. D. de senat. (1. 9), nov. 62. c. 2. ed. Osenbr.

140) C. 1. C. Th. de consul. (6. 6), nov. 62. c. 2. ed. Osenbr.

ohne Unterschied zu zwei folles verpflichtet[141]). Die Consularen waren jedoch von der Last der Festspiele befreit, weil sie die Präfectur übersprungen hatten[142]); nicht aber die Proconsuln und Vicarien[143]). Zweitens geschah es, dass der Kaiser Einen aus Gnade auf die Empfehlung des Senates zum Senator erhöhte[144]). Ein Solcher wurde natürlich auch der gleba[145]) und der Last der Festspiele unterworfen, wenn er nicht von der Letzteren dadurch befreit wurde, dass ihn der Kaiser nach alter Art zugleich durch eine künstliche Standeserhöhung unter die Consularen allegirte[146]). Drittens endlich führte der Civil- und Militärdienst am Hofe von den höheren Stufen in den Senat, und zwar so, dass man gleichsam unter die Consularen allegirt und schlechthin von allen senatorischen Lasten frei wurde[147]).

375. Höher als der Senat stand das kaiserliche Consistorium[148]), welches sich aus dem kaiserlichen geheimen

141) C. 8 (2). C. Th. de senator. (6. 2), c. 1. C. Th. de comitib. ordin. primi (6. 20).

142) C. 10. 23. C. Th. de praetor. (6. 4).

143) C. 13. 15. C. Th. de praetor. (6. 4).

144) C. 1. C. Th. de infirm. his (15. 14), Symmach. epist. IX. 118. X. 25. Eine solche Empfehlung zu erwirken war der Zweck der Rede des Symmachus pro Synesio. Dass Synesius nicht Senator war, obwohl sein Vater es war, erklärt sich aus der Note 122.

145) C. 8 (2). C. Th. de senat. (6. 2), c. 74. §. 1. C. Th. de decur. (12. 1).

146) C. 10. C. Th. de praetor. (6. 4) ibiq. Gothofr., c. 74. §. 4. C. Th. de decur. (12. 1), Symmach. epist. VII. 96. X. 25. Man vergleiche dazu Kap. XXXIII. Note 35.

147) C. 8 (2). C. Th. de senator. (6. 2). Dieses trat ein bei den decuriones et silentiarii, c. 1. 4. C. Th. de decur. (6. 23), bei den domestici et protectores, c. 7. 8. 9. 10. C. Th. de domest. (6. 24), c. 1. C. Th. de praepos. labor. (6. 25); ferner bei den notarii, c. 21 (15). C. Th. de senat. (6. 2), c. 7. C. Th. de privil. cor. (6. 35), bei denen, die den Dienst in einem der vier kaiserlichen Scrinien durchgemacht hatten, c. 7. 8. 9. 12. C. Th. de proxim. (6. 26), c. 18 (12). C. Th. de senat. (6. 2), bei den agentes in rebus, c. 5. 6. C. Th. de agent. in reb. (6. 27), und bei noch Anderen, c. 19. C. Th. de palatin. sacr. largit. (6. 30), c. 7. C. Th. de privil. cor. (6. 35).

148) Genau handelt davon Bethmann-Hollweg Gerichtsverfassung §. 10.

Rathe entwickelt hatte [149]). Die stehenden Mitglieder desselben wurden unter dem Namen der comites consistoriani zusammengefasst. Dazu gehörten aus der ersten Rangklasse der illustres der Magister der Officien, der Quästor, der Minister der Schatzkammer und der des Krongutes [150]); aus der zweiten Rangklasse der spectabiles aber eine weit grössere Zahl [151]). Daneben gab es noch andere Mitglieder aus der ersten und zweiten Rangklasse der Beamten, aber aus der Kategorie, welche vacantes im Gegensatz der in actu positi hiessen, das heisst die zwar wirkliche Beamte aber nicht in ordentlicher Function waren [152]). Die blos titulirten comites honorarii aber nahmen nie Theil [153]). Natürlich hatten auch der anwesende Präfect des Prätoriums [154]) und die Heermeister [155]) im Consistorium Vorträge zu halten; auch wurden gewiss nach Umständen noch andere hohe Würdenträger zugezogen. Der Geschäftskreis des Consistoriums war mannichfaltig. Es wurden darin feierliche Audienzen ertheilt [156]), Gesetzesentwürfe recitirt [157]), Verwaltungsangelegenheiten berathen [158]), Rechtssachen entschieden [159]). Die Protocolle führten die Notarien mit ihrem primicerius

149) Man sehe §. 276.

150) C. 5. C. Th. de fide test. (11. 39), c. 1. C. Th. de quaestor. (6. 9). Diese vier wurden gewöhnlich mit ihrem besonderen Namen genannt, zuweilen aber doch unter dem allgemeineren Ausdruck comites consistoriani zusammengefasst, c. 1. 4. C. Th. de palatin. (6. 30), c. 3. C. Th. de metat. (7. 8).

151) Diese allein sind regelmässig bei dem Ausdruck comites consistoriani gemeint, C. Th. VI. 12. ibiq. Gothofr., C. J. XII. 10. Sie wurden aus mancherlei Beamten gewählt; namentlich erhielten die proximi scriniorum nach Ablauf ihres Amtes die comitiva consistorii auf Lebenszeit, c. 8. C. J. de proxim. (12. 19).

152) Das Genauere sehe man bei Bethmann-Hollweg.

153) C. 8. C. Th. de honorar. codicill. (6. 22).

154) C. 10. C. Th. de legatis (12. 12).

155) Nov. Theodos. II. tit. XXIV. de ambitu §. 5.

156) Cassiodor. var. VI. 6.

157) C. 8. C. J. de legib. (1. 14).

158) Man sehe die Noten 154. 155.

159) Davon bei der Rechtspflege.

und secundicerius[160]); in Rechtssachen aber Angestellte aus den kaiserlichen Scrinien[161]).

Zwei und vierzigstes Kapitel.

Rom und Constantinopel.

376. Hinsichtlich der Verfassung der einzelnen Theile sind die beiden Hauptstädte von der übrigen Ländermasse zu unterscheiden. Jene waren sich fast in allen Punkten ähnlich, indem die Verfassung von Constantinopel der von Rom absichtlich nachgebildet wurde. Auch das italische Recht war auf dieses neue Rom übertragen worden[1]). Selbst die Eintheilung in vierzehn Regionen und die Unterabtheitheilung derselben in vici war hier beibehalten, und jede Region hatte wie in Rom einen Curator mit einem vernaculus, jedoch nur fünf vicomagistri[2]).

377. An der Spitze der Hauptstadt stand der Stadtpräfect. Ein solcher war von Constantius (359) auch in Constantinopel eingesetzt worden[3]). Diese Präfecten hatten als unmittelbare kaiserliche Statthalter den Rang neben den Präfecten des Prätoriums[4]), und alle städtischen Verwaltungsbeamte[5]), Corporationen und Anstalten waren ihnen unterworfen[6]). Sie berichteten monatlich dem Kaiser über

160) C. 2. C. Th. de primicer. (6. 10), c. 7. C. Th. de privileg. eor. (6. 35), Gruter inscr. p. 449, 7.

161) C. 3. pr. C. J. ubi senat. (3. 24), c. 32. §. 2. 4. C. J. de appellat. (7. 62).

1) C. 1. C. Th. de iure ital. urb. Constantinop. (14. 13), c. 1. C. J. de privil. urb. Constantinop. (11. 20).

2) Dieses lehrt die unter Theodosius II. von einem Anonymus verfasste Descriptio urbis Constantinopolitanae, Preller Regionen S. 36.

3) Die Beweise giebt Gothofr. ad c. 16. C. Th. de praetor. (6. 4).

4) C. 1. C. J. de praef. praet. (12. 4).

5) Notitia dignit. Occid. cap. 4.

6) C. 6. 7. C. Th. de off. praef. urbi (1. 6), c. 3. 4. C. J. do off. praef. urbi (1. 28), Symmach. epist. X. 37. 43., Cassiodor. var. VI. 4.

die Verhandlungen des Senates und des Volkes [7]), stimmten im Senate vor den Consularen [8]), sorgten auch für die äussere Ordnung bei der Papstwahl [9]), und waren das Organ, wodurch der Senat und die Stadt dem Kaiser ihre Wünsche und Geschenke vortrugen [10]). Ihr Officium stimmte mit dem der Präfecten des Prätoriums überein; eigenthümlich waren darin nur die schon oben erwähnten Censualen unter dem magister census [11]).

378. Für die Ruhe und innere Sicherheit der Stadt sorgte wie bisher der Stadthauptmann oder Präfect der vigiles [12]). Unter ihm standen zur Handhabung der nächtlichen Polizei die vicomagistri, und zur Hülfeleistung bei Feuersbrünsten das Corps der Collegiaten, dessen Mitglieder aus den verschiedenen städtischen Corporationen auf Lebenszeit gewählt wurden [13]). Derselbe hatte auch noch die Cognition über die leichteren Vergehen [14]); die Capitalsachen gehörten vor den Stadtpräfecten [15]). Justinian setzte aber an die Stelle des Präfecten der vigiles in Constantinopel einen sogenannten Prätor des Volkes mit weit grösseren Befugnissen, und neben diesen einen Quästor besonders für die Fremdenpolizei und zur Ausspürung und Verfolgung der Verbrechen [16]). Die bürgerliche Rechtspflege war theils bei den Prätoren, theils auch beim Stadtpräfec-

---

7) Symmach. epist. X. 44.

8) Cassiodor. var. VI. 4.

9) Symmach. epist. X. 71—83.

10) Symmach. epist. X. 26. 29. 35., C. Th. VII. 24., C. J. XII. 49.

11) Notitia dignit. Orient. cap. 4. Von den Apparitoren des Stadtpräfecten handelt insbesondere der C. J. XII. 54.

12) Cassiodor. var. VII. 7.

13) Anonym. descript. urbis Constantinop., c. 5. C. J. de commerc. (4. 63), Symmach. epist. X. 34.

14) C. 1. C. J. de off. praef. vigil. (1. 43), Cassiodor. var. VII. 7.

15) C. 1. C. J. de off. praef. vigil. (1. 43), nov. 13. c. 6.

16) Nov. 13. 14. 80., Ioan. Lydus de magistr. II. 29. 30., Procop. hist. arcan. c. 20. Bei Böcking Notitia dignit. Orient. p. 178. ist durch ein augenscheinliches Versehen der Prätor mit dem Quästor verwechselt.

ten[17]). Das Recht, wonach hier gesprochen wurde, war im Ganzen das gemeine Reichsrecht; doch gab es auch einzelne localrechtliche Bestimmungen[18]). Im Hafen war zur Erhaltung der Ordnung und zur Schlichtung der Händel ein Comes und ein Centenarius oder Vicarius angestellt[19]).

379. Der städtische Haushalt wurde in folgender Art verwaltet. Die Stadtkasse, die mit bestimmten Einkünften dotirt war, stand nicht mehr unter dem Senate, sondern unmittelbar unter dem Präfecten der Stadt und seinem Officium[20]). Die städtischen Bauanstalten aber waren meistens besonderen Curatoren unter seiner Oberaufsicht übertragen[21]). Ueber das Ufer und das Flussbett der Tiber und die Cloaken war ein Comes gesetzt[22]). Die Aufsicht über die Benutzung und Reinigung der Wasserleitungen hatte ein Consular mit einem angemessenen Officium[23]) und der nöthigen Zahl öffentlicher Knechte[24]). Abzüge durften Privatpersonen nur mit Erlaubniss des Kaisers und zwar nur in ihre Wohnungen[25]), jedoch immer unentgeltlich[26]), für die Gärten und Felder oder aus den für die öffentlichen Mühlen bestimmten Kanälen aber gar nicht gestattet wer-

17) Davon beim Gerichtswesen.

18) C. 7. C. J. in quib. caus. pign. (8. 15), nov. 63. praef.

19) Notitia dignit. Occid. cap. 4., Cassiodor. var. VII. 9. 23.

20) Symmach. epist. X. 40. 57. Diese Casse hiess noch arca quaestoria oder aerarium populi Romani.

21) Die Notitia dignitat. Occid. cap. 4. nennt unter ihm folgende: curator operum maximorum, curator operum publicorum, curator statuarum, curator horreorum Galbanorum, tribunus rerum nitentium. Letzterer hatte für die Erhaltung der Verschönerungswerke und für die Reinlichkeit an den öffentlichen Monumenten zu sorgen, Amm. Marc. XVI. 6.

22) Dieses zeigt auch die Notitia dignitat. Occid. cap. 4.

23) Consularis aquarum, c. 1. C. Th. de aquaeduct. (15. 2), c. 1. C. Th. de divers. off. (8. 7).

24) C. 10. C. J. de aquaeduct. (11. 42).

25) Fr. 1. §. 41. 42. D. de aqua cottid. (43. 20), c. 2. 3. 5. 6. 8. C. Th. de aquaeduct. (15. 2), c. 3. 5. 6. 9. 10. 11. C. J. de aquaeduct. (11. 42).

26) C. 7. C. J. de aquaeduct. (11. 42).

den[27]). Das Bauwesen der Aquäducte stand aber unter einem besonderen Comes[28]) und hatte auch seine eigene Kasse, welcher bestimmte Einkünfte[29]), namentlich von den Antrittsgeldern der Consuln und Prätoren[30]) zugewiesen waren. Zur Reparatur der Stadtmauern, Thürme, Thore und Wasserleitungen mussten aber auch alle Einwohner ohne Unterschied durch Hand- und Spanndienste beitragen[31]). Der zum städtischen Bauwesen nöthige Kalk wurde theils von gewissen Städten Italiens geliefert[32]), theils waren bestimmte Grundstücke mit der Beischaffung einer bestimmten Zahl von Fuhren jährlich in der Art beschwert, dass deren Besitzer den Kalkbrennern und Fuhrleuten jede Fuhre nach einer gewissen Taxe in Wein, später in Geld, wozu auch die städtische Kellereikasse einen Beitrag gab, ersetzen mussten[33]), dafür aber bei anderen Abgaben besonders berücksichtigt wurden[34]). Jener Beitrag wurde in Gold geleistet, welches die Zunft der Geldwechsler der Kellereikasse auszuwechseln hatte[35]).

380. Etwas Eigenthümliches waren nun die Corporationen der Gewerbtreibenden und Handwerker und deren Beziehung zur städtischen Verfassung. Viele Dienste und Verrichtungen, deren der städtische Haushalt regelmässig bedurfte, waren nämlich auf diese Corporationen in der Art

---

27) C. 4. 7. C. Th. de aquaeduct. (15. 2), c. 4. C. Th. de can. frument. (14. 15).

28) Comes formarum, Cassiodor. var. VII. 6.

29) Symmach. epist. X. 40., c. 7. 8. C. J. de aquaeduct. (11. 42). Pragm. sanctio Iustin. pro petit. Vigilii c. 25.

30) C. 13. 29. 30. C. Th. de praetor. (6. 4), c. 2. C. J. de consul. (12. 3).

31) Nov. Valentin. III. tit. V. de pantapolis c. 1. §. 3., c. 23. C. Th. de oper. publ. (15. 1).

32) C. 3. C. Th. de calc. coctor. (14. 6), Symmach. epist. X. 60.

33) C. 1. 3. C. Th. de calc. coctor. (14. 6) ibiq. Gothofr.

34) Nov. Valentin. III. tit. V. de pantapolis c. 1. §. 4. Eine neue Emendation in dieser misslichen Stelle versucht Jordan de aquaeductibus p. 24–26.

35) Symmach. epist. X. 49.

gelegt[36]), dass sich die Dienstpflicht vom Vater auf den Sohn forterbte und wie eine öffentliche Last unveräusserlich sowohl an der Person wie an den Grundstücken der Gildegenossenschaft hieng[37]). Dafür hatten dieselben aber auch mancherlei Vortheile, alterthümliche Ehrenrechte und Privilegien[38]). Die Grundlage dieser Einrichtung ist in den alten Corporationen und Collegien der Stadt nicht zu verkennen[39]). Ihre eigenthümliche Gestalt erhielten sie aber durch das Bestreben von Oben herab Alles, was zum Dienste des gemeinen Wesens gehörte, in einen möglichst sicheren und einförmigen Gang zu bringen. Beispiele geben die zahlreiche und weitverbreitete Schiffergilde[40]), die Gilde der Bäcker[41]) mit ihren vielen in der Stadt umher gelegenen wohl ausgerüsteten Officinen, deren Jede mehrere Patronen hatte[42]); ferner die Gilde der Viehhändler[43]), die der Lastträger, die für ihre Verrichtungen eine feste Taxe hatten[44]), und mancherlei Collegien von Handwerkern und Anderen, deren Bedeutung zum Theil räthselhaft ist[45]).

381. Alle auf die Zufuhr und die Wohlfeilheit der Lebensmittel gerichteten Anstalten standen in Rom zunächst unter dem praefectus annonae und dessen Officialen[46]);

36) Symmach. epist. X. 34., nov. Valentin. III. tit. 15. de corporatis urbis Romae, nov. Severi tit. II. de corporatis.

37) C. 2. 3. 19. 20. C. Th. de navicul. (13. 5), c. 2. 3. 5. 13. 14. 21. C. Th. de pistor. (14. 3), c. 1. 5. 7. 8. C. Th. de suar. (14. 4).

38) Symmach. X. 34., C. Th. XIV. 2., C. J. XI. 14.

39) Man sehe §. 298.

40) Navicularii, C. Th. XIII. 5. 6., C. J. XI. 1. 2., nov. Valentin. III. tit. XXVIII. de navicul. amnicis. Sie finden sich schon früher, fr. 1. pr. D. quod cuiusq. univers. (3. 4), fr. 5. §. 3. D. de iure immun. (50. 3), Vopisc. Aurelian. 47.

41) Pistores, C. Th. XIV. 3., C. J. XI. 14., nov. Valentin. III. tit. XXXIII. de praediis pistoriis.

42) C. 7. 8. C. Th. de pistor. (14. 3) ibiq. Gothofr.

43) Suarii et pecuarii, C. Th. XIV. 4., C. J. XI. 16., nov. Valentin. III. tit. XXXV. de suariis.

44) Saccarii, C. Th. XIV. 22.

45) C. Th. XIV. 7. 8. ibiq. Gothofr., C. J. XI. 17.

46) Cassiodor. var. VI. 18., c. 5. 7. C. Th. de off. praef. urbi (1. 6). Von dessen Apparitoren handelt C. J. XII. 59.

ausserdem hatte aber auch der Präfect der Stadt darauf zu sehen[47]). In Constantinopel gehörte dieser Zweig wie es scheint unmittelbar unter denselben[48]). Zur Versorgung mit Getreide war von den Naturalabgaben bestimmter Provinzen ein gewisser Theil den beiden Hauptstädten zugewiesen[49]). Rom erhielt seinen Canon besonders aus Afrika, Constantinopel nach der Einrichtung Constantins aus Aegypten[50]), und um die Pünktlichkeit der Erhebung und Zufuhr zu sichern war ein eigener praefectus annonae in Carthago[51]), ein anderer in Alexandria[52]) angestellt. Den Transport bis zum Hafen der Tiber besorgte die Schiffergilde[53]). Hier wurde das Getreide nach erhobener Besichtigung[54]) und Vermessung[55]) aufgespeichert[56]), dann durch die Flussschiffer[57]) nöthigenfalls auch mit Requisition von Privatschiffen[58]) nach Rom geführt und mit Beihülfe der dazu

47) C. 5. 7. C. Th. de off. praef. urbi (1. 6), Symmach. epist. X. 26. 38. 55.

48) Ioan. Lydus de magistr. III. 38. Ein praefectus annonae wird hier nie erwähnt.

49) Dieses war der canon frumentarius, C. Th. XIV. 15., C. J. XI. 22.

50) Amm. Marc. XXVIII. 1, 17., Gothofr. ad c. 7. C. Th. de navicul. (13. 5), c. 1. C. Th. de frum. Alexandr. (14. 16). Dahin gehört auch Edict. Iust. 13. c. 4—8.

51) C. 13. C. Th. de annon. (11. 1), c. 8. C. Th. de exact. (11. 7). Die Notitia dignitat. Occid. cap. 2. stellt ihn unter den praefectus praetorio Italiae. Man vergleiche Kap. XXXIV. Note 20.

52) An diesen geht die c. 3. C. Th. de susceptor. (12. 6).

53) C. 8. 21. 26. 32. 33. 34. 38. C. Th. de navicul. (13. 5), tit. C. Th. ne quid oneri publ. (13. 8), tit. C. Th. de naufrag. (13. 9).

54) C. 38. C. Th. de navicul. (13. 5), c. 2. C. Th. de canon. frument. (14. 15).

55) Dazu dienten die mensores, c. 9. C. Th. de suar. (14. 9), c. 1. C. Th. de can. frument. (14. 15).

56) C. 1. C. Th. de patron. horreor. Portuens. (14. 23).

57) Nautae Tiberini, Vopisc. Aurelian. 47., C. Th. XIV. 21., C. J. XI. 26., oder candicarii, c. 2. C. Th. de pistor. (14. 3).

58) C. 2. C. Th. de navib. (13. 7), nov. Theodos. II. tit. VIII. de navibus, c. un. C. Th. de naut. Tiberin. (14. 21), nov. Valentin. III. tit. XXVIII. de naviculi. amniois §. 2.

bestellten Gilde von Lastträgern[59]) in den Kornhäusern der Stadt unter gehöriger Controle zur Verwendung für die Spenden und zum Verkaufe niedergelegt[60]). Mit dieser Verwaltung war daher auch ein eigenes Kassenwesen verbunden[61]). Für die Wohlfeilheit des Weines sorgten die Kaiser dadurch, dass sie aus den suburbicarischen Regionen und anderen Provinzen einen bestimmten Canon an Wein nach Rom führen und hier durch den Präfecten der Stadt für Rechnung der Kellerei, aber um ein Viertheil unter dem Marktpreise verkaufen liessen[62]). Die Versorgung der Hauptstadt mit Oel geschah auf gleiche Weise, besonders aus Afrika[63]). Für die Treue im Handel und Wandel sorgte der Stadtpräfect wie ehemals die Aedilen durch Aufstellung von Normalgewichten[64]); desgleichen erliess er über die Ordnung beim Verkauf des Schlachtviehes genaue und strenge Edicte[65]). Unter ihm waren auch die Aufseher, die über die verschiedenen Märkte bestellt waren[66]).

---

59) Catabolenses, c. 9. 10. C. Th. de pistor. (14. 3).

60) C. 1. 2. C. Th. de condit. (11. 14), c. 24. C. Th. de suscept. (12. 6).

61) Area frumentaria, c. 2. C. Th. de curat. calend. (12. 11).

62) C. 1. 2. 3. C. Th. tributa in ips. specieb. (11. 2), Vopisc. Aurelian. 48., Symmach. epist. VII. 96. IX. 131. X. 54. Diese Kellereicasse hiess arca vinaria oder titulus vinarius. Der Rechnungsführer war der rationalis vinorum, der in der Notitia dignitat. Occid. cap. 4. unter dem praefectus urbi steht. Die Einnehmer jener Abgabe sind die susceptores vini, rubr. C. Th. XIV. 4.

63) Spartian. Sever. 18., Aurel. Victor de Caesar. 41., Symmach. epist. X. 55. Darauf bezieht sich die arca olearia, c. 2. C. Th. de curat. calend. (12. 11).

64) Amm. Marc. XXVII. 9, 10., Orelli T. II. n. 4345. 4347. Ein Edict des Stadtpräfecten Claudius Julius über die Aufstellung einer Wage gegen die Betrügereien der Müller ist neu edirt von G. B. de Rossi Le prime raccolte p. 145., Haenel Corpus legum p. 235.

65) Dahin gehört das Edict des Apronianus, Haubold monum. p. 292. Irrig ist es übrigens, wenn Gothofredus dieses Edict mit der c. 4. C. Th. de suar. (14. 4) in unmittelbare Verbindung bringt.

66) Der tribunus fori suarii, Notitia dignitat. Occid. cap. 4., der tribunus fori vinarii, Symmach. epist. X. 42.

382. Für die Verpflegung der ärmeren Volksklassen gab es noch besondere sehr ausgebildete Anstalten[67]). Zur Bereitung des für dieselben bestimmten Brodes waren grosse öffentliche Bäckereien angelegt, mit Vorstehern oder mancipes und den nöthigen Gehülfen, welche Dienste der Bäckergilde oblagen[68]). An diese wurde nun ein bestimmter Theil des Getreidecanon zu einem niedrigen Preise verkauft, um daraus Brode der geringsten Qualität zu bereiten und zu einem festgesetzten wohlfeilen Preise zu verkaufen[69]). Ein anderer Theil des Getreidecanon war zu den unentgeltlichen Spenden bestimmt[70]). Diese geschahen aber nicht mehr in Korn, sondern in Rom schon zur Zeit des Aurelian in Brod, und zwar der ersten Qualität[71]). Nach dem Jahr 343, wo Vopiscus schrieb, wurde jedoch die Zahl der Brode vermehrt, dafür aber auf die geringste Qualität herabgesetzt und etwas dafür bezahlt, bis dass Valentinian I. (369) wieder die unentgeltlichen Spenden von Brod bester Sorte aber in geringerer Quantität herstellte[72]). Die Vertheilung der Brode geschah täglich an gewissen erhöhten Plätzen[73]), wo auch die Namen der Percipienten, gemäss der vom Präfecten der Annona ausgestellten Anweisung[74])

67) Man vergleiche dazu oben §. 295.

68) Socrates V. 18., c. 2. C. Th. de frument. urb. Constant. (14. 16), c. 18. C. Th. de pistor. (14. 3), Ioan. Lydus de magistr. III. 7., nov. 80. c. 5.

69) C. 1. C. Th. de canon. frument. (14. 15), c. 1. C. Th. de pret. pan. Ostiens. (14. 19), Ioan. Lydus de magist. III. 7.

70) Dieser Theil hiess auch canon frumentarius, Spartian. Sever. 8. 23. Der Canon für Constantinopel war schon für Constantin festgesetzt, später aber vermehrt worden, Zosimus II. 32., Socrat. II. 13., Sozomen. III. 7., c. 2. C. Th. de frument. urb. Constant. (14. 16), c. 14. C. Th. de annon. civ. (14. 17).

71) Vopisc. Aurelian. 35. 47., Zosimus I. 61., c. 2. C. Th. de frument. urb. Constantin. (14. 16).

72) C. 5. C. Th. de annon. civic. (14. 17) ibiq. Gothofr.

73) Gradus; daher hiess dieses Brod panis gradilis, c. 2. 3. 4. C. Th. de annon. civic. (14. 17).

74) Tessera, nov. 38. 2., Gothofr. ad. c. 2. C. Th. de annon. civic. (14. 17).

auf ehernen Tafeln ausgehängt waren[75]). Daneben gab es aber auch Spenden, die als Belohnung für neuerbaute Häuser für immer mit diesen Häusern verbunden blieben[76]). Auch wurde in Constantinopel noch ein ausserordentlicher Fond gegründet, woraus den mancipes in Zeiten der Noth zur Anschaffung von Getreide Geld geliehen wurde[77]). Ausser den Brodspenden erhielten die Armen Spenden in Oel[78]) und Schweinefleisch[79]). Den dazu nöthigen Bedarf an Schweinen hatten für Rom bestimmte Provinzen Italiens zu liefern, wo er unter die Bauern als Naturalabgabe vertheilt war, statt deren jedoch auch Geld gegeben werden durfte[80]). Die dahin einschlagenden Geschäfte aber waren der Gilde der Viehhändler auferlegt[81]), welche dafür eine Remuneration in Wein aus dem Weincanon der Stadt erhielt[82]). Arbeitsfähige Bettler[83]) und Solche, die unberechtigt an den Spenden Theil nahmen[84]), wurden gestraft.

383. Nicht minder war auf mancherlei Weise für Vergnügungen gesorgt. Ueber die öffentlichen Lustbarkeiten, insbesondere über die Schauspiele, war ein eigener Intendant gesetzt, der auch eine Disciplinargewalt über die Schauspieler handhabte[85]). Ferner gab es wohleingerichtete öffentliche Bäder. Diese wurden in Rom von mancipes versorgt, denen dafür Vortheile aus den Salinen zugesichert waren[86]). Doch wurde dazu auch Holz aus Italien[87]) und

75) C. 5. C. Th. de annon. civic. (14. 17).

76) C. 1. 5. 11. 12. 13. C. Th. de annon. civic. (14. 17), c. 2. C. Th. de frument. urb. Constantin. (14. 16), nov. 88. c. 2.

77) C. 1. 3. C. Th. de frument. urb. Constant. (14. 16) ibiq. Gothofr.

78) Darauf beziehen sich die mensae oleariae, C. Th. XIV. 24.

79) Man sehe Kap. XXXIV. Note 48.

80) C. 2. 3. C. Th. de suar. (14. 4).

81) Symmach. epist. X. 34., c. 2. 3. 6. C. Th. de suar. (14. 4).

82) C. 4. C. Th. de suar. (14. 4). Darauf bezieht sich auch ein Ediot des Stadtpräfecten Apronianus, Haubold monum. p. 292.

83) C. Th. XIV. 8., C. J. XI. 25., nov. 80. c. 5.

84) C. 5. 6. C. Th. de annon. civic. (14. 17).

85) Tribunus voluptatum, Cassiodor. var. VII. 10, C. Th. I. 19.

86) Mancipes thermarum et salinarum, C. Th. XIV. 5., c. 3. C. Th. de collat. donat. (11. 20), Symmach. epist. IX. 103. 105. X. 34. 65.

aus Afrika geliefert, welches die Schiffergilde herzufahren hatte [88]).

384. Das Unterrichtswesen war nun auch genauer organisirt. Schon Julius Cäsar und Octavian hatten fremde Lehrer der freien Künste in Rom durch besondere Auszeichnungen zu fesseln gesucht [89]). Seit Vespasian wurde denselben auch ein Jahrgehalt [90]) und mancherlei Immunitäten von öffentlichen Lasten gewährt [91]), natürlich aber nur einer bestimmten Zahl derselben [92]), welche also dadurch als die öffentlich angestellten Lehrer des Faches bezeichnet wurden. Dieselben Immunitäten wurden den Rechtslehrern zuerkannt [93]). So entstand in Rom für die Grammatik, Rhetorik, Philosophie und Jurisprudenz eine mit einer festen Zahl von Professoren besetzte öffentliche Lehranstalt. Eine gleiche Anstalt wurde in Constantinopel gegründet [94]). Die Anstellung und Entlassung der Lehrer stand dem Senate zu [95]); desgleichen die Festsetzung der Emolumente [96]). Als Auszeichnung gewährte man den Lehrern zuweilen die kostenfreie Aufnahme in den Senat [97]), und nach zwanzigjähriger Dienstzeit wurden sie Geheimräthe erster Klasse [98]). Die Studirenden mussten sich bei den Censualen zur

87) Symmach. epist. X. 60.

88) C. 10. 13. C. Th. de navicul. (13. 5), Symmach. epist. X. 65.

89) Sueton. Iul. Caes. 42. Octav. 42.

90) Sueton. Vespas. 18., Lamprid. Alex. Sever. 44.

91) Fr. 6. §. 1. 5. 8. 11. D. de excus. (27. 1), fr. 18. §. 30. D. de muner. (50. 4), fr. 8. §. 4. fr. 9. 10. §. 2. D. de vacat. (50. 2), c. 1. 3. 10. 16. C. Th. de medic. (13. 3), c. 6. 11. C. J. de profess. (10. 52).

92) Fr. 6. §. 2. 3. 4. 7. D. de excus. (27. 1).

93) Fr. 6. §. 12. D. de excus. (27. 1). Man muss diese Stelle im griechischen Urtext lesen.

94) C. 3. C. Th. de stud. liberal. (14. 9).

95) Fr. 6. §. 4. D. de excus. (27. 1), c. 2. 7. C. J. de professor. (10. 52), c. 5. C. Th. de medic. (13. 3), c. 1. C. Th. de profess. qui in urbe (6. 21).

96) Symmach. epist. I. 79. V. 35.

97) Symmach. epist. X. 25.

98) C. 1. C. Th. de profess. qui in urbe (6. 21), c. 1. C. J. de profess. qui in urbe (12. 15).

Inscription melden, und blieben unter deren Aufsicht namentlich in Beziehung auf Gelage und verbotene Verbindungen[99]). Mit jenen Lehranstalten war eine öffentliche Bibliothek sammt dem nöthigen Hülfspersonale verbunden[100]). Oeffentliche Schulen jedoch niederer Art entstanden auch für die Mathematik, Mechanik, Architectur[101]), Geometrie und Gränzscheidekunst, was besonders für die Agrimensoren wichtig war[102]).

385. In gleicher Weise wurde das Medicinalwesen auf einen festen Fuss gebracht. Die Immunitäten, welche die Aerzte bereits seit Octavian erhielten[103]), führten dahin, eine bestimmte Zahl derselben als die öffentlich approbirten Aerzte zu bezeichnen[104]). Severus Alexander decretirte ihnen auch Jahrgehälter und Auditorien, wo sie lehrten[105]). Später wurden wegen der Armenpraxis nach den vierzehn Regionen vierzehn Stadtärzte mit besonderen Emolumenten angestellt, die sich durch Wahl ergänzten und unter einander nach der Ancienität aufrückten[106]). Endlich gab es auch Hofmediker zur Bedienung des kaiserlichen Pallastes. Solche kommen schon unter den früheren Kaisern mit grossen Gehältern vor[107]). Später wurden sie gewöhnlich Ge-

99) C. 1. C. Th. de stud. liberal. (14. 9). Daher ist das in den fragm. Vatic. §. 204. erwähnte Rescript an den a censibus gerichtet.

100) C. 2. C. Th. de stud. liberal. (14. 9).

101) Lamprid. Alex. Sever. 44.

102) Von diesen mensores oder agrimensores, ihrem Unterricht, ihren Functionen und Gerechtsamen handeln Rudorff Gränzscheidungsklage (Savigny Zeitschr. X. 412—422), Röm. Feldmesser II. 320—323., Mommsen Röm. Feldmesser II. 174 — 176. Letzterer bringt jedoch irrigerweise diese mensores mit den oben (Kap. XLI. Note 58) erwähnten mensores in Verbindung, wovor doch Rudorff gewarnt hat.

103) Dio Cass. LIII. 30., fr. 6. §. 1. 9. D. de excus. (27. 1), fr. 18. §. 30. D. de muner. (50. 4), c. 1. 2. 3. C. Th. de medic. (13. 3).

104) Fr. 6. §. 2. 3. D. de excus. (27. 1), c. 1. 5. C. J. de profess. (10. 52).

105) Lamprid. Alex. Sever. 44.

106) C. 8. 9. 13. C. Th. de medic. (13. 3), c. 9. 10. C. J. de profess. (10. 52), Symmach. epist. X. 47.

107) Plinius hist. nat. XXIX. 5 (1), Lamprid. Alex. Sever. 42.

hoimräthe erster oder zweiter Classe und hatten dann noch besondere Freiheiten [108]).

386. Was endlich den Zustand der Personen in den Hauptstädten betrifft, so war derselbe eigenthümlich zusammengesetzt. Den ersten Rang hatten die Senatoren. Hierauf folgten in Rom die Ritter [109]), die noch von dem alten Rittercorps unter dem Stadthauptmann oder Präfecten der vigiles [110]) und selbst mit den feierlichen Umzügen fortbestanden [111]). Nach diesen kamen die römischen Bürger, und die Mitglieder der verschiedenen Corporationen [112]). Eine mehrfach privilegirte Klasse von Personen bildeten endlich in Rom von Alters her die Schreiber, die noch in Decurien eingetheilt waren, wovon sie Decurialen hiessen. Sie sollten grösstentheils studirte Leute und unter ihnen zwei aus jeder Stadt des Reiches sein [113]). Alle Einwohner der Stadt waren von Kriegsdiensten frei und nur im Nothfall zur Bewachung der Mauern und Thore verbunden [114]). Ueber die Kleidertracht der Senatoren, Officialen und Knechte und gegen den Luxus gab es strenge Verordnungen [115]). Fremde, die sich in grosser Zahl einfanden, wurden zum Theil in eine der dienstpflichtigen Corporationen eingeschrieben [116]). Die Kaufleute aus Griechenland aber waren aus Rücksicht auf die einheimischen Handelsleute eine Zeitlang von Rom ganz ausgeschlossen [117]).

108) C. 12. 14. 15. 16. 17. 18. 19. C. Th. de medic. (13. 3), c. 1. C. Th. de comit. et archiatr. s. palatii (6. 16).

109) C. 1. C. Th. de equestr. dignit. (6. 36), c. 1. C. J. eod. (12. 32), c. 16. C. Th. de navicul. (13. 5).

110) C. 1. §. 2. C. Th. de his qui ven. aetat. (2. 17).

111) Die Beweise giebt Gothofr. ad c. 3. C. Th. de infirm. his (15. 14).

112) Corporati, nov. Valentin. III. tit. V. de pantapol. §. 2.

113) C. 1—6. C. Th. de decur. (14. 1), Cassiodor. var. V. 21.

114) Nov. Valentin. III. tit. V. de pantapol. §. 2.

115) C. Th. XIV. 10. 12., C. J. XI. 19.

116) C. 1. C. Th. de equest. dignit. (6.36), Ambros. de off. III. 7

117) Nov. Valentin. III. tit. V. de pantapol. pr. §. 1.

Drei und vierzigstes Kapitel.

Verfassung der einzelnen Theile.

387. Von den beiden Hauptstädten abgesehen war das ganze Reich in grosse Diöcesen eingetheilt[1]), deren jede einen besonderen Vorsteher hatte, und diese waren unter die Präfecten des Prätoriums als die unmittelbaren kaiserlichen Statthalter gestellt. Im fünften Jahrhundert findet man die Diöcesen auf folgende Art vertheilt[2]). Unter dem Präfecten des Morgenlandes standen die Diöcesen Oriens, Aegypten, Asien, Pontus und Thracien; unter dem Präfecten von Illyrien die Diöcesen Macedonien und Dacien. Unter den Präfecten von Italien gehörten die Diöcesen Italien, das westliche Illyrien und Africa; endlich unter den von Gallien die Diöcesen Hispanien, Gallien und Britannien. Eine Diöcese hatte regelmässig einen Vicarius, der als der Stellvertreter des Präfecten[3]) in dessen Abwesenheit in allen demselben zustehenden Verwaltungszweigen thätig war[4]). Jede Diöcese zerfiel weiter in Provinzen, deren Rectoren in die dritte Rangklasse der clarissimi gehörten[5]), übrigens aber in gewissen Provinzen mit dem Namen und den Ehrenrechten der consulares belehnt[6]), in Anderen blos praesides[7]), und in einigen Wenigen correctores[8]) genannt wurden. Schon unter Severus Alexander waren die

1) Man darf nicht von einer Eintheilung des Reichs in vier Präfecturen reden; praefectura war kein geographischer Begriff.

2) Die Hauptquelle ist hier die Notitia dignitatum.

3) Curabant pro praefectis, Amm. Marc. XXIII. 1. XXVII. 8., c. 1. C. J. de proxim. (12. 19).

4) C. Th. I. 15., C. J. I. 38.

5) C. Th. I. 16., C. J. I. 40., Cassiodor. var. VI. 21.

6) C. Th. VI. 19., Cassiodor. var. VI. 20. Man sehe §. 374.

7) C. Th. VI. 19., Sext. Ruf. breviar. 4. 5.

8) Notitia dignit. Orient. cap. 1. Occid. cap. 1. 43. 44.

Provinzen viel kleiner zugeschnitten, als ehedem, und Diocletian nahm eine völlige Zerlegung derselben vor[9]). Jede Provinz endlich zerfiel in die Gebiete der verschiedenen Städte. Das platte Land wurde von den Städten aus regiert. Für das Oertliche hatte jeder pagus[10]) und vicus[11]) seinen von der Stadt ernannten Vorsteher. Im Orient waren mehrere vici zusammen unter einer Metrocomie vereinigt, die mit ihnen in Beziehung auf das Steuerwesen und den Grundbesitz ein geschlossenes Ganzes bildete[12]). Nach Umständen konnte ein vicus von der Abhängigkeit und dem Tribut gegen seine Stadt gelöst und zu einer Stadt erhoben, und umgekehrt eine Stadt ihres ius civitatis beraubt werden[13]).

388. Von dieser regelmässigen Eintheilung gab es mehrere Modificationen. Die Eine betraf den Rang und die Unterordnung. Nämlich ein Theil der Diöcese Asien wurde als Asien im engeren Sinne durch einen Proconsul regiert; eben so Achaja in der Provinz Macedonien, und die proconsularische Provinz Africa in der Diöcese Africa. Diese Proconsuln nahmen in der zweiten Rangklasse der spectabiles die erste Stelle ein[14]), und hatten noch Legaten und andere alterthümliche Vorrechte[15]). Die Proconsuln von Asien und Africa waren auch reichsunmittelbar und standen nicht

9) Dio Cass. LIII. 12., Lactant. de mort. persec. 7.

10) Praefectus, praepositus pagi, c. 1. C. Th. de pignor. (2. 30), c. 1. C. Th. de erogat. milit. annon. (7. 4), c. 1. C. Th. de iis quae administr. (8. 15).

11) Praefectus pagi, c. 7. C. J. quae res pignor. (8. 17).

12) C. 6. §. 1. 4. 6. 8. C. Th. de patroc. vicor. (11. 24) ibiq. Gothofr., c. 8. C. de exact. (10. 19), c. 1. C. non licere habit. (11. 55).

13) Jenes geschah von Constantin dem vicus Orcistus, Letzteres der Stadt Nicolea, worunter Orciscus gestanden hatte. Die darauf bezüglichen Constitutionen sind nach Inschriften abgedruckt und erläutert in der oben (Kap. XXIX. Note 88) genannten Schrift von Voigt.

14) C. 7. C. Th. de honor. codic. (6. 22), c. 32. C. de appell. (7. 62).

15) C. Th. I. 12., C. J. I. 35., nov. 30. c. 6. Auf diese Proconsuln bezieht sich auch der tit. D. de off. procons. et legati (1. 16).

unter dem praefectus praetorio; doch aber der Proconsul von Achaja[16]). Ferner waren der Vorsteher der Diöcese Oriens unter dem Namen Comes[17]), und der der Diöcese Aegypten unter dem alten Namen des Praefectus augustalis[18]) besonders ausgezeichnet. Dann erst folgten im Rang die übrigen Vicarien[19]). Eine andere Modification war die, dass es Diöcesen gab, die nicht einen Vicarius hatten, sondern unmittelbar unter dem praefectus praetorio standen. Dieses war der Fall mit Dacien und mit dem westlichen Illyrien[20]). Der Vicarius in Gallien wird unter dem Namen Vicarius quinque provinciarum[21]) und Vicarius septem provinciarum[22]) jedoch mit siebzehn untergebenen Provinzen[23]), aufgezählt. Es scheint also, dass hier der Vicarius nur über sieben Provinzen regelmässige Verwaltungsrechte, über die Anderen nur ausserordentliche Vertretungsrechte hatte[24]).

389. Die Diöcese Italien war darin eigenthümlich, dass sie unter zwei Vicarien getheilt war, wovon der Eine Vicarius der Stadt Rom[25]), der Andere Vicarius von Italien hiess. Jener, der auch in der Stadt mit dem Stadtpräfecten jedoch in untergeordneter Weise concurrirte[26]), hatte unter

16) Vom proconsul Asiae sagt es ausdrücklich Eunap. in Maximo p. 106. ed. Commel. Von allen Drei ergiebt sich das Gesagte aus der Notit. dignit. Orient. cap. 2. 3. Occid. cap. 2. Dazu die gründlichen Bemerkungen von Böcking zur Notitia dignit. Orient. cap. 2. not. 30. Occid. cap. 17.

17) C. Th. I. 13., C. J. I. 36., Zosimus V. 2.

18) C. Th. I. 14., C. J. I. 37., D. I. 17.

19) C. Th. I. 15., C. J. I. 38. Die Titelfolge in den Sammlungen entspricht also genau der Rangordnung in der Notitia dignitatum.

20) Dieses ist entdeckt von Böcking zur Notitia dignit. Orient. cap. 1. not. 38. Occid. cap. 1. p. 134*.

21) Orelli-Henzen n. 6471.

22) Orelli-Henzen n. 6910., Notitia dignit. Occid. cap. 21.

23) So thut die Notitia dignitatum.

24) Dieses, und die Gleichheit der quinque und septem provinciae zeigt Böcking zur Notitia dignit. Occid. cap. 21. p. 470*.

25) Cassiodor. var. VI. 15.

26) Das Genaueste darüber giebt Bethmann-Hollweg Gerichtsverfass. §. 7.

seiner Disposition zehn Provinzen, Campanien, Tuscien mit Umbrien, das suburbicarische Picenum, Sicilien, Apulien mit Calabrien, die Bruttier mit Lucanien, Samnium, Sardinien, Corsika und Valeria. Unter dem Vicarius von Italien, der in Mailand seinen Sitz hatte, standen sieben Provinzen, Venetien, Aemilien, Ligurien, Flaminien mit dem annonarischen Picenum, die cottischen Alpen, das erste und das zweite Rätien [27]). Jene zehn Provinzen reichten nun bis an das Territorium der Hauptstadt [28]). Doch behielt der Stadtpräfect in denselben bis auf hundert Meilen im Umkreis neben und über den Statthaltern besondere Rechte [29]). Dieses Gebiet bildete daher eine Mittelstufe zwischen Rom und Italien [30]), und die in jenen Umkreis fallenden Stücke der umliegenden Provinzen wurden unter dem Namen der urbicarischen oder suburbicarischen Regionen dem übrigen Italien entgegengesetzt [31]). Diese Landeseinrichtung

27) Die besondere Rubrik für den vicarius Italiae ist in der Notitia dignitatum ausgefallen; die ihm zugetheilten Provinzen lassen sich aber aus dem cap. II. erkennen.

28) Früher war es anders (§. 299).

29) C. 2. C. Th. de integr. restit. (2. 16), c. 13. C. Th. de accus. (9. 1), Cassiodor. var. VI. 4., fr. 1. §. 4. D. de off. praef. urbi (1. 12).

30) C. 2. C. Th. de integr. restit. (2. 16).

31) Dieses kommt seit 359 vor, c. 9. C. Th. de extraord. muner. (11. 16), c. 9. C. Th. de annon. (11. 1), c. 1. C. Th. si per obrept. (11. 13), Notitia dignit. Occid. cap. 11. Unstreitig sind auch bei den quatuor regiones in der c. 1. C. Th. de calc. coctor. (14. 6) die urbicarischen Regionen gemeint. Sie bestanden aus Stücken von Tuscien, Picenum, Campanien und Umbrien, wie Bethmann-Hollweg Gerichtsverfass. §. 7. Note 27. nachweist, wiewohl Gothofredus in Beziehung auf Umbrien anderer Meinung ist. Andere Schriftsteller verstehen unter den suburbicarischen Regionen alle zehn Provinzen, die unter dem Vicarius von Rom standen. Allein dawider ist schon, dass Sicilien, welches doch zu diesen Provinzen gehörte, von den suburbicarischen Regionen unterschieden wird, c. 9. C. Th. de extr. muner. (11. 16), Notitia dignit. Occid. cap. 11. Jene Ansicht vertheidigt jedoch wieder Mommsen Röm. Feldmesser II. 200. 201. Darüber ist Folgendes zu bemerken. 1) Er beruft sich auf c. 1. 3. C. Th. quib. equor. usus (9. 30), wo in der ersten Stelle die Provinzen Picenum, Flaminia und

blieb im Ganzen auch unter den Ostgothen, bis dass Italien (554) durch Justinian an das römische Reich zurückgebracht wurde.

390. Die Diöcese Aegypten, welche auch die beiden Libyen umfasste, enthielt sechs Provinzen, deren eine von einem corrector, die übrigen von präsides regiert wurden. Diese waren an die Stelle der früheren Nomarchen oder Strategen und Ethnarchen getreten. Jede Provinz war ferner wie im übrigen Reiche in Bauerschaften eingetheilt, die ihre Metrocomien und Pagarchen hatten[32]). Unter Justinian wurde jedoch die Diöcese in drei Theile aufgelöst, und der kaiserliche Präfect blos auf das eigentliche Aegypten beschränkt, die präsides in Libyen aber mehr selbstständig gemacht und der dux von Thebais mit der Gewalt des kaiserlichen Präfecten über die dortigen präsides bekleidet[33]).

391. Die Gewalt der Rectoren umfasste noch wie ehemals alle Zweige der bürgerlichen Verwaltung: die Rechtspflege, die Strafgewalt, die Erhebung der Abgaben, die

---

Andere des vicarius urbis aufgezählt, und diese in der dritten Stelle urbicariae regiones genannt würden. Allein die dritte Stelle bezieht sich, wie Gothofredus zeigt, gar nicht auf die erste. — 2) Er beruft sich darauf, dass in einigen Stellen eine Weinlieferung aus der Provinz Lucanien und Bruttien, in der c. 3. C. Th. tributa in lps. specieb. (11. 2) eine Weinlieferung aus der urbicaria regio erwähnt werde, was also beides identisch sei. Allein grade in dieser Stelle wird, wie schon Gothofredus bemerkt hat, die Weinlieferung aus der urbicaria regio von der aus den Provinzen unterschieden. — 3) Eben so nichtssagend sind die anderen von Mommsen angeführten Beweise. Wie verworren und unzuverlässig er in der Lehre von den urbicariae regiones ist, zeigt auch, dass er für dieselben die Befreiung von der Rekrutenstellung und von den annonariae functiones und largitionales tituli behauptet. Hinsichtlich Jener hat ihn schon Rudorff widerlegt (Kap. XXXVIII. Note 39). Für die Zweite beruft er sich auf c. 14. C. Th. de indulg. debit. (11. 28). Allein diese beweist mit der grössten Evidenz grade das Gegentheil (Kap. XLVI. Note 54).

32) C. 6. C. Th. de patroc. vicor. (11. 24), Isidor. Pelus. epist. II. 91., Edict. Iust. 13. praef. et c. 24.

33) Edict. Iust. 13.

Sorgfalt für die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt[34]), nur so dass sie den Vicarien, die Vicarien den Präfecten genau untergeordnet waren[35]). Ueber die Truppen hatten aber die Vorsteher der Provinzen nicht mehr zu gebieten, sondern diese standen nach der von Constantin durchgeführten Trennung unter ihren eigenen Befehlshabern. Nur ausnahmsweise waren zuweilen beiderlei Würden in einer Person verbunden[36]). Dieser Grundsatz blieb bis auf Justinian, der in mehreren Provinzen Proconsuln oder Prätoren mit dem Range der Proconsuln einsetzte, in deren Hand er die bürgerliche und militärische Gewalt vereinigte[37]). Uebrigens hatte aber jede Provinz noch einen Schein von Selbstständigkeit. Sie konnten, von den Rectoren völlig unabhängig, Landtage halten, wo die Notablen und die Gemeinen in einer angesehenen Stadt der Provinz zusammenkamen, die vorhandenen Bedürfnisse und Beschwerden in Erwägung zogen, und ihre Wünsche, wenn sie vom Präfecten des Prätoriums für zureichend erkannt worden, durch eine Legation dem Kaiser vortragen liessen[38]). In gleicher Weise fanden Zusammenkünfte einer ganzen Diöcese statt[39]). Eigenthümliche Landrechte hatten aber die Provinzen nicht mehr, sondern allenthalben im Reiche galt

34) Dieses zeigt C. Th. I. 12. 16., besonders aber die tit. D. de off. procons. (1. 16), de off. praesid. (1. 18).

35) Dieses zeigt C. Th. I. 5. 13. 14. 15.

36) Dieses zeigen die Inscriptionen der c. 3. C. Th. ad l. Iul. repet. (9. 27), c. 133. C. Th. de decur. (12. 1).

37) Nov. Iust. 8. c. 2. 3. 5., nov. 24—31. 102. 103., Edict. Iust. 4. 8., Ioan. Lydus de magistr. II. 28. 29. Man sehe darüber Bethmann-Hollweg Gerichtsverfassung §. 9.

38) C. 1. 3. 4. 6—14. 16. C. Th. de legat. (12. 12). Davon handeln: Menn Ueber die Römischen Provinzial-Landtage. Köln 1852. 4., Mommsen Epigraph. Analekten 9 (Berichte über die Verhandl. der Sächs. Gesellsch. der Wissensch. 1850. S. 208—212).

39) C. 9. C. Th. de legat. (12. 12). Ein Beispiel ist der jährliche Landtag zu Arles als der Metropole der septem provinciae (Note 24), Honorii const. a. 418. ut septem provinciarum concilium Arelate habeatur (Haubold monum. p. 296., Haenel corpus legum p. 238).

das römische Recht[40]), und diesem wurden selbst die Vandalen in Africa nach ihrer Besiegung unterworfen[41]). Nur an den Gränzen erhielten sich einzelne barbarische Völker bei ihren besonderen Gebräuchen[42]); und auch diese suchte man allmählig dem römischen Rechte näher zu bringen[43]).

392. Jede Provinz hatte eine Metropole, vorzugsweise jetzt urbs genannt[44]), wo sich die Residenz des Statthalters und der Mittelpunkt der Verwaltung befand. Das Abhalten von Conventen für die Rechtspflege hatte aufgehört[45]) und war bei dem viel kleineren Umfang der Provinzen nicht mehr Bedürfniss. Doch nahmen die Statthalter zu anderen Zwecken Inspectionsreisen vor[46]), und durften dann nicht bei Privatpersonen, sondern mussten in den Prätorien oder wenn solche fehlten in den kaiserlichen Palatien absteigen, damit diese im baulichen Stande erhalten würden[47]). Zur Berathung in Rechtssachen dienten nach alter Art die Assessoren oder Räthe[48]); doch giengen davon auch mancherlei Missbräuche aus[49]). Für das Schreibereiwesen und die sonstigen öffentlichen Dienste hatten die Statthalter nach ihrem Range eine verhältnissmässige Anzahl von Officialen oder Apparitoren unter sich[50]), welche in der Art wie die der Präfecten des Prätoriums abgetheilt waren[51]). Aus diesen wurden auch die Hausgenossen der Statthalter

40) Spanhem. orb. Roman. II. 7.

41) Nov. Iust. 36.

42) Spanhem. orbis Roman. II. 7.

43) Nov. Iust. 21., Edict. Iust. 3.

44) C. 3. C. Th. de decurial. (14. 1) ibiq. Gothofr.

45) Theophil. I. 6. §. 4.

46) C. 12. C. Th. de off. rector. (1. 16).

47) C. 11. C. Th. de off. rector. (1. 16), c. 1. 2. C. Th. ne quis in palat. (7. 10). c. 14. C. J. de off. rector. (1. 40).

48) C. 1. 2. 7. C. J. de assess. (1. 51).

49) Liban. orat. ad Iulian. imper. adv. assessores.

50) C. Th. 1. 12. 13. 14. 15. 16. VIII. 1. 4. 7., C. J. XII. 50. 56. 57. 58. 60. Diese, insbesondere die Apparitoren der praesides, wurden nach dem Sprachgebrauch der Republik auch cohortales genannt.

51) Dieses zeigt die Notitia dignitatum unter den einschlagenden Aemtern.

und die Cancellarien gewählt[52]), welche im Gerichts- oder Audienzsaal an den Schranken ihren Platz hatten[53]). Den älteren Verordnungen gemäss durfte aber niemand ein Amt in der Provinz erhalten, worin er geboren war[54]); auch gab es strenge Gesetze um die Provinzialen gegen die Bestechlichkeit[55]), Habsucht[56]) und Insolenz[57]) der Officialen zu schützen. Insbesondere mussten die Statthalter, ihre Räthe und Hausgenossen nach der Niederlegung des Amtes noch fünfzig Tage in der Provinz bleiben, damit man sie hier belangen konnte[58]). Eine geheime ausserordentliche Aufsicht übten die curiosi aus, die aus dem Corps der Polizeimiliz jährlich in die Provinzen geschickt wurden und über Alles was vorgieng an den Kaiser berichten mussten[59]). Justinian suchte jedoch die Statthalter mehr durch strenge Eide[60]) und Mandate oder Dienstinstructionen zu binden[61]), und gestattete selbst wider sie die Hülfe der Bischöfe anzurufen[62]).

52) Domestici, cancellarii, C. Th. I. 21 (12). C. J. I. 51.

53) Cassiodor. var. XI. 6., Ioan. Lydus de magistr. III. 36. 37. Später wurden aber alle Offizialen auch Cancellarien genannt, Agathias I. 19.

54) C. 1. C. Th. de assess. (1. 35), c. 4. C. Th. de exsecut. (8. 8), c. 10. C. J. de assess. (1. 51), c. 4. C. J. de crim. sacril. (9. 29), c. 3. C. J. de divers. off. (12. 60).

55) C. 1. C. Th. de off. rector. (1. 7).

56) C. Th. VIII. 15., C. J. I. 53., Edict. Iust. 10.

57) C. 12. C. J. de off. rector. (1. 40), c. 14. C. J. de off. divers. iudic. (1. 48).

58) C. 1. C. J. ut omn. iudic. (1. 49), c. 3. 8. C. J. de adsess. (1. 51), nov. 8. c. 9. 10., nov. 95., nov. 128. c. 23., nov. 161.

59) C. 2. 4. 10. C. Th. de curios. (6. 29).

60) Nov. 8. c. 7. 14. Die Formel steht am Schluss dieser Novelle.

61) Nov. 17., nov. 24. c. 6., nov. 25. c. 6., nov. 26. c. 2.

62) Nov. 86.

Vier und vierzigstes Kapitel.

Verfassung der Städte.

393. Die Verfassung der Städte war darin im ganzen Reiche gleich, dass es in allen eine Curie oder Ordo der Decurionen gab [1]). Allein sie unterschieden sich darin, dass Einige Magistrate hatten, Andere nicht [2]). Zu den Städten der ersten Art gehörten zuvörderst alle Städte Italiens; dann in den Provinzen diejenigen, die Municipien, Colonien oder latinische gewesen, indem kein Grund vorhanden war ihnen die Magistrate, welche sie in jener Eigenschaft gehabt, zu nehmen; endlich vielleicht auch die ehemals föderirt oder frei gewesenen Städte [3]). Zu den Städten der zweiten Art gehörten alle übrigen gemeinen Provinzialstädte. Denn wenn es auch in diesen wie früher für die locale Verwaltung mancherlei Aemter gab, so fehlten diesen doch diejenigen Befugnisse, die nach den Begriffen des römischen Staatsrechts zur Magistratur gehörten. So wurde namentlich in den gewöhnlichen Städten von Gallien die Curie nur durch einen auf fünfzehn Jahre erwählten principalis dirigirt [4]). Unter den Decurionen wurden in vielen

1) Gothofr. paratit. ad C. Th. XII. 1. p. 354.

2) C. S. C. Th. de donat. (8. 12), c. 30. C. J. de donat. (8. 54).

3) Magistrate oder Ilviri werden demgemäss auch erwähnt in Italien, c. 1. 3. 5. C. Th. de repar. appellat. (11. 31), c. 77. C. Th. de decur. (12. 1), in Spanien und Illyrien, c. 151. 177. C. Th. de decur. (12. 1), in Asien, c. 19. C. Th. de appell. (11. 30), c. 39. 169. C. Th. de decur. (12. 1), in Aegypten, c. 1. C. de off. iurid. Alex. (1. 57), in Afrika, c. 21. 29. 174. C. Th. de decur. (12. 1), c. 1. 2. C. Th. quemadm. munera (12. 5), und noch unbestimmt in sehr vielen andern Stellen, namentlich im tit. C. J. de magistr. munic. (1. 56). Savigny hält freilich auch für diesen Zeitraum die irrige Meinung fest, dass in den Provinzen nur die mit dem italischen Recht begabten Städte eigentliche Magistrate gehabt hätten (§. 319).

4) C. 171. C. Th. de decur. (12. 1). Man sehe darüber die schöne Untersuchung von Savigny Röm. Recht im Mittelalter Th. I. §. 20. 21.

Städten die principales oder decemprimi oder eine grössere oder geringere Zahl ausgezeichnet [5]). Für die mannichfaltigen Schreibereigeschäfte hatte jede Stadt ihr angemessenes Schreiberpersonal [6]).

394. Eine neue wichtige Zugabe erhielt die städtische Verfassung von Valentinian (364) [7]) durch die Einsetzung der Defensoren, wesentlich zu dem Zwecke, die gemeinen Bürger gegen die Bedrückungen der Statthalter, der Vornehmen und der Steuereinnehmer zu beschützen und nöthigenfalls an den Kaiser selbst zu berichten [8]). Sie wurden daher nicht von den Decurionen allein, sondern in Verbindung mit den übrigen Ständen [9]), auch nicht wie die Magistrate aus den Decurionen, sondern aus anderen dazu geeigneten Personen [10]) auf fünf, später auf zwei Jahre [11]) gewählt und vom Kaiser oder dem Präfecten des Prätoriums bestätigt. Wo keine Magistrate waren fielen ihnen auch mehrere Attribute derselben zu [12]). Justinian erweiterte noch ihr Amt und machte sie zu eigentlichen Stadtrichtern [13]). Daneben gab er aber auch den Bischöfen einen wohlthätigen Einfluss auf die städtische Verwaltung.

395. Von den anderen Municipalwürden war die des Curators die geehrteste [14]), und dieser wurde wie ehemals vom Kaiser, seit Justinian aber vom Bischofe mit den Pri-

5) C. 52. pr. c. 54. §. 4. C. Th. de haeret. (16. 5). Man sehe Savigny Th. I. §. 24., Gothofr. paratit. ad C. Th. XII. 1. p. 356.

6) Man sehe §. 299. 322.

7) Man weiss dieses erst durch die neu gefundene c. 1. C. Th. de defensor. civit. (1. 29) ed. Haenel.

8) C. 4. 5. 8. §. 1. c. 9. C. J. de defensor. (1. 55), nov. Maioriani tit. III. de defensor. civit., Cassiodor. var. VII. 11.

9) C. 6 (1). C. Th. de defensor. (1. 29), c. 8. pr. C. J. de defensor. (1. 55), c. 19. C. J. de episc. audient. (1. 4), nov. 15. c. 1.

10) C. 2. C. J. de defensor. (1. 55).

11) C. 4. C. J. de defensor. (1. 55).

12) Man sehe Note 2. Das Nähere beim Gerichtswesen.

13) Nov. Iust. 15.

14) Curator civitatis, Cassiodor. var. VII. 12., pater civitatis, c. 3. C. J. de his qui sponte (10. 43), logista, c. 3. C. de modo multar. (1. 54). Man sehe §. 300. 314.

maten und Grundbesitzern erwählt [15]). Ferner werden noch Quinquennalen und Aedilen erwähnt [16]); auch gehörten, so lange das alte Religionswesen fortbestand, die heidnischen Priesterwürden zu den städtischen Ehrenämtern [17]). Ausserdem gab es aber noch sehr viele geringere Aemter ohne Ehrenrechte [18]), welche die Decurionen wie Gemeindedienste durchgehen mussten, ehe sie unter die Principalen oder zehn Ersten der Curie, und von da zu den geistlichen und weltlichen Ehrenämtern aufsteigen konnten [19]). Selbst zur Würde eines römischen Senators [20]) oder zur Administration einer Provinz [21]) sollte ein Curiale erst, nachdem er alle Functionen und Aemter seiner Vaterstadt durchgemacht hätte, gelangen. Diejenigen aber, die alle Pflichten gegen ihre Stadt erfüllt, erhielten den Rang als Geheimräthe und andere Ehrenrechte [22]). So war in diesem alternden Reiche Alles in das einförmigste Geleise gebracht.

396. Höchst eigenthümlich war jetzt in den Städten das Verhältniss der Curie. Durch die den Curialen für das gemeine Wesen auferlegten Dienste, die mit Aufwand von Zeit und Vermögen und mit grosser Verantwortlichkeit verknüpft waren [23]), ferner durch die aus der Zerrüttung des städtischen Vermögens entstehenden Verlegen-

---

15) Gothofr. ad c. 20. C. Th. de decur. (12. 1), nov. 128. c. 16.

16) C. 1. C. Th. de medic. (13. 3), c. 2. C. J. si servus (10. 32), Amm. Marc. XXVIII. 6, 10, fr. 1. D. de via publ. (43. 10).

17) Gothofr. paratit. ad C. Th. XVI. 10. Ueber die sacerdotes und sacerdotales sehe man Kap. XXXVI. Note 57—59.

18) Fr. 14. §. 1. D. de muner. (50. 4). Ein Verzeichniss derselben giebt fr. 1. §. 2. fr. 18. D. de muner. (50. 4). Dahin gehörten auch die Curatoren des Kalendariums (§. 306. 314) und die Irenarchen (§. 314). Aemter der Art in den ägyptischen Städten nennt c. 6. C. Th. de patroc. vicor. (11. 24).

19) C. 20. 71. 75. 77. C. Th. de decur. (12. 1). Ueber die Art der Magistratswahl sehe man §. 302.

20) C. 14. 18. 29. 110. 182. C. Th. de decur. (12. 1), nov. Theodos. II. tit. XV. ne curialis ad senator. dignit. c. 1.

21) C. 4. 5. 65. 71. 77. 159. 160. C. Th. de decur. (12. 1).

22) C. 4. 75. 109. 189. C. Th. de decur. (12. 1).

23) Eine Uebersicht giebt Gothofr. paratit. ad C. Th. XII. 1. p. 355.

heiten, und durch den einer schlechten Verwaltung bequemen Grundsatz sich hinsichtlich der Municipallasten zunächst an die Reichen zu halten [24]), war der Decurionat, einiger scheinbaren Vorrechte ungeachtet [25]), ein sehr drückender Stand geworden, dem Jeder möglichst zu entgehen suchte [26]). Daher suchte die Gesetzgebung ihrerseits die Curien durch die künstlichsten Bestimmungen sowohl hinsichtlich der Personen als des Vermögens in Bestand zu erhalten. Die regelmässige Art, wie sie sich ergänzten, war durch Erblichkeit [27]), indem der Decurionat im Mannsstamme, nicht aber auch im Weiberstamme [28]), immer vom Vater auf die Söhne [29]), und zwar regelmässig auf Alle [30]) in der Art übergieng, dass sie vom achtzehnten Jahre an der Curie aggregirt wurden [31]). Diesem Nexus konnte man sich durch keinerlei Wahl eines anderen Berufes entziehen [32]), sondern nöthigenfalls wurde man seiner Stadt mit Gewalt zurückgegeben [33]). Dagegen schützte nicht das Verziehen aufs Land [34]), nicht der Eintritt in den Colonat [35]) oder in den Soldaten-

---

24) C. 6. C. Th. de episc. (16. 2).

25) C. 39. 61. 85. 126. 190. C. Th. de decur. (12. 1), nov. Maioriani tit. VII. de curial. §. 10., nov. Iust. 151.

26) Sehr lehrreich ist darüber Libanii orat. X. in Iuliani necem ed. Morell. T. II. p. 296. 297., nov. Maioriani tit. VII. de curialibus.

27) C. 13. 58. 118. 122. 159. 178. C. Th. de decur. (12. 1).

28) C. 137. C. Th. de decur. (12. 1). Eine Ausnahme galt in Antiochien, Zosimus III. 11., c. 51. C. Th. de decur. (12. 1), c. 61. 62. C. J. de decur. (10. 31). Eine andere Ausnahme entstand in Ansehung der Kinder, welche die Tochter eines Curialen mit einem Knecht erzeugt hatte, c. 178. 179. C. Th. de decur. (12. 1), nov. Maioriani tit. VII. de curial. §. 5.

29) C. 101. 125. 164. C. Th. de decur. (12. 1).

30) Eine Modification erwähnt c. 132. C. Th. de decur. (12. 1).

31) C. 7. C. Th. de decur. (12. 1).

32) C. 28. C. Th. de cohortal. (8. 4), Cassiodor. var. II. 18.

33) C. 181. C. Th. de decur. (12. 1), c. 3. C. Th. de his qui condit. (12. 19).

34) C. 1. 2. C. Th. si curialis relicta civitate (12. 18).

35) C. 33. 114. C. Th. de decur. (12. 1), nov. Maioriani tit. VII. de curial. pr. §. 1—4.

stand [36]), nicht die Anstellung unter den Palatinen [37]) oder den Officialen der Beamten [38]); auch nicht die Wahl des Mönchsstandes [39]) oder die Bekleidung kirchlicher Ministerien bis zum Subdiaconate aufwärts; höhere Kirchenbeamte mussten wenigstens ihr Vermögen ihren Söhnen oder in deren Ermanglung einen bedeutenden Theil desselben einem Verwandten als Substituten oder gar der Curie abtreten [40]). Eben so wenig machte die Ernennung zum Senator von der Curie frei [41]), und selbst wer solches erst nach Erfüllung aller ihm obliegenden Verrichtungen wurde, musste doch seine Söhne oder in deren Ermanglung einen geeigneten Substituten in der Curie zurücklassen [42]). Endlich gewährten auch keinerlei Art von Titularwürden [43]), und selbst nicht die Bekleidung wirklicher Staatsämter [44]) mit Ausnahme einiger Wenigen [45]) eine Befreiung. Ausser durch Geburt ergänzte sich aber die Curie nöthigenfalls auch durch Nomination [46]), besonders aus den vermögenden Bürgern [47]), oder durch freiwilligen Eintritt, was man na-

36) C. 10. 11. 13. 22. 38. 40. 43. 45. 56. 58. 88. 94. 95. 154. 181. C. Th. de decur. (12. 1). Doch werden hier einige Ausnahmen gemacht.

37) C. 22. 31. 38. 88. 100. 147. 154. C. Th. de decur. (12. 1).

38) C. 31. 42. 82. 96. 113. 134. 147. 175. 181. C. Th. de decur. (12. 1).

39) C. 63. C. Th. de decur. (12. 1) ibiq. Gothefr.

40) C. 3. 6. C. Th. de epise. (16. 2), c. 49. 99. 104. 115. 121. 123. 163. 172. C. Th. de decur. (12. 1), nov. Valentin. III. tit. III. de success. curial., nov. Maioriani tit. VII. de curial. §. 7.

41) C. 42. 48. 58. 69. 73. 82. 90. 93. 129. 180. 183. 187. C. Th. de decur. (12. 1), nov. Theodos. II. tit. XV. ne curialis c. 1.

42) C. 57. 74. 90. 93. 130. 160. C. Th. de decur. (12. 1). Anders lauten c. 111. 118. C. Th. eod.

43) C. 5. 24. 25. 26. 27. 34. 36. 41. 42. 94. 122. 187. C. Th. de decur. (12. 1).

44) C. 14. 106. 110. 122. 159. 160. C. Th. de decur. (12. 1).

45) C. 187. C. Th. de decur. (12. 1) ibiq. Gothefr., c. 61. 63. 64. 65. 66. C. J. de decur. (10. 31), nov. 38. praef., nov. 70.

46) C. 13. 84. 102. C. Th. de decur. (12. 1).

47) C. 33. 72. 96. 133. 140. C. Th. de decur. (12. 1), nov. Valentin. III. tit. II. de success. curial. c. 1. §. 4.

türlich sehr belobte[48]). Hinsichtlich des Vermögens gab es noch besondere Bestimmungen. Die Curialen durften Grundstücke nur mit Erlaubniss des Statthalters verkaufen[49]), und diejenigen welche durch Schenkung, Vermächtnisse oder Vererbung an einen Anderen kamen, blieben dem Denarismus, einer jährlichen Abgabe an die Curie unterworfen[50]). Vorzüglich zeigte sich die Rückwirkung im Erbrecht. Die Curie trat gegen verstorbene Curialen in Ermanglung anderer Erben vor dem Fiscus als Erbe ein[51]); und in Ermanglung von Söhnen erhielt sie ein Viertheil[52]). Nach der Verordnung Justinians sollten ihr dann sogar drei Viertheile zufallen[53]). Auch entstand sehr natürlich ein Unterschied zwischen den Söhnen und Töchtern. Die Söhne erhielten einen grösseren Pflichttheil[54]); die Töchter aber waren wesentlich zurückgesetzt, wenn sie nicht an einen Curialen verheirathet waren, was daher gewiss regelmässig geschah[55]). Wo dieses nicht der Fall war, wurde der Mann, der seine Frau nach einer kinderlosen Ehe durch Testament beerbte, doch der Curie mancipirt[56]), und diejenige die in eine andere Stadt heirathete, musste ein

48) C. 54. 172. 177. C. Th. de decur. (12. 1), c. 1. 4. C. J. de his qui sponte (10. 43).

49) C. 1. 2. C. Th. de praediis et mancip. (12. 3), c. 1. 2. 3. C. J. de praed. decur. (10. 35), nov. Maioriani tit. VII. de curial. §. 9., nov. Iust. 38. praef., Cassiodor. Var. VII. 47.

50) C. 107. 123. 173. C. Th. de decur. (12. 1), c. 1. C. Th. de impon. lucrat. (12. 4), nov. Theodos. II. tit. XXII. de his qui sponte c. 2. §. 12. 13. oder c. 1. C. J. de impon. lucrat. (10. 35), nov. 131. c. 5.

51) C. 1. C. Th. de bon. decur. (5. 2), c. 4. C. J. de hered. decur. (6. 62).

52) C. 1. C. J. quando et quibus (10. 34), nov. Theodos. II. tit. XXII. de his qui sponte c. 2. §. 1—6. oder c. 2. C. J. l. c.

53) Nov. 38. c. 1. 2., Procop. hist. arc. 29.

54) C. 3. C. J. quando et quibus (10. 34), nov. 38. c. 3. 5.

55) Nov. Theodos. II. tit. XXII. de his qui sponte c. 2. §. 7. 8. oder c. 2. §. 1. C. J. quando et quibus (10. 34), c. 3. C. J. eod., nov. 38. c. 4. 5., nov. Maioriani tit. VII. de curial. §. 7.

56) C. 124. C. Th. de decur. (12. 1).

Viertheil ihres Vermögens bei ihrem Ordo zurücklassen [57]). Trotz aller dieser Anstalten waren die Curien zu Justinians Zeit allenthalben auf wenige Personen zusammengeschmolzen [58]).

397. Das städtische Vermögen hatte durch die Eingriffe der Kaiser und andere Usurpationen viel gelitten, wiewohl Julian [59]) und später der jüngere Theodosius [60]) dessen Restitution verordneten. Auch war ein Theil desselben zum Unterhalt der christlichen Kirche bestimmt worden [61]). Dieses Vermögen bestand theils in Capitalien [62]), theils in Grundstücken [63]), die gewöhnlich in Erbpacht gegeben wurden [64]), und in anderen städtischen Abgaben [65]); namentlich wurde von den gewöhnlichen Steuern ein Drittheil für die Communalbedürfnisse zurückbehalten [66]). Ueber die öffentlichen Bauwerke, Aquäducte und Monumente gab es viele theils ältere theils neuere Vorschriften [67]), und zu deren Unterhalt war ein Drittheil der Einkünfte aus den städtischen Grundstücken bestimmt [68]). Die Beaufsichtigung des gesammten städtischen Vermögens führte der Curator unter der Oberaufsicht des Präses [69]); Justinian übertrug aber letztere auf die Bischöfe [70]).

57) Nov. Maioriani tit. VII. de curial. §. 6.

58) Nov. 38. praef., Ioan. Lydus de magistr. I. 28. III. 46. 49.

59) Zosimus I. 13., Amm. Marc. XXV. 4. 15., Liban. prosphonet. ed. Morell. T. II. p. 182., c. 1. C. Th. de locat. fund. (10. 3), c. 8. 10. C. Th. de oper. publ. (15. 1), c. 1. 2. C. J. de divers. praed. (11. 69).

60) Nov. Theodos. II. tit. XXIII. de locis reipubl.

61) Sozomen. I. 8. V. 5.

62) C. 1. 2. C. J. de debitor. civit. (11. 32). Man sehe §. 306.

63) Man sehe §. 306.

64) C. Th. X. 3., C. J. XI. 69. 70.

65) C. 10. C. J. de vectig. (4. 61). Man sehe auch §. 306.

66) C. 13. C. J. de vectig. (4. 61).

67) D. L. 10., C. Th. XV. 1. 2. 4., nov. Maioriani tit. IV. de aedif. publ., C. J. I. 24. VIII. 12. XI. 42.

68) C. 18. 32. 33. C. Th. de oper. publ. (15. 1), c. 3. C. J. de divers. praed. (11. 69).

69) Man sehe §. 305. 314. Eine Aenderung machte Zeno, c. 1. C. de ratiocin. (8. 13).

398. Uebrigens hatten die Einwohner, besonders die Decurionen, zum Besten des gemeinen Wesens mancherlei Lasten zu tragen. Diese waren dreifacher Art[71]). Einige bestanden blos in persönlichen Verrichtungen, wozu namentlich die geringeren Gemeindeämter[72]) und die Uebernahme von Legationen[73]) und anderen Aufträgen gehörte. Andere giengen blos das Vermögen an[74]); noch andere waren gemischter Art. Doch gab es mancherlei Befreiungen[75]), insbesondere von den Hand- und Spanndiensten und anderen Vermögensleistungen, die man zu den ganz gemeinen Lasten rechnete[76]).

399. Zu den besonderen städtischen Anstalten gehörte zunächst die Sorgfalt für die Güte und Wohlfeilheit der täglichen Lebensmittel; darüber waren einige Aufseher gesetzt[77]); auch gab es Curatoren für die Anschaffung der Getreide- und Oelvorräthe[78]). Zu den Armenspenden erhielten manche Städte besondere Zuschüsse[79]); doch kam erst durch das Christenthum in die Armenpflege ein höheres Leben[80]). Das Unterrichtswesen nahm dieselbe Gestalt an wie in Rom. Schon seit dem zweiten Jahrhundert wurde in allen angesehenen Städten vom Ordo für die Grammatik, Rhetorik und Philosophie eine bestimmte Zahl von

---

70) C. 26. C. de episc. aud. (1. 4), nov. 128. c. 16.

71) Munera personalia, patrimoniorum, mixta, fr. 1. pr. §. 1. 2. 3. fr. 6. §. 3. 4. 5. fr. 18. D. de muner. (50. 4).

72) C. Th. XII. 5., C. J. X. 40. 42. 43. 65. 66. 68.

73) D. L. 7., C. Th. XII. 12., C. J. X. 63.

74) C. J. X. 41. 61. 62.

75) D. L. 5., C. Th. XII. 17. XIII. 3. 4., C. J. X. 44—60. 67.

76) Munera sordida, Gothofr. paratit. ad C. Th. XI. 16.

77) Fr. 18. §. 7. D. de muner. (50. 4).

78) *Σιτῶναι*, frumentarii, *ἐλαιῶναι*, olearii, fr. 18. §. 5. D. de muner. (50. 4), nov. 128. c. 16.

79) So Formiä und Puteoli, Symmach. IX. 58. X. 60.; eben so Alexandrien, c. 2. C. Th. de frum. Alex. (14. 26), Edict. Iust. 13. c. 4., Procop. hist. arc. 26. Auch wird ein frumentum Carthaginiense erwähnt, C. Th. XIV. 25. Man vergleiche Kap. XXXVI. Note 106.

80) Ein merkwürdiges Zeugniss giebt Iulian. epist. 49.

Lehrern mit Gehalt und mancherlei Immunitäten angestellt[81]). Für den Rechtsunterricht traten freiwillig Lehrer auf, die dann gleiche Immunitäten[82]), nur nicht die von Vormundschaften[83]) hatten. Für die Anfangsgründe gab es in den Städten und auf dem Lande Elementarlehrer[84]) Mit den Aerzten verhielt es sich genau wie mit den Lehrern der freien Künste[85]).

400. Die städtischen Einwohner theilten sich in mancherlei Kategorien. Zunächst unterschied man die vornehmern Standespersonen, welche hohe bürgerliche und militärische Aemter bekleidet, oder solche Titularwürden erhalten hatten[86]). Diese nahmen in den städtischen Conventen die Hauptstelle ein[87]). Dann folgten die Decurionen, die jetzt oft auch schlechthin municipes genannt wurden[88]); dann die Haus- und Grundbesitzer[89]). Ferner gab es den Stand der Krämer und Kaufleute, worunter jedoch keine Personen von vornehmer Abkunft sein sollten[90]). Daneben standen die mit mancherlei Privilegien begabten, auch zum Theil mit Schulen versehenen und in Zünfte vereinigten Kunstarbeiter und höheren Gewerbe unter ihren Vorstehern: die Geometer, Thierärzte, Architecten, Maler, Bildhauer, Vergolder, Steinmetzen, Erzgiesser, Zimmerleute, Tischler, Glasschleifer, Tuchwalker, Kürschner und An-

81) Capitol. Antonin. Pius 11., fr. 6. §. 2. 3. 4. 7. 8. D. de excus. (27. 1), fr. 3. §. 2. D. de decret. (50. 9), c. 2. 6. 7. 8. C. J. de profess (10. 52), c. 1. 3. 5. 11. C. Th. de medic. (13. 3), Eumen. pro restaur. schol. 11—14.

82) C. 6. C. J. de profess (10. 52).

83) Fr. 6. §. 12. D. de excus. (27. 1), Fragm. Vatic. §. 150.

84) Fr. 2. §. 8. D. de vacat. (50. 5), c. 4. C. J. de profess. (10. 52).

85) Fr. 6. §. 2. 3. 4. 6. D. de excus. (27. 1), fr. 1. 3 §. 2. D. de decret. (50. 9), c. 1. 5. 6. C. J. de profess. (10. 52), c. 1. 2. 3. C. Th. de medic. (13. 3).

86) Honorati, Gothefr. ad c. 1. C. Th. de off. iudic. civil. (1. 8).

87) C. 1. C. Th. de comit. ordin. primi (6. 20).

88) Gothefr. paratit. ad C. Th. XII. 1. p. 352.

89) Possessores, fr. 1. D. de decret. (50. 9), c. 2. C. Th. ne collat. translat. (11. 22).

90) C. 1. 3. C. J. de commerc. (4. 63).

dere [91]). Ferner waren hier wie in Rom dienstpflichtige Corporationen [92]) und Collegien [93]), deren Mitglieder erblich und unauflöslich an die Gilde gebunden waren [94]). Endlich erscheinen auch die Tabellionen mit ihrem Gewerbe wie eine eigene Zunft [95]).

Fünf und vierzigstes Kapitel.

Von dem Beamtenwesen.

401. Das Reich war ein höchst ausgebildeter Beamtenstaat, welcher von dem kaiserlichen Willen Leben und Bewegung empfieng. Daher waren die Behörden in den verschiedenen Verwaltungszweigen einander in genauer Stufenfolge untergeordnet [1]). Auf dieses neue System wurden nun die Begriffe und Ausdrücke der älteren Zeit übertragen. Man unterschied daher noch höhere und niedere Magistrate, je nachdem mit einem Amte imperium und potestas verbunden war oder nicht [2]). Mit dem imperium war

91) Fr. 5. §. 12. D. de iure immun. (50. 12), c. 1. 2. 3. 4. C. Th. de excus. artific. (13. 4) ib. Gothofr., c. 1. C. Th. de Alex. pleb. primat. (14. 27), c. 1. 2. C. J. de excus. artif. (13. 4).

92) So die naviculariі, fr. 1. pr. D. quod cuiusc. univers. (3. 4), Gothofr. paratit. ad C. Th. XIII. 5., die räthselhaften centuriones, C. Th. XII. 5.

93) C. 3. C. Th. de testim. (7. 21). Dazu gehörten unter andern die centonarii und dendrophori, C. Th. XIV. 8., Conradi parerg. P. I. n. 2.

94) C. 1. 2. C. Th. de collegiat. (14. 7), c. 1. 2. C. Th. de his qui condit. (12. 19), nov. Valentin. III. tit. XXXIV. de episc. iudic. §. 3., nov. Maioriani tit. VII. de curial. §. 3. 5. 7., nov. Severi tit. II. de corporatis, c. 1. C. J. de collegiat. (11. 17).

95) Gothofr. ad c. 3. C. Th. de decur. (12. 1), Bethmann-Hollweg Gerichtsverfassung §. 17.

1) Dieses hiess sub dispositione esse.

2) Fr. 32. D. de iniur. (47. 10).

auch noch das bedenkliche Recht gegeben, kurzweg Gefängniss und körperliche Züchtigungen zu verfügen[3]). Es war daher eine wichtige Freiheit zu einem Stande zu gehören, der dagegen schützte[4]). Niedere Magistrate waren die Municipalobrigkeiten[5]); ja meistens gieng der Ausdruck Magistrate nur auf sie. Die meisten Beamten hatten auch noch zur Handhabung ihrer Autorität das Recht Geldbussen zu verhängen; jedoch war das Mass der Brüchten nach ganz neuen Verhältnissen vom prätorischen Präfecten an bis zu den Statthaltern abwärts bestimmt[6]) und die Appellation vorbehalten[7]). Auch die Municipalmagistrate hatten das Recht zu brüchten[8]); selbst die städtischen Aedilen hatten es zur Handhabung der Bau- und Wegepolizei[9]); nicht aber der Curator der Stadt[10]), der Defensor[11]), und der Procurator der Provinz[12]).

402. Die Staatsämter oder Dignitäten wurden in bürgerliche und militärische eingetheilt[13]). Die höchsten Staatsbeamten beider Arten bis zu dem Comes des Kronvermögens herab hatten das Prädicat illustres[14]). Nach ihnen kam die Klasse der spectabiles, dann die clarissimi[15]),

---

3) Fr. 2. D. de in ius voc. (2. 4).

4) C. 39. 47. 153. C. Th. de decur. (12. 1), fr. 3. D. de veteran. (49. 18).

5) Fr. 26. pr. D. ad munic. (50. 1), Paul. sent. rec. V. 5 A. §. 1.

6) C. 4. 5. 6. C. J. de modo mult. (1. 54), c. 5. C. J. quando provoc. (7. 64).

7) Fr. 244. D. de verb. sign. (50. 16), fr. 2. D. quis a quo appell. (49. 3), c. 25. C. J. de appell. (7. 62).

8) Fr. 131. §. 1. D. de verb. sign. (50. 16).

9) Fr. 1. §. 1. 2. D. de via publ. (43. 10).

10) C. 3. C. J. de modo multar. (1. 54).

11) C. 5. C. J. de defensor. (1. 55).

12) C. 2. C. de modo multar. (1. 54). Man sehe über sie §. 334.

13) C. 39. C. Th. de cursu publ. (8. 5).

14) Dieses zeigen die Ueberschriften in der Notitia dignit. Orient. cap. 2—13. Occid. cap. 2—11. Dass die comites domesticorum nicht dazu gehörten zeigt Böcking in der Note 1. zur Notitia dignit. Orient. cap. 14.

15) C. 187. C. Th. de decur. (12. 1), c. 52. C. Th. de haeret.

hierauf die perfectissimi [16]), endlich die egregii [17]). Das Rangverhältniss der Dignitäten in jeder Klasse war ebenfalls genau bestimmt [18]) und es wurde darauf pünktlich gehalten [19]). Der erworbene Rang blieb auch nach Niederlegung des Amtes [20]) und bei gleichem Rang entschied die Anciennetät [21]). Die im wirklichen ordentlichen Dienst stehenden Beamten hiessen in actu positi [22]). Daneben gab es auf jeder Rangstufe sogenannte vacantes, die zwar Beamte waren, aber nur zu ausserordentlichen Functionen verwendet wurden; eine Erhöhung, die gewöhnlich zur Belohnung der in einem geringeren Amte geleisteten Dienste geschah [23]). Endlich gab es honorarii, die ohne alle Anstellung blos das Ehrendiplom einer Würde erhalten hatten [24]). Unter den Dignitarien gleichen Ranges giengen die in actu positi den vacantes, und diese den honorarii vor [25]). Eine allgemeine Würde, die einem bürgerlichen oder militärischen Beamten zur Auszeichnung verliehen wurde, war die eines Comes oder kaiserlichen Geheimra-

(16. 5). Eine Aufzählung der spectabiles giebt Gothofr. ad c. 1. C. Th. de comit. rei milit. (6. 14).

16) Gothofr. paratit. ad C. Th. VI. 37.

17) Gothofr. ad c. 1. C. Th. de honor. codic. (6. 22).

18) Namentlich enthielt die Klasse der illustres drei Abstufungen, Gothofr. ad C. Th. VI. 8. Dieses ergiebt sich aus C. Th. VI. 6—9., C. J. XII. 3—6.

19) C. Th. VI. 5. 6., C. J. XII. 8.

20) Darauf gehen die Ausdrücke praefectorius, quaestorius, c. 2. C. J. ut dignit. (12. 8), expraefectus, exquaestor, exmagister, Brisson. v. ex.

21) C. 1. C. J. de consul. (12. 3), c. 1. 2. C. J. de praefect. (12. 4).

22) C. 2. C. J. ut dignit. ordo (12. 8), c. 6. C. Th. de honor. codic. (6. 22).

23) Gothofr. ad c. 4. C. Th. de primicer. (6. 10), ad c. 1. C. Th. de comit. vacant. (6. 18). Die Formel ihrer Ernennung zeigt Cassiodor. var. VI. 10. 11.

24) C. 1. C. Th. qui a praebit. tiron. (11. 18), nov. 70.; die Ehrendiplome hiessen honorarii codicilli, C. Th. VI. 22.

25) C. 2. C. J. ut dignit. (12. 8), c. 4. C. Th. de primicer. (6. 10), c. 5. 6. 7. 8. C. Th. de honor. codic. (6. 22), Cassiodor. var. VI. 10.

thes [26]), und es gab davon nach der Erfindung Constantins drei Klassen [27]). Auch wurden oft Beamte mit diesem Titel zu vacantes erhoben [28]). Der Rang gieng auf die Ehefrau über [29]).

403. Alle Aemter, die bürgerlichen so wie die militärischen, waren bei dem scrinium memoriae in zwei Registern verzeichnet [30]), wovon das Eine unter dem Primicerius der Notarien [31]), das Andere unter dem Quästor des Pallastes sand [32]). Diese hatten auch nach der im kaiserlichen Kabinet geschehenen Ernennung die Bestallungsbriefe [33]), sammt den dazu gehörenden Dienstinstructionen auszufertigen [34]). Hierfür wurden Kanzleigebühren bezahlt, welche Justinian genau regulirte [35]). Die Anstellung lautete nur auf ein Jahr, natürlich mit Aussicht auf Verlängerung [36]). Zu jeder Dignität gehörten bestimmte Abzeichen, die auch in dem Bestallungsdiplom abgebildet wurden [37]), ferner eine Uniform militärischer Art mit dem cingulum von purpurfarbenem Leder mit goldener Schnalle [38]), welches auch die vacantes nicht aber die blossen honorarii erhielten [39]).

---

26) C. Th. VI. 13—21., C. J. XII. 11—15.

27) Gothofr. ad c. 1. C. Th. de comit. (6. 13).

28) Diese hiessen dann comites vacantes, C. Th. VI. 18. ib. Gothofr. Die Formel für deren Ernennung zeigt Cassiodor. var. VI. 12.

29) C. 13. C. J. de dignit. (12. 1).

30) Laterculum maius und minus, Brisson. v. laterculum. Die scriniarii, welche diese Register führten, hiessen daher auch laterculenses, c. 13. §. 1. C. J. de proxim. (12. 19).

31) Darüber sehe man §. 366.

32) C. 1. 2. 3. C. Th. de off. quaestor. (1. 8), nov. 17. praef.

33) Codicilli dignitatum.

34) Nov. 17. praef., nov. 24. c. 6., nov. 25. c. 6.

35) Dieses zeigt die Notitia hinter der nov. 8.; ferner c. 1. §. 7. c. 2. §. 17. 20. 24. C. J. de off. praef. praet. (1. 27), nov. 24—30., Edict. Iust. 8. c. 3.

36) Cassiodor. var. VII. 2.

37) Genaueres darüber findet man bei Böcking über die Notitia dignitatum S. 91—105. 134., Notitia dignit. Orient. p. 171. 172. 262.

38) Ioan. Lydus de magistr. II. 13. 14.

39) C. 2. C. J. ut dignit. ordo (12. 8).

Die Emolumente bestanden nun statt der Naturalien in einem festen Gehalt und gewöhnlich einer Zulage für Fourage[40]); von Pensionen war nicht die Rede. Zu Amtsreisen bedienten sich die Beamten der Staatsposten; jedoch war bei vielen Aemtern die Zahl der jährlichen Evectionen fixirt[41]). Zuweilen erhielten sie auch eine Anweisung auf freie Bewirthung mit Bezeichnung bestimmter Stationen[42]). Gesetzliche Bestimmungen gab es endlich bei den vornehmen Beamten selbst über das Recht und das Cäremonial bei den ihnen zu erstattenden Salutationen oder Ehrenbesuchen[43]) und über die Personen, die befugt waren ihnen mit einem Kuss ihren Respect zu erzeigen[44]).

404. Einen wichtigen Theil des Beamtenwesens bildeten die den einzelnen Aemtern beigegebenen Officien[45]). Jedes Officium bestand aus gewissen zum Theil den verschiedenen Geschäftszweigen entsprechenden Stellen, deren jede mit den dazu gehörenden Gehülfen und Untergebenen ein besonderes scrinium oder Büreau bildete[46]). Dem Officium zur Seite standen verschiedene scholae, theils für die rein mechanischen Schreiberei- und Rechnungsgeschäfte, theils für solche Dienste und Verrichtungen, wozu gar keine Kenntnisse nöthig waren, zum Beispiel zu Executionen[47]).

40) C. 1. C. J. de annon. et capit. (1. 52), c. 15. C. J. de erog. annon. milit. (12. 38). Die Zulage hiess pro capitu, Brisson. v. caput. Beispiele geben c. 1. §. 4. 8. c. 2. §. 18. 19. 23. C. J. de off. praef. praet. (1. 27), nov. 24—30., Edict. Iust. 4. 8. 13.

41) Darauf beziehen sich die bisher räthselhaft gewesenen Zahlenangaben in der Notitia dignitatum. Das Verdienst dieser Entdeckung hat Böcking in der Notitia dignit. p. XIV.

42) Diese Anweisung hiess tractoria, C. Th. VIII. 6., C. J. XII. 52.

43) C. 16. C. Th. de off. vicar. (1. 15), c. 1. C. Th. de praef. praet. (6. 7), c. 1. C. Th. de praepos. sacr. cubicul. (6. 8), c. 1. C. Th. de comit. vac. (6. 18), c. 5. C. Th. de proxim. (6. 26).

44) C. 4. C. Th. de domest. (6. 24), c. 109. C. Th. de decur. (12. 1).

45) Bethmann-Hollweg Gerichtsverfassung §. 15.

46) Das Nähere zeigt die Notitia dignitatum. Einen Begriff giebt Kap. XLI. Note 41.

47) Dazu dienten die freilich auch in ganz anderen Bedeutungen

Bei dem häufigen Wechsel der Beamten ruhte die Tradition der Geschäfte hauptsächlich auf den Officien; daher wurde bei einem Versehen des Beamten regelmässig sein Officium mit in Strafe genommen [48]). In den Formen und Namen bewahrte diese Einrichtung die Kennzeichen eines militärischen Ursprungs und wurde auch militia genannt. Die Zahl der Officialen war bei jedem Amte nach Verhältniss desselben genau bestimmt; doch konnte es auch Ueberzählige geben [49]). Die Anstellung in einem bestimmten Officium erforderte ein Genehmigungsdecret des Kaisers selbst [50]); dadurch wurde man für sich und seine Nachkommen an das Officium unauflöslich gebunden [51]). Bei dem Eintritt wurde Etwas an die Vorsteher bezahlt [52]). In den einzelnen Stellen rückte man genau nach der Ordnung vor [53]), indem man in jeder nur eine festgesetzte Zeit diente [54]), und gelangte nach zurückgelegten sämmtlichen Stufen zu einer mit Ehre, Einkommen und Privilegien versehenen Dignität [55]). Uebrigens gab es gewisse Stellen die käuflich und dadurch auch wieder verkäuflich und vererblich waren [56]).

---

vorkommenden ducenarii, centenarii, sexagenarii, biarchae, Gothofr. ad c. 1. C. Th. de exact. (11. 7).

48) C. 5. C. Th. de relat. (11. 29) ibiq. Gothofr.

49) Supernumerarii oder vacantes im Gegensatz der statuti, Gothofr. ad c. 23. C. Th. de agent. in reb. (6. 27).

50) C. 7. 21. 22. 23. C. Th. de divers. offic. (8. 7), c. 5. C. J. de off. magistr. offic. (1. 31), c. 6. 9. 10. C. J. de divers. offic. (12. 60).

51) C. 19. C. Th. de divers. offic. (8. 7), c. 184. C. Th. de decur. (12. 1).

52) Fr. 102. §. 2. 3. D. de legat. III. (32), c. 7. 9. C. J. de proxim. (12. 19).

53) C. 1. C. Th. de divers. offic. (8. 7), c. 5. C. J. de off. praef. urbi (1. 28), c. 7. C. J. de proxim. (12. 19).

54) C. 16. 17. C. Th. de numerar. (8. 1).

55) Procop. hist. arc. c. 24., Ioan. Lydus de magistr. III. 30., Gothofr. paratit. ad C. Th. VI. 26. VIII. 1. 4. 7.

56) Fr. 22. D. de legat. II. (31), fr. 102. §. 2. 3. D. de legat. III. (32), c. 10. C. Th. de cohortal. (8. 4), c. 30. §. 2. C. J. de inoff. (3. 28), c. 27. C. J. de pignor. (8. 14), nov. 35., nov. 53. c. 5., Brissen. v. militia.

Die Einkünfte bestanden in Gehalt, in Naturalien, die aber später auf Geld reducirt wurden[57]), und in anderen gelegentlichen Emolumenten[58]), wobei aber auch manche Missbräuche vorkamen[59]). Merkwürdig ist namentlich, dass bei der Verkündigung eines freudigen Ereignisses in den Provinzen die Boten sich bedeutende Sporteln zahlen liessen[60]). Ehrenauszeichnungen waren die Titel egregius, centenarius, ducenarius, perfectissimus[61]). Besondere Privilegien hatten die Officialen, die zum kaiserlichen Hofe gehörten[62]).

Sechs und vierzigstes Kapitel.

Von dem Staatshaushalt.

405. Das Aerarium oder der Fiscus[1]) zerfiel jetzt der Verwaltung nach in zwei Zweige: die kaiserliche Schatzkammer und das Kronvermögen[2]). Daneben hatten auch die Präfecten des Prätoriums eine besondere Kasse[3]), deren Verhältniss jedoch nicht klar ist. Die Schatzkammer stand unter dem Comes der Largitionen[4]), dem daher die comi-

57) Amm. Marc. XXII. 4., c. 35. C. Th. de erog. annon. (7. 6), c. 1. §. 8. C. J. de off. praef. praet. (1. 27), c. 7. C. J. de palat. (12. 24).

58) Lucra officiorum, C. Th. I. 31. VIII. 9.

59) Concussiones apparitorum, C. Th. VIII. 10., C. J. XII. 62.

60) C. 1. 2. 3. 4. 5. C. Th. ne quid publicae laetitiae nuncii (8. 11).

61) Gothofr. ad c. 7. C. Th. de agent. in reb. (6. 27).

62) C. Th. VI. 35., C. J. XII. 29.

1) Ueber die Gleichheit beider Ausdrücke sehe man. §. 334.

2) Aerarium sacrum und privatum, c. 1. C. Th. qui a praebit. (11. 18), sacrae vel privatae largitiones, nov. Maioriani tit. VII. de curial. §. 16.

3) Arca praefecturae, nov. Theodos. tit. XVII. de competit. c. 2. §. 4., nov. Maioriani tit. II. de indulg. reliquor. §. 1., nov. 130. c. 3.

4) C. Th. I. 10, C. J. I. 32. Einen kurzen Begriff von dieser Würde giebt Cassiodor. var. VI. 7.

tes largitionum der Diöcesen[5]), und die im Reiche umher angestellten procuratores oder rationales summarum[6]) und die praepositi thesaurorum untergeben waren[7]). Ferner hatte er für seine weitläufigen Geschäfte und Aufträge eine grosse Anzahl von Palatinen zu seiner Disposition[8]), welche in viele Scrinien, zum Theil mit Beziehung auf die verschiedenen Einnahmen, abgetheilt waren[9]).

406. Die Haupteinnahmen der Schatzkammer flossen aus der Vermögens- und aus der Kopfsteuer[10]). Diese Besteuerung galt nun im ganzen Reiche[11]); nur die mit dem ius Italicum begabten Städte in den Provinzen waren noch davon befreit[12]). Die Kopfsteuer betraf, wie unten zu zeigen ist, nur die geringen Leute. Von der Vermögenssteuer muss man zwei Anwendungen unterscheiden: die der Grundbesitzer und die anderer vermögenden Leute ohne Grundbesitz[13]). Alle Arten von Steuerpflichtigen erfuhr man aber durch den Census der Grundbesitzer, indem diese auch ihre Miether und Pächter namhaft machen mussten[14]). Dieser Census wurde so gehalten, dass ganz in der alten Wei-

---

5) Notitia dignit. Orient. cap. 12. Occid. cap. 10. Sie hiessen danach comites Italicianorum, Gallicianorum, c. 1. C. Th. de consular. (6. 19) ibiq. Gothofr. Man sehe auch Böcking zur Notitia dignit. Occid. p. 340*.

6) Darüber sehe man. §. 334.

7) Dieses zeigen die genannten Kapitel der Notitia dignitatum mit den Noten von Böcking.

8) C. Th. VI. 30., C. J. XII. 24.

9) C. 7. C. Th. de palatin. (6. 30), c. 7. C. J. de palatin. (12. 24).

10) Darauf bezieht sich die 1828 erschienene Abhandlung von Savigny, wozu 1842 ein Nachtrag und 1849 ein zweiter Nachtrag erschien (Kap. XXXVII. Note 43).

11) Ueber deren Entstehung sehe man §. 325. 326.

12) Der sichere Beweis davon ist, dass Stellen, die von dieser Immunität handeln, noch in die Pandekten aufgenommen wurden (Kap. XXXVI. Note 144).

13) Diese nothwendige Unterscheidung ist sowohl von Savigny als früher auch von mir übersehen worden.

14) Fr. 4. §. 8. D. de censib. (50. 15).

se[15]) Jeder seine Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Beschaffenheit und ihrem Geldwerth nach eigener Schätzung[16]), eben so seinen Viehstand[17]) und seine servi nach deren Nationalität, Alter, Verrichtungen und Fertigkeiten[18]), unstreitig auch sein Capitalvermögen, declariren musste. Nach der dadurch festgestellten Vermögensschätzung wurde die Steuer so umgelegt, dass von jedem Tausend solidi, die Einer an Vermögen besass, eine gewisse Zahl von solidi als Abgabe zu entrichten war. Diese als steuernd angenommene Einheit hiess iugum[19]) oder caput[20]), und da-

15) Man vergleiche §. 322.

16) Fr. 4. pr. §. 1. D. de censib. (50. 15).

17) Lactant. de mort. persec. c. 23., c. 6. C. Th. de collat. donat. (11. 20).

18) Fr. 4. §. 5. D. de censib. (50. 15), Lactant. de mort. persec. c. 23., c. 7. C. J. de donat. (8. 54), c. 2. C. Th. sine censu (11. 3), c. 12. C. Th. de annon. et tribut. (11. 1). Die so declarirten Sklaven wurden also nach ihrem Werthe versteuert. Die Meinung von Savigny, dass von allen Sklaven eine gleiche Kopfsteuer zu entrichten gewesen, ist also nicht richtig, und hängt mit seiner Ansicht zusammen, die Vermögenssteuer zu einer reinen Grundsteuer zu machen.

19) Nov. Maioriani tit. VII. de curial. §. 16. Per iugum vel millenos solides. — Per iuga singula vel singulas millenas. — Nov. Valentin. III. tit. V. de pantapolis §. 4. Septem solidis per millenas.

20) Die Gleichheit beider Ausdrücke beweist c. 3. C. Th. de milit. vest. (7. 6), c. 1. C. Th. de impen. lucrat. descript. (12. 4). So erklärt sich die Bedeutung der capita bei Eumen. gratiar. act. ad Constant. 11., Amm. Marc. XVI. 5, 14. Einen anderen Begriff von caput hatte Savigny 1828 aufgestellt. Er erklärte die capita „für solche Portionen von Grundstücken, welchen ein gleicher Ertrag zugeschrieben, und darum eine gleiche Summe an Grundsteuer auferlegt wurde.“ Allein dieses erschien mir theils so unklar, theils in der technischen Ausführung so schwierig, dass ich bereits 1834 in der ersten Abtheilung der ersten Auflage dieses Werkes aus inneren Gründen den Satz aufstellte, caput sei eine Geldsumme, und zwar von Tausend gewesen. Bald darauf fand ich auch die von Savigny und mir übersehene Stelle aus der Novelle des Majorian, und habe danach in meiner 1834 herausgegebenen Schrift: Ueber Niebuhr und Schultz S. 12. 44. das römische Verfahren ausführlich beschrieben. Später sind auch Andere darauf gekommen: Baudi di Vesme dei Tributi nelle Gallie. Torino 1839., Dureau de la Malle Économie politique des Romains (Paris

von wurde die Steuer selbst iugatio und capitatio genannt[21]). In so fern darin auch der Werth von dem Viehstand und den Sclaven versteuert war, ist die Gesammtsumme eine Vermögenssteuer, nicht eine Grundsteuer, zu nennen. In so fern aber der declarirte Werth jedes einzelnen Grundstückes für die Steuerperiode blieb, und die davon zu entrichtende Steuerquote in die Hand jedes neuen Erwerbers folgte[22]), war diese eine Abgabe vom Boden selbst[23]), eine Grundsteuer[24]). Was die vermögenden Leute betrifft, die keinen Grundbesitz hatten, so waren dieselben entweder Handelsleute oder Rentner. Die Handelsleute entrichteten die unten zu erwähnende eigenthümliche Gewerbesteuer, wozu sie in einer besondern Matrikel verzeichnet und abgeschätzt waren[25]); und selbst, wenn sie Grundbesitz hatten, wurde ihr im Handel steckendes Vermögen im gewöhnlichen Census nicht versteuert[26]). Hingegen die Rent-

1840) liv. II. chap. 8. Es war daher ein Versehen, wenn Savigny 1842, die Richtigkeit und den Werth dieser Entdeckung anerkennend, dieselbe diesen beiden Gelehrten zuschrieb. Später 1849 hat er dieses auch berichtigt. Neue Ansichten hat darüber wieder Huschke, die aber hier nicht im Einzelnen widerlegt werden können (Kap. XXXVII Note 1). Hervorzuheben ist, dass er das caput als eine Summe von 100000 Sestertien oder 1000 solidi, die iuga aber als reale Steuerhufen denkt. Gegen ihn erklären sich auch Savigny Verm. Schriften II. 193., Rudorff Röm. Feldmesser II. 319.

21) Die Beweisstellen findet man bei Savigny.

22) C. 2. 3. 5. C. Th. sine censu (11. 3).

23) Daher die Bezeichnung iugatio terrena, c. un. C. J. de colon. Thrac. (11. 51), glebae professio, c. 12. C. Th. de annon. et tribut. (11. 1), glebalis pensio, c. 4. C. Th. de indulg. debit. (11. 28). Deswegen kennten auch in den Pandekten Stellen von tributum soli, agri, praedii aufgenommen werden, die ursprünglich sich nur auf die Grundsteuer der Provinzen bezogen, fr. 8. §. 7. D. de censib. (50. 15), fr. 39. §. 5. D. de legat. I. (30), fr. 36. D. de iure fisc. (49. 14).

24) Auf diese Weise lässt sich wenigstens diese Meinungsverschiedenheit zwischen Savigny und mir ausgleichen.

25) Gothofr. paratit. ad C. Th. XIII. 1.

26) Dieses ergiebt sich aus c. 72. C. Th. de decurion. (12. 1). Dadurch erledigt sich der von Savigny Verm. Schriften II. 199. gegen mich erhobene Einwurf.

ner hatten gewiss eine Vermögenssteuer nach dem Census zu entrichten[27]), wenn auch die Art, wie und wo sie censirt wurden, nicht bekannt ist. Aus dem Allem ergiebt sich, dass im Ganzen das System des tributum allgemein gemacht war, nur so dass dem Tausend Asse Tausend solidi substituirt waren. Eine Ausnahme bestand nur in Aegypten, wo die Naturalsteuer eines doppelten Zehnten fortdauerte[28]).

407. Die von jedem caput zu entrichtende Steuer wurde jedes Jahr vom Kaiser durch ein Edict eigenhändig festgesetzt[29]), dann von den Präfecten den Provinzen weiter delegirt, von den Rectoren publicirt und die Erhebung verordnet[30]). Dieses Geschäft gieng die Statthalter an unter der Oberaufsicht der Vicarien und Präfecten[31]), und

---

27) Dieses ergiebt sich aus fr. 22. §. 7. D. ad munic. (50. 1), fr. 18. §. 23. D. de muner. (50. 4), wenn auch diese Stellen nur von den Municipallasten reden. Die c. 18. C. Th. de lustr. collat. (13. 1) spricht nur von denen, die aus dem Geldausleihen ein eigentliches Geschäft machten. Savigny hat jene Kategorie von Personen ganz übersehen. Richtig bemerkt hat sie Huschke Census S. 177—179. 191. Da er aber mit Savigny die Vermögenssteuer der Grundbesitzer unbedingt eine Grundsteuer nennt, so führt ihn dieses dazu, eine doppelte Art des tributum capitis anzunehmen: ein bewegliches nach dem Vermögen und eine für Alle gleiche Kopfsteuer. So gefasst läuft unsere Meinungsverschiedenheit fast nur auf einen Wortstreit hinaus.

28) Man sehe Savigny (Zeitschr. XI. 33., Verm. Schriften II. 164), Becker-Marquardt III. 2, 185.

29) Dieses hiess indictio, indicta, und davon wurde auch das Steuerjahr, das mit dem ersten September anfieng, indictio genannt.

30) Die Beweisstellen giebt Gothofr. paratit. ad C. Th. XI. 1. 5. Auch gehört dahin c. 13. C. J. de canon. (10. 16), c. 4. C. J. de canon. largit. (10. 23), nov. 128. c. 1.

31) C. 13. C. Th. de off. praef. (1. 5). Das Recht hat jedoch darüber gewechselt. Ursprünglich trieben die Palatinen des Comes der Largitionen die Steuern bei; später wurde dieses aber verboten, c. 5. 6. C. Th. de execut. (8. 8), c. 12. 13. C. Th. de off. praef. praet. (1. 5), c. 17. C. Th. de exact. (11. 7); dann wieder erlaubt, c. 18. C. Th. de exact. (11. 7); endlich wieder verboten, nov. Maioriani tit. II. de indulg. reliquor. §. 2. tit. VII. de curial. §. 16. So blieb es auch im Orient. c. 9. C. J. de exact. (10. 19), c. 1. C. J. de execut. (12. 61).

darauf bezog sich in ihrem Officium ein eigenes Personal [32]). Die Umlegung geschah unter dem Vorsitze der Principalen jeder Stadt [33]) von den städtischen Tabularien [34]) und Logographen [35]), welche die angefertigten Steuerrollen, nach erhaltener Genehmigung der Rectoren [36]), den Exactoren zur Einziehung der Steuerbeiträge übergaben [37]). Diese Exactoren waren nach Verschiedenheit der Personen oder Länder entweder aus dem Officium der Statthalter oder aus den Curialen [38]). Neben dem Exactor war aber auch noch ein Curiale in untergeordneter Weise bei der Steuererhebung thätig [39]); auch bezog sich darauf, man weiss nicht wie, das mit einer grossen Verantwortlichkeit verbundene städtische Amt der decaproti [40]) und der Protostasie [41]). Anastasius ernannte aber dafür besondere fiscalische Beamte, welche vindices hiessen [42]). Der jährliche Beitrag wurde in drei Terminen [43]) gegen Quittung [44]) entrichtet, dann das

32) Die numerarii oder tabularii, Gothofr. paratit. ad C. Th. VIII. 1., und die chartularii oder tractatores, c. 3. C. J. de canon. largit. (10. 23). Man sehe Bethmann-Hollweg Gerichtsverfass. S. 182. 188.

33) C. 5. C. Th. de iis quae administr. (8. 15), c. 117. C. Th. de decur. (12. 1), Symmach. epist. IX. 10.

34) Gothofr. ad c. 1. C. Th. de tabular. (8. 2), c. 1. C. Th. de censu (13. 10).

35) Gothofr. ad c. 2. C. Th. ne collat. per logograph. (11. 4).

36) C. 3. C. Th. de annon. (11. 1), c. 173. C. Th. de decur. (12. 1).

37) C. 1. 16. C. Th. de exact. (11. 7).

38) C. 12. 16. C. Th. de exact. (11. 7), nov. Martiani tit. II. de indulg. reliq. §. 2., nov. Maioriani tit. VII. de curial. §. 16. Ueber ihre Wahl sehe man c. 20. C. Th. de exact. (11. 7), c. 20. C. Th. de suscept. (12. 6). Auf dieses beschwerliche Geschäft der Curialen geht fr. 18. §. 8. D. de muner. (50. 4), Liban. orat. *περὶ τῶν προστασιῶν* c. 3.

39) Dieses zeigt die nov. Maioriani tit. VII. de curial. §. 16.

40) Fr. 1. §. 1. fr. 3. §. 10. fr. 18. §. 26. D. de muner. (50. 4), c. 8. C. J. de muner. patrim. (10. 41).

41) Gothofr. ad c. 1. C. Th. de protostasia (11. 23).

42) Ioan. Lydus de magistr. III. 49., Nicephor. XVI. 44., nov. 38. praef., nov. 128. c. 5.

43) Gothofr. ad c. 1. C. Th. de quadrimenst. brevib. (11. 25).

44) Securitas, apocha, c. 173. C. Th. de decur. (12. 1), c. 18.

erhobene Geld an den Hauptempfänger des Präses[45]) und von diesem sammt den viermonatlichen Erhebungslisten an den Schatzmeister der Provinz für den Comes der Largitionen abgeliefert[46]), zugleich aber auch diese Listen den Tabularien zur Notirung der Restanten mitgetheilt[47]). An Hebegebühren wurde von jedem caput etwas Zusätzliches bezahlt und unter die dabei beschäftigten Personen vertheilt[48]). Zur Controlirung der Rechnungen wurden Discussoren[49]), und zur Beitreibung der Rückstände Commissarien aus dem Officium des Comes der Largitionen abgeschickt[50]). Häufig erhielten aber auch die Schuldner vom Kaiser Steuernachlässe[51]).

408. Neben der Vermögenssteuer in Geld hatten die Grundbesitzer regelmässig noch eine andere in Naturalproducten zu entrichten[52]). Auch Italien, selbst die urbicarischen Regionen, waren nun, abgesehen von den an die Hauptstadt zu machenden Lieferungen[53]), solcher unterworfen[54]). Sie diente zur Verpflegung der Heere[55]), zu

---

C. Th. de suscept. (12. 6), c. 3. 4. C. J. de apoch. (10. 22). Dabei geschahen manche Missbräuche, Boeckh T. II. n. 2712. Daher bestimmte Justinian die Form genauer, nov. 17. c. 8., nov. 128. c. 3.

45) Susceptor, c. 30. C. Th. de suscept. (12. 6).

46) C. 1. C. J. de off. comit. sacrar. largit. (1. 32), c. 1. C. J. de canon. largit. (10. 23), c. 3. C. Th. de his qui cum dispensat. (10. 24).

47) C. 27. C. Th. de suscept. (12. 6).

48) Nov. Maioriani tit. VII. de curial. §. 16.

49) Gothofr. paratit. ad C. Th. XI. 26.

50) Mittendarii, Gothofr. ad c. 2. C. Th. de palatin. (6. 30), canonicarii, compulsores, c. 9. C. J. de exact. (10. 29), nov. 128. c. 6. Diese Palatinen hatten aber blos mit den Statthaltern und deren Officialen zu thun, c. 1. 2. 6. 7. 8. C. Th. de off. comit. sacrar. (1. 10).

51) Indulgentiae reliquorum, C. Th. XI. 28. ibiq. Gothofr., nov. 163., Procop. hist. arc. c. 23.

52) Gothofr. paratit. ad C. Th. XI. 1. p. 2. Die Verbindung dieser annonae mit der capitatio beweist c. 3. 15. C. Th. de annon. (11. 1), c. 2. C. Th. de immun. (11. 12), nov. 128. c. 1. 2.

53) Man sehe Kap. XXXVII. Note 46. Kap. XLII. Note 32. 62. 80. 87.

54) Den Beweis giebt die c. 14. C. Th. de indulg. debit. (11. 28),

den Emolumenten der Beamten so lange solche in Naturalien verabreicht wurden [56]), und zu anderen öffentlichen Zwecken. Sie gieng daher den Comes der Largitionen nichts an [57]), sondern gehörte unter die arca des praefectus praetorio [58]). Die Erhebung geschah wie bei der Vermögenssteuer in drei Terminen durch eigene Susceptoren [59]); die Transportirung und Aufbewahrung war aber natürlich mit mehr Umständen verknüpft [60]). Gegen Unterschleife der Einnehmer waren an den Empfangstationen öffentliche Masse und Gewichte ausgestellt [61]); doch musste wegen des Einzehrens ein Uebergewicht gegeben werden [62]). Geld statt der Naturalien von den Steuerpflichtigen zu verlangen oder anzunehmen war den Steuerbeamten in der Regel verboten [63]). Dieses änderte sich jedoch theilweise, als es den Soldaten und ihren Befehlshabern im Widerspruch mit den

---

worin den urbicariae regiones die zeitweiligen Rückstände sowohl der annonariae functiones als der largitionales tituli erlassen werden. Unbegreiflich ist, dass Mommsen Röm. Feldmesser II. 201. diese Stelle grade umgekehrt als Beweis ihrer Befreiung von Beidem anführt (Kap. XLIII. Note 31). Irrig ist auch Bethmann-Hollweg Gerichtsverfass. S. 85., welcher ihre Befreiung von der annona behauptet. Das Richtige hatte doch schon Savigny (Zeitschr. VI. 363., Verm. Schriften II. 113).

55) Tit. C. Th. de erogat. milit. annon. (7. 4), Nov. Valentin. III. tit. XVIII (XIX). de tribut. pr. §. 3., Procop. hist. arc. c. 23. Davon handelt Gaupp German. Ansiedl. S. 79—81.

56) C. 17. 32. 35. C. Th. de erog. milit. annon. (7. 4). Man vergleiche Kap. XLV. Note 40.

57) Daher der erwähnte Gegensatz der annonariae functiones und largitionales tituli, Gothofr. ad c. 3. C. Th. de indulg. debit. (11. 28).

58) C. 16. 17. C. Th. de indulg. debit. (11. 28) ibiq. Gothofr., c. 6. C. J. de exact. (6. 19), nov. 128. c. 1.

59) Gothofr. paratit. ad C. Th. XII. 6.

60) Gothofr. paratit. ad C. Th. XI. 1. p. 4. 5. Damit beschäftigten sich die praepositi pagorum oder pagarchi, und die praepositi horreorum, Gothofr. ad c. 1. C. Th. de erog. milit. annon. (7. 4). Von den öffentlichen Magazinen handelt Gothofr. paratit. ad C. Th. XI. 14.

61) C. 19. 21. C. Th. de suscept. (12. 6), nov. 128. c. 15.

62) Epimetron, c. 3. 14. 15. 21. C. Th. de suscept. (12. 6).

63) Gothofr. paratit. ad C. Th. XI. 2. Eine Ausnahme zeigt die nov. Valentin. III. tit. XVIII. (XIX). de tribut. §. 3.

älteren Verboten[64]) nachgegeben wurde, statt der Naturalartikel deren Geldwerth (adaeratio) nach den bestehenden Marktpreisen zu fordern[65]). Wo übrigens jene Abgaben nicht hinreichten, wurden Requisitionen gemacht, jedoch nach dem Marktpreise vergütet[66]), oder bei den Steuerzahlungen angerechnet[67]).

409. Die Kopfsteuer[68]) war blos eine Abgabe der geringeren Stände[69]), und derer die nicht nach dem Census steuerten. Sie war daher für Alle gleich, und ruhte hauptsächlich auf den Handwerkern, Fabrikarbeitern und anderen geringen Leuten in den Städten[70]), auf den Sklaven, so weit diese nicht im Census mit versteuert waren[71]), und auf der zahlreichen Klasse der Colonen[72]). Doch gab es davon mancherlei Befreiungen; namentlich zahlte in mehreren Theilen des Orients die plebs in den Städten keine Kopfsteuer[73]), und in Thracien und Illyrien wurde sie ganz abgeschafft[74]). Die Verpflichtung zu deren Entrichtung fieng übrigens immer erst mit einem gewissen Alter an[75]), und zwar wurden diejenigen, welche dieses vor dem nächsten Census erreichten, noch nicht gleich herangezogen,

---

64) C. 1. 18. 20. 22. C. Th. de erogat. annon. milit. (7. 4).

65) C. 14. 22. 28. 30 31. 32. 34. 35. 36. C. Th. de erog. annon. milit. (7. 4).

66) Dieses hiess publica comparatio, C. Th. XI. 15., C. J. X. 27.

67) C. 29. C. Th. de annon. (11. 1), c. 1. C. Th. de indict. (11. 5), nov. 130. c. 1. 3.

68) Sie hiess auch capitatio, humana capitatio, capitatio plebeia.

69) Dieses zeigt auch c. 3. C. Th. de numerar. (8. 1).

70) Man sehe über dieses Alles Savigny (Zeitschr. XI. 324—329., Verm. Schriften II. 71—77).

71) C. 4. C. Th. de exeus. artif. (13. 4), c. 3. C. Th. de re milit. (7. 1). Ueber die Ausnahme sehe man eben Note 18.

72) C. 23. pr. C. J. de agricol. (11. 47), c. 14. C. Th. de annon. (11. 1).

73) C. 2. C. Th. de censu (13. 10), c. 1. C. J. ne rustican. (11. 54.

74) C. J. XI. 51. 52.

75) C. 4. 6. C. Th. de censu (13. 10), fr. 3. D. de censib. (50. 15).

sondern nur soweit es nöthig war, etwa entstandene Lücken auszufüllen [76]). Weiber zahlten weniger [77]).

410. Ausser der Vermögens- und Kopfsteuer hatte die Schatzkammer noch andere Einnahmetitel. Dahin gehört die schon früher eingeführte Gewerbesteuer der Kaufleute [78]), welche aber Anastasius aufhob [79]), die ähnliche Abgabe der Kuppler und Freudenmädchen, welche der jüngere Theodosius [80]) und Anastasius ebenfalls abschafften [81]), der Ertrag der Hafen- und Landzölle [82]), die noch an Publicanen verpachtet wurden [83]), eine Abgabe von allen öffentlich zum Verkauf gebrachten Sachen [84]), ja sogar eine Abgabe von 4⅙ Procent von jedem Verkauf sowohl von Grundstücken als Mobilien [85]), die aber wohl nicht im Gebrauche blieb [86]). Wegen dieser Abgaben hatte der Comes der Largitionen das ganze Handelswesen unter sich [87]). Noch andere Einnahmen flossen aus den eigenthümlichen Abgaben der Senatoren [88]), und aus den goldenen Kronen und anderen Ehrengeschenken, welche die Decurionen der Städte herkömmlich darzubringen hatten [89]). Auch wurden

76) Jene hiessen daher ineensiti oder aeeresoentos, c. 6. 7. C. Th. do tiron. (7. 13), c. 7. C. Th. de consu (13. 10).

77) C. 10. C. J. de agricol. (11. 47).

78) Lustralis collatio, chrysargyrum, auraria functio, Gothofr. paratit. ad C. Th. XIII. 1.

79) Evagr. hist. eccles. III. 39., Zonaras XIV. 3.

80) Nov. Theodos. II. tit. XVIII. de lenon.

81) Gothofr. ad c. 1. C. Th. de lustr. collat. (13. 1).

82) C. 5—9. C. J. de vectig. (4. 61), nov. Valentin. III. tit. XVIII. de tribut. §. 1., Symmach. epist. V. 62. 65., Edict. Iust. XIII. c. 7. 8.

83) C. 1. C. Th. de vectig. (4. 12). c. 3. C. Th. de indulg. debit. (11. 28), c. 97. C. Th. de decur. (12. 1), c. 4. C. J. vectig. nov. (4. 62).

84) Vectigal rerum venalium, fr. 17. §. 1. D. de verb. sign. (50. 16), c. 4. C. J. de proxim. (12. 19), c. 1. C. J. de veteran. (12. 47).

85) Nov. Theodos. II. tit. 27 (26).

86) C. 1. C. J. de nundin. (4. 60).

87) Cassiodor. var. VI. 7. Daher standen unter ihm, wie die Notitia dignit. zeigt, die comites comerciorum in den Provinzen.

88) Man sehe §. 373.

89) Aurum coronarium, c. 1. 2. 3. 4. 5. C. Th. de auro coron. (12. 13) ibiq. Gothofr., c. un. C. J. eod. (10. 74).

in Zeiten der Noth Superindictionen [90]) und andere ausserordentliche Beisteuern verlangt [91]), namentlich von den Hauseigenthümern [92]) und von den Besitzungen, die aus kaiserlichen Schenkungen herrührten [93]).

411. Ferner gehörten der Schatzkammer die Einkünfte aus den Bergwerken. Goldgruben [94]) und Marmorbrüche [95]) waren jetzt kraft besonderer Bestimmungen Privaten auch auf fremdem Boden gestattet, und bezahlten dann einen Canon. Oeffentliche Bergwerke wurden durch Sklaven, durch verurtheilte Verbrecher oder durch Arbeiter betrieben, die erblich und unauflöslich an diesen Stand gefesselt waren [96]). Oeffentliche Salinen und der Salzdebit wurden an Unternehmer verpachtet [97]). Auch die kaiserlichen Manufacturen bildeten Zweige der Schatzkammer [98]). Der Comes der Largitionen hatte daher zu seiner Disposition mehrere Beamte zum Empfang der verschiedenen Fabrikate [99]), und Procuratoren, welche über die einzelnen Anstalten gesetzt waren [100]). Die Arbeiter in denselben bilden ebenfalls geschlossene erbliche Collegien [101]). Zum Transportiren der Sachen stand der Schatzkammer eine eigene Gilde von Fuhrleuten zur Verfügung [102]).

---

90) C. Th. XI. 6., C. J. X. 18., nov. 128. c. 7. 8.

91) Gothofr. paratit. ad C. Th. XI. 16.

92) C. 3. C. Th. de collat. donat. (11. 20), c. 2. C. Th. de indict. (11. 5).

93) C. 1. 2. 4. 5. 6. C. Th. de collat. donatar. (11. 20) ib. Gothofr., nov. Theodos. II. tit. XXVII. de relevatis.

94) C. 3. 4. 12. C. Th. de metall. (10. 19).

95) C. 8. 10. 11. C. Th. de metall. (10. 19).

96) C. 5. 15. C. Th. de metall. (10. 19).

97) C. 11. C. J. de vectig. (4. 61), Cassiodor. var. VI. 7.

98) Man sieht dieses schon bei Lamprid. Diadumen. 4.

99) Comes vestis, magistri lineae vestis, scrinium vestiarii sacri, Notitia dignit. Orient. cap. 10. Occid. cap 12.

100) Die Notitia dignitatum und der C. Th. I. 32. nennen procuratores gynaecoorum, baphiorum, linificiorum. Man sehe dazu §. 345.

101) Gothofr. paratit. ad C. Th. X. 20.

102) Bastagarii, c. 4. 11. C. Th. de murileg. (10. 20).

412. Unter dem Comes der Largitionen war endlich auch das Münzwesen. Von ihm hiengen die Procuratoren der Münzstätten ab, die in verschiedenen Städten des Reiches bestanden [103]). Zu jeder Münze gehörte eine grosse Zahl von Arbeitern, die daran erblich und unauflöslich gebunden waren [104]). Die Hauptmünzsorte war der aureus, den man auch solidus nannte [105]), wovon zwei und siebzig auf ein Pfund Goldes gerechnet wurden [106]). Dafür wurden auch Normalgewichte in Erz ausgegeben [107]). Das Verhältniss der anderen Metalle zum Golde wurde aber dahin bestimmt, dass bei öffentlichen Zahlungen das Pfund Silber zu fünf solidi [108]), fünf und zwanzig Pfund Erz zu einem solidus gerechnet wurden [109]), was aber Justinian in zwanzig Pfund abändern liess [110]). Privatpersonen durften bei schwerer Strafe weder selbst Geld prägen, noch in den öffentlichen Münzen prägen lassen [111]).

413. Der andere Zweig des Fiscus, das Kronvermögen, stand ebenfalls unter einem Comes [112]), von welchem

---

103) Notitia dignit. Orient. cap. 12. Occid. cap. 10. Man sehe auch Ekhel T. VIII. cap. XVI. §. 6., Gothofr. ad c. 3. C. Th. de falsa moneta (9. 21).

104) Monetarii, c. 1. 10. 16. C. Th. de murileg. (10. 20).

105) Ekhel T. VIII. cap. XVI. §. V., Gothofr. ad c. 1. C. Th. si quis solidi circul. (9. 22), Mommsen Verfall (Kap. XX. Note 97) S. 216–312.

106) C. 13. C. Th. de suscept. (12. 6), c. 1. C. Th. de veti oblat. (7. 24), c. 5. C. J. de suscept. (10. 70). Ein anderes Verhältniss statuirt Constantin in der c. 1. C. Th. de ponderat. (12. 7). Allein dieses bezieht sich auf einen besonderen Fall, Dureau de la Malle liv. I. chap. 10. p. 92. Eine irrige Ansicht hat davon Gothofr. ad c. 1. C. Th. de vet. oblat. (7. 24).

107) Nov. Valentin. III. tit. XIX. de pretio solidi §. 3., nov. Maioriani tit. VII. de curialibus §. 15.

108) C. 1. C. Th. de argenti pretio (13. 2). Auf ein besonderes Verhältniss geht c. 27. C. Th. de cohortal. (8. 4).

109) C. 2. 3. C. Th. de collat. aeris (11. 21).

110) C. 1. C. J. de collat. aeris (10. 29).

111) C. 3. 7. 8. 10. C. Th. de falsa moneta (9. 21).

112) Comes rei privatae, C. Th. I. 11., C. J. I. 33. 34., Cassiodor.

ausser einem ansehnlichen Officium die Rationalen und Procuratoren in den Provinzen abhiengen[113]). Die Rationalen hatten gleichfalls ein Officium, wozu namentlich die Cäsarianer gehörten[114]). Jenes Vermögen begriff die von den alten Staatsländereien herrührenden Reichsgüter, welche theils durch Colonen gebaut, theils in Zeitpacht oder Emphyteuse gegeben[115]), oder als Weiden benutzt wurden[116]); ferner die dem kaiserlichen Hause insbesondere zugewiesenen fiscalischen Besitzungen[117]), Palläste[118]), Stutereien und Viehherden[119]), worüber in den Provinzen besondere comites gesetzt waren[120]); und die kaiserlichen Patrimonial- oder Erbgüter[121]). Letztere wurden jedoch von Anastasius getrennt[122]) und unter einen eigenen comes gestellt[123]). Ferner wurde das Vermögen schwerer Verbre-

---

var. VI. 8. Früher hiess er magister, Gothofr. ad c. 2. C. Th. de iure fisci (10. 1).

113) Dieses zeigt die Notitia dignit. Orient. cap. 13. Occid. cap. 11. In den Gesetzen werden neben den Rationalen magistri rei privatae erwähnt, c. 2. C. Th. de iure fisci, Gothofr. notit. dignit. ocd. Theodos. T. VI. p. 20.

114) C. 1. 2. C. Th. de Caesarian. (10. 7) ibiq. Gothofr.

115) Fundi rei privatae, C. Th. V. 14. X. 3. 4. 5. XI. 19., C. J. XI. 65. 67. 70. 72. 73. 74.

116) C. Th. VII. 7., C. J. XI. 60.

117) Praedia rei dominicae, domus Augustae, C. Th. X. 25. 26., C. J. XI. 66. 67. 70. 71. 73. 74. Dazu gehörten auch die praedia tamiaca, C. J. XI. 68. Dass diese Besitzungen ebenfalls unter dem comes rei privatae standen, zeigt die c. 6. C. J. de locat. praed. (11. 70).

118) C. Th. X. 2., C. J. XI. 76.

119) C. Th. X. 6., C. J. XI. 75.

120) Comites domorum, Gothofr. ad c. 2. C. Th. de palatin. (6. 30).

121) Fundi patrimoniales, C. Th. V. 13. XI. 19., C. J. XI. 61. 62. 63. 64. Dass diese von den fundi rei privatae verschieden waren, zeigt Gothofr. paratit. ad C. Th. X. 3. p. 428., wiewohl die res privata auch patrimonium genannt wird, c. 3. C. J. de fund. rei priv. (11. 65). Ihren Charakter als Erbgüter bezeugt Ioan. Lydus de magistr. II. 27.

122) Dieses weiss man erst aus Ioan. Lydus de magistr. II. 27.

123) Comes patrimonii, rubr. C. J. I. 35 A., Cassiodor. var. VI. 9.

cher[124]) und alle erb- und herrenlose Sachen[125]) zum Krongut gezogen, und demselben nach einer genauen Verhandlung zwischen dem Statthalter der Provinz und dem comes und rationalis des Kronvermögens incorporirt[126]). Vorübergehend wurde auch einmal eine Theilung zwischen der arca des Präfecten, der Schatzkammer und dem Krongut festgesetzt[127]). Die Beitreibung der Einkünfte aus dem Kronvermögen geschah übrigens nicht durch das Officium der Rationalen, sondern durch die Rectoren[128]), welche dazu einen eigenen tabularius und Empfänger halten mussten[129]), der an die fiscalischen Einnehmer (arcarii) ablieferte[130]).

Sieben und vierzigstes Kapitel.

Von dem Kriegswesen.

414. Die Truppen zerfielen in drei Kategorien: die Domestici und Protectoren, die Pallasttruppen und das gewöhnliche Militär[1]). Erstere waren an die Stelle der Prä-

124) C. Th. IX. 42. ib. Gothofr., C. J. IX. 49. So entstand das patrimonium Gildoniacum, c. 16. 19. C. Th. de bon. praescript. (9. 42), wofür die Notitia dignitatum einen eigenen comes nennt.

125) Gothofr. paratit. ad C. Th. X. 8., Cassiodor. var. VI. 8.

126) C. 3. 7. C. Th. de bon. proscript. (9. 42), c. 2. 5. C. Th. de bon. vacant. (10. 8), c. 1. C. Th. de incorpor. (10. 9), Symmach. epist. X. 62.

127) Nov. Theodos. II. tit. XVII. de competit. c. 2. §. 4.

128) Doch hat das Recht darüber gewechselt, c. 31. C. Th. (5. 13), c. 5. C. Th. de execut. (8. 8), c. 1. 2. C. Th. de off. comit. rei priv. (1. 11), c. 5. C. J. de collat. fundor. (11. 64), c. 13. C. Th. de off. praef. praet. (1. 5), c. 17. C. Th. de exact. (11. 7), nov. Maioriani tit. VII. de curial. §. 16.

129) C. 12. C. Th. de numerar. (8. 1), c. 30. C. Th. de suscept. (12. 6).

130) Gothofr. paratit. ad C. Th. XII. 6.

1) Diese Unterscheidung macht auch Procop. hist. arc. c. 24.

torianer getreten, welche schon von Diocletian vermindert[2]) und von Constantin ganz aufgelöst worden waren[3]). Sie standen unter zwei comites, dem Einen für das Fussvolk, dem Andern für die Reiterei[4]), theils in der Hauptstadt, theils auswärts[5]), und hatten einen höheren Sold und andere grosse Auszeichnungen[6]).

415. Die Pallastruppen waren unter der Disposition des Magisters der Officien in scholae eingetheilt, deren unter Justinian elf, früher aber weniger waren[7]). Sie dienten zur unmittelbaren Begleitung des Kaisers, waren prachtvoll uniformirt und hatten den stärksten Sold; seit Zeno verloren sie jedoch durch Müssiggang und andere Missbräuche alle kriegerische Haltung[8]). Sie standen unter comites und Tribunen[9]), und es gab unter ihnen verchiedene Grade, Senatoren, Ducenarien, Centenarien[10]). Zu ihnen gehörte auch die schola der schon oft erwähnten Polizeimilizen, über elfhundert an der Zahl[11]). Diese enthielt ausser den Tironen fünf Grade: equites, circuitores, biarchi, centenarii und ducenarii; letztere wurden nach zurückgelegtem Dienste principes und gewöhnlich zu Vorstehern anderer Officien deputirt[12]). Etwas Eigenthümliches war, dass in Constantinopel mehrere jener scholae von Constantin Antheil an den Spenden erlangt, die Theilnehmer aber dieses Recht

---

2) Aurel. Victor de Caesar. 39., Lactant. de mort. persecut. 26.

3) Aurel. Victor de Caesar. 40., Zosimus II. 17.

4) Notitia dignit. Orient. cap. 1. 14. Occid. cap. 1. 12.

5) Procop. hist. arc. c. 24.

6) Procop. hist. arc. c. 24., C. Th. VI. 24. ib. Gothofr., C. J. XII. 17.

7) C. 35. C. J. locati (4. 65), Notitia dignit. Orient. cap. 10. Occid. cap. 8. und dazu Böcking.

8) Agathias V. 15., Procop. hist. arc. c. 24.

9) C. Th. VI. 13. ibiq. Gothofr., C. J. XII. 11.

10) C. 1. C. J. de privil. scholar. (12. 30).

11) C. 23. C. Th. de agent. in reb. (6. 23).

12) C. 1. C. Th. de off. magistr. offic. (1. 9), Gothofr. paratit. ad C. Th. VI. 27. 28. VIII. 4., Böcking ad Notit. dignit. Orient. cap. 19. not. 7.

erblich gemacht hatten, was mancherlei gesetzliche Bestimmungen veranlasste [13]).

416. Das gewöhnliche Militär bestand aus den Legionen des Fussvolkes, aus den Vexillationen der Reiterei und aus den Auxilien [14]). Dem Ansehen nach wurden die Truppen in palatini, comitatenses und pseudocomitatenses unterschieden [15]). Die Legionen standen unter Präfecten, welche die Tribunen oder praepositi der zehn Cohorten unter sich hatten. Die alae oder cunei der Reiterei wurden von Präfecten und praepositi, und unter diesen jede Turme von einem decurio commandirt [16]). Alle diese Truppengattungen und Abtheilungen lagen vielfach gemischt im Reiche umher vertheilt. An der Spitze dieser ganzen Verwaltung standen die Heermeister [17]), und unter diesen in bestimmten Militärbezirken die Herzoge oder duces, zuweilen mit dem allgemeinen Titel comites [18]), welche die dort stationirten Truppen und Flotten und als Militärstatthalter auch ein entsprechendes Officium unter sich hatten [19]). In den Gränzbezirken waren unter dem dux die Präfecten der castra und die praepositi der Gränzsoldaten, welche daselbst mit den ihnen dazu verliehenen öffentlichen Ländereien, durch burgi oder kleine Castelle geschützt, dauernd und erblich angesiedelt waren [20]). Alle diese Truppen bestanden

---

13) C. 9. 10. 11. 12. C. Th. de annon. civic. (14. 17) ibiq. Gothofr., c. 2. C. Th. de frument. urb. Constantin. (14. 16).

14) Gothofr. paratit. ad C. Th. VII. 1. p. 248. 249., Böcking ad Notit. dignit. Orient. cap. 4. not. 37.

15) Gothofr. ad c. 18. C. Th. de re milit. (7. 1).

16) Veget. de re milit. II. 1. 6. 12. 14.

17) Man sehe §. 363.

18) C. Th. VI. 14., C. J. XII. 12. Das Rangverhältniss der duces und comites war nach den Umständen verschieden, Gothofr. paratit. ad C. Th. VII. 1.

19) Die beste Uebersicht giebt die Notitia dignit. Orient. cap. 4—8. 25—39. Occid. cap. 5. 6. 7. 23—40. mit dem gelehrten Commentar von Böcking. Ueber Africa unter Justinian sehe man c. 2. C. J. de off. praef. praet. (1. 27).

20) Gothofr. ad c. 1. C. Th. de burgariis (7. 14), c. 2. C. Th. de

zum Theil noch aus Provinzialen, jedoch in immer zunehmendem Verhältniss[21]) auch aus Barbaren, welche freiwillig oder als Besiegte auf das römische Gebiet aufgenommen und unter die Legionen gemischt worden waren[22]). Solche aufgenommene barbarische Völkerstämme hiessen laeti oder gentiles[23]), und ihnen wurden ebenfalls an den Grenzen oder im Innern Ländereien mit der Verpflichtung zum Kriegsdienst angewiesen[24]). Im Heere blieben sie beisammen unter ihrem eigenen Präfecten[25]). Manche Völker gehörten zum Reiche selbst unter dem Namen von Föderirten und auch von diesen waren Truppen beim Heere[26]). Uebrigens wurden aber im Nothfall alle Einwohner[27]) und selbst die servi zu den Waffen gerufen[28]).

417. Die Ergänzung des Heeres geschah theils durch Annahme von Freiwilligen[29]), theils durch Erblichkeit, in-

terr. limit. (7. 15), nov. Theodos. II. tit. XXIV. de ambitu et locis limit., c. 2. §. 8. C. J. de off. praef. praet. (1. 27), c. 2. 3. C. J. de fund. limitroph. (11. 59), Procop. hist. arc. c. 24. Man sehe darüber auch Böcking ad Notit. dignit. Orient. cap. 25.

21) Anim. Marc. XX. 4, 4. XXXI. 4, 4., Zosimus II. 15. IV. 12. 30. 31. 56. 57. 58, Pacat. paneg. Theodos. 32.

22) Gothofr. ad c. 1. C. Th. de nupt. gentil. (3. 14), Spanhem. orbis Roman. II. 21. Dieses zeigen auch die Namen vieler Cohorten und alae in der Notitia dignitatum.

23) Genau handelt davon Roth Beneficialwesen S. 46—51. Er hat auch die Identität der laeti und der gentiles dargethan. In einigen Punkten abweichend ist Böcking Notitia dignit Occid. p. 1044*—1080*. Eine eigenthümliche Ansicht hat Mone Urgeschichte des Badischen Volkes II. 247—250. Er hält, auf keltische Wortableitung gestützt, die Läten für Grenzsoldaten, welche gemischte Regimenter, halb Germanen halb Römer, bildeten, und als Ansiedler Halbbauern waren.

24) C. 1. C. Th. de terr. limit. (7. 15), c. 9. C. Th. de censit. (13. 11).

25) Notitia dignit. Occid. cap. 40.

26) C. 16. C. Th. de tiron. (7. 13) ib. Gothofr., c. 35. C. J. locati (4. 65).

27) C. 17. C. Th. de tiron. (7. 13), nov. Valentin. III. tit. IX. de reddito iure armorum.

28) C. 16. C. Th. de tiron. (7. 13), Symmach. epist. VI. 64.

29) C. 1. 2. C. Th. quid probare (7. 2), fr. 4. §. 10. D. de re milit. (49. 16).

dem die Söhne der Veteranen von einem gewissen Alter an schlechthin dienstpflichtig waren[30]), endlich durch Einforderung von Recruten. Diese wurden aber nicht mehr unmittelbar ausgehoben, sondern wie eine öffentliche Last nach einem bestimmten Verhältnisse auf die Senatoren, hohe Titularbeamte, die honorati, Principalen, Decurionen, Officialen der Magistrate[31]) und die Grundbesitzer ausgeschrieben, und zwar auf Letztere so, dass bei geringerem Grundbesitz Mehrere zusammen einen Mann zu stellen hatten[32]). Diese übel berechnete Einrichtung trug wesentlich zur Verschlechterung der römischen Miliz bei[33]). Es gab nun selbst angestellte Recrutenhändler, deren Amt prototypia hiess, welche denen, die Recruten brauchten, solche für schweres Geld lieferten[34]). Zuweilen oder in gewissen Gegenden wurde aber statt der Recruten nach einer festgesetzten Taxe eine Geldvergütung gefordert, welche die temonarii oder capitularii beitrieben[35]). Zur Vollziehung eines decretirten delectus wurden die turmarii, auch capitularii genannt, umher geschickt[36]), von diesen die gestellten Recruten inspicirt, vermessen und nach den Truppengattungen sortirt[37]), dann zu diesen hin befördert, mit Punkten auf dem Arme stigmatisirt, in die Matrikeln eingeschrieben und vereidet[38]).

---

30) C. 5. 8. C. Th. de re milit. (7. 1), c. 1. 2. 4. 6. C. Th. de fil. militar. (7. 22).

31) C. 7. 13. 14. 15. 18. 20. C. Th. de tiron. (7. 13), c. 1. C. Th. qui a praebit. tiron. (11. 18), nov. Valentin. III. tit. VI. de tiron. c. 2. 3.

32) C. 7. 12. C. Th. de tiron. (7. 13).

33) Vegetius de re milit. I. 7.

34) C. 7. C. Th. de tiron. (7. 13) ibiq. Gothofr.

35) C. 7. 13. 14. 20. C. Th. de tiron. (7. 13), c. 14. 15. 18. C. Th. de extraord. muner. (11. 16), nov. Valentin. III. tit. VI. de tiron. c. 3.

36) C. 9. C. Th. de tiron. (7. 13), c. 3. C. Th. de privil. eor. (6. 35).

37) C. 1. C. Th. de tiron. (7. 13), c. 2. 8. C. Th. de fil. milit. (7. 22), Vegetius I. 2—7. Das Normalmass war jetzt fünf Fuss sieben Zoll, c. 3. C. Th. de tiron. (7. 13) ibiq. Gothofr.

38) Vegetius I. 8. II. 5., c. 4. C. Th. de fabricens. (10. 22).

Zur festen Anstellung gehörte die Genehmigung hoher Befehlshaber, später des Kaisers selbst [39]). Die noch nicht ganz Waffenfähigen wurden einstweilen zur Ergänzung aggregirt [40]).

418. Die Höhe des Soldes stieg nach der Dienstzeit [41]). Zum Unterhalt erhielten die Soldaten bestimmte Rationen Brod, Zwieback, Essig, Wein, Oel, Salz, Speck und frisches Fleisch; ferner Heu, Stroh, Montur und Waffen; zuweilen auch statt dieser Sachen eine Vergütung in Geld [42]). Auf Märschen wurden sie einquartirt [43]), durften aber von dem Wirth nichts fordern [44]). Dislocationen der Truppen konnten später nur mit Vorwissen des Kaisers vorgenommen werden [45]). Die Dienstzeit dauerte noch zwanzig Jahre [46]). Weib und Kinder bei sich zu haben wurde nur als besondere Begünstigung zugelassen [47]). Urlaubsertheilungen waren beschränkt [48]), und gegen Deserteure gab es scharfe Bestimmungen [49]). Die Veteranen erhielten einen schriftlichen Abschied, und ausser mancherlei Vorrechten zur Sicherung ihrer Existenz vacante Ländereien im Innern und an den Grenzen [50]).

419. Die Verpflegung der Armeen gieng als ein Zweig

---

39) C. 17. C. J. de re milit. (12. 36).

40) Sie hiessen accrescentes, c. 11. C. Th. de re milit. (7. 1).

41) Procop. hist. arc. c. 24.

42) Gothofr. paratit. ad C. Th. VII. 1. p. 259. 260. Man sehe auch Kap. XLVI. Note 65.

43) Fr. 3. §. 13. 14. D. de muner. (50. 4), fr. 11. D. de vacat. (50. 5). Diese Last hiess metatum, C. Th. VII. 8., C. J. XII. 41., Gothofr. paratit. ad C. Th. VII. 1. p. 258., Gaupp German. Ansiedl. S. 85–93.

44) Gothofr. paratit. ad C. Th. VII. 1. p. 261., nov. 130. c. 4. Auch kein salgamum, C. Th. VII. 9., C. J. XII. 42., Vopisc. Aurelian. 7.

45) C. 1. C. Th. de off. magist. milit. (1. 7), c. 4. C. J. eod. (1. 29).

46) C. 9. C. J. quando provoc. (7. 64).

47) C. 3. C. Th. de re milit. (7. 1).

48) C. 1. 2. 3. C. Th. de commeatu (7. 12).

49) C. Th. VII. 18., C. J. XII. 46., nov. Valentin. III. tit. VI. de tiron. c. 1.

50) Gothofr. paratit. ad C. Th. VII. 1. p. 263. 264.

der bürgerlichen Verwaltung die Präfecten des Prätoriums an[51]). Zu diesem Zwecke dienten die Naturalabgaben der Provinzialen, welche die Rectoren auf die gewöhnliche Weise beitrieben und durch ihre Primipilaren zur Armee hin besorgten[52]). Gegen die Rectoren, welche mit der Beitreibung säumig waren, wurden die Opinatoren als militärische Execution abgeschickt[53]). Ausserordentliche Lieferungen, wie bei Durchmärschen, wurden vergütet oder die Quittungen bei der Steuerentrichtung als Zahlung angenommen[54]). Die Vertheilung der annona an die Truppen geschah aber durch Angestellte der Armee, nämlich die Subscribendarien und Actuarien, welche die Militärlisten führten und die Anweisungen ausstellten, und die Optionen der Legionen, welche auf diese Anweisungen die Lebensmittel bei den Magazinen erhoben und austheilten[55]). Zur Bereitung des Mehles, Brodes und Zwiebackes mussten die Provinzialen Dienste thun. Auch hatten diese noch anderes Material zu liefern, Monturstücke, Pferde, Erz und Eisen für die Waffen[56]), Bogen und Thiersehnen[57]). Die Waffenfabriken und Zeughäuser, deren es viele im Reiche umher gab[58]), standen bis auf Rufinus unter den Präfecten des Prätoriums, wurden aber dann unter den Magister der Officien gestellt[59]). Die Arbeiter darin waren an diesen Stand gefesselt, hatten aber auch mancherlei Privilegien[60]). Privatpersonen durften weder Waffen verfertigen noch kaufen[61]).

51) Zosimus II. 33., c. 2. C. J. ut. dignit. ordo (12. 8).

52) Gothofr. paratit. ad C. Th. VIII. 4., Gaupp German. Ansiedl. S. 81–85.

53) Gothofr. ad c. 26. C. Th. de erogat. annon. (7. 4).

54) Nov. Just. 130. c. 1. 3. 5.

55) Gothofr. paratit. ad C. Th. VII. 1. p. 255. 256. VIII. 1. p. 470.

56) Gothofr. paratit. ad C. Th. VII. 1. p. 256. 257.

57) Ioan. Lydus de magistr. III. 5.

58) Notitia dignit. Orient. cap. 10. Occid. cap. 8.

59) Ioan. Lydus de magistr. II. 10. III. 40.

60) Fabricenses, Gothofr. paratit. ad C. Th. X. 22.

61) Nov. Iust. 85.

Acht und vierzigstes Kapitel.

Rechtszustand der Unterthanen.

420. Die kaiserlichen Unterthanen waren noch, von den Knechten abgesehen, entweder Freigeborene oder Freigelassene. Die Freigeborenen hatten seit der Constitution von Caracalla meistens das römische Bürgerrecht. In Ansehung der bürgerlichen Ehrenrechte gab es jedoch unter ihnen noch Unterscheidungen. So waren noch unter dem jüngeren Theodosius die Karthaginenser und die Aegypter wegen der Unbeugsamkeit ihrer Sitten von den römischen Staatsämtern ausgeschlossen [1]). Auch waren jetzt die Anhänger des Heidenthums [2]) und der von der wahren Kirche abweichenden Religionspartheien der höheren bürgerlichen Rechte verlustig erklärt [3]). Die Juden hingegen hatten in dem, was ihr Religionsgesetz angieng, eine wenig beschränkte Freiheit und eigene Verfassung unter ihren Patriarchen und Primaten [4]); im Uebrigen standen sie unter dem gemeinen römischen Rechte [5]), und waren selbst zu dem Decurionate und zur Advocatur [6]), jedoch nicht zu den Staats- und Kriegsdiensten zugelassen [7]). Etwas eigenthümliches waren die auf das römische Gebiet aufgenommenen Barbaren. Diese waren entweder dediticii [8]), oder Colonen, wovon gleich die Rede sein wird, oder Läten (Gentilen), oder Föderirte [9]). Zwischen ihnen und den Römern waren

1) Isidor. Pelus. epist. I. 485. 486.

2) Man sehe §. 359.

3) Gothofr. paratit. ad C. Th. XVI. 5.

4) Gothofr. paratit. ad C. Th. XVI. 8.

5) C. 10. C. Th. de iuriad. (2. 1), c. 8. C. J. de Iudaeis (1. 9).

6) Fr. 3. §. 3. D. de decur. (50. 2), c. 99. 157. 158. 165. C. Th. de decur. (12. 1), c. 3. 24. C. Th. de Iudaeis (16. 8), nov. Iust. 45.

7) C. 16. 24. C. Th. de Iudaeis (16. 8).

8) C. 16. C. Th. de tiron. (7. 13).

9) Man sehe §. 416.

Ehen aufs Strengste verboten[10]; ihre übrigen Rechtsverhältnisse sind aber nicht auszumitteln[11].

421. Die Rechtsverhältnisse der Freigelassenen und die Eintheilung derselben in römische Bürger, latini und dediticii dauerte fort[12]; auch waren sie noch von den Staatsämtern ausgeschlossen[13]. Endlich hob aber Justinian alle diese Unterschiede auf. Zuerst vernichtete er das Rechtsverhältniss der dediticii; dann auch das der latini, und er richtete diese Zustände wieder nach der Einfachheit der älteren Zeiten so ein, dass die Freilassung entweder zum Bürger machte, oder wenn sie nicht gehörig vollzogen war, gar nichts bewirkte[14]. Zuletzt vertilgte er sogar den Unterschied zwischen den Freigeborenen und Freigelassenen[15]. Es gab also fortan im römischen Reiche blos Bürger einer Art und Knechte.

422. Mittlerweile war aber eine neue Klasse von Personen entstanden, die auf den Besitzungen der grösseren Grundherren angesiedelten Colonen[16]. Das Verhältniss derselben zu ihrem Hofe war dem der Pächter ähnlich; das Eigenthümliche bestand jedoch darin, dass sie und ihre Nachkommen zum Gute geboren[17] und daran unauflöslich

---

10) C. un. C. Th. de nupt. gentil. (3. 14).

11) Davon handelt Sybel Deutsche Unterthanen im röm. Reich (Jahrbücher der Alterthumsfreunde im Rheinlande IV. 13). Viel Material allein wenig verarbeitet giebt Voigt Ius naturale II. 884—911.

12) Man sehe §. 353. 354. 355.

13) C. 3. C. Th. de libert. (4. 11), c. 1. C. J. ad l. Visell. (9. 21), c. 9. C. J. de dignit. (12. 1).

14) C. 1. C. J. de dedit. libert. tollend. (7. 5), c. 1. C. J. de latin. libert. tollend. (7. 6), §. 3. J. de libert. (1. 5), Theophil. I. 5. §. 4.

15) Nov. 78. praef. c. 1. 5.

16) Davon handelt Savigny Ueber den Römischen Colonat (Zeitschr. VI. 273—320., Verm. Schriften II. 1—66). Durch ihn ist dieser Gegenstand erst ans Licht gezogen worden. Nachträge dazu sind: A. W. Zumpt Ueber den Colonat (Rhein. Museum für Philologie 1843. S. 58—67), Huschke Census S. 145—171.

17) C. 1. C. Th. de inquil. (5. 10). Davon hiessen sie auch originarii.

gebunden waren [18]); umgekehrt aber auch der Grundherr weder die festgesetzten jährlichen Abgaben erhöhen [19]), noch den Colonen vertreiben, sondern nur mit dem Gute selbst veräussern konnte [20]). Durch jene Abhängigkeit wurden die Colonen allerdings in manchen Stücken den Knechten ähnlich; doch aber galten sie juristisch als Freie [21]). In Beziehung auf die öffentlichen Abgaben gehörten sie regelmässig in die Klasse der Kopfsteuerpflichtigen [22]). Der Staat erhob jedoch diese Abgabe von ihnen nicht unmittelbar, sondern er hielt sich zunächst an den Grundherrn, der dann sein ausgelegtes Geld von den Einzelnen selbst beizutreiben hatte [23]). In Beziehung auf den Kriegsdienst waren natürlich die Colonen diejenigen, woraus die Grundbesitzer hauptsächlich ihre Recruten stellten [24]). Solche wurden dann von der Kopfsteuer frei, jedoch rückten gleich die Ueberzähligen an deren Stelle in dieselbe ein [25]), und zwar zunächst die des Gutes, in deren Ermanglung die aus den öffentlichen Steuerlisten [26]). In dieser Gestalt war der Co-

---

18) C. 11. 15. 23. C. J. de agricol. (11. 47), c. 1. C. J. de colon. Thracens. (11. 51).

19) C. 1. 2. C. J. in quibus caus. coloni (11. 49), c. 23. C. J. de agricol. (11. 47).

20) C. 2. 7. 21. C. J. de agricol. (11. 47).

21) C. 1. C. J. de colon. Thracens. (11. 51).

22) C. 23. pr. C. J. de agricol. (11. 47). Darauf beziehen sich die Benennungen tributarii, censiti, adscriptitii. Hinsichtlich der Bezeichnung tributarii bestreitet Roth Beneficialwesen S. 84. Savigny, dass er dieselbe auf die Kopfsteuer beziehe. Man sehe aber dagegen meine Deutsche Rechtsgesch. §. 71. Note 9.

23) C. 14. 26. C. Th. de annona (11. 1).

24) Vegetius I. 7. Dawider scheinen c. 19. C. J. de agricol. (11. 47), c. 3. C. J. qui militare (12. 34). Allein diese Stellen untersagen nur die Annahme von Freiwilligen aus den Colonen.

25) Die accrescentes (§. 409), c. 6. 7. C. Th. de tiron. (7. 13), c. 4. C. Th. de veteran. (7. 20).

26) Dieses scheint der Sinn der dunklen c. 6. §. 2. C. Th. de tiron. (17. 13). Gothofredus hat diese Stelle gewiss missverstanden, indem er sie auf die accrescentes im militärischen Sinne bezieht (§. 417).